



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

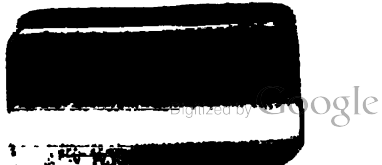
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

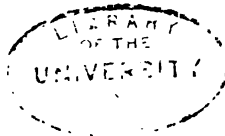
Class



DIE
NATIONALÖKONOMISCHE LEHRE

VOM
CREDIT

VON
DR. JOHANN VON KOMORZYNSKI,
k. k. u. UNIVERSITÄTSPROFESSOR IN WIEN.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1903.

HG 3701
.K7

TRUBEN

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Dem Bereicherer der Wissenschaft,

Sr. Excellenz Dr. Eugen Ritter v. Böhm-Bawerk,

Honorarprofessor an der Universität in Wien,

k. u. k. wirkl. geh. Rathe, k. k. Finanzminister, lebensl. Mitglieder des Herrenhauses,
wirkl. Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, etc.

in aufrichtigster Verehrung zugeeignet vom

Verfasser.

Vorwort.

Ich habe dem Werke, das ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, nur wenige Bemerkungen voranzuschicken.

Beim ersten Anblick mag es befremden, dass in den ersten Theil, der vom ökonomischen Wesen des Credits handelt, die Lehre vom Vermögen und Einkommen einbezogen worden ist. Allein wer gleich mir die Auffassung, dass der Credit Vermögensleihe sei, vertiefen will, wird zugeben müssen, dass auf die Lehre vom Vermögen und Einkommen hinübergegriffen, ja dass eine neue Grundlegung dieser Lehre versucht werden musste. Da der Creditgeber, wiewohl er dem Creditnehmer Eigenthum an concreten Gütern überlässt, doch sein Vermögen bewahrt; so wechselt im Credit ersichtlich die Rechtsform des Vermögens. Es wird darum nöthig, die Vorstellung vom Vermögen von jener des Anrechts auf concrete Güter loszulösen und die hergebrachte Formel aufzugeben, welche das Vermögen als die Summe der dem Wirtschaftssubjecte zugehörigen Güter hinstellt. Wird aber dann das Vermögen seinem ökonomischen Wesen nach als private Macht über Einkommen erkannt, so langt auch jene andere Formel nicht mehr aus, dass das Einkommen seinem Begriffe nach Vermögenszuwachs sei. Denn man würde sich im Cirkel bewegen, wenn man den Begriff vom Vermögen auf den Begriff vom Einkommen und dann diesen wieder auf jenen gründen wollte. Es wird vielmehr nöthig, den Begriff vom Einkommen als den primären Begriff

selbständig zu entwickeln. Die Lehre vom Credit führt aber dann auch zur Frage nach der realen Herkunft des Einkommens. Das Einkommen, das der Creditgeber aus dem Leihcapitale zieht, leitet sich ökonomisch zunächst aus dem Einkommen ab, das der Creditnehmer aus seinem Güterbesitze zieht; es kann aber letztlich seine Erklärung nur finden, wenn schon überhaupt die reale Herkunft des Einkommens aus dem Güterbesitze aufgewiesen wird. So bildet denn die Lehre vom Vermögen und Einkommen, die ich in den drei letzten Hauptabschnitten des ersten Theiles entwickle, einen integrierenden Theil meiner Lehre vom ökonomischen Wesen des Credits.

Im zweiten Theile, der den Credit als volkswirtschaftliche Potenz behandelt, war das Creditrecht vorzuführen und es war in dasselbe, weil ich die Societätseinlage als Creditertheilung auffasse, auch das Societätsrecht einzubeziehen. Ich habe den Leser nicht nur mit dem deutschen und österreichischen, sondern auch mit dem französischen und englischen Credit- und Societätsrecht bekannt zu machen versucht. Allerdings musste ich mir dabei eine ziemliche Beschränkung auferlegen. Es kam mir nicht die Aufgabe des Rechtslehrers zu, eine lückenlose Rechtsdarstellung zu bieten. Ich konnte nur den Versuch unternehmen, die ökonomische Function der wichtigeren Rechtsinstitute und Rechtsanordnungen in Rücksicht auf den Credit und die bezüglichlichen legislativen Probleme vorzuführen.

In allen Abschnitten des Buches war ich bemüht, die das jeweilige Thema betreffende nationalökonomische Literatur aufzuweisen. Zu meinem Bedauern vermochte ich auf das kürzlich erschienene „Lehrbuch der Nationalökonomie“ von Kleinwächter nicht mehr und auf Conrads „Nationalökonomie, 3. u. 4. Aufl. und „Volkswirtschaftspolitik“ 3. Aufl. nur mehr in den letzteren Abschnitten des Buches Bedacht zu nehmen, weil der Druck schon zu weit vorgeschritten war.

Vielfach erwuchs mir die Aufgabe, irrige Lehrmeinungen zu wiederlegen.

Wien, im Dezember 1902.

Der Verfasser.

Berichtigungen.

(Die wichtigeren derselben sind hier vorangestellt und im Grossdruck angegeben; die minder wichtigen, welche leicht erkennbare Druckfehler betreffen, folgen im Kleindruck nach.)

- Seite 26 Note ¹⁾: *Statt* 5. Absatz *lies* 4. Absatz.
- „ 117 15. Zeile v. o.: *Statt* ökonomische *lies* unökonomische.
 - „ 131 11. Zeile v. u.: *Statt* Inhalt *lies* Umfang.
 - „ 197 letzte Zeile: *Zwischen die Worte* Absätze *und* seines *schiebe ein* seiner Waare, der Industrielle *beim* Absätze.
 - „ 306 21. u. 22. Zeile v. o.: *Statt* Landesgesetze *lies* Gesetze.
 - „ 484 2. Zeile v. u.: *Statt* Ersatz *lies* Ertrag.
 - „ 492 4. u. 3. Zeile v. u.: *Statt* in jenen Fällen *lies* im Falle *und* *statt* welchen *lies* welchem.

- Seite 32 11. Zeile v. u.: *Statt* Tanschmittel *lies* Tauschmittel.
- „ 38 18. Zeile v. u.: *Statt* iu *lies* in.
 - „ 42 Note ²⁾: *Statt* Traitè *lies* Traité.
 - „ 52 12. Zeile v. o.: *Statt* gezogen *lies* gezogen.
 - „ 65 4. Zeile v. u. im Texte: *Statt* Erfüllung *lies* Erfüllung.
 - „ 92 6. u. 13. Zeile v. o.: *Statt* hönne *lies* könne, *statt* gnt *lies* gut.
 - „ 98 14. Zeile v. u.: *Statt* cine *lies* eine.
 - „ 124 12. Zeile v. o.: *Statt* ökonomische *lies* ökonomische.
 - „ 127 letzte Zeile und S. 128 1. Zeile: *Statt* Vermägen *lies* Vermögen.
 - „ 136 Note ⁴⁾: *Statt* Znr *lies* Zur.
 - „ 160 Note ³⁾: *Statt* n. *lies* u.
 - „ 165 Note ⁵⁾: *Statt* operations *lies* opérations.
 - „ 204 2. Zeile v. u.: *Statt* Nationacapitals *lies* Nationalcapitales.
 - „ 268 4. Zeile v. o.: *Statt* verkehrwirtschaftlichen *lies* verkehrswirtschaftlichen.
 - „ 347 13. Zeile v. o.: *Statt* auf tretende *lies* auftretende.
 - „ 350 12. Zeile v. o.: *Statt* anf *lies* auf.
 - „ 384 9. Zeile v. o.: *Statt* Wertanticipaton *lies* Wertanticipation.
 - „ 413 12. Zeile v. o.: *Statt* Ferma *lies* Firma.
 - „ 494 8. Zeile v. o.: *Statt* Creditgesehäfte *lies* Creditgeschäfte.

Inhaltsangabe.

I. Theil.

Das ökonomische Wesen des Credits.

I. Hauptabschnitt.

Begriffsdarlegung des Credits als Vermögensleihe.

1. Abschnitt,

Der privatwirtschaftliche Verkehr als cooperatives Element in der menschlichen Wirtschaft.

- | | Seite |
|--|-------|
| 1. Absatz. Allgemeine Charakteristik des privatwirtschaftlichen Verkehrs | 3 |
| Unterscheidung des privatwirtschaftlichen (sonderwirtschaftlichen) Verkehrs vom Verkehre innerhalb der Gemeinwirtschaften (4). — Die menschliche Gesamtwirtschaft als System an sich unselbständiger, durch den privatwirtschaftlichen Verkehr cooperativ mit einander verknüpfter Sonderwirtschaften (5). — Die ökonomische Bedeutung der Cooperation (7). | |
| 2. Absatz. Der Widerstreit zwischen der Vermögensrechtsordnung und den ökonomischen Erfordernissen der Gütervertheilung | 8 |
| Es gibt Titel des Eigenthumserwerbs, welche dem ökonomischen Postulate nach bestimmter Anordnung der Gütervertheilung zuwiderlaufen. — Hieraus erwachsen Hemmungen der cooperativen menschlichen Wirtschaftsführung. — Die Behinderung der Güterproduction nach technischem (9) und nach ökonomischem (11) Betrachte. — Die Behinderung der Genussgüterzuteilung (12). | |

	Seite
3. Absatz. Die doppelte Aufgabe des privatwirtschaftlichen Verkehrs	12
Correctur der Gütervertheilung gemäss den Erfordernissen der Güterproduction und der Genussgüterzuthellung (12). — Wahrung der Grundprincipien der Vermögensrechtsordnung (13).	

2. Abschnitt.

Die begriffliche Abscheidung des privatwirtschaftlichen Verkehrs in den Gütertausch und den Credit.

1. Absatz. Der privatwirtschaftliche Verkehr in der Gestalt des Gütertausches	16
Correctur der Gütervertheilung durch Einschlebung derivativer entgeltlicher Vorgänge des Gütererwerbs in den Process der Eigenthumbildung (16). — Wahrung der Institution des Privateigenthums und des Rechtsprincips privater Vermögensmacht (17). — Wechsel lediglich in der Art, nicht im Ausmaasse des Güterbesitzes der einzelnen Wirtschaften (18).	
2. Absatz. Der privatwirtschaftliche Verkehr in der Gestalt des Credits	20
Aenderung im Grössenmaasse des Güterbesitzes (20). — Wahrung der Institution des Privateigenthums und des Rechtsprincips privater Vermögensmacht (21). — Das creditirte Vermögen verbleibt dem Creditgeber in geänderter Rechtsform auch weiterhin zugehörig (21).	

3. Abschnitt.

Der Creditbegriff.

1. Absatz. Allgemeine Begriffsdarlegung	24
Der Creditgeber überstellt Vermögen in die Wirtschaftsführung des Creditnehmers zur Nutzung (25). — Formulirung des Creditbegriffes (25). — Die geänderte Rechtsform des Vermögens im Credit (26). — (Unterscheidung zwischen Vermögensnutzung und Güternutzung) (26). — Creditertheilung durch Uebertragung von Creditansprüchen (28).	
2. Absatz. Genauere Begriffsbeschreibung	29
1. Der Creditnehmer erlangt Eigenthum an den ihm zugeführten Gütern. — Das Anvertrauen von Gütern zur Obhut und Verwaltung, desgleichen die Sachleihe (Vermiethung, Verpachtung) ist nicht Creditertheilung (29).	

2. Object der Creditirung und des Creditsanspruches ist nicht ein concreter Güterbestand, sondern ein nur grössenmässig bestimmtes Vermögen (30).

3. Die wechselseitigen ökonomischen Zuwendungen im Credit bestehen nicht in der heutigen Güterzufuhr an den Creditnehmer und in der künftigen Güterrückstellung an den Creditgeber, sondern in der Ueberlassung temporärer Vermögensnutzung und in der Vergeltung derselben im Zinse (31).

4. Vermögensnutzung (Vermögensertrag) als Voraussetzung der ökonomischen Vorstellung vom Credit (32). — (Ueber die Berechtigung der Ausdrücke: Creditgeber und Creditnehmer) (33).

3. Absatz. Die praktische Verknüpfung von Creditvorgängen mit Tauschvorgängen 36

1. Reine Creditgeschäfte (36). — Das naturale Darlehen. — Das Gelddarlehen und sein erweiterter ökonomischer Begriff. — Die in Geld gegebene Gesellschaftseinlage.

2. Mit Tauschvorgängen verknüpfte Creditgeschäfte (37). — Kauf auf Borg. — Preisvorauszahlung für zu liefernde vertretbare Güter. — Erweiterter ökonomischer Begriff vom Kauf auf Borg. — Die „nothwendigen“ Creditgeschäfte nach Knies und Wagner. — Die in bestimmartigen Gütern gegebene Gesellschaftseinlage.

II. Hauptabschnitt.

Der Creditbegriff in der nationalökonomischen Literatur.

1. Abschnitt.

Der Credit als Ueberlassung von Vermögens- oder Capitalsnutzung. 41

Manche Autoren bezeichnen den Credit schon dem Begriffe nach als Ueberlassung von Vermögen oder Capital zur Nutzung (41). — Hufeland. — J. St. Mill. — Roscher. — Carl Dietzel. — Cherbuliez. — Courcelle-Seneuil. — Leroy-Beaulieu. — Gide. — Guth. — Walras.

Andere Volkswirtschaftslehrer heben doch hervor, dass sich im Creditverkehre die Uebertragung von Vermögen (Capital) zur Nutzung ergebe (44). — Nebenius. — J. B. Say. — Thornton. — Rau. — Mac Culloch. — Gust. Cohn. — Man-

goldt. — Schäffle. — Knies. — Wagner. — v. Philippovich. — Block. — Simonde. — Ganilh. — Ricardo. — Rossi. — Knies.

Seite

2. Abschnitt.

Der Credit als Vertrauen.

1. Absatz. Nachweisung der Identificirung des Credits mit dem Vertrauensmomente in der volkswirtschaftlichen Literatur 46
 Verwechslung des Credits mit dem Vertrauen, das dem Creditnehmer entgegengebracht wird, oder mit den dasselbe begründenden Eigenschaften des Creditnehmers (46). — Stewart. — Büsch. — Thornton. — J. B. Say. — Schlözer. — Jakob. Storch. — Nebenius. — Lotz. — Rau. — Mac Culloch. — Kudler. — Rich. Hildebrand. — Hasner. — Kleinschrod. — Gust. Cohn. — Contzen. — Rodbertus. — Lexis (47).
 Der Credit als Fähigkeit des Creditnehmers, fremde Werte oder Capitalien an sich heranzuziehen (49). — Simonde. — Nebenius. — J. B. Say. — Stein. — Schäffle. — Mac Leod. — Herm. Rösler.
2. Absatz. Die Bekämpfung der Identificirung des Credits mit dem Vertrauensmomente in der volkswirtschaftlichen Literatur 50
 Carl Dietzel. — Knies (51). — Schäffle (52). — Wagner (53). — Gust. Cohn. — Mac Leod. — Jos. Garnier. — Block.
3. Absatz. Kritik der Identificirung des Credits mit dem Vertrauensmomente 54
 Diese Begriffsformulirung vom Credit sagt nicht, was im Credit ökonomisch vor sich geht. — Sie führt zu einer unstatthafter Erweiterung der Vorstellung vom Credit. — Es gibt kein besonderartiges Vertrauen im Credit.

3. Abschnitt.

Der Credit als Tausch mit zeitlich getrennten Leistungen.

1. Absatz. Nachweisung der Credittheorie vom zeitlichen Tausche in der volkswirtschaftlichen Literatur vor Knies 55
 Es ist für diese Auffassung charakteristisch, dass die wechselseitigen Leistungen im Credit in den Güterbehändigungen erblickt werden, mittelst welcher sich einerseits die Credit-

gewährung, anderseits die Heimstellung des creditirten Vermögens vollzieht (56). — Stewart. — Hufeland. — Soden. — Nebenius (57). — Rau. — Bastiat, — Roscher. — Mac Leod (59). — Courcelle-Seneuil.

2. Absatz. Wiederaufnahme der Lehre vom zeitlichen Tausche im Credit durch Knies und dessen Prioritätsstreit wider Mac Leod 60

Der Creditbegriff bei Knies. — (Sein irriges Urtheil über Mac Leod's Creditlehre) (62).

3. Absatz. Nachweisung der Lehre vom zeitlichen Tausche im Credit in der nationalökonomischen Literatur nach Knies 65

Mangoldt. — Schäffle. — Rich. Hildebrand. — Herm. Rösler. — Wagner. — F. X. Neumann. — Bischof. — v. Böhm-Bawerk. — Neurath. — Gide. — Ely. — Block. — Philippovich. — Lexis.

4. Absatz. Kritik der Credittheorie vom zeitlichen Tausche 68

Diese Theorie verschweigt, was im Credit ökonomisch vor sich geht (68). — Die Vorstellung von den beiderseitigen Güterübertragungen im Credit ist eine schwankende (69). — Diese Güterübertragungen sind nur juristische, nicht ökonomische Leistungen (70). — Sie sind auch wechselseitige Entgelte nur nach juristischem, nicht nach ökonomischem Betrachte (73). — Diese juristische, nicht ökonomische, Credittheorie bildet die Ueberleitung zum Irrthum von der Wertanticipation im Credit (75).

4. Abschnitt.

Der Credit als Ueberlassung der Nutzung concreter Güter.

1. Absatz. Nachweisung der Auffassung vom Credit als Nutzungsüberlassung an concreten Gütern in der volkswirtschaftlichen Literatur 76

Verpachtung, Vermietung und Sachleihe als Creditertheilung; Pacht, Miethc und Sachentlehnung als Creditaufnahme. — Hufeland. — Roscher. — Courcelle-Seneuil. — Knies. — Mangoldt. — Herm. Rösler. — Guth. — Wagner. — v. Philippovich. — v. Böhm-Bawerk.

	Seite
2. Absatz. Die Bekämpfung der Auffassung vom Credit als Nutzungsüberlassung an concreten Gütern in der volkswirtschaftlichen Literatur	80
Stewart. — Nebenius. — J. B. Say. — Mac Leod. — Schäffle (80). — Gust. Cohn (82). — Neurath. — Lexis. — Block. — Walras. — Oertmann.	
3. Absatz. Kritik der Auffassung des Credits als Nutzungsüberlassung an concreten Gütern	83
Die Auffassung widerspricht schon dem begrifflichen Wesen des Credits. — Pacht und Miethe sind Tauschvorgänge.	

5. Abschnitt.

Der Credit als Circulationskraft.

1. Absatz. Nachweisung der Begriffsauffassung vom Credit als einer Circulationskraft an Stelle des Geldes in der volkswirtschaftlichen Literatur	86
Soden. — Cieszkowski. — Mac Leod. — Herm. Rösler.	
2. Absatz. Kritik der begrifflichen Auffassung des Credits als einer Circulationskraft	87
Der Credit ist eine Circulationskraft, aber es ist verfehlt, schon sein ökonomisches Wesen in diese Formel zu fassen (88). — Sie verschweigt, dass die Aenderung der Rechtsform des Vermögens das Mittel bildet, wodurch im Credit der Güterumsatz gesteigert wird. — Die Formel zumal, dass der Credit eine Circulationskraft neben und an Stelle des Geldes sei, passt nicht auf die reinen Creditgeschäfte und erzeugt ein Missverständnis über die eigentliche ökonomische Function des Credits (89).	

6. Abschnitt.

Der Credit als Geldleihe.

1. Absatz. Darlegung des Ihering'schen Creditbegriffes	90
Der Credit bedeute Hingabe von Geld mit der Verbindlichkeit des Empfängers, späterhin eine gleichwertige Geldsumme zurückzustellen. — Indess sei dabei vorausgesetzt, dass die Geldhingabe im Interesse des Empfängers geschehe (91). — Als Geldhingabe aber erscheine es schon, wenn der Verkäufer den Preis stunde (92).	

2. Absatz. Kritik des Ihering'schen Creditbegriffes . . .

Zurückweisung des Irrthums, dass der Creditgeber nicht die Förderung des eigenen, sondern jene des fremden Interesses bezwecken müsse. — Nach Ihering bedeutet der Credit nicht Vermögensleihe, sondern Geldleihe (94). — Aber es ist entweder überhaupt nicht Geld oder doch nicht letztlich Geld, was im Credit gesucht wird, sondern allgemein Mehrung des Güterbesitzes. — Zurückweisung des Constructionsversuches, dass die Stundung des Kaufpreises Geldhingabe darstelle (96).

III. Hauptabschnitt.

Das Vermögen als Macht über privates Einkommen.

1. Abschnitt.

Darlegung des ökonomischen Vermögensbegriffes.

1. Absatz. Die Vermögensqualität des Güterbesitzes . . . 98

1. Principielle Darlegung (98).

Der erweiterte ökonomische Begriff vom Eigenthum (Güterbesitz). — Alle Sonderverfügungsgewalt über Güter erlangt ökonomischen Inhalt, soferne das Gut zur Mehrung des wiederkehrenden Einkommens der Wirtschaft aufgeboten wird (99). — Die hauswirtschaftliche und die erwerbswirtschaftliche Einkommenschaffung. — Vermögen ist Macht über Einkommen. — (Ueber Böhm-Bawerk's Lehre von den sachlichen Nutzleistungen der Güter) (100). — Nachweis, dass die Vortheile, um derentwillen der Güterbesitz als Vermögen erscheint, keineswegs in allen Fällen schon mit den technischen Nutzleistungen der Güter identisch sind (102).

2. Die Organisirung des sonderwirtschaftlichen Güterbesitzes zu Vermögen (105).

Das Problem der Bildung dauernden Einkommens auf Grund bloss zeitweiligen Güterbesitzes. — Verknüpfung der einzelnen Güter in ihrer Zweckbestimmung (107). — Ersatzschaffung für die verzehrten und in Absatz gebrachten Güter.

2. Absatz. Eintheilung des Vermögens nach seiner verschiedenen Rechtsform 109

1. Berechtigung an concreten Gütern (109).

- a) Präsenster concreter Güterbesitz:
- b) Anspruch auf concrete Güterleistung.

	Seite
2. Anrecht auf eine vertretbare Gütermenge (111).	
a) Creditanspruch (Leihcapital);	
b) Summenansprüche aus Legaten, Delicten, Lieferungsverträgen.	
3. Monopolartige Erwerbsberechtigungen und solche thatsächliche Erwerbsgelegenheiten (113).	
3. Absatz. Das Vermögen in der Rechtsform des Creditanspruches	114
1. Der Creditanspruch als Theilhabung an fremdem Wirtschaftsertrage (115). — Darleihecredit und Societätscredit.	
2. Der Creditanspruch als Anwartschaft auf künftigen Güterbesitz (117). — Der Quotalanspruch im Societätscredit.	
4. Absatz. Das Leihcapital als Tauschgut und Handelsware	119
Die schwankende Bedeutung des Ausdruckes „Leihcapital“. — Der Tauschwert des Creditanspruches und seiner umsatzfähigen Beurkundung (121). — Der Leihcapitalhandel.	

2. Abschnitt.

Die nationalökonomische Literatur über den Vermögensbegriff.

1. Absatz. Verwechslung des Vermögens mit den Güterbeständen	123
Identificirung des Vermögens mit den Gütern bei zahlreichen Volkswirtschaftslehrern. — Dieser Irrthum wird hie und da vermieden (125). — Schäffle. — Fr. J. Neumann. — Rich. Hildebrand. — Philippovich. — Louis Say. — Gegen die Vorstellung vom sog. Volksvermögen (126).	
2. Absatz. Irrige Beschränkung des Vermögens auf den Güterbesitz und fehlerhafte Constructionen zur nothwendigen Erweiterung des Vermögensbegriffes . . .	127
Vermögen als Sachgüterbesitz. — Malthus. — Rau. — Irrige Einbeziehung der Rechte und Verhältnisse in den Gutsbegriff (128). — Hermann. — Roscher. — Schäffle. — F. J. Neumann. — Wagner. — J. B. Say. — Einbeziehung der Rechte und Verhältnisse in den Vermögensbegriff (129). — Knies. — v. Böhm-Bawerk. — v. Philippovich. — Der Vermögensbegriff bei Louis Say, Storch, Hermann, Stein, Schäffle, Lexis (130).	

3. Absatz. Das persönliche Vermögen 131
 Smith. — Canard. — Hufeland. — Storch. — Jakob. —
 Mac Culloch. — J. B. Sny. — Louis Say. — Riedel. — Roscher.
 Stein. — Hasner. — Kleinwächter. — Schäßfle. — Leroy-
 Beaulieu.

3. Abschnitt.

Darlegung des Capitalsbegriffes.

1. Absatz. Capital als Erwerbsvermögen im Gegensatze
 zum Haushaltvermögen 135

Gegen die Vorstellung vom sog. Nationalcapital oder Social-
 capital. — Gegen die objective Auffassung vom Capital als
 Productionselement. — Capital ist Erwerbsvermögen (137). —
 Sein Gegensatz zum Haushaltvermögen (138).

2. Absatz. Der Popularbegriff vom Capital 140

Nothwendigkeit der Reception des Popularbegriffes vom
 Capital für die Wissenschaft. — Inhalt des Popularbegriffes
 vom Capital (141). — Seine scientifiche Ausgestaltung.

4. Abschnitt.

**Die nationalökonomische Literatur über den
 Capitalsbegriff.**

(Literaturnachweis) (145).

1. Absatz. Der Capitalsbegriff bei Ad. Smith 145

Das Capital als Erwerbsvermögen. — Smith's Inconsequenz
 in Rücksicht auf die vermieteten dauerbaren Genussgüter
 (148). — Ausschliessung des Bodenbesitzes und der angeborenen
 Arbeitsbefähigung vom Capitalsbegriffe (149).

2. Absatz. Der volkswirtschaftliche Capitalsbegriff an Stelle
 des privatwirtschaftlichen Capitalsbegriffes und neben
 demselben. Einschränkungen und Erweiterungen des
 Capitalsbegriffes 152

Das Capital als Inbegriff derjenigen Productionsmittel, welche
 Producte darstellen. — Ausdehnung der Vorstellung vom Pro-
 ductionsmittel auf die Lohn- und Geldmittel (154). — Be-
 schränkung der Vorstellung vom Productionsmittel auf Werk-
 zeuge und Geräthschaften (155). — Rossi. — Kleinwächter.
 — Beschränkung des Capitalsbegriffes auf die Lohnmittel (156).
 — Lassalle. — Stanley Jevons. — Leroy-Beaulieu. — Nutz-

- oder Gebrauchscapital (157). — J. B. Say. — Ganilh. — Leroy-Beaulieu. — Hermann. — Roscher. — Carl Dietzel. — Kleinwächter. — Mangoldt. — Erweiterung des volkswirtschaftlichen Capitalbegriffes (159). — Soden. — Lotz. — Riedel. — Hermann. — Carl Dietzel. — Courcelle-Seneuil. — Knies. — Das sog. immaterielle Capital (160). — Die socialistische Einschränkung des privatwirtschaftlichen Capitalbegriffes (161). — Marx. — Lassalle. — Rodbertus. — Die Erwerbsmonopole als Capital (162). — Hermann. — Roscher. — Wagner. — Kleinwächter. — Rich. Hildebrand. — Menger.
3. Absatz. Das Capital als Güterwert 163
 Die Lehre bei J. B. Say (164), Simonde, Hermann, Storch, Roscher, Courcelle-Seneuil, Schäffle, Neurath, R. Hildebrand (165), Menger (166). — Die Polemik dagegen bei Kleinwächter, Böhm-Bawerk, Block. — Kritik (167).

IV. Hauptabschnitt.

Der Einkommensbegriff.

1. Abschnitt.

Darlegung des Einkommensbegriffes.

1. Absatz. Unzulänglichkeit der begrifflichen Auffassung des Einkommens als Vermögensertrages 168
 Ueber die inhaltliche Uebereinstimmung des Einkommens mit den Vermögenserträgen der Wirtschaft. — Unzulänglichkeit der üblichen begrifflichen Unterscheidung zwischen Ertrag und Einkommen (objectives und subjectives Moment) (171).
2. Absatz. Die Ableitung des Einkommensbegriffes aus einem ökonomischen Grundgesetze 172
 Allgemeine Begriffsformulirung. — Das Einkommen als ökonomisch zulässiger Deckungsfond des jeweilig gegenwärtigen persönlichen Bedarfs (173). — Genauere Umschreibung des Einkommensbegriffes :
1. Es besteht eine causale Beziehung zwischen den Einkommensbezügen und bestimmten Vermögensbeständen (173);
 2. das Einkommen ist reiner Vermögenezuwachs (175);
 3. das Einkommen besteht in privaten Berechtigungen (Güteransprüchen und Besitzrechten an Gütern), nicht in bestimmten zufließenden Gütern selbst (176);

- | | Seite |
|---|-------|
| 4. den Gegenstand dieser Berechtigungen können Genussgüter und Geldbeträge, aber auch Güter jeder anderen Art ausmachen (179); | |
| 5. sofern das Einkommen für persönlichen Bedarf wirklich aufgebraucht wird, ist es Besitzrecht an Genussgütern, genauer: Verfügungsgewalt über deren Nutzleistungen (181). Hermann. — Roscher. — Schmoller. — F. J. Neumann. — Mithoff. — Wagner, — (Rob. Meyer's Einwand) (182); | |
| 6. auch die Nutzung der eigenen Arbeitskraft für den eigenen unmittelbaren persönlichen Bedarf ist theoretisch als Einkommen zu zählen (183), — Gegentheilige Ansicht bei Rob. Meyer und Kleinwächter; | |
| 7. das Einkommen setzt begrifflich Wiederkehr für alle Folge voraus (184). — Zurückweisung irriger Folgerungen (185); | |
| 8. die Vorstellung vom Einkommen beruht auf privatwirtschaftlicher Grundlage (187). — Ueber die Vorstellung vom Volkseinkommen. | |

2. Abschnitt.

Die praktische Aufweisung des Einkommens.

1. Absatz. Allgemeine Charakteristik der praktischen Einkommensaufweisung 189

Zurückweisung der Ansicht Kleinwächter's, dass der Einkommensbegriff unhaltbar sei (189). — Feststellung eingetretener Vermögensmehrung als äusserer Behelf der praktischen Einkommensaufweisung (191). — Die Tauschwertcalculation der Vermögensbestände als Fehlerquelle der praktischen Einkommensaufweisung (192).

2. Absatz. Der Coniuncturengewinn 194

1. Die realisirte Tauschwertsteigerung (194);
Inwieferne sie überhaupt nicht Vermögensmehrung darstelle. — Inwieferne sie Einkommen ausmache. — Inwieferne sie Anfall neuen Vermögens bedeute.
2. Die noch nicht realisirte Tauschwertsteigerung (198):
Behandlung der vorigen drei Fragen rücksichtlich der nicht realisirten Tauschwertsteigerung.

(Die Anordnungen des Art. 31 des österr. Handelsgesetzes und des § 261 des deutschen Handelsgesetzbuchs) (199).

3. Abschnitt.

Der Einkommensbegriff in der nationalökonomischen Literatur.

(Literaturnachweis) (201).

1. Absatz. Die fehlerhafte Identificirung des Einkommens mit Güterbeständen 201
Diese Ungenauigkeit der Doctrin zeigt sich allenthalben in der Literatur. — Es werden damit Forderungsansprüche vom Einkommen ausgeschlossen (204).
2. Absatz. Der Einkommensbegriff bei Adam Smith und seinen Nachfolgern , 204
Wiedergabe der bezüglichen Hauptstelle aus Smith's Werk (203). — Die beiden Mängel des Smith'schen Einkommensbegriffes: Es wird der privatwirtschaftliche Standpunkt der Betrachtung nicht strenge festgehalten und es wird das Einkommen mit dem Productionsertrage begrifflich identificirt. — Diese Mängel spinnen sich in der Doctrin vielfach weiterhin fort (206). — Say. — Roscher. — Mangoldt. — Schäffle. — Wagner. — Das sog. Volkseinkommen (207). — (Ueber die Berechnung desselben) (208).
3. Absatz. Der Hermann-Schmoller'sche Einkommensbegriff 208
Opposition gegen die begriffliche Identificirung des Einkommens mit den Vermögenserträgen. — Hermann. — Schmoller (209). — B. Weiss. — Rob. Meyer. — Gust. Cohn. — Sax. — Malthus. — Inwieferne Sax und Rob. Meyer über den Hermann-Schmoller'schen Einkommensbegriff hinausgehen (210).
4. Absatz. Berhardi's und Schmoller's unbegründeter Vorwurf wider den Smith'schen Einkommensbegriff . . 212
Irrige Meinung, dass Smith den Arbeitslohn vom Einkommen ausschliesse. — Bernhardi. — Schmoller. — Rob. Meyer. — Kleinwächter. — Zurückweisung dieses Irrthums (213). — (Ein Uebersetzungsfehler in der deutschen Uebertragung des Smith'schen Werkes bei Asher, Schmoller und Kleinwächter) (214).
5. Absatz. Das begriffliche Requisit der Wiederkehr des Einkommens 215
Dieses Requisit wird zumeist anerkannt. — Hermann. — Rau. — Schäffle. — Wagner. — Mithoff übergicht es. — Das

	Seite
Merkmal der Wiederkehr ist auf den Fortbestand der Einkommensquelle, nicht auf den einkommenden Güterbelauf selbst zu beziehen (216). — Rob. Meyer's schwankende Auffassung. — Philippovich.	
6. Absatz. Irrige Charakterisirung des Einkommens als technischen Genusmittels	217
Identificirung des Einkommens mit den Genussgütern. — Rob. Meyer. — Rodbertus. — Storch. — Sie betrifft nicht das privatwirtschaftliche Einkommen, sondern das Volkseinkommen, trifft indess auch für dieses nicht zu (218).	
7. Absatz. Roh- und Reineinkommen, nothwendiges und freies Einkommen, ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen	219
Einkommen identisch mit Reineinkommen. — Hermann. — Schmoller. — Eigenthümliche Auffassung vom Roheinkommen bei Rob. Meyer (220). — J. B. Say's Verwechslung des Volkseinkommens mit dem gesammten Bruttoproducte. — Irrige Einschränkung des Einkommens auf seinen den nothwendigen Unterhalt übersteigenden Belauf (221). — Storch. — Rau. — Dagegen: Hermann und Schmoller. — Das „freie“ Einkommen als Theil des reinen Einkommens (222). — Roscher. — Stein. — Mangoldt. — Wagner.	

V. Hauptabschnitt.

Das Problem vom Einkommen.

(Vorbemerkung) (224).

1. Abschnitt.

Die Problemstellung.

1. Absatz. Charakterisirung der im Einkommensproblem begriffenen Fragestellung	225
1. Die Frage nach der objectiven Herkunft und die Frage nach der subjectiven Zuleitung des Einkommens (225).	
Für die einzelne Sonderwirtschaft scheiden sich diese Fragen von einander ab. — Genauere Umschreibung derselben.	

- Seite
2. Blosser Versuche zur Rechtfertigung des Einkommensanspruches (226).
 Rechtfertigungen des Einkommensanspruches bedeuten nicht schon Versuche zur Lösung des Einkommensproblems. — Rechtfertigung des Capitalsertrages aus dem privatwirtschaftlichen Interessenmotive (227). — Smith. — Turgot's und George's Fructificationstheorien. — Ethische Rechtfertigung des Capitalsertrages (228). — Senior. — Socialpolitische Rechtfertigung des Capitalsertrages. — Rodbertus. — Schäffle. — Wagner.
2. Absatz. Zulässige Beschränkung der Problemstellung auf das Einkommen aus Güterbesitz 230
 Ableitung des Leihcapitaleinkommens vom Güterbesitz-einkommen. — Zurückführung des Einkommens aus Monopolverhältnissen auf Güterbesitzeinkommen.
2. Abschnitt.
- Die Lösung des Problems vom Einkommen.**
1. Absatz. Eine wiederkehrende reale Gütermehrung als genetische Grundlage des Einkommens 232
 Nachweis für diese These. — Zumal in Betreff des im Besitzrechte am absatzreifen Producte und Speculationsgute begriffenen Einkommens (233).
2. Absatz. Das private Einkommen als complexes technisches Ergebnis aus der Nutzbarkeit zahlloser Güter . 234
 1. Das Einkommen entsteht nicht jedesmal allein schon aus der Nutzbarkeit derjenigen Güter, deren Besitz seine private Zuleitungsquelle ausmacht. — Hinweis auf brachliegende Vorräthe und Reservebestände an Genussgütern und Productionsmitteln und auf lagernde Warenvorräthe (236). — Hinweis auf das allgemeine technische Gesetz der Güterproduction, wonach alle Productherstellung Vereinigung von mehrererlei Productionsmitteln erfordert (237). — Das Einkommen aus unverzehrliehen natürlichen Genussgütern bildet eine Ausnahme von der aufgestellten Regel (238).
 2. Das Einkommen ist immer schon ein complexes technisches Ergebnis aus der Nutzbarkeit zahlloser Güter (239). — Das Einkommen der einzelnen Sonderwirtschaft entsteht nicht aus der Nutzbarkeit ihres eigenen Güterbesitzes allein, sondern aus jener zahlloser Güter auf dem gesammten Verkehrsgebiete (240).

Seite

3. Absatz. Der stetige Ertrag der menschlichen Gesamtwirtschaft als gemeinsamer letzter Bezugsfond für alles Sondereinkommen 241

Im Hinblick auf die wechselseitige Verknüpfung der Güter durch ihre Zweckbestimmung erscheint das Einkommen immer schon als das ökonomische Ergebnis des gesammten Güterbestandes auf dem Verkehrsgebiete. — Das Sondereinkommen ist immer eine partielle Ableitung aus dem wiederkehrenden Ertrage der Gesamtwirtschaft (242). — Dies gilt, wie vom Capitalsertrage, so auch vom Grundrenteneinkommen und vom Lohneinkommen. — Die Artverschiedenheit des Einkommens betrifft nicht seine objective Herkunft, sondern seine subjective Zuleitung (243).

4. Absatz. Die Aufweisung des gesamtwirtschaftlichen Ertrages 243

Der stetige Ertrag der Gesamtwirtschaft bildet eine offensichtliche Thatsache der menschlichen Wirtschaftsführung. — Diese äusserste Thatsache der Oekonomie ist nur aufzuweisen, nicht wirtschaftswissenschaftlich zu erklären (244).

5. Absatz. Erklärung der subjectiven Einkommenszuleitung 246

Die Ursache der subjectiven Einkommenszuleitung aus dem Güterbesitze besteht in der rechtlichen Ausstattung desselben mit privaten Befugnissen und in der Bedeutung der einzelnen Güter für die gesamtwirtschaftliche Ertragschaffung. — Die Einkommenszuleitung bei hauswirtschaftlicher Güterverwendung. — Die Einkommenszuleitung bei erwerbawirtschaftlicher Güterverwendung (247). — (Ueber das Problem der quantitativen Einkommensvertheilung. — Die „Zurechnung des productiven Beitrags“ nach Wieser) (248).

3. Abschnitt.

Die nationalökonomische Literatur über das Einkommensproblem.

1. Absatz. Die irrige Lehre von den besonderen Fonden des verschiedenartigen Einkommens 249

Ueber den schwankenden Inhalt der Vorstellung von der volkswirtschaftlichen Vertheilung (250). — Die Lehre von den drei besonderen Einkommensfonden und ihre Irrigkeit (252).

	Seite
2. Absatz. Irrige Auffassung des Problems vom Capitals- ertrage als blossen Wertproblem	255
1. Charakterisirung des Irrthums. Das Phänomen des zeitlichen Wertzuwachses (255). Der Zugang an Güterbesitz im Einkommen findet seinen allgemeinen Ausdruck in einer Mehrung des Werthaltens des Güterbestandes (256). — Dieser Wertmehrung liegt aber immer schon eine reale Mehrung der Güter zu Grunde (257).	
2. Die Ausbeutungslehre oder socialistische Capitalsertragstheorie (257). Die Arbeitswerttheorie (258). — Die Unzulänglichkeit der auf dieselbe gestützten Capitalsertragstheorie (260). — (Sie vermag zumal die durch technische Fortschritte der Pro- duction bewirkte Einkommenssteigerung nicht zu er- klären) (261).	
3. Menger's Capitalnutzungstheorie (261). Darlegung dieser Theorie (262). — Ihre Unzulänglich- keit (263).	
4. Böhm-Bawerk's Capitalsertragstheorie (264). Darlegung dieser Theorie (265). — Ihre Unzulänglich- keit (268).	

II. Theil

Der Credit als volkswirtschaftliche Potenz.

I. Hauptabschnitt.

Der Credit im Dienste der Güterproduction und Güterconsumtion.

Seite

(Vorbemerkung) (273).

1. Abschnitt

Die wirtschaftlichen Vorthelle des Credits.

1. Absatz. Allgemeine Charakterisirung des Credits als Förderungsmittels der Güterproduction und der Güterconsumtion 275
2. Absatz. Die Förderung der Productivzwecke durch den Credit 277
Ueberstellung des Productivvermögens zur wirksamsten Nutzung. — Ermöglichung grösserer Ausdehnung der Unternehmungsbetriebe. — Aufsammlung kleinster Vermögensbestände zu productiv wirksamem Capitale. — Förderung des Absatzes von Productionsmitteln. — Ermöglichung eines wechselnden Umfanges der Productionsbetriebe. — Förderung der ökonomischen Speculation.
3. Absatz. Die Förderung der Consumtivzwecke durch den Credit 279
Mittelbar durch Förderung der Güterproduction. — Unmittelbar durch Beschaffung der benöthigten Genussmittel im

	Seite
Credit. — Deckung ausserordentlicher persönlicher Bedarfe (281).	
— Nothcreditaufnahmen bei zeitweiligen Einkommensausfällen.	
— Anschaffung dauerbarer Genussgüter im Wege des Creditcs.	
4. Absatz. Die Unterscheidung zwischen dem Productivcredit und dem Consumtivcredit	282
Was hierbei als „productiver“ Zweck erscheint. — Missverständnisse der Doctrin: die Unterscheidung zwischen Productiv- und Consumtivcredit gründe sich auf den Verwendungszweck der im Credit erlangten Güter, der Consumtivcredit sei ein unökonomischer Vorgang (283). — Smith. — Rau. — Mill. — Schäffle. — Wagner. — Die drei typischen Fälle des Consumtivcredits (284). — (Auch der Consumtivcredit weist die begriffliche Charakteristik wahren Credits auf) (285). — Oeffentlicher Credit als Consumtivcredit (286).	
5. Absatz. Der Credit als Mittel zur Aufsparung	287
Unterscheidung zwischen Güterthesaurirung und Vermögensaufsparung. — Malthus. — Mill. — Rob. Meyer. — Montemartini. — Der Sparer als Creditnehmer (289). — Der Sparer als Creditgeber.	

2. Abschnitt.

Die wirtschaftlichen Gefahren des Credits.

1. Absatz. Die Gefahr unwirtschaftlicher Gebarung des Creditnehmers	290
Darlegung dieser Gefahr (291). — Schutzmittel (293). — Oekonomische Heranbildung des Volkes. — Strenger Rechtsschutz. — Der Anstaltscredit (294). — Gesetzliche Vorkehrungen zur Verhütung von Täuschungen über die ökonomische Lage neugegründeter Actienunternehmungen. — Die Frage der legislativen Einschränkung der Creditfreiheit (295). — (Heimstättenbewegung und sonstige Bestrebungen nach Beschränkung des landwirtschaftlichen Credits.)	
2. Absatz. Die Gefahr wucherischer Ausbeutung des Credit- nehmers	296
(Literaturangabe) (296).	
1. Der ökonomische Wucherbegriff (296).	
Darlegung des ökonomischen Wucherbegriffes (297). — Der wechselnde rechtliche Wucherbegriff.	
2. Der canonische Wucherbegriff (298).	
Worin das mittelalterliche Zinsverbot praktisch seine Stütze fand. — Seine vermeintliche biblische und philo-	

- sophische Begründung (299). — Seine allmüligc Einschränkung und endliche Aufhebung. — (Das Zinsverbot in der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung (300). — Knies über die Evangelienstelle „Mutuum date nihil inde sperantes“. — Die wissenschaftliche Opposition gegen das Zinsverbot. — Exemptionen von demselben (301). — Seine Aufhebung).
3. Wucher als Ueberschreitung des gesetzlichen Höchstsatzes an Zins (301).
 Mangelhaftigkeit dieses rechtlichen Wucherbegriffes (302). — Die wissenschaftliche Bekämpfung desselben. — (Die Zinstaxen des römischen Rechtes (303). — Die Wuchergesetzgebung in Deutschland, Preussen, Oesterreich, Frankreich, England und anderen Staaten).
4. Der neue rechtliche Wucherbegriff (305).
 Darlegung desselben. — (Seine Einführung in Oesterreich, Deutschland und Ungarn) (306).
3. Absatz. Die Gefahr der wirtschaftlichen Interessenverkettung im Credit 307
 Darlegung dieser Gefahr. — (Zurückweisung einer irrigen Vorstellung betreffend den Schutz vor dieser Gefahr) (308).

II. Hauptabschnitt.

Der Credit im Dienste der geldwirtschaftlichen Gütercirculation.

1. Abschnitt.

Die Verwohlfeilung der geldwirtschaftlichen Gütercirculation durch den Credit.

1. Absatz. Die Creditansprüche als Geldersatzmittel . . . 310
 Die beiden typischen Formen: Verrechnung und Ueberweisung (311). — Gegenstand der Ersparnis an Circulationskosten. — Abschwächung der geldsparenden Wirkung des Credits durch den Geldbedarf der „reinen“ Creditgeschäfte (312).
2. Absatz. Die verschiedenartigen geldsparenden Geschäftsvorgänge 312
 a) Verrechnung im Contocorrent (313);
 b) Clearing;
 c) der circulirende Wechsel;
 d) Acceptationscredit;

- e) Fernzahlung mittelst Wechsel (314);
 f) Baargelderlage bei den Depositen- und Girobanken;
 g) die Banknote (316);
 h) die Staatsnote;
 i) das börsemässige Abrechnungsverfahren (317).
3. Absatz. Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen 319
 (Literaturangabe) (319).
1. Die Devisе als internationales Zahlungsmittel (319).
 Darlegung des Geschäftsvorganges. — Gegenstand der Kostensparung (321).
2. Der Devisencurs und die Ursachen seiner Schwankungen (321).
 Erklärung der Curschwankungen. — Der Saldo der Zahlungsbilanz zwischen zweien Plätzen. — Der günstige und ungünstige Wechselkurs (323). — Cursparität. — Notirungsform. — Vistawechsel (324). — Das reciproke Verhältnis der Wechselcourse je zweier Plätze. — Der Wechselkurs als Ausdruck der örtlichen Wertdifferenz der Baarschaft (325).
3. Die Devisenarbitrage (325).
 Darlegung des Geschäftsvorganges. — Die Devisenarbitrage beschränkt die effective Geldübersendung auf den Saldo der gesammten Zahlungsbilanz des Platzes (326).
4. Internationale Creditertheilungen in ihrer Beziehung auf das Zahlungsgeschäft (326).
 Darlegung dieser Geschäftsvorgänge. — Die Gravitation des Wechselcurses zum Paristande (327).
4. Absatz. Irrige Lehrmeinungen in Hinsicht auf die Wechselcourse 327
1. Verwechslung der Disparität uneinlöslichen Papiergeldes mit einem ungünstigen Stande der Wechselcourse (328);
 2. Zurückführung der Wechselcourse auf die Handelsbilanz statt auf die Zahlungsbilanz (329);
 3. der mercantilistische Irrthum im Anschlusse an die übliche Ausdrucksweise: „günstiger“ und „ungünstiger“ Wechselkurs;
 4. die irrige Meinung, dass der günstige Wechselkurs für das Inland Ersparungen, der ungünstige Belastungen beim Zahlungsvorgange bewirken müsse (330). — Herm. Rösler. — Hertzka (331). — Widerlegung dieses Irrthums (332).

2. Abschnitt.

Die Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf durch den Credit.

1. Absatz. Einleitende Bemerkungen 334
- Auch diese Förderung der geldwirtschaftlichen Gütercirculation ergibt sich nach praktischem Betrachte nicht schon an sich durch den Credit, sondern erst durch die Verwendung von Creditansprüchen als Geldersatzmitteln. — Ursachen des wechselnden Geldbedarfs (336). — Ueber das ökonomische Ertordernis der Anpassung der Umlaufmittel an den wechselnden Geldbedarf (337).
2. Absatz. Der Verkehrswert des Geldes und das ökonomische Postulat seiner Beständigkeit 338
1. Das wechselnde Verhältnis zwischen Geldbedarf und Geldvorrath und seine Rückwirkung auf den Geldpreis der Güter (338).
- Theoretische Erklärung für die Rückwirkung der Geldknappheit und des Geldüberflusses auf den Geldpreis der Güter. — Der Verkehrswert des Geldes. — (Darlegung und Rechtfertigung der Quantitätstheorie vom Verkehrswerte des Geldes) (340).
2. Die nachtheiligen Folgen des schwankenden Verkehrswertes des Geldes (344).
- Aenderungen im Tauschwertverhältnisse zwischen den einzelnen Güterarten durch den veränderten Verkehrswert des Geldes. — Hieraus erwachsende Nachteile für die Güterproduction und Güterconsumtion (345).
3. Absatz. Der Credit als Regulator des Geldumlaufes . . 346
1. Die Ausgleichung zwischen Geldbedarf und Geldvorrath im Verkehre ohne Zuhilfenahme des Credits (346).
- Wechselnde Umlaufgeschwindigkeit des Geldes. — Geldvorräthe (Hoards), welche bald brachliegen, bald in die Circulation eintreten. — Die im Verkehre zu bewältigenden wechselnden Preissummen (347). — Veränderte Bewegung im Waren- und Creditpapierhandel.
2. Die Creditansprüche und ihre Bescheinigungen, zumal die Banknoten, als Geldsurrogate (347).
- Nothwendigkeit dieser Geldsurrogate. — Vorzügliche Eignung der Banknote zum Geldersatzmittel.

3. Die automatische Regelung der Banknotenemission durch den wechselnden Geldbedarf (349).

Vermittelst der Banknote ergibt sich in gewissem Maasse automatisch im Verkehre die Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf (350). — Hemmungen dieser automatischen Regelung. — Das geschäftlich erforderte oder gesetzlich vorgeschriebene Maass metallischer Notendeckung (351). — Discontpolitik. — Der functionelle Unterschied zwischen der Staatsnote und der Banknote. — Verschiedene Wirkung der Banknotenemission, je nachdem dieselbe speciell durch Bedarf an Umlaufmitteln oder im Allgemeinen durch Bedarf an Leihcapital hervorgerufen wird (352). — Anweisungen auf Giro Guthabungen bei der Bank an Stelle der Banknoten (353).

III. Hauptabschnitt.

Irrige Theorien von der Wirkung des Credits in der Volkswirtschaft.

1. Abschnitt.

Der Irrthum von der capitalschaffenden Kraft des Credits.

1. Absatz. Wesen und Inhalt des Irrthums von der capitalschaffenden Kraft des Credits 355
2. Absatz. Die Lehre John Law's, Cieszkowski's und einiger älterer Autoren 357
1. John Law (357).
Law's Project einer Geldreform (358). — Sein geldtheoretischer Irrthum (359). — Sein credittheoretischer Irrthum (360).
2. Cieszkowski (360).
Cieszkowski's Plan betreffend die Geldreform und die Creditverstaatlichung (361). — Sein geldtheoretischer und credittheoretischer Irrthum.
3. Melon, Schröder, Pinto, Struensee (362).
3. Absatz. Die Lehre Macleod's 364
Durch den Credit ergebe sich nach objectivem Betrachte eine Mehrung des Capitales. — Hinweis auf die Edelmetallsparung durch Verwendung von Geldersatzmitteln (365). —

Hinweis auf den Tauschwert der Creditansprüche (367). — Verwechslung der Tauschobjecte mit den Gütern, des Wertes mit dem Tauschwerte (368). — (Die englische Tauschwert-
schule und die Opposition wider dieselbe in der älteren
deutschen Doctrin. — Inwieferne Macleod die Lehre der eng-
lischen Tauschwert-
schule überbietet) (369). — Inwieferne auch
Macleod im Credit nicht Schaffung, sondern nur Uebertragung
von Capital erblickt (370). — Seine Unterscheidung zwischen
den Bescheinigungen über Obhutverhältnisse und den Credit-
urkunden (371).

4. Absatz. Die Bekämpfung der Irrlehre von der capital-
schaffenden Kraft des Credits in der volkswirtschaft-
lichen Literatur 373

Turgot. — Thornton. — Sismondi (374). — Ganilh. —
Ricardo (375). — Say. — (Die neuere Doctrin. — Rau. — Mac
Culloch. — Roscher. — Rossi. — Jos. Garnier. — Mill. —
Carl Dietzel. — Cherbuliez. — Schäffle. — Mangoldt. —
Wagner (377). — Kleinschrod. — Courcelle-Seneuil. — F. X.
Neumann. — Gust. Cohn. — Knies. — Block. — Gide. —
Philippovich).

5. Absatz. Ein Nachklang des Irrthums von der capital-
schaffenden Kraft des Credits in der Güterlehre . . 378

Hyperbolische Aeußerungen über die volkswirtschaftlichen
Wirkungen des Credits bei einzelnen Autoren. — Carl Dietzel.
— Herm. Rösler (379). — Carl Adler. — Die Auffassung der
Creditansprüche als immaterieller Güter (380). — Stewart
(381). — Say. — Hufeland (382). — Hermann. — Roscher. —
Schäffle. — Wagner. — Mangoldt (383). — Menger's und
Böhm-Bawerk's Constructionsversuch.

2. Abschnitt.

Der Irrthum von der Wertanticipation im Credit.

1. Absatz. Wesen und Inhalt des Irrthums von der Wert-
anticipation im Credit 384

Der Irrthum von der volkswirtschaftlichen (objectiven) und
jener von der privatwirtschaftlichen (subjectiven) Wertanti-
pation im Credit. — Reale Gütermehrung und Schaffung im-
materieller Güter durch Wertanticipation im Credit. — Der
präsen-
te Wert der Creditansprüche als Anticipation des Wertes
künftiger Güter. — Besondere aus der allgemeinen Auffassung

	Seite
von der wertanticipirenden Wirkung des Credits fließende irrig Vorstellungen.	
2. Absatz, Nachweisung der Lehre von der Wertanticipation im Credit in der nationalökonomischen Literatur . . .	386
Soden. — Lotz (387). — Mac Leod. — Bastiat (389). — Schäffle. — Roscher (391). — Gust. Cohn. — Knier. — Ihering.	
3. Absatz, Kritik der Lehre von der Wertanticipation im Credit	393
Widerlegung der Lehre von der objectiven Wertanticipation im Credit. — Widerlegung der Lehre von der subjectiven Wertanticipation im Credit (395). — Die wahre äusserste Grenze für die Ausdehnung des Credits (398).	
4. Absatz, Die Idee von der Wertanticipation durch den Credit im Vermögensbegriffe	398
Irrthümliche Erklärung der Vermögensqualität des Credit- anspruches durch Anticipation seiner Heimzahlung. — Knies (399). — Böhm-Bawerk (400). — Widerlegung dieser Lehre.	

IV. Hauptabschnitt.

Die volkswirtschaftliche Organisirung des Credits.

1. Abschnitt.

Die besondere rechtliche Ausgestaltung der Credit- geschäfte.

1. Absatz, Die rechtliche Constituirung der beliehenen Wirtschaft im Societätscredit	404
1. Die allgemeine Charakteristik des Societäts- credits im Gegensatze zum Darleihecredit (404).	
1. Die Scheidung des Credits in Darleihecredit und Societäts- credit. — Die besondere Qualification des Creditanspruches im Societätscredit. — Der Zins wird zur Ertragsquote, der Anspruch auf Vermögensheimfall zum Quotalanspruche am Vermögen der beliehenen Wirtschaft. — Die Societät stellt die creditnehmende Wirtschaft dar, während die Gesell- schafter als die Creditgeber erscheinen. — Im Societätscredit entsteht die beliehene Wirtschaft erst durch den Creditvor- gang. — (Erweiterte Vorstellung von der Wirtschaft) (407).	

2. Begründung der vorentwickelten Lehre (408). — Die Gesellschaftseinlage weist die Vermögensqualität des Creditanspruchs auf (409). — (Behebung einiger Bedenken) (410). — Die Vorstellung vom Societätscredit in der nationalökonomischen Literatur.

2. Die Scheidung der Societäten in juristische Personen und in blosse obligatorische Rechtsbeziehungen (411).

Auch die nicht als Rechtsperson constituirte Societät bildet eine von den sonstigen Wirtschaftsführungen der Gesellschafter abgetrennte Wirtschaft. — (Die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Societäten in der deutschen, österreichischen, französischen und englischen Jurisprudenz) (412).

3. Die verschiedenartigen besonderen ökonomischen Interessen im Societätscredit (414).

Allgemeine Charakteristik des ökonomischen Interesses im Darlehenscredit und im Societätscredit. — Im letzteren erwachsen im Gegensatz zum ersteren mannigfaltige besondere Interessen:

1. (betreffend die Geschäftsführung) (416);
2. (betreffend Verlusttragung und Haftung);
3. (betreffend die Ausdehnung der Capitalsvereinigung und Sicherung ihres Fortbestandes).

4. Die besonderen Gestaltungen der Capitalassociation nach deutschem, österreichischem, französischem und englischem Societätsrechte und ihre verschiedenen ökonomischen Functionen (417).

1. (Das deutsche, österreichische und französische Societätsrecht.)

- a) Die offene Handelsgesellschaft (418);
- b) die Commanditgesellschaft (419);
- c) die stille Gesellschaft (420);
- d) die Commanditgesellschaft auf Actien und die Actiengesellschaft (421).
- e) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht (422).
- f) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (423). — Die deutsche Gesetzgebung (424). — Das österr. Gesetz. — Die französische Société à capital variable (426).
- g) Der Zweck ausgedehnter Capitalassociation (427). — Die Actiengesellschaft. — (Der zulässige Mindestbetrag der

Actie und die Rechtsformen ihrer Uebertragung) (428).

— Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (429). —

(Der zulässige Wechsel im Personalstande derselben.)

b) Sicherung des Fortbestandes der Capitalassociation (430).

— Die Actiengesellschaft; die Gesellschaft mit beschränkter Haftung; die Genossenschaft.

2. (Das englische Societätsrecht) (431). — Die

Partnership. — Die Company und ihre verschiedenen Rechts-

formen. — Die stille Gesellschaft (434). — Die Company im

Vergleiche zur Actiengesellschaft (435).

2. Absatz. Die rechtliche Befestigung der Creditsprüche 436

1. Mithaftung (436).

Primäre und subsidiäre Mithaftung. — (Die Bürgschaft, —

die Tratte, — das wechselrechtliche Indossament, — der

Pfandwarrant, — der Check) (437). — Die beschränkte Mit-

haftung (440). — Die Mithaftung der Theilhaber einer

Societät. — Das Vorgangsrecht der Gesellschaftsgläubiger vor

den Privatgläubigern der Gesellschafter (441). — (Die theo-

retische Construction desselben.)

2. Pfandrechtliche Deckung (442).

Realcredit und Personalcredit. — Legislative Probleme be-
treffend das Pfandcreditrecht.

1. (Möglichste Wahrung der Dispositions-

freiheit des Creditnehmers über das bestellte

Pfand) (443).

a) (Das Faustpfand im Leihhauscredit.)

b) (Das lombardirte Creditpapier) (444).

c) (Die verbücherte Hypothek) (445). — (Die öffent-

liche Evidenzhaltung der Hypothek und ihre Requisite,

— Mangelhaftigkeit des französischen Systems der

Hypothekeninscription) (446).

d) (Die Pfandware im Lagerhauscredit) (448). —

Das Zweischeinsystem (449). — (Der französische und

der österreichische Pfandwarrant). — Das Einschein-

system in England und Deutschland (450).

2. (Beförderung des Creditverkehrs durch

Erleichterung der rechtlichen Constituirung

der Pfandhaftung) (450).

a) (Formlosigkeit der Pfandbestellung) (451):

— Das französische Gesetz v. J. 1863.

b) (Gesetzliches Pfandrecht.) — Das kaufmännische Retentionsrecht. — Das Pfandrecht des Commissionärs, Spediteurs, Frächters und Lagerhalters (452).

3. (Wirtschaftliche Förderung des Creditnehmers durch das System der fixen Rangstelle der Hypothek) (453). — Die Eigenthümerhypothek und die Befugnis des Rangvorbehaltes nach deutschem Rechte (454). — (Vergleichung mit dem österreichischen Recht) (455).

3. Absatz. Die verschiedene rechtliche Begebarkeit der Creditansprüche 456

1. Die Unzulänglichkeit der Rechtsform der Cession zur Bewältigung des Leihcapitalsumsatzes (456).

Die rechtliche Stellung des Cessionars (457).

2. Die gesteigerte Umsatzfähigkeit des in Creditpapieren verkörperten Leihcapitalis (458).

Das negociable Creditpapier und sein Specialrecht (459). — Seine volkwirtschaftliche Bedeutung (460). — (Die Begebarkeit der Creditpapiere nach deutschem, österreichischem, französischem und englischem Recht) (462).

3. Die gesteigerte Umsatzfähigkeit der tabularrechtlichen Hypothek (466).

Schutz gegen Einwendungen des Schuldners nach Maassgabe des Inhaltes der verbücherten Urkunde und der Eintragung des Anspruchs. — (Deutsches Recht und österreichisches Recht) (467).

4. Absatz. Der lange und der kurze Credit 468

1. Die rechtliche Ordnung der Creditdauer (468).

1. Befristung und Kündbarkeit des Credits.

2. Suppletorische und dispositive Rechtsnormen in betreff der Creditdauer (469). — (Deutsches, österreichisches und französisches Recht) (470).

3. Lösung des Creditverhältnisses kraft fremder Berechtigung (471).

a) Kündigung der Societät durch den Privatgläubiger des Gesellschafters.

b) Fälligwerden von Hypothekarposten durch die Zwangsveräußerung der Liegenschaft (472). — Das französische Recht. — Das deutsche Recht (Deckungsprincip). — Das österr. Recht (473).

- c) Das französische System der Bereinigung der Liegenschaft von Pfandhaftungen im Falle der freiwilligen Veräußerung (474).
2. Die Creditdauer in ihrer Beziehung auf das ökonomische Interesse des Creditnehmers (474).
1. (Der Anlagecredit und der Betriebscredit.) Bedachtnahme auf die rechtzeitige Beschaffung von Mitteln zur Heimzahlung des aufgenommenen Credits (475). — Deckung consumtiver Creditaufnahmen durch die Einkommensbezüge. — Die Wahl zwischen aufzunehmendem langen und kurzen Productivcredit abhängig von der Art und dem Verwendungszwecke der im Credit beschafften Güter (476). — Der Anlage- beziehungsweise Besitzcredit (478). — Der Betriebscredit. — Ihre verschiedenen Rechtsformen.
2. (Das Project des landwirtschaftlichen Rentenschuldcredits) (478). — Die bezügliche Lehre Rodbertus'. — Ihre praktische Unhaltbarkeit (479). — Auch die Gesetzgebung betreffend die Rentengüter hat diese Lehre abgelehnt (481). — (Die engl. Small Holdings Acte v. J. 1892. — Die preussischen Rentengütergesetze v. J. 1890 und 1891. — Der österr. Gesetzentwurf v. J. 1893.)
3. (Das Bankprincip) (482). — Sein theoretischer Inhalt. — Seine nothwendige praktische Einschränkung. — Starres Festhalten am Bankprincipe beeinträchtigt die volkswirtschaftliche Aufgabe der Creditinsitute (484). — Immerhin nöthigt das Abgehen vom starren Bankprincipe zu bestimmten Vorsichten. — Haltung rasch realisirbarer Reservebestände. — Metallische Notendeckung. — Discopolitik der Notenbank.
3. Einfluss der Creditdauer auf den Zinssatz im Darleihecredit (484).
- Raschere und grössere Schwankungen des Zinssatzes im kurzen Credit, langsamere und kleinere im langen Credit (486). — Erklärung dieser Erscheinung.

2. Abschnitt.

Die Creditvermittlung durch die Creditinstitute.

1. Absatz. Die beiden Rechtsformen der Creditvermittlung 487
 Der Begriff des Creditinstituts (Creditbank).
 a) Der Leihcapitalhandel (Creditpapierhandel) (489).

- b) Die Creditvermittlung im engeren Sinne (bankmässige Creditvermittlung).

Vergleichung beider nach rechtlichem Betrachte (490).

2. Absatz. Die wirtschaftlichen Vortheile der Creditvermittlung 491
1. Darlegung derselben.
 2. Der Creditverkehr vollzieht sich in weitem Umfange unter Intervention der Creditinstitute (493). — Der unmittelbare Creditverkehr beruht zumeist auf einer schon vorweg zwischen Creditgeber und Creditnehmer bestehenden Beziehung.
3. Absatz Der Geschäftskreis der Creditinstitute . . . 494
- I. Activgeschäfte (495).
1. (Betreffend den Leihcapitalhandel):
 - a) Uebernahme von Creditpapieren im Crédit mobiler-Geschäft (495).
 - b) Ankauf von Creditpapieren zum Zwecke der Weiterveräusserung.
 - c) Escomptirung von Creditpapieren zum Zwecke der Weiterbegebung im Reescompte.
 2. (Betreffend die Creditvermittlung im eigentlichen Sinne):
 - a) Das Faustpfandgeschäft.
 - b) Das Effectenlombardgeschäft (496).
 - c) Das Waarenlombardgeschäft.
 - d) Das börsenmässige Kostgeschäft (497). — Abweichung desselben vom Lombardgeschäfte in rechtlicher und in geschäftstechnischer Hinsicht. — Report- und Deporthgebühr (498).
 - e) Der Wechselescompte (499). — Es ist nicht ursprüngliche Creditertheilung, sondern Ablösung schon schwebender Wechselcredite beabsichtigt. — Wechselcensur (500). — Kellerwechsel. — Reitwechsel.
 - f) Der Hypothekarcredit (501). — (Vorschriften des deutschen und des österreichischen Rechtes in Rücksicht auf die Belehnungsgrenze und Kündbarkeit.)
 - g) Das Contocorrentgeschäft.
 - h) Sonstige Darlehensertheilungen.
- II. Passivgeschäfte (502).
1. (Betreffend den Leihcapitalhandel):
 - a) Absatz der im Crédit mobiler-Geschäfte erworbenen Creditpapiere.

- b) Abverkauf der zum Zwecke der Weiterveräußerung angekauften Creditpapiere.
- c) Abgabe von Creditpapieren im Reescompte.
- 2. (Betreffend die Creditvermittlung im eigentlichen Sinne):
 - a) Das moderne Gelddeposit (503).
 - b) Creditaufnahmen gegen Wechselaccept, im Effectenlombard und Kostgeschäfte.
 - c) Emission von Pfandbriefen und Theilschuldverschreibungen. — (Die österr. Gesetze v. J. 1874 und 1877. — Das deutsche Hypothekenbankgesetz v. J. 1899) (504).
 - d) Banknotenemission.
- 4. Absatz. Die Artverschiedenheit der Creditinstitute . 506
 - 1. Scheidung der Creditinstitute nach Art und Beschaffenheit der betriebenen Creditgeschäfte.
Das verschiedene äussere Gepräge der Creditinstitute. — Die verschiedene rechtliche Ausgestaltung ihrer Creditertheilungen in Rücksicht auf Verzinsung und Befristung.
 - 2. Scheidung der Creditinstitute nach dem Grundmotive ihrer Gestion (508).
 - 1. (Die dreierlei Grundmotive der Creditvermittlung.)
 - a) Die Creditvermittlung zum Zwecke privatwirtschaftlicher Gewinnschaffung.
 - b) Die Creditvermittlung zum Zwecke der Förderung fremden Interesses im Dienste der Humanität oder Volkswirtschaftspolitik.
 - c) Die Creditvermittlung der wechselseitigen Creditvereine zum Zwecke der Interessenförderung ihrer Mitglieder (509).

Es spiegelt sich indess das Grundmotiv der Creditvermittlung in der äusserlichen Abscheidung der Creditinstitute nicht immer getreu wider.

 - 2. (Die speculativen Creditbanken) (510).
Warum ihnen immer der Leihcapitalhandel und zu einem grossen Theile auch die Creditvermittlung im engeren Sinne anheimgegeben ist.
 - 3. (Die gemeinnützigen Creditinstitute) (513).
Warum die Vermittlung des Creditverkehrs in viel weiterem Umfange als jene des Gütertausches gemeinnützigen Anstalten zufällt. — Das hauptsächlichliche Geltingsgebiet derselben.

4. (Die auf dem Princip der Selbsthilfe begründeten Creditvereine) (514).

Ihre vornehmliche Aufgabe besteht darin, dem Creditbedarfe ihrer Mitglieder zu Hilfe zu kommen. — Inwieferne sie auch dem Creditangebote derselben zur Erfüllung verhelfen sollen (515). — Leitende oberste Grundsätze für die Geschäftsbearbeitung (516). — (Die Raiffeisen'schen Creditvereine.) — (Die nach dem Systeme Schulze-Delitzsch' gebildeten Creditvereine) (517).

3. Scheidung der Creditinstitute nach der verschiedenen Rechtsform ihrer Constituirung (518).

1. Die speculativen Creditbanken werden in der Rechtsform von auf Gewinn abzielenden Societäten und Einzelfirmen constituirte. — Die Frage des Schutzes öffentlicher Interessen hierbei. — (Bestimmte Vorkehrungen und gesetzliche Anordnungen in dieser Hinsicht.)

2. Die gemeinnützigen Creditinstitute werden als öffentliche Anstalten oder als humanitäre Vereinigungen constituirte.

3. Die auf dem Principe der Selbsthilfe begründeten Creditvereine sind als Vereinigungen mit nicht geschlossener Mitgliederzahl zu constituiren.

I. Theil.

Das ökonomische Wesen des Credits.

I. Hauptabschnitt.

Begriffsdarlegung des Credits als Vermögensleihe.



Erster Abschnitt.

Der privatwirtschaftliche Verkehr als cooperatives Element in der menschlichen Wirtschaft.

1. Absatz.

Allgemeine Charakteristik des privatwirtschaftlichen Verkehrs.

Die Erscheinungen, welche der Credit in der menschlichen Wirtschaft erzeugt, gehören wie die Erscheinungen des Gütertausches dem Gebiete desjenigen ökonomischen Verkehrs unter den Menschen an, welchen man als privatwirtschaftlichen Verkehr zu bezeichnen pflegt. Credit und Tausch bilden zwei verschiedene eigenartige Gestaltungen dieses Verkehrs. Beiden ist die Voraussetzung, worauf der privatwirtschaftliche Verkehr beruht, beiden auch die Aufgabe gemeinsam, die er zu erfüllen hat. Aber jede dieser beiden Gestaltungen des privatwirtschaftlichen Verkehrs erfüllt diese Aufgabe in eigenartiger Weise, jeder kommt innerhalb der gemeinsamen Aufgabe eine besondere Function zu. Sie haben beide zur Voraussetzung, dass sich die gesammte Wirtschaft der Menschen in eine Mehrheit einzelner Sonderwirtschaften abgliedert, welche je ihre besonderen Zwecke anstreben und denen je eine

bestimmte Sonderausstattung an ökonomischen Mitteln zugehörig ist. Sie verfolgen auch beide die Aufgabe einer cooperativen Verknüpfung dieser einzelnen Wirtschaften, welche ohne diesen wechselseitigen Verkehr nach ihren Zielen wie nach ihren Mitteln völlig getrennt blieben. Aber sie unterscheiden sich durch die eigenthümliche Art, in der sie diese Aufgabe erfüllen. Ich werde darum im vorliegenden Abschnitte zunächst die allgemeine Aufgabe des privatwirtschaftlichen Verkehrs, die einzelnen Sonderwirtschaften mit einander cooperativ zu vereinigen, dem Leser vorführen und hierauf im folgenden Abschnitte zeigen, wie sich der privatwirtschaftliche Verkehr nach Maassgabe der besonderen Functionen, welche seine allgemeine Aufgabe erfordert, in die genannten beiden Gestaltungen abscheiden muss. So wird das ökonomische Wesen des Credits aus jener besonderen Art klar werden, wie der privatwirtschaftliche Verkehr in dieser Gestalt die Cooperation der Sonderwirtschaften herbeiführt. Es wird sich, indem wir in die Betrachtung der volkswirtschaftlichen Nothwendigkeit des Credits eingehen, sein ökonomisches Wesen im Gegensatze zu jenem des Gütertausches feststellen lassen.

Es bildet freilich der privatwirtschaftliche Verkehr nicht das einzige cooperative Element in der Wirtschaftsführung der Menschen. Ein anderes und bedeutsames Element der Cooperation ist in der Gemeinwirtschaft d. i. in der genossenschaftlichen Gestaltung menschlicher Wirtschaftsführung gelegen. Aber soweit die Wirtschaft der Menschen sonderwirtschaftlich abgegliedert ist, ist es der privatwirtschaftliche Verkehr, welcher ihr cooperatives Element darstellt. Allerdings ist auch in Mitte der Gemeinwirtschaft ein ökonomischer Verkehr aufzuweisen, welcher sich zwischen den Wirtschaftsgenossen ergibt und eben deren Vereinigung zur Gesamtwirtschaft begründet. Er lässt sich in die beiden grossen Kategorien der Leistung von genossenschaftlichen Beiträgen zum gemeinsamen Wirtschaftszwecke und der Auftheilung des gemeinwirtschaftlichen Ertrages unter die Genossen fassen. Aber dieser innerwirtschaftliche Verkehr ist nicht dasjenige, was unter dem privat-

wirtschaftlichen Verkehre verstanden wird, ist weder Tausch, noch Credit. Weder innerhalb der einzelnen als Gemeinwirtschaft constituirten Sonderwirtschaft, noch wenn die Wirtschaft der Menschen insgesamt als eine einzige Gemeinwirtschaft ausgestaltet zu werden vermöchte, kann sich zwischen den Wirtschaftsgenossen, soferne sie sich nur als solche gegenüberstehen, Tausch und Credit ergeben. Vielmehr bedeuten Tausch und Credit immer einen solchen wirtschaftlichen Verkehr, welcher sich schon zwischen einzelnen Wirtschaften selbst ergibt und deren cooperative Verknüpfung bewirkt. Es ist geläufig geworden, ihn als „privatwirtschaftlichen“ Verkehr zu benennen. Aber hiebei muss ein Irrthum vermieden werden, welcher durch die Mehrdeutigkeit des Wortes „privat“ erregt werden kann. Die Wirtschaften, welche unter einander im „privatwirtschaftlichen“ Verkehre stehen, müssen nicht eben Privatwirtschaften im Gegensatze zu den öffentlichen Wirtschaften des Staates, der Gemeinden und der sonstigen öffentlichen Körperschaften sein. Auch diese öffentlichen Gemeinwirtschaften selbst stehen im privatwirtschaftlichen Verkehre und zwar sowohl unter einander, als mit den Privatwirtschaften, welche letzteren ihrerseits wieder private Einzelwirtschaften oder private Gemeinwirtschaften mehrerer Genossen sein mögen. Denn auch diese öffentlichen Wirtschaften verfolgen im Verkehre unter einander wie mit anderen Wirtschaften ihr besonderes (privates) Interesse, verhalten sich in diesem Betrachte wie Privatwirtschaften. Der Ausdruck „privatwirtschaftlicher“ Verkehr soll also nur besagen, dass sich dieser ökonomische Verkehr zwischen den einzelnen nach ihren Zielen und nach ihren Mitteln von einander abgesonderten Wirtschaften ergebe, in welche sich die gesammte menschliche Wirtschaftsführung abgliedert. „Privatwirtschaftlicher“ Verkehr heisst hier so viel als „sonderwirtschaftlicher“ Verkehr.

Der privatwirtschaftliche Verkehr bewirkt die cooperative Verknüpfung der Sonderwirtschaften, in welche sich die gesammte menschliche Wirtschaftsführung abgliedert. Die Institution des Privateigenthums scheidet die Menschen in ihrer

Wirtschaftsführung von einander ab, indem sie für jede einzelne Wirtschaft Sonderverfügungsgewalt über die für menschliche Zwecke nutzbaren Kräfte begründet; sie schafft Sonderwirtschaften, von welchen jede ihre besonderen Zwecke mit Aufgebot der ihr zugehörigen Mittel anstrebt. Aber durch den privatwirtschaftlichen Verkehr wird die einzelne Sonderwirtschaft mit den anderen Sonderwirtschaften cooperativ verknüpft, indem sie nun der Beihilfe von Nutzkräften theilhaftig wird, welche anderen Wirtschaften zugehören, aber auch die eigenen Nutzkräfte in den Dienst fremder Wirtschaften stellt. So wird durch den privatwirtschaftlichen Verkehr die Wirtschaftsführung der Menschen zu einem Systeme cooperirender Sonderwirtschaften ausgestaltet. In dieser Wirtschaftsgesamtheit entbehrt jede einzelne darin begriffene Sonderwirtschaft der Selbständigkeit. Wohl strebt die einzelne Wirtschaft ihre persönlichen Zwecke immer als letztes Ziel an und das Mass erreichbarer Befriedigung ist durch das ihr zugetheilte Grössenausmaass an Vermögensberechtigungen bestimmt und begrenzt. Aber sie muss sich bei Erstrebung der eigenen persönlichen Zwecke in den Dienst fremder Zweckerfüllung stellen und erlangt hinwiederum seitens der übrigen Wirtschaften Förderung der eigenen Zwecke. Sie vermag ihre persönlichen Zwecke nicht allein vermittelt der Nutzbarkeit des eigenen Güterbesitzes zu erreichen. Sie ist vielmehr bei Erstrebung dieser Zwecke schon auf die Mitwirkung nutzbaren fremden Güterbesitzes angewiesen. Aber sie wird im privatwirtschaftlichen Verkehre dieser Beihilfe auch theilhaftig, wie sie hinwiederum fremden Wirtschaften vermittelt der Nutzbarkeit des eigenen Güterbesitzes Beihilfe leistet. In diesem durch den privatwirtschaftlichen Verkehr begründeten Systeme cooperirender Sonderwirtschaften beruht alle Güterbeschaffung in ihrer Wiederkehr und steten Erneuerung und darum auch letztlich die dauernde Erfüllung der persönlichen Zwecke auf dem Zusammenwirken aller auf dem Verkehrsgebiete irgend verfügbaren nutzbaren Kräfte und der privatwirtschaftliche Verkehr ist es, welcher diese Cooperation bewirkt. In diesem Wirtschaftssysteme

gewinnen schon die Grundbegriffe der Oekonomie socialen Einschlag. Die Nützlichkeit des einzelnen Gutes beruht nicht mehr allein auf seiner technischen Brauchbarkeit für die Zwecke seines Eigners, sondern auch schon auf seiner Eignung für fremde Zweckerfüllung. Seine Zweckbestimmung und Verwendungsweise hängt nicht mehr allein ab vom Bedürfnisse seines Eigners, sondern auch schon vom fremden Bedürfnisse, und dieses wird auch für die Bewertung des Gutes bestimmend. Die einzelne Wirtschaft erlangt nun Deckungsmittel für ihren persönlichen Bedarf nicht lediglich durch die Nutzbarkeit des eigenen, sondern auch schon durch jene fremden Güterbesitzes. Ihr Einkommen ist nicht mehr bloss Ertrag ihres eigenen Güterbesitzes, sondern schon eine partielle Ableitung aus dem Ertrage des auf dem gesammten Verkehrsgebiete vorfindlichen Güterbestandes.

Es kann nicht fraglich sein, dass die menschliche Wirtschaftsführung durch die Vereinigung so zahlreicher und mannigfaltiger Nutzkräfte, wie sie im privatwirtschaftlichen Verkehre ermöglicht wird, eine ausserordentliche Förderung gewinnt. Im Grunde setzt doch schon überhaupt alle Erfüllung menschlicher Zwecke voraus, dass die nutzbaren Kräfte, welche als Mittel hierfür aufgebote werden, in gewisser Mannigfaltigkeit zu Gebote stehen. Selbst die Befriedigung der äussersten Nothdurft erfordert schon das Aufgebote von mehrerlei verschiedenartigen Nutzkräften. Eine je grössere Mannigfaltigkeit aber die verfügbaren Nutzkräfte aufweisen, ein desto gesteigerter Erfolg der menschlichen Wirtschaftsführung kann sich ergeben. Denn die Entwicklung und die Reichlichkeit der Gütererzeugung sind keineswegs lediglich durch das Grössenmaass bestimmt, in welchem nutzbare Kräfte zu Gebote stehen, sondern zum grossen Theile auch davon abhängig, dass sich die wirksamsten Kräfteverbindungen bewirken lassen. Je mannigfaltiger aber der Bestand an nutzbaren Kräften ist, eine desto grössere Auswahl in Rücksicht auf Vereinigung bestimmter Nutzkräfte im Prozesse der Güterproduction ist gesichert und desto erfolgreicher lässt sich das Zusammenwirken der Kräfte

gestalten. Es werden nun durch Combination bestimmartiger Nutzkräfte Wirkungen erzielt, die entfallen müssten, wenn der beliebigen Vereinigung jener nutzbaren Kräfte Schranken gezogen wären. Es finden nun Nutzkräfte Verwendung, welche ungenützt blieben, wenn nicht jene bestimmartigen anderen Kräfte herangezogen zu werden vermöchten, in Verbindung mit denen sie erst Verwendung finden können, und vielfach finden nun Nutzkräfte eine erfolgreichere Verwendung als im Falle, wenn der Heranziehung bestimmter anderer Kräfte eine Schranke gezogen ist, im Vereine mit denen sie die grösste Wirkung üben.

In dieser Steigerung des Erfolges menschlicher Wirtschaftsführung im Wege der Cooperation der einzelnen Sonderwirtschaften ist die Bedeutung des privatwirtschaftlichen Verkehrs gelegen. Fiele derselbe hinweg, so wäre die menschliche Wirtschaft in eine Unzahl einzelner isolirter Wirtschaftsführungen aufgelöst, deren Zweckerfüllung beeinträchtigt wäre, weil jede von ihnen lediglich auf die eigenen Hilfsmittel beschränkt bliebe und der Beihilfe der übrigen Wirtschaftsführungen entbehren würde.

2. Absatz.

Der Widerstreit zwischen der Vermögensrechtsordnung und den ökonomischen Erfordernissen der Gütervertheilung.

Ich habe dem Leser bisher im Allgemeinen vorgeführt, dass die Institution des Privateigenthums, indem sie Sonderverfügungsgewalt über die Güter schafft, die Menschen in ihrer Wirtschaftsführung von einander trenne und dass der privatwirtschaftliche Verkehr es sei, welcher die einzelnen Sonderwirtschaften zu einem cooperativen Wirtschaftssysteme vereinige.

Es ist aber nunmehr insbesondere zu zeigen, wie aus der Institution des Privateigenthums, indem die Güter gemäss bestimmter Erwerbstitel an die einzelnen Wirtschaften gelangen, Hemmungen der cooperativen menschlichen Wirtschaftsführung

erwachsen, und wie jeder einzelne Verkehrsvorgang schon die Ueberwindung einer solchen Hemmung bedeutet.

Es ergeben sich, indem die Güter gemäss bestimmter Erwerbstitel in die Sonderverfügung der Einzelnen gelangen, allenthalben und in unablässiger Wiederkehr Hemmungen sowohl in der Gütererzeugung, als auch in der Versorgung der Einzelnen mit fertigen Genussgütern, deren dieselben für die persönlichen Zwecke bedürfen, welche sie innerhalb der Grenze ihrer Vermögensmacht zu verwirklichen trachten. Der privatwirtschaftliche Verkehr ist es, welcher durch seine zahllosen einzelnen Vorgänge diese Hemmungen der cooperativen menschlichen Wirtschaftsführung zu überwinden sucht. Dass sich die Einreihung der insgesamt zu Gebote stehenden Güter in die Verfügungsgewalt der Einzelnen in bestimmter Art vollziehe, ist ein wirtschaftliches Postulat. Aber die Vermögensrechtsordnung stellt Titel des Eigenthumserwerbs auf, welche dem wirtschaftlichen Postulate nach bestimmter Anordnung der Gütervertheilung zuwiderlaufen. So erwächst in unablässiger Wiederkehr ein Widerstreit zwischen der Vermögensrechtsordnung und dem ökonomischen Interesse an bestimmter Gestaltung der Gütervertheilung, der Lösung erheischt, wenn die wirtschaftliche Cooperation gewahrt werden soll.

Dies gilt zunächst schon in Rücksicht auf die Gütererzeugung.

Schon nach blosser technischer Betrachtung bedingt alle Productherstellung die Vereinigung je bestimmter Mengen von mehrererlei productiven Kräften bestimmter Art. In jedem einzelnen Falle erheischt sie zunächst ein Aufgebot der im Menschen selbst gelegenen Kräfte bestimmter Arbeitsverrichtung d. i. verschiedenartiger körperlicher und seelischer Befähigungen, zudem jedesmal auch die Mitwirkung bestimmter äusserer productiver Kräfte. Manchmal wirken bei der Productherstellung solche im Privateigenthum stehende äussere nutzbare Kräfte mit, welche in rein natürlicher Daseinsform auftreten, woran menschliches Zuthun keinen Antheil hat. Man bezeichnet sie als natürliche Güter; dieser Gütergattung gehören an die Frucht-

barkeit des Ackerbodens, soweit sie auf rein natürlichen Bedingungen beruht, die Schätze im Erdinnern an Erz, Kohle, Salz und nutzbarem Gestein, die Nutzbarkeit der Bodenflächen als Standorts für Arbeitsstätten, die natürlichen Wasserkräfte u. s. f. In allen Fällen aber nehmen an der Productherstellung solche äussere productive Güter Theil, welche in Gestaltungen wirksam sind, die schon Gebilde menschlicher Thätigkeit darstellen. Denn aus menschlicher Arbeitsverrichtung allein und aus solcher lediglich in Verbindung mit rein natürlichen Nutzkraften entsteht in der menschlichen Wirtschaft, soferne dieselbe den primitivsten Zustand rein occupatorischer Güterbeschaffung überschritten hat, kein Product. Immer sind vielmehr an der Productherstellung schon zuvor geschaffene Producte betheilig, welche als Rohstoffe, Hilfsstoffe, Werkzeuge, Geräte, Werkanlagen u. s. w. verwendet werden müssen. Zur Productherstellung ist also in jedem einzelnen Falle eine Mehrheit verschiedener productiver Kräfte und zwar je in bestimmtem Mengenmaasse nöthig. Es lässt sich als das allgemeine technische Gesetz der Güterproduction bezeichnen, dass sie die Vereinigung je gewisser Mengenmaasse von mehrerlei bestimmterartigen Productionsmitteln erfordert ¹⁾.

Mit dieser Anforderung der Güterproduction tritt die Vermögensrechtsordnung in Widerstreit. Es gelangen in weitem Umfange und in unablässiger Folge die Productionsmittel in die Verfügungsgewalt der einzelnen Sonderwirtschaften nach Erwerbstiteln, welche mit jenem Erfordernisse der Güterproduction keinen Zusammenhang aufweisen. Die eigene körperliche und geistige Arbeitskraft ist rechtlich Jedem in die ausschliessliche Verfügungsgewalt überantwortet, wie sehr er auch derjenigen äusseren Güter entbehren mag, welche zur Bethätigung seines Arbeitsvermögens von Nöthen sind. Durch den Erbgang gelangen bestimmterartige äussere Güter in die Verfügungsgewalt desjenigen, welcher der bestimmterartigen anderen

¹⁾ Vgl. meine Schrift: „Der Wert in der isolirten Wirtschaft“, 1889, S. 5.

Güter entbehrt, in Verbindung mit denen jene Güter allein productive Verwendung finden können. Zumal sind es die originären Rechtstitel des Eigenthumserwerbs, durch welche die Zuweisung der äusseren Güter in die Sonderverfügungsgewalt der einzelnen Wirtschaften in unausgesetzter Folge mit dem Erfordernisse der Güterproduction nach Vereinigung je bestimmter Mengenmaasse von mehrerlei bestimmartigen Productionsmitteln in Widerstreit geräth. Denn die originären Erwerbstitel des Frucht- und Nutzungszuwachses und der Umgestaltung eigenen Stoffes bringen stets neuerlich in die Sonderverfügungsgewalt der Einzelnen Producte, welche für die Productionszwecke des Eigners völlig undienlich sind, weil sie nicht ihrerseits selbst wieder Mittel zur Erneuerung desjenigen Productionsvorganges bilden können, aus welchem sie hervorgegangen sind. Es wird somit, indem die Productionsmittel in die private Verfügungsgewalt der einzelnen Wirtschaften nach Rechtstiteln zugewiesen werden, welche nicht aus den Erfordernissen der Güterproduction hergeleitet sind, in der menschlichen Wirtschaft in weitem Umfange eine den technischen Bedingungen der Güterproduction zuwiderlaufende Gruppierung der productiven Kräfte herbeigeführt, woraus in unausgesetzter Folge Behinderungen der gesammten Güterproduction entspringen.

Diese Störungen erscheinen noch vervielfältigt, soferne man nicht bloss die technischen Voraussetzungen bestimmter Productherstellung, sondern zudem die Bedingungen ökonomisch richtiger Gütererzeugung beachtet. Denn der ökonomisch richtigen Herstellungsweise des Productes, welche Erreichung grössten Ertrages mit geringstem Mittelaufwande verlangt, sind strengere Productionbedingungen vorgezeichnet als jene, von denen die Herstellung des Productes lediglich nach technischem Betrachte abhängig ist, und unter den mehrerlei technisch brauchbaren Productionsmitteln gewisser Gattung erübrigt ein einziges von bestimmter Art als das ökonomisch richtige.

Die Vermögensrechtsordnung behindert aber vermöge bestimmter Rechtstitel, nach welchen Sonderfügungsgewalt an

den Nutzbarkeiten erworben wird, auch die Versorgung der einzelnen Wirtschaften mit fertigen Genussgütern. Vermöge bestimmter Erwerbstitel gelangen allenthalben nicht eben Genussmittel jener Art und in jenen Mengen in die Verfügungsgewalt des Einzelnen, wie derselbe deren für die persönlichen Zwecke bedarf, welche er nach Massgabe der ihm durch die Rechtsordnung zugewiesenen Vermögensmacht zu verwirklichen bestrebt ist. Wieder sind es zumal jene originären Erwerbstitel des Frucht- und Nutzungszuwachses und der Productherstellung aus eigenem Stoffe, durch welche der Güterinhalt des Sondereigenthums in unausgesetzter Folge mit dem persönlichen Bedarfe nach Genussmitteln bestimmter Art in Widerstreit geräth.

3. Absatz.

Die doppelte Aufgabe des privatwirtschaftlichen Verkehrs.

Solcher Art ergeben sich aus der Vermögensrechtsordnung gemäss bestimmter Rechtstitel, nach welchen den einzelnen Wirtschaften Güter in die Sonderverfügung überantwortet werden, in unausgesetzter Folge Störungen der cooperativen menschlichen Wirtschaftsführung. Diese Behinderungen müssen behoben werden, weil sonst aller Vortheil eingebüsst wäre, den die Cooperation zu bieten vermag. Diese Hemmungen zu beseitigen, ist die Aufgabe des privatwirtschaftlichen Verkehrs.

Aber mit der Anforderung, dass die Güterzuteilung die den ökonomischen Bedingungen entsprechende Gestaltung erfahre, verknüpft sich schon das weitere Postulat, dass die Grundprincipien unserer Vermögensrechtsordnung gewahrt bleiben sollen. Es sollen jene Störungen der cooperativen menschlichen Wirtschaftsführung beseitigt werden, ohne dass darum die Rechtsinstitution privater Verfügungsgewalt über die Güter und das mit ihr constituirte Rechtsprincip des privaten Vermögens, wonach dem Einzelnen in Rücksicht auf die Erfüllung seiner Bedürfnisse ein bestimmtes

Maass an Macht zugetheilt ist, aufgegeben werden. Beiden Anforderungen zu entsprechen, ist die doppelte Aufgabe des privatwirtschaftlichen Verkehrs. Er bildet diejenige Verknüpfung aller einzelnen Sonderwirtschaften, welche die aus der Institution des Privateigenthums gemäss gewisser Erwerbstitel der Eigenthumsgewalt entspringenden Störungen der wirtschaftlichen Cooperation unter den Menschen behebt und gleichwohl jene Rechtsinstitution selbst und das damit begründete Princip privater Vermögensmacht wahrt.

Mit dem privatwirtschaftlichen Verkehre ist unter den beiden denkbaren Rechtsformen wirtschaftlicher Cooperation der Menschen schon die Auswahl getroffen im Sinne jener Rechtsform, welche die Abgliederung der gesammten menschlichen Wirtschaftsführungen in eine Vielheit einzelner mit privater Vermögensmacht ausgestatteter Sonderwirtschaften voraussetzt. Ein einziger gemeinwirtschaftlicher Verband, welcher die Gesammtheit aller Menschen zu cooperativer Wirtschaftsführung zum Zwecke der Deckung ihres gesammten persönlichen Bedarfes vereinigen würde, ist freilich offenbar utopistisch, nach praktischem Betrachte völlig unmöglich. Immer müssten sich also die einzelnen genossenschaftlichen Wirtschaftsverbände, welchen Umfang man ihnen im Gedanken auch immer geben mag, doch wieder untereinander wie Privatwirtschaften verhalten und ihre wirtschaftliche Cooperation würde schon privatwirtschaftlichen Verkehr bedeuten. Allein in gewissem Umfange lässt sich allerdings wirtschaftliche Cooperation unter den Menschen zur Deckung ihrer gesammten persönlichen Bedarfszwecke auch in Form der Gemeinwirtschaft denken, wobei der Güterbesitz der gemeinsamen Wirtschaft als Gemeingut der Genossen gilt. Die Zwangsgemeinwirtschaften des öffentlichen Rechtes, der Staat, die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Wirtschaftsverbände betreffen freilich nur die Deckung bestimmter einzelner Bedarfe; aber die Gemeinwirtschaft der Familie umfasst in der That schon die Deckung der gesammten persönlichen Bedarfe der Wirtschaftsgenossen. Jenes oberste und allgemeine technische Gesetz der Güterproduction, wonach

allenthalben zur Productherstellung die Vereinigung von mehrererlei bestimmartigen productiven Kräften erheischt wird, bedingt nur die thatsächliche Zusammenfassung bestimmter Maasse von mehrererlei productiven Kräften gewisser Art, nicht aber auch, dass sich dieselbe in der Rechtsgestalt des Sondervermögens ergebe. Es müssen, um das Product zu schaffen, die Productionsmittel wohl in der Hand des Producenten vereinigt werden, doch nicht schon nothwendig zu eigenem Rechte desjenigen, welcher als Unternehmer der Production auftritt. Selbst die Zuthellung der fertigen Genussmittel für persönliche Zwecke erheischt nicht durchaus die Ueberantwortung dieser Güter in die private Vermögensmacht. Dies ist doch nur rück-sichtlich der schon bei einmaliger Nutzung verzehrten Genussmittel, zumal der Nahrungsmittel, erforderlich. Dauerbare Genussgüter hingegen, welche wiederholte Nutzung gestatten, können dem Einzelnen, freilich mit praktischen Unzukömmlichkeiten, immerhin bloss zeitweilig zum Gebrauche überlassen sein und Eigenthum der Gemeinschaft ausmachen.

Der privatwirtschaftliche Verkehr bedeutet jedoch unter den beiden denkbaren Rechtsformen wirtschaftlicher Cooperation diejenige, welche die Constituirung der menschlichen Wirtschaftsführung auf dem Rechtsprincipe der Sondervermögensmacht schon voraussetzt. Die volkswirtschaftliche Nothwendigkeit des privatwirtschaftlichen Verkehrs entspringt unter der Voraussetzung, dass die menschliche Wirtschaftsführung auf Grund des Principes des Sondervermögens in eine Vielheit besonderer Wirtschaftseinheiten abgegliedert sein solle, aus der ökonomischen Bedeutung, welche der cooperativen Verknüpfung der einzelnen Wirtschaften zukommt. Aber über die Nothwendigkeit jener rechtlichen Constituirung der gesammten menschlichen Wirtschaftsführung selbst, mag sie sich aus psychologischen Gesetzen, aus ökonomischen Erwägungen oder aus welchen Principien sonst ableiten lassen, ist hierbei immer schon vorweg entschieden.

Der privatwirtschaftliche Verkehr soll, indem er die wirtschaftliche Cooperation der Menschen sichert, zugleich die

Grundprincipien unserer Vermögensrechtsordnung wahren. Er soll, indem er die Störungen der cooperativen Wirtschaftsführungen behebt, welche daraus entspringen, dass sich gemäss bestimmter Erwerbstitel die Gütervertheilung im Widerspruche mit den ökonomischen Erfordernissen vollzieht, doch die Institution des Privateigenthums und das damit constituirte Rechtsprincip des Sondervermögens festhalten. Er soll auch jene Erwerbstitel des Eigenthums selbst nicht ausschliessen, aus welchen in aller Folge Störungen der ökonomisch erheischten Güterzutheilung erwachsen. Der Grundsatz, dass Jedem die freie Verfügung über sein körperliches und geistiges Arbeitsvermögen zukomme, welcher ein Postulat unseres modernen Culturlebens ausmacht, soll unangetastet bleiben. Der Erwerbstitel des Erbganges, welcher mit der Rechtsidee des Privatvermögens und mit der natürlichen Empfindung des Familienbandes innig verwachsen ist, überdies der Güterschaffung und Vermögenserhaltung mächtig dient, indem er dem Einzelnen ein Mittel zur Fürsorge für seine Nächsten wird, soll gleichfalls unberührt bleiben. Aber auch jene originären Rechtstitel des Eigenthumserwerbs, welche es vornehmlich bewirken, dass die Zuweisung der Güter in die Sonderverfügungsgewalt der einzelnen Wirtschaften mit den ökonomischen Erfordernissen der Gütervertheilung unablässig in Widerstreit geräth, sollen aufrecht erhalten werden, weil sie als unabweisliche Folgerung aus der Idee des Privateigenthums fliessen. Denn das nutzbare Ding würde uns nicht völlig zugehören, wenn nicht auch dasjenige, was daraus gezogen und bereitet wird, sich rechtlich in unserer Macht befände.

Es ist also Aufgabe des privatwirtschaftlichen Verkehrs, jene Hemmungen der wirtschaftlichen Cooperation im Einklange mit unserer Vermögensrechtsordnung und gerade mit Rechtsmitteln zu überwinden, welche sie selbst bietet. Im Wege freier Vertragsabmachung zwischen den einzelnen Sonderwirtschaften, welche das Rechtsprincip der privaten Vermögensmacht wahrt, soll die den Erfordernissen der Güterproduction entsprechende Gruppierung der insgesamt vorhandenen Pro-

ductionsmittel und die Versorgung der Einzelnen mit den von ihnen bedurften bestimmartigen Genussmitteln herbeigeführt werden. Es sind derivative Erwerbstitel, welche die Vermögensrechtsordnung anerkennt, wodurch im privatwirtschaftlichen Verkehre die den ökonomischen Erfordernissen entsprechende Gütervertheilung bewirkt wird.

Zweiter Abschnitt.

Die begriffliche Abscheidung des privatwirtschaftlichen Verkehres in den Gütertausch und den Credit.

1. Absatz.

Der privatwirtschaftliche Verkehr in der Gestalt des Gütertausches.

Der Gütertausch und der Credit theilen sich in die allgemeine Aufgabe des privatwirtschaftlichen Verkehres, die cooperative Verknüpfung der einzelnen Sonderwirtschaften zu bewerkstelligen. Jede dieser Verkehrsformen versieht innerhalb dieser gemeinsamen Aufgabe eine besondere und verschiedene Function. Es sollen nun in diesem zweiten Abschnitte diese besonderen Functionen aufgewiesen werden, welche der privatwirtschaftliche Verkehr in der einen und in der auderen Gestaltung zu erfüllen hat. Es wird gezeigt werden, wie sich der privatwirtschaftliche Verkehr gemäss diesen besonderen Functionen in seine beiden unterschiedenen Gestaltungen abscheiden muss.

Der Gütertausch bewirkt die von der Güterproduction erheischte Correctur in der Vertheilung der Productivgüter und die von dem individuellen persönlichen Bedürfnisse erheischte Correctur in der Vertheilung der Genussgüter im Wege unausgesetzter Einschlebung derivativer, auf freier Vertragsabmachung beruhender, entgeltlicher Vorgänge des Gütererwerbes in den Process der Eigenthumsbildung. Durch den Gütertausch ergibt

sich in unablässiger Folge unter Wahrung der Rechtsprincipien unserer Wirtschaftsordnung zwischen den einzelnen Wirtschaften ein Wechsel in der Art ihres Güterbesitzes, indem eine Wirtschaft an die andere Güter gewisser Art in das Eigenthum überträgt und dafür von ihr als Entgelt Güter bestimmter anderer Art erwirbt. Im Gütertausche wird die Rechtsinstitution des privaten Eigenthums gewahrt, ja er fusst eben auf ihr. Er wahrt auch das mit ihr begründete Rechtsprincip des privaten Vermögens, wonach dem Einzelnen in Rücksicht auf die Erfüllung seiner Bedürfnisse und letzten persönlichen Zwecke ein individuelles Maass an Macht zugetheilt ist, weil der im Tausche erworbene Güterbesitz wiederum durch Hingabe von Gütern vergolten werden muss. Freilich bedeutet diese Vergeltung im Tausche nicht, dass das Ausmaass des jedem Theile zugehörigen Vermögens ungeändert bleibe. Normaler Weise wird vielmehr Jeder der beiden Vertragstheile seine Vermögensmacht im Tausche mehren, indem Jeder derselben an der Nutzensschaffung Antheil gewinnt, welche aus der durch den Tausch geübten Correctur der Gütervertheilung fliesst. Für Jeden gilt normaler Weise, dass der Vortheil, welcher aus dem erlangten Gute gezogen werden kann, die Einbusse überwiegt, welche aus der Hingabe des Entgelts erwächst. Das Ausmaass des jedem Theile zugehörigen Vermögens wird also im Tausche geändert, normaler Weise gemehrt. Aber das Princip privater Vermögensmacht ist gewahrt, weil jene Vermögensmehrung selbst nur mittelst hingegebenen eigenen Güterbesitzes gewonnen werden kann und der Tauschvorgang selbst auf der freien Entschliessung der Vertragstheile beruht.

Zumeist tritt der Gütertausch in Gestalt des durch Hingabe und Hinnahme von Geld mittelbaren wechselseitigen Umsatzes verschiedenartiger Güter auf, seltener als unmittelbarer Umsatz derselben d. i. als natürlicher Tausch. Er ist bald Kauf und Verkauf als Erwerb und Veräusserung von Sachgütern, bald Dienstmiete (Lohnvertrag) als Erwerb und Veräusserung von Arbeitsleistungen, bald Pacht und Sachmiete als Erwerb und Veräusserung zeitlich begrenzter Nutzleistungen

dauerbarer Sachgüter. Alle diese Arten des Umsatzes bestimmter Nutzkräfte fallen ungeachtet ihrer juristischen Verschiedenheit unter den gemeinsamen Begriff des Gütertausches im ökonomischen Sinne.

Es reicht jedoch der Gütertausch zur wirtschaftlich gebotenen Correctur der Gütervertheilung nicht aus. Immer ist im Tausche dieser Correctur eine Schranke gezogen durch das bestimmte Ausmaass des Güterbesitzes, welcher den einzelnen Wirtschaften als ihr privates Vermögen zugetheilt ist. Im Tausche kann sich die Correctur der Gütervertheilung immer nur als ein Wechsel in der Art des Güterbesitzes der einzelnen Wirtschaften ergeben, nicht aber auch im Sinne einer Aenderung in der Grösse des den einzelnen Wirtschaften zugetheilten Güterbesitzes. Im Tausche kann die einzelne Wirtschaft die benötigten bestimmter Güter nur erwerben, soferne ihr Güterbesitz zur Aufbringung des Tauschentgeltes für dieselben ausreicht und sie kann sich bestimmter Güter, wofür sie keine Verwendung hat, nur entledigen, soferne sie für einen gleichen Wertelauf an anderer Gütern, den sie als Preisentgelt zu übernehmen hat, Verwendung hat. Im Tausche kann somit die wirtschaftlich gebotene Correctur der Gütervertheilung nicht mehr erreicht werden, soferne schon eine Aenderung in der Grösse des den einzelnen Wirtschaften zugetheilten Güterbesitzes erheischt wird.

Nun bedingt die Güterproduction nicht bloss überhaupt die Vereinigung von mehrererlei bestimmter productiven Kräften, sondern zumal gewisser Gröszenmaasse solcher. Es kann deshalb die productive Verwendung von Gütern Behinderung erfahren, weil ihr Eigner aus dem Güterbesitze, welcher sein Vermögen ausmacht, den Tauschpreis für das erforderliche Gröszenmaass der weiters benötigten Productionsmittel bestimmter Art nicht aufzubringen vermag, in Verbindung mit denen jene Güter Producte zu schaffen vermögen. Auch kann die Versorgung der einzelnen Producenten mit den von ihnen benötigten Productionsmitteln und hiernach die Güterproduction

selbst darum Störung erfahren, weil es demjenigen, welcher solche Productionsmittel feilhalten will, an einem ausreichenden Güterbesitze gebricht, woraus das Tauschentgelt zur Beschaffung der nöthigen Warenvorräthe aufzubringen wäre. Aber auch in Rücksicht auf die Versorgung der einzelnen Wirtschaften mit den von ihnen bedurften Genussmitteln erfährt die Wirksamkeit des Gütertausches durch das bestimmte Ausmaass des privaten Güterbesitzes Beschränkungen, welche als ökonomische Störungen erscheinen. Freilich darf nach ökonomischem Betrachte die einzelne Wirtschaft nur innerhalb der Grenze ihres Einkommens für persönliche Zwecke Befriedigung suchen. Aber die Genussmittel weisen, wie die Productionsmittel, vielfach eine gewisse Dauerbarkeit auf, wodurch sie zu wiederholter Nutzung geeignet sind, zugleich aber es bedingen, dass in ihnen ein Wertbestand gebunden ist, welcher das Ausmaass dessen, was jeweilig von ihnen zur Verzehrung gelangt, übersteigt. Darum wird, auch wenn sich der Aufbrauch von Güternutzung für die erheischte bestimmartige Befriedigung mit dem Einkommen in Einklang befindet, das erforderliche dauerbare Genussmittel sich gleichwohl im Tausche nicht beschaffen lassen, soferne das im Güterbesitze des Einzelnen begriffene private Vermögen zur Aufbringung des Tauschpreises nicht zulängt. Zudem kann die Versorgung der einzelnen Wirtschaften mit den von ihnen bedurften Genussgütern darum Störung erleiden, weil es demjenigen, welcher Genussgüter feilhalten will, an einem ausreichenden Güterbesitze, der sein Vermögen darstellt, zur Beschaffung der nöthigen Warenvorräthe gebricht. Solcher Art erweist sich somit die bisher betrachtete Gestaltungsform des privatwirtschaftlichen Verkehrs nicht als ein völlig zulängliches Mittel zur Behebung der Behinderungen, welche in Rücksicht auf die Güterproduction wie auf die Austheilung der Genussgüter aus der Institution des Privateigenthums entspringen.

2. Absatz.

**Der privatwirtschaftliche Verkehr in der Gestalt
des Credites.**

Ist im Gütertausche der wirtschaftlich erheischten Correctur der Gütervertheilung eine Schranke gesetzt durch das bestimmte Ausmaass des Güterbesitzes, welcher das private Vermögen der einzelnen Wirtschaft ausmacht; so ist es der Credit, welcher diese Schranke zu überschreiten vermag. Denn im Credit werden Wirtschaften Güter in das Eigenthum zugeführt, ohne dass aus demselben, wie im Gütertausche, hinwiederum andere Güter ausgeschieden werden, und es entledigen sich Wirtschaften eines bestimmten Güterbesitzes, ohne dass hinwiederum an die Stelle desselben andere Güter treten. Im Credit wird die Correctur der Gütervertheilung bewirkt, indem schon das Grössenmaass des den einzelnen Wirtschaften zugetheilten Güterbesitzes verändert wird. Der Güterbesitz des Creditnehmers wird vergrössert. Ist ihm im Credit zunächst Geld behändigt worden (Darlehen, Societätseinlage), so wird ihm dasselbe nun als Mittel dienen, diejenigen bestimmartigen Güter, deren er benöthigt, im Tausche zu erwerben. Sind ihm aber die benöthigten bestimmartigen Güter schon im Wege der Creditaufnahme zugeflossen (Kauf auf Borg), so mag er sie selbst schon den Zwecken zuführen, welche er verfolgt. Er wird also entweder durch die Vermittlung eines nachfolgenden besonderen Tauschvorganges oder schon durch den mit dem Creditgeschäfte verknüpften Tauschvorgang einen Zuwachs an Gütern der benöthigten Art gewinnen und über dieselben private Verfügungsgewalt erlangen. Der Güterbesitz des Creditgebers dagegen wird verringert; die creditgebende Wirtschaft vermag sich jenes Theiles ihres Güterbesitzes zu entledigen, für welchen sie keine Verwendung hat. Solcher Art wird die Schranke behoben, welche der Correctur der Gütervertheilung im Tausche durch das bestimmte Grössenmaass des Vermögens gezogen ist, welches den einzelnen Wirtschaften in ihrem Güterbesitze zugetheilt ist. So wird durch den Credit die Cooperation der

einzelnen Wirtschaften in Fällen ermöglicht, in denen sie behindert bliebe, soferne der privatwirtschaftliche Verkehr lediglich in der Gestalt des Gütertausches zur Geltung käme.

Wenngleich aber durch den Credit eine Verschiebung im privaten Güterbesitze bewirkt wird, indem die creditnehmende Wirtschaft einen Güterzuwachs erlangt, die creditgebende Wirtschaft dagegen einen Güterabgang erfährt; so bleibt dennoch, wie die Rechtsinstitution des Privateigenthums, so auch das Rechtsprincip der privaten Vermögensmacht im Credite gewahrt. Denn jener Güterzuwachs, den die creditnehmende Wirtschaft erlangt, bedeutet, wiewohl er eine Minderung des Güterbesitzes der creditgebenden Wirtschaft begründet, doch nicht eine Vermögensmehrung der ersteren und nicht eine Vermögensminderung der letzteren. Es verbleibt vielmehr das Vermögen, welches bisher in der Rechtsform des Eigenthums an concreten Gütern für den Creditgeber bestand, demselben in anderer Rechtsform auch weiterhin, nachdem er diese Güter im Creditvorgange veräußert hat, rechtlich zugehörig, indem ihm nun ein Vermögensanspruch wider den Creditnehmer erwächst. Der letztere wiederum hat wohl während der Dauer der Creditgewährung eine Mehrung seines Besitzes an concreten Gütern, doch nicht schon eine Vermögensmehrung erlangt, indem er rechtlich verbunden ist, jenen Vermögensanspruch des Creditgebers wider sich anzuerkennen.

Schon für die Dauer der Creditgewährung verbleibt dem Creditgeber das Vermögen nutzbar, welches bisher für ihn im Besitze der im Creditvorgange veräußerten concreten Güter bestand. Denn es fließt ihm, soferne der Credit nicht unentgeltlich gewährt worden ist, in der Vergütung, welche er für die Creditgewährung empfängt, für die Dauer derselben aus dem creditirten Vermögen ein Einkommen zu. Bei Ausgang des Creditverhältnisses aber wird dieses Vermögen dem Creditgeber wieder heimzustellen sein. Es wird dasselbe, verkörpert in concreten Gütern, dann wieder in die private Verfügungsgewalt des Creditgebers zurückgelangen und ihm weiterhin in der Rechtsform des Eigenthums nutzbar sein. Es hat also das Vermögen des Creditgebers während der Dauer des Creditver-

hältnisses wohl die Rechtsform des Eigenthums an concreten Gütern abgestreift, es hat die Rechtsform eines Anspruches wider den Creditnehmer angenommen; aber seinem wesentlichen ökonomischen Inhalte nach hat es seinen Bestand bewahrt. Es weist diese Vermögensmacht wohl nicht eine rechtliche Bindung an concrete Güter auf und nicht in der Nutzbarkeit von Gütern, welche rechtlich individuell bestimmt sind, findet sie ihre ökonomische Unterlage. Aber dieses Vermögen des Creditgebers ist doch seinem Grössenbelaufe nach rechtlich fixirt, indem es als ein obligatorischer Anspruch an den Creditnehmer auf eine bestimmte Menge vertretbarer Güter gewisser Gattung (zumal Geldes) constituirt wird, und die ökonomische Unterlage dieses Vermögens ist im ganzen jeweiligen und wechselnden Güterbesitze des Creditnehmers begriffen.

Es wird ferner der Güterbesitz des Creditnehmers freilich durch den Creditvorgang vergrössert. Aber diese Mehrung des Besitzes an concreten Gütern besteht nur während der Dauer der Creditgewährung und es wird bei Ausgang derselben das creditirte Vermögen an den Creditgeber wieder heimgestellt werden müssen. Wohl wird während der Dauer der Creditgewährung in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers, indem dessen Güterbesitz vergrössert ist, eine Mehrung des Ertrages zur Erscheinung kommen. Aber hierin liegt keine Beeinträchtigung des Principes der privaten Vermögensmacht, welche dem Einzelnen in Rücksicht auf die Erfüllung seiner Bedürfnisse und letzten persönlichen Zwecke durch die Vermögensrechtsordnung zugetheilt ist. Denn der Creditnehmer hat diese Ertragsmehrung dem Creditgeber mittelst der Vergütung, welche er für die Creditgewährung entrichtet, zu vergelten. Allerdings bedeutet diese Vergeltung nicht, dass die Ertragsmehrung, welche der Creditnehmer in seiner Wirtschaft zu erlangen vermag, indem sein Güterbesitz durch den Creditvorgang vergrössert worden ist, durch die Vergütung, welche er für die Creditgewährung zu entrichten hat, völlig erschöpft werde. Vielmehr wird normaler Weise letztlich für ihn aus der Creditaufnahme ein Vortheil entspringen, gleichwie auch der Creditgeber aus

der Creditertheilung Vorthail zieht, indem die Vergütung, welche er für dieselbe erlangt, die Ertragseinbusse überwiegt, welche in seiner Wirtschaftsführung aus der Verringerung des Güterbesitzes erwächst. Es werden eben normaler Weise beide Theile an der Nutzensschaffung Antheil gewinnen, welche aus der durch den Creditvorgang bewirkten Correctur der Gütervertheilung fließt. Wenngleich aber hiernach im Ausmaasse des Einkommens, welches der eine und andere Theil in seiner Wirtschaftsführung bezieht, vermöge des Creditvorganges sich eine Aenderung (Mehring) ergibt; so bleibt doch das Princip des privaten Vermögens gewahrt, weil jene Einkommensmehrungen normaler Weise nicht aus Einkommensschmälerungen auf der anderen Seite hervorgehen und weil der Creditvorgang selbst, von dem sie bedingt sind, auf der freien Entschliessung der Vertragstheile beruht.

Wie der Gütertausch, so versieht somit auch die andere Gestaltung des privatwirtschafth. Verkehrs, der Credit, die Aufgabe, die wirtschaftlich gebotene Correctur der Gütervertheilung unter Wahrung der Institution des Privateigenthums und des Principes des Sondervermögens herbeizuführen. Nur fällt innerhalb der diesen beiden Verkehrsformen gemeinsamen Aufgabe dem Credit eine andere besondere Function zu als dem Gütertausche. Der Gütertausch vermag jene Correctur der Güterzuteilung nur innerhalb der Grenze des Güterbesitzes zu bewirken, welcher der einzelnen Wirtschaft als ihr privates Vermögen zugewiesen ist. Er führt der einzelnen Wirtschaft fremde Güter nur gegen Abgabe eigener Güter zu. Er ändert nicht das Ausmaass des den einzelnen Wirtschaften zugetheilten Güterbesitzes; er bewirkt nur einen Wechsel in der Art desselben. Der Credit hingegen vermag die wirtschaftlich gebotene Correctur der Güterzuteilung über die Schranke des privaten Vermögens hinaus zu bewirken, welches im Güterbesitze der einzelnen Wirtschaft begriffen ist. Er führt der creditnehmenden Wirtschaft Güter zu, ohne dass hinwiederum Güter an die creditgebende Wirtschaft abgegeben werden. Durch den Credit wird schon eine Aenderung im Ausmaasse des den ein-

zelen Wirtschaften zugetheilten Güterbesitzes herheigeführt. Wie der Gütertausch, so wahrt auch der Credit das Princip der privaten Vermögensmacht. Aber während dieses Princip im Gütertausche gewahrt wird, indem die Güterzuwendungen, welche sich auf der einen und anderen Seite ergeben, als wechselseitige Entgelte erscheinen; bedarf es im Credite zur Wahrung jenes Rechtsprincipes einer Vergeltung der Güterübertragung, welche an den Creditnehmer erfolgt, überhaupt nicht. Denn das Vermögen, welches in den dem Creditnehmer in das Eigenthum überlassenen Gütern verkörpert war, ist dem Creditgeber rechtlich vorbehalten geblieben. Im Credite löst sich das private Vermögen vom Güterbesitze los, erlangt eine vom Eigenthum verschiedene neue Rechtsform und hierdurch wird es im Credit möglich, eine Correctur der Gütervertheilung nicht lediglich nach der Art, sondern schon nach dem Ausmaasse des Güterbesitzes der einzelnen Wirtschaften herbeizuführen und gleichwohl das Rechtsprincip des privaten Vermögens zu wahren.

Dritter Abschnitt.

Der Creditbegriff.

1. Absatz.

Allgemeine Begriffsdarlegung.

Durch den Credit werden Güter in die Sonderverfügungsgewalt des Creditnehmers zugeführt, es wird der Besitz desselben an concreten Gütern und damit der Ertrag, den er in seiner Wirtschaftsführung zu ziehen vermag, vergrössert. Aber es bleibt gleichwohl das Vermögen, welches in den dem Creditnehmer in das Eigenthum überlassenen Gütern verkörpert war, dem Creditgeber noch weiterhin zugehörig. Den Rechtsausdruck dafür, dass dieses Vermögen dem Creditgeber zugehörig sei, bildet eben der aus der Creditgewährung entspringende Anspruch des Creditgebers. Dieser auf endlichen Heimfall des creditirten

Vermögens und auf ein Einkommen aus demselben für die Dauer der Creditgewährung im Zinse gerichtete Anspruch, welcher den Rechtsinhalt des schwebenden „Leihcapitales“ bildet, betrifft die rechtliche Anerkennung jener Vermögenszugehörigkeit. In Rücksicht auf das ökonomische Wesen des Credits ist hiernach festzustellen, dass im Credit ein Vermögen, welches dem Creditgeber rechtlich zugehörig bleibt, nur zur Nutzung in die Wirtschaftsführung des Creditnehmers überstellt wird. Der Creditgeber betraut, statt aus seinem Vermögen in eigener Wirtschaftsführung Ertrag zu schaffen, mit dieser Ertragschaffung eine fremde Wirtschaftsführung. Er hat sich die Vergeltung des Ertrages, den der Creditnehmer aus dem creditierten Vermögen zeitweilig zieht, ausbedungen und den schliesslichen Heimfall dieses Vermögens vorbehalten. Im Vermögensinventar des Creditgebers erscheint darum das Leihcapital als eine Vermögenspost, während der Creditnehmer in seiner Vermögensaufstellung vom gesammten Werte der Güter, woran ihm Eigenthumsgewalt zusteht, jenen Wertbestand in Abzug bringen muss, welcher ihm durch den Creditvorgang in das Eigenthum zugewachsen ist.

Ich definire den Credit somit als diejenige Gestaltung des privatwirtschaftlichen Verkehrs, durch welche ein Vermögen in fremde Wirtschaftsführung zur Nutzung dortselbst überstellt wird. Dieses Vermögen des Creditgebers hat für die Dauer der Creditgewährung die Rechtsform des Gütereigenthums abgestreift und besteht einstweilen in der Rechtsform eines Anspruches wider den Creditnehmer. Es stellt keine Rechtsbeziehung zu concreten Gütern dar, aber sein Grössenbelauf ist rechtlich fixirt. Seine Grösse ist als ein Quantum vertretbarer, nur der Art nach bestimmter Güter rechtlich festgestellt. Weil aber auf der heutigen Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft der Verkehr sich der Hauptsache nach geldwirtschaftlich abspielt und das Geld sich allgemein als Wertmaass geltend macht; so wird die Grösse des creditirten Vermögens zumeist in einem bestimmten Quantum

Geldes zum Ausdruck gebracht und es tritt darum die Vermögensberechtigung des Creditgebers (das Leihcapital)¹⁾ vorwiegend in der Rechtsform des Geldanspruches auf. Nur selten hingegen erlangt es die Form eines Anspruches auf Leistung einer Quantität bestimmter anderer vertretbarer Güter. (Naturales Darlehen). Während im Tausche das Vermögen nur seinen Güterinhalt wechselt, aber die Rechtsform des Güterbesitzes beibehält, wird im Credit die Rechtsform des Vermögens geändert, Güterbesitz in einen obligatorischen Anspruch auf ein Quantum vertretbarer Güter umgewandelt.

Es lässt sich auf den Credit in zutreffender Analogie auch die Bezeichnung „Vermögensleihe“ anwenden und man kann, freilich nur im Sinne einer Analogie, nicht im strengen Wortsinne sagen, dass vom Creditgeber an den Creditnehmer Vermögen zur Leihe gegeben werde. Gleichwie nämlich bei der Sachleihe nur die zeitweilige Nutzung eines Sachgutes überlassen, das Eigenthumsrecht daran aber vorbehalten wird; so stellt im Credit ein Vermögen das Object dar, welches dem Creditnehmer nur zu temporärer²⁾ Nutzung überlassen wird, während dasselbe selbst dem Creditgeber zugehörig bleibt.

Ein Vermögen zur Nutzung überlassen, gilt mir, wie der Leser schon wahrgenommen hat, so viel als es zur Ertragschaffung überlassen. Es wird aber doch passend sein, die Vorstellung von der „Vermögensnutzung“ genauer zu umschreiben und sie zumal von jener der „Güternutzung“ abzuscheiden. Es wird nicht zu vermeiden sein, dass ich hierbei meinen späteren eingehenderen Ausführungen ein wenig vorgreife. Die völlige Klarstellung wird freilich erst der dritte und vierte Hauptabschnitt bieten können.

Man nutzt concrete Güter, indem man die in ihnen wirksamen nutzbaren Kräfte als Mittel für bestimmte Zwecke verwendet. „Es ist keine andere Art des Nutzens von Gütern denkbar, als durch Bethätigungen ihrer eigenthümlichen Naturkräfte oder durch Abgabe von Nutzleistungen“³⁾. Bei diesem Vorgange unterliegt das Gut, soferne es nicht

¹⁾ Ueber die schwankende Bedeutung des Ausdruckes „Leihcapital“ siehe weiterhin im III. Hauptabschnitte, 1. Abschnitt, 5. Absatz.

²⁾ D. i. für die Dauer der Creditgewährung bis das creditirte Vermögen an den Creditgeber wieder heimgebracht sein wird.

³⁾ Böhm-Bawerk „Capital und Capitalszins“ I. S. 276.

in die Classe der völlig unverzehrlichen Güter gehört, dem Verbräuche; es wird bald in kurzer Frist, schon bei einmaligem Gebrauche, aufgezehrt, bald erst innerhalb längerer Frist allmählig aufgebraucht. Mit dem Ausdrucke „Güternutzung“ lässt sich aber ein doppelter Sinn verknüpfen. Man kann darunter eben jene Heranziehung der nutzbaren Kräfte von Gütern für den vorgesetzten Zweck verstehen. Zumeist wird indess unter der Güternutzung die durch jenes Vorgehen erzielte Nutzwirkung verstanden, welche in der Erfüllung des nächsten Verwendungszweckes der Güter gelegen ist. Von der Güternutzung in diesem letzteren Sinne verlangen wir nach ökonomischem Betrachte, dass sie den Verlust aufwiege, der aus der Verzehrung der Güter (Verbrauch, Abnützung) erwächst, und dass sie darüber hinaus einen Vortheil für die Wirtschaft schaffe. Der Wert der Nutzwirkung der Güter soll jenen der Verzehrung an den Gütern übersteigen. Der Preiselös für das hergestellte Product soll die Preisauslage für den Verbrauch an Productionsmitteln übersteigen. Es soll sich aus der Verwendung der Güter für den vorgesetzten Zweck ein Reinertrag ergeben; die Güternutzung soll Verbrauchersatz und Ertrag enthalten.

Was ist nun unter „Vermögensnutzung“ verstanden? Als die Nutzung, welche wir aus einem bestimmten Vermögensbestande ziehen, erscheint uns der reine Ertrag, den uns derselbe bietet. Das wiederkehrende Einkommen, welches uns das Vermögen gewährt, ist seine Nutzung. Die Vermögensnutzung enthält nur Ertrag, nicht auch Verbrauchersatz wie die Güternutzung. Dies ist darin begründet, weil wir mit der Vorstellung vom Vermögen schon jene einer dauernden Quelle wiederkehrenden Einkommens verbinden. Die Verfügungsgewalt über concrete Güter (Güterbesitz) bedeutet Vermögen, weil sich vermittelst der Güternutzungen noch über den Wiederersatz der aufgebrauchten Güterwerte hinaus Erträge schaffen lassen, und diese sind es dann, welche unter dem Gesichtspunkte der Vermögensnutzung erscheinen.

Die Unterscheidung zwischen Güternutzung und Vermögensnutzung ist hiernach zunächst darin gelegen, dass jene das technische Ergebnis der Nutzbarkeit von Gütern bei Verwendung derselben für einen bestimmten Zweck bedeutet und Verbrauchsdeckung nebst Ertragschaffung in sich schliesst, wogegen diese nur Ertrag umfasst. Die Güternutzung ist inhaltlich mehr als die Vermögensnutzung; sie ist zudem an sich nur ein technischer Begriff, während die Vermögensnutzung eine ökonomische Vorstellung bildet. Eine weitere Unterscheidung fliesst, wie ich an späterer Stelle zeigen werde, dann daraus, dass aus dem Güterbesitze in manchen Fällen Vermögensnutzung (Einkommen) gezogen werden kann, ohne dass die nutzbaren Kräfte der Güter überhaupt aufgeboden werden, so dass technische Güternutzungen nicht vor sich gehen. Hier ist also die Vermögensnutzung nicht mehr an die Nutzung derjenigen con-

creten Güter geknüpft, deren Besitz den Vermögensbestand ausmacht. Endlich ist der Begriff vom Vermögen ein weiterer als jener des Güterbesitzes; der Güterbesitz ist nur eine bestimmte Rechtsform des Vermögens. Zumal weist das Vermögen des Creditgebers (Leihcapital) keine rechtliche Bindung an concrete Güter auf. Es kann also die Vermögensnutzung in diesem Falle nicht rechtlich in concreter Güternutzung enthalten sein, nicht rechtlich als solche (oder als ein Theilbelauf einer solchen) aufgefasset werden.

Ich kann hier zum Schlusse nicht unerörtert lassen, dass sich die Creditertheilung häufig äusserlich nicht im Wege einer Hingabe concreter Güter an den Creditnehmer vollzieht, sondern durch Uebertragung schon bestehender Creditansprüche an denselben. Schon jedes Gelddarlehen, welches nicht in Baargeld, sondern in Banknoten zugezählt wird, gibt ein Beispiel hierfür ab. Der Noteninhaber hat, indem er es unterliess, die in Empfang genommenen Noten zur Einlösung bei der Bank einzureichen, dieser die Baarschaft, worauf die Note lautet, creditirt. Er überträgt nun, indem er das Darlehen in Noten zuzählt, nicht unmittelbar die Baarschaft selbst d. i. concrete Güterstücke in den Besitz des Creditnehmers, sondern er überlässt demselben zunächst den Creditanspruch, den er selbst an die Bank zu stellen hat. Im Wesen dasselbe liegt vor, wann immer sonst Credit statt im Wege der Uebertragung concreten Güterbesitzes durch Ueberlassung von Forderungsansprüchen aus früheren Creditertheilungen gewährt wird. Es ist aber doch sofort erkennbar, dass durch eine solche Modification im Vorgange der Creditertheilung das Wesen des Credits selbst keineswegs berührt wird. Im Credit wird der Güterbesitz der einen Wirtschaft vorgrössert, jener der anderen Wirtschaft verringert, ohne dass gleichwohl allein schon hierdurch das Vermögen der ersteren vergrössert, jenes der anderen verringert wird. Es bleibt vielmehr das Vermögen, welches in den dem Creditnehmer überlassenen Gütern verkörpert war, dem Creditgeber noch weiterhin zugehörig. Es hat nur die Rechtsform des Güterbesitzes abgestreift und besteht nun in der Rechtsform eines Anspruches wider den Creditnehmer. Der Letztere kann nun über die im Credit erlangten Güter als Eigenthümer verfügen, sie in seiner

eigenen Wirtschaftsführung nutzen, gebrauchen, verbrauchen, dieses Vermögen aber auch selbst als Creditgeber weiterhin in fremde Wirtschaft übertragen. Es ist darum immer nur ein abgekürzter Vorgang, wenn der Creditnehmer statt concreter Güter Creditsprüche übernimmt. Er hat damit im Grunde nur den Güterbesitz, welcher ihm im Creditvorgange sonst zunächst zugegangen wäre, selbst schon seinerseits zu einer Creditgewährung verwendet. Es steht darum mit der begrifflichen Formulirung, dass sich im Credit jene Aenderung in der Grösse des Güterbesitzes der Wirtschaften ergebe, nicht im Widerspruche, wenn sich die Creditertheilung häufig äusserlich nicht im Wege einer Hingabe concreter Güter an den Creditnehmer, sondern durch Uebertragung schon bestehender Creditsprüche an denselben vollzieht.

2. Absatz.

Genauere Begriffsbeschreibung.

Aus der dargelegten Begriffsentwicklung vom Credit sind insbesondere nachstehende Folgerungen abzuleiten:

1. Es ist immer ein wesentliches Moment im Credit, dass der Creditnehmer Eigenthümer der ihm durch den Creditvorgang zugeführten concreten Güter wird. Er muss über dieselben volle rechtliche Verfügungsgewalt erlangen, er muss sie nach Belieben nutzen, verwenden, aufzehren und veräussern dürfen, um mittelst ihrer in seiner Wirtschaftsführung Ertrag zu schaffen. Das blosses Anvertrauen von concreten Gütern an einen Anderen hingegen, dem aber über dieselben nicht zu eigenem Rechte Verfügungsgewalt eingeräumt wird, begründet lediglich ein Obhutsverhältnis und ist nicht Creditertheilung. Die Hinterlegung eines Gutes zur Aufbewahrung und die Uebergabe eines Gutes an einen Anderen zur Verwaltung durch denselben ist sowenig Creditertheilung als das Anvertrauen von Arbeitsgeräth und Material, das dem bestellten Arbeiter übergeben wird, von Geld und Ware oder Gebrauchsgütern an den Bediensteten oder von Frachtgütern an den Frächter und Spe-

diteur. Danach scheiden sich die Beurkundungen über Obhutsverhältnisse von den Creditpapieren ab¹⁾. Aber auch die Uebergabe eines dauerbaren Sachgutes an einen Andern zur Leihe (in Pacht oder Miete) ist nicht Creditertheilung. Hierbei wird eine Zeitreihe von Nutzungen des dauerbaren Sachgutes in die Verfügungsgewalt des Entlehners (Mieters, Pächters) gegen Entgelt überlassen, also zum Abtauche gebracht. Es wird aber nicht das dauerbare Sachgut selbst in das Eigenthum desselben übertragen. Wohl wird dieses Sachgut ihm anvertraut; aber es kann keine Rede davon sein, dass ihm das in diesem Sachgute begriffene Vermögen creditirt sei, weil die Gütermenge, worüber ihm Eigenthumsgewalt zukommt, nicht um den Wertbelauf dieses Gutes vergrößert worden ist.²⁾

2. Es folgt ferner aus dem ökonomischen Begriffe vom Credit, dass den Gegenstand der Creditirung nicht wie jenen des Tausches concrete Güter bilden. Vielmehr ist, was im Credite anvertraut, „creditirt“ wird, immer Vermögen von bestimmter Grösse, welches sich dann in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers in irgend welchen wechselnden Güterstücken vergegenständlichen mag. Wohl verkörpert sich das creditirte Vermögen im Augenblicke seiner Ueberstellung in die Wirtschaftsführung des Creditnehmers in concreten Gütern, mögen diese nun in Geldstücken, dem allgemeinen Tauschmittel bestehen, oder schon Güter für bestimmte Verwendung darstellen³⁾, und auch wiederum bei Endigung der Creditgewährung werden es concrete Güter sein, worin sich das zur Heimstellung an den Creditgeber gelangende Vermögen verkörpern wird. Aber nicht in denjenigen concreten Gütern, welche durch den Creditvorgang in das Eigenthum des Creditnehmers übergeben worden

¹⁾ Zu den ersteren gehören insbesondere die Bescheinigungen öffentlicher Lagerhäuser über eingelagerte Waren (Dockwarrants) und die Ladescheine der Frächter. Die heutige Banknote ist ein Creditpapier, weil der Bank das Verfügungsrecht über die hinterlegte Baarschaft zusteht.

²⁾ Siehe weiterhin II. Hauptabschnitt, 4. Abschnitt, 3. Absatz.

³⁾ Wie zumal im Verkaufe auf Borg.

sind, besteht der Gegenstand der Creditirung; sondern in einem Vermögen von bestimmter Grösse, welches in jenen Gütern ursprünglich verkörpert war, aber weiterhin nur seinem Grössenbelaufe nach rechtlich fixirt ist und der rechtlichen Beziehung auf concrete Güter entbehrt. Desgleichen ist das ökonomische Wesen der Lösung des Creditverhältnisses in der Heimstellung dieses Vermögens in die Wirtschaftsführung des Creditgebers gelegen, nicht in der Uebertragung bestimmter concreter Güter an ihn, wodurch sich diese Vermögensheimbringung vollzieht. Nicht in concretem Güterbesitze besteht das creditirte Vermögen und nicht individuellen Güterinhalt weist es auf; sondern es kann immer nur der Grösse nach bestimmt sein, welche durch eine Quantität vertretbarer Güter (zumeist von Geld) bemessen und rechtlich fixirt wird.

3. Auch die Frage nach den wechselseitigen Zuwendungen im Credite findet aus der Begriffsentwicklung vom Credit ihre Lösung. Was dem Creditnehmer ökonomisch zugewendet wird, besteht nicht schon an sich in der Güterzufuhr, die er erlangt. Denn diese Güterzufuhr bedeutet keine Mehrung des Vermögens des Creditnehmers. Das in diesen Gütern begriffene Vermögen verbleibt vielmehr dem Creditgeber rechtlich vorbehalten, es wird ihm bei Ausgang des Creditverhältnisses wieder heimgebracht werden und auch für die Dauer der Creditgewährung ist es ihm im Zinse nutzbar. Die ökonomische Zuwendung an den Creditnehmer liegt vielmehr darin, dass demselben fremdes Vermögen zur Nutzung überwiesen ist, so dass er nun über einen vergrösserten Güterbesitz verfügt und in seiner Wirtschaftsführung vermehrten Ertrag zu ziehen vermag. Sie besteht somit im temporären Ertrage des creditirten Vermögens d. i. in der Ertragsmehrung, welche der Creditnehmer während der Dauer der Creditgewährung mittelst des Güterzuwachses gewinnt, den ihm das Creditgeschäft verschafft hat. Sieht man vom Entgelt ab, welches der Creditnehmer für die Gewährung des Credits zu entrichten hat, so erscheint jene Ertragsmehrung als eine Mehrung seines Einkommens und sie ist wirklich solche, soweit sie den Belauf jenes Entgeltes übersteigt. Die ökonomische

mische Zuwendung hingegen, welche der Creditgeber erlangt, ist in der Vergeltung dieses temporären Ertrages des creditirten Vermögens (im Zinse) gelegen, nicht aber in derjenigen Güterzufuhr, womit bei endlicher Lösung des Creditverhältnisses das creditirte Vermögen schon selbst in die Wirtschaftsführung des Creditgebers heimgebracht wird. Denn diese Güterzufuhr bedeutet keine Vermögensmehrung für ihn, sondern nur die Formwandlung seines bisher als Leihcapital bestandenen Vermögens in die Gestalt von Güterbesitz.

4. Hiernach beruht die ökonomische Vorstellung vom Credit immer schon auf jener vom Vermögensertrage (von der Vermögensnutzung). Denn was dem Creditgeber im Zinse vergolten wird, ist ja der in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers gezogene Ertrag des creditirten fremden Vermögens. Es besteht schon die Voraussetzung, dass der Wertbestand, welcher dem Creditnehmer im Credite zufließt, in der Wirtschaftsführung desselben in zeitlicher Folge Mebrung erfährt, in welchen wechselnden Gütern auch immer dieses creditirte Vermögen begriffen sein mag. Es kann dasselbe schon bei seiner Ueberstellung in die Wirtschaft des Creditnehmers in Gütern der verschiedensten Art vergegenständlicht sein und es kann auch weiterhin von ihm durch Abtausch oder physische Umwandlung derjenigen concreten Güter, worin es zur Zeit begriffen ist, in wechselnde Güterformen aller Art gebracht werden. Es kann das creditirte Vermögen bald in Geld, dem allgemeinen Tauschmittel, bald in Gütern für bestimmte Verwendungszwecke begriffen sein. Diese Güter wieder können Sachgüter sein oder zeitliche Nutzleistungen dauerbarer fremder Sachgüter, welche der Creditnehmer gemietet hat, wie auch fremde von ihm gedungene Arbeitsleistungen. Es können die einzelnen Güter, worin sich das creditirte Vermögen vergegenständlicht, Productionsmittel oder Genussmittel darstellen, dauerbarer Art sein, indem sie wiederholt Nutzung gestatten, oder mit einem Male verzehrlich sein. Sie mögen ferner nach Massgabe der Nutzleistungen, welche sie abzugeben vermögen, schon zur Zeit genutzt oder aber als Ware zum Austausch verwendet werden.

Welcher Art immer aber die wechselnden concreten Güter sein mögen, worin sich das creditirte Vermögen vergegenständlicht, und welchen Verwendungszwecken immer sie zugeführt werden; immer gründet sich die Vorstellung vom Credit schon auf die Voraussetzung, dass dieses Vermögen Ertrag biete, indem der darin begriffene Wertbestand ungeachtet des Hinschwindens der einzelnen Güterstücke sich nicht nur für alle Folge wahren lasse, sondern zudem wiederkehrende Zuwächse erlange. Diesen Ertrag läugnen hiesse schon den Credit des ökonomischen Inhaltes entkleiden. Ohne diesen Ertrag wäre der Credit keine ökonomische, vielmehr nur eine juristische Kategorie, gäbe es nur eine juristische, nicht aber eine ökonomische Lehre vom Credit. Weil aber der Ertrag vom creditirten Vermögen sich vom Vermögensertrage überhaupt nicht dem Wesen nach, sondern nur äusserlich dadurch unterscheidet, dass er in fremder Wirtschaftsführung gezogen wird, so ist klar, dass die ökonomische Lehre vom Credit schon überhaupt die Erkenntnis voraussetzt, dass sich aus dem in irgend welchem concreten Güterbesitze begriffenen Vermögen in aller Zeitfolge Ertrag gewinnen lässt.

Das Problem vom Vermögensertrage (Einkommen) wird erst in einem späteren Hauptabschnitte behandelt werden. Dort werde ich den Versuch unternehmen, das zeitliche Wachsthum der Vermögensbestände zu erklären. Hier aber mag es zunächst genügen, darauf zu verweisen, dass die Ertragsschaffung vermittelst des aufgenommenen fremden Vermögens in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers uns als eine Thatsache entgegentritt. Hier ist als Grundlage des ökonomischen Begriffs vom Credit zunächst die thatsächliche Erscheinung festzuhalten, wonach der Creditnehmer normaler Weise vermittelst des Güterzuwachses, den er im Credite erlangt, und der nutzbaren Qualitäten dieser Güter nicht nur das aufgenommene fremde Vermögen zurückzuerstatten, sondern zudem daraus Ertrag zu gewinnen vermag.

Indem ich mich hier wie im Weiteren der Ausdrücke „Creditgeber“ und „Creditnehmer“ bediene, folge ich dem deutschen Sprachgebrauche.

Es ist aber unverkennbar, dass diese vom Sprachgebrauche sanctionirte Ausdrucksweise in der Sache selbst wenig Begründung findet. Denn nicht der Credit, diese besondere Gestaltung des privatwirtschaftlichen Verkehrs, ist das Object des Gebens und Nehmens; sondern Güter werden in das Eigenthum gegeben und übernommen und Vermögen (Capital) wird zur Nutzung hingegeben und entgegengenommen. Wird also unter Credit ein bestimmter Verkehrsvorgang verstanden, so lässt sich eigentlich nicht sagen, dass Credit gegeben und genommen werde. Aber diese Ausdrucksweise entbehrt auch dann der sachlichen Begründung, wenn man sich auf den Boden anderer Auffassungen vom Credit stellt, denen wir in der volkswirtschaftlichen Literatur begegnen. Im Creditvorgange tritt die Zusage einer künftigen Leistung zu Tage und es entsteht ein Anspruch auf der einen und eine Verbindlichkeit auf der anderen Seite. Man hat nun auch dieses Zahlungsverprechen („promise to pay“) und die darans erwachsende Schuldverbindlichkeit („debt“) als den Credit bezeichnet. Es ist, wie ich dem Leser an späterer Stelle vorführen werde, zumal Macleod, dem diese Auffassung vom Credit eigenthümlich ist. Es ist aber wohl auch sonst üblich, von „schwebenden Crediten“, von „fundirten Crediten“, von pfandweise „gedeckten Crediten“, von „langfristigen und kurzfristigen Crediten“ zu sprechen. Auch in solchen sprachüblichen Redewendungen wird das im Creditvorgange erzeugte Forderungsrecht oder die darüber errichtete Urkunde, das Creditpapier, als „Credit“ bezeichnet. Wird nun unter Credit in solcher Ausdrucksweise das Versprechen künftiger Zahlung oder die schwebende Schuldverbindlichkeit verstanden, dann treffen die Ausdrücke Creditgeber und Creditnehmer abermals nicht zu. Sie erlangen nun einen völlig verkehrten Sinn. Denn nun würde man vom Creditnehmer, weil er ein Zahlungsverprechen abgibt und eine Beurkundung dieser Zusage hinausgibt, eigentlich sagen müssen, dass er Credit abgibt, also der Creditgeber sei. Desgleichen wäre derjenige, welcher einen ihm zustehenden Creditanspruch oder die darüber ausgefertigte Urkunde statt baarer Zahlungsverpflichtung an den neu eintretenden Creditgeber überträgt, als Creditgeber zu bezeichnen. Umgekehrt würde dann der Creditgeber als derjenige erscheinen, welcher Credit nimmt, weil er statt baarer Zahlung den Forderungsanspruch entgegengenommen hat. Es gilt hier ein ähnliches wie von den sprachüblichen Ausdrücken „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“. Man hat nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, dass im Grunde derjenige, welcher als der Dienst- oder Arbeitgeber bezeichnet wird, Arbeitnehmer genannt werden sollte, weil er Dienste und Arbeitsverrichtungen erwirbt und entgegennimmt, Arbeitskraft miethet, während derjenige, welcher als der Dienst- oder Arbeitnehmer bezeichnet wird, in Wahrheit Arbeitgeber heissen sollte, weil er Arbeit und Dienstleistungen abgibt, seine Arbeitskraft vermietet. Als Credit wird viel-

fach auch das Vertrauen bezeichnet, welches der Creditnehmer vermöge seines Güterbesitzes oder gewisser persönlicher Eigenschaften, seiner Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit, Pünktlichkeit, verdient und beim Creditgeber genießt. Dies ist wohl auch jene Auffassung vom Credit, welche sich etymologisch an das Wort Credit anschliesst. Aber auch im Sinne dieser Auffassung vom Credit treffen die Ausdrücke „Creditgeber“ und „Creditnehmer“ in der Sache nicht zu. Denn der Creditgeber entküssert sich ja nicht des Vertrauens, indem er Credit erteilt, er hegt dasselbe vielmehr bei sich und der Creditnehmer erlangt nicht durch den Creditvorgang Vertrauen, sondern er erhält Credit, weil er beim Creditgeber Vertrauen schon genießt.

In Wahrheit kommt den Ausdrücken „Creditgeber“ und „Creditnehmer“ also keine sachliche, sondern lediglich eine sprachliche, im Sprachgeiste gelegene Begründung zu. Credit bedeutet nach sprachlicher Herleitung Vertrauen. Vom Vertrauen aber, welches Jemand zu einem Anderen hegt und bei sich für ihn bewahrt, sagt man, dass es diesem erteilt, geschenkt, entgegengebracht werde. Darum wird jener, der anvertraut (creditirt), als Creditgeber und jener, welcher dieses Vertrauen in Anspruch „nimmt“, als Creditnehmer bezeichnet¹⁾. Desgleichen erklären sich die Ausdrücke „Credit anbieten“, „Creditangebot“ und „Credit begehren“, „Creditbegeh“, wenn man für Credit „Vertrauen“ substituirt.

Im Französischen und Englischen bedient man sich zur Bezeichnung des Creditgebers und des Creditnehmers der Ausdrücke „Gläubiger“ (créancier, auch créiteur, creditor) und „Schuldner“ (débiteur, debtor) oder aber der Ausdrücke „Darleiher“ (prêteur, lender) und „Entlehner“ (emprunteur, borrower). Nur ausnahmsweise findet sich im Französischen eine Nachbildung des deutschen Ausdruckes „Creditgeber“ (bailleur de Crédit) und des deutschen Ausdruckes „Creditnehmer“ (preneur de Crédit²⁾). Die englische Sprache kennt diese Substantive nicht, aber die verbale Construction „credit given“ und „credit taken“ ist ihr, wie der deutschen Sprache, geläufig³⁾.

¹⁾ Prince-Smith hält dafür, dass Creditnehmen und Creditgeben soviel heisse, als auf Credit nehmen und auf Credit geben. („Ueber den Credit“ in der Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, 1866, S. 4.)

²⁾ So bei Maurice Block, „Progrès de la science économique“ I. S. 384.

³⁾ Siehe z. B. Mill, „Principles of pol. economy“, 4. Aufl., II. S. 36, 38, 53.

3. Absatz.

Die praktische Verknüpfung von Creditvorgängen mit Tauschvorgängen.

Wenngleich die beiden Gestaltungen des privatwirtschaftlichen Verkehrs in ihrem Wesen von einander geschieden sind, so findet doch in den äusseren Verkehrsvorgängen vielfach eine Verknüpfung von Tausch und Credit statt.

Man muss die Creditgeschäfte darum in reine Creditvorgänge und in solche scheiden, welche mit Tauschvorgängen verbunden sind.

1. Zu den reinen Creditvorgängen zählt vor Allem das Darlehen, sei es naturales Darlehen, sei es Gelddarlehen.

Das naturale Darlehen fällt seines seltenen Vorkommens wegen freilich wenig ins Gewicht. Immerhin aber ergibt es sich, dass zuweilen Güter bestimmter Art in das Eigenthum eines Anderen überlassen werden, indem der Empfänger sich verbindlich macht, späterhin ein gleiches Quantum von Gütern derselben Art und Beschaffenheit zurückzustellen. In dieser Weise leisten sich zumal Hauswirtschaften beim Abgange von Verbrauchsartikeln gewisser Art zeitweilig Anshilfe. Da hierbei die übertragenen Güterstücke rechtlich als vertretbare (fungible) Sachen behandelt werden und der Uebernehmer das Eigenthum an denselben erwirbt, so dass der Vermögensanspruch des Darleihers jeder rechtlichen Beziehung auf concrete Güterstücke entbehrt; so liegt in diesem Falle ebenso ein Creditverhältnis vor, wie wenn das creditirte Vermögen rechtlich in einem Quantum des allgemeinen Tauschmittels „Geld“ fixirt wird.

Unter dem Gelddarlehen ist hier im Gegensatze zum juristischen Sprachgebrauche nicht bloss das unmittelbar in Geld gezahlte Darlehen verstanden, sondern ebenso die Stundung einer Geldforderung und die Ablösung einer solchen Seitens eines neuen Creditgebers, also das Escomptegeschäft, zumal der Wechselkauf, der Ankauf von Darlehensobligationen und die Annahme von solchen Creditpapieren an Zahlungsstatt, zumal von einlösslichen Staats- und Banknoten.

Die Annahme uneinlöslicher solcher Scheine, die mit Zwangscurs ausgestattet sind, erscheint dagegen nicht als ein Creditvorgang. Denn diese Scheine sind nicht mehr Crediturkunden, sondern stellen aus Papier gefertigte Geldzeichen dar, da sie, indem weder Einlösung noch Verzinsung stattfindet, dem Inhaber überhaupt keinen Vermögensanspruch wider den Aussteller gewähren. Nur im Maasse, als sie zur Abstattung von Zahlungsverbindlichkeiten an den Aussteller verwendet werden, können sie als Creditpapiere gelten, weil sie sich insoferne als einlöslich erweisen. Dies gilt vornehmlich von der Steuerfundation der Staatsnoten. Dagegen benimmt der Zwangscurs allein, soferne die Note einlöslich ist, derselben nicht den Charakter des Creditpapieres. Denn nicht eigentlich in der freiwilligen Annahme der Note im Verkehre ist die Creditgewährung an die Bank oder Staatscasse gelegen, sondern darin, dass der Inhaber der Note es unterlässt, für dieselbe alsbald die Baarschaft einzuziehen.

Unter die reinen Creditvorgänge ist weiters auch die in Geld gegebene Gesellschaftseinlage zum Zwecke eines gemeinsamen Unternehmens zu zählen. Sie nimmt am Gewinne und am Verluste desselben nach dem vereinbarten Verhältnisse Theil. Es ist also hier die Grösse des creditirten Vermögens nicht durch ein bestimmtes fixes Geldquantum unabänderlich bestimmt; sondern sie kann wechseln, Vermehrung oder Verminderung erfahren. Aber es liegt doch, wie beim Darlehen, auch hier vor, dass der Gläubiger sich concreten Güterbesitzes entäussert hat und dass sein Vermögensanspruch aller Rechtsbeziehung auf concrete Güter entbehrt. Man wird darum auch die Societätseinlage als einen Creditvorgang auffassen müssen. Es wird auch hier Vermögen in fremde Wirtschaft zur Nutzung überstellt ¹⁾. Als Creditvorgang erscheint neben der ursprünglichen Einlage wiederum auch die Ablösung einer solchen Seitens eines neu eintretenden Gesellschafters, zumal der Actienkauf.

2. Als ein Creditgeschäft hingegen, welches schon mit einem Tauschvorgange verknüpft ist, ergibt sich der Kauf auf Borg und unter einer gewissen Voraussetzung auch der Kauf gegen Vorauszahlung des Preises.

¹⁾ Siehe über diese Frage im folgenden III. Hauptabschnitte, 1. Abschnitt, 3. Absatz und weiterhin im II. Theile, IV. Hauptabschn., 1. Abschn., 1. Absatz.

Durch den Kauf auf Borg wird eine Verschiebung im Güterbesitze der Wirtschaften sowohl nach Gattung und Art des Güterbesitzes, als zugleich nach der Grösse desselben bewirkt. Der Käufer hat hierbei bis zum Ablauf der Zahlungsfrist eine Mehrung des concreten Güterbesitzes erlangt, während der Vermögensanspruch des Verkäufers nur auf ein bestimmtes Quantum Geldes, nicht auf concrete Güter, abzielt. Der Verkäufer hat also Vermögen zur Leihe gegeben, creditirt. Im Wesen das gleiche Verhältnis liegt vor, wenn ein Quantum vertretbarer, nur nach Art und Beschaffenheit bestimmter Güter gegen Vorauszahlung des Preises gekauft wird. Nur ist hier der Käufer der Creditgeber. Der concrete Güterbesitz des Verkäufers ist durch die ihm zugeflossenen Geldstücke gemehrt, während der Vermögensanspruch des Käufers auf ein bestimmtes Quantum vertretbarer Güterstücke, nicht auf concrete Güter, abzielt. Wenn hingegen die gegen Vorauszahlung des Preises gekaufte Sache ein individuell bestimmtes Gut darstellt, dann liegt kein Creditgeschäft vor. Der Vermögensanspruch des Käufers betrifft in diesem Falle schon ein concretes Gut. Dieses ist dem Verkäufer einstweilen anvertraut, nicht aber ist ihm ein rechtlich nur der Grösse nach bestimmtes Vermögen anvertraut worden. Mag immerhin der Verkäufer vorerst dritten Personen gegenüber noch als Eigenthümer des verkauften Gutes gelten, soferne das Gesetz des Landes den Erwerb des Eigenthums an den Besitzerwerb knüpft; so gilt doch im Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer und Verkäufer der Erstere schon jetzt wie der Eigner, der Letztere wie der blosser Verwahrer der Sache, deren weitere Veräusserung ein Widerrecht wäre. Die Vorauszahlung des Kaufpreises für ein concretes, hinterher zu lieferndes Gut ist sowenig Creditertheilung als die Sachleihe.

Als Kauf auf Borg erscheint nicht bloss der Sachgüterkauf, sondern in Verknüpfung mit einem Creditvorgange auch der Pacht, die Miete, die Sachleihe und die Dienst- und Arbeitsmiete. Die Güter, welche hier entgeltlich veräussert werden, sind die zeitlich begrenzten Nutzleistungen dauerbarer Sach-

güter oder bestimmte Arbeitsverrichtungen. Wird nun der Pachtschilling, der Mietzins, der Leihpreis oder der Lohn erst hinterher nach der Nutzung entrichtet; so hat der Verpächter, der Vermieter, der Sachleiher und der Arbeiter jenes Entgelt einstweilen creditirt. Weil bei diesen Tauschgeschäften das in Absatz gebrachte Gut eine Nutzung darstellt, welche nur im Verlaufe der Zeit bezogen werden kann, während die Entrichtung des Preises oder der einzelnen Preisrate mit einem Male, sei es zuvor oder nachträglich erfolgt; so hat sich die Auffassung ergeben, dass sich mit diesen Tauschvorgängen in jedem Falle ein Creditvorgang verknüpfen müsse. Werde der Gebrauchsziins oder der Lohn hinterher entrichtet, so werde dem Zahlungspflichtigen creditirt; werde aber Zins und Lohn im Voraus bezahlt, so werde dem Vermieter, Verpächter, Sachleiher und dem Arbeiter Credit gewährt. Die Tauschvorgänge dieser Art erscheinen nach diesem Betrachte als „nothwendige“ Creditgeschäfte¹⁾. Ich kann indess immer nur in der Zufristung der Zins- und Lohnzahlung eine Creditgewährung Seitens desjenigen erblicken, der schon im Voraus den Sachgebrauch oder die Nutzung seiner Arbeitskraft einräumt. Dagegen muss ich Anstand nehmen, es als eine Creditgewährung aufzufassen, wenn Zins (für Miete und Pacht) oder Lohn im Voraus erlegt werden. Denn was hier hinterher zu gewähren ist, sind concrete Sachgüternutzungen und concrete Arbeitsverrichtungen. Hier also betrifft der Vermögensanspruch doch schon ein concretes Gut und auf die pünktliche Zugänglichmachung eines solchen, nicht eines nur der Grösse nach bestimmten Vermögens, wird vertraut. In jedem Falle wird übrigens nach praktischem Betrachte hier überall von Creditvorgängen nur insoferne gesprochen werden können, als sich zwischen der Leistung und der Gegenleistung

¹⁾ So Knies, „Erörterungen über den Credit“, Tübing'sche Zeitschrift XVI v. J. 1860 S. 169, und in seinem Hauptwerke „Der Credit“ I. 1876 S. 97, 1); weiters Knies folgend Wagner in Rentzsch' „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre“ Art. „Credit“, dann in Schönberg's „Handbuch der pol. Oekonomie“: „Credit und Bankwesen“.

ein erhebliches Zeitintervall ergibt, zumal ein solches, welches von den im Verkehre üblichen Zahlungsterminen abweicht.

Auch der Creditvorgang, welcher in der Gesellschaftseinlage gelegen ist, kann sich, was hier noch besonders bemerkt werden soll, mit einem Tauschvorgange verknüpfen. Dies geschieht, wenn bestimmte Sachgüter zu vereinbartem Uebernahmspreise statt baaren Geldes in das gemeinsame Unternehmen eingebracht werden.

II. Hauptabschnitt.

Der Creditbegriff in der nationalökonomischen Literatur.

Erster Abschnitt.

Der Credit als Ueberlassung von Vermögens- oder Capitalsnutzung.

Indem ich den Credit seinem ökonomischen Wesen nach als Vermögensleihe hinstelle ¹⁾, befinde ich mich mit einer Reihe von Volkswirtschaftslehrern wenigstens der Hauptsache nach in Uebereinstimmung.

Zunächst fehlt es nicht an Autoren, welche den Credit gleichfalls schon dem Begriffe nach als eine Ueberlassung von Vermögen oder Capital an Andere zur Nutzung durch dieselben, als Capitalsleihe, bezeichnen.

Schon Hufeland hat den Credit eine „Ueberlassung von Capital an Andere“ ²⁾ genannt, John Mill bezeichnet ihn als „permission to use the capital of another person“ ³⁾, Roscher als „Befugnis über fremde Güter zu verfügen“ ⁴⁾, Carl Dietzel als „das Princip der freiwilligen Uebertragung der Capitalien“ ⁵⁾,

¹⁾ I. Hauptabschn., 3. Abschn., 1. Absatz.

²⁾ „Neue Grundlegung d. Staatswirtschaftskunst“ 1807, I. S. 294.

³⁾ „Principles of pol. economy“, 4. Aufl. 1857, II. S. 36, 37.

⁴⁾ „Grundlagen d. Nationalökonomie“, 8. Aufl. 1869, S. 171.

⁵⁾ „Das System der Staatsanleihen“ 1855, S. 27.

Cherbuliez als „disposition temporaire d'une portion de richesse appartenant à autrui“¹⁾, Courcelle-Seneuil als jenen Vertrag, „par lequel le propriétaire d'un capital en remet la possession à un autre“²⁾, Leroy-Beaulieu als die Befugnis, fremdes Capital zu nutzen („faculté d'user d'un capital appartenant à autrui“)³⁾, Gide als Capitalsleihe („prêt de capitaux“)⁴⁾, Guth als den „Act, durch welchen Jemandem die freie Verfügung mit den Nutzungen eines Capitals gegen das bloße Versprechen der Gegenleistung überlassen wird“⁵⁾, Walras als Vermiethung von Capital („location du capital“)⁶⁾.

Mill, Roscher und Cherbuliez fassen, wie aus ihren Begriffsdefinitionen vom Credit erhellt, diesen nicht so sehr als den Verkehrsvorgang auf, wodurch Nutzung an fremdem Vermögen begründet wird, als viel mehr als dieses Nutzungsverhältnis selbst. Aber diese Divergenz berührt nicht die Hauptansicht über dasjenige, was im Credit ökonomisch vor sich geht. Was Roschers Formulierung des Creditbegriffes insbesondere betrifft, so ist es sofort auffällig, dass der Ausdruck „fremde Güter“ darin recht unglücklich gewählt ist. Im Credit gelangen die Güter, worin sich das creditirte Vermögen bei seiner Ueberstellung in die Wirtschaftsführung des Creditnehmers verkörpert, in dessen Eigenthumsgewalt. Es sind also nicht mehr fremde Güter, worüber der Creditnehmer verfügt. Allerdings zählt Roscher unter diejenigen Volkswirtschaftslehrer, welche einen Creditvorgang auch in der Gebrauchüberlassung an concreten (dauerbaren) Gütern erblicken, an denen sich derjenige, welcher diese Güter überträgt, das Eigenthum vorbehält⁷⁾. Für

¹⁾ „Précis de la science économique“ 1862, I. S. 281.

²⁾ „Traité théorique et pratique d'Économie pol.“, 2. Aufl. 1867, I. S. 253.

³⁾ „Précis d'économie pol.“, 5. Aufl. 1897, S. 230.

⁴⁾ „Principes d'écon. pol.“, 2. Aufl. 1889, S. 296.

⁵⁾ „Die Lehre vom Einkommen in dessen Gesamtzweigen“ 1869, S. 249.

⁶⁾ „Études d'écon. pol.“ 1898, S. 307.

⁷⁾ Siehe weiterhin im 4. Abschn.

diese Verkehrsvorgänge der Miete, der Pachtung und der Sachleihe trifft der Ausdruck zu, dass über fremde „Güter“ verfügt werde. Dennoch ist es klar, dass der Ausdruck „fremde Güter“ von Roscher im Sinne von fremdem „Vermögen“ gedacht wird, weil sonst gerade die eigentlichen Creditvorgänge vom Creditbegriffe ausgeschlossen wären. Nimmt man also die hiernach nöthige Correctur in Roschers Begriffsformulirung vom Credit vor, so ist auch Roscher unter jene Volkswirtschaftslehrer zu rechnen, welche im Credit Vermögensleihe sehen. Wie aber Roscher doch zu dieser Auffassung wieder dadurch in Widerspruch tritt, dass ihm auch das Gebrauchsrecht an fremdem Sachgute als Credit erscheint; so gilt dies, wie ich später zeigen werde ¹⁾, auch von Hufeland, von Guth und von Courcelle-Seneuil, ja, der Letztere hält sogar jene Uebertragung vom Capital in den Besitz eines Anderen für Creditertheilung, wodurch diesem nur die Verwaltungsbefugnis, nicht Nutzung zu eigenem Rechte, eingeräumt wird. Noch ergibt sich zwischen den vorcitirten Creditdefinitionen und der von mir entwickelten Formulirung ein Unterschied darin, dass ich als den Gegenstand, woran Nutzungsüberlassung im Credit stattfindet, ein „Vermögen“ bezeichne, während dort meist von „Capitalübertragung“, von Nutzungsüberlassung an „Capital“, von „Capitalleihe“ die Rede ist. Aber dies ist eine Divergenz, welche wiederum als mehr nebensächlich erscheinen kann, zumal sich in der französischen und englischen Sprache kein Ausdruck findet, womit sich genau dieselbe Vorstellung verknüpft, wie mit dem deutschen Worte „Vermögen“ (im ökonomischen Sinne). Ich habe den Ausdruck „Vermögen“ jenem „Capital“ vorgezogen, weil mir Capital als ein der Erwerbsschaffung gewidmetes Vermögen gilt, während „Vermögen“ auch jenes ist, welches hauswirtschaftlich verwendet wird ²⁾. Weil nun der Creditnehmer fremdes Vermögen zu dem einen und anderen Zwecke zur Leihe nehmen kann, so erschien mir die von mir gewählte Ausdrucksweise als die zu-

¹⁾ Im 4. Abschn.

²⁾ Siehe im III. Hauptabschn., 3. Abschn.

treffendere. Auf Seite des Creditgebers freilich entfällt jene Unterscheidung, soferne der Credit entgeltlich gewährt wird, weil in diesem Falle der Creditgeber immer ein Erwerbsinteresse verfolgt. Der schwebende Creditanspruch ist dann immer „Leihcapital“. Im Falle unentgeltlicher Creditgewährung hingegen lässt sich auch wieder vom Creditgeber nicht sagen, dass er das creditirte Vermögen als Capital (Erwerbsvermögen) behandle. Ich glaube darum, den Credit im allgemeinen als Vermögensleihe bezeichnen zu sollen. Soferne nun aber „Capital“ nicht in dieser Schärfe als eine besondere Art von Vermögen überhaupt aufgefasst wird, verliert die Vertauschung des Ausdruckes „Vermögen“ in der Creditdefinition mit dem Ausdrucke „Capital“ offenbar an Bedeutung.

Neben jenen wenigen Autoren, welche hiernach schon in die Begriffsbestimmung vom Credit den Gedanken aufnehmen, dass im Credit fremdes Vermögen zur Nutzung übernommen werde, ist aber dann auf zahlreiche andere Volkswirtschaftslehrer hinzuweisen, welche freilich den Credit nicht schon dem Begriffe nach als Vermögens- oder Capitalsleihe hinstellen, aber gleichwohl darlegen, dass vermittelt des Credits ein Vermögen oder Capital an Andere zur Nutzung überlassen werde.

So erklärt Nebenius, dass die Creditgeschäfte „den Uebertrag von angehäuften Werten und Capitalien von einer Person auf eine andere bezwecken“ ¹⁾. Zumal aber knüpft sich der Hinweis auf den Vorgang der Capitalsübertragung im Credit an die Widerlegung der irrigen Vorstellung, dass der Credit schon in unmittelbarer Wirkung Güter zu erzeugen, Vermögen (richesse), Capital zu schaffen vermöge. Indem nämlich der Irrthum von der capitalschaffenden Kraft des Credits abgelehnt wird, ergibt es sich, dass zugleich gelehrt wird, dass im Credit nur schon existentes Capital übertragen und an Andere zur Nutzung überlassen werde. Wenngleich darum manche Autoren den Credit als ein im Verkehre geschenktes Vertrauen ²⁾ (so Say, Thornton, Rau, Mac Culloch, Cohn und Andere),

¹⁾ „Der öffentl. Credit“, 2. Aufl. 1829, S. 1.

²⁾ Siehe 2. Abschn.

manche wieder als einen Tausch mit zeitlichem Intervalle zwischen Leistung und Gegenleistung ¹⁾ (so Mangoldt, Schäffle, Knies, Wagner, Philippovich, Block und Andere) definieren, andere Autoren dagegen es an einer bestimmten Begriffsbestimmung vom Credit überhaupt fehlen lassen (so Simonde, Ganiilh, Ricardo, Rossi); so führt sie doch schon die Stellungnahme gegen jenen alten Irrthum von der capitalschaffenden Macht des Credits dahin, es zum Ausdrucke zu bringen, dass sich im Credit eine Nutzungsüberlassung an Vermögen oder an Capital ergebe. Ich verweise hier den Leser auf den diesbezüglichen kurzen Abriss aus der volkswirtschaftlichen Literatur, welchen ich in einem späteren Abschnitte folgen lasse ²⁾. Auch Knies bezeichnet in seinem neueren Werke über den Credit eine Nutzungseinräumung an den Creditnehmer als ein nothwendiges Requisite des Creditvertrages ³⁾. Freilich muss sie nach ihm, wie nach Auffassung einzelner der vorgenannten Autoren, nicht eben in der Ueberlassung temporären Vermögensertrages, sondern mag schon in der Gebrauchsüberlassung an concreten Güterstücken bestehen ⁴⁾. Aber soweit es sich um die eigentlichen Creditvorgänge handelt, wobei ein Eigenthumsvorbehalt des Gläubigers an den dem Schuldner übertragenen Güterstücken ausgeschlossen ist, wird doch auch von Knies und jenen anderen Autoren dargelegt, dass im Credit sich Nutzung an fremdem Vermögen oder Capital ergebe.

Es findet hiernach die begriffliche Auffassung vom Credit, welche ich vertrete, mit der Lehre eines ausserordentlich grossen Theiles der volkswirtschaftlichen Autoren insoferne einen Vereinigungspunkt, als in weitem Umfange in der nationalökonomischen Literatur auch dort, wo nicht schon das begriffliche Wesen des Credits in der Nutzungsüberlassung an Vermögen oder Capital erblickt wird, doch ausgesprochen wird, dass die

¹⁾ Siehe 3. Abschn.

²⁾ Siehe II. Theil, III. Hauptabschn., 1. Abschn., 4. Absatz.

³⁾ „Der Credit“ I. Hälfte 1876, S. 60 u. 78; dagegen aber „Erörterungen über den Credit“, Tübingsche Zeitschr. 1859, S. 573 u. 575.

⁴⁾ „Der Credit“ I. S. 24, 25, 26 u. 30.

Creditvorgänge solche Nutzungsüberlassung im Gefolge haben. Dabei hat wiederum, wie schon früher bemerkt, die Distinction zwischen Vermögen überhaupt und Capital insbesondere eine mehr nebensächliche Bedeutung.

Zweiter Abschnitt.

Der Credit als Vertrauen.

1. Absatz.

Nachweisung der Identificirung des Credits mit dem Vertrauensmomente in der volkswirtschaftlichen Literatur.

Wem ein Darlehen gegeben, Ware auf Borg verkauft, für ein gesellschaftliches Unternehmen eine Einlage übergeben oder in welcher Form immer Credit gewährt wird, dem wird in Rücksicht auf die Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten Vertrauen entgegengebracht. Es ergeben sich hiernach im Vorstellungskreise vom Credit als bemerkenswerte Momente das Vertrauen selbst, welches der Creditnehmer genießt, aber auch bestimmte Eigenschaften desselben, Redlichkeit, Pünktlichkeit in der Erfüllung von Zusagen, Zahlungsfähigkeit, vermöge deren er dieses Vertrauen erweckt. Der gemeine Sprachgebrauch belegt nun nicht selten eben diese Momente mit der Bezeichnung „Credit“. Wir sagen von einem Manne, welcher jene Vertrauen erweckenden Eigenschaften besitzt und darum im Kreise von Creditgebern Vertrauen genießt, dass er Credit besitze, auch wenn er zur Zeit fremdes Vermögen nicht zur Leihe genommen hat.

Diese vulgäre Auffassung vom Credit hat vielfach auch in die Wissenschaft Eingang gefunden. Vorwiegend in der älteren Zeit, aber auch bis in die gegenwärtige Zeit, ist von einzelnen Volkswirtschaftslehrern der Credit mit jenen Momenten des Vertrauens, welches dem Creditnehmer entgegengebracht wird,

und der dasselbe begründenden Eigenschaften des Creditnehmers identificirt worden. Ja, man hat auch, indem man den Credit mit Vertrauen verwechselte, der Vorstellung vom Credit eine ungebührliche Ausdehnung gegeben. Es ist häufig das Vertrauen, welches auch ausserhalb der Creditvorgänge im geschäftlichen Verkehre gewährt wird, schon als Credit hingestellt worden.

Stewart bezeichnet den Credit als die Erwartung (expectation) desjenigen Vertragstheiles, welcher seinerseits die Leistung erfüllt, dass auch der andere Theil die ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllen werde, und allgemein als das Vertrauen (confidence) zwischen Menschen in Rücksicht auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ¹⁾, — Büsch als die Ueberredung Anderer von unserem Vermögen, das zu bezahlen, was wir schuldig sind, wodurch sie veranlasst werden, uns ihr Eigenthum anzuvertrauen und einen gewissen Gebrauch desselben zu erlauben ²⁾, — Thornton bezeichnet den Handelscredit als dasjenige Vertrauen, welches zwischen Kaufleuten in Ansehung ihrer kaufmännischen Geschäfte stattfindet ³⁾, — Say erblickt den Credit im persönlichen Charakter und in den Fähigkeiten des Darlehensschuldners, wodurch die Höhe des Zinses beeinflusst wird ⁴⁾, auch schlechtweg im Vertrauen (confiance), welches man in übernommene Verbindlichkeiten setzt ⁵⁾, — Schlözer bezeichnet den Credit ganz allgemein als das Zutrauen, welches in Ansehung einer Person oder Sache stattfindet ⁶⁾, — Jakob als die Eigenschaft, wodurch Jemand das Vertrauen erweckt, dass er

¹⁾ „An Inquiry in to the principles of pol. econ.“, Basel 1796, IV. Band, S. 5, 52.

²⁾ „Abhandlung von d. Banken“ 1784, S. 197.

³⁾ „Inquiry into the nature and effects of Papercredit in Great Britain“, Uebersetzung von Jakob, 1803, S. 1.

⁴⁾ „Traité d'écon. pol.“, 5. Aufl. 1826, II. Bd., S. 311, 320.

⁵⁾ „Traité“, 1. Aufl. 1803, II. Bd., S. 526; desgleichen „Cours d'écon. pol.“, II. Bd., S. 443 der Aufl. v. J. 1840.

⁶⁾ „Anfangsgründe d. Staatswirtschaft“ 1807, S. 136.

seine Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen werde, oder als die Meinung, dass er seine Verbindlichkeiten erfüllen wolle und könne¹⁾, — Storch allgemein als das Vertrauen (confidence) in die Erfüllung übernommener Verpflichtungen oder als die Meinung (opinion), welche man von einer Person hegt, dass sie Macht und Willen besitze, ihre Zusagen einzulösen²⁾, — Nebenius als das Vertrauen, welches man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine Person gegen empfangene Werte zu künftiger Leistung von Gegenwerten sich verpflichtet³⁾. Auch Lotz bezeichnet den Credit als Vertrauen in die Erfüllung übernommener Verpflichtungen, wenn er die Geltung des Papiergeldes auf den Credit d. i. das Vertrauen zurückführt, dass die Regierung Willen und Vermögen habe, die Gütermasse wirklich zu gewähren, auf welche der Inhaber des Papiere eine Anweisung zu haben meint⁴⁾. Rau definiert den Credit als das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten bei Anderen steht⁵⁾, — Mac Culloch als das Vertrauen (trust or confidence), welches in denjenigen gesetzt wird, dem man Eigenthum borgt⁶⁾, — Kudler als das in eine Person gesetzte Zutrauen, dass sie eine übernommene Zahlungsverbindlichkeit erfüllen werde⁷⁾, — Rich. Hildebrand wie vormals Jakob als das Vertrauen in die Erfüllung eines Versprechens und zugleich als die Summe von Eigenschaften, welche dieses Vertrauen begründen⁸⁾, — Hasner als den Glauben oder das Vertrauen in Beziehung auf eine Person

¹⁾ „Grundsätze d. Nationalökonomie“, 3. Aufl. 1814, S. 272.

²⁾ „Cours d'écon. pol.“ 1815, III. Bd., S. 145.

³⁾ „Der öffentl. Credit“, 2. Aufl. 1829, S. 1.

⁴⁾ „Handb. d. Staatswirtschaftslehre“ 1822, II. Bd., S. 355.

⁵⁾ „Grundsätze d. Volkswirtschaftslehre“, 4. Aufl. 1841, S. 317, 7. Aufl. 1863, S. 346.

⁶⁾ „Dictionary of commerce“ und „The principles of pol. econ.“, 5. Aufl. 1864, S. 70.

⁷⁾ „Die Grundlehren der Volkswirtschaft“ 1846, I. S. 210.

⁸⁾ „Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft u. Creditwirtschaft“ im Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik 1864, S. 19.

als Grundlage des Anvertrauens eines Wertes, dessen rechtzeitige Rückerstattung erwartet wird¹⁾, — Kleinschrod als das Vertrauen, welches eine Person bezüglich übernommener Zahlungsverbindlichkeiten genießt und welches auf der zweifachen Voraussetzung des Willens und der Fähigkeit der Erfüllung beruht²⁾. Gust. Cohn nennt den Credit eine Stimmung und eine Eigenschaft der Menschen in ihren wirtschaftlichen Beziehungen und bezeichnet ihn als das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit eines Anderen, auch als jenes besondere Vertrauen, welches der Pünktlichkeit in der Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten entgegengebracht wird³⁾. Contzen bezeichnet ganz allgemein den Credit als das einem Geschäfte zu Grunde liegende Vertrauen⁴⁾, Rodbertus als das Vertrauen, dass die Vergeltung eines gelieferten Wertes in Hinkunft erfolgen werde⁵⁾, und endlich definirt Lexis noch neuestens den Credit als das Vertrauen, welches der Creditgeber gewährt und der Creditnehmer genießt⁶⁾.

Im Wesen dieselbe Auffassung vom Credit gibt sich kund, wenn derselbe als die Fähigkeit des Creditnehmers hingestellt wird, fremde Werte oder Capitalien an sich heranzuziehen oder gegen eine Schuldverbindlichkeit Werte einzutauschen. Denn diese Fähigkeit besteht eben in denjenigen Eigenschaften des Creditnehmers, welche Vertrauen zu ihm erwecken. So hat schon Sismondi den Credit als die Fähigkeit zur Anlehensaufnahme (*faculté d'emprunter*) bezeichnet⁷⁾ und Nebenius hat neben seiner früher erwähnten Begriffsbestimmung vom Credite denselben die Fähigkeit genannt, vorhandene Werte gegen das Versprechen künftiger Leistung von

1) „System der pol. Oekonomie“ 1860, S. 210.

2) „Grundprincipien d. pol. Oekonomie“ 1866, S. 84.

3) „Wesen u. Wirkungen d. Creditgeschäfte“ in d. Tübing'schen Zeitschrift f. Staatesw. 1868, S. 572 bis 574 und „Grundlegung d. Nationalökonomie“ 1885, S. 551.

4) „Allg. Wirtschaftslehre“ 1872, S. 289.

5) „Das Capital“ 1884, S. 100.

6) Im Handwörterbuch f. Staatswissenschaft, S. 873,

7) „Nouveaux princ. d'écon. pol.“ 1819, II. Bd., S. 94.

Gegenwerten in freiwilliger Uebereinkunft von Anderen sich zu verschaffen¹⁾. Auch Say hat den Credit als „possibilité de prêter et d'emprunter“ hingestellt²⁾. Stein weiters definiert den Credit als die Fähigkeit, fremde Capitalien zur Bildung des eigenen Unternehmungscapitals heranzuziehen³⁾, auch als die Fähigkeit der einzelnen Wirtschaft, das Geldcapital der anderen für ihre Benützung an sich zu ziehen⁴⁾, und Schäffle hat, Stein folgend, in seiner Erstlingsschrift gleichfalls den Credit die Fähigkeit genannt, die Productionsmittel fremder Einzelwirtschaften (fremde Capitalien) gegen das Versprechen des Gegenwertes und eines Nutzungspreises heranzuziehen⁵⁾. Auch Macleod hat an einer Stelle den Credit als die Fähigkeit hingestellt, Capitalien Anderer heranzuziehen („that individuals through trust in their integrity were able to draw into their possession the property of others“⁶⁾). Endlich versteht Herm. Rösler unter dem Credit im Allgemeinen die Fähigkeit, vertragsmässige Schuldverbindlichkeiten gegen Andere zu übernehmen, im engeren Sinne die Fähigkeit, statt mit Münze mit anderen Werten gewisser Art Zahlung zu leisten⁷⁾.

2. Absatz.

Die Bekämpfung der Identifizierung des Credits mit dem Vertrauensmomente in der volkswirtschaftlichen Literatur.

Gegen diese von altersher überkommene Identifizierung des Credits mit dem Vertrauensmomente ist in der Doctrin Widerspruch erhoben worden.

1) a. a. O. S. 1.

2) „Cours complet d'économie pol.“, Tome I, S. 139.

3) „Lehrbuch d. Volkswirtschaft“ 1858, S. 144.

4) „Handb. d. Verwaltungslehre“, 3. Aufl. 1888, II. Bd., S. 456.

5) „Die Nationalökonomie“ 1861, S. 180 u. 181.

6) „Elements of pol. economy“ 1858, S. 265, auch S. 275.

7) „Vorlesungen über Volkswirtschaft“ 1878, S. 373.

Zunächst hat sich Carl Dietzel dieserhalb wider Nebenius und Bau gewendet. Ihm gilt der Credit als das Princip der freiwilligen Uebertragung von Capitalien. Allerdings stütze sich die Capitalsübertragung im Credit auf das Vertrauen, dass der Borger den übernommenen Verbindlichkeiten nachkommen werde; aber es sei ein Irrthum, den Credit seinem Begriffe nach mit dem Vertrauensmomente zu identificiren¹⁾.

Mit grosser Entschiedenheit ist sodann Knies gegen die Verwechslung des Credits mit dem Momente des Vertrauens aufgetreten. Knies hat gegen jene traditionelle ältere Auffassung mit vollem Rechte eingewendet, dass es sich, wie für das praktische Interesse, so auch für die wissenschaftliche Forschung, im Credite doch immer nicht um das innerliche Moment des Vertrauens handle, vielmehr um eine in das wirtschaftliche Leben real hinaustretende Erscheinung, nicht um Gemüthsstimmungen, vielmehr um Verkehrsthatsachen. Jenes Vertrauen könne Jemand reichlich finden, der gleichwohl niemals Credit in Anspruch nehme²⁾. Aber Knies greift noch weiter aus. Er bestreitet, dass das Vertrauen überhaupt ein den Creditvorgängen eigenthümliches Moment bilde. Vertrauen spiele auch bei anderen wirtschaftlichen Vorgängen eine Rolle. Anvertrauen müsse auch der Landwirt sein Gespann dem Dienstknechte, der Handwerksmeister und Fabrikant den Rohstoff dem Gesellen und Arbeiter, Jeder sein Gut dem Diener, der abwesende Grundbesitzer sein Landgut dem Verwalter, der Actionär sein Geschäft dem Betriebsdirector, Jeder seine Wertpapiere dem Banquier³⁾. Auch beim Baarverkaufsgeschäfte spiele das Vertrauen seine Rolle. Unbesehen nehmen wir Waren entgegen im Vertrauen, dass es uns ebensogut wie früheren Abnehmern ergehen werde. Im Lieferungsgeschäfte sei sogar ein zweiseitiges Vertrauen erforderlich⁴⁾. Aber das

1) „System der Staatsanleihen“ 1855, S. 22.

2) „Erörterungen über den Credit“ in der Tübing'schen Zeitschr. XV v. J. 1859 S. 577 und „Der Credit“ I, Hälfte S. 46.

3) „Credit“ I. S. 25.

4) „Erörterungen über den Credit“ S. 579.

Vertrauen sei, führt Knies weiterhin aus, nicht nur darum kein den Creditvorgängen eigenthümliches Moment zu nennen, weil es allenthalben auch sonst im wirtschaftlichen Verkehre sich geltend mache, sondern noch aus dem weiteren Grunde, weil der Credit nicht einmal in jedem Falle auf Vertrauen beruhe. Der Pfandcredit könne des Vertrauens entbehren. Würde das Vertrauen ein nothwendiges Requisite des Credits ausmachen, so müsste man zu der unhaltbaren Folgerung gelangen, dass der völlig gesicherte Pfandcredit überhaupt nicht Credit sei. Knies verweist darauf, dass diese Folgerung wirklich schon von einem juristischen Autor, Dankwart (Nationalökonomie und Jurisprudenz 1858, 3. Heft, S. 49), gezogen worden sei ¹⁾. Es entgeht ihm hierbei, dass er sich auch auf zwei sehr hervorragende Volkswirtschaftslehrer, Storch und Rau, hätte berufen können, welche schon viel früher zu jenem absonderlichen Schlusse gelangt sind. Storch hat gesagt: „La seule espèce du crédit, qui mérite ce nom, c'est le crédit personnel“ ²⁾. Rau aber behauptet: „Bei Darlehen auf ein vollgiltiges Pfand ist kein Credit nöthig, weil es hier auf kein Vertrauen ankommt“ ³⁾. Diese Bemerkung ist in den späteren Auflagen des Rau'schen Werkes ausgemerzt worden und Knies entgangen, welcher sich („Credit“ I. S. 47) bereits auf die fünfte Auflage bezieht.

Weitere scharfe Gegner sind jener älteren Auffassung vom Credit in Schäffle und Adolf Wagner erstanden. Auch sie lehnen die Identificirung des Credits mit dem Vertrauensmomente ab. Indess treten sie darin zu Knies in Widerspruch, dass sie das Vertrauen immerhin als ein nothwendiges Requisite im Credit bezeichnen, ja annehmen, dass im Credit ein eigenartiges besonderes Vertrauen seine Rolle spiele. Schäffle tadelt es, dass man den Credit meist rein subjectiv als Leihvertrauen des Gläubigers, als sein Zutrauen in das

¹⁾ „Credit“ I. S. 47, „Erörterungen über den Credit“ S. 579.

²⁾ „Cours. d'économie politique“ 1815, 3. Bd., S. 146.

³⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 4. Aufl. 1841, S. 317.

Zahlenkönnen und das Zahlenwollen des Schuldners wie in das Zahlenmüssen definirt habe. Dies sei falsch. Indess sei das Vertrauen ein nothwendiger moralischer Begleiter des Credits und zwar äussere sich im Credit das Vertrauen in in anderer Weise als sonst im Verkehre. Sonst bestehe nur das Vertrauen, dass nicht Betrug getübt werde; im Credit hingegen werden schon fertige Werte gegen eine nur wahrscheinliche künftige Gegenleistung hingegeben ¹⁾. Auch Wagner wendet sich gegen die Identificirung des Credits mit dem Vertrauensmomente und übereinstimmend mit Schäffle hält auch er das Vertrauen für ein wesentliches Moment im Credit, welches indess hier eine eigenthümliche Art aufweise. Denn im Credit handle es sich darum, ob die Gegenleistung überhaupt stattfinden werde, nicht aber, wie im Baargeschäfte, lediglich, wie sie erfolge ²⁾. Es sei hier angefügt, dass sich dieser Auffassung vom besonderartigen Vertrauen im Credit, welches die Pünktlichkeit der Erfüllung und die Leistungsfähigkeit des Schuldners betreffe, auch Gust. Cohn ³⁾ angeschlossen hat, der indess in die Reihe derjenigen Volkswirtschaftslehrer zählt, welche den Credit seinem Begriffe nach allerdings im Momente des Vertrauens erblicken.

Gegen die Identificirung des Credits mit dem Vertrauensmomente haben sich insbesondere noch ausgesprochen: Macleod im „Dictionary of political economy“ ⁴⁾ [im Widerspruche zu einer Aeußerung an anderer Stelle ⁵⁾] und Jos. Garnier ⁶⁾.

¹⁾ „Bourgeois- und Arbeiter-Nationalökonomie“ in der deutschen Vierteljahrschrift v. J. 1864, 2. Heft, 2. Abschn., S. 288 u. „Gesellschaftliches System d. menschl. Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 112.

²⁾ Artikel „Credit“ in Rentzsch's Handwörterb. d. Volkswirtschaftslehre, 1866, „Credit u. Bankwesen“ in Schönberg's Handb. d. pol. Oekon., desgleichen „Grundlegung der pol. Oekonomie“, I. Theil, I. Halbband, 1892, S. 344.

³⁾ „Ueber Wesen und Wirkung d. Creditgeschäfte“, Tübing'sche Zeitschrift 1868, S. 574.

⁴⁾ Vol. I S. 575.

⁵⁾ Siehe im vorigen Absatze.

⁶⁾ „Elements de l'économie politique“ Ch. XI Du Crédit, S. 172 der Brüsseler Ausgabe v. J. 1850.

Der Auffassung Knie's', dass das Vertrauen kein dem Credit eigenthümliches und kein nothwendiges Moment im Credit sei, folgt Block¹⁾).

3. Absatz.

Kritik der Identificirung des Credits mit dem Vertrauensmomente.

Es erweist sich nach meinem Dafürhalten die Identificirung des Credits mit dem Vertrauen, welches der Creditnehmer genießt, oder mit jenen bestimmten Eigenschaften, welche dieses Vertrauen erwecken, vornehmlich aus dem Grunde als ein Fehlgriff der Theorie, weil diese Formulirung des Creditbegriffes über dasjenige, was im Credit nach ökonomischem Betrachte vor sich geht, gar Nichts aussagt. Im Credit wird Vermögen in fremde Wirtschaftsführung überstellt und es wird damit dem Creditnehmer für die Dauer der Creditgewährung die Nutzung dieses Vermögens übertragen. Dieser ökonomische Vorgang muss hervorgehoben werden, wenn man sagen will, worin der Credit seinem Wesen nach bestehe. Eine Begriffsformulirung vom Credit aber, welche diesen ökonomischen Vorgang verschweigt, ist nichtssagend. Hierzu kommt noch, dass das Moment des Vertrauens, wie Knie's richtig betont, nicht eben den Creditvorgängen eigenthümlich ist, vielmehr allenthalben im wirtschaftlichen Verkehre eine Rolle spielt. Darum führt auch die Identificirung des Credits mit dem Vertrauensmomente, wie der Leser wahrgenommen haben wird, zumeist zu einer völlig unstatthaften Erweiterung der Vorstellung vom Credit. Wenn der Credit überhaupt schon das Vertrauen zwischen Menschen in Rücksicht auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedeuten soll, wie dies von Stewart und in ähnlicher Form von Say, Schlözer, Storch behauptet wird; dann wird die Vorstellung vom Credit eben nicht mehr auf jene Verkehrsvorgänge beschränkt, durch welche Vermögensnutzungen übertragen werden. Dass aber das Vertrauen, wel-

¹⁾ „Les progrès de la science économique“, I. Bû., 1890, S. 382.

ches im Credit geübt wird, wie Schöffle und Wagner behaupten, von wesentlich anderer Art sei, als sonst das Vertrauen im Verkehre, kann ich nicht für richtig finden. In allen Fällen betrifft das Vertrauen die Redlichkeit, Pünktlichkeit und Leistungsfähigkeit desjenigen, der die Verbindlichkeit übernommen hat. Diese Eigenschaften werden auch dem Verwahrer, dem Arbeiter, dem man Materiale und Werkzeug übergibt, dem Administrator u. s. f. zugetraut. Auch beim Baarumsatze von Gütern wird kein Vertrauen anderer Art geübt, als im Credit. Zwischen der Ungewissheit, ob die Leistung erfolgen werde, und jener, wie sie d. i. ob sie im Einklange mit der übernommenen Verpflichtung erfolge, besteht kein wesentlicher Unterschied. Zudem, wenn man, wie tausendmal im Baarverkehre, die Ware entgegennimmt, ohne auch nur die Verpackung zu öffnen, hegt man ebenso das Vertrauen, dass der Inhalt nicht völlig wertlos sei, wie man bei der Creditgewährung darauf rechnet, überhaupt Rückerstattung zu erlangen. Es lässt sich darum auch nicht, wie Cohn meint, der Creditbegriff dadurch präcisiren, dass man ihn auf ein Vertrauen besonderer Art bezieht.

Dritter Abschnitt.

Der Credit als Tausch mit zeitlich getrennten Leistungen.

1. Absatz.

Nachweisung der Credittheorie vom zeitlichen Tausche in der volkswirtschaftlichen Literatur vor Knies.

Ziemliche Geltung hat in der nationalökonomischen Literatur jene Auffassung vom Credit erlangt, wonach sich derselbe als eine besondere Gestaltung des Tauschverkehres darstelle. Weil sich die Creditgewährung durch eine Uebergabe von Gütern an den Creditnehmer vollzieht und weil bei Endigung

des Creditverhältnisses, wenn das creditirte Vermögen in die Wirtschaftsführung des Creditgebers heimgebracht wird, hinwiederum eine Uebergabe von Gütern an den Letzteren stattfindet; so glaubt man, im Credit einen Tausch erblicken zu müssen, bei welchem die beiderseitigen Leistungen durch ein Zeitintervall von einander geschieden sind. Es ist für diese Vorstellungsweise charakteristisch, dass die wechselseitigen Leistungen im Credit nicht in der Ueberlassung einer Vermögensnutzung einerseits und in der Entgeltung derselben andererseits, sondern in den Güterbehändigungen erblickt werden, durch welche sich die Creditgewährung einerseits und die Heimbringung des creditirten Vermögens andererseits vollzieht. Der Creditgeber überlasse in gegenwärtiger Zeit Güter an den Creditnehmer, wofür der Letztere dann in späterer Zeit wiederum dem Ersteren Güter zuwende. Es finde also ein wechselseitiger Güterumsatz oder Tausch statt, der die Eigenthümlichkeit aufweise, dass Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinander liegen.

Diese Auffassung vom Credit findet sich vorwiegend innerhalb der deutschen Literatur vertreten und sie hat durch Knies und Wagner eine gewisse Verbreitung gefunden. Gleichwohl ist die Annahme irrig, dass die Auffassung des Credits als eines in der Zeit verlaufenden Tausches zuerst in Deutschland aufgetaucht oder wohl gar erst in neuerer Zeit von den genannten beiden Volkswirtschaftslehrern zum Ausdrucke gebracht worden sei. Vielmehr ist mit der Vorstellung vom Credit schon von älteren Autoren jene eines Güterumsatzes mit zeitlich auseinander liegenden Leistungen verknüpft worden und hie und da ist auch schon in früherer Zeit der Credit ausdrücklich als ein Abtausch von Gütern gegen ein künftig zu leistendes Entgelt bezeichnet worden. Es lässt sich aber diese Auffassung vom Credit auch weiterhin in der volkswirtschaftlichen Literatur vor Knies nachweisen.

Schon Stewart versetzt den Credit, wenngleich er denselben, wie im vorigen Abschnitte erwähnt worden ist, mit dem Momente des Vertrauens identificirt, in den Vorstellungskreis

von wechselseitigen Güterübertragungen, zwischen denen ein Zeitintervall besteht. Er bezeichnet die Güterbehändigung an den Creditnehmer als die gegenwärtige Leistung des Creditgebers (who actually gives or performs his part), die spätere Güterbehändigung an den Creditgeber als die künftige Leistung des Creditnehmers (who only promises to give or perform) und sagt vom Credit aus, dass in Anbetracht einer schon vollzogenen Leistung (in consideration of something done or given) in Hinkunft eine Gegenleistung zu vollbringen sei (to be performed in future time)¹⁾. Hier werden somit jene Güterbehändigungen als die beiderseitigen Leistungen im Credit hiugestellt, so dass derselbe als ein Güterabtausch erscheint.

Diese Auffassung vom Credit hat dann schon in älterer Zeit Eingang in die deutsche Literatur gefunden. Hufeland, welcher sonst den Credit als Capitalsüberlassung bezeichnet, sagt doch an einer Stelle, der Credit sei eine vom Berechtigten für die Erfüllung der Verpflichtung ertheilte Frist²⁾. Er behandelt dort die Frage nach dem Zeitaufschube, welchen der Rückersatz des Capitalsaufwandes im Productpreise erfahren könne. Dieser Aufschub entspringe zunächst schon aus der Natur der Sache, indem bis zur Fertigstellung und zum endlichen Absatze des Productes Zeit verstreiche. Aber es könne der Aufschub auch durch menschliche Willkür begründet werden. Dies führe zur Lehre vom Credit. Auch Hufeland sieht also im Credit eine zeitliche Scheidung wechselseitiger Leistungen. In viel bestimmterer Weise schliesst sich dann Soden der hier erörterten Auffassung an. Er nennt den Credit ausdrücklich einen „Verkauf von Gütern auf später hinausgesetzte Vergütung“³⁾, auch einen „idealen temporellen Tausch“⁴⁾. Nebenius ferner identificirt wohl den Credit mit dem Ver-

¹⁾ „An Inquiry into the princ. of pol. economy“, Basel 1796, IV. Bd., S. 5.

²⁾ „Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst“, 1807, I. Theil, S. 246.

³⁾ „Nationalökonomie“ 1815, II. Theil, S. 418, 419 u. 354.

⁴⁾ Dasselbst S. 407.

trauensmoment, aber er versetzt doch, ähnlich wie Stewart, den Credit in den Vorstellungskreis von wechselseitigen Güterübertragungen, zwischen denen ein Zeitintervall besteht. Denn er sagt, dass sich im Credit eine Person gegen empfangene Werte zu künftiger Leistung von Gegenwerten verpflichte¹⁾. Dasselbe gilt von Rau, welcher anführt, dass das Wesen des Credits darin bestehe, dass man statt einer gegenwärtigen Leistung sich mit der Wahrscheinlichkeit einer künftigen beugne²⁾.

Wenn ich dann den weiteren Verlauf der Literatur verfolge, so habe ich unter den französischen Volkswirten Fréd. Bastiat zu nennen, welcher abermals im Credit einen Tausch in der Zeit erblickt. Auch hier werde Dienst (service) gegen Dienst umgesetzt, nur sei der gestattete Aufschub der Gegenleistung selbst wieder eine besondere Dienstleistung, welche Vergeltung (im Zinse) erheische³⁾. Unter den Deutschen ist ferner Roscher's zu gedenken, dessen Auffassung vom Wesen des Credits immerhin mit der Vorstellung eines in der Zeit verlaufenden Güteraustausches verquickt ist. Er bezeichnet den Credit als „die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter, gegen das blosse Versprechen des Gegenwertes, zu verfügen“⁴⁾. Ihm gilt also der Credit im Grunde als eine Ueberlassung von Nutzungen. Aber durch die Beifügung „gegen das blosse Versprechen des Gegenwertes“ greift auch er die Vorstellung auf, dass der Credit ein Umsatz zeitlich getrennter Leistungen sei, als welche die Uebergabe des creditirten Vermögens an den Creditnehmer und die spätere Rückerstattung dieses Vermögens an den Creditgeber erscheinen. Denn unter dem vorerst nur versprochenen Gegenwerte ist nicht das Entgelt für die Nutzung des überlassenen Vermögens verstanden, welches ja auch im Voraus berichtet werden kann und im

¹⁾ „Der öffentl. Credit“, 2. Aufl. 1829, S. 1.

²⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 4. Aufl. 1841, S. 317.

³⁾ „Harmonies économiques“, 2. Aufl. 1851, VII. S. 193.

⁴⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 2. Aufl. 1857, S. 154; 8. Aufl. 1869, S. 171.

Fälle unentgeltlicher Creditgewährung überhaupt entfällt; sondern es ist darunter offenbar die Rückerstattung des zur Nutzung überlassenen Wertbestandes selbst verstanden. In den dem Auftreten Schäßfle's nachgefolgten späteren Auflagen seines Werkes bezeichnet zudem Roscher, Schäßfle folgend, den Credit ausdrücklich als „einen Tausch wahrscheinlicher künftiger Werte gegen schon jetzt vorhandene“¹⁾.

Der Zeit nach vor Knies ist die hier betrachtete Grund-auffassung vom Wesen des Credits nochmals in der englischen Literatur zum Ausdrucke gelangt und zwar durch Henry Dunning Macleod²⁾. Dieser Autor schwankt wohl in der Formulirung des Creditbegriffes; aber allenthalben tritt bei ihm jene Vorstellung hervor, welche für die Auffassung des Credits als eines in der Zeit verlaufenden Tausches charakteristisch ist. Er erblickt, wie alle übrigen Volkswirtschaftslehrer dieser Richtung, die wechselseitigen Leistungen im Credit in jenen zeitlich getrennten Güterbehändigungen, vermittelt welcher sich die Creditgewährung einerseits und die Rückerstattung des creditirten Vermögens andererseits vollzieht. Einmal bezeichnet er den Credit als die Fähigkeit, fremdes Capital heranzuziehen³⁾, ein anderesmal als die Capitalsleihe selbst (advance of capital)⁴⁾. Oft nennt er wiederum die schwebende Schuldverbindlichkeit des Creditnehmers (debt) und sein Zahlungsverprechen (promise to pay) oder den Anspruch des Creditgebers (the right to demand a future payment)⁵⁾ den Credit. An zahlreichen Stellen gilt ihm dann der Verkehrsvorgang, mittelst dessen Credit gewährt wird, als der Credit. Dann ist

1) Dasselbst 8. Aufl. 1869, S. 174.

2) Sein jüngstes Werk über den Credit, betitelt: „Theory of Credit“, bildet eine Zusammenfassung der in seinen früheren Arbeiten über den Credit enthaltenen Gedanken. Ich citire im Weiteren diese älteren Werke.

3) „Elements of pol. economy“ 1858, S. 265, 275.

4) „Theory und Practice of banking“ 1855 u. 1856, Vol. I, S. 216.

5) „Dictionary of pol. economy“ 1863, Vol. I, S. 567, 568, 569, 352.

der Credit Schaffung eines begebaren Anspruches (a creation of transferable debt) und, weil Macleod die schwebenden Creditansprüche für neu geschaffenes Capital hält, auch Capitalschaffung (creation of capital)¹⁾. Wie immer aber diese Begriffsformulirungen lauten mögen, allenthalben hegt Macleod die Auffassung, dass das Wesen des Credits darin bestehe, dass Güter gegen ein blosses Zahlungsversprechen (promise to pay) erworben, also in der Gegenwart Güter gegen künftig zu leistende Güter, gegen eine vorerst aufgeschobene Gegenleistung (deferred payment), eingetauscht werden²⁾. Darum nennt er den Credit „a sale of the debt“, „a sale or exchange of commodities for debts“³⁾.

Macleod bringt diese Lehre wie eine völlig neue vor. Dass dieselbe Auffassung vom Credit schon vor ihm gehegt worden ist, ist ihm, dem Anscheine nach, völlig entgangen.

Ich erwähne noch, dass auch Courcelle-Seneuil den Credit als einen Abtausch künftiger Güter („échange des services futures“) bezeichnet hat⁴⁾.

2. Absatz.

Wiederaufnahme der Lehre vom zeitlichen Tausche im Credit durch Knies und dessen Prioritätsstreit wider Macleod.

In Deutschland hat sodann Knies in seinen „Erörterungen über den Credit“⁵⁾ die Credittheorie vom Tausche in der Zeit wieder aufgebracht. Er stellt in dieser Schrift die dreifache Kategorie des Bargeschäftes, des Creditgeschäftes und des Lieferungsgeschäftes auf. Beim ersten und dritten erfolge

¹⁾ „Theory and Practice of banking“, Vol. I, S. 216 u. 262; Vol. II Introduction S. LVI.

²⁾ „Theory and Practice“ Vol. II, Introduction S. L u. LVI; Vol. I, S. 202; „Elements“ S. 71, 243 244 u. 320; „Dictionary“ Vol. I, S. 606.

³⁾ „Elements“ S. 320; „Dictionary“ Vol. I, S. 352 u. 568.

⁴⁾ „Traité théorique et pratique d'économie politique“, 1. Aufl. 1857, 2. Aufl. 1867, Tome I, S. 255.

⁵⁾ „Tübingen'sche Zeitschrift“ XV v. J. 1859 u. XVI v. J. 1860.

Leistung und Gegenleistung gleichzeitig, bei dem einen in der Gegenwart, bei dem anderen in der Zukunft. Im Credit dagegen liege zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein Zeitintervall. Er bezeichnet das Creditgeschäft hiernach als ein Tauschgeschäft mit zeitlich auseinander liegenden Leistungen und den Credit selbst als den entgeltlichen Verkehr, bei welchem die Leistung des einen Theiles in die Gegenwart, die Gegenleistung des anderen Theiles aber in die Zukunft falle¹⁾. Diese Lehre hat Knies später in seinem Werke „Der Credit“ 1876 und 1879 mit grosser Ausführlichkeit wiederholt. Er hat in Rücksicht auf die Definition vom Credit nur die Aenderung vorgenommen, dass die Creditvorgänge statt, wie in der älteren Schrift, als „entgeltlicher Verkehr“, jetzt als „entgeltliche Güterübertragungen“ bezeichnet werden²⁾.

Knies hat diese Credittheorie vom Tausche in der Zeit geradeso wie Macleod, wie eine völlig neue Lehre vorgebracht und es ihm insbesondere entgangen, dass schon dieser Autor ihr huldigt. Knies hat sogar ausdrücklich das Prioritätsrecht rücksichtlich dieser Lehre in Anspruch genommen und hat insbesondere Verwahrung dagegen eingelegt, dass von Seite einzelner deutscher Volkswirtschaftslehrer die von ihm verkündete Credittheorie mit jener Macleod's, soferne es sich um die Hervorhebung des Zeitmomentes handelt, als übereinstimmend erklärt wurde. Er bezeichnet diese Gleichstellung seiner Auffassung mit jener des englischen Autors für völlig irrig³⁾. Es richtet sich diese Polemik hauptsächlich wider Schäffle. Derselbe hat es nämlich in seinem Aufsätze „Bourgeois- und Arbeiter-Nationalökonomie“⁴⁾ für ein Verdienst Macleod's erklärt, den Credit als einen Tausch zeitlich verschiedener Werte, als „a sale of debts“ dargestellt zu haben, und beigefügt, dass in Deutschland sodann Knies in gleicher

1) Dasselbat XV. S. 567 u. 576.

2) Die Creditdefinition findet sich hier: I. Hälfte S. 7 u. 35.

3) „Credit“, I. Hälfte, S. 68, 71 Anm., S. 7 Anm.

4) „Deutsche Vierteljahrsschrift“ v. J. 1864, II. Heft, 2. Abth. S. 286.

Weise den Credit als den entgeltlichen Verkehr bezeichnet habe, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart und die Gegenleistung des Anderen in die Zukunft falle.

So hat sich denn ein Prioritätsstreit rücksichtlich der hier erörterten Credittheorie ergeben, in welchem eigentlich beide Interessenten, Macleod wie Knies, unterliegen müssen, weil die Auffassung des Credits als eines Tausches mit zeitlich getrennten Leistungen schon aus älterer Zeit her stammt.

Der Streitfall hat indess ein Interesse darum, weil er sich um die zutreffende Beurtheilung der Lehre Macleod's dreht, und aus diesem Grunde will ich ihn dem Leser vorführen.

Knies führt, um den Unterschied zwischen seiner Lehre und jener Macleod's klar zu machen, zunächst an, dass nach Macleod der Credit nichts Anderes sei, als der Forderungsanspruch (debt)¹⁾. Richtig ist es nun allerdings, dass Macleod an sehr vielen Stellen den schwebenden Creditanspruch (the debt) mit der Bezeichnung „Credit“ belegt²⁾, während Knies den Credit immer als eine bestimmte Verkehrsgestaltung hinstellt. Aber hieraus folgt noch keine Verschiedenheit in der Grundansicht über dasjenige, was im Credite vor sich geht. Es ist zudem ein Uebersehen, wenn Knies behauptet, dass nach Macleod der Credit immer nur jenen Forderungsanspruch bedeute und durchaus kein Verkehr sei³⁾. Macleod hat ja den Credit an zahlreichen Stellen als einen Verkehrsvorgang hingestellt und benennt ihn oftmals ausdrücklich als solchen (als operation, sale, exchange)⁴⁾. Knies betont, um den Unterschied zwischen seiner und Macleod's Auffassung vom Credit darzulegen, aber vornehmlich, dass dieser englische Autor

¹⁾ a. a. O. S. 70.

²⁾ Diese Ausdrucksweise ist auch dem deutschen und französischen Sprachgebrauche nicht fremd. Wir sprechen von „schwebenden Crediten“, vom „fundirten“, vom „pfandrechlich gedeckten Crediten“. Aehnlich im Französischen. Wenn z. B. Law schreibt: „Les crédits sont nécessaires et utiles, ils font les mêmes effets dans le commerce, comme si la quantité de la monnaie était augmentée“ (L. Mémoire sur les banques) oder: „Le crédit est une monnaie“ („Considérations sur le numéraire et le commerce“); so ist ebenfalls an den schwebenden Creditanspruch und die darüber ausgestellte Urkunde gedacht.

³⁾ a. a. O. S. 68.

⁴⁾ „Dictionary“ Vol. I, S. 352, Nr. 144, 568 u. 606, „Elements“, S. 71, 243 u. 320, „Theory and Practice“, Vol. I, S. 202, Vol. II, Introduction S. L u. LVI.

den Creditanspruch schon als einen gegenwärtigen Wert hinstelle. Er folgert daraus, dass nach Macleod die Creditgeschäfte Vorgänge des Baarverkehrs darstellen, nicht aber Tauschsätze zwischen gegenwärtigen und künftigen Güterleistungen¹⁾. Aber diese Folgerung ist abermals nicht richtig. Allerdings bezeichnet Macleod das Zahlungsversprechen des Creditnehmers (promise to pay) oder den Forderungsanspruch (debt), den der Creditgeber erlangt, als „present value“. Aber darum löst er doch die „debts“ keineswegs von ihrer Beziehung auf die künftigen Güterleistungen los, worauf sie lauten. Vielmehr bezeichnet er diese künftigen Leistungen ausdrücklich als ihren eigentlichen Inhalt, das Eintreffen dieser Leistungen als die Voraussetzung für den Bestand jener gegenwärtigen Werte (Tauschwerte). „Credit“, sagt Macleod, „is a promise to pay something in future and that something is the Value of the promise“, „the Value of the promise is the payment“, „the thing itself“; „if therefore the payment can not be made, the promise has lost its Value“²⁾. Als einen gegenwärtigen Wert bezeichnet Macleod das Zahlungsversprechen des Creditnehmers und den Forderungsanspruch des Creditgebers aus dem Grunde, weil ihnen schon derzeit die Fähigkeit zukommt, im Verkehre andere Werte einzutauschen. „Value“ bedeutet bei Macleod, wie zumeist in der englischen Literatur, eben durchaus Tauschwert³⁾: „Value“ besitzt, was Kaufkraft (power of purchasing) hat⁴⁾. Das Zahlungsversprechen des Creditnehmers besitzt nun augenscheinlich Kaufkraft, da es Güter einzutauschen vermag, und der Anspruch des Creditgebers hat gleichfalls Kaufkraft, da durch seine Begebung abermals Güter eingetauscht werden können. Jenes Versprechen (promise to pay) und jener Anspruch (debt, right to demand a future payment) sind darum schon gegenwärtige Tauschwerte (present values)⁵⁾. Damit hat Macleod noch keine Behauptung aufgestellt, die sich bestreiten ließe. Niemand wird läugnen, dass z. B. der als Kaufpreis für die Ware hingebene Wechselbrief einen präsenten Tauschwert darstellt. Macleod verfällt dann freilich in den Irrthum, in dem schwebenden Creditanspruche, der nur Tauschwert ist, schon eine Mehrung des volkswirtschaftlichen Reichthums, ein neu gewonnenes Capital zu erblicken⁶⁾. Aber diese Verirrung, welche Knies natürlich ablehnt, behauptet es nicht, dass Beide in der Auffassung übereinstimmen, dass im

1) a. a. O. S. 68 bis 73.

2) „Dictionary“ I. S. 603 Nr. 215, S. 580 Nr. 73, S. 604 Nr. 217.

3) „Dictionary“ I. S. 568, Section I.

4) Ebenda.

5) „Elements“ S. 74 u. 75.

6) Der Leser wird das Nähere hierüber im II. Theile, III. Hauptabschn., I. Abschn., 3. Absatz finden.

Credit gegenwärtige Güter gegen künftig zu leistende umgesetzt werden. Denn das blosse Zahlungsverprechen im Credit wird auch von Macleod immer in Gegensatz zur präsenten Zahlung (actual payment, ready money) bei Baarumsätzen gebracht¹⁾. Macleod sagt sogar ausdrücklich, dass bei den creditmässigen Tauschvorgängen für die gegenwärtige Leistung des einen Theiles das Entgelt vom anderen Theile erst zu einem späteren Zeitpunkte geleistet werde. „The lender receives in return the right to demand back an equivalent to the thing lent but at a future time“ oder „the right to receive payment at a future time“²⁾. Das im Credit erlangte Tauschentgelt nennt er ausdrücklich „deferred payment“³⁾. Die Zahlungsverprechungen im Credit gelten ihm also wohl als present values, weil sie schon derzeit Kaufkraft besitzen, aber sie erscheinen ihm doch als ein Eigenthum, dem nicht schon gegenwärtiges, sondern vorerst nur künftiges Dasein zugeschrieben werden kann, als „property which has no present existence“, „which has only a future existence“, das vorerst nicht wirklich („actually“), sondern nur als ein künftig mögliches („potentially“) besteht⁴⁾. Es ist darum nicht zutreffend, wenn Knies behauptet, dass nach Macleod die Leistung des Creditgebers allein schon mittelst des Zahlungsverprechens, welches „den vollen zu leistenden Gegenwert in sich trägt“, jetzt und baar bezahlt werde⁵⁾. Vielmehr ist auch nach Macleods Auffassung das Entgelt, welches der Creditgeber für die gegenwärtige Leistung empfängt, im Grunde in der versprochenen künftigen Leistung selbst, nicht aber allein schon im Versprechen derselben gelegen.

Ich kann darum nicht zugestehen, dass Knies, indem er den Credit als einen Tausch mit zeitlich auseinander liegenden Leistungen hinstellt, eine Auffassung ausgesprochen habe, die sich noch keineswegs bei Macleod finde⁶⁾.

¹⁾ „Theory and Practice“, Vol. II, Introduction S. L u. LVI, „Elements“ S. 71, „Dictionary“ I. S. 352.

²⁾ „Dictionary“ I. S. 606, 352.

³⁾ „Elements“ S. 11.

⁴⁾ Dasselbst S. 11, 12.

⁵⁾ a. a. O. S. 72.

⁶⁾ Macleod bezeichnet die debts noch insbesondere als selbstständige Tauschwerte (independent value, independent economic entity, independent exchangeable property, „Dictionary“ I. S. 352 Nr. 145 u. 158, S. 603 Nr. 216, S. 222 Nr. 16). Aber damit will er keineswegs den debts einen Wert beilegen, welcher von der künftigen Leistung, worauf sie lauten, unabhängig wäre. Vielmehr will er damit nur auf die Unterscheidung zwischen den in Creditpapieren verbrieften Ansprüchen aus der Creditgewährung und den in Verwahrungsurkunden (Ladescheinen,

3. Absatz.

Nachweisung der Lehre vom zeitlichen Tausche im Credit in der nationalökonomischen Literatur nach Knies.

In der Reihenfolge derjenigen Volkswirtschaftslehrer, welche im Credit einen Tausch mit zeitlich getrennten Leistungen erblicken, ist nach Knies zunächst Mangoldt zu nennen. Von Mangoldt gilt, was ich oben von Roscher bemerkt habe. Wie der Letztere fasst auch er den Credit als Vermögensüberlassung auf, als „die Möglichkeit, über Werte eines Zweiten mit dessen Zustimmung zu verfügen“. Aber schon durch die Beifügung: „im Vertrauen auf die spätere Vergeltung, beziehentlich Rückerstattung“ gibt er, ähnlich Roscher, der Vorstellung Raum, dass die heutige Güterzufuhr an den Creditnehmer und die künftige Rückerstattung an den Creditgeber wechselseitige Tauschleistungen (Entgeltungen) seien, welche zeitlich auseinander liegen. Mangoldt gleicht Roscher auch darin, dass er an anderer Stelle wieder den Credit ganz unverhüllt als einen Tausch in der Zeit hinstellt¹⁾. Dies geschieht, indem er, ähnlich wie einst Hufeland den Credit als den „Aufschub“ bezeichnet, welchen die eine der beiden tauschenden Parteien der anderen bezüglich der Erfüllung der Tauschbedingung einräumt²⁾.

Dass weiters Schäffle in seiner Schrift vom Jahre 1864³⁾ die Auffassung Macleods vom zeitlichen Tausche im Credit

Lagerscheinen u. s. w.) verbrieften Ansprüchen aus Obhutsverhältnissen hinweisen. Während nämlich die letzteren Ansprüche immer bestimmte schon vorhandene Güter betreffen, bestehen die ersteren ohne eine solche Beziehung. Sie sind also von concreten Gütern unabhängige Tauschwerte. („Dictionary“ I. S. 222 Nr. 15, S. 569 Nr. 9, Nr. 11 und Section I, S. 353 Nr. 158, S. 603 Nr. 216, „Elements“ S. 75.)

¹⁾ Vgl. Roscher, „Grundlagen der Nationalökon.“ 8. Aufl. S. 174.

²⁾ „Grundriss d. Volkswirtschaftslehre“ S. 8 u. 60 der 2. Aufl. 1871. (Die 1. Aufl. war 1863 erschienen.)

³⁾ „Bourgeois- u. Arbeiter-Nationalökonomie“, Deutsche Vierteljahresschrift 1864, II. Heft, 2. Abth.

gebilligt hat, ist bereits erwähnt worden. Schöffle hat übrigens diese Auffassung schon in seiner „Nationalökonomie“ 1861 bekundet. Denn wiewohl er dortselbst¹⁾ den Credit als „die Fähigkeit“ bezeichnet, „fremde Capitalien heranzuziehen“, so klingt doch in der Beifügung: „gegen das Versprechen des Gegenwertes“ schon die Vorstellung durch, dass in der heutigen Güterzufuhr an den Creditnehmer und in der künftigen Rückerstattung derselben an den Creditgeber die wechselseitigen zeitlich getrennten Leistungen im Credit zu erblicken seien. Schöffle hat sodann in seinem Werke vom Jahre 1867 den Credit ausdrücklich als ein Verhältnis des Tausches in der Zeit, als „einen Verkauf von gegenwärtigem Vermögen gegen zukünftiges“, als „einen Tausch existirender Geldwerte gegen gleiche in der Zukunft zurückzustellende“ bezeichnet²⁾.

Im Jahre 1864 ist dieselbe Auffassung von Rich. Hildebrand und von Hermann Rösler ausgesprochen worden. Hildebrand stützt wohl, wie dies schon erwähnt worden ist, die Formulirung des Creditbegriffes auf das Vertrauensmoment, aber er stellt dabei den Credit in Gegensatz zum Baargeschäfte. Im Credit sagt er, „setze man Güter gegen das Versprechen um, in Zukunft den gleichen Wert zurückzuerhalten“³⁾. Rösler aber, welcher späterhin den Credit als die Fähigkeit zur Schuldübernahme hingestellt hat⁴⁾, hat ihn damals, wie Mangoldt als den freiwillig eingeräumten Aufschub einer Leistung bezeichnet⁵⁾.

Nach Knies ist Wagner als Hauptvertreter der Credittheorie vom zeitlichen Tausche zu nennen. Wagner hat in wiederholten Publicationen an die von Knies hervorgehobene dreifache Kategorie der entgeltlichen Geschäfte (Baargeschäft,

¹⁾ S. 180 u. 181.

²⁾ „Gesellschaftliches System d. menschl. Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 112, 20, 238.

³⁾ „Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft“ im Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik v. J. 1864 S. 4.

⁴⁾ Siehe den vorigen Abschnitt.

⁵⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ S. 295.

Lieferungsgeschäft, Creditgeschäft) angeknüpft und den Credit als ein „freiwilliges Gewähren und Empfangen von Leistungen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung künftiger Gegenleistung“ bezeichnet ¹⁾).

Seither ist diese theoretische Auffassung vom Wesen des Credits ziemlich gaugbar und zumal in der deutschen Literatur eingebürgert. Von Autoren, welche dieser Theorie folgen, nenne ich insbesondere F. X. Neumann ²⁾, Bischof ³⁾, dann Böhm v. Bawerk, welcher das Darlehen in seiner Schrift „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre“ 1881 einen Verkehr mit Zukunftsware ⁴⁾, im zweiten Theile seines Werkes „Capital und Capitalzins“ einen „echten, rechten Tausch gegenwärtiger gegen künftige Güter“ ⁵⁾ nennt. Ich verweise weiters noch auf Neurath ⁶⁾, Gide ⁷⁾, Ely ⁸⁾ und Block ⁹⁾. Philippovich ferner hat in seiner „allgemeinen Volkswirtschaftslehre“ 1893 den Credit als das Verhältnis bezeichnet, vermöge dessen ein Contrahent im Güterumsatze auf Grund bereits erfolgter Güterleistung vom anderen die Gegenleistung zu fordern habe ¹⁰⁾, und Lexis, welcher den Credit seinem Begriffe nach mit dem Vertrauen identificirt, hat im neuen „Handwörterbuch für Staatswissenschaft“ doch das Creditgeschäft als die Vereinbarung über eine gegenwärtige Leistung für eine zukünftige Gegenleistung bezeichnet ¹¹⁾).

¹⁾ In Rentsch' Handwörterbuch d. Volkswirtschaftslehre 1866, S. 191 bis 202, dann in Schönbergs Handb. d. pol. Oekonomie 1. Aufl. 1882, wie in seiner „Grundlegung der pol. Oekonomie“ 3. Aufl. I. Th. 1. Halbband, S. 334.

²⁾ „Volkswirtschaftslehre“ 1873, S. 133.

³⁾ „Nationalökonomik“ 1876, S. 344.

⁴⁾ Dasselbst S. 115.

⁵⁾ Dasselbst S. 300.

⁶⁾ „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ 1885, S. 214.

⁷⁾ „Principes d'économie pol.“, 2. Aufl. 1889, S. 299.

⁸⁾ „An Introduction to polit. economy“ 1889, S. 196.

⁹⁾ „Les progrès de la science économique“ I. Bd.' 1890, S. 381.

¹⁰⁾ Dasselbst S. 196, ähnlich S. 234 der 2. Aufl. 1897; vgl. auch S. 239 der 1. Aufl. § 118, 2).

¹¹⁾ Dasselbst S. 873.

4. Absatz.

Kritik der Credittheorie vom zeitlichen Tausche.

Die Auffassung, dass der Credit seinem Wesen nach einen Gütertausch darstelle, bei welchem die beiderseitigen Leistungen durch ein Zeitintervall getrennt seien, ist bisher ohne Anfechtung geblieben. Gleichwohl ist sie irrig und kann der Kritik nicht Stand halten.

Allerdings an dem Ausdrucke „Tausch“ mag man nicht eben Anstoss nehmen müssen. Wohl denkt man unter Tausch einen wechselseitigen Umsatz ungleichartiger Güter und es erscheint hiernach dieser Ausdruck für jene Creditvorgänge übel gewählt, bei denen, wie z. B. im Darlehen, an den Creditnehmer Geld behändigt und schliesslich an den Creditgeber ebenfalls wieder Geld zurückerstattet wird. Immerhin aber lässt sich in einem weiteren Sinne unter Tausch schon überhaupt ein gegenseitiger Güterumsatz verstehen. Es ist übrigens auch, wie schon erwähnt worden ist, von Knies der Ausdruck „Tausch“ fallen gelassen und der Credit als ein „entgeltlicher Verkehr“ oder als eine wechselseitige „entgeltliche Güterübertragung“ bezeichnet worden, wobei Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderliegen ¹⁾. Auch Wagner sucht den Ausdruck „Tausch“ zu vermeiden und spricht von einem wechselseitigen „Empfangen und Gewähren von Leistungen“ ²⁾.

Aber als ein Mangel erscheint an der Formel vom Tausche in der Zeit zuvörderst schon, dass sie dasjenige verschweigt, was im Credite ökonomisch vor sich geht. Im Credit wird Vermögen in fremde Wirtschaftsführung zur Nutzung überstellt und dem Creditnehmer zeitweilig die Nutzung eines dem Creditgeber zugehörigen Vermögens überlassen. Von diesem ökonomischen Vorgange sagt uns indess diese Begriffsformulierung vom Credit nichts. Anstatt dieses ökonomischen Vorganges selbst führt sie uns nur diejenigen Ereignungen vor,

¹⁾ „Erörterungen über den Credit“ in der Tübing'schen Zeitschr. v. J. 1859, S. 566, 576; „Credit“ 1. Hälfte S. 7, 35.

²⁾ an den oben a. O.

durch welche derselbe äusserlich vermittelt wird. Weil heute eine Leistung oder Uebertragung von Gütern an den Einen stattfindet, während die Gegenleistung oder Uebertragung von Gütern an den Anderen erst später erfolgt, so ergibt es sich, dass ein Vermögen des Letzteren zeitweilig in die Wirtschaftsführung des Ersteren zur Nutzung überstellt ist. So lässt es sich als eine Wirkung jener zeitlich getrennten Tauschvorgänge erkennen und wird auch regelmässig als solche von den Autoren dieser Richtung erwähnt, dass demjenigen Vertragstheile, welcher schon heute Güter empfängt, in der Zwischenzeit bis zum Eintritte seiner Gegenleistung Nutzungen zufallen. Nicht also dasjenige selbst, was im Credit ökonomisch bedeutsam vor sich geht, macht jene Formel nahhaft, sondern nur derjenigen Ereignungen erwähnt sie, welche die äusserliche Vermittlung jenes ökonomischen Vorganges darstellen. Darin aber liegt gewiss schon ein Gebrechen jener Begriffsformulirung.

Die Vorstellung jener beiderseitigen Güterübertragungen ist zudem eine schwankende. Nicht immer werden diese äusseren Vorgänge im Sinne von Eigenthumsübertragungen aufgefasst. Wird nun als die heutige Leistung, wie häufig, schon die blosse Besitzesüberweisung eines dauerbaren Sachgutes zum zeitweiligen Gebrauche und als die künftige Gegenleistung die Rückstellung dieses Gebrauchsgutes aufgefasst; so ist Gegenstand der Ueberlassung nicht Vermögensnutzung, sondern Güternutzung. Dann führt die Vorstellung von den zeitlich getrennten wechselseitigen Güterübertragungen schon zu einer veränderten Auffassung vom Wesen des Credit. Pacht, Miete und Sachleihe erscheinen nun als Creditvorgänge, wobei der Uebernehmer des Gutes der Creditnehmer, der Uebergeber desselben der Creditgeber sei, wiewohl mit diesen Verkehrsvorgängen eigentlich nur, wie sonst im Tausche, concrete Güter, hier nämlich diejenigen nutzbaren Kräfte veräussert werden, welche sich während einer bestimmten Zeitdauer aus dem Gebrauchsgute ziehen lassen. Ja, Knies ist in seiner älteren Schrift über den Credit sogar soweit gegangen, jene wechselseitigen „Güterübertragungen“ lediglich im Sinne blosser Gü-

terbehändigungen ohne alle Einräumung und Rückeinräumung von Nutzungsrechten aufzufassen. Dadurch ist er in die Verirrung verfallen, auch das blosse Depositum, welches seiner Meinung nach ebenfalls einen Tausch in der Zeit darstellt, als einen Creditvorgang hinzustellen. Hier liege nur die Besonderheit vor, dass dem gegenwärtigen Güterempfänger kein Nutzungsrecht eingeräumt werde, gleichwie wiederum beim unverzinslichen Darlehen der andere Theil keine Vergütung für das eingeräumte Nutzungsrecht beziehe ¹⁾. In seinem neueren Werke über den Credit ist dieser auffallende Irrthum allerdings vermieden. Hier wird es vielmehr als ein wesentliches Moment im Credit bezeichnet, dass sich irgend eine Gebrauchseinräumung ergeben müsse, und es wird der blossen Hinterlegung von Gütern hier der Charakter eines Creditvorganges ausdrücklich abgesprochen ²⁾.

Ein Missgriff der Credittheorie vom Tausche in der Zeit liegt aber weiters darin, dass jene Güterübertragungen als die Leistungen im Credite bezeichnet und als wechselseitige Entgelte hingestellt werden. Dies trifft nämlich nicht im ökonomischen Sinne, sondern lediglich nach juristischem Betrachte zu.

Die ökonomische Leistung des Creditgebers besteht in der Einräumung zeitweiliger Vermögensnutzung an den Creditnehmer. Dass aber dem Letzteren im Creditgeschäfte concrete Güter in das Eigenthum überlassen werden, ist nur ein Mittel, um jene ökonomische Zuwendung zu bewerkstelligen, nicht aber selbst eine solche. Denn mit dem Eigenthumsrechte an diesen Gütern erlangt der Creditnehmer keine Vermögensmehrung, indem er das darin begriffene Vermögen nur zur Leihe erhält ³⁾. Ist die Creditdauer kurz, so ist die ökonomische Zuwendung, welche der Creditnehmer erlangt, eine geringe, während das

¹⁾ „Erörterungen über den Credit“, Tübing'sche Zeitschr. v. J. 1859, S. 573 bis 575 u. v. J. 1860, S. 177.

²⁾ „Credit“ I. Hälfte S. 24, 25, 26, 30, 60 u. 78.

³⁾ Vgl. meine früheren Ausführungen hierüber I. Hauptabschn., 2. u. 3. Abschn.

ihm anvertraute Vermögen selbst ein bedeutendes sein kann. Darum muss man sagen, dass jene heutige Güterübertragung nur im juristischen Sinne eine Leistung (ein dare, facere, praestare) darstellt, womit die ökonomische Zuwendung, welche der Creditnehmer erlangen soll, eingeleitet wird. Auch lässt sich nur diese juristische Leistung als ein augenblicklicher einmaliger, heutiger Vorgang auffassen; die Vermögensnutzung hingegen, welche dem Creditnehmer zugewendet wird, erstreckt sich auf den ganzen Zeitraum der Creditgewährung bis zur Heimstellung des creditirten Vermögens.

Die ökonomische Leistung andererseits, welche der Creditnehmer vollbringt, liegt in der Vergeltung der ihm eingeräumten Vermögensnutzung durch Entrichtung eines Zinses, eines Preisaufschlages beim Kauf auf Borg, eines Gewinnantheiles bei der Societät u. s. w. Auf diese ökonomische Zuwendung hat nun die spätere Güterübertragung an den Creditgeber weder allgemein, noch der Hauptsache nach Bezug. Allerdings ist diese Vergütung, wenn sie späterhin (künftig) erfolgt, in einer später erfolgenden Güterübertragung enthalten. Beim unrückzahlbaren Credit kann in der „späteren Güterübertragung“ sogar überhaupt nur diese ökonomische Zuwendung erblickt werden, weil es an jeder anderen Leistung an den Creditgeber (Heimstellung des creditirten Vermögens an denselben) hier mangelt. Dies gilt vom unrückzahlbaren, ewigen Darlehen, welches in den öffentlichen Fondsobligationen (Rentetires) eine grosse Rolle spielt, und auch vom Societätsverhältnisse, wenn dasselbe auf unbestimmte Dauer eingegangen wird, zumal in diesem Falle von der Actiengesellschaft. Wenn auch vorkommenden Falles bei der Auflösung der Gesellschaft die Rückstellung der Einlage stattfindet, so war doch hierauf der Vertragswille der Parteien, soferne die Gesellschaft nicht auf bestimmte Frist bedungen war, vorweg nicht gerichtet. Es ist somit nicht zu bestreiten, dass die Vergeltung der dem Creditnehmer zugewendeten Vermögensnutzung unter der künftigen Güterübertragung begriffen sein kann. Indess lässt sich jene ökonomische Zuwendung an den Creditgeber doch nicht nach allgemeiner

Betrachtung in der späteren Güterübertragung erblicken, welche die Gegenleistung im zeitlichen Tausche, als welcher der Credit hingestellt wird, darstellen soll. Es kann ja die Vergütung, welche dem Creditgeber für die Creditgewährung geleistet wird, auch schon anfänglich (im Voraus) erfolgen; ja bei unentgeltlicher Creditgewährung entfällt sie gänzlich. Dennoch wird man dem Creditgeschäfte nicht den Charakter eines solchen darum absprechen können, weil der Creditgeber den Preis für die Creditgewährung schon vorweg bezieht. Desgleichen erscheint auch die unentgeltliche Einräumung von Vermögensnutzungen als Credit und sie spielt, abgesehen von Liberalitätsacten in der Volkswirtschaft eine sehr grosse Rolle bei der Emission der (unverzinslichen) Banknoten. Was darum in diesen Fällen jene spätere Güterübertragung an den Creditgeber einzig und allein bedeuten kann, ist die schliessliche Heimstellung des creditirten Vermögens an denselben. Diese Vermögensheimbringung ist es zudem, welche bei allen Creditvorgängen, wenn man nur von den Fällen des unrückzahlbaren Credits absieht, weitaus die Hauptsache an jener späteren Güterübertragung an den Creditgeber darstellt. Zumal beim kurzfristigen Credit überwiegt sie bei Weitem über die Entrichtung des Preises für die Creditgewährung. Dass übrigens die Autoren dieser Richtung unter der künftigen Güterübertragung an den Creditgeber den Gegenwert für die gegenwärtig dem Creditnehmer überlassenen Güter selbst verstehen, nicht aber die Vergeltung der Nutzung des creditirten Vermögens, tritt zumeist ganz unverkennbar hervor. Dies ist schon darin begründet, dass als die Leistung des Creditgebers die Güterübertragung an den Creditnehmer, nicht aber die Einräumung einer Vermögensnutzung an denselben aufgefasst wird. Der Gegenwert jener Güter selbst kann dann eben nur wieder in denjenigen Gütern selbst erblickt werden, mittelst welcher das creditirte Vermögen heimgestellt wird.

Diese Vermögensheimbringung bedeutet nun, wiewohl sie eine gewisse Aenderung in der ökonomischen Lage des Credit-

gebers mit sich bringt, doch nicht an sich eine ökonomische Zuwendung an denselben. Indem er sein bisher in fremder Wirtschaft begriffenes Vermögen nun wieder in die eigene Wirtschaftsführung übernimmt, tritt eben nur ein Wechsel in der rechtlichen Gestaltung dieses Vermögens ein. Statt eines Vermögens in der Rechtsform des creditmässigen Forderungsanspruches erlangt der Creditgeber nun wieder ein solches in der Rechtsform des Eigenthums. Eine Vermögenszuwendung hingegen findet an denselben nicht statt. Darum lässt sich in jener späteren „Güterübertragung“ an den Creditgeber, wenn man eine allgemeine Betrachtung anstellt und die Hauptsache des Vorganges in das Auge fasst, nicht eine ökonomische Leistung des Creditgebers erblicken. Vielmehr macht sich, indem jene spätere Güterübertragung ganz allgemeiu als die Gegenleistung des Creditnehmers bezeichnet wird, wiederum jene bloss juristische Auffassungsweise geltend, welche schon in der ersten Güterübertragung an den Creditnehmer die Leistung des Creditgebers erkennen liess.

Nun stellt die Credittheorie vom Tausche in der Zeit diese beiderseitigen Güterübertragungen, welche sich nur nach juristischem Betrachte allgemein als Leistungen bezeichnen lassen, als wechselseitige Entgelte hin. Aber auch als solche kann man sie allgemein nur im juristischen, nicht aber im ökonomischen Sinne gelten lassen. Der Creditgeber hat sich anheischig gemacht, dem anderen Vertragstheile Güter in das Eigenthum zu übertragen, um ihm zeitweilig die Nutzung des in diesen Gütern begriffenen Vermögens zuzuwenden, und dieser wiederum übernimmt die Verbindlichkeit, nach gewisser Zeit Güter dem Ersteren in das Eigenthum zu übergeben, um demselben das anvertraute Vermögen wieder heimzubringen. Dieser Zweiseitigkeit des Verpflichtungsverhältnisses wegen erscheint der Credit im juristischen Sinne als ein entgeltlicher Verkehr. Als solchen hat Knies den Credit ausdrücklich bezeichnet und Stewart hat auf ihn das juristische Schema des zweiseitigen Vertrages (do, ut des; facio, ut facias) ange-

wendet¹⁾. Nach ökonomischem Betrachte hingegen liegen die Entgelte im Credit nicht in jenen beiderseitigen Güterübertragungen, sondern sie bestehen in der dem Creditnehmer eingeräumten Vermögensnutzung und in der hierfür dem Creditgeber zu leistenden Vergütung. Die Uebergabe einer Geldsumme als Darlehen geschieht nicht in der Absicht, um dafür die künftige Empfangnahme einer gleichen Geldsumme einzutauschen; sondern den ökonomischen Vortheil, den der Darlehensgeber erreichen will, bildet der Zins. Desgleichen wird die Societäts-einlage um des Gewinnantheiles willen gemacht, nicht um in Hinkunft den Rückempfang einer Geldsumme zu erzielen. Beim Verkauf auf Borg stehen sich freilich die künftige Preiszahlung und die heutige Uebergabe der Ware als wechselseitige ökonomische Entgelte gegenüber. Indess gilt dies hier nur mit Rücksicht auf den mit dem Creditgeschäfte verknüpften Tauschvorgang. Soweit hingegen der Creditvorgang in Betracht kommt, müssen auch hier wieder die beiderseitigen ökonomischen Vergeltungen im Zinszuschlage zum Kaufpreise und in der zeitweiligen Nutzung des anvertrauten fremden Vermögens erblickt werden. Es ist hiernach gegen die Credittheorie vom zeitlichen Tausche der Verwurf zu erheben, dass sie die blossen juristischen Leistungen und Entgelte im Credit an die Stelle der ökonomischen Zuwendungen und Vergeltungen setzt. Sie ist eine juristische und nicht eigentlich eine ökonomische Theorie vom Credit. Die lediglich juristische Vorstellung, dass die Creditvorgänge ihrem Wesen nach entgeltliche, weil zweiseitige, Geschäfte seien, führt dann mit Nothwendigkeit zu einem begrifflichen Wirrsal. Erklärt man nämlich den Credit, weil auf beiden Seiten eine Leistung im juristischen Sinne stattfindet, seinem Wesen nach für einen entgeltlichen Verkehr, so geräth man gegenüber dem unentgeltlich gewährten Credit in eine schwierige Lage. So gelangt Knies dazu, das unverzinsliche Creditgeschäft (zinslose Darlehen) als ein mit einer Schenkung verbundenes Creditgeschäft (Tauschge-

¹⁾ a. a. O. S. 5.

schäft) zu erklären¹⁾. Wie aber das Creditgeschäft (Tauschvorgang in der Zeit), welches seinem Wesen nach als ein entgeltlicher Verkehr hingestellt wird, doch zugleich wieder eine Schenkung darstellen könne, steht dahin.

Wenn ich hiernach gezeigt habe, dass die Auffassung des Credits als eines Tauschvorganges in der Zeit irrig ist, so möge man nicht denken, dass der aufgewiesene Irrthum von geringem Belange sei, weil er nur die Formulirung des Creditbegriffes betreffe. Dieser Irrthum hat grössere Tragweite. Er erzeugt schon in Rücksicht auf dasjenige, was der Credit ökonomisch leistet, eine irrige Vorstellung, über die sich nicht leichtlin hinwegsehen lässt. Weil nämlich nach dieser Auffassung vom Credit die Leistung des Creditgebers in jener gegenwärtigen Ueberlassung von Gütern an den Creditnehmer und die Gegenleistung des Letzteren in jener künftigen Ueberlassung von Gütern an den Creditgeber erblickt wird; so wird schon in Rücksicht auf die ökonomische Lage der beiden Vertragstheile eine irrige Vorstellung erregt. Es wird der Anschein hervorgerufen, als ob der Creditnehmer vermöge der Güterzufuhr, die an ihn erfolgt, in der Gegenwart eine Bereicherung erfahre. Es scheint nun, als ob er durch den Credit in der Gegenwart Nutzungen gewinne, die er erst in Hinkunft zu entgelten habe. Dass er für diese Nutzungen schon für die Gegenwart im Zinse aufzukommen hat, wird völlig verdunkelt, indem die künftige Rückstellung des creditirten Vermögens als die Entgeltung seines heutigen Gütererwerbs hingestellt wird. So kann die Meinung erregt werden, dass der Creditnehmer für Güter, welche überhaupt erst in Hinkunft Dasein gewinnen, schon in der Gegenwart ein reales Entgelt erlange, als ob sich im Credit Zukunftswerte schon für die Gegenwart anticipiren liessen. In Rücksicht auf die ökonomische Lage des Creditgebers hinwiederum wird die Vorstellung erzeugt, dass derselbe, indem er an den Creditnehmer heute Güter abgebe, in der Ge-

¹⁾ „Erörterungen über den Credit“, Tübing'sche Zeitschr. v. J. 1859 S. 574, „Credit“ I. Hälfte S. 97.

genwart eine Einbusse erleide, die ihm freilich in Hinkunft durch einen Güterzufluss vergolten werden wird. Es liegt aber dann auch die Annahme nahe, dass sich der präsenle Tauschwert des Creditanspruches auf die künftigen Ergebnisse der productiven Thätigkeit gründe, woraus jener künftige Güterzufluss entstehe, so dass der gegenwärtige Tauschwert des Creditanspruches wie ein Reflex des Wertes künftiger Güter erscheint. So bildet diese irrige Credittheorie die Ueberleitung zur irrigen Lehre von der Wertanticipation im Credit.

Beide Lehren sind in Wahrheit innig miteinander verknüpft. Beiden Lehren ist der fundamentale Irrthum gemeinsam, dass die heutige Güterzufuhr an den Creditnehmer und die künftige Güterzufuhr an den Creditgeber wie Vermögenszuwächse (Reichthumsmehrungen) behandelt werden, während jene Güterzuflüsse in Wahrheit immer nur eine Umwandlung der Rechtsform des privaten Vermögens begründen. Ich werde die Irrlehre von der Wertanticipation im Credit dem Leser in einem späteren Abschnitte¹⁾ vorführen. Es wird sich dort zeigen, dass der begriffliche Zusammenhang der beiden irrigen Lehren auch thatsächlich zu einer Verknüpfung derselben bei einer Reihe von Volkswirtschaftslehrern geführt hat.

Vierter Abschnitt.

Der Credit als Ueberlassung der Nutzung concreter Güter.

1. Absatz.

Nachweisung der Auffassung vom Credit als Nutzungsüberlassung an concreten Gütern in der volkswirtschaftlichen Literatur.

Von einzelnen Volkswirtschaftslehrern wird verkannt, dass dasjenige, was creditirt wird und bei Endigung der Credit-

¹⁾ II. Theil, III. Hauptabschn., 2. Abschn.

gewährung zurückzuerstatten ist, immer in einem nur der Grösse nach bestimmten Vermögen besteht, welches also rechtlich nicht in concreten Güterstücken, sondern nur in einem Quantum vertretbarer Güter gewisser Art (zumal in einer Geldsumme) fixirt sein kann. Diese Volkswirtschaftslehrer nehmen vielmehr an, dass auch concrete Güter den Gegenstand der Creditirung und des creditmässigen Heimfallsanspruches darstellen können. Darum verkennen sie es auch, dass dasjenige, was dem Creditnehmer ökonomisch zugewendet wird, immer Vermögensnutzung ist, und halten vielmehr dafür, dass auch die Ueberlassung concreter Güternutzung Creditgewährung sei. Dieser Irrthum führt zur Formulirung, dass Pacht, Mieth und Sachleihe d. i. die zeitweilige Gebrauchsüberlassung dauerbarer Sachgüter ein Creditvorgang sei, wobei der Eigner des Gebrauchsgutes als der Creditgeber, der Nutzungsberechtigte als der Creditnehmer erscheine.

Hufeland sagt schon, es könne das im Credit einem Anderen überlassene Capital in wirklichen Gütern bestehen und in diesem Falle erscheine der Nutzungspreis zumeist als Mietgeld, Pachtgeld¹⁾. Er fasst also die Nutzungsüberlassung an dauerbaren Sachgütern als einen Creditvorgang auf.

Nach Roscher ist der Credit die Befugnis über fremde Güter zu verfügen. Hierbei ist unter den fremden „Gütern“ allgemein fremdes „Vermögen“ gedacht²⁾. Aber Roscher meint doch, dass das creditirte fremde Vermögen auch in concreten Gütern bestehen könne, woran sich der Creditgeber das Eigenthum vorbehält. Er bemerkt ausdrücklich, dass auch alle Verpachtungen und Vermietungen zu den Creditgeschäften gehören³⁾.

Courcelle-Seneuil bezeichnet den Credit als Besitzübertragung eines Capitals und unterscheidet zwei Formen des

¹⁾ „Neue Grundlegung der Volkswirtschaftskunst“ 1807, S. 295.

²⁾ Siehe im 1. Abschnitte.

³⁾ „Grundlagen d. Nationalökonomie“, 2. Aufl. 1857, S. 154; 8. Aufl. 1869, S. 173.

Credits, die Leihe (*loyer* oder *prêt*) und die Uebertragung eines Vermögens zur Verwaltung (*mandat*), indem er befremdlicher Weise auch in dem letzteren Verhältnisse, woselbst eine Nutzung überhaupt nicht überlassen wird, Credit erblickt. Rücksichtlich der Leihe aber unterscheidet er zwei Fälle, indem entweder der dargeliehene Gegenstand selbst wieder zurückzustellen oder eine gewisse Menge vertretbarer Güter, zumeist eine bestimmte Geldsumme, zu liefern sei¹⁾.

Knies hat schon in seiner älteren Schrift über den Credit bemerkt, es könne im Creditvertrage festgesetzt werden, dass ein Gut, welches jetzt von Einem dem Andern gegeben wird, später an Jenen zurückgegeben werde. Er fügt bei, dass mit dieser Bedingung Eigenthum des Empfängers an dem übertragenen Gute unvereinbar sei, und folgert darum, dass die wechselseitigen zeitlich getrennten Güterübertragungen im Credit nicht Eigenthumsüberlassungen bedeuten müssen. Er erklärt hiernach Pacht und Miete ausdrücklich für Creditvorgänge²⁾. Diese Auffassung hält Knies auch in seinem neueren Werke fest³⁾. Hierbei erscheinen ihm die Uebergabe des Gebrauchsgutes an den Pächter oder Mieter und die spätere Rückstellung des Gutes an den Eigener als die beiden „Güterübertragungen“, woraus sich der behauptete Tausch in der Zeit zusammensetzt.

Mangoldt unterscheidet Creditgewährungen, wobei die Rückerstattung in der abstracten Form des Geldes und solche, wobei sie in Gütern von concreter Gattung erfolgen soll. Im letzteren Falle können diese Güter auch als nicht vertretbare behandelt werden⁴⁾.

Herm. Rösler erblickt ein Creditgeschäft überall dort, wo Jemandem ein Wert anvertraut wird, für welchen nicht sofort

¹⁾ „Traité théorique et pratique d'économie politique“, 2. Aufl. 1867, Tome I, S. 253.

²⁾ Tübing'sche Zeitschr. XV v. J. 1859, S. 572 u. XVI v. J. 1860, S. 182.

³⁾ „Credit“ I. Hälfte 1876, S. 20, 21, 27.

⁴⁾ „Grundriss d. Volkswirtschaftslehre“ 1863, S. 62 der 2. Aufl.

Ersatz erfolgt. Darum gilt ihm nicht blos das Darlehen, sondern auch das Vermieten von Gebäuden, Verpachten von Grundstücken, Ausleihen von Büchern und anderen Gegenständen zum Gebrauche als ein Creditvorgang¹⁾.

Nach Guth ist der Credit Capitalsleihe u. zw. Darlehen, wenn das zur Nutzung überlassene Capital ein umlaufendes, Vermietung oder Verpachtung, wenn es ein fixes ist²⁾.

Wagner hat gleichfalls die Gebrauchsüberlassung an dauerbaren Sachgütern als Creditgewährung hingestellt³⁾.

Auch Philippovich erblickt in der Gebrauchsüberlassung an concreten Gütern eine Creditgewährung. Schon in der Naturalwirtschaft finde eine Inanspruchnahme fremder Wirtschaftsmittel, ein Ausleihen von Arbeitsthieren und Werkzeugen statt und es werde dadurch die Verpflichtung zu einer Gegenleistung, mindestens zur Zurückstellung des geliehenen Gutes, also das wesentliche Moment des Creditverhältnisses begründet. Doch hebt Philippovich hervor, dass der Credit erst nach Entwicklung des geldwirtschaftlichen Verkehres grössere Bedeutung erlange⁴⁾.

Endlich fast auch Böhm-Bawerk die pacht- und mietweise Einräumung von Sachgüternutzungen als Creditgewährung auf⁵⁾.

¹⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ 1864, S. 296.

²⁾ „Die Lehre vom Einkommen in dessen Gesamtzweigen“ 1869, S. 249.

³⁾ „Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre“ I. Theil, 1876, S. 70.

⁴⁾ „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, 1. Aufl., 1893, S. 196, 2. Aufl. 1897, S. 234.

⁵⁾ „Capital und Capitalzins“, I. Abth. S. 9. Das Entgelt für die temporäre Capitalnutzung heisse Miet- und Pachtzins, wenn das überlassene Capital aus dauerbaren Gütern besteht.

2. Absatz.

Die Bekämpfung der Auffassung vom Credit als Nutzungsüberlassung an concreten Gütern in der volkswirtschaftlichen Literatur.

Es lässt sich dagegen eine Reihe von Autoren vorführen, welche die Vorstellung ablehnen, dass den Gegenstand des creditmässigen Heimfallsanspruches concrete Güter bilden können. Einige davon wenden sich insbesondere gegen die Auffassung, dass in der Gebrauchsüberlassung an dauerbaren Sachgütern Creditgewährung zu erblicken sei.

Schon Stewart und Nebenius fassen als den Gegenstand des creditmässigen Heimfallsanspruches immer nur Geld als das allgemeine Zahlungs- und Tauschmittel auf, worin das dem Wertbelaufe nach bestimmte Vermögen zum Ausdrucke gelangt¹⁾.

Say weiters ist schon seiner Auffassung vom Wesen des Capitals wegen nicht in der Lage, concrete Güter als Gegenstand der Creditierung und des creditmässigen Heimfallsanspruches hinzustellen. Denn ihm gilt als Capital immer der Wert von Gütern im Gegensatze zu den wechselnden Güterstücken selbst, worin es sich jeweilig verkörpert. Indem also der Creditgeber dem Creditnehmer Capital zeitweilig überlasse, führe er ihm Wertbestände zu und nur auf solche wiederum, nicht auf concrete Güter, richte sich der Anspruch des Creditgebers²⁾.

¹⁾ Vgl. Stewart a. a. O. IV. S. 10, Nebenius a. a. O. S. 2.

²⁾ Während es in der 1. Aufl. von Say's „*Traité d'écon. pol.*“, 1803, I. S. 13 noch hiess: „*Toutes ces choses composent ce qu'on appelle un capital*“, ist in den späteren Auflagen, z. B. in der 5. Aufl. v. J. 1826, I. S. 29 zu lesen: „*La Valeur de toutes ces choses . . .*“ und S. 112: „*Un capital ne consiste pas en telle ou telle matière, mais en une Valeur qui*“ u. s. f. Desgleichen heisst es im „*Cours complet d'écon. pol. pratique*“ 2. Aufl. 1840, I. S. 135: „*C'est la Valeur de toutes ces choses, qui constitue le capital*“. Im Einklange hiermit wird gelehrt, dass den Gegenstand der Creditierung Wertbestände, nicht Sachgüter, bilden. „*Cours*“

Sodann ist hier Macleod zu erwähnen, welcher sich insbesondere dagegen wendet, dass die blosse Sachleihe (Miete, Pacht) als Creditvorgang aufgefasst werde. Der Credit sei ein Tauschvorgang (sale), durch welchen in der Gegenwart Güter in das Eigenthum erworben werden gegen das Versprechen, in Hinkunft den Gegenwert für dieselben zu liefern. Er sei dagegen nicht blosse Leihe (loan), wobei der Darleiher sich das Eigenthumsrecht an dem Gute vorbehalte¹⁾.

Dieser Richtung gehört auch Schäffle an. In seinem Aufsätze „Bourgeois- und Arbeiter-Nationalökonomie“ sagt er von Macleod, derselbe sei im Gegensatze zu Knies tactvoll nicht so weit gegangen, neben dem Darlehen und dem Kauf auf Borg auch das Verhältnis des Pachtens und der Miete als Credit hinzustellen. Der Sprachgebrauch entspreche solcher Ausdehnung nicht. Von Credit könne nur die Rede sein, wo für einen zur vollen Disposition des Schuldners überlassenen und zu Geld taxirbaren Wert künftige Gegenleistungen in fungiblen Werten, zumal Geldforderungen erworben werden. Im „gesellschaftlichen System der menschlichen Wirtschaft“ unterscheidet er wohl zwei Arten des Leihcapital, die unverbrauchlichen Pacht- und Mietstücke und die verbrauchlichen Güter, mittels deren dem Beliehenen nur Geldwert dargeliehen werde. Aber diese fungiblen Leihcapitalien allein bezeichnet er als Creditcapitalien²⁾.

Gust. Cohn wendet sich in seiner Abhandlung v. J. 1868 wider die Auffassung Knies', dass die beiden Güterüber-

L. S. 138 der 2. Aufl.: „Le manufacturier qui achète à crédit des matières premières, emprunte à son vendeur la Valeur de ces marchandises.“

¹⁾ „Theory and practice of Banking“ Vol. II. Introd. S. L, LV u. LVI, „Elements of pol. econ.“ S. 71 u. 320, „Dictionary“ L. S. 577 u. 606. Ich will nicht unbemerkt lassen, dass Macleod nicht jedesmal unter „loan“ lediglich die Sachleihe versteht. Er wendet diesen Ausdruck hie und da auch auf die Vermögensdarleihen an (z. B. „Elements“ S. 293). Aber dies ändert nichts daran, dass er die Auffassung der eigentlichen Sachleihe als eines Creditvorganges ablehnt.

²⁾ Deutsche Vierteljahresschrift v. J. 1864; II. Heft, 2. Abth. S. 286, „Ges. System“, 2. Aufl. 1867, S. 237.

tragungen im Credit nicht eben Eigenthumsüberlassungen bedeuten müssen. Die blosse Hingabe einer Sache zur Nutzung (Pacht, Miete) sei nicht Creditertheilung. In zutreffender Weise bezeichnet er die Sachnutzung einerseits und den Pachtzins andererseits als die beiderseitigen „Leistungen“, welche hier vorliegen. Die Sachnutzung müsse nun nicht eben vorangehen und die Zinszahlung nicht eben nachfolgen. Werde nun der Mietpreis im Vorhinein entrichtet, so würde sich das behauptete Creditverhältnis umkehren; dann sei der Vermieter nicht Creditgeber, sondern vielmehr Creditnehmer¹⁾. In seiner „Grundlegung der Nationalökonomie“ 1885 unterscheidet Cohn, ähnlich wie Schäffle, die Uebertragung concreter und abstracter Capitalnutzungen und bezeichnet die Ueberlassung der letzteren, wobei das Capital in fungibler Form aufträte, allein als Creditgewährung²⁾.

Weiters hat Neurath die Auffassung abgelehnt, dass Pacht, Miete und Sachleihe Creditvorgänge seien, wobei der Sachnutzer als der Creditnehmer und der Sacheigner als der Creditgeber erscheine. Nur solche Capitalien können creditirt werden, welche der Creditnehmer verbrauchen und veräusern darf, welche also nicht zurückerstattet werden sollen. Nicht die Sache selbst werde creditirt, sondern ihr Wert³⁾.

Auch Lexis lehnt jene Auffassung ab. Wohl hält er dafür, dass auch Pacht, Miete und Sachleihe die Vereinbarung einer gegenwärtigen Leistung (Uebergabe der Sache zum Gebrauche) und künftigen Gegenleistung (Rückstellung der Sache) aufweisen und aus diesem Grunde zu den Creditgeschäften gerechnet werden könnten. Betrachte man indess die Creditgeschäfte vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, so ergebe sich eine Beschränkung als zweckmässig. Credit sei hiernach nur anzunehmen, wenn das hingegebene Gut in das Eigenthum des Empfängers übergeht und der Gegenwert in einem ver-

¹⁾ „Wesen und Wirkungen der Creditgeschäfte“, Tübing'sche Zeitschrift v. J. 1868 S. 575 u. 576.

²⁾ Dasselbst S. 550 u. 552.

³⁾ „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ 1885, S. 212.

treibaren Gute bedungen ist. Als letzteres sei ausschliesslich Geld aufzufassen, da das naturale Darlehen volkswirtschaftlich keine Bedeutung mehr besitze¹⁾. Ich erwähne endlich Block²⁾, Walras³⁾ und Oertmann⁴⁾, welche der Sachmiete grundsätzlich den Charakter eines Creditvorganges absprechen.

3. Absatz.

Kritik der Auffassung des Credits als Nutzungsüberlassung an concreten Gütern.

Der Grund, wesshalb als Gegenstand der Creditirung und des creditmässigen Heimfallsanspruches nicht concrete Güter aufgefasst werden können, liegt nach meinem Dafürhalten nicht im Sprachgebrauche (Schäffle) und nicht erst in der Erwägung dessen, was in der volkswirtschaftlichen Praxis bedeutsam erscheint (Lexis), sondern schon im begrifflichen Wesen des Credits. Ich erinnere den Leser hier an dasjenige, was ich an früherer Stelle über die Abscheidung des privatwirtschaftlichen Verkehrs in den Gütertausch und in den Credit bemerkt habe. Der Gütertausch ist das geeignete Mittel zur Correctur der Gütervertheilung, soweit es sich lediglich um einen Wechsel in Rücksicht auf die Art des Güterbesitzes der einzelnen Wirtschaften handelt. Der Credit hingegen ist das Mittel, um schon eine Aenderung in der Grösse des Vermögens herbeizuführen, über welches in den einzelnen Wirtschaften in der Rechtsform des Güterbesitzes verfügt wird. Darum kommen, soweit es sich um den creditmässigen Verkehrsvorgang handelt, immer nicht die einzelnen in Verkehr gesetzten concreten Güter, sondern es kommt das Vermögen von bestimmter Grösse in Betracht, welches der Besitz dieser Güter bedeutet. Was dem Creditnehmer geboten wird, ist nur

¹⁾ „Handwörterbuch für Staatswissenschaft“ Art. „Kredit“, 4. Band, S. 873 d. Aufl. v. J. 1892, 5. Band, S. 380 d. Aufl. v. J. 1900.

²⁾ „Les progrès de la science économique“ 1890, I. S. 388.

³⁾ „Etudes d'économie politique appliquée“ 1898, S. 307.

⁴⁾ „Handwörterbuch für Staatswissenschaft“, 2. Aufl., 5. Band, 1900, Art. „Kreditgeschäfte“, S. 395.

überhaupt die Verfügung über einen vergrösserten Vermögensbestand durch Zuwachs an Güterbesitz und nicht für concrete Güter ist er dem Creditgeber verhaftet, Die concreten Güterstücke selbst, die vermittels des Creditvorganges in den Besitz des Creditnehmers gelangt sind, mag er verwenden, verzehren, verbrauchen, vertauschen; er hat dem Creditgeber immer nur für ein Vermögen aufzukommen, das der Grösse nach als eine Summe vertretbarer Güter gewisser Art, zumeist als eine Summe Geldes, rechtlich fixirt ist. Unabhängig vom Wechsel der concreten Güterstücke hat das Creditverhältnis Bestand, bis das creditirte Vermögen, in anderen concreten Gütern verkörpert, wieder in die Eigenthumsgewalt des Creditgebers heimgebracht sein wird. Nicht concrete Güter bilden also den Gegenstand der Creditirung, sondern was im Credite anvertraut wird, ist immer Vermögen in bestimmter Grösse.

Darum ist aber auch als dasjenige, was dem Creditnehmer ökonomisch zugewendet wird, nicht eine concrete Güternutzung zu bezeichnen, sondern stets die Nutzung eines seinem Grössenbelaufe nach als eine gewisse Quantität vertretbarer Güter (zumeist Geldes) bestimmten Vermögens und es kann darum die Gebrauchsüberlassung an dauerbaren Sachgütern (Pacht, Miete, Sachleihe) nicht als Creditgewährung aufgefasst werden. Bei den ebengenannten Verkehrsvorgängen liegt vielmehr ein Tauschvorgang vor. Es werden concrete Güter, als welche nämlich die überlassene Zeitreihe von Nutzleistungen des dauerbaren Gutes erscheint, in das Eigenthum des Gebrauchsberechtigten gegen Entgelt übertragen. Die Besonderheit dieses Tauschvorganges ist nur darin gelegen, dass das dauerbare Gut, dessen Nutzleistungen für eine bestimmte Zeitdauer veräussert werden, dem Käufer anvertraut werden muss. Aber dieses Anvertrauen bedeutet so wenig Creditertheilung, als es Credit bedeutet, wenn die Maschine, das Werkzeug und der zu verarbeitende Rohstoff dem bestellten Arbeiter anvertraut wird. Der Gebrauchsberechtigte ist Käufer jener Nutzungen, nicht Creditnehmer; der Eigner des dauerbaren Gutes ist Verkäufer derselben, nicht Creditgeber. Der Erstere kann lediglich über diese zeitlich

abgegrenzten Nutzungen, nicht aber über das im dauerbaren Sachgute selbst begriffene Vermögen verfügen. Sein Güterbesitz ist nicht um den Wertbestand dieses Gutes vergrößert worden. Deagleichen ist der Güterbesitz des Verpächters, Vermieters oder Verleihers nicht um den Wertbestand dieses Gutes vermindert worden. Er kann dasselbe (mit Vorbehalt der dem anderen Theile eingeräumten zeitlichen Nutzung) auch veräußern.

Der Irrthum, die Gebrauchsüberlassung dauerbarer Sachgüter schon an sich als einen Creditvorgang hinzustellen, wobei der Sachnutzer als Creditnehmer, der Sacheigner als Creditgeber erscheine, wird augenfällig, wenn man erwägt, dass der Preis für die veräußerte Sachnutzung nicht eben nachträglich entrichtet werden muss, vielmehr auch im Voraus entrichtet werden kann. Nur im ersteren Falle wird der Eigner des dauerbaren Sachgutes Creditgeber, weil nur in diesem Falle vorliegt, dass er concrete Güter (die Nutzleistungen des dauerbaren Gutes) hingab und dagegen einen Forderungsanspruch auf Leistung einer Quantität vertretbarer Güter (Geldes) erwarb. Im zweiten Falle wird er es nicht, weil in diesem Falle er, nicht aber der Käufer der Sachnutzung, gegenwärtig eine Mehrung des concreten Güterbesitzes (im Zinse für die Sachnutzung) erlangt. Ich muss es nun freilich als irrig bezeichnen, dass in diesem letzteren Falle, wie von Cohn und anderen Autoren angenommen wird, der Sachleiher Creditnehmer und der Sachentlehner Creditgeber sei. Denn ich halte dafür, dass in diesem Falle überhaupt kein Creditvorgang zu constatiren sei, weil der Anspruch des Entlehners in diesem Falle ein concretes Gut (die concrete Sachnutzung) zum Gegenstande hat. Aber es ist doch ein auffälliger Widerspruch, wenn Knies und Wagner die Gebrauchsüberlassung dauerbarer Sachgüter grundsätzlich als Creditgewährung hinstellen, wiewohl sie selbst die nothwendige Verknüpfung dieses Verkehrsvorganges mit einer Credittheilung bald Seitens des einen, bald Seitens des anderen Vertragstheiles hervorheben¹⁾.

¹⁾ Siehe I. Hauptabschn., 3. Abschn., 3. Absatz.

Fünfter Abschnitt.

Der Credit als Circulationskraft.

1. Absatz.

Nachweisung der Begriffsauffassung vom Credit als einer Circulationskraft an Stelle des Geldes in der volkswirtschaftlichen Literatur.

Ich habe hier weiters jener in der Doctrin auftretenden begrifflichen Auffassung vom Credit zu gedenken, welche das ökonomische Wesen des Credits darein zu verlegen sucht, dass er die Gütercirculation steigere, indem er schon ohne allen Geldverkehr Güterumsätze bewirke, also die güterbewegende Kraft des Geldes zu ersetzen vermöge.

Schon Soden hat den Credit als eine Kraft bezeichnet, „deren Aeußerung einzig darin bestehe, die Producte umzutauschen und sich dazu des umsetzbaren Capitalfondes zu bedienen, um vermittelt desselben den idealischen Tausch, das Creditsystem, zu gründen“¹⁾. Auch auf Cieszkowski's Definition vom Credit ist hier hinzuweisen. Es entbehrt wohl der vollen Klarheit, wenn dieser Autor sagt: „Le crédit c'est la métamorphose des capitaux stables et engagés en capitaux circulants ou degagés“²⁾. Aber es klingt hier immerhin ziemlich deutlich der Gedanke durch, dass der Credit seinem ökonomischen Begriffe nach als eine Circulationskraft aufgefasst werden müsse. Ich verweise weiters zumal auf Macleod, welcher an zahlreichen Stellen den Credit als „moving power of commerce“, als „purchasing“, als „transferring“ oder „circulating power“ definiert hat³⁾. Ich erwähne auch Hermann Rösler, welcher

¹⁾ „Die Nationalökonomie“, Wien 1815, II. S. 148.

²⁾ „Du crédit et de la circulation“, 2. Aufl. 1847, S. 6.

³⁾ „Theory and Practice of Banking“, I. Vol. 1855, S. 261; II. Vol. 1856, Introduction, S. LI u. LII; „Elements of pol. economy“, 1858, S. 71 u. 275.

in seinen „Vorlesungen über Volkswirtschaft“, 1878, den Credit als die Fähigkeit hinstellt, „anstatt mit Münze mit anderen Werten gewisser Art Zahlung zu leisten“. Im Credit, sagt dieser Autor, liege ein neuer Modus des Wertumsatzes. Im Systeme der Baarzahlung könne man nicht kaufen, ohne vorher verkauft zu haben; im Systeme der Creditzahlung werde diese Schranke beseitigt, der Kauf werde vom Verkaufe unabhängig und es werde die Gütercirculation dadurch ins Unendliche erweitert¹⁾. Darum nennt auch Rösler das Papiergeld ganz allgemein eine Kategorie des Credits²⁾.

2. Absatz.

Kritik der begrifflichen Auffassung des Credits als einer Circulationskraft.

Es wird durch den Credit der Güterumsatz gewiss gesteigert. Der Credit ist ja eine bestimmte Form des privatwirtschaftlichen Verkehrs und es wird durch ihn eine veränderte Vertheilung der Güter unter die einzelnen Wirtschaften bewirkt. Es ergeben sich, indem das Tauschentgelt creditirt wird, vielfach Tauschumsätze, die unterbleiben würden, wenn der Preis sofort entrichtet werden müsste. Abgesehen von diesen mit Tauschacten verknüpften Creditvorgängen ergeben sich im Wege reiner Creditgeschäfte (Darlehen, Societätseinlagen) Uebertragungen von Geldsummen, welche weiterhin Güterübertragungen im Gefolge haben. Der Credit stellt somit gewiss eine Circulations- oder Güterumsatzkraft neben jener des Geldes dar und es ist zutreffend, ihn als solche zu benennen. In der That wird der Credit in der volkswirtschaftlichen Literatur vielfach als eine Circulationskraft bezeichnet und dies ergibt sich auch ausserhalb desjenigen Kreises von Volkswirtschaftslehrern, welche schon das ökonomische Wesen des Credits darin finden, dass er neben und statt des Geldes eine andere Umsatzkraft darstelle. Mill sagt: „Credit is purchasing power, creates a

¹⁾ S. 373 u. 374.

²⁾ S. 380.

demand for goods“ ¹⁾. Cherbuliez äussert sich: „Le crédit procure comme la monnaie le pouvoir de disposer de la richesse existante et il forme comme la monnaie une demande permanente de produits et de services“ ²⁾. Auch Smith hat schon die Circulationskraft des Credits in sehr durchsichtiger Darstellung vorgeführt ³⁾. Für verfehlt halte ich es freilich, wenn einseitig nur die Steigerung der Güternachfrage durch den Credit betont und in den Hintergrund gerückt wird, dass der Credit auch das Güterangebot steigert, indem er Production und Handel fördert. Aus der einseitigen Betonung der Steigerung der Güternachfrage im Credit wird hie und da der irrige Schluss abgeleitet, dass der Credit die Güterpreise steigere. Da er andererseits auch das Güterangebot erhöht, kann ihm an sich wohl nicht die Wirkung einer Steigerung der Güterpreise zugeschrieben werden. Eine Hebung der Geldpreise der Güter könnte sich durch den Credit nur ergeben, soferne durch die Verwendung schwebender Creditsprüche als Geldersatzmittel die Menge der Circulationsmittel vermehrt und ihr Verkehrswert dadurch herabgedrückt werden würde ⁴⁾.

Wenngleich es nun richtig ist, den Credit als eine Circulationskraft oder Güterumsatzkraft zu bezeichnen, so erscheint es mir doch als ein Fehlgriff der Doctrin, schon den ökonomischen Begriff vom Credit dahin zu formuliren, dass er eine Circulationskraft darstelle.

Denn damit wird noch nichts darüber ausgesagt, was im Credit ökonomisch vor sich geht. Die Formel sagt nur, dass im Credit Güter in Umsatz gebracht werden; aber sie deutet nicht an, wodurch, in welcher Weise und durch welches Mittel sich die Steigerung der Gütercirculation im Credit ergebe. Im Tausche ergibt sich Güterumsatz, indem die einzelne Wirtschaft die Güterzufuhr, welche sie erlangt, durch eine Güterhingabe

¹⁾ „Principles of pol. economy“, 4. Aufl., II. S. 39, 40 u. 53.

²⁾ „Précis de la science économique“ S. 299.

³⁾ „Wealth of Nations“, Book II, Ch. 4, S. 36, Vol. II der 6. Aufl.

⁴⁾ Siehe weiterhin im II. Theile, II. Hauptabschn., 2. Abschn.

vergift. Die Vergeltung durch Hingabe von Geld oder bestimmartigen Gütern (im naturalen Tausche) ist hier das Mittel, wodurch die Güter in Circulation gelangen. Im Credit hingegen ist dieses Mittel darin gelegen, dass das Vermögen seine Rechtsgestalt ändert. Das Vermögen, welches für den Creditgeber im Besitz der hingegebenen Gütern gelegen war, verbleibt ihm in geänderter Rechtsform auch weiterhin zugehörig. Im Credit ergibt sich ein Güterumsatz, indem Vermögen zur Nutzung übertragen wird. Hierüber schweigt aber jene Formel und sie sagt nicht, worin eigentlich der ökonomische Vorgang im Credit besteht.

Wenn dann der Credit zumal als eine Circulationskraft bezeichnet wird, welche neben dem Gelde und an Stelle desselben wirksam werde; so ist es vorweg auffällig, dass damit der Creditbegriff zu enge gefasst wird. Denn diese Formel passt doch nur auf die mit Tauschvorgängen verknüpften Creditgeschäfte, durch welche ohne Aufgebot von Geldmitteln Güterumsätze bewirkt werden. Sie kann dagegen nicht Bezug finden auf die Creditvorgänge, mit welchen Geldsummen in Bewegung gesetzt werden, mittelst deren der Creditnehmer dann erst Güteranschaffungen vornimmt. Zudem ist es geeignet, Missverständnisse über den eigentlichen ökonomischen Zweck des Credits zu erregen, wenn in der Begriffsformulirung vom Credit die geldersetzende Wirkung des Credits betont wird. Durch den Credit sollen im Wege einer geänderten Gütervertheilung die productiven und consumtiven Zwecke in der menschlichen Wirtschaft Förderung erfahren. Hierin ist die hauptsächliche volkswirtschaftliche Function des Credits gelegen. Von Gewicht allerdings, doch nicht von jener hauptsächlichen Bedeutung, welche schon mit dem ökonomischen Zwecke des Credits zusammenhängt, ist es hingegen, dass durch Verwendung schwebender Creditansprüche als Zahlungsmittel an den Kosten der geldwirtschaftlichen Gütercirculation gespart, zumal der Bedarf an circulirendem Gelde verringert wird. Auch wurzelt jene Behinderung des Güterumsatzes, welche der Credit gemäss seiner allgemeinen ökonomischen Function zu überwinden be-

stimmt ist, soferne eine allgemeine Betrachtung festgehalten wird, nicht eben in einer Knappheit der circulirenden Geldmenge, sondern darin, dass die einzelne Wirtschaft des verfügbaren eigenen Vermögens ermangelt, woraus sie das Tauschergeld für die Güteranschaffung zu bestreiten vermöchte. Die allgemeine Charakteristik des Credits ist darin gelegen, dass der creditnehmenden Wirtschaft fremdes Vermögen leihweise zur Nutzung zugeführt und damit ihr Güterbesitz vergrößert wird. Jene Formel aber führt zu einem Missverständnisse über den eigentlichen ökonomischen Zweck des Credits, indem sie auf die geldsparende Wirkung des Credits verweist.

Sechster Abschnitt.

Der Credit als Geldleihe.

1. Absatz.

Darlegung des Ihering'schen Creditbegriffes.

Ihering hat in einem Theilabschnitte seines Werkes „Der Zweck im Recht“ den Versuch unternommen, den ökonomischen Begriff vom Credit zu entwickeln¹⁾. Ausgehend von der Bedeutung des „Credere“ im römischen Rechte gelangt er zu einer Formulierung des ökonomischen Creditbegriffes, welche sich unter keine jener Hauptansichten vom Credit einreihen lässt, die in den voranstehenden Abschnitten dargelegt worden sind, vielmehr als eine eigenartige neue Auffassung bezeichnet werden muss. Ich widme darum derselben einen eigenen Abschnitt und führe dem Leser hier zunächst den Gedankengang vor, welchen dieser berühmte Rechtslehrer bei Entwicklung seines Creditbegriffes verfolgt

Unter „Credere“ sei, führt Ihering an, im weiteren Sinne bei den römischen Juristen die Hingabe einer Sache ver-

¹⁾ „Zweck im Recht“, I. 3. Aufl. 1893, S. 156 bis 168.

standen, zu deren Zurückgabe der Empfänger sich verpflichte. So bilden die *res creditae* eine einzelne Kategorie des obligatorischen Vertrages. Es zerfalle diese aber dann in zwei Unterarten, je nachdem durch die Hingabe der Sache bloss der factische Besitz derselben oder schon das rechtliche Eigenthum daran übertragen wird. Im ersten Falle erwache für den Empfänger der Sache die Verpflichtung zur Zurückgabe eben dieser Sache, im zweiten Falle nur die Verbindlichkeit zur Zurückgabe einer gleichwertigen Sache. In diesem zweiten Falle gehe der Gläubiger des sachenrechtlichen Schutzes verlustig und sei ausschliesslich auf seinen obligatorischen Anspruch verwiesen. In diese Classe der obligatorischen Verbindlichkeiten, bei denen die hingeebene Sache als vertretbar behandelt werde, falle der Credit. Nur sei Gegenstand des Credits in unserem heutigen Sinne ausschliesslich Geld, bei welchem der Gedanke der Vertretbarkeit d. i. Wertgleichheit der einzelnen Stücke den höchsten Grad erreicht. Es werde im Credit immer Geld hingeeben mit der Verbindlichkeit des Empfängers, späterhin eine gleichwertige Geldsumme zurückzustellen.

Aber nicht überall, wo Geld mit der Bestimmung der Zurückgabe einer gleichen Geldsumme hingeeben wird, liege schon Credit vor. Es sei nicht Credit, meint Ihering, wenn disponibles Geld zur Sicherheit beim Banquier in der Weise deponirt werde, dass derselbe nur für die Summe, nicht für die concreten Geldstücke hafte (*depositum irregulare*). Freilich sei der Deponent in diesem Falle in die gleiche Rechtslage versetzt wie der Darleiher. Aber er gebe das Geld seinetwegen weg, nicht wie ein Darleiher des Anderen wegen. Auch könne allerdings der Empfänger in beiden Fällen über das Geld für seine Zwecke verfügen; doch sei dies im ersten Falle bloss Folge der Hingabe, im zweiten Falle Zweck derselben. Credittheilung sei es auch nicht, wenn dem Beauftragten zur Ausführung eines Geschäftes Geld eingehändigt wird, weil auch hier der Hingebende im eigenen Interesse handelt. Ihering glaubt hiernach, dass das Creditgeben voraussetze, dass die Geldhingabe im Interesse des Geldempfängers geschehe. Die

Vorstellung vom Credit wird also auf jene Fälle vom Geldhingeben gegen Rückgabe einer gleichen Geldsumme beschränkt, in welchen dieses Merkmal vorliegt¹⁾.

Hingegen erweitert Ihering daun die Vorstellung vom Geldhingeben. Das Creditiren von Geld im Interesse des Empfängers könne in doppelter Weise erfolgen: in Gestalt eines selbständigen Contractes (als Darlehen) und bei Gelegenheit eines anderen Contractes, indem die Geldsumme creditirt wird, welche den Gegenstand der Schuldverbindlichkeit ausmacht. Im letzteren Falle liege ein accessorisches Darlehen vor. Immer müsse der Käufer, der das Geld nicht hat, um den Kaufpreis zu bezahlen, Jemanden suchen, der ihm das Geld leiht; ein Darlehen müsse den Kaufcontract ermöglichen. Aber so gut wie jeder Andere könne auch der Verkäufer selbst das Darlehen geben und dies thue er, indem er den Kaufpreis creditirt. Ihering fast somit die Creditirung des Preises im Verkauf auf Borg gleichsam als eine Hingabe von Geld auf. Der Verkäufer gebe hier dem Käufer Geld als Darlehen, welches aber der Käufer als Kaufpreis sofort wieder an den Verkäufer aushändige. Der Käufer zahle mit dem Gelde, welches er als Creditnehmer empfängt, und sei dann als solcher verbunden, eine gleiche Geldsumme in Hinkunft zurückzustellen²⁾.

Hiernach stelle der Credit den Abschluss in der Entwicklung des Tauschsystems dar. Der Verkehrszweck bestehe in der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse; die Form, in der sich dieselbe vollzieht, sei der Tauschvertrag im weitesten Sinne, Leistung um Gegenleistung oder, seit Geld die normale Form des Aequivalents für alle zu beschaffenden Leistungen geworden ist, Beschaffung der Leistung durch Geld. Wie nun, wenn es dem Bedürftigen hieran gebricht? Er suche Geld in Empfang zu nehmen, indem er die Verbindlichkeit eingehe, in Hinkunft eine gleichwertige Geldsumme zurückzugeben. So

¹⁾ a. a. O. S. 161 u. 162.

²⁾ a. a. O. S. 163.

schiebe sich der Credit in die Lücke ein, welche das Tauschsystem offen lasse.

Ihering schliesst seine Ausführungen über den Creditbegriff mit einer Bemerkung, die ich nicht unerwähnt lassen kann, weil ihr jene irrige Vorstellung über die wirtschaftlichen Wirkungen des Credits zu Grunde liegt, welche im Credit eine Anticipation von Zukunftswerten erblickt. Mittels der Creditaufnahme werde, sagt Ihering, der Gegenwart abgeholfen durch Heranziehung der Zukunft. Habe aber die Gegenwart mehr, als sie bedarf, so lege sie im Credit den Ueberschuss für die Zukunft zurück; sie spare, indem sie Credit ertheile¹⁾.

2. Absatz.

Kritik des Ihering'schen Creditbegriffes²⁾.

Was an den Ausführungen Ihering's über das begriffliche Wesen des Credits vorweg als anstössig erscheint, ist die Vorstellung, dass alle Creditertheilung die Interessenförderung des Creditnehmers bezwecken müsse, so dass ein Creditvorgang nicht aufzuweisen sei, wenn der Geldgeber mit der Geldhingabe nur im eigenen Interesse handle und nicht schon jenes des Geldempfängers zu fördern beabsichtige. Diese Auffassung ist von so offensichtlicher Irrigkeit, dass sie mir einer Widerlegung gar nicht zu bedürfen scheint. Wo immer Credit nicht aus altruistischem Motive ertheilt wird, bezweckt ja der Creditgeber die Förderung des eigenen Interesses, nicht aber den Vortheil des anderen Theiles. Falsch ist zumal die Behauptung Ihering's, dass es nicht Creditertheilung sei, wenn beim Banquier Geld zur Sicherheit in der Art hinterlegt werde, dass dieser über den Geldbetrag Verfügungsrecht erlange, indem er nur für die Geldsumme, nicht für die concreten Geldstücke, hafte. Diese moderne Form der Geldhinterlegung ist zweifellos Creditertheilung und spielt im Verkehre mit den Creditinstituten und zumal auch im Banknotenwesen eine gewichtige

¹⁾ a. a. O. S. 167 u. 168.

²⁾ Vgl. hierzu Oertmann Art. „Kreditgeschäfte“ im „Handwörterbuch f. Staatsw.“, 2. Aufl., 5. Band, 1900, S. 395.

Rolle. Unzutreffend ist dann der Hinweis darauf, dass die Geldhingabe an den Beauftragten zur Durchführung eines Geschäftes nicht Creditertheilung sei. Sie ist es nicht, weil hier der Empfänger überhaupt kein Vermögensrecht an dem hingebenen Geldbetrage erlangt, nicht aber darum, weil der Geldgeber den eigenen Vortheil bezweckt.

Lässt man diesen offenbaren Verstoss bei Seite, so kann der Credit im Sinne der Ihering'schen Begriffsdarlegung kurz als Geldleihe bezeichnet werden, wobei die Verpflichtung zur Zurückgabe einer gleichen Geldsumme, nicht der empfangenen Geldstücke selbst, eingegangen wird. Diese Auffassung vom Credit leidet nun nach meinem Dafürhalten an dem Grundgebrehen, dass sie den Gegenstand der Leihe, welchen der Credit darstellt, verkennt. Während der Credit überhaupt Vermögensleihe ist, glaubt Ihering speciell eine Geldsumme als das nothwendige Object jener Leihe hinstellen zu müssen.

Damit ist aber schon das ökonomische Wesen des Credits und seine begriffliche Charakteristik im Gegensatze zum Gütertausche vergriffen. Der Creditnehmer ist nach seinem ökonomischen Interesse darauf verwiesen, seinen concreten Güterbesitz zu vergrössern. Während der Gütertausch nur einen Wechsel in der Art des Güterbesitzes der einzelnen Wirtschaften herbeiführt, soll sich im Credit schon eine Aenderung in der Grösse des Güterbesitzes ergeben, soll der Güterbesitz des Creditnehmers zunehmen, jener des Creditgebers sich verringern. Allerdings kann es sich dabei im einzelnen Falle ergeben, dass die Güterzufuhr, deren der Creditnehmer bedarf, eben Geldsummen betrifft. In Zeiten herrschender Geldknappheit wird wirklich zur Bewältigung des Zahlungsgeschäftes durch Creditaufnahmen eine Zufuhr des Umsatz- und Zahlungsmittels „Geld“ angestrebt. Soferne man aber eine generelle Betrachtung festhält, ist es doch nicht speciell Geldzufuhr, sondern allgemein Zufuhr von Vermögen (Capital) in der Rechtsform concreten Güterbesitzes, was der Creditnehmer sucht. Zur Deckung des Geldbedarfes muss nicht eben zum Credit gegriffen werden. Soferne nicht schon eine Vergrösserung des

Güterbesitzes nöthig ist, reicht der Gütertausch zur Geldbeschaffung geradeso aus wie zur Beschaffung irgend welcher Güter anderer Art. Jeder Producent deckt in aller Regel seinen Geldbedarf durch den Absatz seines Productes. Er erlangt die Geldsummen, welche er in seiner Wirtschaftsführung zur Anschaffung seiner Productionsmittel bedarf, durch den Abtausch des fertigen Productes gegen Geld. Schreitet er aber zu Creditaufnahmen, so ist es im Allgemeinen nicht eben Geld, was er bedarf, sondern schon überhaupt Mehrung des Güterbesitzes. Es sind irgend welche Güter zu bestimmartigem Gebrauche und Verbräuche, Productionsmittel oder Genussmittel, seinem Güterbesitze zuzuführen, um die er denselben vergrößern muss, nicht aber gerade Geldsummen; seinem ökonomischen Interesse müsste es am besten entsprechen, wenn er alle diese bestimmartigen Güter schon unmittelbar auf Borg anzuschaffen vermöchte. Dass sich der Gütertausch geldwirtschaftlich abspielt, begründet für ihn den Umweg, dass er, soferne nicht eben der Verkäufer der von ihm benötigten Güter den Kaufpreis zu creditiren bereit ist, zuerst im Wege eines reinen Creditgeschäftes (Gelddarlehens) Geld aufnehmen muss, das er dann zur Anschaffung seines Güterbedarfes wieder abgibt. Es ist entweder überhaupt nicht Geld oder doch nicht letztlich Geld, was im Credit gesucht wird, sondern allgemein Mehrung des Güterbesitzes.

Darum passt die Formel vom Credit, welche Ihering aufstellt, schon vorweg nicht für das naturale Darlehen. Wenn sich Wirtschaften, zumal Hauswirtschaften, zeitweilig dadurch Aushilfe gewähren, dass die eine der anderen concrete Verbrauchsgüter überlässt, während diese es übernimmt, eine gleichartige Gütermenge zurückzustellen; so ist auch dies ein Creditvorgang, wobei aber eine Hingabe und Rückgabe von Geld nicht unterläuft, ja auch nicht irgendwelche Calculation in Geld vorfällt.

Ihering's Formel vom Credit passt aber auch nicht auf den Güterkauf auf Borg. Es ist gewiss richtig, dass in diesem Verkehrsvorgange zweierlei Geschäfte mit einander verquickt sind.

Es liegt hier ein Gütertauschgeschäft (Umsatz von Ware gegen Geld) vor. Es ist aber zugleich ein Creditgeschäft aufzuweisen, weil der Güterbesitz des Käufers zeitweilig eine Mehrung erfährt und ein bestimmter Vermögensbestand des Verkäufers die Rechtsform geändert hat, aus Güterbesitz zum Anspruche auf eine vertretbare Gütermenge (hier Geld) geworden ist. Hingegen steht es mit dem realen Sachverhalte, der sich hier abspielt, nicht mehr im Einklange, wenn zu construiren versucht wird, dass der Verkäufer ein Gelddarlehen gegeben, der Käufer aber sofort das im Credit erlangte Geld als Kaufpreis wieder hingegeben habe. In Wahrheit hat hier keine Uebertragung von Geld stattgefunden, sondern der Güterbesitz des Creditnehmers ist durch den Empfang der erkauften Güter vergrössert worden. Schon vom juristischen Standpunkte lässt sich dieser gewaltsame Constructionsversuch nicht gutheissen. Der Anspruch desjenigen, der Ware auf Borg verkauft hat, wird immer ein Kaufpreisanspruch sein und nimmer als ein Darlehensanspruch gelten können. Wohl versucht es Ihering, aus der römischen Rechtslehre aufzuweisen, dass schon bei den römischen Juristen die Auffassung bestand, dass hier der Kaufpreis dem Käufer geliehen sei ¹⁾. Ich vermag dem berühmten Rechtslehrer auf dieses Gebiet nicht zu folgen, nehme darum seine bezügliche Darlegung ohne Kritik auf. Nur scheint sie mir nicht auszureichen, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass der Verkäufer an den Käufer Geld als Darlehen hingegeben und dass der Käufer mit diesem Geldbetrage sofort die Kaufpreisforderung getilgt habe. Träfe dies wirklich zu, so bestünde überhaupt keine Kaufpreisforderung mehr und der vormalige Verkäufer käme nunmehr nur als Darlehensgeber in Betracht. In Wahrheit aber besteht die Kaufpreisforderung fort, auch nach römischem Rechte; nur ihre Fälligkeit ist aufgeschoben, nicht ihr Bestand aufgehoben.

Endlich passt die Formel vom Credit, welche Ihering aufstellt, auch nicht für das reine Creditgeschäft, mit welchem

¹⁾ a. a. O. S. 165.

wirklich Geld übertragen wird. Denn es ist in letzter Lösung nicht Geldbesitz, was der Creditnehmer nöthig hat, sondern eine Mehrung des Güterbesitzes überhaupt. Darum setzt er, wiewohl er im Credit Geld empfangen, und nachdem er es schon wieder abgegeben hat, das Creditverhältnis insolange fort, als seine ökonomische Lage einen vergrösserten Güterbesitz erheischt.

Der Credit ist nicht als Geldleihe zu bezeichnen, sondern als Vermögensleihe (Capitalsleihe). Nicht ein blosser Behelf, um Güter einzutauschen, ist der Credit, sondern er muss die Möglichkeit bieten, die erlangte Mehrung des Güterbesitzes während irgend eines Zeitraumes festzuhalten. Er muss temporäre Vermögensnutzung bieten.

Zutreffend ist an der Begriffsentwicklung, welche Ihering vom Credit bietet, die Charakterisirung des Creditanspruches als eines Anrechtes auf eine vertretbare Gütermenge. Pacht, Miethe und Leihe concreter dauerbarer Güter sind hiernach auch im Sinne Ihering's nicht als Creditvorgänge aufzufassen. Abzulehnen hingegen ist in der Darlegung Ihering's die Verknüpfung des Creditbegriffes mit der irrthümlichen Vorstellung, dass der Creditnehmer seiner gegenwärtigen Noth durch eine Anticipation von Zukunftswerten abhelfe, während der Creditgeber gegenwärtige Mittel in den Dienst der Zukunft stelle ¹⁾.

¹⁾ Siehe oben im 3. Abschn., Abs. 4 und weiterhin im II. Theile III. Hauptabschn., 2. Abschn.

III. Hauptabschnitt.

Das Vermögen als Macht über privates Einkommen.

Erster Abschnitt.

Darlegung des ökonomischen Vermögensbegriffes.

1. Absatz.

Die Vermögensqualität des Güterbesitzes.

1. Principielle Darlegung.

Im Credit gelangt neben dem Eigenthum eine andere Rechtsform der privaten Vermögensmacht zur Geltung. Denn dem Creditgeber gehört Vermögen zu, wiewohl ihm nicht Eigenthumsrecht über Güter zukommt; der schwebende Anspruch, welcher aus der Creditgewährung entstanden ist, bedeutet Vermögen, wiewohl er nicht Rechte über concrete nutzbare Kräfte enthält. Andererseits hat der Creditnehmer eine Mehrung seines Besitzes an concreten Gütern und gleichwohl nicht eine Mehrung seines Vermögens erlangt. Darum lässt sich das Wesen des Credits nicht völlig verstehen, solange nicht der ökonomische Begriff vom Vermögen von der Rechtsform des Eigenthums losgelöst und selbständig erfasst wird. Ich will deshalb zunächst darlegen, worin die Vorstellung vom privaten Vermögen ihrem Wesen nach beruht, und werde dann weiterhin zeigen,

wie sich die private Vermögensmacht im Credit vom Eigenthum lostrennt und in einer von diesem verschiedenen Rechtsform zur Geltung gelangt.

Eigenthum ist hier immer in einem weiteren Sinne als rechtliche Sonderverfügung über concrete Güter welcher Art immer aufzufassen. Diese mögen Sachgüter sein oder einzelne nutzbare Kräfte derselben, zumal Zeitreihen solcher, wie sie dem Mieter und Pächter zugehören, oder sie mögen durch Dienstmiete angeworbene fremde Arbeitsverrichtungen oder endlich eigene Arbeitsbefähigungen oder deren Leistungen sein.

Alle solche Sonderverfügungsgewalt über irgend eine concrete nutzbare Kraft (Güterbesitz), nach juristischem Betrachte ein blosses rechtliches Herrschaftsverhältnis, erlangt ökonomischen Inhalt und wird zu privater Vermögensmacht nach ökonomischem Betrachte, wenn jenes Gut vom Eigner zur Mehrung seines wiederkehrenden Einkommens verwendet und solcher Art in den Dienst seiner persönlichen Zwecke gestellt wird. Dies mag geschehen, indem das Gut, sei es nun nach seiner technischen Beschaffenheit ein Productionsmittel oder ein Genussgut, im Haushalte verwendet und hiernach hauswirtschaftlicher Einkommensschaffung gewidmet wird. Es kann aber das Gut auch in der Weise eine Mehrung des privaten Einkommens bewirken und hiernach den persönlichen Zwecken seines Eigners dienlich werden, dass es von ihm zum Erwerbe im Wege des Tauschverkehrs verwendet und solcher Art erwerbswirtschaftlicher Einkommensschaffung gewidmet wird, sei es, dass es schon selbst oder dass das daraus gezogene Product in Absatz gebracht wird. Mag nun das Gut hauswirtschaftlich oder erwerbswirtschaftlich verwendet werden, in jedem Falle wird das Eigenthum zu privater Vermögensmacht, indem das Gut, welches sich in der Sonderverfügungsgewalt befindet, zur Schaffung von Einkommen für seinen Eigner beiträgt. Vermögen im ökonomischen Sinne ist dem Wesen nach die Macht, Einkommen zur Erfüllung persönlicher Zwecke in

aller Wiederkehr zu erlangen, mag nun das Einkommen hauswirtschaftlich oder im Wege des Verkehrs mit anderen Wirtschaften erwerbswirtschaftlich geschaffen werden, mag es schon unmittelbar auf einem wiederkehrenden Zuflusse bestimmter Genussgüter oder zunächst auf Zuflüssen anderer Güter, zumal von Geld, beruhen.

Dass der Güterbesitz *privates Vermögen* im ökonomischen Sinne nicht schon darum bedeutet, weil er ein Herrschaftsverhältnis bildet, sondern im Grunde erst der wirtschaftlichen Vortheile wegen, welche der Eigner der Güter aus diesen nutzbaren Dingen für sich zieht, bedarf keiner Erklärung. Jene ökonomischen Vortheile gründen sich nun freilich immer auf die Nutzbarkeit der Güter für menschliche Zwecke und ein unnützes Ding vermag nicht den Inhalt von Vermögen im ökonomischen Sinne zu bilden. Aber jene Vortheile, um derentwillen der Güterbesitz als Vermögen erscheint, sind doch nicht in allen Fällen schon mit den verschiedenartigen technischen Nutzleistungen identisch, welche die einzelnen Güter je nach ihrer Beschaffenheit und nächsten Zweckbestimmung abzugeben vermögen. Nach allgemeiner Betrachtung und in letzter Lösung sind sie vielmehr in den Beiträgen gelegen, welche die Güter zur Schaffung wiederkehrenden Einkommens zur stetigen Befriedigung des persönlichen Bedarfs des Wirtschafters bieten.

Bevor ich dies durch eine genauere Darlegung zu begründen versuche, scheint es mir nöthig, mich hier mit dem Leser über den Begriff und die ökonomische Bedeutung der technischen Nutzleistungen der Güter auseinander zu setzen. Ich fasse die „Nutzleistungen“ der Güter als die Aeusserungen der in den Gütern enthaltenen nutzbaren Kräfte d. i. als die nächsten Nutzwirkungen auf, welche die Güter je nach ihrer technischen Beschaffenheit und Verwendung bieten. Ich fasse sie also in jenem Sinne auf, welchen Böhm v. Bawerk entwickelt hat. Der Ausdruck „Nutzleistung“ lässt sich gewiss passend statt des Ausdruckes „Nutzung“ gebrauchen, sobald die Wirksamkeit jener nutzbaren Kräfte selbst bezeichnet werden soll. Denn

der Ausdruck Nutzung ist zweideutig. Er bezeichnet nicht bloss den erzielten nützlichen Erfolg aus der Verwendung des Gutes (die Nutzwirkung), sondern auch die Thätigkeit des Menschen, wodurch sich derselbe der Nutzkräfte des Gutes bedient, kann man Nutzung nennen. Es ist also diesem von Böhmer v. Bawerk in die Doctrin eingeführten Ausdrücke eine gewisse Treffsicherheit nicht abzuspüren. Es ist von Belang, dass jener technische Vorgang mit einem unzweideutigen Ausdrücke bezeichnet werde; denn er hat gewiss ökonomische Bedeutung. Dass die Güter vermittelt der in ihnen enthaltenen natürlichen Kräfte eine bestimmte Wirksamkeit zu entfalten vermögen, welche menschlichen Zwecken förderlich ist, bildet ja die Ursache ihres Begehrens und es kann auch nicht fraglich sein, dass die Gutsqualität derjenigen körperlichen Gebilde, welche man als Sachgüter bezeichnet, eben in den Nutzleistungen derselben ihre Begründung findet.

Wenn indess v. Böhmer v. Bawerk jene nutzbaren Kraftäusserungen der Güter dann als die „primären Einheiten und eigentlichen Elemente unserer Wirtschaftsmittel“ hinstellt, so möchte ich doch diese Bezeichnung lieber den Nutzkräften selbst zuweisen. Auch gilt von diesen und nicht von ihren Aeusserungen, den Nutzleistungen, dass sie ungeachtet ihrer physischen Unselbständigkeit doch eine gewisse selbständige Stellung in der menschlichen Wirtschaft einnehmen. Nicht jene technischen Nutzleistungen, wohl aber die in den Gütern wirkenden Nutzkräfte selbst lassen sich, zumal indem sie als selbständiger Gegenstand im Verkehre auftreten, als Güter bezeichnen. Man kann ganz wohl jene einzelnen nutzbaren Kräfte, welche den Gegenstand des partiellen Nutzungsrechtes an fremder Sache ausmachen, zumal die dem Mieter und Pächter mit zeitlicher Begrenzung zugehörigen Nutzkräfte dauerbarer Sachgüter selbst als Güter hinstellen, worüber ihm Verfügungsgewalt zukomme. Allerdings setzen diese Nutzkräfte immer je einzeln schon physisch den völligen Bestand des Sachgutes voraus; sie sind nach physischem Betrachte von diesem nicht loszulösen, wengleich sie einen selbständigen Gegenstand des Rechtes an fremder Sache und des Miet- und Pachtrechtes bilden. Es ist darum auch gewiss richtig zu sagen, dass dem Servitutberechtigten und dem Mieter und Pächter im Unterschiede vom unbeschränkten Eigenthümer nur eine partielle Verfügungsgewalt über das Sachgut zustehe. Aber keine richtige ökonomische Einsicht wird verdunkelt, wenn dieser Sachverhalt in der Weise ausgedrückt wird, dass jene einzelnen Nutzkräfte selbst als Güter bezeichnet

werden, worüber dem Nutzungsberechtigten Verfügungsgewalt zukomme. Auch diese partiellen Nutzungsrechte sind dann Besitz an concreten Gütern, als welche jene nutzbaren Kräfte erscheinen, und die rechtliche Uebertragung dieser Befugnisse lässt sich geradeso als Güterveräußerung hinstellen, wie die Begebung des Eigenthumsrechtes am Sachgute selbst als Veräußerung desselben bezeichnet wird. Auch die inneren Nutzkkräfte der körperlichen und geistigen Arbeitsbefähigung sind Güter und das partielle Nutzungsrecht an angeworbener fremder Arbeitsbefähigung erscheint dann ebenso als Güterbesitz wie das partielle Nutzungsrecht an fremdem Sachgute, weil es wie dieses Verfügungsgewalt über einzelne concrete nutzbare Kräfte bedeutet ¹⁾.

Ich kehre nach dieser Einschlebung zum früheren Gegenstande zurück und will es nun versuchen, meine Behauptung zu begründen, dass die technischen Nutzleistungen der Güter nicht in jedem Falle mit denjenigen Vortheilen identisch seien, um derentwillen der Güterbesitz als privates Vermögen erscheint.

Bei hauswirtschaftlicher Verwendung wird das einzelne Gut, soferne es ein Genussmittel ist, schon selbst für die persönlichen Zwecke seines Eigners aufgebraucht. Es macht vermöge seiner technischen Nutzleistung schon einen Bestandtheil des Einkommens aus und die Vortheile, welche in diesem Falle der Wirtschaftler aus dem Gute für sich zieht, fallen also schon mit der Nutzleistung desselben selbst zusammen. Die Nutzleistung der hauswirtschaftlich verwendeten Productionsmittel weiters bedeutet wohl nicht selbst persönlichen Genuss; aber sie vermittelt denselben technisch. Diese Güter liefern, indem ihre technischen Nutzleistungen aufgeboden werden, ihren

¹⁾ Siehe v. Böhm-Bawerk „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre“, 1881, S. 51 bis 75 und „Capital und Capitalzins“, I., 1884, S. 265 bis 274. Die Bemerkungen M. Block's („Progrès de la science économique“, 1890, II., S. 337) über den Ausdruck „Nutzleistungen“ kann ich nicht für zutreffend halten. Vgl. auch Robert Meyer, „das Wesen des Einkommens“, 1887, S. 155 bis 158, Note 2 u. 4, über den Begriff und die ökonomische Bedeutung der Nutzleistungen. Die Auffassung der Nutzung dauerbarer Sachgüter als eines Gutes findet sich bei Hermann „Staatwirtschaftliche Untersuchungen“, 2. Aufl. 1874, S. 109; aber auch schon 1. Aufl. 1832, S. 300.

Beitrag zum wiederkehrenden Einkommen der Wirtschaft und es lässt sich also wohl auch von diesen Gütern sagen, dass die Vortheile, welche sie der Wirtschaft gewähren, mit ihren Nutzleistungen technisch zusammenfallen. Schon von jenen Gütern, Productionsmitteln wie Genussgütern jedoch, welche die Hauswirtschaft einstweilen in Vorrath hält, gilt dies nicht mehr. Die technischen Nutzleistungen solcher Güter werden zur Zeit nicht aufgeboten und gleichwohl tragen diese Güter schon in der Gegenwart zur wiederkehrenden Einkommensschaffung bei, indem sie dieselbe für die Zukunft sichern. Ja selbst solche Gütervorräthe, welche lediglich als Reserve zur Deckung möglicher Anfälle gehalten werden, dienen der wiederkehrenden Einkommensschaffung, wenngleich es völlig ungewiss ist, ob ein Aufgebot der technischen Nutzleistungen dieser Güter überhaupt stattfinden wird. In allen diesen Fällen lässt sich somit nicht behaupten, dass die Vortheile, welche der Güterbesitz gewährt, mit den technischen Nutzleistungen des Gutes identisch seien. Was dann die erwerbswirtschaftliche Güterverwendung betrifft, so werden die technischen Nutzleistungen des Gutes, sofern es als Productionsmittel zur Herstellung von für den Absatz bestimmten Producten dient, zunächst für fremde Zwecke aufgeboten. Die Nutzleistungen dieses Gutes sind also nach technischem Betrachte dem Eigner desselben nicht dienlich. Vortheil für sich erlangt der Eigner eines solchen Gutes vielmehr erst im Preiserlöse für das in Absatz gebrachte Product. Eben dieses Verhältnis liegt vor, wenn die Erwerbswirtschaft mit zeitlicher Begrenzung die nutzbaren Kräfte dauerbarer Güter, seien sie Genussmittel oder Productionsmittel, unmittelbar veräußert, indem sie jene dauerbaren Güter vermietet, verpachtet oder gegen Entgelt verleiht. Denn auch hier dient die technische Nutzleistung des Gutes fremden Zwecken und der Vortheil für den Eigner des Gutes ist erst im erzielten Miet-, Pacht- oder Leihentgelte enthalten. In allen diesen Fällen lässt sich somit nicht sagen, dass die Vortheile, welche der Güterbesitz gewährt, schon mit der technischen Nutzleistung des Gutes identisch seien. Wenn aber weiters die

Erwerbswirtschaft Vorräthe an Productionsmitteln (Rohmaterial, Werkzeugen, Geräthschaften und Hilfsstoffen) für ihren Productionsbetrieb bereit hält, welche nicht schon in der Gegenwart in Verwendung kommen, und wenn sie das von ihr hergestellte Product oder die im Handel angeschaffte Ware, mögen nun diese Güter ihrer technischen Beschaffenheit nach Genussgüter oder Productionsmittel darstellen, auf Lager feilhält; so dienen auch diese Güter zur Einkommensschaffung, wiewohl ihre technischen Nutzleistungen vorerst nicht aufgeboten werden. Die Verkaufserlöse, welche die Erwerbswirtschaft erzielt, werden ihrer Grösse nach normaler Weise vom Umfange und von der Dauer jener Vorräthe an Productionsmitteln, an absatzreifen Producten und an Waren abhängig sein, welche sich für den continuirlichen Productionsbetrieb und für die unbehinderte Versorgung der Consumenten als nöthig erweisen. Es wird also hier wie bei den hauswirtschaftlichen Gütervorräthen aus dem Güterbesitze Vortheil gezogen, wiewohl die technische Nutzleistung der Güter vorerst aufgeschoben ist. Wenn endlich die Erwerbswirtschaft Vorräthe an Productionsmitteln lediglich als Reserve zur Deckung möglicher Ausfälle hält, so bringen auch diese Güter Vortheil, indem sie den ungestörten Productionsbetrieb sichern, wiewohl es aber, wie bei den hauswirtschaftlichen Güterreserven, völlig ungewiss ist, ob überhaupt ein Aufgebot der technischen Nutzleistungen dieser Güter in Hinkunft stattfinden wird.

Es ergibt sich hiernach, dass die Vortheile, welche die Wirtschaft aus ihrem Güterbesitze zieht, keineswegs jedesmal schon mit den technischen Nutzleistungen der einzelnen Güter zusammenfallen. In letzter Lösung und nach allgemeiner Betrachtung dagegen bestehen die Vortheile, um derentwillen der Güterbesitz als Vermögen erscheint, in den Beiträgen, welche die Güter zur wiederkehrenden Einkommensschaffung der Wirtschaft bieten. Zu privatem Vermögen wird also der Güterbesitz, weil er Macht über Einkommen bedeutet. Er ist ein rechtliches Machtverhältnis zur Schaffung von Einkommen und

eben als dieses Machtverhältnis erlangt er die Vermögensqualität. Der Güterbesitz ist, ökonomisch betrachtet, private Einkommenquelle. Das Gut ist an sich nur ein nutzbares Ding, dessen Verwendung einem bestimmten menschlichen Zwecke zu dienen vermag. Die Verfügungsgewalt über das Gut aber wird zu privater Vermögensmacht, indem es im Betriebe der Wirtschaft zur Einkommensschaffung aufgeboten wird. Als Vermögensbestandtheil der Wirtschaft ist das Gut nicht mehr lediglich technisches Mittel für einen einzelnen Zweck; es ist vielmehr schon Einkommensbildner.

2. Die Organisirung des sonderwirtschaftlichen Güterbesitzes zu Vermögen.

Dass sich die Vermögensqualität alles Güterbesitzes auf die Schaffung wiederkehrenden Einkommens gründe, scheint darin Widerspruch zu finden, dass die Verfügungsgewalt, welche der Wirtschaft über das einzelne Gut zukommt, zumeist zeitlich begrenzt ist. Man wird fragen müssen, wie bloss zeitweiliger Güterbesitz schon die Grundlage für das Einkommen der Wirtschaft zu bilden vermöge, das seinem ökonomischen Wesen nach Wiederkehr, Dauer, Stetigkeit voraussetzt¹⁾, wie es vor sich gehe, dass solcher zeitlich begrenzter Güterbesitz schon für alle Folge zur Einkommensschaffung der Wirtschaft beitragen könne. Denn schon der Besitz jedes einzelnen Gutes erscheint uns als Vermögen, mag dasselbe der Wirtschaft dauernd oder auch nur zeitweilig angehören.

Es sind zweierlei Ursachen der zeitlichen Begrenzung des Güterbesitzes aufzuweisen.

Die meisten Güter sind ihrer technischen Beschaffenheit nach verbrauchlich, vermögen nur während einer begrenzten Zeitdauer Nutzleistungen abzugeben und büßen früher oder später ihren Bestand ein. Hierunter zählen nicht nur jene Güter, welche schon durch einmaligen Gebrauch in ihrem Bestande völlig aufgezehrt werden, sondern auch jene anderen

¹⁾ Siehe weiterhin im IV. Hauptabschn., 1. Abschn., 2. Absatz.

Güter, welche eine gewisse begrenzte Dauerbarkeit aufweisen, indem sie wiederholte Nutzung gestatten und für längere Zeiträume vorhalten, aber doch früher oder später der Verzehung unterliegen. Die Verfügungsgewalt über alle diese Güter kann schon deren technischer Beschaffenheit wegen nur eine zeitweilige sein. Eine weitere Ursache der zeitlichen Begrenzung des Güterbesitzes ist aber dann in der Bestimmung der Güter zum Absatze gelegen. Diejenigen Güter, welche von der Erwerbswirtschaft zum Absatze bestimmt werden, mögen sie deren eigene Producte oder im Handel angeschaffte Waren sein, verharren schon ohne Rücksicht auf ihre Dauerbarkeit nur zeitweilig in der Verfügungsgewalt der Wirtschaft.

Es erhebt sich also in Rücksicht auf allen solchen bloss zeitweiligen Güterbesitz die Frage, wie hier überall schon eine Quelle dauernden Einkommens aufweisbar sei. Es entfällt diese Frage nur in Rücksicht auf den Besitz derjenigen Güter, welche ihrer technischen Beschaffenheit nach unverbrauchlich sind, soferne sie nicht etwa zum Absatze bestimmt sind. Unverzehrlicher Art sind zumeist die natürlichen Güter, wie Grund und Boden als Ackerland, soferne lediglich seine schon durch die Natur allein begründete Nutzbarkeit, seine günstige Lage, sein Flächenmass, der Untergrund u. s. w. in Betracht kommen. Dauernde Nutzbarkeit kommt der Bodenfläche auch als Standort für Wohn- und Arbeitsstätten zu. Dauernde Güter sind ferner die natürlichen Wasserkräfte, die Heilquellen, die Schätze im Erdinnern an Erz, Kohle, Salz und nutzbarem Gestein, soferne sie für Zeiträume vorhalten, deren Ende über allen praktischen Betracht hinausreicht. Auch die persönliche Arbeitskraft lässt sich als ein andauerndes Gut auffassen, soferne sie ihr Ende erst mit dem Tode ihres Besitzers findet, mit welchem Zeitpunkte eben auch schon allem persönlichen Bedarfe das Ziel gesetzt ist. Es ist ersichtlich schon im stetigen natürlichen Zuwachse der Nutzkräfte eines solchen andauernden Gutes begründet, dass sich aus der bleibenden Verfügung über dasselbe für die Wirtschaft in aller Folge Vortheile ergeben werden, welche eine dauernde Einkommeusschaffung bedeuten. Hingegen

wird man die Frage aufwerfen müssen, wie es vor sich gehe, dass auch schon die Verfügungsgewalt über jedes einzelne verzehrbare oder in Absatz zu bringende Gut, wiewohl sie zeitlich begrenzt ist, zur Quelle dauernden Einkommens werde und hier-nach die Vermögensqualität erlange.

Der Vorgang nun, durch welchen die Wirtschaft zeitweiligen Güterbesitz zur Grundlage dauernder Einkommensschaffung macht, besteht in einer bestimmten Verknüpfung der im Besitze der Wirtschaft insgesamt befindlichen Güter durch deren Zweckbestimmung. Es ist den einzelnen Gütern wohl je ein bestimmter und verschiedener Zweck vorgezeichnet. Aber diese besonderen Zwecksetzungen sind immer schon von dem allgemeinen Zwecke beherrscht, wonach der Güterbesitz der Wirtschaft in seiner Gesamtheit in aller Wiederkehr Einkommen schaffen soll. Die Verwendung aller einzelnen Güter erfolgt in solcher Weise, dass sich in aller Folge eine Erneuerung der aufgezehrten und in Absatz gebrachten Güter ergibt. Wird das einzelne Gut erwerbswirtschaftlicher Einkommensschaffung gewidmet, so soll für dasselbe selbst oder für das daraus gezogene Product im Tauschverkehre ein Preis erlöst werden. Aber dieses Entgelt an Gütern wird bei ökonomischem Vorgange zunächst zur Wiederbeschaffung des in Absatz gebrachten Gutes, beziehungsweise seiner aufgebrauchten Productionsmittel verwendet und erst im Reste zur Anschaffung von Verbrauchsmitteln für persönlichen Bedarf bestimmt. In solcher Weise wird, indem sich eine Scheidung des Preiserlöses in Kostendeckung und Ertrag ergibt, für die aufgebrauchten und für die veräußerten Güter durch gleichartige Ersatzstücke ein steter Nachschub geschaffen und in aller Wiederkehr der Bezug von Einkommen für persönliche Zwecke gesichert. Wird das einzelne Gut hauswirtschaftlicher Einkommensschaffung gewidmet, so ist es schon selbst oder es ist das daraus gezogene Product Verbrauchsmittel für persönliche Zwecke. Aber auch in diesem Falle wird bei ökonomischem Vorgange durch eine geeignete Zweckbestimmung und Verwendungsweise aller einzelnen im Besitze der Wirtschaft begriffenen Güter für den steten Nach-

schub gleichartiger Ersatzstücke an Stelle der aufgebrauchten Genussgüter und seiner Productionsmittel Vorsorge getroffen, so dass der Güterbestand der Wirtschaft stete Erneuerung erfährt. Solcher Art ist die Beschaffung und Verwendung jedes einzelnen Gutes schon von der Absicht auf dauernde Einkommensschaffung beherrscht und es wird in den besonderen Zwecken, für welche die einzelnen Güter bestimmt werden, immer schon der allgemeine Zweck dauernder Einkommensschaffung für persönliche Befriedigung angestrebt. Alle einzelnen im Besitze der Wirtschaft begriffenen Güter werden zu einem einheitlichen organischen Ganzen zusammengefasst, das zur Grundlage dauernden Einkommens wird und als dessen Glieder oder Organe die einzelnen Güterstücke erscheinen. Der Güterbesitz der Wirtschaft wird organisch zu Vermögen ausgestaltet. Indem aber der Güterbesitz der Wirtschaft in seiner Gesamtheit zur Quelle dauernden Einkommens wird, hat schon jedes einzelne Gut, so kurzlebig es auch sein mag, Antheil an dieser dauernden Wirkung. Schon die zeitweilige Verfügung über das einzelne im Güterbesitze der Wirtschaft begriffene Gut wird also zur Quelle dauernder Einkommensschaffung. Vergrössert sich der Güterbesitz der Wirtschaft, so wird hieraus schon eine Vergrösserung des wiederkehrenden Einkommens der Wirtschaft erwachsen, soferne sie jenen einmaligen Güterzuwachs nicht selbst schon in zeitweilig erhöhten Genüsse aufbraucht. Vermindert sich aber der Güterbesitz der Wirtschaft, so wird hieraus hinwiederum schon eine Minderung des wiederkehrenden Einkommens der Wirtschaft entspringen, soferne dieselbe jenen einmaligen Güterausfall nicht selbst schon durch eine zeitweilige Enthaltung im Genüsse deckt. Mag darum das einzelne Gut immerhin in seinem Bestande vergänglich sein oder, weil zum Absatze bestimmt, nur zeitweilig im Besitze der Wirtschaft verbleiben; so hinterlässt es gleichwohl als Glied im organisirten Güterbesitze der Wirtschaft und damit als ein Bestandtheil ihres Vermögens im Prozesse der Einkommensschaffung eine dauernde Wirkung. Indem es seinem besonderen Zwecke dient, trägt es schon zum allgemeinen Zwecke dauernder Ein-

kommensschaffung bei. Auch das einzelne Genussmittel, welches selbst schon für einen persönlichen Zweck völlig aufgebraucht wird, übt diese dauernde Wirkung. Indem es seinerseits ein Mittel für jenen Zweck bot, so dass für denselben kein anderes Gut herangezogen werden musste, hat es schon die ungestörte Erfüllung aller übrigen Zwecksetzungen in der Wirtschaft ermöglicht und damit zur dauernden Einkommensschaffung beigetragen.

2. Absatz.

Eintheilung des Vermögens nach seiner verschiedenen Rechtsform.

Indem der ökonomische Vermögensbegriff auf das Einkommen der Wirtschaft gestützt wird, ist schon die Grundlage für seine nothwendige Erweiterung geschaffen. Es muss nun klar werden, dass die Vorstellung vom Vermögen keineswegs mit Nothwendigkeit an die Rechtsform des privaten Güterbesitzes geknüpft, sondern dass ein privater Vermögensbestand überall dort festzustellen ist, wo sich eine private Quelle von Einkommen findet. Das private Vermögen erscheint dann unter verschiedenen Rechtsformen. Ich will sie dem Leser hier nach bestimmten Gruppen vorführen:

1. Die erste derselben begreift die Vermögensberechtigungen an concreten Gütern. Die vornehmlichste hierher gehörige Kategorie ist der präse Besiz an concreten Gütern in jenem erweiterten Vorstellungsbereiche, welchen ich schon an früherer Stelle entwickelt habe. Eigentum oder Güterbesiz in diesem erweiterten ökonomischen Sinne bedeutet rechtliche Sonderverfügung über concrete nutzbare Kräfte welcher Art immer. Es mögen diese Güter Sachgüter sein oder Nutzkräfte derselben und zwar einzelne Nutzkräfte oder die gesammte Nutzung des Sachgutes für eine bestimmte Zeitdauer; sie mögen auch angeworbene fremde Arbeitsverrichtungen sein, worüber präse Verfügung besteht.

Aber auch die rechtliche Verfügungsgewalt des Einzelnen über die eigene körperliche und geistige Arbeitsbefähigung erscheint als Güterbesitz. Neben dem Sachgütereigenthum fällt also insbesondere auch das partielle dingliche Nutzrecht an fremdem Sachgute, desgleichen das Nutzrecht des Mieters, Pächters und des Entlehners eines dauerbaren Sachgutes unter den Begriff des Güterbesitzes. Es lässt sich dann im Gegensatze zu dem Besitze an concreten äusseren Gütern die Sonderverfügung über die eigene Arbeitskraft als „persönliches“ Vermögen hervorheben, welches als „innerer“ Güterbesitz erscheint.

Dieser Vermögensform des präsenten Güterbesitzes im erweiterten ökonomischen Sinne ist aber dann noch anzureihen der obligatorische Anspruch auf künftige Leistung eines concreten Gutes. Diese Vermögensform umfasst zwei Hauptfälle. Es mag das Gut schon rechtlich im Eigenthum des Forderungsberechtigten stehen, wie das von ihm verpachtete, vermietete und verliehene oder das einem Dritten zur Aufbewahrung oder zur Verwaltung übergebene Gut, rücksichtlich dessen also ein Rückforderungsanspruch erwachsen ist; oder es mag als angekauft, aber noch nicht abgeliefertes concretes Gut nach dem Gesetze des Landes noch nicht im Eigenthume des forderungsberechtigten Käufers stehen. Es muss dieses concrete Gut auch nicht eben ein Sachgut sein. Der Begriff vom Eigenthum und vom Kaufe ist vielmehr wiederum zu erweitern. Auch wer fremde Arbeitskraft angeworben hat, worüber er aber noch nicht präsenre Verfügung ausübt, desgleichen der Pächter und Mieter eines Sachgutes, dem dasselbe noch nicht in den Nutzbesitz übergeben worden ist, erscheint als Käufer concreter Güter, der concreten fremden Arbeitsverrichtungen und der Nutzleistungen des concreten Pacht- und Mietobjectes, auf deren Leistung er Anrecht hat.

Ich übersehe nun keineswegs den wichtigen juristischen Unterschied in der Vermögensform, ob dem Berechtigten schon Eigenthum am concreten Gute zusteht oder ob ihm vorerst nur der Anspruch auf Ueberlassung des Eigenthums daran zukommt;

desgleichen, ob er sich im Besitze seines Eigenthums befindet oder ob er sein Eigenthum bei einem Dritten aussenstehen hat. Wenn Widerrecht gegen ihn geübt wird, mögen sich diese Unterschiede je nach der geltenden Gesetzgebung in einer ungleichen Art und ungleichen praktischen Wirksamkeit des Rechtsschutzes äussern. Aber nach ökonomischem Betrachte stehen doch diese wichtigen juristischen Unterschiede nicht in erster Linie. In diesem Betrachte ergibt sich vielmehr als wesentliche und übereinstimmende Charakteristik aller dieser Vermögensgestaltungen, dass hier überall die Vermögensberechtigung ein concretes Gut betrifft. Diese verschiedenerelei Vermögensgestaltungen kommen darin überein, dass der Vermögensberechtigte mit seinem Einkommensbezug an ein individuell bestimmtes Gut gewiesen ist und dass dieses concrete Gut mit seiner individuellen Nutzbarkeit die ökonomische Unterlage und Quelle des Einkommens darstellt.

Es lassen sich darum die hier betrachteten verschiedenen Vermögensgestaltungen in einer einzigen Hauptgruppe der Vermögensbestände zusammenfassen. Sie stellen alle Vermögensberechtigung an concreten Gütern dar und sind bald schon präsenter concreter Güterbesitz, bald Anspruch auf concrete Güterleistung.

2. Als eine zweite Hauptgruppe von Vermögensbeständen ist dann das wider eine fremde Wirtschaft gerichtete obligatorische Anrecht auf eine bestimmte Quantität vertretbarer, nur der Art nach bestimmter Güter vorzuführen. Der hauptsächlichste hieher gehörige Fall liegt vor, wenn den Gegenstand dieses Vermögensrechtes eine bestimmte Quantität des allgemeinen Tauschmittels bildet (Geldforderung). Diese obligatorische Berechtigung bedeutet nun ebenfalls privates Vermögen, weil sie zur Quelle von Einkommen wird. Sie wird dies, weil der anspruchberechtigten Wirtschaft, sobald die schuldige Leistung erfolgt, concreter Güterbesitz zufliesst, woraus Einkommen geschaffen wird; sie wird aber Quelle von Einkommen vielfach auch schon, bevor diese

Hauptleistung erfolgt, sofern sich inzwischen Nebenleistungen als Entgelt für den Vortheil ergeben, der dem Schuldner aus dem Aufschub der Hauptleistung erwächst.

Diese Vermögensform entbehrt der rechtlichen Beziehung auf concrete Güterstücke. Das Vermögen erscheint hier nicht, wie in der vorigen Hauptgruppe von Vermögensbeständen, in bestimmten einzelnen Gütern individualisirt. Es ist nur seinem Grössenbelaufe und der Art seines Güterinhaltes nach bestimmt, indem es als ein Quantum von Gütern gewisser Art (zumal von Geld) rechtlich fixirt wird. An die Stelle der Bindung des Vermögensberechtigten an concrete Güter tritt hier die Bindung an eine bestimmte fremde Wirtschaft. Diese Rechtsform des Vermögens ist also durchaus obligatorischer Natur. Nicht individuell bestimmte Güter sind es, deren Nutzbarkeit die ökonomische Unterlage für das Einkommen aus dem Vermögen in dieser Rechtsform bilden würde; sondern der ganze jeweilige und wechselnde Güterinhalt des Vermögens der obligirten fremden Wirtschaft stellt gemäss dieser Rechtsform des Vermögens die ökonomische Unterlage des Einkommens dar.

Unter diese Rechtsform des Vermögens fällt der schwebende Creditanspruch (das Leihcapital). Hier ist vorausgesetzt, dass durch einen privatwirtschaftlichen Verkehrsvorgang der concrete Güterbesitz einer bestimmten Wirtschaft aus jenem einer anderen Wirtschaft Mehrung geschöpft hat. Diese letztere Wirtschaft (der Creditgeber) hat durch den Abgang an concreten Gütern nicht eine Vermögenseinbusse erfahren; aber die Rechtsform ihres Vermögens ist geändert worden, indem an Stelle concreten Güterbesitzes der obligatorische Anspruch wider die erstere Wirtschaft (den Creditnehmer) trat.

Die gleiche Rechtslage des Vermögens ergibt sich auch, wenn das schwebende Schuldverhältnis nicht eben durch einen privatwirtschaftlichen Verkehrsvorgang, sondern durch andere Ursachen begründet worden ist. (Anspruch auf eine Summe vertretbarer Güter aus Delicten, aus Legaten). Es lässt sich hier die Vermögensberechtigung des Gläubigers nicht als Creditanspruch (Leihcapital) bezeichnen, weil sich ihre Entstehung

nicht aus freien Verkehrsacten herleitet, als welche sich die Creditvorgänge darstellen. Indess ergibt sich hier immerhin dieselbe rechtliche Beschaffenheit des Vermögens wie aus Creditvorgängen, weil auch hier wieder das Vermögen der rechtlichen Beziehung auf concrete Güter entbehrt.

Endlich fallen in die hier betrachtete Gruppe von Vermögensgestaltungen auch die Ansprüche auf Leistung von Geld oder anderen vertretbaren Gütern auf Grund schwebender Lieferungsverträge. Hier entspringt der vermögensrechtliche Anspruch allerdings aus einem privatwirtschaftlichen Verkehrsvorgange, aber nicht aus einem solchen, durch welchen einer der Contrahenten schon eine Mehrung seines Güterbesitzes erfahren hat.

3. Als eine dritte Gruppe von Vermögensbeständen ergeben sich noch Erwerbsberechtigungen, welche unter bestimmten Voraussetzungen behördlich verliehen werden und darum immer mehr oder minder den Charakter von Monopolrechten gewinnen, wie Gewerbeconcessionen, Privilegien, Patentrechte, Autorrechte. Ja auch blosse thatsächliche Erwerbsgelegenheiten, welche monopolartige Verhältnisse darstellen, wie der gute geschäftliche Ruf (Firma), der Besitz einer ausgedehnten Ladenkundschaft, die günstige factische Vereinigung bestimmter Güter, Arbeitsbefähigungen und Sachgüter, in der Gewalt des Unternehmers, werden zu privater Vermögensmacht. Alle jene monopolartigen Berechtigungen und diese monopolartigen thatsächlichen Verhältnisse stellen Bestände des privaten Vermögens dar, weil auch sie zu Quellen von Einkommen der einzelnen privaten Wirtschaft werden. Sie werden dies, weil sie durch Beschränkung der Concurrrenz im Ausgebote bestimmter Producte, Waren oder unkörperlichen Leistungen für die einzelne Wirtschaft eine günstige Lage bald in Rücksicht auf das Ausbedingen des Absatzpreises, bald in Rücksicht auf die Ausdehnung des Absatzes schaffen. Weil diesen Erwerbsberechtigungen und thatsächlichen Erwerbsgelegenheiten die Vermögensqualität zukommt, so bedingen sie, wenn übertragbar, ein Entgelt im Verkehre, erlangen Tauschwert, werden zu Tauschgütern. Sie sind

aber immer nicht Güter im stricten Wortsinne, weil sie nicht Nutzkräfte sind, welche menschliche Befriedigungen verursachen, sondern nur Quellen privaten Einkommens darstellen.

Während die Vermögensbestände der ersten Gruppe als Berechtigungen an concreten Gütern und desgleichen jene der zweiten Gruppe als Anrechte auf Leistungen vertretbarer Güter, aber auch die monopolartigen Erwerbsberechtigungen in dieser dritten Gruppe von Vermögensbeständen eine bestimmte rechtliche Constituirung aufweisen, ermangeln die blossen thatsächlichen monopolartigen Erwerbsgelegenheiten einer solchen besonderen Rechtsform. Indes entbehren darum doch auch diese Vermögensbestände keineswegs der rechtlichen Unterlage. Sie knüpfen sich vielmehr immer schon an die rechtliche Sonderverfügungsgewalt, welche dem Einzelnen über seine körperliche oder geistige Arbeitsbefähigung, seine Kenntnisse und Geschicklichkeiten oder über bestimmte äussere Güter zusteht. Man kann darum das private Vermögen allgemein als ein dem Einzelnen rechtlich zukommendes Machtverhältnis auffassen, welches ihm Einkommen verschafft. Das private Vermögen stellt immer eine private Berechtigung dar und der Begriff vom Vermögen weist neben seinem ökonomischen Inhalte immer auch eine rechtliche Seite auf.

3. Absatz.

Das Vermögen in der Rechtsform des Creditsanspruches.

Der aus der Creditgewährung entspringende Anspruch des Creditgebers wider den Creditnehmer gehört der unterschiedenen zweiten Gruppe von Vermögensbeständen an. Ich nenne ihn hier wie vordem und weiterhin kurz „Creditsanspruch“. Ich bezeichne ihn auch als „Leihcapital“, indem ich eine von den zwei verschiedenen Bedeutungen dieses Ausdruckes herausgreife¹⁾. Der Creditsanspruch (Leihcapital) ist Vermögen in der Rechtsform des Anrechtes auf eine Summe vertretbarer Güter, zu meist Geldes. Er wird zur Quelle privaten Einkommens regel-

¹⁾ Siehe im folgenden Absatze.

mässig nach doppeltem Betrachte. Indem er auf Entrichtung eines Preises für die Creditgewährung abzielt, schafft er schon für die Zeitdauer derselben dem Creditgeber Einkommen. Indem er aber weiters auf endlichen Heimfall des creditirten Vermögens abzielt, ist er Einkommensquelle auch für alle spätere Folge. Denn bei Endigung des Creditverhältnisses wird dieses Vermögen, verkörpert in concreten Gütern, wieder in die Verfügungsgewalt des Creditgebers heimgebracht und schafft demselben dann weiterhin Einkommen in dessen eigener Wirtschaftsführung. Es kann wohl im einzelnen Falle die eine oder die andere Form der Einkommensschaffung entfallen, die erstere bei der unentgeltlichen Creditgewährung, die zweite beim unrückzahlbaren Credit. Aber in der einen oder anderen Form ist der Creditanspruch immer Quelle von Einkommen.

1. Ich will nun zunächst die erstgedachte jener zweierlei Beziehungen, wonach der Creditanspruch als Einkommensquelle erscheint, näher erörtern.

Ob der für die Creditgewährung entrichtete Preis in wiederkehrenden Zeitabschnitten, wie häufig der Darlehenszins, oder in einer einzigen Zuzahlung schon im Voraus beim Abschlusse des Creditgeschäftes oder hinterher bei Endigung der Creditgewährung flüssig gemacht wird, ob seine Grösse insbesondere und ausdrücklich nach Mass der Creditdauer verrechnet oder schon in festem Betrage veranschlagt wird, wie zumal der Preisaufschlag, welcher sich beim Verkauf auf Borg ergibt, ist für sein ökonomisches Wesen belanglos. Es stellt dieser für die Gewährung des Credits entrichtete Preis doch in jedem Falle einen Bezug dar, welcher zum Stammvermögen als Zuwachs neu hinzutritt und seiner Grösse nach von der Creditdauer abhängig ist. Es bedeutet somit diese Vergütung ein Einkommen vom Leihcapitale, welches die ganze Creditdauer betrifft.

In Rücksicht auf diese Einkommensbezüge erscheint das im schwebenden Creditanspruche (Leihcapitale) begriffene Vermögen als Theilhabung an fremdem Wirtschaftser-

trage. Denn es hat der Creditnehmer im Preise, welchen er für die Creditgewährung entrichtet, dem Creditgeber für die Ertragsmehrung aufzukommen, welche er aus dem im Credit erlangten Güterzuwachs in seiner Wirtschaftsführung erzielt. Nicht in eigener Wirtschaftsführung vermag der Creditgeber aus seinem Vermögen Einkommen zu schaffen; vielmehr wird das Einkommen, welches er im Preise für die Creditgewährung bezieht, in fremder Wirtschaftsführung geschaffen. Der Creditgeber ist mit dem Belaufe des creditirten Vermögens am Wirtschaftsertrage des Creditnehmers theilhaftig¹⁾.

Ob das dem Creditnehmer zufließende Entgelt insbesondere und ausdrücklich im Verhältnisse zur wechselnden Grösse des Ertrages verrechnet wird, den der Creditnehmer aus dem aufgenommenen fremden Vermögen zieht, wie im Societätsverhältnisse als Gewinnantheil, oder ob dieses Entgelt zu unwandelbarem Satze ausgemessen wird, wie zumal im Darlehen zu festem Zinse, ist für seine ökonomische Natur belanglos. Es fließt in dem einen und anderen Falle aus dem Wirtschaftsertrage des Creditnehmers und stellt darum immer einen Antheil an diesem Ertrage dar. Nur ist der Creditgeber im ersteren Falle am Wirtschaftsertrage des Creditnehmers nicht nur nach ökonomischem Betrachte, sondern auch schon rechtlich bezüglich des Ausmaasses seines Antheiles mitbetheiligt, während er im zweiten Falle rücksichtlich seines Ertragsantheiles mit einem schon zuvor vereinbarten festen Satze abgefunden wird. Hiernach ergibt sich die rechtliche Unterscheidung des Credits in zweierlei Arten, in jene des Societätscredits und in jene des Darleihecredits, welcher das Darlehen und die übrigen Creditgeschäfte mit fixer Zinsvergütung umfaßt²⁾.

Indem ich die Vergütung, welche der Creditgeber für die

¹⁾ Vgl. Schäffle, „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 237: „Darleiher und Beliehener“ seien „Reinertragspartner“.

²⁾ Rücksichtlich der Unterscheidung zwischen Darleihecredit und Societätscredit siehe weiterhin II. Theil, IV. Hauptabschn., 1. Abschn., 1. Absatz.

Creditgewährung bezieht, allgemein als einen Antheil an der Ertragserschaffung bezeichne, welche in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers vor sich geht, übersehe ich keineswegs, dass freilich im einzelnen Falle der wirtschaftliche Erfolg, welcher mit der Creditaufnahme bezweckt wird, fehlschlagen kann. Es kann die Einkommenserschaffung, welche vermittelt des aufgenommenen fremden Vermögens angestrebt wird, vereitelt werden. Ja, es mag auch im einzelnen Falle vom Creditnehmer eine Mehrung seines Wirtschaftsertrages überhaupt nicht beabsichtigt sein, indem er vielmehr vom entlehnten Vermögen nur zehren will. In solchen Fällen wird freilich im Preise für die Creditgewährung nicht ein Einkommen an den Creditgeber überleitet, welches mit dem creditirten Vermögen in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers geschaffen wurde. Aber dies sind ökonomische Vorgänge, welche der allgemeinen Betrachtung nicht zu Grunde gelegt werden können und nicht die Regel darstellen, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zur Geltung gelangt. Normalerweise wird vielmehr der für die Creditgewährung entrichtete Preis aus der Ertragsmehrung geschöpft werden, welche der Creditnehmer aus dem Güterzuwachs schafft, den er durch den Creditvorgang erlangt hat. Man kann darum das Einkommen, welches das Leihcapital für die Dauer des schwebenden Creditverhältnisses gewährt, als ein „abgeleitetes“, jenes dagegen als „ursprüngliches“ bezeichnen, welches man in eigener Wirtschaftsführung schafft¹⁾.

2. Der Creditanspruch bedeutet aber privates Vermögen nicht nur des Einkommens wegen, welches dem Creditgeber schon im Preise für die Creditgewährung zufließt, sondern auch um jenes künftigen Einkommens willen, welches der Creditgeber aus den ihm durch den Heimfall des creditirten Vermögens zufließenden Gütern ziehen wird. Im letzteren Betrachte erscheint das im Creditanspruche begriffene Vermögen als Anwartschaft auf künftigen Güterbesitz und wird das Leihcapital zum Anspruche auf Vermögensheimfall.

¹⁾ Vgl. v. Böhm-Bawerk „Capital und Capitalzins“ I. Abth. S. 8.

Das creditirte Vermögen wird sich schliesslich bei seiner Heimstellung in concreten Gütern verkörpern müssen. Aber der schwebende Creditanspruch entbehrt doch immer aller rechtlichen Beziehung auf concrete Güterstücke. Nicht solche hat der Creditgeber zu fordern, sondern sein Anspruch betrifft ein Vermögen von bestimmter Grösse, welche als ein bestimmtes Quantum vertretbarer Güter rechtlich fixirt wird. Zumeist wird das Grössenmaass des creditirten Vermögens durch eine Geldsumme bestimmt. Dies gilt für das Gelddarlehen und die Gesellschaftseinlage und auch für die mit einem Tauschvorgange verknüpften Creditgeschäfte, sofern der Geldpreis dem Creditgeber als dem Verkäufer gebürt. Nur ausnahmsweise — beim naturalen Darlehen — wird das Grössenmaass des creditirten Vermögens durch ein Quantum anderer vertretbarer Güter gewisser Art rechtlich bestimmt. Der Creditanspruch ist also zumeist ein Geldanspruch und nur ausnahmsweise ein Anspruch auf ein gewisses Grössenmaass bestimmartiger anderer Güter. Auch wenn bei dem mit einem Tauschvorgange verknüpften Creditgeschäfte der Creditgeber Käufer war (Ankauf einer Quantität vertretbarer Güter bestimmter Art gegen Preisvorauszahlung), wird das creditirte Vermögen in jenen bestimmartigen Gütern heimzubringen sein, welche dem Creditgeber als Käufer gebühren. Aber hier ist es schon das mit dem Creditvorgange verknüpfte Tauschgeschäft, nicht der Creditvorgang selbst, woraus das Anrecht auf bestimmartige (von Geld verschiedene) Güter erwächst. Im Societätscredit ist der Geldanspruch des Creditgebers nicht unabänderlich durch die Grösse der ursprünglichen Einlage bestimmt, weil diese durch Gewinn und Verlust des gesellschaftlichen Unternehmens Aenderungen erfährt. So wird, weil die Einlage jeweils eine bestimmte Quote des gesellschaftlichen Vermögens bildet, auch der Creditanspruch zu einem Quotalanspruche an diesem Vermögen. Aber gleichwohl ist er kein Recht auf die einzelnen individuellen Güterstücke, welche jeweils darin begriffen sind, kein Eigenthumsanspruch auf bestimmte einzelne dieser Güter und nicht Theileigenthum an

der Gesamtheit dieser Güterstücke, sondern nur Anrecht auf ein bestimmtes Grössenmaass von Vermögen.

4. Absatz.

Das Leihcapital als Tauschgut und Handelsware.

Indem ich die Rechtsform erörtert habe, welche das Vermögen im Credit erlangt, ist schon die ökonomische Natur des Leihcapitalis dargelegt worden. Dem Leihcapital kommt wie dem Gütereigenthum, wenngleich in anderer Rechtsform, Vermögensqualität zu, weil es wie dieses Macht über privates Einkommen bedeutet. Gleichwie sich dann mit dem Gütereigenthum, weil es als Einkommensquelle privates Vermögen darstellt, im Falle der Uebertragung die Erscheinung des Tauschwerthes verknüpft; so begründet die Vermögensqualität des Leihcapitalis unter der Voraussetzung seiner Uebertragbarkeit Tauschwerth auch für dieses. Das Leihcapital wird zum Tauschgute, das im Verkehre Tauschentgelt bedingt, und es wird zur Ware, indem sich seine Uebertragung handelsmässig vollzieht.

Indem ich hiernach die Uebertragung der Leihcapitalien behandle, scheint es mir vorerst nöthig, einem Missverständnisse zu begegnen, welches durch die schwankende Bedeutung des Wortes „Leihcapital“ hervorgerufen werden kann.

Der Ausdruck „Leihcapital“ lässt nämlich einen doppelten Sinn zu. Häufig versteht man unter „Leihcapital“ das dem Creditnehmer anvertraute, in seine Nutzung überstellte Vermögen, das zur Leihe genommene Capital, also den Zuwachs an Güterbesitz, welchen der Creditnehmer durch den Creditvorgang erlangt hat. Leihcapital übertragen bedeutet in diesem Sinne soviel wie Credit ertheilen und als Besitzer des Leihcapitalis erscheint dann der Creditnehmer. Man kann aber mit „Leihcapital“ auch die dem Creditgeber aus dem Creditvorgange erwachsene eigenartige Vermögensberechtigung d. i. den Creditanspruch verstehen. In diesem Sinne muss man sagen, dass sich das Leihcapital beim Creditgeber befinde. Dieser besitzt

dann das Leihcapital und ist der „Leihcapitalist“ und, wenn er sein Leihcapital an einen Anderen überträgt, es begibt, so tritt der Letztere an Stelle des Ersteren als Creditgeber ein und erwirbt jene Vermögensberechtigung, welche bisher diesem zustand. Im Grunde freilich betreffen diese verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Leihcapital“ immer einen und denselben ökonomischen Sachverhalt; sie stellen nur zweierlei Ansichten desselben dar. Im Creditvorgange hat der Creditgeber dem Creditnehmer Güter in das Eigenthum überlassen, woraus dieser in seiner Wirtschaft vermehrten Ertrag zieht, welchen er aber jenem im Zinse zu vergelten hat. Darum sagt man, dass der Creditnehmer Leihcapital aufgenommen habe, dass Leihcapital an ihn übertragen worden sei. Aber eben dieser ökonomische Sachverhalt begründet auf Seite des Creditgebers eine veränderte Rechtsform des Vermögens. Statt eines Vermögens in der Rechtsform des Eigenthums hat er nun solches in der Rechtsform des Creditanspruches. Von dieser Seite betrachtet ist also das Leihcapital beim Creditgeber befindlich und die Uebertragung von Leihcapital bedeutet dann nicht Creditertheilung, sondern einen Wechsel in der Person desjenigen, welchem jene eigenartige Vermögensberechtigung zukommt. Manchmal werden auch die Miet- und Pachtstücke als „Leihcapital“ ihrer Eigener bezeichnet¹⁾. Es wird das Leihcapital hierbei ebenfalls im Sinne der Vermögensberechtigung desjenigen aufgefasst, welcher Nutzung an fremde Wirtschaft überlässt. Nur ist diese Nutzung Güternutzung, nicht Vermögensnutzung, ihre Uebertragung ein Tauschvorgang, kein Creditvorgang, solches Leihcapital nicht jene Rechtsform des Vermögens, welche dem Credit angehört.

Wenn nun von der ökonomischen Natur des Leihcapitalis und von der Uebertragbarkeit des in der Rechtsform des Leihcapitalis auftretenden Vermögens im Credit die Rede ist, so kommt von den dargelegten beiden Bedeutungen des Wortes Leihcapital offenbar die zweite in Anwendung. Es ist an die Vermö-

¹⁾ Hermann, „Staatswirtschaftliche Untersuchungen“, 1832, S. 60: Schäßle a. vorangegebenen O.

gensberechtigung des Creditgebers gedacht, nicht an den Güterbestand, welcher in den Besitz des Creditnehmers gelangt ist. Denn Vermögen ist immer ein Machtverhältnis, woraus Einkommen fließt. Diese Macht aber steht beim Creditgeber, während der Creditnehmer wohl seinen Eigenthumsbesitz an Gütern und seinen Wirtschaftsertrag vergrößert, aber damit nicht schon sein Einkommen und seine Vermögensmacht gemehrt hat, da er den Zuwachs an Wirtschaftsertrag im Zinse vergelten muss. Ich spreche also hier vom Leihcapital im Sinne der Vermögensberechtigung des Creditgebers, welche im schwebenden Creditanspruche ihren Ausdruck findet.

Weil nun das Leihcapital privates Vermögen darstellt, so bedingt es, wenn übertragbar, im Verkehre Tauschwert (Preis). So erlangen die schwebenden Creditansprüche gleich Gütern, welche übertragen werden können, im Verkehre Tauschwert, werden zu „Tauschgütern“. Die Fähigkeit, Tauschwert zu erlangen, überträgt sich dann auf jene eigenartigen Beurkundungen dieser Ansprüche, welche in Gestalt von Inhaberpapieren oder indossablen Papieren ausgefertigt werden. Weil nämlich nach unserem Verkehrsrechte an den Besitz dieser Urkunden schon der darin ausgedrückte Anspruch geknüpft wird, so bilden diese Creditpapiere ihrerseits selbst Einkommensquellen. Sie werden darum selbst privates Vermögen, erlangen im Verkehre Tauschwert, werden zu „Tauschgütern“. So erlangt also das Leihcapital, soweit es sich um den Tauschverkehr handelt, die Function von Gütern. Gleichwohl können jedoch weder die schwebenden Creditansprüche selbst, noch die darüber ausgefertigten Creditpapiere im wahren Sinne als Güter aufgefasst werden. Denn sie sind nicht, wie die Güter Nutzkräfte, welche zu Ursachen menschlicher Bedürfnisbefriedigungen werden, indem sie dieselben entweder schon ohne alle Vermittlung bewirken (Genussmittel) oder doch zu ihrer Hervorrufung beitragen (Productionsmittel). Es kommt jenen Ansprüchen und Beurkundungen auch nicht, wie Gütern, eigener Wert zu. Denn sie erlangen im Verkehre Tauschwert nur darum, weil sie Quellen eines Einkommens darstellen, welches ausserhalb ihrer

selbst vermittelt der nutzbaren Eigenschaften von Gütern gewonnen wird.

Wie dann weiters Güter zur Ware werden, indem sich ihre Uebertragung handelsmässig ergibt; so entsteht auch ein Handel mit schwebenden Creditansprüchen, beziehungsweise mit den Creditpapieren als ihren Rechtsträgern. Im Warenhandel wird die Verbindung zwischen dem Güterproduzenten und dem Güterconsumenten hergestellt, indem der Kaufmann Güter in sein Eigenthum erwirbt, um sie (mit einem Preisaufschlage) wieder in Absatz zu bringen. Ebenso ergibt sich im Leihcapitalhandel (Creditpapierhandel) eine Vermittlung zwischen dem Creditnehmer und dem Creditgeber, indem die kaufmännische Creditvermittlungsunternehmung (Creditbank), sei es durch ursprüngliche Creditgewährung, sei es durch Ablösung schon schwebender Creditansprüche, Leihcapitalien (Creditpapiere) erwirbt, um dieselben weiterhin mit Gewinn abzusetzen. Das Leihcapital wird zur Ware wie Güter zur Ware werden, indem es gleich diesen nur erworben wird, um anderweitig mit Gewinn wieder abgegeben zu werden.

Neben dieser im Leihcapitalhandel begriffenen Form der Creditvermittlung ergibt sich dann noch eine zweite Form der Creditvermittlung. Sie besteht darin, dass die Creditvermittlungsanstalt auf Grundlage ihres Leihcapitalbesitzes im Wege der Creditaufnahme Schuldverbindlichkeiten eingeht. Diese andere Form der Creditvermittlung stellt sich aber nicht wie die erstere als handelsmässige Uebertragung des schwebenden Creditanspruches dar. Der Anspruch selbst wird hier nicht veräussert und vielfach entspringt diese zweite Form der Creditvermittlung auch nicht aus der Absicht, privatwirtschaftlichen Gewinn zu erzielen ¹⁾.

¹⁾ Siehe II. Theil, IV. Hauptabschn., 2. Abschn., 1. Absatz.

Zweiter Abschnitt.

Die nationalökonomische Literatur über den Vermögensbegriff.

1. Absatz.

Verwechslung des Vermögens mit den Güterbeständen.

Der hier entwickelte Vermögensbegriff unterscheidet sich in mehrfacher Richtung von den Begriffsbestimmungen vom Vermögen, welche sich in der volkswirtschaftlichen Literatur finden.

Zunächst ist in Bezug auf das in der Rechtsform des Güterbesitzes begriffene Vermögen hervorzuheben, dass zumeist nicht die subjective Macht und Berechtigung in Rücksicht auf Güter als Vermögen aufgefasst wird, sondern die letzteren selbst als das Vermögen gelten. Diese Auffassung betrifft häufig schon das individuelle Vermögen, immer aber zeigt sie sich, wie begreiflich, in der Vorstellung vom sogenannten „Volksvermögen“. So erklärt Lauderdale als Wealth „all that man desires as useful or agreeable to him“¹⁾, Malthus „those material objects which are necessary, useful or agreeable to mankind“²⁾. Mac Culloch weiters fasst den Vermögensbegriff nur insoferne schärfer, als er die naturfreien Güter ausdrücklich vom Vermögensbegriffe ausschliesst³⁾, und Mill gilt als „Wealth of mankind“, was immer dem Menschen Nutzen und Vergnügen zu bieten vermag⁴⁾. Nach Rau ist Vermögen „die Menge von Sachgütern, welche sich in einem gewissen Zeitpunkte in der Gewalt einer Person befinden“⁵⁾,

1) „An Inquiry into the nature and origin of public Wealth“, 1804, S. 56.

2) „Principles of polit. economy“ 1820, S. 28.

3) „The principles of polit. economy“, 5. Aufl. 1864, S. 5.

4) „Principles of polit. economy“, 4. Aufl. 1857, I, S. 9.

5) „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl. 1863, S. 2.

desgleichen nach Hermann „die Summe der im Eigenthum einer Person befindlichen Güter“¹⁾, nach Roscher wiederum „die Summe aller wirtschaftlichen Güter, welche sich im Eigenthum einer Person befinden“²⁾, und Schäffle hat in der zweiten Auflage seines „gesellschaftlichen Systems der menschlichen Wirtschaft“ v. J. 1867 ebenfalls das Vermögen als „den Inbegriff der einer Person zugehörigen Güter“ bezeichnet³⁾. So haben auch Menger⁴⁾ und Böhm-Bawerk⁵⁾ das Vermögen als „die Gesamtheit der einem wirtschaftenden Subjecte verfügbaren ökonomischen Güter“ hingestellt, und Wagner gilt „der vorhandene Vorrath wirtschaftlicher Güter als realer Fond der Bedürfnisbefriedigung“ als der ökonomische Vermögensbegriff und „der im Eigenthum einer Person stehende Vorrath wirtschaftlicher Güter“ als der geschichtlich-rechtliche Begriff vom Vermögen⁶⁾.

Hier wird also überall das in der Rechtsform des Eigenthums an Gütern auftretende Vermögen mit den Gütern selbst identificirt, während doch nicht in Gütern selbst, sondern in der einer bestimmten Wirtschaft über Güter zustehenden Verfügungsgewalt (privates) Vermögen gelegen ist. Freilich betrifft die fehlerhafte Identificirung des Vermögens mit den Gütern selbst häufig nur den sprachlichen Ausdruck und es ist wohl an die subjective Macht über Güter gedacht, wenn die einem bestimmten wirtschaftenden Subjecte verfügbaren Güter als dessen Vermögen bezeichnet werden⁷⁾. Immerhin aber ist es zutreffender, wenn das Vermögen ausdrücklicher als ein subjectives Machtverhältnis in Rücksicht auf Güter hingestellt wird. Nur auf diese Weise auch kann das

¹⁾ „Staatswirtschaftliche Untersuchungen“ 1832, S. 6.

²⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl. 1869, S. 12.

³⁾ Dasselbst S. 57.

⁴⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ 1871, S. 70.

⁵⁾ „Rechte und Verhältnisse“ etc. S. 79.

⁶⁾ „Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre“ 1876, S. 25 und 26, desgleichen „Grundlagen der Volkswirtschaft“ 1892, S. 309.

⁷⁾ Menger bezeichnet auch weiterhin das Capital ausdrücklich als die Verfügung über Güterquantitäten, a. a. O. S. 130 u. ff.

Gütereigenthum mit den übrigen Rechtsformen des Vermögens, den Forderungsansprüchen und Monopolverhältnissen, in einer gemeinsamen Ansicht vom Vermögen vereinigt werden. Es verdient darum den Vorzug, wenn Schäffle an einer späteren Stelle seines vorgenannten Werkes das Vermögen als „den einer Person zugehörigen Besitz an äusseren ökonomischen Gütern“¹⁾ und in der dritten Auflage seines Werkes v. J. 1873 als „die Gesamtausstattung einer Person mit erworbenen äusseren Gütern“²⁾ definirt, womit abermals das subjective Machtverhältnis über Güter betont wird. Im „Bau und Leben des socialen Körpers“ hat Schäffle das Vermögen dann ausdrücklich als äussere materielle Macht des Subjectes bezeichnet³⁾. Ich erwähne ferner die Aeusserung Fr. J. Neumann's, dass es, indem man auch Forderungsansprüche und Rechte an fremden Sachen zum Vermögen rechne, entsprechender sei, das Eigenthumsrecht als Vermögen hinzustellen, als die Gegenstände selbst⁴⁾. Weiters bezeichnet Rich. Hildebrand das Capital als die durch die Grösse des Wertbetrages, über den man verfügt, bedingte wirtschaftliche Kraft oder allgemeine „Möglichkeit“ des Erwerbs⁵⁾ und neuestens nennt Philippovich das Vermögen die „Zugehörigkeit von Gütern zu einer bestimmten Wirtschaftseinheit“ und das Productivvermögen „die auf Sachgüterherrschaft gestützte Macht der Zusammenfassung und Verfügung über Productionsfactoren“⁶⁾. Es ist beizufügen, dass schon von Louis Say das Vermögen als eine subjective Macht hingestellt worden ist, indem dieser Autor sagt: „la richesse est la puissance de disposer immédiatement des choses, qui satisfont nos besoins et nos goûts divers“⁷⁾.

¹⁾ a. a. O. S. 223.

²⁾ Dasselbst I. Band S. 131.

³⁾ III. Band 1878, S. 263 u. 265 Anm.

⁴⁾ „Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie“ 1882, I. S. 144.

⁵⁾ „Theorie des Geldes“ 1883, S. 75.

⁶⁾ Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ 1893, S. 80 u. 81.

⁷⁾ „Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique“ 1827, S. 1.

Dass nun im Grunde nicht die Güter selbst das Vermögen (richesse, wealth) darstellen, sondern dass dieses immer ein *privates* ökonomisches Machtverhältnis bedeutet, scheint mir einer besonderen Aufhellung kaum zu bedürfen. Zumal das deutsche Wort „Vermögen“ weist hierauf deutlich hin, setzt ein Subject voraus, welches „vermag“. Diese subjective Macht ist es auch, welche eine bestimmte Bezeichnung erfordert, während das blosse objective Vorhandensein von Nutzbarkeit immer schon mit den Ausdrücken „Güter“, „Güterbestand“, „Gütevorrath“ bezeichnet werden kann. Wagner's „ökonomischer Vermögensbegriff“ bedeutet nicht eine bestimmte Vorstellungsweise vom Vermögen, sondern fällt mit der blossen Vorstellung eines bestimmten Güterbestandes zusammen. Es ist auch einleuchtend, dass hiernach im Worte „Volkvermögen“, soferne hierunter die Gesamtheit des den einzelnen Landesbewohnern zugehörigen Vermögens verstanden wird, nur eine uneigentliche Ausdrucksweise zu erblicken ist¹⁾. Denn der Begriff vom Vermögen schliesst immer schon die Beziehung auf eine bestimmte Person ein²⁾. Das Volk im Ganzen aber ist nicht das Rechtssubject, dem jenes „Volkvermögen“ zugehörig wäre. Das Vermögen ist seinem Begriffe nach immer *privates* Vermögen im Sinne von *Sondervermögen*. Auch jenes „öffentliche“ Vermögen, welches dem Staate und den einzelnen öffentlich-rechtlichen Zwangsgemeinschaften zugehörig ist, erscheint in diesem Sinne als „*privates*“, den betreffenden Gemeinwirtschaften vorbehaltenes Vermögen.

Aber auch indem das Vermögen als eine rechtliche Macht über Güter bezeichnet wird, ist das *eigentliche* ökonomische Wesen des Vermögensbegriffes nicht getroffen. Denn alle Macht in Rücksicht auf Güter, zumal auch jene Verfügungsgewalt über concrete Güter, welche das Gütereigenthum bedeutet, ist an sich nur eine juristische Kategorie. Oekonomischen Inhalt gewinnt

¹⁾ Vgl. Menger a. a. O. S. 75.

²⁾ „Das Vermögen lässt sich ohne Beziehung auf Subjecte des wirtschaftlichen Thuns und Lassens nicht definiren.“ Schäffle: Bau und Leben des soc. K. III. S. 263.

die Macht, Güter zu erlangen und zu beherrschen, immer erst im Hinblick auf die Vortheile, welche für die Wirtschaftsführung aus ihr entspringen. Diese Vortheile aber sind in der Einkommensvermehrung gelegen, welche die Wirtschaft aus jenem Machtverhältnisse abzuleiten vermag. Oekonomisches Vermögen also bedeutet die Macht in Rücksicht auf Güter, weil sie Einkommen schafft. Das Vermögen muss darum als eine Quelle privaten Einkommens, als die Macht über solches bezeichnet werden.

2. Absatz.

Irrige Beschränkung des Vermögens auf den Güterbesitz und fehlerhafte Constructionen zur nothwendigen Erweiterung des Vermögensbegriffes.

Ein anderer Unterschied in den Begriffsauffassungen vom Vermögen betrifft den Inhalt des Vermögens. Malthus begreift im Vermögen nur „material objects“¹⁾, desgleichen Rau nur Sachgüter²⁾. Hiermit sollen fremde Arbeitsrichtungen und Dienstleistungen, welche man zu nutzen befugt ist, vom Vermögensbegriffe ausgeschlossen werden, soferne dieselben sofort aufgebraucht werden und sich nicht in Gütern von einiger Dauer vergegenständlichen. Indess wird der Vermögensbegriff, indem er lediglich auf Sachgüter eingeschränkt wird, offenbar zu enge gefasst. Denn es sind dann aus dem Vermögensbegriffe nicht bloss alle schwebenden Ansprüche auf Arbeitsrichtungen Anderer und zwar auch auf solche ausgeschlossen, welche sich in Producten vergegenständlichen werden; sondern es wird dann die Vermögensqualität auch allen sonstigen Forderungsrechten auf Güterleistungen, sowie anderen Berechtigungen und Verhältnissen, woraus Einkommen gezogen wird, aberkannt, wiewohl alle diese Rechte gewiss einen Bestandtheil des privaten Vermögens ausmachen. Die Unzulänglichkeit einer Begriffsbestimmung vom privaten Ver-

1) a. a. O.

2) a. a. O.

mägen, welche zumal das gesammte Leihcapital ausschliesst, ist völlig unbestreitbar.

Es ergibt sich nun bei einigen Autoren die nothwendige Erweiterung des Vermögensbegriffes daraus, dass dieselben nicht lediglich die Sachgüter, sondern überhaupt die im Eigenthum einer Person begriffenen Güter als deren Vermögen bezeichnen, aber in den Gutsbegriff neben den Sachgütern nicht nur die angeworbenen fremden Arbeitsleistungen, sondern auch schon Ansprüche und Berechtigungen ökonomischen Inhalts und gewinnbringende Verhältnisse einbeziehen. Dies gilt von Hermann, welcher wohl fremde Leistungen, die unmittelbar zu persönlicher Befriedigung verwendet und damit schon vernichtet werden, vom Vermögensbegriffe ausschliesst, hingegen die Rechtsansprüche und Verhältnisse ökonomischen Inhalts als „unkörperliche Aussengüter“ dem Vermögen beizählt¹⁾. Dergleichen haben Roscher²⁾, Schäffle³⁾, F. J. Neumann⁴⁾ und Wagner⁵⁾ nicht nur die angeworbenen fremden Arbeitsleistungen, sondern zudem alle Forderungsansprüche auf Güterleistungen und jene gewinnerschaffenden Berechtigungen und Verhältnisse (rechtliche oder thatsächliche Monopole) in den Gutsbegriff und damit schon in den Vermögensbegriff einbezogen. Auch J. B. Say hat die gewinnbringenden Berechtigungen und Verhältnisse (Advocatur, Notariat, Ladenkundschaft) unter die „Güter“ (biens) eingereiht und hiernach zum Capital gerechnet⁶⁾. So sehr es nun gewiss richtig ist, die Ansprüche auf Güterleistungen und die sonstigen gewinnerschaffenden Berechtigungen und Verhältnisse zum Vermögen zu rechnen, so ist es doch völlig unzutreffend, dieselben als „Güter“ aufzu-

¹⁾ a. a. O. S. 3 u. 6.

²⁾ a. a. O. S. 5.

³⁾ „Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 47 u. 48.

⁴⁾ In Schönbergs Handbuch d. pol. Oekonomie 1882, S. 122 u. 123.

⁵⁾ „Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre“ 1876, S. 16: „Grundlagen der Volkswirtschaft“ 1892, S. 300.

⁶⁾ „Cours complet d'économie politique“, 2. Ausgabe 1840, I., S. 531.

fassen, weil hier überall nur Quellen subjectiven Einkommens, nicht aber nutzbare Kräfte vorliegen, welche die Erfüllung menschlicher Zwecke zu bewirken vermögen. Hält man dies fest, so erweist sich schon die Begriffsbestimmung vom Vermögen, wonach dasselbe in den im Eigenthum einer Person begriffenen „Gütern“ bestehe, als verfehlt. Sie ist an sich zu enge und ihre Erweiterung wird von den genannten Autoren auf Kosten des Gutsbegriffes versucht. Andere Volkswirtschaftslehrer wieder versuchen die Vermögensqualität der erwähnten Bestandtheile des Privatvermögens, denen die Qualität von Gütern abgeht, dadurch zu erklären, dass sie jene Ansprüche, Berechtigungen und Verhältnisse ökonomisch auf Güter zurückführen. So sagt Mill: „To an individual anything is Wealth, which — though useless in itself — enables him to claim from others a part of their stock of things useful or pleasant“ ¹⁾. Knies ²⁾ und Böhm-Bawerk ³⁾ ferner zählen jene Rechte und Verhältnisse, wiewohl dieselben nicht selbst Güter seien, dem Vermögen zu, weil sie doch künftig zufließende Güter schon repräsentiren. Indess, wenn die erst in Hinkunft einer Person zufließenden Güter schon heute für dieselbe Vermögen bedeuten, dann ist es doch fehlerhaft, das Vermögen als die im Eigenthum begriffenen Güter zu definiren. Philippovich endlich zählt neben den Sachgütern auch die Forderungen zum Vermögen, weil sich dieselben dem Werte nach mit Sachgütern gleichsetzen lassen. Er bezeichnet darum das Vermögen als „die Gesamtheit der einer Person zustehenden Güter oder in Gütern angeschlagenen Berechtigungen“ ⁴⁾, und in ähnlicher Weise nennt neuestens Schäffle das Vermögen „den Inbegriff der einer Person zustehenden Sachgüter sowie der „geldwerten“ Rechte und „geldwerten“ Leistungsansprüche ⁵⁾, desgleichen Lehr „alle Dinge,

¹⁾ „Principles of pol. economy“, 4. Aufl. 1857, I., S. 9.

²⁾ „Das Geld“ 1873, S. 92.

³⁾ „Rechte und Verhältnisse“ etc. 1881, S. 76 u. ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 80.

⁵⁾ „Die Steuern“ 1895, S. 151.

welche in Geld veranschlagt werden können, so Sachen, dingliche Rechte auf Nutzungen an Sachen, Forderungsrechte und überhaupt Rechte, welche Quellen des Erwerbes sind¹⁾. Aber es ist doch offenbar, dass Berechtigungen in Geld oder Gütern eben darum veranschlagt werden, weil sie schon gleich Gütern Vermögen darstellen; nicht aber sind sie Vermögen, weil sie in Gütern vergolten werden können.

Wenn nun Güterbesitz, aber ebenso auch jene Forderungsansprüche und gewinnbringenden Verhältnisse Vermögen sind, dann muss in diesen wie in jenem etwas begrifflich Gleichartiges enthalten sein, und eben darin muss das Wesen des Vermögens gesucht werden. Sachgüterbesitz und jener Rechtsbesitz kommen nun darin überein, dass sie derjenigen Wirtschaft, welcher sie zugehören, für die Erfüllung der persönlichen Zwecke Vortheile zuführen. Diese Nutzenszufüsse werden aber bei ökonomischem Vorgehen, indem bei Regelung der Wirtschaft auf die stetige Erfüllung der Bedürfnisse Bedacht genommen wird, zu wiederkehrendem Einkommen ausgestaltet. Güterbesitz und Rechtsbesitz werden somit zu Einkommensquellen und sie lassen sich gemeinsam in den Vermögensbegriff einbeziehen, wenn man das private Vermögen als die Macht bezeichnet, Einkommen zur Erfüllung persönlicher Zwecke in aller Folge zu erlangen.

Die Entwicklung des Begriffes vom Vermögen und Capital aus dem Einkommen ist in der volkswirtschaftlichen Literatur nicht ohne Beispiel. Ich habe schon erwähnt, dass Louis Say das Vermögen (*richesse*) als die Macht bezeichnet hat, über Befriedigungsmittel zu verfügen. Indem er aber dann beifügt: „Ce pouvoir annuel de disposer immédiatement des choses propres à satisfaire nos divers besoins est représenté pour les individus par la grandeur du revenu pécuniaire qu'ils possèdent“, hat er das Vermögen deutlich als Einkommensquelle charakterisirt. Er bezeichnet dann weiterhin wiederum das Capital als

¹⁾ „Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft“ 1893, S. 186.

Quelle von Einkommen. „Tout moyen d'obtenir un revenu est un capital“¹⁾. Ich verweise ferner auf Storch, welcher das Vermögen (fortune) als „source de revenu“ bezeichnet²⁾, und auf Hermann, welcher das Capital als „dauernde Grundlage einer Nutzung, die Tauschwert hat“, als eine „fortdauernde Quelle des Einkommens“ hinstellt³⁾. Auch nach Stein ist Capital (Vermögen) Alles, was ein Einkommen gewährt⁴⁾. Schäffle hat dann die „äussere materielle Macht des Subjectes“, welche er als „Vermögen“ bezeichnet, dadurch näher bestimmt, dass er sie auf die Nutzung eigener, wie fremder Leistungen, sowie gewisser Conjunctionen (gewinnbringender Verhältnisse) bezieht⁵⁾. Auch Lexis hat das Vermögen als eine „bleibende Quelle von Ertrag oder Nutzung“ bezeichnet⁶⁾.

3. Absatz.

Das persönliche Vermögen.

Indem die Vorstellung vom Vermögen auf jene vom Einkommen gegründet wird, ist endlich über den Inhalt des Vermögensbegriffes noch in einer weiteren Richtung entschieden. Auch die private Verfügungsgewalt über die eigene Arbeitsbefähigung ist, weil sie eine Quelle von Einkommen ist, Vermögen. Die nationalökonomische Literatur weist aber in der Frage, ob die eigenen Arbeitskräfte als Vermögen aufzufassen seien, oder ob der Begriff desselben auf die äusseren Güter zu beschränken sei, eine grosse Zersplittertheit der Ansichten auf. Eine sehr grosse Zahl von Volkswirtschaftslehrern bezieht den Vermögensbegriff nur auf äussere Güter, worunter zumeist auch fremde Arbeitsverrichtungen

¹⁾ a. a. O. S. 3 u. 109.

²⁾ „Considérations sur la nature du revenu national“, Paris 1824, S. 7. (Als 5. Band der vierbändigen Say'schen Ausgabe von Storch's „Cours d'économie politique“ angefügt.)

³⁾ „Staatswirtschftl. Untersuchungen“ 1832, S. 51, 57, 59.

⁴⁾ „Lehrbuch der Volkswirtschaft“ 1858, S. 108 u. 126.

⁵⁾ „Bau und Leben des soc. Körpers“ III., S. 263, 264 u. 265.

⁶⁾ „Handwörterbuch d. Staatswissenschaften“ VI, 1894, S. 470.

worüber man verfügt, begriffen werden, schliesst dagegen die inneren nutzbaren Kräfte der eigenen körperlichen und geistigen Arbeitsbefähigung von demselben aus. Einzelne Autoren wieder fassen diese inneren Güter als Vermögen (Capital), zumal als „persönliches“ Vermögen („persönliches“ Capital) auf. Der Widerstreit der Meinungen wird noch dadurch complicirt, dass die eine wie die andere Ansicht bald dort zur Geltung kommt, wo das Vermögen (Capital) in privatwirtschaftlichem, bald dort, wo es in volkswirtschaftlichem (objectivem) Betrachte aufgefasst wird. Smith hat die erworbenen Arbeitsbefähigungen („acquired useful abilities“) unter das fixe Capital eingereiht ¹⁾, Canard als das Vermögen desjenigen, der eine Kunst oder ein Handwerk zu betreiben versteht, dessen Person selbst bezeichnet ²⁾, Hufeland (wie Smith) die erworbene Ausbildung zur Arbeit als Capital aufgefasst ³⁾; Storch spricht vom „immateriellen Capitale“ des Volkes an inneren Gütern, zumal an Geschicklichkeiten und Kenntnissen ⁴⁾; Jakob nennt die geistigen und körperlichen Fähigkeiten, Kräfte und Geschicklichkeiten des Menschen sein „inneres oder persönliches Vermögen“ ⁵⁾; Mac Culloch hat in der ersten Auflage seiner „Principles of Political economy“ ebenfalls der Auffassung der Arbeitskraft als eines Capitales Raum gegeben ⁶⁾, J. B. Say im „Cours complet d'économie politique“ die Arbeitsbefähigungen als „fortune des individus“ und weiterhin als „capital“ hingestellt ⁷⁾, Louis Say die körperliche und geistige Arbeitskraft, die Geschicklichkeiten und Kenntnisse des Arbeiters als eine

¹⁾ „Wealth of Nations“ Book II, Ch. 1, Vol. I, S. 417 d. 6. Aufl.

²⁾ „Principes d'économie pol.“ 1801, S. 6 der deutschen Wiener Ausgabe v. J. 1814.

³⁾ „Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst“ 1807, I., S. 304.

⁴⁾ „Cours d'économie politique“ 1815, Tome V, S. 95; desgleichen „Considérations sur la nature du revenu national“ 1824, S. 97.

⁵⁾ „Staatsfinanzwissenschaft“ 1824, I., S. 311.

⁶⁾ „Principles of polit. economy“, Aufl. v. J. 1825, II, Ch. 2.

⁷⁾ Aufl. v. J. 1840, I, S. 115 im „tableau synoptique“ u. S. 138.

besondere Capitalsart, als „capitaux industriels“ bezeichnet¹⁾; Riedel stellt die Arbeitsbefähigung als „persönliches Vermögen“ hin²⁾; Roscher gilt die erworbene höhere Arbeitsfertigkeit als unkörperliches Capital³⁾; Stein begreift die persönlichen Güter d. i. die Arbeitsbefähigungen, Geschicklichkeiten und Erfahrungen bald unter dem „Gütercapitale“, bald setzt er sie als „persönliches Capital“ dem Gütercapital zur Seite⁴⁾; Hasner bezeichnet die Arbeitskraft als Vermögen und Capital⁵⁾, Kleinwächter als Capital⁶⁾; Schäffle stellt sie in seiner „Nationalökonomie“ 1861 als „persönliches Capital“ hin⁷⁾, im „gesellschaftlichen System der menschlichen Wirtschaft“ aber stellt er sie in Gegensatz zum Vermögen, das immer (äusseres) Gütervermögen sei⁸⁾, wogegen sie im „Bau und Leben des socialen Körpers“ wieder in den ökonomischen Vermögensbegriff einbezogen wird⁹⁾; Leroy-Beaulieu nennt die Talente ein unkörperliches Capital¹⁰⁾.

Es ist nun offenbar, dass die Verfügungsgewalt über diese inneren Güter nicht minder eine Einkommensquelle bildet, als jene über die äusseren Güter. Fasst man das Vermögen als Macht über Einkommen auf, so erweist sich darum die Verfügung über jene inneren Güter gewiss als ein Bestandtheil des Vermögens der Wirtschaft und es liegt kein Grund vor, diese Verfügungsgewalt vom Vermögensbegriffe auszuschliessen. Man

1) „Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique“ 1827, S. 116.

2) „Nationalökonomie“ 1838, I., S. 45.

3) a. a. O. S. 79.

4) „System der Staatswissenschaft“ 1852, I., S. 162 und „Lehrbuch der Volkswirtschaft“ 1858, S. 98.

5) „System der pol. Oekonomie“ 1860, S. 296.

6) „Beitrag zur Lehre vom Capital“ in Hildebrand's Jahrb. IX 1867, II. Abth. S. 379.

7) Dasselbst S. 46.

8) 2. Aufl. S. 39 u. 58, auch S. 22; 3. Aufl. I. S. 132 u. 133.

9) III. S. 265.

10) „Précis d'économie pol.“, 5. Aufl. 1897, S. 50.

wird sie insbesondere als Erwerbsvermögen zu bezeichnen haben, sofern die Arbeitskräfte zur Erwerbschaffung im Wege des Tauschverkehrs verwendet werden, sei es, dass sie unmittelbar selbst in Lohn umgesetzt werden, sei es, dass ihr Product in Absatz gebracht wird. Bezieht man, wie richtig, die Verfügungsgewalt über die eigene Arbeitskraft in den Vermögensbegriff ein, so wird die Ungereimtheit vermieden, eine Schmälerung des Vermögens behaupten zu müssen, wenn äussere Güter aufgeboten werden, um Arbeitsbefähigungen zu erlangen oder zu vervollkommen. Allerdings betrifft dieser Hinweis nur die erworbenen, nicht die angeborenen Arbeitsbefähigungen. Aber die Verfügungsgewalt über die letzteren ist, wiewohl sie nicht auf einer Vorauslage an äusseren Gütern beruht, doch nicht minder eine Quelle von Einkommen als die Verfügungsgewalt über die ersteren und es entbehrt der Folgerichtigkeit, der Verfügungsgewalt über die natürlichen inneren Güter die Vermögensqualität abzuspochen, jener über die geschaffenen inneren Güter aber sie zuzuerkennen¹⁾. Auch dem gemeinen Sprachgebrauche ist die Ausdehnung des Vermögensbegriffes auf die inneren Kräfte der Arbeit nicht fremd. Von einem Manne, der eines nennenswerten Sachgüterbesitzes entbehrt, sagt man, dass sein Vermögen in seiner Arbeitskraft bestehe; freilich bezeichnet man ihn oft hinwiederum auch gerade darum als vermögenslos. Immerhin lässt sich nicht behaupten, dass die Bezeichnung der Arbeitsbefähigung als Vermögen und speciell Erwerbsvermögens sprachwidrig sei. Nur die Bezeichnung der für Erwerbszwecke aufgebotenen Arbeitsbefähigung als eines „Capitals“ wird als dem Sprachgebrauche zuwiderlaufend abzulehnen sein²⁾.

¹⁾ Vgl. Menger „Zur Theorie des Capitals“, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, XVII. Band, S. 17.

²⁾ Siehe weiterhin im 3. Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Darlegung des Capitalbegriffes.

1. Absatz.

Capital als Erwerbsvermögen im Gegensatze zum Haushaltsvermögen.

Neben jener Unterscheidung der Vermögensbestände nach ihrer verschiedenen Rechtsgestalt, welche ich im 1. Abschnitte vorgeführt habe, ergibt sich eine andere, welche ökonomischer Natur ist. Sie betrifft den Vorgang der Einkommenschaffung und knüpft sich an die Unterscheidung der hauswirtschaftlichen und der erwerbswirtschaftlichen Schaffung von Einkommen. Haushaltsvermögen liegt vor, wenn sich die Einkommenschaffung ausserhalb des privatwirtschaftlichen Verkehrs mit anderen Wirtschaften vollzieht, Erwerbsvermögen hingegen, wenn die Einkommenschaffung durch den privatwirtschaftlichen Verkehr vermittelt wird.

Ich fasse nun das „Capital“ als Erwerbsvermögen und damit den Capitalbegriff als eine Unterart des Vermögensbegriffes auf. Indem ich hiernach Capital und Erwerbsvermögen für gleichbedeutend erachte, so stehe ich, weil mir das Vermögen als ein Machtverhältnis gilt, welches zur Quelle privaten Einkommens wird, auch in Rücksicht auf den Capitalbegriff auf dem Standpunkte der privatwirtschaftlichen Auffassung. Ich lehne somit jene objective Auffassungsweise des Capitales ab, welche sich des Ausdruckes: „Nationalcapital“ oder „Socialcapital“ bedient. Es ist wider diesen volkswirtschaftlichen Capitalbegriff wiederum dasjenige einzuwenden, was schon im vorigen Absatze in Rücksicht auf die Vorstellung vom „Volkvermögen“ bemerkt worden ist. Man kann ohne Bedenken zugeben, dass das Privatcapital „kein wesentlicher ewiger nationalökonomischer Begriff“ sei, dass er „seinen Bestand nur aus der wandelbaren Rechtsgeschichte der Völker gewinne“,

also „nur relative Bedeutung habe, die lediglich an die Dauer gewisser Rechtsverhältnisse, an eine bestimmte Form des socialen Vorganges der Production geknüpft ist“¹⁾); man kann den „historisch-rechtlichen Sinn“²⁾ der Vorstellung vom Privatcapital zugestehen. Gleichwohl aber wird man dieser privatwirtschaftlichen Auffassung vom Capitale nicht eine objective volkswirtschaftliche Vorstellung vom Capital als „National“- oder „Socialcapital“ gegenüberstellen müssen. Denn Capital ist eine bestimmte Form des Vermögens und die Vorstellung vom Vermögen „lässt sich ohne Beziehung auf Subjecte des wirtschaftlichen Thuns und Lassens nicht definiren“³⁾). Dass aber nicht das „Volk“ das Rechtssubject jenes „Volksvermögens“ oder „Nationalcapitals“ ist, bedarf keiner Erklärung⁴⁾). Ich lehne hiernach insbesondere auch diejenige objective Auffassung vom Capital ab, wonach dasselbe als ein bestimmtes Productionselement erscheint. Das Capital gilt mir nicht als eine bestimmte Güterart, weder als die Gesamtheit derjenigen Güter, welche ihrer technischen Beschaffenheit nach im Gegensatze zu den Genussgütern als Productionsmittel zu bezeichnen sind, noch als eine bestimmte Gattung der Productionsmittel im Gegensatze zu anderen. Ich fasse vielmehr das Capital, wie das Vermögen überhaupt, als ein privates Machtverhältnis auf, welches Einkommen gewährt, und zwar begreife ich unter Capital jene Machtverhältnisse, auf Grund welcher im Wege des privatwirtschaftlichen Verkehrs Erwerbseinkommen bezogen wird. Ich verstehe darum unter Capital jeglichen der Erwerbsschaffung gewidmeten Güterbesitz, mag derselbe in Productionsmitteln oder in jenen Genussgütern bestehen, welche der Producent und Händler zum Absatze feilhält oder durch deren Verleihung (Vermietung) Erwerb gezogen wird. Ich begreife aber unter Capital auch Forderungsansprüche, zumal Creditansprüche, und

1) Rodbertus „Das Capital“, 1884, S. 314.

2) Wagner „Grundlagen der Volkswirtschaft“, 1892, S. 316.

3) Schäffle „Bau und Leben des socialen Körpers“, III. Bd., S. 263.

4) Vgl. Menger „Zur Theorie des Capitals“ in Conrad's Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, XVII. Band, S. 30 u. ff.

desgleichen monopolartige Berechtigungen, wie auch solche blosse thatsächliche Verhältnisse, weil alle diese Machtverhältnisse der erwerbswirtschaftlichen, im Wege des privatwirtschaftlichen Verkehrs stattfindenden, Einkommensschaffung dienen. Dabei fasse ich den Güterbesitz allgemein als rechtliche Verfügungsgewalt über concrete Güter auf; begreife also darunter ebenso den vollen Eigenthumsbesitz an Sachgütern wie die theilweise Verfügungsgewalt, welche durch dingliche Nutzungsrechte an fremden Sachgütern begründet wird, aber auch die Verfügungsgewalt des Pächters und Mieters über eine bestimmte Zeitreihe von Nutzleistungen dauerbarer Sachgüter und endlich die Verfügungsgewalt über angeworbene fremde Arbeitsleistungen. Nur die Verfügungsgewalt über die inneren Güter der eigenen körperlichen und geistigen Arbeitsbefähigung schliesse ich, wiewohl sie, soferne diese nutzbaren Kräfte zum Zwecke der Erwerbsschaffung aufgeboden werden, Erwerbsvermögen darstellt, von der Bezeichnung „Capital“ aus, weil der Sprachgebrauch mit dem Worte „Capital“ den Gegensatz zwischen dem äusseren Vermögensbesitze und dem inneren Vermögen an persönlicher Arbeitskraft in solchem Maasse aufgegriffen hat, dass sich die wissenschaftliche Terminologie darüber nicht hinwegsetzen darf. Ich stimme also denjenigen Volkswirtschaftslehrern, welche die Auffassung der Arbeitsbefähigung als „Capitals“ bekämpfen ¹⁾, im Hinblick auf den gemeinen Sprachgebrauch bei; trete ihnen jedoch entgegen, soferne sie diesem inneren Güterbesitze überhaupt die Qualität von Vermögen absprechen. Immer aber erscheinen mir nicht die Güter selbst, seien sie Sachgüter oder deren Nutzleistungen als das Capital; sondern das durch die Verfügungsgewalt über diese Nutzkräfte begründete Machtverhältnis ist es, was mir als Vermögen

¹⁾ Zumal Hermann „Staatwirthschaftliche Untersuchungen“ 1832, S. 50 u. ff.; Schmoller „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre“, Tübing'sche Zeitschrift XIX v. J. 1863, S. 24 u. ff.; Schäffle „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 39; Roscher, „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl., S. 81.

und, sofern dieses dem Erwerbszwecke dient, als Capital gilt.

Indem ich das Capital als Erwerbsvermögen bezeichne, stelle ich es in Gegensatz zum Haushaltsvermögen, welches die dem Haushalt gewidmeten Genusmittel und Productionsmittel in sich fasst. Ich ziehe den Ausdruck: „Haushaltsvermögen“ dem sonst gebräuchlichen Ausdrucke: „Verbrauchs- oder Genussvermögen“ vor, weil im Haushaltsvermögen neben den zu unmittelbarem Genusse bestimmten Gütern auch die hauswirtschaftlich verwendeten Productionsmittel begriffen sind.

Die erwerbswirtschaftliche Einkommensschaffung ist immer letztlich mit dem privatwirtschaftlichen Verkehre verknüpft und vollzieht sich durch dessen Vermittlung. Erscheint das Erwerbsvermögen in der Gestalt von Güterbesitz, so wird die in der Verfügungsgewalt der Wirtschaft begriffene nutzbare Kraft entweder selbst schon zum Absatze gebracht oder sie dient als Mittel dazu, um Sachgüter oder unkörperliche Leistungen hervorzubringen, welche dann ihrerseits zum Absatze gebracht werden. Das Capital erscheint dann als Verfügungsgewalt über Warenbestände und absatzreife eigene Producte, seien sie ihrer technischen Beschaffenheit nach Productionsmittel oder Genussgüter, wie als Verfügungsgewalt über alle Productionsmittel und Beschaffungsmittel dieser Güter, weiters als Verfügungsgewalt über jene dauerbaren Sachgüter, deren Nutzungen an Pächter und Mieter hintangegeben werden, wie als Verfügungsgewalt über alle nutzbaren Kräfte, welche zur Hervorbringung und Beschaffung in Absatz gebrachter sonstiger unkörperlicher Leistungen dienen. Auch die Geldmittel sind privates Erwerbsvermögen, weil sie nur im Wege des Abtausches privates Einkommen beschaffen. Erscheint ferner das Erwerbsvermögen nicht im Güterbesitze, sondern in Gestalt von monopolartigen Berechtigungen und solchen thatsächlichen Verhältnissen, so vollzieht sich eben wieder die Einkommensschaffung im Tauschverkehre. Das Einkommen der Wirtschaft, wiewohl in dieser selbst geschaffen, ist hier doch letztlich überall im Entgelte begriffen, welches für die feilgebotenen Monopolgüter von an-

deren Wirtschaften bezogen wird. Erscheint endlich das Erwerbsvermögen der Wirtschaft in der Gestalt des schwebenden Creditanspruches, so wird das Einkommen in fremder Wirtschaft geschaffen, aber abermals im Entgelte für den gewährten Credit bezogen, das eine andere Wirtschaft aufbringt; also durch den privatwirtschaftlichen Verkehr vermittelt. Der aus der entgeltlichen Creditgewährung entspringende schwebende Anspruch erscheint als Erwerbsvermögen, ist Leihcapital, welches für den Creditgeber eine Quelle erwerbswirtschaftlichen Einkommens darstellt. Wird hingegen der Credit unentgeltlich gewährt, indem der Creditgeber Wohlthätigkeit übt; so erscheint der Creditanspruch nicht als Erwerbsvermögen, erweist sich (auf Seite des Creditgebers) nicht als „Leihcapital“. Die Nutzung (Einkommen), welche in diesem Falle aus dem im schwebenden Creditanspruche begriffenen Vermögen zur Zeit fließt, besteht in der idealen Befriedigung des Wohlthuns und der Creditanspruch kommt darum in diesem Falle gleichwie das Eigenthum an unentgeltlich verliehenen Gütern im Wesen mit dem Haushaltsvermögen überein. Wird indes der Credit wohl zinsfrei, aber doch in Absicht auf einen Vortheil gewährt, den der Creditnehmer aufzubringen hat; so wird man dem Creditanspruche die Qualität von Leihcapital nicht absprechen können. Es kann beim zinslosen Darlehen für den Creditgeber ein solcher Vortheil in der sicheren Bewahrung des Vermögensbestandes beim Creditnehmer oder darin gelegen sein, dass die Crediturkunde ein handliches Zahlungsmittel darstellt (Banknote).

Im Gegensatze zum erwerbswirtschaftlichen Einkommen ist das hauswirtschaftliche Einkommen nicht in einem Entgelt begriffen, das bei fremder Wirtschaft bezogen wird. Der Besitz an concreten Gütern, welcher Haushaltsvermögen darstellt, wird zum Vortheile der Wirtschaft verwendet, ohne dass diese Güter selbst oder deren Nutzungen wie deren nächste oder entferntere Producte in Absatz gebracht werden. Haushaltsvermögen ist darum der Besitz an den zum eigenen Verbräuche und Gebrauche des Wirtes bestimmten Genussmitteln, aber auch der Besitz an Productionsmitteln, deren nächste wie entferntere

Producte selbstverwendete [Genussgüter darstellen. Als Haushaltsvermögen erscheint auch die Verfügungsgewalt über die eigene körperliche und geistige Arbeitsbefähigung, sofern sie für Leistungen im Haushalt oder zur Herstellung von Producten aufgeboten wird, deren Besitz Haushaltsvermögen darstellt.

2. Absatz.

Der Populärbegriff vom Capital.

Wenn ich nun daran gehe, die hier vertretene Auffassung vom Capital zu begründen, so muss ich die Bemerkung vorausschicken, dass der ganze grosse Streit um den Capitalbegriff, den die volkswirtschaftliche Literatur aufweist, im Grunde doch nur ein Streit um das Wort ist. Denn nicht darum handelt es sich hierbei, neue Erkenntnisse zu schaffen, zu begründen und gegen Einsprüche zu vertheidigen. Vielmehr haben sich Vorstellungen von mehrerlei ökonomischen Erscheinungen ergeben, welche alle für Theorie und Praxis Bedeutung haben und auch in ihrem Inhalte genügend klar sind. Die Frage ist nur, welche dieser Vorstellungen auf die Bezeichnung jener vom Capitale das meiste Anrecht habe. Indem sich aber der Streit um das Wort dreht, ist schon für die Entscheidung der strittigen Frage die Grundlage gegeben. Denn da das Wort, um dessen zutreffende Anwendung in der Wissenschaft es sich handelt, längst dem Sprachschatze angehört; so muss die Entscheidung jener Frage im Sinne derjenigen Bedeutung des Ausdruckes „Capital“ erfolgen, welche im gemeinen Leben und in der Sprache der wirtschaftlichen Praxis in Geltung ist. Ich stimme Menger völlig darin bei, dass es als ein Missgriff erscheine, wenn die Wissenschaft Ausdrücke des gemeinen Lebens nicht etwa nur begrifflich genauer begrenzt, sondern Worte, mit denen der Volksmund eine bestimmte für die Wissenschaft bedeutsame Kategorie von Erscheinungen bereits richtig und zweckmässig bezeichnet, auf wesentlich andere Begriffe in An-

wendung bringt ¹⁾). In ähnlicher Weise hat Rich. Hildebrand darauf verwiesen, dass der Begriff vom Capital nicht erst dem theoretischen, sondern schon dem praktischen Bedürfnisse seine Entstehung verdanke, schon im Kopfe jedes Capitalisten und Unternehmers existire. Aufgabe der Wissenschaft könne es darum nur sein, diesen bereits im praktischen Wirtschaftsleben vorhandenen Begriff klarzustellen ²⁾).

Der Streit um den Capitalsbegriff muss hiernach seine Lösung finden, indem man vom Popularbegriffe des Capitals den Ausgangspunkt nimmt. Allerdings ist auch der vulgäre Capitalsbegriff kein völlig fester und widerspruchsloser. Es kann sich somit nicht lediglich um die Reception dieses Begriffes für die Wissenschaft handeln; sondern es wird, soweit er schwankt oder der Folgerichtigkeit entbehrt, die logische Grundlegung und Richtigstellung desselben nöthig sein. Immerhin aber wird der vulgäre Capitalsbegriff dem wissenschaftlichen Capitalsbegriffe zu Grunde zu legen und dadurch der Missgriff zu vermeiden sein, dass mit dem schon sprachüblichen Ausdrucke „Capital“ in der Wissenschaft eine völlig andere ökonomische Kategorie benannt wird als jene, welche das gemeine Leben mit diesem Worte bezeichnet.

Heute wird nun in der Sprache des gemeinen Lebens mit dem Ausdrucke „Capital“ immer die Vorstellung eines Stammvermögens der Sonderwirtschaft verbunden, welches seinen Bestand bewahrt, wiewohl sich daraus in wiederkehrender Folge gleichsam als Frucht im Wege des privatwirtschaftlichen Verkehrs Sondereinkommen ablöst. Ich gebrauche den Ausdruck „Stammvermögen“ hier im Gegensatze zum Vermögensertrage (Vermögenszuwachse), nicht aber im Sinne von Anlagevermögen. Das letztere und das Betriebsvermögen sind Theile des Stammvermögens im Sinne meiner Ausdrucksweise. Wenn aber das

¹⁾ „Zur Theorie des Capitals“, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik von Conrad, XVII. Band.

²⁾ „Theorie des Geldes“ 1883, S. 72 u. 73.

Capital Stammvermögen in diesem Sinne ist, so folgt schon, dass nicht die einzelnen in ihrem Bestande zumeist vergänglichen nutzbaren Güterstücke selbst das Capital ausmachen. Capital, als Stammvermögen gedacht, muss vielmehr die Verfügungsgewalt der Wirtschaft über ihren Güterbestand bedeuten, weil dieser Güterbesitz allerdings eine dauernde Einkommensquelle ausmacht, wiewohl die einzelnen Güterstücke darin wechseln. Das Capital (wie schon überhaupt das Vermögen) ist „eine wirtschaftliche Kategorie mit ewig wechselndem Inhalte“, „nicht eine bestimmte stoffliche Eigenschaft von Dingen“. (Schmoller¹⁾). Hält man an dem Popularbegriffe vom Capital fest, so wird darum jene objective Auffassung vom Capital abzulehnen sein, welche im Ausdrucke „Nationalcapital“ oder „Socialcapital“ hervortritt. Es wird insbesondere jener volkswirtschaftliche Begriff vom Capital abzulehnen sein, welcher darin ein bestimmtes Element der Güterproduction erblickt, zumal jenes, welches im Gegengesatze zur menschlichen Arbeitskraft und zu den rein natürlichen äusseren Productivgütern in den von Menschenhand geschaffenen Productionsmitteln besteht. Es wird aber darum die Vorstellung vom Capital sich weiters auch nicht auf den privaten Besitz an den technischen Productionsmitteln, und, zumal auch nicht auf jenen der von Menschenhand geschaffenen Productionsmittel beschränken dürfen. Auch der Besitz an Grund und Boden und den natürlichen Nutzkräften desselben wird Capital sein können und ferner wird auch der Umstand, dass der Güterbesitz aus Genussgütern besteht, nicht an sich und allein demselben die Capitalsqualität zu benehmen vermögen. Die Verfügungsgewalt über die absatzreifen Genussgüterproducte stellt Capital dar. Man wird dann, soweit das Capital im Güterbesitze begriffen ist, die Vorstellung vom Güterbesitze selbst erweitern müssen. Auch das partielle dingliche Nutzrecht und der Pacht- und Mietbesitz an fremder Sache ist eine bestimmte Gestaltung des Stammvermögens und kann

¹⁾ „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre“ in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, XIX. Band 1863, S. 5.

darum Capital sein. Sodann wird nicht bloss der Güterbesitz, sondern im Einklange mit der vulgären Auffassung vom Capitale auch der Forderungsanspruch als Capital aufzufassen sein. Desgleichen aber wird auch die monopolartige Berechtigung und die blosse thatsächliche monopolartige Erwerbsgelegenheit als ein privates Vermögen aufzufassen sein, welches die Qualität von Capital erlangt. Schwankt hierbei der vulgäre Capitalsbegriff darin, dass diese rechtlichen und thatsächlichen Monopole im gemeinen Leben als Capitalsbestände bald unbedingt, bald nur unter der Voraussetzung gelten, dass sie durch ein Entgelt an Gütern erkaufte wurden oder für ein solches verkäuflich sind; so wird doch diese Beschränkung bei der scientificischen Ausgestaltung des Capitalsbegriffes fallen müssen, weil jene Monopolsverhältnisse Einkommensquellen auch im Falle darstellen, wenn ihnen die Qualität von Tauschgütern nicht zukommt.

Was aber endlich das unterscheidende Merkmal zwischen Capital und Haushaltsvermögen betrifft, so lässt es sich mit der vulgären Auffassung vom Capitale gewiss in Einklang setzen, wenn nur dasjenige Vermögen, welches der erwerbswirtschaftlichen Einkommensbildung gewidmet ist, als Capital bezeichnet wird. Nicht Capital ist auch nach der vulgären Auffassung der Besitz an den zum eigenen Verbräuche und Gebrauche des Wirtschafters dienenden Genussmitteln und desgleichen der Besitz an den Productionsmitteln eben dieser Genussmittel. Auch im gemeinen Leben wird der Hausrath, der Vorrath an eigener Kleidung, das Wohnhaus, der Speise- und Küchenvorrath und der sonstige Vorrath für Haushaltszwecke nicht als Capital aufgefasst. Schwankend wird der Sprachgebrauch nur in Rücksicht auf den Besitz dauerbarer Güter, woraus im Haushalte solche bestimmartige Nutzungen gezogen werden, welche gemeinlich im Tauschwege angeschafft werden. So mag man an Orten, woselbst die Bewohnerschaft zumeist zur Miete wohnt, den Besitz des selbst benützten Wohnhauses als Capital ansehen. Aber diese Anschauung erwächst doch nur daraus, dass jener Güterbesitz durch die

Ersparung eines sonst auszulegenden Tauschentgeltes ein Einkommen in Mitte des Tauschverkehrs, welchen die Wirtschaft unterhält, zu bieten scheint.

Dass die vulgäre Auffassung Capital nur in dem der Erwerbschaffung gewidmeten Vermögen erblickt, scheint mir seine Ursache darin zu finden, dass dieses Vermögen sich im Gegensatze zum Haushaltsvermögen schon mit einer gewissen äusserlichen Deutlichkeit als ein dauerndes Stammvermögen bekundet. Denn das Tauschentgelt, worin letztlich das erwerbswirtschaftliche Einkommen enthalten ist, begreift auch jedesmal schon die Rückerstattung des im Prozesse der Einkommenschaffung verzehrten Güterstückes in sich. Es wird hierdurch augenfällig, dass das Erwerbsvermögen, indem es Einkommen schafft, doch immer seinen Stammbelauf bewahrt. Freilich bewahrt auch das Haushaltsvermögen ungeachtet der Vergänglichkeit seiner einzelnen Bestandtheile seinen Belauf. Auch die isolirte Haushaltswirtschaft vermag ihren Vermögensbelauf zu bewahren, indem die Nutzungen ihres gesammten Güterbestandes zur Wiedererstattung der verzehrten Güterstücke und darüber hinaus zur Erfüllung der persönlichen Zwecke ausreichen. Indess ist bei den im Haushalt verwendeten Güterstücken doch nicht wie bei den Güterstücken des Erwerbsvermögens jene äusserliche Theilung ihrer Nutzleistung in Ertrag und Kostendeckung wahrzunehmen. Die Bestandtheile des Haushaltsvermögens werden durch ihre Nutzung, sei es sofort, sei es allmählig, aufgezehrt und ihr Wiederersatz muss aus anderen Einkommensquellen beschafft werden. Weil aber im Worte „Capital“ die Vorstellung vom Stammvermögen rege ist, so begreift es sich, dass im Sprachgebrauche die Bezeichnung „Capital“ dem Erwerbsvermögen vorbehalten wird, dessen Ertrag sich schon äusserlich von der Kostendeckung scheidet.

Vierter Abschnitt.

Die nationalökonomische Literatur über den
Capitalbegriff.¹⁾

1. Absatz.

Der Capitalbegriff bei Ad. Smith.

Ich will es nun versuchen, das Bild ausserordentlicher Zerfahrenheit vorzuführen, welches die nationalökonomische Literatur in der Auffassung des Capitalbegriffes aufweist.

Ursprünglich ist mit dem Ausdrucke „Capital“ die ausgeborgte Geldsumme im Gegensatze zum Zinsertrage, also der Hauptstamm der Darlehensforderung in seiner Gegenüberstellung zum Nebenanspruche auf Zinsleistung bezeichnet worden²⁾. Mit dieser altherkömmlichen Auffassung vom Capital hat Smith völlig gebrochen. Schon Turgot hatte gelehrt, es müsse das

¹⁾ Ausführlichere Darstellungen der Literatur über den Capitalbegriff bieten:

Hermann: „Staatswirtschaftliche Untersuchungen“ 1832, S. 43 u. ff.

Kleinwächter: „Beitrag zur Lehre vom Capital“ in Hildebrand's Jahrb. IX v. J. 1867, S. 369 u. ff.; „Die Grundlagen und Ziele des wissenschaftlichen Socialismus“ 1885, S. 169 u. ff.; „Das Capital“ in Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie 1882, I. Bd., S. 170 u. ff.

Roscher: „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl., S. 80 u. 81.

Knies: „Das Geld“ 1873, S. 1 bis 56.

Rich. Hildebrand: „Theorie des Geldes“ 1883, S. 66 bis 86.

v. Böhm-Bawerk: „Capital und Capitalzins“, II. Bd., 1889, S. 23 u. ff.

Menger: „Zur Theorie des Capitals“ in Conrad's Jahrb. XVII. Bd., in freier französischer Wiedergabe von Secrétan „Contribution à la théorie du capital“ in der Revue d'économie pol. 1888.

Maurice Block: „Les progrès de la science économique“ 1890, I. S. 341 bis 380.

²⁾ Vgl. Roscher a. a. O. § 42 Anm. 1; Knies a. a. O. S. 6; Kleinwächter in Schönberg's Handbuch S. 171; v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 23.

Capital nicht eben im Gelde begriffen sein, es könne in Gütern aller Art bestehen. Er hatte dies mit dem Hinweise darauf begründet, dass ja Geld und alle anderen Gestaltungen des Werthes sich im Verkehre wechselseitig zu vertreten vermögen. „Il est absolument indifférent“, sagt er, „que cette somme de valeur ou ce capital consiste en une masse de métal ou en toute autre chose, puisque l'argent représente tout espèce de valeur comme toute espèce de valeur représente l'argent“¹⁾. Smiths Gegnerschaft wider die altherkömmliche Auffassung vom Capital aber wurzelt tiefer. Smith bekämpft den mercantilischen Irrthum und ist bestrebt, die vormals dem Geld ange-dichtete Bedeutung auf das richtige Maass herabzudrücken. Er zeigt, dass das Geld nicht an sich, sondern darum Wert habe, weil es den Güterverkehr vermittele und so dem, welcher es besitze, die Macht gewähre, sich nützliche Dinge zu beschaffen. Darum lehnt er es ab, das Capital grundsätzlich in der entliehenen Geldsumme zu erblicken, und lehrt, dass es in den Gütern selbst gelegen sei, vermittelt deren Erwerb geschaffen wird, mögen sie nun für erborgtes fremdes Geld oder um die eigenen Geldmittel des Unternehmers angeschafft werden. „Almost all loans at interest“, sagt er, „are made in money; but what the borrower really wants and what the lender really supplies him with, is not the money, but the money's worth or the goods which he can purchase“²⁾.

Den Güterbestand der Wirtschaft („stock“) scheidet nun Smith in zwei Theile. Der eine Theil diene den Zwecken der persönlichen Befriedigung, der andere jenem der Erwerb-schafung. Die in der ersteren ökonomischen Beziehung stehenden Güter bezeichnet Smith als Gütervorrath zur unmittelbaren Verzehrung („Stock for immediate consumption“) d. i. Haus-haltsvermögen, die anderen Güter aber als Capital (Erwerb-
vermögen, „Stock to afford a revenue“)³⁾. Smith steht gemäss dieser Begriffsbestimmung des Capitals auf dem Standpunkte

¹⁾ „Sur la formation et la distribution des richesses“ § 59.

²⁾ „Wealth of Nations“ II. Buch, Cap. 4, II. Bd., S. 35 d. 6. Aufl.

³⁾ a. a. O. II. Buch, Cap. 1, I. Bd., S. 411.

der privatwirtschaftlichen Auffassung vom Capital. Allerdings bezeichnet er nicht die im Güterbesitze gelegene private Macht über Erwerbseinkommen, sondern die Güter selbst als das Capital. Aber es erscheinen gemäss der vorgeführten Begriffsbestimmung die im Capitale begriffenen Güterstücke doch nicht schon nach ihrem objectiven Bestande als Capital, sondern soferne sie der einzelnen Wirtschaft Erwerbseinkommen beschaffen. Man wird auch zugestehen müssen, dass in der vorgeführten Begriffsbestimmung das Capital in zutreffender Weise vom Haushaltsvermögen abgeschieden wird. Freilich der Ausdruck „immediate consumption“ ist nicht glücklich gewählt, weil die Hauswirtschaft nicht nur Genussgüter, sondern auch Productionsmittel enthält, von denen sich nicht sagen lässt, dass sie unmittelbar der persönlichen Befriedigung dienen. Aber Smith will gewiss nicht die hauswirtschaftlich verwendeten Productionsmittel zum Capitale rechnen, denn sie sind kein „stock to afford a revenue“. Dass aber Smith unter „revenue“ nicht hauswirtschaftliches Einkommen, sondern nur das im privatwirtschaftlichen Verkehre gewonnene Erwerbseinkommen versteht, wird aus seiner ganzen ferneren Darlegung unzweifelhaft klar. Es scheint auch, wenn man sich an jene Begriffsbestimmung vom Capitale hält, dass Smith die Auffassung vom Capitale, soweit es im Güterbesitze begriffen ist, nicht zu enge gefasst hat. Freilich werden hier die übrigen Gestaltungen des Capitals (Forderungsansprüche, monopolartige Berechtigungen und solche thatsächliche Erwerbsgelegenheiten) übergangen und erst an späterer Stelle wird der Creditanspruch als ein Capital des Darleihers bezeichnet¹⁾. Aber soweit das Capital Güterbesitz ist, wird von seinem Begriffe nichts ausgeschlossen, was demselben zugehört. Denn es werden gemäss jener Definition alle der Erwerbschaffung dienenden Güter, welcher Art und technischen Beschaffenheit sie sein mögen, als Capital hingestellt.

¹⁾ „The stock which is lent at interest is always considered as a capital by the lender“ a. a. O. II. Buch, Cap. 1, S. 415.

Zu einem anderen Urtheile gelangt man jedoch, wenn man weiterhin in Smith's Lehre vom Capital Umschau hält und zumal seiner Aufzählung der einzelnen im Haushaltsvermögen und im Capitale begriffenen Güterarten Aufmerksamkeit zuwendet. Man wird dann gewahr, dass Smith den Capitalsbegriff ungebührlich einschränkt und dass er das unterscheidende Merkmal zwischen Capital und Haushaltsvermögen und dergleichen den Standpunkt der privatwirtschaftlichen Auffassung vom Capitale nicht immer festhält.

Dies zeigt sich zunächst darin, dass Smith in jener Uebersicht der Vermögensstücke Genussgüter von gewisser Dauerhaftigkeit, wie Wohnhäuser, Hausrath, Kleidungsstücke, welche vom Eigner gegen Entgelt verliehen werden und hiernach dem Erwerbszwecke dienen, nicht in die Kategorie des Capitals verweist, sondern als Haushaltsvermögen („stock for immediate consumption“) hinstellt. Wiewohl solche Mietstücke ihrem Eigner Erwerb verschaffen und sich darum ihm gegenüber wie Capital verhalten („serve in the function of a capital to him“); so vermögen sie, erklärt Smith, doch nicht Einkommen für das Volk zu begründen und für dasselbe Capital zu bedeuten („cannot yield a revenue to the public, nor serve in the function of a capital to it“). Denn das private Erwerbseinkommen aus solchen Güterstücken leite sich doch immer letztlich schon aus derjenigen anderen Einkommensquelle ab, woraus das Mietentgelt aufgebracht wird¹⁾. Hier verräth sich im Grunde schon eine völlig veränderte Auffassung von dem, was Capital sei. Wenn Güter, durch deren Vermietung Erwerb geschaffen wird, aus dem Grunde, weil sie ihrer technischen Natur nach Genussgüter sind, nicht zum Capitale zählen sollen; so gewinnt es den Anschein, dass die Unterscheidung zwischen Haushaltvermögen und Capital jetzt in den technischen Unterschied zwischen Genussgütern und Productionsmitteln verlegt werde und dass die privatwirtschaftliche Vorstellung vom Capitale einer volkswirtschaftlichen (objectiven) Betrachtungsweise weiche.

¹⁾ a. a. O. II. Buch, Cap. I, S. 415.

Nicht mehr privatwirtschaftlicher Erwerb wäre der Capitalsertrag, sondern dieser würde in der Erzeugung von Genussgüterproducten bestehen. Es wäre hiernach das Capital nicht mehr Erwerbsquelle, sondern Productionswerkzeug und der Capitalsbegriff wäre nun einerseits enger gefasst, weil die erwerbswirtschaftlich verwendeten Genussgüter nicht Capital bedeuten würden, andererseits hinwiederum weiter gefasst, weil auch die hauswirtschaftlich verwendeten Productionsmittel zum Capital zu zählen wären. Indes wird diese Wandlung in der Auffassung keineswegs consequent durchgeführt. In der Uebersicht der im umlaufenden Capital begriffenen Güterarten werden nämlich die absatzreifen Endproducte, „provisions“ und „finished works“ aufgeführt, worunter also hinwiederum Nahrungsmittel und vielfach auch sonstige Genussgüter begriffen sind ¹⁾, welche nicht Producte zu erzeugen, sondern durch Abverkauf nur privatwirtschaftlichen Erwerb zu schaffen vermögen. Auch wird das in der Erwerbswirtschaft verwendete Geld als Capital bezeichnet ²⁾, wiewohl es kein technisches Productionsmittel ist. Freilich wird hinwiederum später die circulirende Geldmenge als ein Bestandtheil des „Nationalcapitals“ hingestellt ³⁾. Man wird darum sagen müssen, dass Smith in der Auffassung vom Capitale schwanke.

Von viel grösserem Belange als die Ausschliessung der vermieteten dauerbaren Genussgüter vom Capitale ist aber eine weitere Einschränkung, welche Smith bei Aufzählung der Bestandtheile des Capiales an dem zuerst aufgestellten Capitalsbegriffe vornimmt. Zwei der wichtigsten Productionsmittel gelten ihm dort nicht mehr als Capital, wenngleich sie zur Erwerbschaffung verwendet werden, nämlich die natürlichen Productionsgüter: Grund und Boden und angeborne menschliche Arbeitsbefähigung. Bei Aufzählung des stehenden Capiales wird wohl der Bodenverbesserungen, nicht aber der ursprüng-

¹⁾ Dasselbst S. 418.

²⁾ Dasselbst S. 417.

³⁾ Dasselbst S. 423 (II. Buch, Cap. 2).

lichen Nutzkräfte des Bodens gedacht und es wird wohl die erworbene Arbeitsbefähigung („acquired useful abilities“) als *fixes Capital* bezeichnet, nicht aber auch die natürliche Arbeitskraft ¹⁾. Es widerspricht nun gewiss der Auffassung des *Capital* als Erwerbsvermögens, dass Smith dem natürlichen Productivgute Grund und Boden, wiewohl dasselbe vielfach nicht hauswirtschaftlich, sondern erwerbswirtschaftlich verwendet wird, grundsätzlich die Qualität von *Capital* aberkennt. Was dann die natürliche Arbeitsbefähigung betrifft, so nimmt Smith nicht etwa im Hinblick auf einen entgegenstehenden Sprachgebrauch Anstand, auf ein inneres Gut den Ausdruck „*Capital*“ in Anwendung zu bringen; nennt er doch die erworbene Arbeitskraft ohne Bedenken „*Capital*“. Vielmehr spricht er, indem er die natürliche Arbeitskraft im Verzeichnisse der *Capital*arten aufzuführen unterlässt, diesem natürlichen Productivgute ebenso wie den Bodenkräften schon die Qualität von Erwerbsvermögen („stock to afford a revenue“) ab. Aber diese Absonderlichkeit hängt mit dem eigenthümlichen Aufbaue der Wertlehre Smith's innig zusammen. Die natürliche Bodenkraft und die natürliche Arbeitskraft erscheinen ihm in Rücksicht auf die Frage nach der Schaffung des Productwertes als Elemente, welche von den im Productionprocesse mitwirkenden Sachgüterproducten grundverschieden sind. Die natürliche Arbeitskraft gilt ihm nicht selbst als ein Gut von bestimmtem Werthhalte, sondern als Wertquelle, woraus im Maasse ihrer Bethätigung der Productwert originär entspringt, wogegen die als Productionsmittel aufgewandten Sachgüterproducte ihren aus eben dieser Quelle stammenden Werthinhalt nur auf das Product übertragen. Aber auch dem natürlichen Productivgute Grund und Boden hat Smith in Rücksicht auf die Wertschaffung im Producte eine besondere Stellung neben den übrigen Productionsmitteln, welche Producte der Arbeit sind, zugewiesen. Schon nach einem vorangegangenen (physiokratischen) Lehrsysteme bestand für Smith eine starke Anregung, auch den natürlichen Boden-

¹⁾ Dasselbst S. 416 u. 417.

kräften werterzeugende Kraft zuzuschreiben. Smith ist, wie-wohl er den Satz, dass die Arbeit die Quelle aller Wertschaffung sei, als grundlegenden Gedanken an die Spitze seines Werkes gestellt hat, doch oft geneigt, neben der Arbeit eine zweite Wertquelle in den Naturkräften von Grund und Boden zu erblicken. Land in jeder Lage, behauptet er, erzeuge mehr Nahrungsstoffe, als zum Unterhalte der Landarbeiter erforderlich sei, so dass für den Landeigner stets ein Ueberschuss erübrigen müsse¹⁾. Kein Capital, sagt er an anderer Stelle, vermöge productive Arbeit in so grosser Menge in Bewegung zu setzen wie der Landbau. Denn in der Landwirtschaft arbeite die Natur Hand in Hand mit dem Menschen. So sei denn die Grundrente ein Werk der Naturkräfte und keine gleiche Menge productiver Arbeit vermöge im industriellen Betriebe so grosse Ueberschüsse zu erzeugen als in der Landwirtschaft, keine Verwendungsweise des Capitals sei in dem Maasse vortheilhaft für den Volkswohlstand als die Verwendung des Capitals im Landbau²⁾. So heben sich bei Smith die natürliche Arbeitskraft, aber auch die natürliche Bodenkraft von den der Erwerbschaffung dienenden Arbeitsproducten grundsätzlich ab. Er hält dafür, dass jene natürlichen Productivkräfte nicht Capital bedeuten, indem der Erwerb, welcher durch sie gewonnen wird, schon auf der originären Wertschaffung beruhe, welche aus ihnen entspringt. Vielmehr bezieht er die Vorstellung vom Capitale nun ausschliesslich auf Arbeitsproducte und als Capitalsprofit gilt ihm im Gegensatze zum Arbeits- und Grundrenteneinkommen der Erwerb aus diesen durch menschliches Zuthun geschaffenen Producten.

Trotz aller dieser Abweichungen vom zuerst aufgestellten Capitalsbegriffe wird man nun freilich nicht sagen können, dass Smith das Capital weiterhin nicht mehr als Erwerbsvermögen gelte und dass er die privatwirtschaftliche Auffassung vom Capital preisgegeben und mit jener objectiven Betrachtungs-

¹⁾ a. a. O. I. Buch, Cap. 9, 1. Abth. (Eingangs).

²⁾ a. a. O. II. Buch, Cap. 5, 2. Bd., S. 52 u. 53 der 6. Aufl.

weise völlig vertauscht habe, wonach dasselbe einen bestimm-
artigen Factor der Güterproduction bedeute. Unverkennbar
jedoch ist es, dass Smith's Schwanken der Wandlung, welche
sich weiterhin in der nationalökonomischen Literatur in Rück-
sicht auf die Auffassung des Capitalsbegriffes ergeben hat,
mächtig vorgearbeitet hat.

2. Absatz.

Der volkswirtschaftliche Capitalsbegriff an Stelle des privatwirtschaftlichen Capitalsbegriffes und neben demselben. Einschränkungen und Erweiterungen des Capitalsbegriffes.

Es bildet sich nun in der nationalökonomischen Doctrin
ein volkswirtschaftlicher Capitalsbegriff heraus, wonach das Ca-
pital nicht mehr als ein Mittel privatwirtschaftlichen Erwerbs-
einkommens, sondern als Werkzeug der Güterproduction gilt.
Darnach ändert sich dann auch die Unterscheidung zwischen
dem stehenden und dem umlaufenden Capital. Das stehende
Capital begreift nicht mehr jene Güter, welche Erwerb schaffen,
ohne ihren Eigener zu wechseln („without changing masters“¹⁾),
sondern die Productionsmittel von gewisser Dauerbarkeit. Dieser
volkswirtschaftliche Capitalsbegriff wird bei den einzelnen Auto-
ren bald an Stelle des privatwirtschaftlichen Capitalsbegriffes,
bald neben demselben zum Ausdrucke gebracht. Zugleich aber
wird das Capital im ersteren Sinne zur menschlichen Arbeits-
kraft und auch zum Grund und Boden in Gegensatz gestellt.
Capital in diesem objectiven Betrachte sind dann diejenigen
Productionsmittel, welche ihrerseits selbst Producte darstellen.
So sagt Roscher: „Capital nennen wir jedes Product,
welches zu fernerer Production aufbewahrt wird“²⁾. In diesem
Sinne erscheint das Capital neben der Arbeit und neben den
natürlichen Bodenkräften als ein drittes Element der Güter-

¹⁾ Smith a. a. O. S. 416.

²⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl., S. 78.

production. Freilich wird es jenen beiden anderen Productionselementen nicht immer als ein völlig gleichwertiger Factor angereiht, vielmehr als ein blosses Hilfs- und Förderungsmittel jener, zumal der Arbeit hingestellt. So nennt Storch das Capital „une source secondaire de production“¹⁾. Rau spricht vom „Beistande“, den das Capital der Arbeit und den Naturkräften bei der Production leiste²⁾, J. St. Mill gelten Arbeit und Naturkräfte als die „primary and universal requisites of production“ und vom Capital sagt er, dass es, weil selbst Product der Arbeit, mittelbar als Arbeit wirke und dass es zur Production zumeist nur beitrage, indem es die productive Arbeit in Bewegung setze³⁾, nach Böhm-Bawerk kann das Capital keinen selbständigen Platz unter den Productionskosten behaupten und bestehen die elementaren Productivkräfte nur im Boden und in der Arbeit⁴⁾, nach Mataja ist das Capital das Mittel, um die Arbeit productiver zu machen⁵⁾. Nur ausnahmsweise kommt es vor, dass bei dieser volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise des Capitals als eines Mittels der Production die natürlichen Bodenkräfte auch als Bestandtheil des Capitals aufgefasst werden⁶⁾. Befremdlicher noch ist es, dass die Abscheidung der natürlichen Bodenkräfte vom Capitale der Doctrin so sehr geläufig geworden ist, dass Grund und Boden zumeist auch, wenn das Capital nicht in diesem objectiven Sinne als Productionsfactor, sondern als privatwirtschaftliches Erwerbsvermögen aufgefasst wird, grundsätzlich nicht als Capital gilt.

1) „Cours d'économie politique“ 1815, Tome I, S. 256.

2) „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl., S. 139.

3) „Principles of political economy“, 4. Aufl., I. S. 67 u. 124.

4) „Capital and Capitalzins“ I. S. 390 u. II. S. 85.

5) „Unternehmergewinn“ 1884, S. 129.

6) Kleinwächter „die volkswirtschaftliche Production“ in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie“ I. Bd. 1882, S. 174; Hermann „Staatwirtschaftliche Untersuchungen“ in der posthumen Auflage v. J. 1874 S. 224 u. 234; Schäffle „Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 100; Mangoldt „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl., S. 170; Carey „Socialökonomie“ deutsche Ausgabe Berlin 1866, S. 327.

Nur einzelne Volkswirtschaftslehrer haben die natürlichen Bodenkräfte in den privatwirtschaftlichen Capitalsbegriff einbezogen ¹⁾).

Mit jener volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise wird der Capitalsbegriff gewiss zu weit gefasst, weil nun auch die hauswirtschaftlich verwendeten technischen Productionsmittel als Capital erscheinen. Er wird aber zugleich auch abgesehen davon, dass Grund und Boden aus dem Capital geschieden ist, zu enge gefasst. Es gelten nun diejenigen Genussgüter, durch deren Abverkauf oder Vermietung der Eigener Erwerb schafft, nicht als Capital. Es können aber zudem bei strenger Festhaltung dieses volkswirtschaftlichen Capitalsbegriffes auch die zur Erwerb-schaffung verwendeten Geldbeträge und Lohnmittel (Unterhaltsmittel der Arbeiter) nicht als Capital gelten, weil sie nicht Productionsmittel im technischen Sinne sind. Indes hat sich mit der volkswirtschaftlichen Auffassung des Capitalsbegriffes nicht selten eine erweiterte Vorstellung von dem, was Productionsmittel sei, verknüpft, wonach auch die Lohnmittel, welche für Zwecke der Güterproduction aufgeboten werden, als Mittel der Production und darum als Capital aufgefasst werden ²⁾).

¹⁾ Hermann „Staatwirtschaftliche Untersuchungen“ 1832, S. 48 u. 60, Wagner, „Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre“ 1876, I. Theil, S. 32 und wohl auch Stein „Lehrbuch der Volkswirtschaft“ 1885, S. 97.

²⁾ So schon bei Say „Traité d'économie politique“ 1803, Tome I, Ch. 3, S. 12, Lauderdale „Inquiry into the nature and origin of public Wealth“ 1804, S. 159, Jakob „Grundsätze der Nationalökonomie“, 3. Aufl. 1814, S. 32, Ricardo „Principles of pol. economy and taxation“ Ch. V, S. 74 der Baumstark'schen deutschen Uebersetzung, dann bei Storch „Considérations sur la nature du revenu national“ 1824, S. 71, 72, 98 u. 127 Anm. mit Beschränkung auf das zur Arbeitsleistung nöthige Maass, ferner bei Mac Culloch „Principles of polit. economy“, 5. Aufl., S. 47, Rau „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl., S. 143, Kudler „Volkswirtschaftslehre“ 1846, I. S. 75, Roscher „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl., S. 457, Mangoldt „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl. S. 31, Cherbuliez „Précis de la science économique“ I. S. 74; mit ausdrücklicher Einschränkung auf das nothwendige Ausmaass auch bei Mill „Principles of political economy“.

Damit wird aber die Vorstellung vom Capital gewiss insoferne ungebührlich erweitert, als nun die Lohnmittel als Capital auch in dem Falle erscheinen, wenn das mit ihrem Aufgebote beschaffte Product hauswirtschaftlich verwendet wird. Auch die circulirenden Geldmittel und die noch des Absatzes an die Consumenten harrenden Genussgüterproducte werden häufig gleich Productionswerkzeugen als Bestandtheile des Capitaies im volkswirtschaftlichen Betrachte aufgefasst ¹⁾.

Eine eigenthümliche Beschränkung des volkswirtschaftlichen Capitalsbegriffes ist versucht worden, indem die Vorstellung von dem, was Productionsmittel sei, hinwiederum enger gefasst wurde. Man hat die Vorstellung vom Productionsmittel auf die Werkgeräthe als die eigentlichen technischen Instrumente der Production beschränken wollen. Schon Rossi hat die absonderliche Frage aufgeworfen, ob denn die Roh- und Hilfsstoffe der Production (*matières premières*) als Instrumente der Production und hiernach als Capital aufzufassen seien oder ob, da diese Güter doch eigentlich nur Gegenstand der Verarbeitung und Bearbeitung seien, unter Capital nicht vielmehr lediglich die Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräthschaften, Maschinen u. s. w.) zu begreifen seien ²⁾. Neuerdings hat diese Frage Kleinwächter aufgegriffen, welcher den volkswirtschaftlichen Capitalsbegriff wirklich auf diese eigentlichen technischen Productionsinstrumente einschränkt, weil nur durch diese Productionsmittel Arbeit erspart und hiernach Wert geschaffen werde, wogegen die Rohstoffe nur passive Träger der Production und

4. Aufl. I. S. 71, Mataja „Unternehmergewinn“ 1884, S. 188 und bei Wagner „Grundlegung der pol. Oekonomie“ 1892, S. 315.

Dagegen aber Riedel „Volkswirtschaftslehre“ 1838 I. S. 290, dann Rossi „Cours d'économie politique“, Leçon 28, II. Band, S. 140 der Aufl. v. J. 1850, desgleichen Robertus „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände“, I. Theorem, S. 3 der Zeller'schen Ausgabe v. J. 1885 und „das Capital“ 1884, S. 261 u. 295 u. ff., auch Wieser „der natürliche Wert“ 1889, S. 122 und v. Böhm-Bawerk „Capital und Capitalzins“ II. 1889, S. 71.

¹⁾ Siehe zumal v. Böhm-Bawerk a. a. O. II. S. 70.

²⁾ a. a. O. S. 131, 146, 147.

Wertschaffung seien ¹⁾. Eine anderartige äusserste Beschränkung des volkswirtschaftlichen Capitalsbegriffes hat sich noch ergeben, indem die Unterhaltungsmittel der Arbeiter in dem schon erwähnten weiteren Sinne als Mittel der Production, zugleich aber als die einzigen letzten Mittel derselben aufgefasst werden, worauf sich in letzter Lösung alle übrigen zurückführen lassen. In diesem Sinne meint Lassalle, dass das Capital letztlich immer nur ein Vorschuss von Unterhaltungsmitteln an die Arbeiter sei. Auch der Rohstoff, welcher verarbeitet wird, sei von Arbeitern producirt worden, indem denselben Unterhaltungsmittel vorgeschossen wurden. Was die ganze Reihe von Capitalisten leiste, die nacheinander zur Verfertigung des Productes vorschliessend auftreten, sei darum nichts anders als der Lebensunterhalt der ganzen Arbeiterreihe, welche zum Zustandekommen des Productes beigetragen hat ²⁾. Gerade so urtheilt auch Stanley Jevons. Aufgabe des Capitals sei bloss, den Arbeiter in den Stand zu setzen, das Ergebnis seiner Wirksamkeit zu erwarten. Das Capital bestehe darum eigentlich nur in den Unterhaltungsmitteln der Arbeiter ³⁾. Die Irrigkeit dieser Vorstellungsweise ist augenfällig. Jeder Productionsvorgang erfordert neben der Arbeitsleistung schon Rohstoffe und Werkgeräthe und die grösste Menge vorhandener Unterhaltungsmittel vermöchte den Abgang der nothwendigen Rohstoffe und Arbeitsmittel nicht zu ersetzen. Ich füge hier an, dass Leroy-Beaulieu einerseits die Unterhaltungsmittel, andererseits auch die Werkgeräthe als die beiden „wesentlichen“ Formen des Capitals hingestellt hat ⁴⁾.

Eine Erweiterung des volkswirtschaftlichen Capitalsbegriffes hingegen hat sich ergeben, indem die dauerbaren Genussgüter,

¹⁾ „Beitrag zur Lehre vom Capital“ in Hildebrand's Jahrb. v. J. 1867, S. 390, dann „das Capital“ in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie 1882, S. 174 und „Grundlagen und Ziele des wissenschaftlichen Socialismus“ 1885, S. 185.

²⁾ „Bastiat-Schulze“ 1864, S. 203,

³⁾ „Theory of polit. economy“, 3. Aufl. S. 222.

⁴⁾ „Précis d'économie pol.“, 5. Aufl. 1897, S. 42.

wenngleich sie nicht zum Zwecke der Erwerbschaffung vermietet, sondern vom Eigner als Befriedigungsmittel des eigenen Bedarfes verwendet werden, als Capital aufgefasst werden. Die Nutzung, welche aus dem dauerbaren Genussmittel gezogen wird, erscheint bei dieser Betrachtungsweise als (immaterielles) „Product“ des Gutes ¹⁾, dieses selbst als Produktionsmittel der Nutzung. Solcher Art hat zuerst Say den Begriff vom „Capital productif d'utilité ou d'agrément“ aufgestellt ²⁾. Desgleichen gelten Ganilh die Wohnhäuser, Paläste, Kirchen, Spitäler, die Statuen und Gemälde, die Strassen, Canäle und Häfen, überhaupt alle dauerbaren Dinge, welche Genuss bieten, („l'université des objets durables d'utilité, de commodité et d'agrément“) als Capital ³⁾. Leroy-Beaulieu, wiewohl er das Capital als Produktionswerkzeug hinstellt, bezeichnet doch wiederum Gemälde und Kunstwerke als Genusscapital (Capitaux de jouissance) ⁴⁾.

Unter den deutschen Volkswirtschaftslehrern hat sich zunächst Hermann dieser Lehre der genannten französischen Autoren angeschlossen. Er scheidet das Nationalcapital in Nutzcapital und in Erwerbcapital und begreift unter dem ersteren die zur allgemeinen Benützung freistehenden und die im Privatbesitze befindlichen dauerbaren Genussgüter ⁵⁾. Er bezieht überdies die Vorstellung vom Nutzcapital ausdrücklich auch auf den privatwirtschaftlichen Capitalbegriff ⁶⁾. Er nennt Capital alles „Vermögen, welches Einkommen bringt, indem es seinem Werte nach fortbesteht“, auch jede „dauernde Grundlage einer Nutzung, welche Tauschwert hat, mag sie unmittelbar oder

¹⁾ Say „Traité d'économie politique“ 1803, I. S. 360 u. 372; Hermann „Staatwirtschaftliche Untersuchungen“, posthume Aufl. 1874, S. 222.

²⁾ „Traité d'économie polit.“ 1803, I. S. 371, „Cours complet d'économie politique“, 2. Aufl. 1840, I. S. 143.

³⁾ „Théorie d'économie politique, 2. Aufl. 1822, II, S. 3.

⁴⁾ a. a. O. S. 51.

⁵⁾ „Staatwirtschaftliche Untersuchungen“ 1832, S. 62.

⁶⁾ Dasselbat S. 60.

mittelbar im eingetauschten Gegenwerte genossen werden“¹⁾. Da er es somit hierbei nicht zur Bedingung macht, dass die Nutzung im Tauschverkehre wirklich in Absatz gebracht werde, so gilt ihm das dauerbare Genussmittel als Capital im privatwirtschaftlichen Sinne auch in dem Falle, wenn der Eigner dieses Gut selbst benützt. Es ist dann privatwirtschaftliches Nutzcapi tal. Damit wird der Unterschied zwischen dem Haushaltsvermögen und dem der Erwerbschaffung im Tauschverkehre gewidmeten Erwerbsvermögen offenbar verwischt. Roscher scheidet das Capital ebenfalls in zwei Theile, in das Productivcapital und in das Gebrauchscapital. Im letzteren begreift er nach privatwirtschaftlichem Betrachte die in Benutzung des Eigners stehenden dauerbaren Genussgüter, im volkswirtschaftlichen Betrachte nicht nur diese, sondern auch die vom Eigner vermieteten dauerbaren Genussgüter²⁾. Carl Dietzel begreift unter dem Nutz- oder Gebrauchscapital alle Güter, von welchen man nur unmittelbare Nutzung im fortwährenden Gebrauche zieht³⁾. Kleinwächter lässt nur die in der Hauswirtschaft verwendeten Productionsmittel und die vermieteten dauerbaren Genussmittel, nicht aber auch die vom Eigner selbst benützten Genussmittel als Gebrauchscapital gelten⁴⁾. Mangoldt folgt in der Theilung des Capita les in Nutzcapi tal und Erwerbscapital und in der Auffassung des ersteren der Lehre, welche Hermann entwickelt hat⁵⁾.

Es ist aber noch zu einer viel weiteren Ausdehnung des Capitalbegriffes geschritten worden, wobei die Vorstellung, dass das Capital, soferne es nicht als eine privatwirtschaftliche, sondern als eine volkswirtschaftliche Kategorie aufgefasst wird, Productionswerkzeug sei, völlig fallen gelassen wird. Schon Soden gilt das Capital überhaupt als „der über das gegenwärtige

¹⁾ Dasselbst S. 57 u. 59.

²⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl., S. 82.

³⁾ „System der Staatsanleihen“ 1855, S. 36.

⁴⁾ „Beitrag zur Lehre vom Capital“ in Hildebrand's Jahrb. v. J. 1867, II. Abth., S. 377.

⁵⁾ „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl., S. 6.

höchstens nächste Bedürfnis überschüssende Vorrath von Stoff¹⁾. Aehnlich sagt dann Lotz: „Wenn man in der Staatswirtschaftslehre von Capitalien spricht, denkt man immer den Menschen, wie er ausser der Gegenwart auch noch die Zukunft vor Auge hat und seine Gütermasse in zwei Theilen sondert: den einen gewidmet der Gegenwart, den andern der Zukunft“. „Was er der Zukunft widmet, gehört seinem Capitale zu, das Uebrige bildet seinen zur Deckung der Bedürfnisse der Gegenwart bestimmten dermaligen Subsistenzfond²⁾. Auch Riedel bezeichnet das Capital überhaupt als „jeden Vorrath von Producten und Einkommensobjecten“. Darum zählt er zum Capitale ausser den Erwerbsmitteln nicht nur das aus den dauerbaren Genussmitteln bestehende Nutzcapital, sondern zudem die Verbrauchsvorräthe oder das „Zehrcapital“, darunter vornehmlich die Nahrungs- und Feuerungsmittel³⁾. In der posthumen Auflage des Hermann'schen Werkes wird weiters der Capitalbegriff nicht bloss auf die hauswirtschaftlich verwendeten dauerbaren Productionsmittel, sondern auch auf die Vorräthe an verbrauchlichen Genussmitteln ausgedehnt⁴⁾. Carl Dietzel gilt „die Gesamtheit der Güter in allen Stadien, die sie nach ihrer ersten Entstehung während ihrer Umformung bis zur schliesslichen Consumtion durchlaufen“, als Capital und „erst mit der Consumtion selbst hören sie auf, Capital zu sein“⁵⁾. Unter den neueren französischen Volkswirten ist es Courcelle-Seneuil, der die Vorstellung von Capitale auf den gesammten Güterbesitz überhaupt ausdehnt, soweit derselbe aus Arbeitsproducten besteht. „Le capital“, bemerkt er, „n'est autre chose, que la somme de richesses existantes, oeuvre d'un travail antérieur, destinées à la satisfaction des besoins présents et futurs“⁶⁾. Weiterhin bezeichnet er übrigens auch Grund und

1) „Nationalökonomie“ 1815, I. S. 55.

2) „Staatswirtschaftslehre“ 1821, I. S. 65.

3) „Nationalökonomie“ 1838, I. S. 284, 285 u. 291.

4) Aufl. v. J. 1874, S. 225 u. 226.

5) „System der Staatsanleihen“ 1855, S. 36.

6) „Traité d'économie politique“ 1867, I. S. 48.

Boden als Capital¹⁾. Auf dem Standpunkte dieser erweiterten Auffassung vom Capital steht in neuester Zeit auch Kries. Gleich Soden und Lotz gilt ihm als das Merkmal, wodurch sich das Capital vom Vermögen überhaupt abhebt, die Beziehung einer vorhandenen Gütermenge auf den Gebrauch in zukünftiger Zeit. Als Capital bezeichnet er darum „den für eine Wirtschaft vorhandenen Bestand an Consumtions-, Erwerbs- und Productionsgütern, welcher zur Befriedigung des Bedarfs in der Zukunft verwendbar ist“²⁾. Hiernach wird im Grunde aller Güterbestand zum Capital gerechnet. Denn nicht bloss die Gesammtheit der Productionsmittel, sondern auch jedes Genussgut, sofern es nicht eben schon aufgezehrt wird und darum schon aus der Reihe der existenten Güter ausscheidet, ist zukünftigem Bedarfe gewidmet, mag derselbe immerhin in aller nächster Zeit bevorstehen³⁾.

Diese ungebürliche Erweiterung des Capitalsbegriffes ist mit der Vorstellung vom sog. immateriellen Capitale sogar noch überboten worden. Man hat die Dienstverrichtungen für den persönlichen Bedarf derjenigen Personen, welche sich mit der Güterproduction beschäftigen, dann wünschenswerte Zustände im körperlichen und seelischen Befinden der einzelnen Personen und auch wünschenswerte Verhältnisse des geselligen Zusammenlebens der Menschen als ein Capital bezeichnet. Es ist z. B. die Gesundheit, das religiöse Gefühl, Ehre, Frieden, Rechtsschutz, National-sicherheit, ja der Staat selbst als immaterielles Capital hingestellt worden⁴⁾. Dies ergab sich, bald weil man überhaupt in jedem Gute Capital erblickte und wünschenswerte Zustände.

¹⁾ Dasselbst S. 49.

²⁾ „Geld“ 1873, S. 46 n. 47.

³⁾ Gegen den Kries'schen Capitalsbegriff wenden sich: Mataja „Unternehmensgewinn“ 1884, S. 187, Anm.; Sax „Staatswirtschaft“ 1887, S. 310; Block „Progrès de la science économique“ 1890, I. S. 365; v. Böhm-Bawerk „Capital und Capitalzins“ II. 1889, S. 47 u. ff.

⁴⁾ Siehe Storch's Lehre vom immateriellen Capitale im „Cours d'économie politique“ 1815, V. Bd., S. 95 und „Considérations sur la nature du revenu national“ 1824, S. 98, Preface XXII u. XXIII; dann

welche doch nur erstrebenswerte Bedürfnisse des individuellen oder socialen Lebens bedeuten, irriger Weise schon selbst für Güter hielt; bald weil man alles, was irgend geeignet ist, die Güterproduction zu befördern, als Capital ansah, nicht bloss Güter, welche Productionsmittel sind, sondern auch jene Dienstleistungen für den persönlichen Bedarf der Producenten, sowie Zustände und Einrichtungen socialer Natur, welche die Production begünstigen.

Der sprachwidrigen Ausdehnung des Capitalsbegriffes auf die Arbeitsfähigkeiten, welche sich bei einer Reihe von Autoren findet, habe ich schon an früherer Stelle gedacht ¹⁾.

Im Gegensatze zu diesen Erweiterungen des Capitalsbegriffes hat in neuerer Zeit die socialistische Theorie vom Capitalsertrage hinwiederum zu einer eigenthümlichen Einschränkung des Capitalsbegriffes im privatwirtschaftlichen Sinne geführt. Weil gelehrt wird, dass aller Capitalsertrag aus der Ausbeutung der Lohnarbeiterschaft entspringe, welcher im Lohne nicht der volle Wert erstattet werde, den die Arbeit im Producte erzeugt habe, so wird die Vorstellung vom Capital schlangweg auf denjenigen Güterbesitz beschränkt, durch welchen Lohnarbeit in Bewegung gesetzt wird. Als Capital im privatwirtschaftlichen Sinne erscheint hiernach gemäss der socialistischen Lehre derjenige private Besitz an technischen Productionsmitteln (Rohstoffen, Hilfsstoffen und Werkgeräthen) und an Lohnmitteln, vermittelt dessen der Productionsprozess beherrscht und die Lohnarbeit ausgebeutet wird. Jene Productionsmittel hingegen, aus denen der Eigner mit eigener Arbeit das Product herstellt, sollen nicht als Capital gelten. Der Warenbesitzer könne, behauptet Marx, durch die eigene Arbeit wohl Werte schaffen indem er der Ware durch neue Arbeit neuen Wert zusetzt; aber er könne durch die eigene Arbeit nicht „Mehrwert“ (Capitalsertrag) bilden. Der Stiefel, den der Eigner des Leders

Dietzel a. a. O. S. 71 u. ff.; Roscher a. a. O. § 42, S. 79 der 8. Aufl.; Schäffle „Nationalökonomie“ 1861, S. 46, zum Theile auch im „gesellschaftlichen Systeme der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl., S. 39.

¹⁾ 2. Abschnitt, 3. Absatz.

mit eigener Arbeit herstelle, habe freilich mehr Wert als das Leder; aber der Wert des Leders sei geblieben, was er war, er habe sich nicht selbst verwertet. nicht während der Stiefelfabrikation „Mehrwert“ angesetzt. Die Genesis des Capitals sei die Auflösung des auf eigener Arbeit beruhenden Privateigentums. Das auf Verwachsung des unabhängigen Arbeitsindividuums mit seinen Arbeitsbedingungen beruhende Privateigentum werde verdrängt durch das capitalistische Privateigentum, welches auf der Exploitation fremder Arbeit beruhe¹⁾. Aehnlich spricht sich Lassalle aus²⁾. Desgleichen behauptet Rodbertus vom Capitaleigentum, dass es die gesammte Nationalproduction mit seinen Schlagbäumen besetze und von den Producenten Zoll eintreibe nicht durch einen Preisaufschlag am Producte, sondern durch einen Preisabschlag am Lohne³⁾. Der privatwirtschaftliche Capitalbegriff wird im Wege dieser Einengung freilich mit der socialistischen Lehre von der Herkunft des Capitalsertrages in Einklang gesetzt. Aber diese gewaltsame Logik verschliesst sich der Beobachtung, dass vermöge und im Maasse des Güterbesitzes privates Einkommen im Verkehre auch dann gewonnen wird, wenn der Eigner der Güter das Product vermittelt eigener Arbeit herstellt; sie verzichtet also vorweg auf die theoretische Erklärung des Capitalsertrages auf einem wichtigen und grossen Theilgebiete seiner Erscheinung.

Es ist noch zu erwähnen, wie sich die Doctrin in Rücksicht auf die Capitalsqualität der schwebenden Creditsprüche (des Leihcapitales) und der monopolartigen Rechte und Verhältnisse verhält. Das Leihcapital wird, wie begreiflich, in die Vorstellung vom privatwirtschaftlichen Capitale allenthalben einbezogen, öfters ausdrücklich, zumeist aber ohne ausdrückliche Hervorhebung dem Sinne nach. Jene monopolartigen Quellen privaten Erwerbseinkommens hingegen werden nur von

¹⁾ „Das Capital“, I. S. 142, dann S. 788 u. 789 der 3. Aufl.

²⁾ „Bastiat-Schulze“ S. 202 u. 203.

³⁾ „Das Capital“ 1884, S. 311.

einzelnen Autoren als Capital (im Sinne der Privatwirtschaft) bezeichnet, so von Hermann¹⁾, von Roscher²⁾, von Wagner³⁾ und von Kleinwächter⁴⁾. Sofern sie sich in erwerbswirtschaftlich verwendeten Geldsummen calculiren, sind sie auch nach Rich. Hildebrand's⁴⁾ und nach Menger's⁶⁾ Auffassung Capital.

3. Absatz.

Das Capital als Güterwert.

Ich muss endlich dem Leser den Streit um den Capitalsbegriff, welchen die nationalökonomische Literatur aufweist, noch in Rücksicht auf eine weitere Frage vorführen, die ich bisher unerörtert gelassen habe. Indem Smith die Vorstellung vom Capitale auf diejenigen Güter bezogen hat, vermittelt welcher Erwerb geschaffen wird, hat er nicht bloss die altherkömmliche Auffassung des Capitales als einer Leihsumme Geldes abgelehnt, sondern er hat damit in der Frage nach dem Wesen des Capitales auch noch in einer anderen Richtung Stellung genommen. Es erscheinen ihm nämlich die Güterstücke selbst, mit denen Erwerb geschaffen wird, als das Capital, nicht aber gilt ihm der in Geld gemessene Wertbestand, der in ihnen begriffen ist, als Capital. Hie und da freilich bedient sich Smith einer Ausdrucksweise, welche das Capital als den Werthinhalt der Erwerbsgüter erscheinen lässt. Er sagt z. B. an manchen Stellen, dass Capital auf bestimmte Güter ausgelegt, zur Anschaffung derselben verwendet werde. Gleichwohl beweisen zahlreiche Stellen, dass es ihm im Grunde doch ferne liegt, den Werthinhalt der Erwerbsgüter an Stelle dieser letzteren

¹⁾ „Staatwirtschaftliche Untersuchungen“ 1832, S. 56, 289.

²⁾ a. a. O. S. 79.

³⁾ „Grundlagen der Volkswirtschaft“ 1892, S. 319.

⁴⁾ „Beitrag zur Lehre vom Capital“, Hildebrand's Jahrb. IX. Band, 1867, II. Abth. S. 379.

⁵⁾ „Theorie des Geldes“ 1883, S. 75, 76 u. 85 Anmerkung.

⁶⁾ „Zur Theorie des Capitales“, Conrad's Jahrb. XVII. Band, S. 40.

selbst als das Capital aufzufassen. In der wissenschaftlichen Literatur nach Smith ist dann diese Auffassung, dass das Capital in den Güterstücken selbst gelegen sei, herrschend geblieben.

Indess hat auch die Vorstellung, wonach das Capital nicht in den Gütern selbst, sondern im Wertinhalte derselben bestehe, ziemliche Geltung erlangt. Sie findet eine gewisse Stütze darin, dass das Capital in seinem Bestande von den einzelnen Güterstücken unabhängig ist, indem es ungeachtet der Vergänglichkeit derselben fortbesteht, weil an die Stelle der entfallenen Güter neue Güter von gleichem Werte treten.

Der erste sichere Vertreter dieser Vorstellung, der dieselbe mit allem Nachdruck festhält, ist J. B. Say. Schon in der ersten Auflage seines *Traité d'économie politique* 1803 sagt er, das Capital bestehe im Werte (von Gütern) und nicht in derjenigen materiellen Gestalt, worin es sich fixirt finde. Er erläutert dies, indem er den vielfältigen Umwandlungen, welche die jeweils im Capital begriffenen Güter im Productionsprocesse erfahren, die Beständigkeit entgegenstellt, welche das im Wertinhalte dieser Güter beruhende Capital aufweise¹⁾. Aehnlich äussert sich Say auch in den späteren Auflagen des *Traité* und im *Cours complet*²⁾. Ein weiterer Vertreter dieser Auffassungsweise vom Capital ist Sismondi, der vom Capitale im Gegensatze zu den darin jeweils begriffenen Güterstücken aussagt: „c'est une valeur permanente, multipliante et qui ne péris-

¹⁾ a. a. O. Tome I, Livre I, Ch. XV, S. 107, Ch. XIV, S. 89 u. 90.

²⁾ z. B. in der 5. Aufl. des „*Traité*“ Tome I, Livre I, Ch. III, S. 29: „La Valeur de toutes ces choses compose ce qu'on appelle un capital productif.“ (Die correspondirende Stelle der ersten Auflage S. 13 lautet noch: „Toutes ces choses composent“ etc.); dann Tome I, Livre I, Ch. X, S. 112, Ch. XI, S. 118, Tome III, Livre III, Ch. I, S. 6, Ch. II, S. 15 u. 16, Ch. III, S. 19; weiterhin im „*Cours complet d'économie politique*“ 2. Aufl. 1840 Tome I, I. Partie, Ch. X, S. 130 u. 135, auch Ch. IX, S. 119, 131 u. 134, Tome II, VII. Partie, Ch. II, S. 202 u. 203.

sait plus¹⁾. Unter den deutschen Volkswirten hegt schon Storch dieselbe Vorstellung²⁾. Sodann ist es Hermann, welcher in seinen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen“ 1832 denselben Gedanken zum Ausdrucke bringt. Er bezeichnet das Capital als ein „Vermögen, das Einkommen bringt, während es seinem Werte nach fortbesteht“, und hebt hervor, dass man immer den Gegenstand, worin sich ein Capital darstelle, vom Capitale selbst unterscheiden müsse³⁾. Dieser Auffassungsweise hat sich weiterhin eine Reihe von Volkswirtschaftslehrern angeschlossen. Roscher sagt: „Wir nennen ein Capital erhalten, vermehrt oder vermindert, je nachdem sich der Wert desselben erhält, vermehrt oder vermindert“⁴⁾. Courcelle-Seneuil äussert sich: „Le mot de capital suppose l'idée d'une somme de valeurs qui peut changer de forme sans périr“⁵⁾. Schäffle führt an: „Meist nannte man die Erwerbsmittel oder Produktionsmittel selbst Capital, Besser wäre es festzuhalten, dass sie nur wechselnder Stoff des Capitals sind; unter Capital ist ein im Wechsel seiner Substanz und Form dem Werte nach sich erhaltendes Erverbsvermögen zu verstehen“⁶⁾. Neurath sagt: „Das Capital wird als ein Wertbetrag vorgestellt“⁷⁾. Hier ist aber weiters R. Hildebrand namhaft zu machen, welcher das Capital seinem Wesen nach nicht in bestimmten Wertobjecten, sondern immer in bestimmten Wertbeträgen, nämlich in den für Erwerbzwecke verfügbaren oder denselben schon dienenden Wert-

1) „Nouveaux principes d'économie politique“ 1819, Tome I, Livre II, Ch. 4, S. 89.

2) „Considérations sur la nature du revenu national“ 1824, Preface XXII u. XXIII u. S. 91 u. 92.

3) a. a. O. S. 56, 335, desgleichen S. 605 der Aufl. v. J. 1874.

4) „Grundlagen der Nationalökonomie“ § 42, S. 79 der 8. Aufl.

5) „Traité des opérations de Banque“ S. 24.

6) „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“, 3. Aufl. 1873, I, S. 126.

7) „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ 1885, S. 68.

beträgen erblickt¹⁾. Auch in Grund und Boden könne hienach Capital angelegt sein²⁾. Endlich ist auf Menger zu verweisen, welcher mit seiner Schrift: „Zur Theorie des Capitals“ den Popularbegriff vom Capital für die Doctrin reclamirt. Im Einklange mit der vulgären Auffassung sei das in Geld bestehende oder calculirte Stammvermögen der Erwerbswirtschaft als Capital zu bezeichnen. Nicht die Objecte des Productionsvermögens (Erwerbsvermögens) an sich, sondern die durch das Productionsvermögen dargestellten Geldbeträge bedeuten Capital³⁾. Auch die Grundstücke seien Capital, soferne sie im Calcul ihres Besitzers werbende Geldsummen darstellen⁴⁾.

Eine Polemik wider die Auffassung des Capitaless als eines Wertbetrages weist die Literatur nur spärlich auf. Zunächst hat Kleinwächter sich in seiner Schrift: „Beitrag zur Lehre vom Capital“ 1867 wider diese Auffassung gewendet. Er wendet gegen dieselbe ein, dass der Wert nichts selbständig Existirendes, vielmehr ein Begriff, eine Anschauungsweise sei, während das Capital kein blosser Begriff sein könne, da es bei der Production mitwirke. Durch die Vorstellung, dass die Güterstücke selbst das Capital seien, wird Kleinwächter zur Folgerung gedrängt, dass die Rente vom Capitale nach volkswirtschaftlicher Betrachtung desselben im physischen Producte des Capitalstückes bestehe. Die Rente des Capitaless Feld bestehe in den Feldfrüchten, die Rente des Capitaless Obstbaum in dessen Früchten, des Capitaless Schaf in der Wolle, des Capitaless Spinnmaschine im Gespinnst. In der Auffassung des Capitaless als eines Wertbetrages glaubt er ein Fortleben des alten mercantilistischen Irrthums, der Geld und Capital miteinander verwechselte, erblicken zu müssen⁵⁾. Weiters hat dann

1) „Theorie des Geldes“ 1883, S. 76.

2) Dasselbst S. 84.

3) „Conrad's Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik“ XVII. Bd., S. 41.

4) Dasselbst S. 43 in der Anmerkung.

5) „Hildebrand's Jahrb.“ IX. Bd. 1867, II. Abth. zumal S. 370, 371,

v. Böhm-Bawerk wider die Auffassung des Capitales als des Werthaltens von Gütern entschieden Stellung genommen. Auch er wendet wider dieselbe ein, dass sich der Wert vom materiellen Gute, woran er hafte, nicht loslösen lasse und auch er verweist darauf, dass nur das materielle Gut selbst, nicht aber die immaterielle Werthsumme, Güter zu produciren vermöge. Garn werde durch die Spinnmaschine gesponnen, nicht durch den Wert derselben, Lasten werden durch die Locomotive befördert, nicht durch deren Werthinhalt¹⁾. Dasselbe Argument führt auch Maurice Block wider jene Auffassung vom Capital ins Treffen²⁾. Es hat dieser Hinweis aber ersichtlich nur auf die im Capital begriffenen Productionsmittel und zwar nur auf jene, deren productive Dienste schon aufgeboten werden, Bezug; nicht aber auf die Gesamtheit der Erwerbsmittel, worunter doch auch die zum Absatz feilgehaltenen Genussgüter und Productionsmittel begriffen sind.

In Wahrheit trifft weder die eine noch die andere Auffassung zu. Das Capital besteht weder in den Güterstücken selbst, noch im Werte derselben. Es besteht vielmehr in der durch die Verfügungsgewalt über Güter begründeten Macht über Einkommen und der Werthinhalt der Güter kann nur das Grössenmaass des Vermögens abgeben.

1) „Capital und Capitalszins“ I. 1884, S. 484 u. 485, II. 1889, S. 62 u. 63.

2) „Progrès de la science économique“ 1890, I. S. 345.

IV. Hauptabschnitt.

Der Einkommensbegriff.

Erster Abschnitt.

Darlegung des Einkommensbegriffes.

1. Absatz.

Unzulänglichkeit der begrifflichen Auffassung des Einkommens als Vermögensertrages.

Das private Einkommen erscheint als „Vermögensertrag“ („Vermögensnutzung“), indem es zu demjenigen rechtlichen Machtverhältnisse in Beziehung gesetzt wird, auf Grund dessen es einer bestimmten Person zufließt. Hält man jenen erweiterten Begriff vom Vermögen fest, den ich im vorigen Hauptabschnitte entwickelt habe, so umfasst der Vermögensertrag jegliche Art von Einkommen, jenes aus concretem Güterbesitze, wie jenes aus Forderungsansprüchen und jenes aus rechtlichen oder tatsächlichen Monopolverhältnissen. Als „Vermögensertrag“ erscheint ebenso das aus dem Besitze von Grund und Boden gezogene Einkommen (Grundrenteneinkommen) wie das aus dem Besitze beweglicher Productivmittel gezogene Einkommen, welches häufig als „Capitalsertrag“ bezeichnet wird. Auch das aus der eigenen Arbeitsbefähigung hauswirtschaftlich oder erwerbswirtschaftlich gezogene Einkommen lässt sich als „Vermögensertrag“, Ertrag vom „persön-

lichen“ Vermögen, hinstellen ¹⁾. Es wird endlich das Einkommen insbesondere als „Capitalsertrag“ („Capitalsnutzung“) zu be-
 neuen sein, sofern es nicht hauswirtschaftlich, sondern er-
 werbswirtschaftlich gewonnen wird und nicht eben als Frucht
 der Arbeitskraft auftritt, deren Bezeichnung als Capitales sprach-
 widrig wäre. So lässt sich also das Einkommen des einzelnen
 Wirtschafters, indem man es nach seinen verschiedenen Be-
 standtheilen auf die verschiedenen Vermögensbestände zurück-
 bezieht, worüber er verfügt, als Gesamtheit einzelner Ver-
 mögenserträge hinstellen. Es fällt dem Gegenstande nach mit
 den Erträgen der in der einzelnen Wirtschaft begriffenen Ver-
 mögensbestände zusammen. Es lässt sich das Einkommen hier-
 nach auch als Ertrag der einzelnen Wirtschaftsführung, als
 „Wirtschaftsertrag“ hinstellen.

Betrachtet man in dieser Weise das Einkommen als Ertrag
 eines bestimmten Vermögensbestandes, so erscheint es als ein
 in aller Folge sich wiederholender Zuwachs aus dem vorhan-
 denen Vermögen, welcher in dem letzteren seine ursächliche
 Unterlage findet. Es scheint das Einkommen aus dem Ver-
 mögen herauszuwachsen wie die Frucht aus dem Baume heraus-
 wächst. Hiernach scheiden sich die Einkommensbezüge sowohl
 von einmaligen neuen Vermögenserwerbungen, als vom Ver-
 mögensstamme ab. Sie unterscheiden sich von neuen Ver-
 mögensanfällen, weil deren Zufluss nicht durch einen der Wirt-
 schaft schon zugehörigen Vermögensbestand verursacht wird.
 Sie unterscheiden sich vom Vermögensstamme, weil sie zeitlich
 sich wiederholende Zuwächse aus demselben ausmachen.

Jene scheinbare inhaltliche Uebereinstimmung des Ein-
 kommens mit den Vermögenserträgen und Wirtschaftserträgen
 hat indess keineswegs ausnahmslose Geltung. Sie hält nur vor,

¹⁾ Gegen Rob. Meyer („Das Wesen des Einkommens“ 1887, S. 20)
 ist zu bemerken, dass Gehalte, Löhnungen, remuneratorische Schen-
 kungen keineswegs als blosse Zuflüsse von aussenher aufzufassen sind,
 vielmehr Zuwächse (Früchte) aus schon vorhandenem Vermögensstamme
 darstellen. Sie sind Ertrag des in der Arbeitsbefähigung begriffenen
 „persönlichen“ oder „inneren“ Vermögens.

soferne in der Wirtschaft nur eigenes Vermögen begriffen ist und dieselbe auch an andere Wirtschaften nicht Vermögen verliehen hat. Der Ertrag, den die Wirtschaft in diesem Falle aus ihren Vermögensbeständen zieht, ist eben ihr Einkommen für persönliche Zwecke. Wenn aber die einzelne Wirtschaft mit entliehenem fremden Vermögen ausgestattet ist oder wenn sie einen Theil ihres Vermögens an fremde Wirtschaften creditirt hat, dann ergibt sich schon im Gegenstande ein Unterschied zwischen ihrem Vermögens- und Wirtschaftsertrage und ihrem Einkommen. Im ersten Falle wird ein Theil ihrer Erträge (in Form von Creditentgelt, Zinszahlung) zu Einkommen für eine andere Wirtschaft werden; im andern Falle bezieht sie nebst den eigenen Erträgen ein Einkommen auch aus dem Ertrage der fremden Wirtschaft. Auch lässt sich für die durch den Societätsvertrag neu geschaffene Wirtschaftsführung¹⁾ und zumal für die rechtlich als Wirtschaftssubject constituirte Societät nur Ertrag, nicht aber Einkommen, aufweisen, indem dieser Ertrag vielmehr erst den einzelnen Wirtschaftsgenossen (Gesellschaftern) als Einkommen für deren persönliche Zwecke zufliesst.

Man ist darum doch schon zu einer Auseinanderhaltung der Vorstellungen vom Ertrage und vom Einkommen, zu einer begrifflichen Unterscheidung zwischen Ertrag und Einkommen, genöthigt worden. Es ist nun in der Doctrin üblich geworden, die Vorstellung vom Ertrage auf das objective Moment seines Zuwachses aus einem bestimmten Vermögensbestande oder aus einer bestimmten Wirtschaftsführung zu beziehen, mit der Vorstellung vom Einkommen dagegen die subjective Beziehung des Ertrages zur bezugsberechtigten Person aufzugreifen. Einkommen soll hiernach der Ertrag eines Vermögensbestandes (einer gewissen Wirtschaftsführung oder eines bestimmten Productionsbetriebes) sein, soferne er schon einer bestimmten Person zufliesst. So sagt Rau: „Während der Ertrag als die Wirkung einer äusseren Ursache von Güterzufüssen gedacht wird,

¹⁾ Siehe II. Theil, IV. Hauptabschn., 1. Abschn., 1. Absatz unter 1.

ist beim Begriff vom Einkommen die Beziehung auf eine Person, die es empfängt, ganz wesentlich ¹⁾. Roscher ferner äussert sich: „Ertrag ist Einkommen vom Standpunkte nicht des wirtschaftenden Subjectes, sondern der Wirtschaft selbst oder des bewirtschafteten Objectes angesehen“ ²⁾. Schäffle sagt: „Der Reinertrag, zum Bezuge einer Person geworden, ist reine Einkunft“ ³⁾. Wagner lehrt: „Einkommen ist der periodische sich regelmässig wiederholende Reinertrag einer festen Erwerbsquelle, dessen Bezug einer Person rechtlich und thatsächlich zusteht, einschliesslich des Wertes der Genüsse und Genussmöglichkeiten aus dem Nutzungsvermögen“ ⁴⁾. Ich verweise ferner auf Fr. J. Neumann ⁵⁾, Philippovich ⁶⁾ und Kleinwächter ⁷⁾. Vielleicht ist hier auch auf die unklare Begriffsbestimmung vom Einkommen Bezug zu nehmen, welche Stein gegeben hat: „Jedem Einkommen liegt ein Capital zu Grunde“ und „das Einkommen ist die aus der regelmässigen wirtschaftlichen Production hervorgehende regelmässige Einnahme“ ⁸⁾.

Diese begriffliche Unterscheidung des Einkommens vom Vermögens- oder Wirtschaftsertrage greift jedoch in Wahrheit nicht tief genug. Es reicht zur Aufweisung des begrifflichen Wesens vom Einkommen nicht aus, dasselbe unter den Gesichtspunkt des einer bestimmten Wirtschaft zufließenden Ertrages eines Vermögensbestandes (Reinertrages eines bestimmten Productionsbetriebes) zu fassen. Denn das Vermögen bedeutet, wie im vorigen Hauptabschnitte gezeigt worden ist, seiner

¹⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl. 1863, S. 89.

²⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl., S. 305.

³⁾ „Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft“, 3. Aufl. 1873, I. S. 276; ähnlich „die Steuern“ 1895, S. 157.

⁴⁾ „Grundlagen der Volkswirtschaft“, 1892, 1. Halbband, S. 407, auch 400 u. 405.

⁵⁾ „Handbuch d. pol. Oekonomie“ von Schönberg 1882, I. S. 155 u. 156.

⁶⁾ „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl. 1897, S. 261.

⁷⁾ „Das Einkommen und seine Vertheilung“, 1896, S. 27.

⁸⁾ „Lehrbuch der Volkswirtschaft“, 1858, S. 108.

generellen Betrachtung nach eine Quelle von Einkommen. Es beruht also die Vorstellung vom Vermögen schon auf jener vom Einkommen. Indem man aber das Einkommen als den Ertrag (Reinertrag) auffasst, welcher aus bestimmten Vermögensbeständen in der Wirtschaftsführung (zumal im Productionsbetriebe) gezogen wird, legt man hinwiederum dem Einkommensbegriffe die Vorstellung vom Vermögen zu Grunde. Man bewegt sich darum im Cirkel, indem man die Vorstellung vom Vermögen auf jene vom Einkommen, dann aber die letztere wieder auf die erstere stützt. Im Grunde ist doch die Vorstellung vom Einkommen der primäre Begriff, welcher darum selbständige Feststellung erheischt und nicht erst aus dem Vermögensbegriffe abzuleiten ist. Es ist nicht das Einkommen begrifflich aus dem Vermögen herzuleiten, sondern das Vermögen aus dem Einkommen. Das Einkommen lässt sich nicht begrifflich als Vermögensertrag, Zuwachs aus dem Vermögen (Productionsüberschuss) aufweisen, sondern umgekehrt erscheint begrifflich dasjenige als Reinertrag oder Vermögenszuwachs, was die Qualität von Einkommen aufweist. Der Vorstellung vom Reinertrage des Vermögens (Grössenmehrung des Vermögens) liegt schon jene vom Einkommen zu Grunde.

2. Absatz.

Die Ableitung des Einkommensbegriffes aus einem ökonomischen Grundgesetze.

Die Idee vom Einkommen greift auf ein ökonomisches Grundgesetz zurück. Sie wird gewonnen, indem man von der Betrachtung der Stetigkeit des menschlichen Bedürfnisses den Ausgangspunkt nimmt. Weil dem Menschen in aller Zeitfolge immer von neuem Bedürfnisse erwachsen, muss er auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft bedacht sein. Er darf bei ökonomisch richtigem Vorgange den wiederkehrenden Bedürfnissen nur im Maasse Befriedigung gestatten, als diese voraussichtlich auch für alle Folge gesichert ist. Die jeweilig gegen-

wärtige Bedarfsdeckung ist ökonomisch bedingt durch die Bedarfsdeckung für alle Folge. Für die einzelne Sonderwirtschaft verwirklicht sich jene Vorsorge für die dauernde Bedarfsdeckung durch private Machtverhältnisse, welche Deckungsmittel für den Bedarf in aller Folge sichern. Ich habe jene rechtlichen Machtverhältnisse, welche die dauernde Bedarfsdeckung ausmachen, als ökonomisches Vermögen d. i. als Quelle wiederkehrenden Einkommens aufgewiesen. Die Deckungsmittel des jeweilig gegenwärtigen Bedarfes aber, welche der Wirtschaft in steter Folge auf Grundlage ihrer Vermögensbestände bei Wahrung des ökonomischen Postulates der Bedachtnahme auf die stetige Natur menschlichen Bedürfnisses zu Gebote stehen, stellen das Einkommen dar.

Der Einkommensbegriff soll durch die nachfolgende Darlegung noch weitere Aufhellung erfahren:

1. Der Vermögensbegriff hat, weil das Vermögen als Quelle von Einkommen aufzufassen ist, den Einkommensbegriff zur Voraussetzung. Aber eben weil das Vermögen die Quelle des Einkommens ausmacht, hat hinwiederum das wirkliche Einkommen jedesmal einen bestimmten Vermögensbestand zur Voraussetzung, aus dem es fließt. Jene Deckungsmittel des jeweilig gegenwärtigen persönlichen Bedarfs, welche Einkommen bedeuten, gewinnt die Wirtschaft kraft derjenigen privaten Berechtigungen (zu Recht bestehenden Machtverhältnisse), welche ihr ökonomisches Vermögen ausmachen. Es ist darum die causale Beziehung des Einkommens zu irgend einem bestimmten Vermögensbestande immer unerlässlich.

Es kann sich freilich ergeben, dass der Wirtschaft im einzelnen Falle auch ohne causale Beziehung auf schon vorhandenes Vermögen ein Güterbesitz oder eine sonstige Berechtigung von ökonomischer Bedeutung zufällt. Aber eine solche Erwerbung ist nicht Einkommen, weil sie nicht aus einem schon vorhandenen Vermögensbestande entsprungen ist. In aller Regel wird eine solche Erwerbung, welche einem zufäl-

ligen günstigen Geschick zu danken ist, bei ökonomisch richtigem Vorgange als ein neu angefallenes Vermögen zu behandeln sein. Die zufällig erlangte ökonomische Machtmehrung wird in den Dienst der Bedarfsdeckung für alle Folge zu stellen sein; der Regel nach soll sie nicht schon in gegenwärtigem Genusse verzehrt, sondern zu einer dauernden Quelle von Einkommen werden. Ausnahmsweise mag es wohl auch ökonomisch zulässig erscheinen, sie schon für gegenwärtigen Bedarf zu verwenden. Es verstösst nicht gegen das ökonomische Postulat der Bedachtnahme auf die Stetigkeit menschlichen Bedürfnisses, wenn ein solcher Zufluss, der nicht aus schon vorhandenem Vermögen entsprungen ist und der darum auch nicht die Gewähr steter Wiederholung in sich schliesst, sondern durch ein zufälliges günstiges Geschick erlangt wurde, für einen nicht wiederkehrenden ausnahmsweisen Bedarf aufgeboten wird. Auch mag es zulässig erscheinen, solche zufällige Zuflüsse, sofern sie von geringfügigem Ausmaasse sind, für vorübergehenden erhöhten Genuss zu verwenden, durch welchen nicht schon die ganze Lebensführung für die Folge gesteigert wird. Aber derartige Deckungsmittel eines ausnahmsweisen Bedarfs sind doch nicht dasjenige, was unter Einkommen verstanden wird. Sie sind es darum nicht, weil sie nicht schon aus Vermögensbeständen entspringen, welche die Wirtschaft zur Vorsorge für ihren Bedarf in aller Folge hält.

Es erscheint mir hiernach geboten, den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Einkommen und einem schon vorhandenen Vermögensbestande in der Begriffsbestimmung vom Einkommen zum Ausdrucke zu bringen. Mangelhaft ist es darum, wenn Schäffle sagt: „Die Summe aller neuen Zugänge zum Vermögen während eines bestimmten Zeitabschnittes ist das Einkommen“¹⁾. Ebenso ist gegen Mithoff, welcher unter Einkommen „die Gesamtheit der seinem Empfänger in einem bestimmten Zeitraume zufließenden Güter, welche nicht Ersatz vom Capital sind“, versteht²⁾, einzuwenden, dass er

¹⁾ „Bau und Leben des socialen Körpers“ III. S. 283.

²⁾ „Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie“ 1882, I. S. 433.

neuen Vermögensanfall mit dem Einkommen vermengt. Auch gegen Fr. J. Neumann, welcher das Einkommen als den Inbegriff derjenigen Einnahmen hinstellt, „welche in gewisser Zeit in das Vermögen übergehen und deren Fortdauer (periodische Wiederkehr) wahrscheinlich ist“¹⁾, kann der Einwand erhoben werden, dass das Einkommen durch den Hinweis auf seine wahrscheinliche Wiederkehr nicht zureichend vom neuen Vermögensanfall unterschieden wird. Mangoldt aber ist gewiss im Irrthum, indem er Erbschaften, Geschenke, Lotteriegewinne ausdrücklich als privatwirtschaftliches Einkommen bezeichnet²⁾.

2. Es ist schon in der Idee vom Einkommen gelegen, dass durch sein Aufgebot für den gegenwärtigen Bedarf nicht die im Vermögen begriffene dauernde Bedarfsdeckung Abbruch erleide. Einkommen kann begrifflich nicht dasjenige sein, durch dessen Aufbrauch für gegenwärtigen persönlichen Bedarf schon das Vermögen vermindert werden würde. Es ist hiernach schon eine Folge der richtigen begrifflichen Auffassung vom Einkommen, dass es uns als Reinertrag eines bestimmten Vermögensbestandes, als ein reiner Zuwachs desselben, erscheint.

Ich halte es hiernach für verfehlt, in die Begriffsformulierung vom Einkommen den Beisatz aufzunehmen, dass durch den Aufbrauch des Einkommens kein Vermögensverlust entstehen dürfe. Er ist pleonastisch, wenn das Einkommen schon als Deckungsfond für den jeweilig gegenwärtigen Bedarf in aller Folge charakterisirt wird; er kann aber auch zum begrifflichen Missverständnisse führen, dass der Reinertrag vom Vermögen der primäre Begriff sei, der erst die Vorstellung vom Einkommen erzeuge.

Mangelhaft erscheint mir darum die Definition, welche Rau aufstellt: „Das Einkommen besteht in jenen Einnahmen, welche einer regelmässigen Wiederholung fähig sind und vom Empfänger für seinen eigenen Vortheil verwendet werden

¹⁾ „Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie“ 1882, I. S. 156.

²⁾ „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl., S. 124.

können, ohne dass der Vermögensstamm darunter litte¹⁾. Den gleichen Einwand erhebe ich gegen Schäffle's Definitionen: Einkommen sei „die zum Unterhalt oder zur Capitalsmehrung periodisch verfügbare Wertsumme, welche über den Ersatz der Capitalsverzehrungen hinaus übrig bleibt“ oder das Einkommen „erscheint als derjenige Güterbetrag, welcher in jeder Periode ohne Angriff auf den Vermögensstamm zum persönlichen Unterhalt und zur Mehrung des Capitals verfügbar ist“²⁾.

3. Wie schon das Vermögen in privaten Berechtigungen (rechtlich geltenden Machtverhältnissen) besteht, so gilt dies auch vom Einkommen. Ich habe gezeigt, dass das Vermögen nicht objectiv einen Bestand an Gütern bedeutet, sondern bald im präsenten Güterbesitze oder im Ansprüche auf Leistung concreter Güter, bald im Anrechte auf eine gewisse Menge vertretbarer Güter, bald endlich im Monopolrechte oder in einer monopolartigen thatsächlichen Erwerbsgelegenheit besteht. Aber auch die in aller Folge für den jeweilig gegenwärtigen persönlichen Bedarf zu Gebote stehenden Deckungsmittel, welche das Einkommen ausmachen, dürfen nicht mit den Gütern selbst identificirt werden. Nicht bestimmte der einzelnen Wirtschaft zufließende Güter in ihrem objectiven Bestande sind das Einkommen, sondern, was das Einkommen ausmacht, ist ein bestimmter Güterbesitz, rechtliche Verfügungsgewalt über präsenzte nutzbare Kräfte oder ein Anspruch auf Leistung concreter Güter oder auf Leistung einer gewissen Menge vertretbarer Güter, also jedesmal eine private Berechtigung, welche Güter zum Gegenstande hat.

Die Güter selbst sind nutzbare Kräfte, welche die technischen Mittel für bestimmte Zweckerfüllung abgeben, die Genussmittel speciell die technischen Mittel zur Erfüllung der letzten persönlichen Zwecke. Die Vorstellung vom Einkommen

¹⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl. 1863, S. 89.

²⁾ „Das ges. System der menschl. Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 219 und 3. Aufl. 1873, I. S. 276.

hingegen greift nicht schon die technische Eignung desselben zur Erfüllung bestimmter Zwecke, speciell auch nicht der persönlichen Bedarfszwecke auf; sondern sie ist wesentlich eine ökonomische Kategorie. Einkommen ist nicht schon technisches Befriedigungsmittel, sondern nur das nach ökonomischem Betrachte zulässige Deckungsmittel des jeweilig gegenwärtigen persönlichen Bedarfs. Als dieser Deckungsfond aber erweisen sich der Güterbesitz und der Güteranspruch; also bestimmte private Berechtigungen der einzelnen Sonderwirtschaft, welche Güter zum Gegenstande haben, nicht aber schon nach objectivem Betrachte gewisse der Wirtschaft zufließende Güter, welche die technischen Mittel für bestimmte Zwecke ausmachen. Der Güterbesitz und der Güteranspruch, an sich blosse Rechtsformen, werden zu ökonomischen Kategorien, bald indem sie bei Bedachtnahme auf die Stetigkeit des menschlichen Bedürfnisses als Deckungsmittel für den präsenten persönlichen Bedarf verwendet werden können, bald indem sie den Fond für die dauernde Bedarfsdeckung abgeben sollen. Sie sind im ersten Falle Einkommen, im zweiten Falle Vermögen. Ich halte hienach die Identificirung des Einkommens mit bestimmten eingehenden Gütern für eine traditionelle Ungenauigkeit der Doctrin, mit der wider die zutreffende begriffliche Vorstellung vom Einkommen verstossen wird.

Durch diesen theoretischen Fehlgriff wird der Umfang des Einkommensbegriffes ungebührlich eingeengt. Wird jene Identificirung des Einkommens mit bestimmten zufließenden Gütern selbst consequent festgehalten, so führt sie zur Folgerung, dass dem Zinse vom Leihcapitale, dem Gewinne aus der Verpachtung und Vermietung dauerbarer Sachgüter, dem Lohne für geleistete Arbeit und dem im Absatzpreise des Productes und der Ware begriffenen Gewinne, soferne diese Wirtschaftserträge noch nicht eingehoben sind, sondern zur Zeit als Forderungen ausstehen, die Qualität von Einkommen abgesprochen werden müsste. Aber die Vorstellung, dass diese Erträge Einkommen erst dann bedeuten, wenn sie in Geld oder anderen Gütern von der Wirtschaft eingehoben worden sind, steht weder mit

dem theoretischen Begriffe vom Einkommen im Einklange, noch stimmt sie mit der praktischen Auffassung überein, welche im wirtschaftlichen Leben vom Einkommen gehegt wird. Schon diese Forderungsansprüche heben sich vom Vermögensstamme als ein daraus hervorgegangener Zuwachs an privaten Berechtigungen ab, welche zur Deckung des jeweilig gegenwärtigen persönlichen Bedarfes herangezogen werden können, und auch in der wirtschaftlichen Praxis werden sie nicht für Stammvermögen gehalten, sondern sie werden schon zum Einkommen gezählt. Diesen Forderungsansprüchen die Einkommensqualität absprechen, würde eine unstatthafte Einengung des Einkommensbegriffes bedeuten. Hat aber die Erwerbswirtschaft diese Forderungen eingezogen, so sind es wiederum nicht die erlangten Güter selbst, worin das Einkommen besteht. Vielmehr ist nun das Einkommen der Erwerbswirtschaft im Besitzrechte an denjenigen concreten Gütern begriffen, in denen jene Erträge flüssig gemacht worden sind. In der Rechtsform von Güterbesitz erscheint dann schon vorweg alles hauswirtschaftliche Einkommen. Als Güterbesitz tritt endlich auch dasjenige Einkommen auf, welches die Erwerbswirtschaft durch den Absatz ihres Productes oder Speculationsgutes erst flüssig machen will. Es ist dieses Einkommen zur Zeit schon im Besitzrechte an diesen Gütern begriffen, soweit der realisirbare Tauschwert derselben die Kostendeckung übersteigt. Denn auch schon dieser Güterbesitz lässt sich ökonomischer Weise zur Deckung des laufenden persönlichen Bedarfs bestimmen, soweit sein Tauschwert die aufgewandten Beschaffungskosten übersteigt. Er ist in diesem Belaufe nicht mehr als ein Vermögensbestand aufzufassen, welcher als dauernde Quelle für fernere Einkommenschaffung zu dienen habe. Einkommen erwächst in diesen Fällen nicht erst dadurch, dass jenes Product und jenes Speculationsgut wirklich gegen ein Entgelt in Geld oder anderen Gütern abgesetzt wird, sondern es ist schon dadurch entstanden, dass der realisirbare Tauschwert jener Güter die Beschaffungskosten übersteigt. Die praktische Einkommensaufweisung wird in diesen Fällen freilich gewisse Vorsichten zu üben haben,

welche die Frage betreffen, ob und in welchem Maasse der Tauschwert des Gutes als realisirbar gelten könne¹⁾. Es ist ganz angemessen, hier der praktischen Einkommensaufweisung eher Beschränkungen aufzuerlegen, und dahin zielende Maximen für das praktische Handeln, ja selbst Rechtsvorschriften entbehren nicht der Begründung. Aber für die theoretische Betrachtung kann es doch nicht zweifelhaft sein, dass jener Güterbesitz, soweit sein voraussichtlich realisirbarer Tauschwert die Beschaffungskosten des Gutes übersteigt, nicht mehr Stammvermögen, sondern schon Einkommen darstellt. In diesen Fällen ist, gleichwie in jenen früher betrachteten Fällen, in welchen der Wirtschaftsertrag noch als Forderungsanspruch anhaftet, der Wirtschaft das erwartete Entgelt in Gütern noch nicht zugegangen. Wenn also Güter, welche der Wirtschaft zufließen, nach ihrem objectiven Bestande das Einkommen ausmachen sollten, so wäre hier abermals Einkommen nicht aufzuweisen und es würde wiederum der Umfang des Einkommensbegriffes eine unstatthafte Einengung erfahren.

4. Da das Einkommen, wie auch schon das Vermögen, in Berechtigungen besteht, welche Güter zum Gegenstande haben, so entsteht die Frage, ob die Aufweisung jener Berechtigungen, welche im Gegensatze zum Vermögen Einkommen bedeuten, von einer bestimmten Art derselben oder von einem bestimmten Güterinhalte derselben bedingt sei.

Diese Frage ist nach allgemeinem Betrachte zu verneinen. Als Einkommen können sich ökonomische Berechtigungen beiderlei Art, Besitzrechte an Gütern wie Forderungsansprüche auf Güter, ergeben und Güterbesitz kann die Qualität von Einkommen aufweisen, welcher Art immer auch die Güter sein mögen, welche den Gegenstand dieses Besitzrechtes ausmachen.

Freilich ist die Wirtschaft im concreten Falle nach Maassgabe der besonderen Art, in welcher sie ihr Einkommen schafft, soferne sie an derselben für die Folge festhalten will, vorweg darauf angewiesen, Berechtigungen je bestimmter Art und je

¹⁾ Siehe im nächstfolgenden Abschnitte, 2. Absatz, 2.

bestimmten Güterinhalte als Vermögensbestände zur dauernden Einkommensschaffung zu verwenden. Die Berechtigungen dieser Art und von diesem Güterinhalte können also im concreten Falle nicht als Einkommen gelten. Der Landwirt kann nicht seinen Besitz an Grund und Boden und an Ackergeräth, der Industrielle und Handwerker nicht den Fabriks- und Maschinenbesitz oder den Besitz an Werkzeugen als Einkommen behandeln. Als Einkommen erscheinen vielmehr in jedem einzelnen Falle diejenigen Berechtigungen, welche der Wirtschaft Kraft jeuer anderen Berechtigungen, die sie nach ihrer concreten Disposition als Vermögen verwendet, in zeitlicher Wiederkehr zuwachsen. Es sind also im concreten Falle immer schon bestimmte einzelne Berechtigungen, welche als Einkommen aufzuweisen sind. Hieraus ist jedoch keineswegs der Schluss abzuleiten, dass eine bestimmte Art der Berechtigung, zumal nur concreter Güterbesitz, und insbesondere nur ein bestimmter Güterbesitz, etwa Geldbesitz oder Genussgüterbesitz, schon nach allgemeiner Betrachtung die Charakteristik des Einkommens ausmache. Vielmehr können auch Forderungsausprüche und können Besitzrechte an Gütern der verschiedensten Art Einkommen darstellen. Nur die Arbeitskraft selbst, nicht ihre einzelnen Nutzleistungen, wird man immer vom Einkommen ausnehmen müssen. Sie kann immer nur Vermögen sein. Aber sonst kann im Allgemeinen jeder Güterbesitz die Einkommensqualität aufweisen und das Einkommen ist nicht als Besitz an bestimmartigen Gütern, zumal nicht als Besitz an zugeflossenen Genussmitteln oder Geldbeträgen zu charakterisiren.

Einkommen bedeutet nicht schon das technische Befriedigungsmittel für persönlichen Bedarf und auch nicht das letzte Beschaffungsmittel der Bedarfsdeckung im Tauschverkehre. Es bedeutet vielmehr nur das ökonomisch zulässige Deckungsmittel für den jeweilig gegenwärtigen Bedarf. Es muss dasselbe auch nicht jedesmal wirklich für diesen Bedarf aufgeboten werden; es kann auch dem Zwecke künftiger Einkommensmehrung gewidmet, zu Vermögen als Quelle künftigen Einkommens aus-

gestaltet werden. Es besteht nur die Voraussetzung, dass dasjenige, was als Einkommen erscheint, zur Deckung des persönlichen Bedarfes bestimmt zu werden vermag, ohne dass darum das ökonomische Postulat der Bedachtnahme auf die stetige Natur des menschlichen Bedürfnisses verletzt wird. Dieser Voraussetzung aber können nach allgemeiner Betrachtung Forderungsansprüche auf Güter wie Besitzrechte an solchen, kann Genussgüterbesitz und Geldbesitz wie aller anderartige Güterbesitz entsprechen. Nicht eben nur die Genussgüter, welche letztlich beschafft werden, gehen in das Einkommen der Wirtschaft ein. Schon der Geldbesitz, den die Erwerbswirtschaft als Gewinn aufweist, und schon ihr Forderungsanspruch auf diesen Geldzugang, ja auch schon der Besitz an ihren absatzreifen Producten und Waren, so weit deren realisirbarer Tauschwert über die Kostendeckung hinausreicht, weist die Einkommensqualität auf.

5. Wird aber das Einkommen dem Aufbrauche für persönliche Zwecke schon wirklich zugeführt, so sind es dann letztlich allerdings Genussgüter, welche den Gegegenstand desjenigen Besitzrechtes ausmachen, das als Einkommen verwendet wird.

Indess ist es im Grunde die Verfügungsgewalt über die Nutzleistungen der Genussmittel, worin das für persönliche Zwecke wirklich aufgebotene Einkommen begriffen ist. Die Verfügungsgewalt über diese aus der Nutzbarkeit der Genussgüter entströmenden Kraftäusserungen¹⁾ stellt eigentlich diejenige Gestalt des Einkommens dar, worin dasselbe beim wirklichen Aufbrauche für die persönlichen Zwecke in die Erscheinung tritt. Diese schärfere Auffassung ist freilich für die in einem einzigen Zuge verzehrlichen Genussgüter unerheblich. Für Genussmittel von einiger Dauerbarkeit hingegen, welche wiederholte Nutzung zulassen, ist sie von Bedeutung. Es erscheint die Verfügungsgewalt über das dauerbare Genussgut

¹⁾ v. Böhm-Bawerk „Rechte und Verhältnisse etc.“, 1891, S. 51 u. ff.

selbst als ein Bestandtheil des Vermögens der Wirtschaft, als „Gebrauchs- oder Genussvermögen“; die Verfügungsgewalt über die daraus gezogenen Nutzungen aber weist die Qualität von verwendetem Einkommen auf.

Die Auffassung der Nutzungen der Genussgüter als Einkommen findet sich schon bei Hermann¹⁾, weiterhin bei Roscher²⁾, Schmoller³⁾, F. J. Neumann⁴⁾, bei Mitthoff⁵⁾ und Wagner⁶⁾. Hiemit verknüpft sich freilich der Irrthum, dass der volle Belauf der Nutzung als Einkommenszufluss gezählt wird, während doch der aus anderweitigem Einkommen zu bestreitende Ersatz der Verzehrung des Genussgutes abzurechnen ist. Diese Abzugspost steigert sich im Maasse, als dem Genussgute kürzere Dauer zukommt. Hingegen stellt die Nutzung desselben immer im vollen Belaufe Verwendung von Einkommen dar.

Rob. Meyer erhebt den Einwand, man könne nicht Kleider, Wäsche, Uhren, Möbel, Schmucksachen, Bücher und sonstige Gebrauchsstücke nur im Maasse als Einkommen anrechnen, in welchem sie in der Einkommensperiode zur Nutzung gelangen⁷⁾. Hier unterläuft indess sicher ein Missverständnis. Es wird nicht geläugnet, dass das Einkommen, welches in der Vorperiode bezogen worden ist, in jenen dafür angeschafften Gebrauchsgegenständen enthalten sei. Aber dieses Einkommen wird nicht zur Gänze schon für den gegenwärtigen persönlichen Bedarf wirklich aufgebraucht. Es ist vielmehr aufgespart, zu Haushaltsvermögen umgestaltet worden, das weiterhin Einkommen schaffen soll. Dieses weitere Einkommen aber besteht in der Verfügung über die Nutzungen, welche jene Güter nach Abzug des zur Deckung ihrer allmäligen Verzehrung nöthigen Aufwandes bieten werden.

¹⁾ „Staatwirtsch. Untersuchungen“ 1832, S. 300 u. 303.

²⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl. 1869, S. 308, § 146 D. („Nutzungen von Gebrauchscapital“.)

³⁾ „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre“. Tübing'sche Zeitschr., XIX. Band, 1863, S. 53.

⁴⁾ In Schönberg's „Handb. d. pol. Oekonomie“, 1882, I. S. 157.

⁵⁾ Dasselbst I. S. 433 („durch Nutzung seines Vermögens“).

⁶⁾ „Grundlegung der pol. Oekonomie“, 1892, S. 407 („Genüsse aus dem Nutzvermögen“).

⁷⁾ a. a. O. S. 155 u. ff.

Bei der praktischen Einkommensaufweisung werden freilich die hauswirtschaftlichen Nutzungen der dauerbaren Genussmittel in der Regel nicht als Einkommensbezüge gezählt, indem die Beschaffung dieser Güter vielmehr schon als Einkommensaufbrauch aufgefasst wird. Indess werden doch dauerbare grössere Güterbestände (z. B. das Wohnhaus) auch praktisch zum Vermögen gezählt und ihre Nutzungen werden als Einkommen betrachtet.

6. Sind die aus den dauerbaren Genussgütern fließenden Nutzungen als Gegenstand jenes Verfügungsrechtes aufzufassen, welches als Einkommen erscheint, so müssen auch die persönlichen Dienste, die man sich selbst zu leisten vermag, als Einkommen gelten. Die Nutzung der eigenen Arbeitskraft für den eigenen unmittelbaren persönlichen Bedarf ist theoretisch ebenso als Einkommen zu zählen, wie wenn sie entgeltlich in fremden Dienst gestellt werden würde. Ich halte diese Auffassung, welche in die Doctrin Eingang gefunden hat, für richtig. Dass freilich die praktische Aufweisung des Einkommens die Nutzung der Arbeitskraft zu eigenem Dienste aus gutem Grunde doch nicht als Einkommen anrechnet, ändert nichts am begrifflichen Verhältnisse.

Rob. Meyer spricht sich gegen diese Auffassung aus, ja er will selbst fremde persönliche Dienste, welche ohne Entgelt geleistet werden, nicht als ein Einkommen des Empfängers zählen, weil sie nicht in dessen Sachbesitz eingehen können¹⁾. Aber wenn Nutzungen von Sachgütern, die man mit Aufgebot eigener oder fremder Arbeitskraft zu eigenem Genusse herstellt, Einkommen darstellen, so muss dies auch von den Arbeitsnutzungen gelten, welche Genuss bieten, ohne dass sie sich vorerst in einem Sachgute verkörpern. Letztlich ist doch die erlangte Befriedigung das entscheidende Moment. Auch konnten jene eigenen Arbeitsverrichtungen zu fremdem Dienste geleistet und solcherart zu erwerbswirtschaftlicher Einkommenschaffung aufgeboten werden. Kleinwächter²⁾ hält

¹⁾ a. a. O. S. 170, dann S. 181. Vgl. hierzu auch Sax, „Grundlegung der theor. Staatswirtschaft“ 1887, S. 216 u. ff.

²⁾ „Das Einkommen und seine Vertheilung“, S. 10.

dafür, dass die Lehre, man könne sich ein Einkommen schaffen, indem man sich selbst Dienste zu unmittelbarem Genusse leiste, zu absurden Ergebnissen führe. Aber seine Darlegung büsst schon darum an Gewicht ein, weil sie eine Unterstützung für die Behauptung abgeben soll, dass überhaupt der Einkommensbegriff widersinnig sei! ¹⁾

7. Weil die stetige Natur des menschlichen Bedürfnis zur Scheidung derjenigen Mittel, welche als dauernde Grundlage aller künftigen Bedarfsdeckung vorzubehalten sind, von jenen Mitteln führt, welche jeweilig für die persönlichen Zwecke schon aufgebraucht werden dürfen, und weil hiernach die ökonomische Vorstellung vom Einkommen in der Stetigkeit des menschlichen Bedürfnis ihre Grundlage findet; so erscheint es mir völlig fraglos, dass das Einkommen seinem Begriffe nach für alle Folge Wiederkehr voraussetzt, wie auch schon das Vermögen als dauernde Quelle künftigen Einkommens erscheint.

Allerdings kann das Einkommen durch den zufälligen Untergang des Vermögensbestandes, welcher seine Quelle darstellt, eine zeitliche Begrenzung finden. Aber dies widerspricht nicht jenem begrifflichen Merkmale. Denn als Einkommen erschien der zeitweilige Bezug doch nur, weil sein künftiger Entgang nicht vorweg vorausgesehen wurde. Wenn es hingegen schon im Prozesse der Einkommensschaffung gelegen ist, dass der Vermögensbestand, woraus das Einkommen fließt, hinschwinden muss, so wird bei ökonomischem Vorgange für die Wiedererstattung des hinschwindenden Vermögens Vorsorge zu treffen sein. Darum muss die Wirtschaft ihren gesammten Güterbesitz zu Vermögen organisiren, indem sie durch eine geeignete Zweckbestimmung aller ihr zugehörigen einzelnen Güter für den steten Wiederersatz derjenigen Güterbestände vorsorgt, welche nur zeitweiligen Besitz bedeuten ²⁾. Als Einkommen kann ihr nur dasjenige gelten, was nach Deckung dieses Wiederersatzes

¹⁾ Siehe im nächsten Abschnitte, 1. Absatz.

²⁾ Siehe III. Hauptabschn., 1. Abschn., 1. Absatz, 2.

ihr in aller Folge für den jeweilig gegenwärtigen persönlichen Bedarf erfrübrigt. Die gleiche Vorsorge aber muss die Wirtschaft auch in Rücksicht auf ihr anderartiges Vermögen üben. Auch wenn das Vermögen nicht in der Rechtsgestalt des Güterbesitzes auftritt, muss die Wirtschaft darauf bedacht sein, dass an Stelle des im Prozesse der Einkommensschaffung hinschwindenden Vermögensbestandes ein neuer Vermögensbestand als Quelle weiterfliessenden Einkommens trete. Es kann wiederum nur dasjenige als Einkommen gelten, was nach Deckung dieses Wiederersatzes in aller Folge für den jeweilig gegenwärtigen Bedarf zu Gebote steht. Wer ein Forderungsrecht auf einen mehrjährigen Rentenbezug besitzt, wird nicht die volle Rente als Einkommen behandeln können, sondern nur einen Theil derselben; denn der andere Theil des Bezuges wird alljährlich zur Bildung eines Vermögensbestandes verwendet werden müssen, der beim Ablaufe jenes zeitlich begrenzten Forderungsrechtes wiederum weiterhin die Quelle von Einkommen abzugeben vermag ¹⁾.

Indem dem Einkommen das begriffliche Merkmal der Wiederkehr beigelegt wird, ist aber keineswegs unterstellt, dass aus den einzelnen Vermögensbeständen der Wirtschaft in wiederkehrenden Zeitabschnitten jedesmal ein Einkommen in gleichem Ausmaasse zufließen müsse. Es mag das Einkommen in seiner Grösse schwanken, sich zeitweilig über sein mittleres Ausmaass erheben oder unter dasselbe herabsinken; es mag eine vorübergehende ausserordentliche Zunahme oder Abnahme aufweisen. Nicht das ist mit dem Begriffe des Einkommens verknüpft, dass dasselbe in stets gleichem Belaufe wiederkehren müsse. Wohl aber ist es im Wesen des Einkommens bedingt, dass das

¹⁾ Ein fünfjähriger Bezug von 1000 K z. B. bedeutet (unter Annahme eines 4% igen Zinsfusses) ein stetiges Einkommen von 178 K. Der Rest von 822 K muss jährlich zurückgelegt werden, um mit Zins und Zinseszins nach 5 Jahren ein Vermögen von 4450 K aufzusammeln, welches auch weiterhin in aller Folge ein Einkommen von 178 K gewährt.

Machtverhältnis, welches seine Quelle ausmacht, fortbestehe ¹⁾ und, sofern dasselbe im Prozesse der Einkommensschaffung hinschwinden muss, Wiederersatz finde, um für alle Folge eine Quelle von Einkommen zu bieten.

Es ist, indem der wiederkehrende Bedarf und die Bedacht-
nahme auf denselben in der Wirtschaftsführung als die Grund-
lage der Idee vom Einkommen und seiner Abscheidung vom
Vermögen hingestellt wird, auch nicht gemeint, dass das Ein-
kommen in den auf einander folgenden Zeitabschnitten, in wel-
chen die wiederkehrenden Bedürfnisse auftreten, jedesmal Be-
züge aufweisen müsse, welche je einzeln für sich den jeweiligen
Bedarf genau decken. Die für ihren jeweiligen Bedarf vor-
sorgende Wirtschaft wird immer die Ausgleichung ihrer Bedarfe
und ihrer wechselnden Einkommensbezüge bald durch Ein-
kommensrücklagen, bald wohl auch durch Vorschüsse auf künf-
tiges Einkommen, welche sie einstweilen aus dem Vermögen
selbst aufbringt, zu bewerkstelligen haben. Es ergeben sich
auch ausserordentliche Bedarfe, die nicht wiederkehrender Art
sind, und auch sie werden entweder aus schon bezogenem Ein-
kommen oder, sofern sie zunächst aus dem Vermögen selbst
bestritten wurden, aus erwartetem künftigen Einkommen zu
decken sein. Ja es mag ökonomisch zulässig sein, solche ausser-
ordentliche Bedarfe aus zufällig neu angefallenem Vermögen
zu decken. Zumal verhältnismässig geringe neue Vermögens-
anfälle (kleine Lotteriegewinne, Schenkungen u. s. w.) lassen
sich ökonomischer Weise für ausserordentliche, nicht wieder-
kehrende, persönliche Bedarfe (z. B. ausnahmsweise grössere
Genüsse, Curgebrauch) verwenden ²⁾. Allein wenngleich hier-
nach nicht die Voraussetzung bestehen kann, dass die einzelnen

¹⁾ Vgl. Philippovich „Allg. Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl.,
S. 261 unter 3.

²⁾ Vgl. R. Meyer a. a. O. S. 28. Das Beispiel vom Legat, welches
für eine Studienreise verwendet wird, ist hier unzutreffend, sofern die
Reise der Ausbildung im Erwerbsberufe dienen soll; denn in diesem
Falle wird das Legat nicht für unmittelbaren persönlichen Genuss auf-
gebraucht, sondern als Erwerbsvermögen verwendet.

Einkommensbezüge dem Zeitpunkte und Ausmaasse nach jedesmal mit den einzelnen Bedarfen übereinstimmen müssen, so ist es doch immer die Bedachtnahme auf fortgesetzten künftigen Bedarf, woraus die ökonomische Vorstellung vom Einkommen und dessen Abscheidung vom Vermögen erwächst, und es ist darum mit der Vorstellung vom Einkommen jene der Wiederkehr untrennbar verknüpft.

Man geht übrigens nicht selten irre, indem man annimmt, dass wirklich schon ein sofortiger Aufbrauch für persönlichen Bedarf stattfindet. Wer z. B. die Mitgift der Braut zur Einrichtung der neuen Wohnung und zur Anschaffung der Ausstattung oder sonstige Vermögensanfälle zur Erwerbung dauerbarer Genussmittel verwendet, sorgt in Wahrheit auf lange Zeiträume hinaus für persönlichen Bedarf vor. Die augenblickliche Geldauslage bedeutet in solchen Fällen keineswegs sofortigen Güterverbrauch. Es wird der ausserordentliche Güteranfall vielmehr als Vermögen (Haushaltsvermögen, „Genussvermögen“) behandelt und erst die langjährige Güternutzung stellt verbrauchtes Einkommen dar¹⁾.

8. Wie schon die Vorstellung vom Vermögen, so ruht auch jene vom Einkommen auf der Grundlage privatwirtschaftlicher Betrachtung. Wie es kein „Volksvermögen“, „Nationalvermögen“, kein „National-“ oder „Socialcapital“ im eigentlichen Sinne gibt²⁾, so auch kein „Volks-“ oder „Nationaleinkommen“. Bedeutet das Vermögen die private Macht über Einkommen, so bedeutet das Einkommen die der einzelnen privaten Wirtschaft zufließenden Deckungsmittel für persönlichen Bedarf. Vermögen und Einkommen setzen ein Subject voraus, welchem sie zugehören. Aber nicht im „Volke“ im Ganzen und nicht in den bestehenden öffentlichen Gemeinwirtschaften ist das Subject begriffen, welchem dasjenige, was unter dem „Volks- oder Nationalvermögen“ und unter dem „Volks- oder Nationaleinkommen“ verstanden wird, zugehören würde. Vielmehr soll das „Volksvermögen“ die Summe des Vermögens aller einzelnen Wirtschaften im Lande

¹⁾ Vgl. dagegen R. Meyer (a. a. O. S. 35 Anmerkung), welchem für die Privatwirtschaft die Geldauslage als der entscheidende Bedarf erscheint.

²⁾ Siehe III. Hauptabschn., 2. Abschn., 1. Abs. u. 3. Abschn., 1. Abs.

und soll das „Volkseinkommen“ wiederum die Summe des Einkommens aller einzelnen Wirtschaften im Lande darstellen. Aber diese Summenvorstellungen bringen die Grösse des in einem bestimmten Landgebiete herrschenden Reichthums, welche mit dem Begriffe vom „Volkvermögen“ und vom „Volkseinkommen“ markirt werden soll, nur sehr mangelhaft zum Bewusstsein. Denn das Moment der Vertheilung und der organischen Gliederung des Vermögens und des Einkommens bleibt dabei völlig ausser Betracht¹⁾. In Wahrheit löst sich die Vorstellung vom „Volkvermögen“ in jene von dem im Ganzen vorhandenen Güterbestande auf, der freilich ein wichtiges Element des nationalen Reichthums, aber nicht das allein entscheidende darstellt. Dergleichen löst sich die Vorstellung vom „Volkseinkommen“ in jene von dem im Ganzen vorhandenen Deckungsfonde für den jeweilig gegenwärtigen persönlichen Bedarf auf, der abermals ein wichtiges Element der wirtschaftlichen Blüte eines Landes, aber wiederum nicht das allein entscheidende bildet. Was sich nur uneigentlich als „Volkseinkommen“ hinstellen lässt, ist in Wahrheit der reale Ertrag der menschlichen Gesamtwirtschaft, jene auf dem gesammten Verkehrsgebiete auftretende wiederkehrende Gütermehrung, welche die gemeinsame ökonomische Grundlage alles sonderwirtschaftlichen Einkommens ausmacht²⁾.

¹⁾ Vgl. Menger „Zur Theorie vom Capital“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, XVII. Band, S. 30.

²⁾ Siehe weiterhin im V. Hauptabschn., 2. Abschn., 3. Absatz.

Zweiter Abschnitt.

Die praktische Aufweisung des Einkommens¹⁾.

1. Absatz.

Allgemeine Charakteristik der praktischen Einkommensaufweisung.

Das Einkommen lässt sich freilich seinem ökonomischen Begriffe nach mit aller Schärfe in den Gegensatz zum Stammvermögen und zum neuen Vermögensanfall setzen. Gleichwohl erwachsen der praktischen Aufweisung des Einkommens d. i. seiner praktischen Unterscheidung von demjenigen, was nur Gestaltänderung eines schon vorher vorhandenen Vermögensbestandes und von demjenigen, was eine unmittelbare neue Vermögenserwerbung bedeutet, beträchtliche Schwierigkeiten.

Man wird diese Schwierigkeiten nicht unterschätzen dürfen. Es ist aber auch ein Fehler, ihre Bedeutung zu übertreiben. Es ist zumal irrig, aus der Betrachtung der Schwierigkeiten, mit denen die praktische Einkommensaufweisung zu kämpfen hat, schon zu folgern, dass überhaupt jede Begriffsaufstellung vom Einkommen zu verwerfen sei. Ich trete darum Kleinwächter entgegen, welcher in seinem Werke über das Einkommen die Schwierigkeiten der praktischen Einkommensaufweisung vorführt und daran das Urtheil knüpft, dass schon „der Begriff des Einkommens an sich unhaltbar und widersinnig ist“²⁾. Die Idee vom Einkommen ist vielmehr völlig unabweislich; sie hat Halt und Sinn, ja sie zählt unter die

¹⁾ Vgl. hierzu und zumal zum 2. Absatze: Herm. Veith Simon „Die Bilanzen der Actiengesellschaften und der Commanditgesellschaften auf Actien“, 3. Aufl. 1899, S. 289 u. ff.; Reisch und Kreibitz, „Bilanz und Steuer“ 1900, I. Bd., S. 254 u. ff.

²⁾ „Das Einkommen und seine Vertheilung“ 1896, Einleitung, zumal S. 13.

Fundamentaltvorstellungen der Oekonomie. Weil der Mensch nicht nur in der Gegenwart, sondern für alle Folge bedürftig ist, muss er für die Zukunft vorsorgen und darf nicht jeweils alle Mittel schon zu sofortigem Genusse verwenden. Es scheiden sich hiernach schon dem ökonomischen Begriffe nach diejenigen Mittel, welche in aller Folge für persönliche Zweckerfüllung verbraucht werden dürfen, von jenen anderen Mitteln ab, welche die bleibende Quelle für den Bezug der ersteren bilden müssen. Wenn aber die praktische Aufweisung des Einkommens jener Klarheit entbehrt, welche der begrifflichen zukommt, so ist darum der ökonomischen Vorstellung vom Einkommen nicht schon Sinn und Bedeutung abzusprechen. Auch anderen Fundamentaltvorstellungen der Oekonomie haftet das angedeutete praktische Gebrechen an und wir werden ihnen trotzdem die Berechtigung nicht absprechen dürfen. Wie schwierig und zweifelhaft gestaltet sich z. B. die praktische Aufweisung der Wertgrösse der Güter! Gleichwohl wird niemand bestreiten, dass die Idee vom Werte und seiner bestimmten Grösse Begründung habe, und Niemand wird behaupten, dass schon der Begriff vom Werte der Güter an sich unhaltbar und widersinnig sei.

Die Schwierigkeiten der praktischen Einkommensaufweisung beruhen natürlich zum grossen Theile auf der Unzuverlässigkeit, welche im einzelnen Falle immer der Entscheidung der Thatfrage anhaftet, soweit Irrthum und Unkenntnis im Spiele sind. Aber sie haben noch eine andere Wurzel, welche über die Unsicherheit der Quaestio facti weit hinausreicht. Die Schwierigkeiten der praktischen Einkommensaufweisung entspringen zu einem anderen grossen Theile daraus, dass sich dieselbe eines äusserlichen Behelfes bedienen muss, welcher der vollen Zulänglichkeit entbehrt.

Man kann nicht in jedem einzelnen Falle das wirkliche Einkommen immer wieder aus der abstracten Idee vom Einkommen construiren. Dies würde für den Einzelnen, welcher sein Einkommen aufweisen soll, die genaue Kenntniss und richtige Beurtheilung nicht nur der relevanten Thatfachen im

eigenen Wirtschaftskreise, sondern immer auch schon der ökonomischen Lage aller übrigen Wirtschaften auf dem ganzen Verkehrsgebiete bedingen, somit über die Grenze menschlicher Befähigung hinausgehen. Die einzelne Sonderwirtschaft ist doch nur ein unselbständiges Glied der gesammten cooperativen menschlichen Wirtschaftsführung. Sie schafft nicht abgesondert für sich ihr Einkommen allein aus ihren Machtmitteln, sondern das Einkommen aller Sonderwirtschaften wird auf dem ganzen Verkehrsgebiete insgesamt geschaffen und wie viel davon an die einzelne Sonderwirtschaft zufalle, ist immer auch schon abhängig von der ökonomischen Lage aller übrigen Wirtschaften auf dem ganzen Verkehrsgebiete, von dem Bedarfe und von den Machtmitteln derselben.

Die praktische Einkommensaufweisung versucht es darum, sich eines äusserlichen Behelfes zu bedienen, indem sie die zeitliche Grössenmehrung ihrer Vermögensbestände festzustellen sucht. Es soll der Reinertrag der Wirtschaftsführung und in ihm das Einkommen aufgewiesen werden. Der Reinertrag aber soll durch die Grössenvergleichung des Vermögensstandes zu Beginn und bei Ausgang jenes Zeitabschnittes gefunden werden, für den das Einkommen aufzuweisen ist. Es wird damit das begriffliche Verhältnis zwischen Einkommen und Vermögen umgekehrt. Während als Reinertrag vom Vermögen begrifflich dasjenige erscheint, dem schon die Qualität von Einkommen zukommt, wird als Einkommen aufgewiesen, was sich als Zuwachs aus dem Vermögen darstelle. Während die Grösse des Vermögens von der Grösse des daraus fliessenden Einkommens abhängig ist ¹⁾, wird umgekehrt versucht, zunächst einen Zuwachs an Vermögen und hiernach Einkommen aufzuweisen.

Freilich erlangt die praktische Einkommensaufweisung damit eine gewisse äussere Stütze. Ist einmal festgestellt, dass sich ein Zugang zum Vermögen ergeben habe, so bereitet dann

¹⁾ Vgl. Schäffle „Gesellsch. System der menschl. Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 226: „Das Vermögen empfängt den Ausdruck seines Wertes an der Grösse des Einkommens.“

die Unterscheidung, ob derselbe Einkommen oder neuen Vermögensanfall ausmache, häufig geringere Schwierigkeit. Erbschaften, Mitgiften und gemeinlich auch Schenkungen und Funde wird man als neuen Vermögenserwerb betrachten müssen. Remuneratorische Schenkungen jedoch, worauf schon durch Arbeitsaufgebot ein Anrecht begründet wurde, und Funde, deren Erwerb durch Arbeits- und Güteraufwand angestrebt ist, stellen schon Einkommen dar oder schliessen solches (nach Abzug der Kostenersätze) in sich. Indess erwachsen auch der praktischen Unterscheidung des Vermögenszuganges in Einkommen und neuen Vermögensanfall manche Schwierigkeiten, weil es in vielen Fällen zweifelhaft sein kann, ob die Vermögenmehrung schon durch einen vorhandenen Vermögensbestand verursacht worden sei oder nicht.

Jener äussere Behelf der praktischen Einkommensaufweisung, die sich ergebende Grössenmehrung der Vermögenbestände festzustellen, entbehrt jedoch der Verlässlichkeit und wird selbst zur Quelle von Unsicherheiten und Zweifeln.

Nur in seltenen Fällen trifft es zu, dass bestimmte Vermögensstücke zuwachsen, während die Bestandtheile des Stammvermögens unverändert geblieben sind. So wächst nur der Pachtzins dem verpachteten völlig unverzehrlichen, rein natürlichen, Gute zu. Schon der ausbedungene Lohn für Arbeitsleistung ist nicht mehr reiner Vermögenszuwachs, sofern er zum Theile einen besonderen Aufwand decken muss, welchen die Arbeitsverrichtung bedingt. Dies gilt auch vom Zinse des Leihcapitales, sofern aus ihm die Gefahr zu decken ist, dem die Einbringlichkeit des Creditspruches ausgesetzt ist. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfährt vielmehr das Vermögen einen Wechsel nach Art und Menge der einzelnen darin begriffenen Stücke, so dass sich seine Mehrung nicht allein schon in bestimmten einzelnen neu hinzugewachsenen Stücken aufweisen lässt. Manche Vermögensstücke sind dahingeschwunden, verzehrt, verbraucht, veräussert worden, manche sind in ihrem Bestande geschmälert, in ihrer Wirksamkeit geschwächt worden; neue Stücke hinwiederum sind beschafft, manche schon

vorher vorhandene verbessert und wirksamer gemacht worden. Die Grössenvergleichung des Vermögens zu Beginn und bei Ausgang der Einkommensperiode erheischt hiernach je nach Lage des einzelnen Falles bald in geringerem, bald in grösserem Umfange Wertcalculationen der Vermögensstücke und der Zugang an Vermögen lässt sich in vielen Fällen nur als ein Wertzuwachs aufweisen. Man muss vom vorhandenen Vermögen abrechnen, was zum Ersatze der durch den Process der Einkommensschaffung verursachten Abgänge und Qualitätsminderungen von Vermögensbeständen nöthig sein wird, zum vorhandenen Vermögen hinzurechnen, was in der Einkommensperiode schon für persönlichen Bedarf oder für Qualitätsverbesserungen an Vermögensstücken aufgewandt worden ist. Aber die Werterhebung des Vermögens müsste, um völlig zuzutreffen, immer schon auf die richtige Beurtheilung der Befähigung der einzelnen Vermögensstücke, Einkommen zu schaffen, gestützt werden. Es kann sich im allgemeinen nicht um den Verkehrswert derselben handeln, sondern es ist im Grunde der Wert in Frage, den sie für die einzelne Wirtschaft im Hinblick auf ihre Einkommensschaffung darstellen. Es ist indess einleuchtend, dass gerade hiermit wieder jener äusserliche Behelf eingeüsst werden würde, auf den sich die praktische Einkommensaufweisung stützen will. Sie wird somit dahin gedrängt, die Werteinschätzung der Vermögensbestände auf wahrnehmbare äussere Thatsachen zu stützen, als welche sich die Verkehrspreise geltend machen. So wird bald in grösserem, bald in geringerem Umfange zu einer Tauschwertberechnung von Vermögensbeständen geschritten. Zum schärfsten Ausdrucke gelangt diese Methode der Aufweisung des Vermögenszuganges bei jenen Erwerbsunternehmungen, worin mehr Betriebscapital und wenig Anlagecapital von grösserer Dauerbarkeit begriffen ist. Die Vermögensaufstellung wird dann mehr und mehr, oft völlig, zu einer Tauschwertcalculation und das Einkommen wird als ein in Geld realisirbarer Ueberschuss über den vormaligen Vermögensstand aufgewiesen.

Aber diese Tauschwertcalculationen sind doch für die Grösse der Vermögensbestände als Quellen von Einkommen im allgemeinen nicht maassgebend. Befähigung zur Einkommenschaffung und Wert im Tausche stimmen bei den nicht selbst schon zum Absatze bestimmten Vermögensstücken und zumal bei jenen nicht überein, die sich überhaupt zum Abtausche nicht eignen. Insbesondere ergeben sich auch durch die äussere Conjunctur im Tauschwerte von Vermögensstücken Aenderungen, welche für die Einkommensaufweisung nicht in Betracht kommen können.

Die allgemeine Charakteristik der Unzulänglichkeit des Verfahrens, dessen sich die praktische Einkommensaufweisung bedient, ist hiernach darin gelegen, dass die Tauschwertgrössen der Vermögensstücke sich nicht allgemein mit deren Befähigung zur Einkommenschaffung decken. Jener äussere Behelf, dessen sich die praktische Einkommensaufweisung bedient, langt nicht aus und sie wird immer letztlich aus dem begrifflichen Wesen des Einkommens ihre Leitung herholen müssen.

2. Absatz.

Der Conjuncturengewinn.

Die Frage, in welchen typischen Fällen die aus der äusseren Conjunctur hervorgegangene Tauschwertsteigerung von Vermögensstücken Einkommen und in welchen Fällen sie ein neu angefallenes Vermögen bedente, endlich in welchen Fällen sie weder dieses, noch jenes darstelle, indem sie überhaupt nicht unter den Gesichtspunkt einer Grössenmehrung des Vermögens falle, nimmt bei der praktischen Einkommensaufweisung einen breiten Raum ein. Ich will dieser Frage darum hier noch insbesondere näher treten und die leitenden Grundsätze für ihre Lösung zu entwickeln suchen.

1. Ich nehme dabei zunächst an, dass die Wirtschaft den durch die Conjunctur erhöhten Tauschwert im Wege der Veräusserung des betreffenden Vermögensstückes schon realisirt habe.

In diesem Falle hat die Wirtschaft eine Vermögensmehrung unter der Voraussetzung aufzuweisen, dass für sie ein Bedarf nach einem Vermögensstücke jener Art entweder überhaupt nicht weiter besteht oder dass, falls dasselbe erneuert werden muss, seine Wiederbeschaffung den erzielten Conjecturengewinn nicht verschlingt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann der Mehrerlös, den die Wirtschaft infolge der durch die Conjectur verursachten Tauschwertsteigerung erzielt hat, überhaupt keinen Zugang an Vermögen bedeuten, weil er durch die erhöhten Wiederbeschaffungskosten des Vermögensstückes wieder aufgezehrt werden wird. Wer z. B. sein Wohnhaus, etwa weil er übersiedeln muss, abverkauft, um alsbald an anderer Stelle ein ähnliches Wohnhaus anzukaufen, kann den erlangten Ueberschuss des Verkaufserlöses über den ursprünglichen Gestehungspreis des Hauses nicht als einen Zugang an Vermögen zählen, wenn er beim geltenden höheren Preissatze nun wieder für das neue Haus einen höheren Preis aufwenden muss. Wie dies von den Stücken des Haushaltsvermögens gilt, so trifft es auch zu, wenn es sich um einen Wechsel in den concreten Stücken von Erwerbsvermögen gleicher oder ähnlicher Art handelt. Der Leihcapitalist, welcher bei allgemein erhöhter Preislage der Creditpapiere zu einer Aenderung in der Vermögensanlage schreitet, hat keinen Vermögenszugang daraus aufzuweisen, dass er beim Abverkaufe seiner bisherigen Anlagewerte einen Ueberschuss über die Anschaffungskosten erlässt, wenn sich zugleich auch der Preis der anzuschaffenden Ersatzstücke durch die Conjectur im gleichen Maasse erhöht hat. Desgleichen erlangt die Productionsunternehmung nicht daraus einen Zugang an Vermögen, dass sie ihr Fabrikat zu einem durch die Conjectur erhöhten Preise in Absatz bringt, wenn zugleich das Rohmaterial und die Hilfsstoffe der Production im Preise gestiegen sind, so dass der Mehrerlös aus dem Absatze des Productes wiederum bei der Anschaffung der zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Productionsmittel aufgebraucht wird. Es wird also in solchen Fällen weder Einkommen, noch neuer Vermögensanfall aufzuweisen sein. Besteht dagegen für die

Wirtschaft überhaupt kein Bedarf mehr nach einem Vermögensstücke ähnlicher Art oder ist das abgesetzte Stück wohl zu erneuern, ohne dass indess die Wiederbeschaffungskosten sich vertheuert haben, so wird allerdings ein Zugang an Vermögen aufzuweisen sein.

Um nun die Frage zu lösen, ob diese Vermögensmehrung Einkommen oder neuen Vermögensanfall bedeute, muss man zunächst die eben erwähnten beiden Fälle auseinanderhalten.

Hat die Wirtschaft keinen Bedarf mehr nach einem Vermögensstücke ähnlicher Art, so wird der erlöste Coniuncturengewinn Einkommen bedeuten, wenn er als Frucht eines Speculationsgeschäftes erscheint. Hat die Wirtschaft jenes Vermögensstück, welches den Coniuncturengewinn brachte, in Voraussicht desselben und in Absicht darauf angeschafft, pflegt sie zumal auch sonst solche Vermögensstücke in speculativer Absicht anzuschaffen, so wird der erlöste Gewinn die Qualität von Einkommen erlangen. Denn gewisse Kenntnisse, Geschicklichkeiten und Erfahrungen der Wirtschaft auf dem Gebiete des betreffenden Speculationsgeschäftes, also eine bestimmte Arbeitsbefähigung derselben in Verbindung mit einem bestimmten äusseren Mittelbesitze (Geldbesitz) und wohl auch sonst eine bestimmte günstige Erwerbsgelegenheit für derlei Speculationsgeschäfte stellen hier jene Vermögensbestände dar, welche als die Quellen des erzielten Einkommens aufzufassen sind. Lag hingegen eine solche speculative Absicht und Thätigkeit nicht vor, so wird man den erlösten Coniuncturengewinn nicht als Einkommen, sondern als einen neuen Vermögensanfall aufzufassen haben, wiewgleich er immerhin durch einen schon bestehenden Besitz bestimmter Art bedingt war. Dies gilt nach meinem Dafürhalten auch in dem Falle, wenn die Erwerbswirtschaft, welche einen solchen nicht speculativen Coniuncturengewinn realisirt hat, mit einem in Geld calculirten Unternehmungscapitale von bestimmter Begrenzung ausgestattet ist. Zumal auch in betreff der Actiengesellschaft lehne ich die Auffassung ab, dass ein solcher ihr nicht als Frucht eines Speculationsgeschäftes zugefallener Coniuncturengewinn Einkommen bedeute.

Er ist vielmehr auch in diesem Falle neuer zufälliger Vermögenserwerb. Auch die Praxis schliesst ihn, soferne es sich um Beträge von einiger Erheblichkeit handelt, in der Regel von der Gewinnvertheilung aus. Sie verwendet ihn zur Gutmachung schon vorgefallener ausserordentlicher Vermögensverluste oder als Reserve zur Deckung solcher künftiger Einbussen; er mag auch in anderer Form zur Verstärkung des in der gesellschaftlichen Unternehmung begriffenen Capitaless benützt werden. Aber auch wenn er zur Hinauszahlung an die Actionäre gelangt, büsst er nicht den Charakter eines neuen Vermögensanfalles ein. Der einzelne Actionär wird doch den Antheil, welchen er daran erlangt, in seiner Wirtschaftsführung bei ökonomischem Vorgange nicht als Einkommen, sondern als ein neu zugefallenes Vermögen zu behandeln haben.

Als ein unmittelbarer neuer Vermögensanfall wird der gelöste nicht speculative Coniuncturengewinn dann in der Regel auch in jenem anderen Falle aufzuweisen sein, dass er der Wirtschaft verbleibt, wiewohl sie darauf angewiesen ist, für das in Absatz gebrachte Vermögensstück Ersatz zu beschaffen. Ist nur eben der Preis desjenigen bestimmartigen Vermögensstückes, welches die Wirtschaft zum Absatze bringt, durch die Coniunctur gesteigert worden, während sich für andere ähnliche Stücke, welche der Wirtschaft als Ersatzstücke dienen können, oder für diejenigen Productionsmittel, woraus sie die Ersatzstücke herzustellen vermag, die Preislage nicht geändert hat; so wird der Gewinn aus dieser günstigen Coniunctur regelmässig als ein neuer Vermögenserwerb erscheinen, weil als seine Quelle nicht schon ein bestimmter Vermögensbestand der Wirtschaft aufzuweisen ist. Aber diese Regel erfährt eine Ausnahme, welche nicht übersehen werden darf. Wenn nämlich jene Preissteigerung unter die wiederkehrenden zufälligen Preisschwankungen zu zählen ist, mit denen die Erwerbswirtschaft in ihrem regelmässigen Unternehmungsbetriebe schon vorweg zu rechnen hat, so wird man den erzielten Coniuncturengewinn doch als ein erhöhtes Einkommen auffassen müssen. Die Gewinne, welche der Kaufmann beim Absatze seines Fabrikates aus solchen gün-

stigen Preisconjuncturen zieht, welche immerhin in die Reihe jener wiederkehrenden Preisschwankungen zählen, mit denen im Geschäftsbetriebe gerechnet werden muss, sind doch schon Frucht der Unternehmung und ihrer Capitalsbestände, nicht lediglich Ergebnis einer günstigen äusseren Ereignung.

2. Es ist nun weiters der Fall zu erörtern, dass jene Tauschwertsteigerung, welche durch die äussere Conjunctur verursacht worden ist, nicht schon durch Veräusserung des betreffenden Vermögensstückes realisirt wurde.

Man wird in diesem Falle unterscheiden müssen, ob das Vermögensstück von der Wirtschaft zum Absatze bestimmt worden ist, oder ob es auch weiterhin noch im Wirtschaftsbetriebe dienlich sein soll.

Im ersteren Falle beantwortet sich die Frage, ob jene Tauschwertsteigerung Einkommen oder neuen Vermögensanfall bedeute, oder ob sie weder dieses, noch jenes, also überhaupt nicht eine Vermögensmehrung ausmache, nach meinem Dafürhalten gemäss ebendenjenigen Grundsätzen, welche ich vorhin für den Fall entwickelt habe, dass der Conjuncturengewinn schon im Wege der Veräusserung des betreffenden Vermögensstückes realisirt worden sei. Denn das Einkommen muss nicht eben die Form erlangten Geldbesitzes (von Geldeinkommen) aufweisen¹⁾, sondern es kann, wie auch das neu angefallene Vermögen, zunächst im Tauschwertzuwachse eines schon der Wirtschaft zugehörigen Vermögensstückes begriffen sein. Es ist nur immer Quaestio facti, ob und in welchem Maasse der durch die Conjunctur gesteigerte Tauschwert durch den Abverkauf des Stückes realisirt werden könne.

Ist hingegen das Vermögensstück, dessen Tauschwert sich erhöht hat, von der Wirtschaft nicht zum Absatze bestimmt, so kann seine Tauschwertsteigerung überhaupt keinen Zugang an Vermögen, also weder Einkommen, noch neuen Vermögensanfall bedeuten. Die Güterstücke im Haushalte und die Bestandtheile des erwerbswirtschaftlichen Vermögens, welche zur Nutzung

¹⁾ Siehe 1. Abschn., 2. Absatz, 4.

innerhalb des Wirtschaftsbetriebes selbst bestimmt sind, bringen durch ihre Preissteigerung, da diese ihre Nutzbarkeit und productive Wirkung nicht erhöht und ihre Fähigkeit, der Wirtschaft Einkommen zu beschaffen, nicht vergrößert, derselben keinen Zugang an Vermögen. Der erhöhte Tauschwert dieser Vermögensstücke ist weder selbst Einkommen, noch Quelle vergrößerten künftigen Einkommens.

Wie hiernach Tauschwertsteigerungen aus der geänderten äusseren Coniunctur bald Einkommen, bald neuen Vermögensanfall darstellen, bald überhaupt nicht als Zugänge an Vermögen zählen; so werden in analoger Anwendung der dargelegten Grundsätze Tauschwertminderungen aus der geänderten Coniunctur bald als Minderungen des Einkommens, bald als Vermögenseinbussen gelten, bald werden sie bei der Grössenaufweisung des Vermögens überhaupt nicht in Betracht kommen.

Das österreichische, beziehungsweise ehemalige deutsche, Handelsgesetzbuch enthält im Art. 31 für die Handelsfirma die Anordnung, dass in der Bilanz und im Inventar sämtliche Vermögensstücke nach dem Werte anzusetzen seien, „welche ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.“ Dieselbe Bestimmung kehrt im österreichischen Actienregulativ¹⁾ wieder und sie ist auch im neuen deutschen Handelsgesetze (§ 40) im allgemeinen beibehalten worden. Diese Anordnung entbehrt aber der Klarheit. Ist unter dem Werte, welcher den Vermögensbeständen zur Zeit der Bilanzaufstellung beizulegen ist, nothwendig der zu diesem Zeitpunkte geltende Verkehrswert zu verstehen? Ich kann nicht finden, dass diese Frage, wie häufig gelehrt worden ist, zu bejahen sei. Es wird nur angeordnet, dass man sich bei Bewertung des Inventarstückes von jenem Urtheile leiten lassen müsse, welches im gegenwärtigen Zeitpunkte sich als zutreffend erweist. Welche kaufmännischen und ökonomischen Grundsätze aber für dieses Urtheil maassgebend seien, sagt das Gesetz nicht. Es sagt zumal nicht, dass es einzig und allein richtig sei, die Inventarstücke mit den im Momente geltenden Verkehrswerten anzusetzen. Es gibt mancherlei typische Fälle, in welchen eine dahingehende Interpretation der in Rede stehenden Gesetzesstellen mit richtigen kaufmännischen und ökonomischen Grundsätzen in Widerstreit gerathen müsste. Wie liesse es sich zumal rechtfertigen, die eingetretene Preissteigerung von Gütern, welche die Unternehmung nicht zum Abverkaufe bestimmt hat, vielmehr als productives Capital verwendet, zum Anlasse einer Ge-

¹⁾ Min.-Verord. v. 20. Sept. 1899 Nr. 175 R.-G.-Bl. § 49.

winnaufweisung zu wählen! Diesen Capitalstückchen kann die Unternehmung doch nur Wert beimessen nach Maassgabe ihrer productiven Bedeutung. Hierin aber ist durch die Steigerung des Verkehrswertes nichts geändert worden und durch Abverkauf dieser Inventarstücke könnte kein Gewinn realisirt werden, weil ihre nothwendige Wiederanschaffung einen um so grösseren Aufwand bedingen würde. Die hier bekämpfte Auffassung würde dahin führen, dass z. B. die Eisenbahnunternehmung schon einen Gewinn aufweisen müsste, weil der Preis der Schienen und Schwellen stieg!

Das neue deutsche Handelsgesetzbuch hat in Rücksicht auf die Bilanzanstellung der Actiengesellschaften eine Specialbestimmung getroffen (§ 261). Waren und Wertpapiere, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, sollen zu keinem höheren als diesem zur Zeit der Bilanzanstellung geltenden Preise, sofern er aber den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens mit dem letzteren angesetzt werden. Auch andere Vermögensstücke sollen nie höher als zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden. Zu diesem Preise nach Abschlag eines der Abnutzung gleichkommenden Betrages dürfen aber Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Veräusserung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind, auch ungeachtet ihres geringeren gegenwärtigen Wertes angesetzt werden. Es ist schon befremdlich, dass hienach für Actienunternehmungen besondere Vorschriften in Bezug auf die Bewertung der Inventarstücke gelten sollen, als ob, was rücksichtlich der sonstigen Handelsfirmen kaufmännisch und ökonomisch richtig ist, es nicht auch rücksichtlich dieser Rechtsform der Unternehmung sein müsste. Aber auch der Inhalt jener Anordnung erregt zum Theile Bedenken. Warum sollen die zum Absatze bestimmten Vermögensstücke und zumal jene, welche markt- und börsegängig sind, nicht zu dem ihren Anschaffungspreis übersteigenden Verkehrswert angesetzt werden dürfen? Welche Begründung hat es, in Rücksicht auf die Gewinnaufweisung einen diametralen Gegensatz zu schaffen, je nachdem entweder der bisherige Speculationsgewinn durch Abverkauf der Ware realisirt und dann mittelst Neuankaufes derselben Ware abermals in die Speculation eingetreten oder aber die Speculation einfach fortgesetzt wird, indem die Ware auf Lager belassen wird?

Dritter Abschnitt.

**Der Einkommensbegriff in der national-
ökonomischen Literatur¹⁾.**

1. Absatz.

**Die fehlerhafte Identificirung des Einkommens mit
Güterbeständen.**

Ich habe dem Leser wohl schon in den vorangehenden Abschnitten ein wenig in die Literatur vom Einkommensbegriffe

¹⁾ Von den ausführlicheren Schriften, welche den Begriff und das ökonomische Wesen des Einkommens behandeln, seien hier erwähnt:

Storch „*Considérations sur la nature du revenu national*“, Paris 1824. Dieses Werk ist von Storch der vierbändigen Say'schen Ausgabe seines „*Cours d'économie politique*“ (Paris 1823) als fünfter Band angefügt worden. Der Gedankeninhalt dieses Werkes ist von Storch schon in einer dem 8. Bande der Collection der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg einverleibten Schrift v. J. 1819 zum Ausdrucke gebracht worden und sollte nach der ursprünglichen Absicht Storch's das Material für eine Umarbeitung des zweiten Theiles seines „*Cours d'économie politique*“ (Petersburg 1815) bilden. Im J. 1825 hat dann Storch das Werk in Halle in deutscher Sprache unter dem Titel: „*Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens*“ herausgegeben.

Hermann „*Staatswirtschaftliche Untersuchungen*“ 1832, S. 297 bis 326.

Bernhardi „*Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden*“ 1849, § 14 u. 15.

Schmoller „*Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre*“, Tübing'sche Zeitschr. XIX 1863, S. 1 bis 68.

Rösler „*Zur Lehre vom Einkommen*“, *Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik* 1868.

Bela Weiss „*Die Lehre vom Einkommen*“, Tübing'sche Zeitschr. 1877, I. S. 573 und 1878, II. S. 684.

Guth „*Die Lehre vom Einkommen in dessen Gesamttzweigen*“ 1869.

Mithoff „*Die volkswirtschaftliche Vertheilung*“, Schönberg's Handb. d. pol. Oekonomie 1882, I. S. 433 u. ff.

eingeführt. Hier will ich nun eine literaturgeschichtliche Skizze über die Lehre vom Einkommen anfügen, ohne übrigens eine erschöpfende Vorführung aller literarischen Vorkommnisse auf diesem Gebiete zu beabsichtigen. Ich will den Leser mit der Doctrin vom Einkommen hauptsächlich nur soweit bekannt machen, als sie mit den Hauptmomenten meiner oben versuchten Darlegung dieser ökonomischen Kategorie in Bezug zu bringen ist.

Als ein Mangel der Doctrin, welcher die Lehre vom Einkommen allenthalben durchdringt, ist vorweg die Verwechslung des Einkommens mit gewissen Güterbeständen aufzuweisen. Wie schon in weitem Umfange in der Doctrin das Vermögen mit den Gütern identificirt wird, so begeugen wir nun allenthalben in der Literatur dem gleichen Fehlgriffe in Rücksicht auf die ökonomische Kategorie vom Einkommen. Immer sind es Güterbestände, Güterzuflüsse, Gütereingänge, welche als das Einkommen der Wirtschaft aufgewiesen werden; immer gebricht es an der richtigen Formulirung, dass nicht gewisse Gütersummen selbst das Einkommen ausmachen, sondern dass, wie schon das Vermögen der Sonderwirtschaft, so auch ihr Einkommen in privaten Berechtigungen besteht, welche Güter zum Gegenstande haben.

Zumeist wird das Einkommen ausdrücklich als ein gewisser Inbegriff von Gütern definirt, so dass die Identificirung des Einkommens mit bestimmten Gütermengen offensichtlich ist. Manchmal freilich gebricht es an einer so deutlichen Aussprache. Es wird der Ausdruck „Güter“ vermieden und das Einkommen als „Vermögenszuwachs“, als ein „Reinertrag“, als eine „Einnahme“, als eine zufließende „Wertsomme“, als verfügbare „Mittel“ bezeichnet. Es ist aber kaum in irgend einem Falle zweifelhaft, dass auch unter diesen Ausdrücken eben Güter

Ro. Meyer „Das Wesen des Einkommens“ 1887; Art. „Einkommen“ im Handwörterbuch d. Staatsw.

Friedr. Kleinwächter „Das Einkommen u. seine Vertheilung“ 1896.

Wagner „Grundlagen der Volkswirtschaft“, 1. Halbband 1892. S. 399 bis 421.

verstanden sein sollen, welche der Wirtschaft zufließen. Schäffle nennt das Einkommen einmal „den periodischen reinen Vermögenszuwachs“ oder einen „neuen Zugang zum Vermögen“¹⁾, an anderer Stelle wieder eine periodisch zum Unterhalte verfügbare „Wertsomme“²⁾. Aber dass unter diesen Vermögenszuflüssen und zugehenden Wertsommen doch eben Güter verstanden sind, erhellt daraus, dass Schäffle im Zusammenhange mit eben diesen Stellen das Einkommen wieder ausdrücklich als einen neuen Eingang von „Gütern“ hinstellt und es als den „Güterbetrag“ bezeichnet, „welcher in jeder Periode ohne Angriff auf den Vermögensstamm zum Unterhalte verfügbar ist“. Wagner bezeichnet das Einkommen einmal als den periodischen „Reinertrag“ einer festen Erwerbsquelle³⁾, an derselben Stelle aber doch wieder als die „Güter“, welche als Reinerträge einer festen Erwerbsquelle dem Vermögen zuwachsen⁴⁾. Auch dass die „Einnahmen“, als welche Rau⁵⁾ und Fr. J. Neumann⁶⁾ das Einkommen aufweisen, und dergleichen die für die geistigen und körperlichen Bedürfnisse verwendbaren „Mittel“, als welche Schmoller⁷⁾ das Einkommen hinstellt, als zufließende Güter gedacht sind, scheint mir nach der ganzen Darstellung, welche diese Autoren vom Einkommen bieten, kaum zweifelhaft zu sein. Ich halte hiernach den Schluss für begründet, dass die Doctrin allenthalben das Einkommen mit gewissen zufließenden Gütern identificire. Zum mindesten liegt vor, dass nirgends in der wissenschaftlichen Literatur das Einkommen in klarer und unzweideutiger Ausdrucksweise als ein Inbegriff bestimmter zuwachsender privater Berechtigungen aufgewiesen wird, welche Güter zum Gegenstande haben.

1) „Das gesellschaftl. System der menschl. Wirtschaft“, 3. Aufl. 1873, I. S. 276 u. 280; „Bau und Leben des socialen Körpers“ III. S. 283.

2) „Das ges. System d. menschl. Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 219.

3) „Grundlegung der pol. Oekonomie“ 1892, S. 407.

4) Dasselbst S. 405.

5) „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ 1863, S. 89.

6) Schönberg's „Handbuch der pol. Oekonomie“ 1882, I. S. 156.

7) a. a. O. S. 52.

Soweit das Einkommen in der Rechtsform des Güterbesitzes auftritt, mag der theoretische Fehlgriff, als welchen ich die Identificirung des Einkommens mit bestimmten Gütermengen selbst bezeichne, minder erheblich erscheinen. Die der Wirtschaft zufließenden Güter werden ja Object ihres Güterbesitzes und es mag darum scheinen, dass es fast nur ein Mangel im Ausdrucke, nicht in der begrifflichen Auffassung sei, wenn nun die Güter selbst an Stelle der rechtlichen Verfügungsgewalt über dieselben als das Einkommen hingestellt werden. Aber indem man die Güter selbst als das Einkommen betrachtet, ergibt sich schon die Consequenz, dass Einkommen überall dort nicht aufgewiesen werden kann, wo der einzelnen Sonderwirtschaft nicht schon Güterbestände zugeflossen sind. Es gebricht dann an der begrifflichen Form für das in Forderungsansprüchen enthaltene Einkommen. Wie jene fehlerhafte Formulirung des Vermögensbegriffes, soferne sie consequent festgehalten wird, dazu führen müsste, Vermögensbestände aus der Betrachtung auszuschliessen, denen ausserordentlich grosse praktische Bedeutung zukommt, zumal das gesammte Leihcapital ausseracht zu lassen; so entspringt aus der Verwechslung des Einkommens mit Güterbeständen die Consequenz, dass die Einkommensqualität der Lohn- und Zinsansprüche und des die Kostendeckung übersteigenden Belaufes der Preisforderungen für abgesetzte Producte und Waren geläugnet werden muss.

2. Absatz.

Der Einkommensbegriff bei Adam Smith und seinen Nachfolgern.

Adam Smith hat in seinem Werke über die Natur und die Ursachen des Wohlstandes der Nationen im 2. Hauptstücke des zweiten Buches, woselbst er vom Gelde als einem besonderen Zweige des gesammten Güterbestandes der Volkswirtschaft oder, wie er dies ausdrückt, vom Aufwande für die Erhaltung des Nationacapitales handelt, Anlass gefunden, den Einkommensbegriff zu entwickeln. Ich führe die maassgebenden Stellen

hier in deutscher Uebersetzung vor: „Das Roheinkommen aller Landesbewohner“, erklärt Smith, „umfasst das ganze Jahresproduct ihres Landes und ihrer Arbeit; das Reineinkommen aber, was nach Abzug der Auslage für die Erhaltung ihres stehenden und umlaufenden Capitales als freier Ueberschuss für sie erübriget („what remains free to them“) oder was sie, ohne ihr Capital anzugreifen, ihrem Gütervorrathe für unmittelbaren Aufbrauch beizufügen oder für ihre Lebenserhaltung, ihre persönlichen Bedürfnisse und Wünsche zu verwenden vermögen.“ „Ihre Wohlfahrt steht im Verhältnisse zu diesem ihrem Reineinkommen, nicht zum Roheinkommen.“ „Augenscheinlich muss die ganze Auslage für die Erhaltung des stehenden Capitales vom Reineinkommen des Volkes („from the neat revenue of the society“) ausgeschlossen werden.“ „Weder die zur Erhaltung des Bestandes an nutzbaren Maschinen und Werkzeugen, an nutzbaren Baulichkeiten u. s. f. erforderlichen Rohstoffe („materials“), noch das Product der Arbeit, welche zur Umwandlung jener Rohstoffe in die geeignete Gestalt nöthig ist („the produce of the labour necessary for fashioning those materials into the proper form“), können einen Theil des Reineinkommens des Volkes ausmachen.“ „Der Preis dieser Arbeit freilich wird einen Bestandtheil desselben darstellen, da ja die zu solcher Thätigkeit verwendeten Arbeiter den ganzen Belauf ihrer Löhnungen dem für persönlichen Bedarf bestimmten Gütervorrathe beizufügen vermögen.“ „In anderen Arbeitszweigen hingegen geht sowohl der Preis, als auch das Product („both the price and the produce“) der Arbeit in diesen Gütervorrath ein, der Preis der Arbeit in den für den persönlichen Bedarf der Arbeiter bestimmten Verbrauchsvorrath an Gütern, das Product der Arbeit selbst aber in den Verbrauchsvorrath derjenigen Personen, deren Lebenserhaltung, Bedürfnisse und Wünsche durch die Leistung der Arbeiter gefördert werden“¹⁾.

Gegen diese Begriffsdarstellung wird nach Maassgabe der oben versuchten Darlegung vom Wesen des Einkommens²⁾ ein

¹⁾ S. 424 u. 425 Vol. I d. Ausgabe v. J. 1791.

²⁾ 1. Abschnitt, 2. Absatz.

doppelter Einwand zu erheben sein. Zunächst wird zu tadeln sein, dass das Einkommen nicht strenge als eine Kategorie der Privatwirtschaft festgehalten, vielmehr die Summe des Einkommens aller einzelnen Bewohner des Landes unter den Gesichtspunkt des Volkseinkommens („revenue of the society“) gestellt wird. Weiters aber wird einzuwenden sein, dass Smith den Gesichtspunkt, dass das Einkommen (privates Einkommen, wie Volkseinkommen) den zeitlichen Vermögenszuwachs (Reinertrag der Production) ausmache, in den Vordergrund stellt, während er das begrifflich primäre Moment, dass das Einkommen den in aller Folge für die persönlichen Zwecke zu Gebote stehenden Deckungsfond bilde, zurücksetzt. Man wird also sagen müssen, dass Smith nicht so sehr das ökonomische Wesen des Einkommens begrifflich darzulegen sucht, als vielmehr auf dem Standpunkte der praktischen Aufweisung des Einkommens steht.

Diese beiden Mängel, welche Smith's Darlegung nach meinem Dafürhalten anhaften, spinnen sich dann in der Doctrin vielfach weiterhin fort. Ich führe zum Beleg hieftür nur einige Autoren vor.

J. B. Say bezeichnet als das Einkommen den Wert der Producte, welche der Einzelne aus seiner Arbeit, seinen Capitalien oder seinem Landbesitze zieht, und die Summe des Einkommens aller Einzelnen fasst er als das Volkseinkommen auf ¹⁾. Nach Roscher besteht das rohe Einkommen aus jenen sämtlichen Gütern, welche die Wirtschaft (im Verlaufe eines Zeitabschnittes) neu producirt hat, das reine Einkommen aber aus „jenem Theile des rohen Einkommens, der nach Abzug der Productionskosten übrig bleibt, also verzehrt werden kann, ohne das Stammvermögen zu schmälern“. Das Volkseinkommen setzt sich dann aus dem reinen Einkommen aller einzelnen privaten und öffentlichen Wirtschaften zusammen ²⁾. Mangoldt weiters nennt Einkommen „die Gesamtheit der einer

¹⁾ „Traité d'économie polit. 1803, II. S. 160.

²⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl., S. 306 u 309.

Person in einer bestimmten Periode zufließenden Güter, welche nicht Ersatz vom Capital sind und über welche der Empfänger somit frei verfügen kann“, und das Volkseinkommen ist nach diesem Autor wiederum „die Summe aller Einkommen, welche die einzelnen Personen, und zwar juristische, wie Privatpersonen, in einem Staate beziehen“ ¹⁾. Schäffle bezeichnet das reine Einkommen als „den periodischen reinen Vermögenszuwachs“ und das Nationaleinkommen als „die Summe der reinen Zugänge zur Summe aller Einzelvermögen“ ²⁾. Auch Wagner identificirt das Einkommen dem Begriffe nach mit dem Reinertrage des Vermögens. Es ist „der periodisch, regelmässig sich wiederholende Reinertrag einer festen Erwerbsquelle, dessen Bezug einer Person rechtlich und thatsächlich zusteht, einschliesslich des Wertes der Genüsse und Genussmöglichkeiten aus dem Nutzvermögen.“ Auch Wagner wendet dann den Begriff vom Einkommen auf das Volk als „das den Reinertrag (der Volkswirtschaft) beziehende Subject“ an; das Volkseinkommen ist sonach „die Summe der Wirtschaftsüberschüsse aller Einzelwirtschaften“ ³⁾.

Was nun das ersterwähnte Gebrechen in der Darstellung bei Smith betrifft, so ist schon oben ⁴⁾ gezeigt worden, dass es ein Fehlgriff der Doctrin ist, den Ertragsüberschuss der gesammten Güterproduction als „Volkseinkommen“ zu bezeichnen, als ob das Volk als solches die bezugsberechtigte Person sei. Was man als „Volkseinkommen“ hinstellt, ist auch nicht lediglich die Summe des privaten Einkommens, sondern der Fond, woraus die einzelnen Sonderwirtschaften ihr Einkommen schöpfen. Ich halte es darum für irrig, den Einkommensbegriff seines privatwirtschaftlichen Charakters zu entkleiden. Aber ich halte hinwiederum dafür,

¹⁾ „Grundriss d. Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl., S. 123 u. 125.

²⁾ „Das gesellsch. System d. menschl. Wirtschaft“, 3. Aufl. 1873, S. 276 u. 280; „Bau und Leben des socialen Körpers“, III. S. 283.

³⁾ „Grundlagen der Volkswirtschaft“, 1. Halbband 1892, S. 407, 413, 417 u. 419.

⁴⁾ 1. Abschnitt, 2. Absatz, 8.

dass jenes sog. „Volkseinkommen“ allerdings der Summe der privaten Einkommen gleichkommen müsse, weil diese daraus geschöpft werden.

Man muss nur bei dieser Summenziehung eben lediglich dasjenige als Einkommen rechnen, was wirklich für persönliche Bedarfszwecke zu Gebote steht. Was die öffentlichen und privaten Gemeinwirtschaften ihren Genossen bieten, ist Einkommen für die letzteren und man darf darum dann nicht die genossenschaftlichen Beiträge (Steuern) wiederum als ein Einkommen der Gemeinwirtschaften selbst in Rechnung stellen. Für diese kann es, da sie nicht Wirtschaftsführungen physischer Personen sind und darum eigene persönliche Zwecke nicht haben können, vielmehr überhaupt nicht Einkommen, sondern nur Ertrag geben. Man muss auch, was eine Wirtschaft an Capitalszinsen als abgeleitetes Einkommen von einer anderen Wirtschaft bezieht, bei der Berechnung des Einkommens der letzteren in Abzug bringen. Das Einkommen des Creditnehmers kürzt sich also durch das daraus abgeleitete Einkommen des Creditgebers. Schenkungen endlich, für deren Zuwendung keine Obliegenheit besteht, werden in der Regel weder als ein Einkommen des Geschenknehmers, noch als eine Einkommensverwendung auf Seite des Geschenkgebers zu betrachten sein; sie sind neue Vermögensanfänge, beziehungsweise Vermögensentäusserungen. Nur wenn sie in wiederkehrenden Zeitabschnitten geleistet werden und der Beschenkte ein Anrecht darauf hat; werden sie als ein Einkommen desselben aufzufassen sein, welches vom Einkommen des Geschenkgebers abgeleitet ist und eine Verwendung davon ausmacht. Diese Fragen erfahren indess in der volkswirtschaftlichen Literatur eine ziemlich controverse Behandlung¹⁾.

3. Absatz.

Der Hermann-Schmoller'sche Einkommensbegriff.

Was dann das andere Gebrechen in der Darlegung bei Smith und bei einer grossen Reihe von Volkswirten betrifft, dass das private Einkommen schon begrifflich mit dem Vermögensertrage der einzelnen Wirtschaft identificirt wird; so ist wider dasselbe zumal von Seite der deutschen Doctrin Stellung genommen worden.

Diese wohlberechtigte Opposition hebt mit Hermann an. Es wird die Vorstellung vom Einkommen von diesem Volks-

¹⁾ Siehe Wagner a. a. O. S. 417 bis 419, Hermann a. a. O. S. 306 bis 310, Meyer „Das Wesen des Einkommens“ S. 241 bis 243.

wirtschaftslehrer vorweg auf die Deckung des persönlichen Bedarfs bezogen. „Alle Wirtschaft Einzelner wie ganzer Völker“, sagt Hermann, „läuft am Ende auf Herstellung von Gütern hinaus, die sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden können, ohne dass sich ihr wirtschaftlicher Zustand verschlechtert — auf Erwerb von Einkommen“¹⁾. Dass das Einkommen für die Deckung des persönlichen Bedarfes zu Gebote steht, ist freilich auch vor Hermann niemals übersehen worden. Aber ihm kommt das Verdienst zu, zuerst erkannt zu haben, dass das begriffliche Wesen des Einkommens schon in seiner Beziehung zur Bedarfsdeckung und nicht in jener zur Vermögensbilanz gelegen ist. Weiters hat dann Schmoller, gestützt auf Hermann, das Einkommen als „die Summe der Mittel“ hingestellt, „welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für die Steigerung seiner Persönlichkeit in der Wirtschaftsperiode verwenden kann“²⁾. Hier tritt abermals der Gedanke hervor, dass das Einkommen nicht seinem Wesen nach Reinertrag der Production ist, der dann zur Deckung des persönlichen Bedarfs verwendet werden könne³⁾ sondern dass es in der Beziehung zur Bedarfsdeckung seine primäre begriffliche Grundlage findet. Ich führe ferner B. Weiss an, welcher bemerkt: „Die Befriedigung der Bedürfnisse erfordert einen in der Regel sich stets erneuernden regelmässigen Eingang von Gütern.“ „Dieser Neueingang ist das Einkommen.“ „Das Wesen des Einkommens liegt also darin, dass es die regelmässige Quelle der Befriedigung unserer Bedürfnisse bildet. Hierin und nicht in der Betonung des Ueberschusses über die Productionskosten liegt dessen Charakteristik“³⁾. In sehr entschiedener Weise hat dann Rob. Meyer den Standpunkt vertreten, „dass mit dem Ausdrucke Einkommen stets eine Beziehung zur Consumtion, zur Bedarfsbefriedigung

1) a. a. O. S. 297.

2) a. a. O. S. 52.

3) a. a. O. II. S. 687 u. 688.

bezeichnet wird.“ Er lehnt es ab, das Einkommen als das „Jahresproduct“ hinstellen, es auf die Production zu beziehen, es mit dem Ertrage zu identificiren, bezeichnet vielmehr das Einkommen als den „Consumtionsfond“. Das Einkommen sei keine Ertragskategorie. Nicht darin liege seine Unterscheidung vom Ertrage, dass wir denselben das einmal auf die Objecte beziehen, woraus er stammt, das anderemal auf die Subjecte, denen er zufließt, sondern dass wir ihn bald als „Resultat der Production“, bald als „Mittel der Consumption“ auffassen. Der Begriffsbestimmung vom Einkommen gibt Meyer folgende Fassung: Es sei unter Einkommen die in einer bestimmten Periode eingehende Menge von Genussgütern zu verstehen, deren nach Maassgabe des Bedarfes wiederkehrende Herbeischaffung mit Rücksicht auf den Wirtschafts- und Culturzustand gesichert ist¹⁾. Auch Gust. Cohn hat sich zur Hermann-Schmoller'schen Einkommenslehre bekannt²⁾. In die Reihe dieser Volkswirtschaftslehrer ist weiter Sax zu zählen: „Der Begriff des Ertrages“, sagt Sax, „erfasst die Güter mit Beziehung auf einen concreten Productionsprocess, der des Einkommens mit Beziehung auf eine gewisse Zeit der Bedürfnisvorsorge.“ „Ertrag begreift diejenigen Güter, welche das Ergebnis eines Productionsprocesses sind, Einkommen hingegen diejenigen, welche zur Bedürfnisbefriedigung verfügbar erscheinen“³⁾.

Indess geht Sax über den Hermann-Schmoller'schen Einkommensbegriff insoferne noch hinaus, als er nicht bloss die begriffliche Identität von Ertrag und Einkommen läugnet. Hermann und Schmoller nehmen an, dass diejenigen Gütermengen für die persönliche Bedarfsbefriedigung in jeder Wirtschaftsperiode als Einkommen zu Gebote stehen, welche dem Vermögensbestande als Ertrag zugewachsen sind. Darum stellen

¹⁾ „Das Wesen des Einkommens“ 1887, zumal S. 6, 7, 77, 78, 80 und 266.

²⁾ „System der Nationalökonomie“, I. Band 1885, S. 562.

³⁾ „Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft“ 1887, S. 364 und 365.

UNIVERSITÄT
LIPSIEN

sie es als eine Voraussetzung des Einkommens hin, dass sein Aufbrauch für die persönlichen Zwecke des Wirtschafters möglich sei, „ohne dass sich dessen wirtschaftlicher Zustand verschlechtert“ — „ohne dass er in seinem Vermögen zurückkommt“. Ertrag und Einkommen sind also nach der Lehre der genannten Autoren, wiewohl im begrifflichen Wesen verschieden, doch dem Gegenstande nach identisch. Sax dagegen verneint auch diese sachliche Uebereinstimmung. Er begriff die zum persönlichen Bedarfe verwendeten Güter auch dann als Einkommen, wenn sie nicht Vermögensertrag sind und nicht als solcher zuflossen, ja selbst wenn durch ihre Verzeherung der Vermögensbestand vermindert wird ¹⁾. Ich füge bei, dass auch Rob. Meyer jene Voraussetzung, dass der Vermögensstamm gewahrt bleiben müsse, keineswegs mehr festhält ²⁾. Hierin aber liegt meines Erachtens ein Fehler der Doctrin. Er führt dahin, dass die Unterscheidung zwischen Einkommen und neuem Vermögensanfall einerseits und zwischen Einkommen und Stammvermögen andererseits verwischt wird. Einnahmen aus Geschenken, kleinen Legaten u. s. w., welche für persönlichen Bedarf verwendet werden, erscheinen dann schon als Einkommen; desgleichen wären Stammvermögensbestände Einkommen, weil sie in der Noth zur Bedarfsdeckung herangezogen werden.

In Rücksicht auf die englische Literatur ist hier noch zu bemerken, dass auch Malthus die begriffliche Beziehung des Einkommens zur Bedarfsdeckung klar zum Ausdrucke gebracht hat. Er bezeichnet das Einkommen als „that portion of Stock or Wealth, which the possessor may annually consume without injury to his permanent resources“ ³⁾.

¹⁾ Daselbst S. 364 u. 365.

²⁾ a. a. O. S. 44.

³⁾ „Definitions“ 1852, Art. „Revenue“.

4. Absatz.

Bernhardi's und Schmoller's unbegründeter Vorwurf wider den Smith'schen Einkommensbegriff.

Mit der dargelegten berechtigten Stellungnahme gegen die Smith'sche Begriffsentwicklung vom Einkommen ist indess noch ein weiterer Vorwurf gegen dieselbe vermengt worden, der mir aber des Haltes zu entbehren und der Hauptsache nach auf einem Missverständnisse der eingangs vorgeführten Stelle aus Smith's Werk zu beruhen scheint. Smith stellt dort das sog. Volkseinkommen als die Summe des Reineinkommens aller einzelnen Landesbewohner hin. Er erklärt, dass bei dieser Rechnungsaufstellung nur dasjenige in Ansatz gebracht werden dürfe, was nach Abzug aller Auslage für die Erhaltung des stehenden und umlaufenden Capitals letztlich als freier Ueberschuss erübrige, welcher für die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse zu Gebote stehe. Er führt dann noch insbesondere aus, dass weder die gewonnenen Rohstoffe, welche erforderlich sind, um die Bestände an nutzbaren Baulichkeiten, Werkzeugen und Maschinen unvermindert aufrecht zu erhalten, noch die Arbeitsproducte, welche zur Umwandlung jener Rohstoffe in die geeignete Gestalt, nöthig sind, als Einkommen des Volkes aufgefasst werden können. Im Hinblick auf diese Darlegung Smith's ist nun schon von Bernhardi der Einwand erhoben worden, dass sich Smith bei Entwicklung des Einkommensbegriffes einseitig auf den „privatwirtschaftlichen Standpunkt des Gewerbsunternehmers“ stelle und als Einkommen nur jenen „Ueberschuss über die behufs der Production aufgewendeten Wertmengen“ ansehe, „der sich am Schlusse einer Wirtschaftsperiode nach der Rechnung der Gewerbsunternehmer ergibt“¹⁾. Bernhardi gelangt hiernach insbesondere zur Folgerung, dass Smith in jener Stelle den Arbeitslohn als Produktionsauslage auffasse, welche vom Roheinkommen des Volkes abzuziehen sei, um das Reineinkommen desselben aufzuweisen, dass er den

¹⁾ a. a. O. S. 254 u. 255.

Arbeitslohn also aus dem Volkseinkommen ausschalte, dass er „zuletzt nur in dem Theile des Gesamteinkommens, der zu Gewinn und Grundrente wird, reines Einkommen sieht“ und dass somit nach Smith's Darstellung „die Erhaltung einer grösseren Anzahl Arbeiter an sich und um ihrer selbst willen nicht für einen gewonnenen Vortheil im Haushalt der Gesellschaft gerechnet werden darf“¹⁾. Schmoller hat eben diesen Vorwurf in seiner schon erwähnten Abhandlung in verstärktem Maasse wiederholt. „Smith ziehe alle Kosten zur Erhaltung des fixen Capitales ab, auch den Arbeitslohn“, er mache so einen „Sprung vom Standpunkte der Volkswirtschaft auf den des Privatunternehmers, der den Arbeitslohn zu den Productionskosten rechnet“²⁾. Schmoller gelangt zum Schlusse, dass „Smith's Ausführung zwei widersprechende Begriffe zu Grunde liegen, der des wahren Einkommens und der des privatwirtschaftlich calculirten Ueberschusses“³⁾. Er findet einen Zusammenhang zwischen Smith's Lehre und jenem berühmten Ausspruche Ricardo's, dass das reine Volkseinkommen — vorausgesetzt, dass Grundrente und Capitalsgewinn dieselben blieben — um nichts grösser wäre, wenn statt fünf Millionen Menschen deren zehn Millionen in der Production thätig wären und dabei ihren Unterhalt fänden⁴⁾. Rob. Meyer⁵⁾ und Kleinwächter⁶⁾ pflichten diesem Urtheile der genannten deutschen Volkswirtschaftslehrer über Smith's Construction des Einkommensbegriffes bei.

Ich kann aber nicht finden, dass dieser Einwand wider Smith begründet sei. Smith hat ganz Recht, sowohl die Rohstoffe, wie die Arbeitsproducte („the produce of the

1) Dasselbst S. 260 u. 305.

2) a. a. O. S. 4.

3) Dasselbst S. 19.

4) Dasselbst S. 10. Siehe auch die Stelle bei Ricardo „Principles of pol. economy and taxation“ 26. Ch. (Baumstark's deutsche Ausgabe S. 379 bis 381.)

5) „Das Wesen des Einkommens“ S. 3, 5.

6) „Das Einkommen und seine Vertheilung“ 1896, S. 50 bis 53.

labour“), welche zum Ersatz der consumirten Capitalstücke aufgebraucht werden müssen, als Abzugsposten bei der Einkommensaufweisung zu behandeln. Die Lohnneinnahme („the price of that labour“) auf Seite der Arbeiterschaft dagegen bezeichnet Smith ausdrücklich als Einkommen. Er unterscheidet also ganz richtig zwischen der Arbeitsleistung (oder ihrem Producte), welche ein Aufwand für die weitere Production sei, und dem für diese Arbeitsleistung bezahlten Lohnpreise, welcher Einkommen darstelle. Er fügt auch die zutreffende Bemerkung bei, dass man die gleiche Unterscheidung bei jenen Arbeitsleistungen nicht machen könne, welche schon in den Verbrauchsvorrath derjenigen Personen eingehen, deren Bedürfnisse durch die Leistung der Arbeiter gefördert werden. Smith weist hier darauf hin, dass die Arbeitsleistung, welche schon in Genussgüter eingeht, Einkommen für den Erwerber dieser Güter, die Entlohnung der Arbeit aber Einkommen für den Arbeiter bedeute.

Schmoller hat übrigens in der citirten Aeußerung Smith's die Worte „the produce of the labour“ irrig mit „Arbeitslohn“ übersetzt¹⁾. Dieser Fehler in der Uebersetzung stört den Sinn der Stelle, weil damit Smith's Unterscheidung zwischen „produce of the labour“ und „price of the labour“ verwischt wird. Die berühmte französische Uebersetzung von Smith's „Wealth of Nations“, welche Germain Garnier 1802 veranstaltet hat, gibt die Worte „produce of the labour“ richtig mit „produit du travail“ wieder. Auch die bekannte deutsche Uebersetzung von C. Garve gebraucht den richtigen Ausdruck: „Das Product der Arbeit“²⁾ und neuestens hat Oscar Jäger die bezügliche Stelle sehr zutreffend mit den Worten: „Das Resultat der zur Bearbeitung dieser Materialien nöthigen Arbeit“ übertragen³⁾. Dagegen findet sich der von Schmoller angewandte irriige Ausdruck „Arbeitslohn“ schon in der deutschen Uebersetzung des Smith'schen Werkes, welche Asher 1861 herausgegeben hat. Ebendenselben Uebersetzungsfehler findet man

¹⁾ a. a. O. S. 4.

²⁾ 3. Aufl. 1814, II. Band, S. 22.

³⁾ „Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie durch Ad. Smith“ in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpol. u. Verwaltung IX, 1. u. 2. Heft v. J. 1890, S. 89.

wiederum in Kleinwächter's „Das Einkommen und seine Vertheilung“ 1896 1).

Der Vorwurf, dass Smith in jener Darlegung ausschliesslich das als Productionüberschuss calculirte Einkommen der capitalistischen Unternehmer im Sinne habe und hiernach den Arbeitslohn vom Volkseinkommen ausschliesse, entbehrt somit der Begründung. Nicht in diesem Einwande liegt „der springende Punkt“ (Rob. Meyer 2)) der Hermann-Schmoller'schen Einkommenslehre, sondern in der begrifflichen Beziehung des Einkommens auf die Deckung des wiederkehrenden persönlichen Bedarfs.

5. Absatz.

Das begriffliche Requisit der Wiederkehr des Einkommens.

Es fällt mir nun ferner zu, Umschau zu halten, wie sich die Doctrin gegenüber dem begrifflichen Requisite der Wiederkehr des Einkommens verhält.

Sie anerkennt wohl zumeist dieses Merkmal im Einkommensbegriffe; so zumal Hermann („dabei wird immer vorausgesetzt, dass diese Güter mit einer gewissen Regelmässigkeit zu dem Vermögensstamm, den man schon besitzt, hinzukommen“ 3), Rau („Einnahmen, die einer regelmässigen Wiederholung fähig sind“ 4), Schäffle („die zum Unterhalt oder zur Capitalsvermehrung periodisch verfügbare Wertsumme, welche über den Ersatz der Capitalverzehrungen hinaus übrig bleibt“ 5) und Wagner („Güter, welche mit der Fähigkeit regelmässiger Wiederholung als Reinerträge einer festen Erwerbsquelle neu als Vermögen hinzuwachsen“ 6)).

1) S. 50 daselbst.

2) „Das Wesen des Einkommens“ S. 3.

3) a. a. O. S. 299.

4) „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl. 1863, S. 89.

5) „Ges. System der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 219; ähnlich „Die Steuern“ 1895, S. 156.

6) „Grundlegung der pol. Oekonomie“ 1892, S. 405.

Nur ausnahmsweise bleibt dieses begriffliche Merkmal unerwähnt, so bei Mithoff¹⁾.

Oftmals ist indess die richtige Zurückbeziehung desselben auf den Fortbestand der Einkommensquelle zu vermissen; es macht sich das Missverständnis geltend, als ob das Merkmal der Wiederkehr schon den einkommenden Güterbelauf selbst betreffen müsse. Wenn Rob. Meyer, welcher das Merkmal der Wiederkehr in den Einkommensbegriff aufnimmt²⁾, doch wieder in Rücksicht auf die begriffliche Nothwendigkeit dieses Merkmales hie und da ins Schwanken geräth³⁾, so dass Wagner von ihm sogar behauptet, dass er dasselbe „mehr ablehne“⁴⁾; so scheint mir hierbei jenes Missverständnis eine Rolle zu spielen.

Das Einkommen entbehrt jedoch nicht darum der Stetigkeit, weil es nicht in jedem Zeitabschnitte im gleichen vollen Belaufe wiederkehrt und seine nicht wiederkehrenden Theilbeträge verlieren nicht die Qualität vom Einkommen; die Stetigkeit des Einkommens gründet sich vielmehr auf den Fortbestand seiner Zuleitungsquelle und das begriffliche Requisite des Einkommens liegt darin, dass nicht eben durch seinen Bezug schon eine Verringerung in der Ergiebigkeit dieser Quelle oder ein allmähliges Versiegen derselben verursacht werde. „Es ist ein charakteristisches Merkmal des Einkommens“, sagt Philippovich, „dass die Dauer des Güterbezuges auf Grund des Charakters seines Ursprungs versichert ist; nicht in der Weise, als ob die Regelmässigkeit des Gütereinganges selbst in allen Fällen gesichert sein müsste, es muss nur die Bezugsquelle, aus der dieser entspringt, eine wirtschaftlich oder in anderer Beziehung gesicherte Dauer besitzen“⁵⁾.

¹⁾ a. a. O. S. 433.

²⁾ „Das Wesen des Einkommens“ S. 78; siehe auch S. 107, 189, 190.

³⁾ Dasselbst S. 28 u. ff.

⁴⁾ Wagner a. a. O. S. 406.

⁵⁾ „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, 1. Aufl., S. 219; 2. Aufl., S. 261.

6. Absatz.

Irrige Charakterisirung des Einkommens als technischen Genussmittels.

Zu einer eigenthümlichen Folgerung in Rücksicht auf die begriffliche Charakteristik des Einkommens ist Rob. Meyer gelangt. Er erblickt sie in der technischen Qualifikation zum unmittelbaren Genusse. „Einkommen“, sagt Meyer, „ist die in einer bestimmten Periode eingehende Menge von Genussgütern, deren nach Maassgabe des Bedarfs wiederkehrende Herbeischaffung gesichert ist“¹⁾ und „die wesentlichen Merkmale des Einkommens bestehen darin, dass es Genussgüter umfasst, deren Wiederkehr gesichert ist“²⁾. Diese Folgerung erscheint in seinem Buche über das Wesen des Einkommens als der Schlusspunkt einer Kette von Untersuchungen. Zunächst verwirft Meyer die begriffliche Identifizierung des Einkommens mit dem Vermögensertrage und erkennt, dass es zur Deckung des persönlichen Bedarfs in Beziehung stehe. Dann aber vermag er die nähere begriffliche Bestimmung des Einkommens nicht im Momente seiner steten Wiederkehr aufzufinden. Nicht jeder Consumtionsfond, wirft er ein, sei wiederkehrend, brauche es auch nicht zu sein; anderseits kommen auch Güter, die nicht Consumtionsfond sind, wiederkehrend ein und die Wiederkehr der Einnahme sei nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit ihrer Consumption, sondern es sei nur Ziel der Volkswirtschaft, für die Güter der Verzeherung die Wiederkehr sicherzustellen. Hiernach gelangt Rob. Meyer zum Schlusse, dass für das Einkommen kein anderes begriffliches Merkmal als jenes der thatsächlichen Beschaffenheit des Gutes entscheidend sei, so dass unter Einkommen nur unmittelbare Genussgüter verstanden werden können³⁾.

¹⁾ a. a. O. S. 78 u. 80.

²⁾ Dasselbat S. 107, vgl. auch S. 147.

³⁾ Dasselbat S. 77 u. 78.

Ich füge hier sogleich bei, dass diese Auffassung vom Einkommen überhaupt nur vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus verständlich erscheinen kann. Privatwirtschaftliches Einkommen kann in allen Güterformen bezogen werden und nur das wirklich für die Zwecke des persönlichen Bedarfs aufgebotene Einkommen erscheint in der Gestalt von Genussgütern. Stellt man sich hingegen auf den Standpunkt volkswirtschaftlicher Betrachtung, so mögen die technischen Productionsmittel als das gesellschaftliche Capital, die Güter aber, welche ihrer technischen Beschaffenheit nach Genussmittel darstellen, als der aus der gesellschaftlichen Arbeit und dem gesellschaftlichen Capitale nach Deckung der Capitalsverzehrung entspringende Productionsertrag erscheinen, welcher das Volkseinkommen darstelle. Rob. Meyer steht nun wirklich auf diesem volkswirtschaftlichen Standpunkte der Auffassung des Einkommens und sein ganzes Buch vom Einkommen lässt sich, wenn man sich dies nicht gegenwärtig hält, nicht richtig würdigen. Desgleichen erblickt Rodbertus, indem er von der Vorstellung eines wirtschaftlichen Zustandes ohne Privateigenthum an Grund und Boden und an Capital ausgeht, das Nationaleinkommen in den zur Befriedigung der unmittelbaren Bedürfnisse dienenden Producten ¹⁾. Auch Storch sagt: „Le revenu d'une nation comprend tous les objects, qu'elle consomme pour satisfaire ses besoins“ ²⁾.

Indess ist gewiss auch diese Vorstellung vom Volkseinkommen nicht einwandfrei. Sie könnte offenbar nur für den Fall gelten, dass stets der ganze Ueberschuss der Güterzeugung über den Wiederersatz der aufgebrauchten Productionsmittel, aber auch nur dieser Productionsüberschuss, in Gestalt von Genussgütern für persönlichen Bedarf verwendet wird. Würde hingegen die Production von Genussmitteln zeitweilig beschränkt werden, um dafür die Productionsmittel zu vermehren und mit Hilfe derselben in Hinkunft ein gesteigertes Maass an Genuss-

¹⁾ „Das Capital“ (Vierter socialer Brief) 1884, S. 260, 263, 275 u. ff.

²⁾ „Considérations sur la nature du revenu national“ 1824, S. 13.

mitteln hervorzubringen; so würde schon ein Theil des Volkseinkommens in der Gestalt von Productionsmitteln auftreten. Würden weiters zu irgend welcher Zeit die Genussmittel auf Kosten des gehörigen Wiederersatzes der verzehrten Productionsmittel vermehrt werden, so dass die Wirtschaft zurückgeht; so wäre es wiederum irrig, alle erzeugten Genussmittel für ein zugeflossenes wahres Volkseinkommen anzusehen. Es kann somit doch auch für den Begriff des sog. Volkseinkommens die technische Qualification von Gütern zum unmittelbaren Genusse nicht letztlich charakteristisch sein.

7. Absatz.

Roh- und Reineinkommen, nothwendiges und freies Einkommen, ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen.

Ich will hier endlich noch einige literarische Bemerkungen in Rücksicht auf die Unterscheidungen des „Roheinkommens“ vom „Reineinkommen“, des „freien“ Einkommens vom „nothwendigen“ und des „ursprünglichen“ Einkommens vom „abgeleiteten“ anfügen.

Dass die Vorstellung vom Einkommen im Grunde nur jene Güterbezüge betrifft, welche erübrigen, nachdem aus dem sog. Roheinkommen die Kosten der Einkommensschaffung vorerst gedeckt werden, ist einleuchtend. Darum hat man, indem Einkommen mit „Reineinkommen“ gleichgesetzt wird, die Unterscheidung zwischen Roheinkommen und Reineinkommen seit langer Zeit zumeist fallen gelassen. Hermann¹⁾ hat sich ausdrücklich gegen diese Unterscheidung gewendet, desgleichen weiterhin Schmoller²⁾. Roscher hält wohl die Vorstellung vom Roheinkommen aufrecht; aber auch ihm gilt das Einkommen der Wirtschaft als deren reines Einkommen und er

¹⁾ a. a. O. S. 318 u. ff.

²⁾ a. a. O. S. 21.

will nur hervorheben, dass ein grosser Theil dessen, was im Roheinkommen der einen Privatwirtschaft als deren Productionsaufwand erscheint, schon für andere Privatwirtschaften Reineinkommen sei ¹⁾.

Eine eigenthümliche Auffassung verknüpft Rob. Meyer mit dem Ausdrucke „Roheinkommen“. Das Roheinkommen soll neben dem darin enthaltenen reinen Einkommen diejenigen Bezugskosten des letzteren umfassen, welche sich nicht als Aufwand für die ungeschmälerte Forterhaltung der Einkommensquelle selbst darstellen, z. B. die Einhebungskosten eines Rentenbezuges ²⁾. Man wird indess hiergegen einwenden können, dass kein hinreichender Grund für die Aufstellung dieses neuen Begriffes vom Roheinkommen vorliegt. Solche Einhebungskosten mindern eben schon den Bezug selbst, so dass aus der Einkommensquelle eben nur der verminderte Betrag einkommt.

Noch ist zum Thema vom Roh- und Reineinkommen eines anderen, älteren, literarischen Vorkommnisses Erwähnung zu thun. J. B. Say hat an einer Stelle, wo er darlegt, wie der gesammte Wert eines jeden Productes unter diejenigen Wirtschaften, welche bei der Hervorbringung desselben in einer Aufeinanderfolge mitgewirkt haben, im Preiserlöse zur Zutheilung gelange, die irrige Reflexion vorgebracht, dass das Volkseinkommen im Gegensatze zum privaten Einkommen immer schon das ganze Bruttoproduct umfasse ³⁾. Die Irrigkeit dieser Bemerkung ist aber leicht einzusehen. Bei Aufweisung des Jahreseinkommens des ganzen Volkes muss ja vom Schlussproducte geradeso der aus dem Vorjahre übernommene anfängliche Productbestand in Abzug gebracht werden, wie auch die Privatwirtschaften, welche während des ganzen Jahres bei der Her-

¹⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl., S. 306.

²⁾ a. a. O. S. 199 u. 200.

³⁾ „Traité d'économie politique“, 5. Aufl. 1826, II. Band, S. 238, desgleichen im „Cours complet d'économie politique“, 2. Aufl. v. J. 1840, II. Band, S. 10.

vorbringung der einzelnen Producte mitgewirkt haben, bei Berechnung ihres privaten Einkommens vom erzielten Preis-erlöse den gemachten Productionsaufwand in Abfall bringen müssen. Storch und Hermann haben diesen Irrthum Say's bekämpft. Der erstere hat einen allzu grossen Theil seines Werkes über das Nationaleinkommen dieser Polemik gewidmet¹⁾. Viel kürzer hat sich Hermann gefasst²⁾.

Die Unterscheidung zwischen dem rohen und dem reinen Einkommen hat dann zu einer weiteren Begriffsaufstellung geführt. Man hat geglaubt, den Aufwand, welchen der Producent für den eigenen nothwendigen Unterhalt machen muss, unter die von ihm bestrittenen Produktionskosten zählen zu müssen. Man hat hiernach das Einkommen, soweit es nur den nothwendigen Unterhalt deckt, als Roheinkommen betrachtet, als reines Einkommen hingegen nur dasjenige aufgefasst, was darüber hinaus für solche persönliche Zwecke erübrigt, die sich über jenes nothwendige Mindestmaass erheben. So sagt Storch: „Le revenu net ne comprend que la dépense superflue“³⁾; desgleichen Rau: „Bei dem mit Hilfe von Arbeit erworbenen Einkommen ist der Unterhalt des Empfängers — und zwar in einer für den Erwerb erforderlichen Weise — als Kostenaufwand anzusehen, nach dessen Abzug erst das reine Einkommen übrig bleibt“ und man finde das reine Volkseinkommen, „nachdem der nöthige Unterhalt für die mit der Erzielung des Robertrages beschäftigten Arbeiter hinweggenommen worden ist“⁴⁾. Hiergegen wenden sich mit vollem Grunde Hermann⁵⁾ und Schmoller⁶⁾. Auch was für den eigenen nothwendigen Unterhalt zu Gebote steht, ist für den Empfänger Einkommen, also reines Einkommen. Wenn hingegen andere

¹⁾ a. a. O. S. 128 u. ff.

²⁾ a. a. O. S. 323 u. ff.

³⁾ a. a. O. S. 127.

⁴⁾ a. a. O. S. 90 u. 91.

⁵⁾ a. a. O. S. 316.

⁶⁾ a. a. O. S. 21.

Autoren denjenigen Theil des Einkommens, welcher über das Ausmaass des nothwendigen Unterhaltes hinaus für weitere (höhere) persönliche Zwecke zu Gebote steht, „freies“ Einkommen nennen und dasselbe als einen Theil des reinen Einkommens hinstellen — so Roscher ¹⁾, Stein ²⁾, Mangoldt³⁾, Wagner ⁴⁾; so wird gegen diese Distinction kein Widerspruch zu erheben sein.

Zum Schlusse ist hier noch der Unterscheidung zwischen dem „ursprünglichen“ und dem „abgeleiteten“ Einkommen zu gedenken. Die ältere Doctrin hat das Lohnneinkommen, welches der Arbeiter aus der Hand des Unternehmers bezieht, als ein vom ursprünglichen Einkommen des Letzteren abgeleitetes Einkommen aufgefasst. Aber auch dieses Lohnneinkommen ist in Wahrheit ein ursprüngliches Einkommen, weil es aus demjenigen Vermögen (Arbeitsvermögen) fliesst, welches dem Empfänger selbst zugehört. Man ist hiernach dahin gelangt, als abgeleitetes Einkommen nur jenes zu bezeichnen, welches aus fremdem Einkommen ohne Entgelt abgetreten wird. So schon Storch ⁵⁾, dann Hermann ⁶⁾, Roscher ⁷⁾, Schmoller ⁸⁾, Schäffle ⁹⁾, Mangoldt ¹⁰⁾, Mithoff ¹¹⁾. Man lässt also lediglich das aus Wohlthätigkeitsacten entspringende Einkommen als abgeleitetes gelten. Indess lässt sich doch auch das Einkommen aus dem Leihcapitale als abgeleitetes bezeichnen, weil es vom Einkommen her stammt, welches der Creditnehmer mit-

¹⁾ a. a. O. S. 306.

²⁾ „Lehrbuch der Volkswirtschaft“ 1858, S. 109.

³⁾ „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl., S. 124.

⁴⁾ a. a. O. S. 409.

⁵⁾ a. a. O. S. 114.

⁶⁾ a. a. O. S. 322.

⁷⁾ a. a. O. S. 305.

⁸⁾ a. a. O. S. 11.

⁹⁾ „Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl., S. 221.

¹⁰⁾ a. a. O. S. 124.

¹¹⁾ a. a. O. S. 433.

telst seines Güterbesitzes erzielt¹⁾. Freilich ist es auch hier schon eine dem Empfänger zustehende Vermögensberechtigung (sein Leihcapitalbesitz), kraft welcher das Einkommen ihm zufließt. Aber dieses Einkommen wird doch zunächst an den Creditnehmer vermöge des Güterbesitzes desselben zugeleitet und dann erst an den Creditgeber überleitet.

¹⁾ Vgl. III. Hauptabschn., 1. Abschn., 3. Absatz; so auch v. Böhm-Bawerk „Capital und Capitalszins“ I. S. 8.

V. Hauptabschnitt.

Das Problem vom Einkommen.

Vorbemerkung.

Im Credit entsteht eine vom Güterbesitz verschiedene neue Rechtsform des Vermögens, jene des obligatorischen Anrechts auf eine Summe vertretbarer Güter. Die Aufweisung des ökonomischen Wesens des Credits hat mich darum zur Erweiterung des Vermögensbegriffes, zu seiner Loslösung von der Rechtsform der Verfügungsgewalt über concrete Güter geführt. Der III. Hauptabschnitt war dieser Aufgabe gewidmet. Ich habe dort darzulegen versucht, dass das ökonomische Vermögen letztlich in der Macht über privates Einkommen besteht, dass es seinem Wesen nach Quelle von Einkommen ist und dass es mehrerlei Rechtsgestaltungen gibt, in denen es begriffen sein kann. Im nächsten Hauptabschnitte musste dann der Versuch unternommen werden, das ökonomische Wesen des Einkommens, dessen private Quelle das Vermögen darstellt, aufzuweisen. Wir haben das Einkommen dort als jenen Deckungsfond des jeweilig gegenwärtigen persönlichen Bedarfs erkannt, welcher der Wirtschaft auf Grundlage ihrer Vermögensbestände bei Wahrung des ökonomischen Postulates der Bedachtnahme auf die stetige Natur der menschlichen Bedürfnisse in steter Folge zu Gebote steht.

Jetzt aber muss ich mich mit dem Vorgange der Einkommenschaffung selbst befassen. Es muss die theoretische Erklärung für den Vorgang geboten werden, wonach sich aus dem Vermögen in steter Folge Einkommen ablöst.

Der Zusammenhang dieses fünften, das Einkommensproblem behandelnden Hauptabschnittes mit den vorangegangenen Theilen des Buches und die Nothwendigkeit seiner Eingliederung in die Lehre vom ökonomischen Wesen des Credits kann nicht zweifelhaft sein. Ist der Credit Vermögensleihe, wird im Credit Vermögen in fremde Wirtschaftsführung

zur Nutzung daselbst überstellt, ist dasjenige, was dem Creditnehmer ökonomisch zugewendet und dem Creditgeber in Zinsen vergolten wird, die temporäre Nutzung des creditirten Vermögensbestandes; so muss die ökonomische Lehre vom Credit auf die Erscheinung dieses Ertrages selbst zurückgreifen und die theoretische Erklärung derselben bieten. Weil aber der Ertrag vom creditirten Vermögen sich vom Vermögensertrage überhaupt nur darin unterscheidet, dass er in fremder Wirtschaftsführung gezogen wird: so setzt die ökonomische Auffassung vom Credit schon voraus, dass sich aus dem in irgendwelchem concreten Güterbesitze begriffenen Vermögen in aller Folge Einkommen gewinnen lässt. Die ökonomische Lehre vom Credit steht in unlöslichem Zusammenhange mit dem theoretischen Probleme vom Einkommen.

Erster Abschnitt.

Die Problemstellung.

1. Absatz.

Charakterisirung der im Einkommensproblem begriffenen Fragestellung.

1. Die Frage nach der objectiven Herkunft und die Frage nach der subjectiven Zuleitung des Einkommens.

Das Problem vom Einkommen enthält nothwendig eine doppelte Frage. Die erste derselben betrifft die Erklärung der objectiven Herkunft des Einkommens, seiner realen Entstehung; die andere die Erklärung des Vorganges seiner subjectiven Zuleitung an die einzelne Wirtschaft kraft ihrer Vermögensbestände. Für die isolirte Wirtschaft müssten diese beiden Fragen offenbar in eine einzige Frage zusammenfliessen. Denn der Güterbestand der isolirten Wirtschaft, aus welchem das Einkommen zufliesst, müsste auch schon die genetische Grundlage des Einkommens ausmachen. Für die einzelne im Systeme der menschlichen Gesamtwirtschaft begriffene Sonderwirtschaft trennt sich hingegen das Einkommensproblem in jene beiden verschiedenen Fragen. Der Güterbesitz der einzelnen Sonder-

wirtschaft muss nicht selbst schon oder muss doch nicht für sich allein schon die genetische Grundlage des Einkommens ausmachen, das er zuleitet. Der Creditsanspruch und die Monopolstellung sind aber gewiss nur Zuleitungsquellen von Einkommen, dessen reale Entstehung sie indess nicht verursachen. Hier erwächst also überall neben der Frage, wieso das Einkommen an die einzelne Sonderwirtschaft zugeleitet werde, jene andere, woher dasselbe stamme und wie es real entstehe.

Diese zweifache Frage erlangt weitere Aufhellung, wenn man sich gegenwärtig hält, dass das Einkommen in privaten Berechtigungen besteht, die der einzelnen Sonderwirtschaft zur Deckung ihres jeweilig gegenwärtigen persönlichen Bedarfes zu Gebote stehen und Güter zum Gegenstande haben. Die Frage nach der realen Entstehung und objectiven Herkunft des Einkommens betrifft somit die Güter selbst, welche den Gegenstand jener subjectiven Berechtigungen ausmachen. Die Frage nach der subjectiven Einkommenszuleitung dagegen erscheint dann als die Frage, warum jene Güter zum Gegenstande privater Berechtigung der bestimmten einzelnen Wirtschaft werden. Diese zweite Frage ist noch genauer dahin zu fassen: Aus welcher Ursache lösen sich aus denjenigen privaten Berechtigungen, welche wir als privates Vermögen (Einkommensquelle) der einzelnen Sonderwirtschaft kennen gelernt haben, in aller Folge für ebendieselbe neue Berechtigungen ab, welche Güter zum Gegenstande haben? Jene erste Frage aber erlangt die Fassung: Woher stammen, wo und wie entstehen jene in aller Folge wiederkehrenden Güter selbst, welche den Gegenstand der Einkommensberechtigung ausmachen?

2. Blosser Versuche zur Rechtfertigung des Einkommensanspruches.

Weil das theoretische Problem vom Einkommen die dargelegte doppelte Fragestellung enthält, so kann ein Versuch zu seiner Lösung immer nur dort zu verzeichnen sein, wo an die Beantwortung eben dieser beiden Fragen herangetreten wird.

Es muss die objective Herkunft des Einkommens und die Ursache seiner subjectiven Zuleitung erforscht werden. Keinen Versuch zur Lösung jenes theoretischen Problems bilden darum jene Begründungen des privaten Einkommens, welche sich nur als Rechtfertigungen des individuellen Anspruches auf Einkommensbezüge darstellen oder welche nur die Bereitwilligkeit, einen solchen Anspruch zuzugestehen, erklären wollen.

So ist zumal die Anforderung des Capitalisten auf einen Ertrag von seinem Capitalsbesitze auf Grund bestimmter Erwägungen zu begründen versucht worden und man hat solche Erklärungen wohl auch schon als Versuche zur Lösung des theoretischen Problemes vom Capitalsertrage gelten lassen.

Man hat die Anforderung des Capitalisten nach einem Entgelte für die Widmung seines Güterbesitzes zum Zwecke der Productschaffung durch sein privatwirtschaftliches Interesse zu begründen versucht. Flösse ihm nicht im Capitalsertrage ein Vortheil zu, so würde er es vorziehen, sein Vermögen in die Gestalt von Genussmitteln umzusetzen und so dasselbe, statt es der Productschaffung zu widmen, zum sofortigen Genusse zu verwenden. So insbesondere schon Smith¹⁾. Auch Turgot's und George's Fructificationstheorien²⁾ sind blosse Rechtfertigungen des Anspruches des Capitalisten auf ein Einkommen aus seinem Capitalsbesitze. Weil Grund und Boden Rente trägt und weil mancher andere Güterbesitz durch natürlichen Zuwachs gleichfalls Einkommen gewährt; so mag es begreiflich sein, dass auch von sonstigem Capitale Gewinn beansprucht wird, weil es ja zur Anschaffung jener rentetragenden Güter verwendet werden kann und hierzu verwendet werden würde, wenn es sonst Gewinn nicht abwürfe. Indess, woher dieser Gewinn stamme, ja auch, wieso dem Capitale die Kraft innewohne, dasjenige, was ihn inhaltlich ausmacht, der einzelnen Wirtschaft zuzuleiten, wird nicht gefragt. Auch die

¹⁾ „Wealth of Nations“, Book I, Ch. 6, Vol. I, S. 72 der Auflage v. J. 1791.

²⁾ Siehe v. Böhm-Bawerk „Capital und Capitalzins“ I. S. 70 u. ff und 470 u. ff.

Bereitwilligkeit zur Darbietung eines Capitalsertrages im Zinse auf Seite dessen, der Capital zur Leihe nimmt, oder im Productpreise auf Seite dessen, der das mit Beihilfe des Capitales hergestellte Product erwirbt, ist leicht aus dem privatwirtschaftlichen Interesse zu motiviren. Man hat den Capitalsertrag weiters ethisch zu rechtfertigen versucht. Es ist darauf hingewiesen worden, dass der Capitalist Enthaltbarkeit übe, da er, indem er seinen Vermögensbesitz der Productschaffung widme, auf sofortigen Genuss verzichte. Man hat also den Capitalsertrag als die moralisch gebotene Vergeltung jener Enthaltbarkeit hingestellt. So zumal Senior¹⁾. Allerdings versucht es Senior, jene Enthaltbarkeit des Capitalisten neben der Arbeit und den Naturkräften als Productionsfactor hinzustellen, so dass der Capitalsertrag als Ergebnis der Wirksamkeit dieses dritten Elementes der Production erscheine. Indess ist diese Vorstellung ersichtlich unhaltbar. Die Enthaltung vom sofortigen Genusse ist keine positiv schaffende Kraft im Prozesse der Productherstellung²⁾ und so lässt sich jenem Hinweise auf das Moment der Enthaltbarkeit kaum die Bedeutung eines Versuches zur Lösung der Frage nach der realen Entstehung und objectiven Herkunft des Capitalsertrages beimessen. Diese Theorie bleibt doch nur ein Versuch, ihn ethisch zu rechtfertigen. Man hat endlich auch eine socialpolitische Rechtfertigung des Capitalsertrages formulirt. Der Eigner des Capitals versee, indem er dasselbe bereithalte und Productionszwecken zur Verfügung stelle, eine Function im Interesse der wirtschaftenden menschlichen Gesellschaft. Diese Function (Arbeit) erheische ein Entgelt; sie würde auch bei Aufhebung aller privaten Productionswirtschaft, im gemeinwirtschaftlich producirenden Socialistenstaate versehen und entlohnt werden müssen. Betrachtet als ein solches Entgelt erscheine der Capitalsertrag als ein Postulat der gesellschaftlich constituirten menschlichen Wirtschaft und sei hiernach socialpolitisch ge-

¹⁾ Siehe v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 315 u. ff.

²⁾ Siehe v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 324 u. ff.

rechtfertigt. In diesem Gedankenkreise bewegen sich zumal Rodbertus¹⁾, Schäffle²⁾ und Wagner³⁾. Ersichtlich ist dieser Begründungsversuch von ausserordentlicher Schwäche, weil er alles Maass verfehlt. Jene Arbeitsverrichtung wächst nicht im Maasse, als das Capital gross ist, aber sie wird nach jener socialpolitischen Begründung des Capitalertrages gleichwohl im Verhältnisse zur Grösse des Capitales entgolten. Indes habe ich hier nicht in eine Widerlegung dieser Auffassung einzugehen, sondern nur darauf zu verweisen, dass auch sie wiederum nicht einen Versuch zur Lösung des theoretischen Problemes vom Einkommen enthält. Auch hier wird nicht die Frage nach der realen Herkunft des Capitalertrages aufgeworfen und auch dafür wird mit dieser socialpolitischen Rechtfertigung des Capitalertrages eine Erklärung noch nicht versucht, wieso das Capital zur subjectiven Zuleitungsquelle von Ertrag werde.

Alle diese Versuche, das Phänomen des Ertrags jener bestimmartigen Vermögensbestände, welche nach Auffassung der einzelnen Autoren als Capital erscheinen, bald aus dem privatwirtschaftlichen Interessenmotive, bald aus ethischen und socialpolitischen Erwägungen zu begründen, können darum immer nicht als Lösungsversuche des Problems vom Einkommen dieser Art gelten.

¹⁾ „Zur Erklärung und Abhilfe der Creditnoth des Grundbesitzes“, 2. Aufl. 1876, II. S. 274.

²⁾ „Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft“, 3. Aufl. 1873, II. S. 458; „Bau und Leben des socialen Körpers“, 3. Band 1878, zumal S. 422 u. ff.

³⁾ „Allgem. oder theoretische Volkswirtschaftslehre“ 1876, S. 514, „Grundlagen der Volkswirtschaft“ 1892, S. 317; „Volkswirtschaft und Recht“ 1894, S. 290. u. 291 (hier die Polemik gegen v. Böhm-Bawerk).

2. Absatz.

Zulässige Beschränkung der Problemstellung auf das Einkommen aus Güterbesitz.

Das Problem vom Einkommen ist sicherlich in seiner generellen Beziehung auf jegliche Art vom Vermögen aufzuwerfen. Dies gilt zumal hier, wo die theoretische Erklärung des Einkommens als ein integrierender Theil der ökonomischen Lehre vom Credit auftritt. Der Creditnehmer kann ja das zur Leihe genommene Vermögen in den verschiedensten Gestaltungen nutzen, als Haushaltsvermögen und als Erwerbsvermögen, in der Form von Güterbesitz, von Leihcapital, das er weitercreditirt, und auch von Monopolberechtigungen, die er erwirbt. Selbst in der Gestalt von persönlichem Vermögen kann das creditirte Vermögen auftreten, soferne es der Creditnehmer zur Aneignung und Ausbildung von Arbeitsbefähigungen verwendet.

Allein, wengleich hiernach das Einkommensproblem auf jegliche Art von Vermögen zu beziehen ist, so löst es sich doch immer letztlich in die Fragen nach der objectiven Herkunft und der subjectiven Zuleitung des Einkommens aus concretem Güterbesitze auf.

Das Einkommen aus dem Leihcapitale ist vom Einkommen abgeleitet, welches der Creditnehmer vermittelt des Güterbesitzes schafft, den er durch den Creditvorgang erlangt hat. Ist nur erklärt, woher dieses letztere Einkommen stamme und wieso es zunächst der Creditnehmer sich zuleite, so ist auch schon das Problem vom Einkommen aus dem Leihcapitale gelöst. Denn die Ueberleitung des in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers gewonnenen Ertrages oder eines Theiles davon an den Creditgeber erklärt sich dann ohne weiteres aus dem Rechtsinhalte des Creditspruches. Hätte aber der Creditnehmer das aufgenommene fremde Vermögen seinerseits weitercreditirt, so würde sich das Einkommen des ersten Creditgebers aus jenem Einkommen ableiten, welches der weitere Creditnehmer mittelst seines Güterbesitzes schafft. Was dann das

Einkommen aus monopolartigen Berechtigungen oder solchen factischen Erwerbsgelegenheiten betrifft, so gründet sich dasselbe darauf, dass durch Beschränkung der Concurrenz entweder für die in Absatz gebrachten Producte, Waren oder unkörperlichen Leistungen ein erhöhter Preis gewonnen wird oder der Absatz ausgedehnt und hiernach ein reichlicherer Preiszufluss erzielt werden kann. Das Monopol bewirkt eine Erhöhung des Einkommens, welches die Erwerbswirtschaft mittelst ihres Güterbesitzes schafft. Wir führen denjenigen Theil des ganzen Einkommens, welcher eingebüsst werden würde, wenn die Monopolstellung entfiel, auf diese als seine Quelle zurück und fassen sie darum als einen besonderen Vermögensbestand auf. Aber dieses erhöhte Einkommen wird an die einzelne Sonderwirtschaft doch kraft ihres Güterbesitzes zugeleitet und die subjectiven Berechtigungen, welche dieser Güterbesitz in sich schliesst, bewirken es, dass das Monopoleinkommen eben der bestimmten einzelnen Wirtschaft zugeht. Endlich ist auch dieses Einkommen seiner realen Herkunft nach ein Einkommen aus Güterbesitz. Die Güter, welche in das Monopoleinkommen eingehen, setzen schon einen Güterbestand voraus, dessen Ertrag sie ausmachen, weil überhaupt Güter, seien sie Producte oder Nutzungen, nur aus schon vorhandenen Gütern entstehen können. Das Monopoleinkommen ist letztlich von einem Einkommen hergeleitet, das auf dem Verkehrsgebiete zunächst als Güterbesitzeinkommen von irgend welchen Wirtschaften geschaffen worden ist.

Es löst sich hiernach das Problem vom Einkommen für jede Vermögensart letztlich in die Frage nach der realen Entstehung und nach der subjectiven Zuleitung des Einkommens aus concretem Güterbesitze auf. Dies ist somit die Fassung, in welcher das Einkommensproblem weiterhin zu behandeln sein wird.

Zweiter Abschnitt.

Die Lösung des Problems vom Einkommen.

1. Absatz.

Eine wiederkehrende reale Gütermehrung als genetische Grundlage des Einkommens.

Ich beschäftige mich in diesem Absatze und den beiden folgenden Absätzen zunächst mit der Frage nach der objectiven Herkunft des Einkommens und will hier vorerst zeigen, dass für das Einkommen grundsätzlich die Voraussetzung bestehen muss, dass sich auf dem Verkehrsgebiete in aller Folge eine reale Mehrung des Güterbestandes ergebe.

Freilich kann der einzelnen Sonderwirtschaft im concreten Falle ein Einkommen zufließen, das schon vorhandenem Vermögen entnommen ist. Hierher sind eigentlich nicht die Fälle widerrechtlicher Eingriffe in fremdes Vermögen zu zählen, weil man rechtswidrige Handlungen nicht als erwerbswirtschaftliche Vorgänge und ihr Ergebnis nicht als Wirtschaftserfolg auffassen kann. Wohl aber gehören hierher erlaubte Verkehrsvorgänge, woraus für den einen Theil Gewinn fließt, während der andere Theil einen Vermögensverlust erleidet. Indess können diese Fälle doch nicht die Regel bilden und sie können nicht als typische Erscheinungen des Einkommens gelten, weil es ausgeschlossen ist, dass sie in aller Folge wiederzukehren vermögen. Weder der Güterbesitz, welcher im Vermögen irgend einer einzelnen Sonderwirtschaft begriffen ist, noch der ganze Güterbestand, welcher überhaupt auf dem gesammten Verkehrsgebiete verfügbar ist, kann der Fond sein, woraus die Güter entnommen werden, die in das private Einkommen eingehen; denn er würde früher oder später erschöpft werden.

Schon das begriffliche Merkmal der Stetigkeit, welches dem Einkommen zukommt, enthält also für dasselbe die Voraussetzung, dass sich objectiv in aller Folge eine Meh-

rung der Güter ergeben müsse. Allerdings müssen die der Wirtschaft zufließenden Güter, welche den Gegenstand jener Besitzrechte und Forderungsansprüche ausmachen, die Einkommen bedeuten, nicht eben selbst schon aus jenen realen Güterzuwächsen hergeholt sein; sie können auch aus schon vorher vorhandenen Güterbeständen anderer Wirtschaften entnommen sein. Aber dass sie in das Einkommen der einzelnen Wirtschaft eingehen, setzt doch auch in diesem Falle voraus, dass sich überhaupt auf dem ganzen Verkehrsgebiete nach objectivem Betrachte eine Mehrung im Güterbestande ergeben habe. Als der vornehmlichste Fall dieser Art ist das Geldeinkommen aufzuweisen. Die Geldstücke selbst, welche in das Einkommen der einzelnen Wirtschaft fließen, sind kein neuer Güterzuwachs; sie waren schon auf dem Verkehrsgebiete im Besitze irgend welcher Wirtschaften vorhanden. Aber es ist hier vorausgesetzt, dass die Wirtschaft für diese Tauschmittel andere Güter für bestimmten Gebrauch erwerben könne, und letztlich können jene Geldstücke, wie diese bestimmartigen Gebrauchsgüter, zum Gegenstande eines die Einkommensqualität aufweisenden Besitzrechtes doch nur werden, sofern sie sich auf dem Verkehrsgebiete ein realer Güterzuwachs ergeben hat.

Dass sich die Güter wirklich mehren, ist Voraussetzung für das Einkommen in jeder Gestalt. Sie gilt, wenn das Einkommen als Besitzrecht an einem neu erlangten Gute auftritt, mag dieses von der Wirtschaft als Product hergestellt oder im Tausche erworben worden sein. Sie gilt ebenso, wenn das Einkommen im Besitze des Speculationsgutes begriffen ist, soweit dessen realisirbarer Tauschwert die Anschaffungskosten übersteigt, und wenn es im Forderungsrechte auf den in Verdienst gebrachten Lohn, auf den Zins vom Leihcapitale oder auf den Pacht- und Miethzins und auf das Entgelt für abgesetzte Waren und Producte enthalten ist.

Dass das Besitzrecht der Wirtschaft über ihr absatzreifes Product Einkommen in sich schließt, setzt schon voraus, dass sich auf dem Verkehrsgebiete eine Gütermehrung ergeben habe. Es müssen die bei Herstellung dieses Productes aufgebrauchten

Productionsmittel durch Schaffung gleicher Ersatzstücke auf dem Verkehrsgebiete Wiederersatz gefunden und es muss darüber hinaus sich ein Zuwachs an realen Gütern ergeben haben. Nur unter dieser Voraussetzung vermag der Erwerbswirtschaft aus dem wirklichen Absatze ihres Productes ein Entgelt im Preise zuzufliessen, welches neben der Kostendeckung schon Einkommen enthält. Dass der realisirbare Tauschwert des Productes in aller Regel die Kostendeckung übersteigt, gründet sich schon auf die Voraussetzung eines objectiven Güterzuwachses auf dem Verkehrsgebiete. Desgleichen beruht die Möglichkeit, im Abtausche für das Speculationsgut einen erhöhten Tauschwert als Einkommen zu realisiren, schon darauf, dass sich eine reale Mehrung der Güter ergeben habe. Auch jene Forderungsansprüche können nur unter der gedachten Voraussetzung Einkommen ausmachen. Mag dieses Einkommen für persönliche Zwecke wirklich herangezogen oder mag es aufgespart werden, indem es zu Vermögen ausgestaltet wird, welches weiterhin Einkommen bringen soll; immer werden reale Güter, Genussgüter oder Productionsmittel (Erwerbsmittel), erforderlich sein. Auch wenn jene Ansprüche nicht eingezogen werden, sondern einstweilen als zinstragendes Leihvermögen fortbestehen, gilt jene Voraussetzung. Denn in diesem Falle muss jene Wirtschaft, welche als Creditnehmerin eintritt, eine Güterzufuhr erlangt haben.

Es muss darum ein wiederkehrender realer Güterzuwachs auf dem Verkehrsgebiete allgemein als die genetische Grundlage des Einkommens erkannt werden.

2. Absatz.

Das private Einkommen als complexes technisches Ergebnis aus der Nutzbarkeit zahlloser Güter.

1. Es erhebt sich jetzt die Frage, ob derjenige reale Güterzuwachs, welcher im einzelnen Falle als Einkommen ausgelöst wird, jedesmal allein schon aus der Nutzbarkeit eben derjenigen Güter entstehe, deren Besitz die private Zuleitungsquelle für den Einkommensbezug ausmacht. Die Zuleitungsquelle für das

Arbeitseinkommen ist gewiss in der eigenen Arbeitsbefähigung gelegen, worüber der Einzelne verfügt. Dieser Güterbesitz, die Verfügungsgewalt über das (innere) Gut „Arbeitskraft“, ist hier derjenige Vermögensbestand, welcher zur Zuleitungsquelle eines Einkommensbezuges wird. Es fragt sich aber, ob die Nutzbarkeit der Arbeitskraft allein schon jenen Zuwachs an realen Gütern zu schaffen vermöge, welcher jeweils als ein Einkommen aus dem Arbeitsvermögen bezogen wird. Desgleichen kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Zuleitungsquelle für das Einkommen aus dem Besitze von Grund und Boden und der darin gelegenen und damit verknüpften Nutzbarkeiten in der Sonderverfügungsgewalt über diese Naturfactoren der Güterproduction zu erblicken ist. Aber es erhebt sich die Frage, ob diese Nutzbarkeiten jeweils allein schon jenen realen Güterzuwachs hervorzubringen vermögen, welcher als Einkommen aus dem Grund- und Bodenbesitze bezogen wird. Ebenso wird es rücksichtlich aller übrigen äusseren Güter, also derjenigen, welche schon Producte menschlicher Arbeit darstellen, nicht zweifelhaft sein können, dass die Sonderverfügungsgewalt über diese nutzbaren Dinge zur Zuleitungsquelle für das Einkommen aus diesem Güterbesitze wird. Aber man muss wiederum fragen, ob allein schon aus der Nutzbarkeit dieser Güter jeweils der Güterzuwachs entsteht, welcher als Einkommensbezug ausgelöst wird. Ich brauche vielleicht kaum hervorzuheben, dass die Frage, welche ich hier aufwerfe, nicht die Identität der im Einkommensbezuge begriffenen concreten Güterstücke mit jenen betrifft, welche den neuen Güterzuwachs ausmachen. Denn für die im Tauschverkehr begriffene einzelne Sonderwirtschaft kann diese Identität offenbar nicht allgemein giltig sein. Dass also der Einkommensbezug nicht eben schon das technische Product derjenigen Güter sein müsse, deren Besitz ihn zuleitet, ist unzweifelhaft. Die Frage geht vielmehr dahin, ob jene Mehrung an Gütern, welche als Einkommen in irgend welchen Gütern ausgelöst wird, immer allein schon aus der Nutzbarkeit jener Güter entstanden sei, durch deren Besitz das Einkommen zugeleitet wird.

Die aufgeworfene Frage ist in aller Regel zu verneinen. Zunächst wird, wie ich schon an anderer Stelle ¹⁾ gezeigt habe, oftmals vermöge eines Güterbesitzes Einkommen zugeleitet, wiewohl die nutzbaren Kräfte dieser Güter überhaupt nicht wirksam werden. Die Vorräthe und Reservebestände an Genussmitteln, welche die Hauswirtschaft halten muss, um die ungestörte Erfüllung ihrer Bedürfnisse zu sichern, machen eben darum Zuleitungsquellen des hauswirtschaftlichen Einkommens aus. Aber die nutzbaren Kräfte dieser Güter werden zur Zeit technisch nicht aufgeboten. Desgleichen sind die Vorräthe und Reservebestände an Productionsmitteln (Roh- und Hilfsstoffen, Geräthen u. s. f.), welche die Erwerbswirtschaft halten muss, um vor der Gefahr gesichert zu sein, dass ihr Unternehmungsbetrieb durch eine Unregelmässigkeit im Zuflusse dieser Güter gestört werde, eine Bedingung der Güterproduction und sie werden dadurch zur Zuleitungsquelle erwerbswirtschaftlichen Einkommens. Aber diese Vorräthe und Reservebestände werden zur Zeit zur Productschaffung technisch nicht herangezogen, ja sie werden dem Unternehmungsbetriebe vielleicht niemals technisch dienen; ihre Nutzkräfte werden nicht aufgeboten. Auch von den Warenvorräthen, seien sie nun ihrer technischen Beschaffenheit nach Genussgüter oder Productionsmittel, welche die Handelsunternehmung auf Lager halten muss, um die ungestörte Versorgung der Kundschaft zu sichern, gilt im Wesen dasselbe. Sie bilden eine Bedingung für den unbehinderten Fortgang der Güterproduction und Genussmittelvertheilung und werden darum für die mercantile Erwerbswirtschaft zur Quelle eines Einkommensbezuges. Aber auch rücksichtlich dieser Güterbestände trifft es zu, dass ihre spezifische Nutzbarkeit zur Zeit nicht wirksam wird. Es ist somit klar, dass in allen diesen Fällen das bezogene Einkommen überhaupt nicht aus der Nutzbarkeit derjenigen Güter entsteht, durch deren Besitz es zugeleitet wird, vielmehr durch die Nutzbarkeit anderer Güter geschaffen wird.

¹⁾ Siehe III. Hauptabschn., 1. Abschn., 1. Absatz, 1.

Aber auch wenn die Nutzbarkeit desjenigen Gutes, durch dessen Besitz das Einkommen zugeleitet wird, schon selbst bei der Hervorbringung des Einkommens aufgeboten wird, vermag sie in aller Regel nicht für sich allein das Einkommen zur Entstehung zu bringen.

Wird dieses Gut zur Herstellung neuer Producte aufgeboten, welche selbst oder deren Tauscherlöse in das Einkommen eingehen sollen, so bedingt schon die Güterproduction auch ein Aufgebot weiterer Güter. Denn die Güterproduction erheischt nach ihrem allgemeinen technischen Gesetze ¹⁾ immer schon die Vereinigung von mehrererlei bestimmartigen productiven Kräften, von Arbeitskräften und äusseren Gütern. Aus der Arbeit allein erwächst kein Product ²⁾; es müssen im Productionsprocesse vielmehr Arbeitskräfte und äussere Productionsmittel zusammenwirken, oft unerschöpfbare rein natürliche Güter, in jedem Falle aber, soferne die menschliche Wirtschaft den primitivsten Zustand rein occupatorischer Güterbeschaffung überschritten hat, solche verzehrbare Productionsmittel, welche selbst schon Producte menschlicher Arbeit darstellen. Einen Zuwachs an Güterbesitz und hiernach Einkommen vermag aber das einzelne Product nur darzustellen, soferne der Verbrauch seiner verzehrliehen Productionsmittel durch Wiedererzeugung dieser Güter Ersatz findet. Es werden somit in weiterer Folge noch andere Güter Verwendung als Productionsmittel finden müssen, um das Einkommen zu schaffen.

Wird aber das Gut, durch dessen Besitz das Einkommen zugeleitet wird, nicht zur Productschaffung verwendet, ist es vielmehr ein Genussmittel, dessen Nutzung in das Einkommen eingeht, so ergibt sich im Wesen dieselbe Voraussetzung für die Schaffung von Einkommen. Für das auf einmal oder allmähig verzehrte Genussgut muss im Wege der Wiedererzeugung Ersatz geschaffen werden. Sonst würde die gezogene Nutzung überhaupt keine Mehrung der Güter ausmachen. Es müssen

¹⁾ Siehe I. Hauptabschn., 1. Abschn., 2. Absatz.

²⁾ Vgl. Wieser „Der natürliche Wert“ 1889, S. 91.

dann wiederum auch die verzehrbaren Productionsmittel des Gutes wieder erzeugt werden.

Es ist somit als Regel festzuhalten, dass das einzelne Gut, dessen Besitz eine Zuleitungsquelle von Einkommen ausmacht, nicht für sich allein das Einkommen zu schaffen vermag.

Es gibt freilich unverzehrliche natürliche Güter, aus denen allein schon in aller Folge nutzbare Kräfte sich auslösen, die unmittelbare Genussgüter darstellen. Ein geeigneter natürlicher Badeplatz, ein überraschender Aussichtspunkt, ein Ruheplatz auf dem Landsitze sind natürliche Güter, welche in aller Wiederkehr unmittelbaren Genuss bieten und damit Einkommen schaffen. Auch aus der eigenen und aus der angeworbenen fremden Arbeitskraft lassen sich in aller Folge Nutzungen für unmittelbaren Genuss auslösen. Es entstehen diese persönlichen Dienste allein schon durch die Arbeitskraft, worüber der Wirtschaft Verfügungsgewalt zusteht. Derlei Nutzungen des Bodens und der Arbeitskraft stellen einen stetigen Güterzuwachs dar, welcher in das Einkommen eingeht, während der Boden und die Arbeitskraft fortbestehen. In diesen Fällen wird also das Einkommen allerdings allein schon durch dasjenige Gut erzeugt, durch dessen Besitz es der Wirtschaft zugeleitet wird. Indess sind dies Ausnahmefälle der Einkommensschaffung, denen für die menschliche Wirtschaftsführung keine durchgreifende Bedeutung zukommt und die gegenüber der grossen Regel verschwinden. Sie betreffen nur jene Minderzahl von Nutzungen des Bodens und der Arbeitskraft, welche schon unmittelbar Genuss bieten.

Alle übrigen Boden- und Arbeitsnutzungen hingegen können gleich den Nutzungen der verzehrlichen Productionsmittel zur Einkommensschaffung nur herangezogen werden, indem sie als Mittel zur Productschaffung aufgewandt werden. Der Hinweis darauf, dass sie schon selbst einen stetigen Zuwachs zur Bodenkraft und zur Arbeitskraft, deren Besitz erhalten bleibe, ausmachen, reicht zur Erklärung des Grundbesitzeinkommens und des Arbeitseinkommens nicht aus. Denn diese nicht schon

unmittelbaren Genuss bietenden Nutzungen des Bodens und der Arbeit können dem Menschen doch nur dienstbar werden, indem sie im Vereine mit anderen Productionsmitteln Producte hervorbringen. Sie können aber Einkommen nur schaffen, indem sie mehr Producte hervorbringen, als diese Aufwand an verzehrlichen äusseren Gütern bedingen. Auch diese Nutzungen des Bodens und der Arbeitskraft stellen somit, wiewohl sie stetig zuwachsen, weder schon selbst Einkommen dar, noch vermögen sie für sich allein Einkommen zu schaffen.

2. Der Satz, dass das einzelne Gut, dessen Besitz Einkommen zuleitet, nicht für sich allein das Einkommen hervorzubringen vermag, erfährt sodann seine positive Ergänzung und nähere Bestimmung, wenn man sich den Verlauf der gesammten Güterproduction und den Zusammenhang ihrer verschiedenen Zweige gegenwärtig hält. Man gelangt zur Formel, dass alles private Einkommen immer schon ein complexes technisches Ergebnis aus der Nutzbarkeit zahlloser Güter sei.

Das begriffliche Requisit der Stetigkeit des Einkommens bedingt es, dass der Güterverbrauch, den Gütererzeugung und Güternutzung bei der Schaffung von Einkommen verursachen, in aller Folge Ersatz finde. Es muss nicht nur für die im einzelnen Falle der Einkommensschaffung zunächst zur Verzehung gelangenden Güter, sondern ebenso für deren näheren und entferntesten verzehrlichen Productionsmittel ein steter Nachschub geboten werden. Aber damit wird die Güterproduction immer schon in ihrer Gesammtheit ergriffen. Die Producte lassen sich in Rücksicht auf ihre Hervorbringung nicht in abgesonderte Gruppen mit bestimmten Ursprungsgliedern einreihen; es verknüpfen sich vielmehr allenthalben die Productionreihen der einzelnen Güter. Es ist immer schon die Güterproduction auf ihrem gesammten Gebiete in Anspruch genommen, wenn sich auch nur in einem Zweige derselben in wiederkehrender Folge eine Mehrung im Güterbestande ergeben soll¹⁾. Hiernach ist

¹⁾ Siehe meine Schrift „Der Wert in der isolirten Wirtschaft“ 1889, S. 15 bis 21.

das Einkommen nach technischem Betrachte immer schon ein complexes Ergebnis aus der Nutzbarkeit zahlloser Güter, welche sich auf dem gesammten Verkehrsgebiete vorfinden.

Für die durch den privatwirtschaftlichen Verkehr mit einander verknüpften Sonderwirtschaften, welche der Selbständigkeit entbehren und in Rücksicht auf die Herstellung der benötigten Producte auf einander angewiesen sind, gilt darum unverkennbar, dass das private Einkommen, welches sie sich kraft ihrer Vermögensberechtigungen zuleiten, nicht aus der Nutzleistung ihres eigenen Güterbesitzes allein entstehen kann, vielmehr zu seiner technischen Hervorbringung immer schon die Mitwirkung einer ungeheuren Zahl verschiedenartiger anderer Güter voraussetzt, welche sich auf dem gesammten Verkehrsgebiete in fremdem Besitze befinden. Es ist freilich die Unselbständigkeit, welche der einzelnen Sonderwirtschaft anhaftet, dem Grade nach höchst verschieden. Eine kleine Bauernwirtschaft in abgelegener Gegend mag nur lose mit dem allgemeinen Verkehr verknüpft sein. Sie wird zeitweilig aus dem eigenen Güterbesitze fast allen ihren persönlichen Bedarf und auch fast allen erforderlichen Wiederersatz der verzehrten Productionsmittel zu decken vermögen. Aber auch sie wird immer schon rücksichtlich eines Theiles ihrer Güterbeschaffung auf den Verkehr mit anderen Wirtschaften angewiesen sein und auch für sie gilt es, dass ihr Einkommen in seiner Wiederkehr nicht allein schon aus der Nutzung des eigenen Güterbesitzes entspringt, vielmehr zu seiner Hervorbringung technisch die Mitwirkung fremden Güterbesitzes auf dem gesammten Verkehrsgebiete erfordert. In viel höherem Grade aber gilt dies für die des Landbesitzes entbehrenden Wirtschaften, welche sich in den Dienst irgend einer bestimmartigen einzelnen Güterproduction stellen oder vermöge ihres Leihcapitalsbesitzes nur ein abgeleitetes Einkommen beziehen.

3. Absatz.

**Der stetige Ertrag der menschlichen Gesamtwirtschaft
als gemeinsamer letzter Bezugsfond für alles
Sondereinkommen.**

Zu einer noch schärferen Charakterisirung jener wiederkehrenden realen Gütermehrung, welche als Einkommen ausgelöst wird, gelangt man, wenn man den Standpunkt blosser technischer Betrachtung, der im vorigen Absatze eingenommen worden ist, mit jenem einer ökonomischen Betrachtung vertauscht, welche auf die causale Verknüpfung der Güter eingeht. Man wird dann gewahr, dass jener stetige Güterzuwachs nicht bloss als Product zahllose Güter als seine technischen Productionsmittel voraussetzt, sondern in seinem Bestande auch von allen übrigen Gütern abhängig ist, welche sich auf dem gesammten Verkehrsgebiete vorfinden.

Alle Güter bedingen sich wechselseitig in ihrer Zweckbestimmung. Die Verwendung des einzelnen Gutes für seinen vorgesetzten Zweck sichert das Gleichgewicht der Zwecke aller übrigen Güter; der Wegfall irgend eines einzelnen Gutes oder die Aenderung seiner Zweckbestimmung ist schon geeignet, dieses Gleichgewicht zu stören. Es besteht auf dem gesammten Verkehrsgebiete eine gegenseitige Abhängigkeit der Güter in Rücksicht auf ihre Verwendung. Jene wiederkehrende Gütermehrung setzt darum, wenngleich sie nicht das gemeinsame technische Product der Nutzbarkeit aller überhaupt existenten Güter ist, doch immer nach ökonomischem Betrachte den Bestand und die Nutzbarkeit aller dieser Güter voraus; sie würde nicht völlig so, wie sie entsteht, sich ergeben haben und haben ergeben können, wenn der nutzbare Bestand oder die Verwendungsweise auch nur eines derjenigen Güter eine Aenderung erfahren hätte, aus deren Nutzbarkeit sich nicht schon technisch ihre Entstehung herleitet.

Jener stetige Güterzuwachs ist somit ein gemeinsames ökonomisches Ergebnis des gesammten Güterbestandes. Er setzt die Productionsmittel voraus,

welche zum Wiederersatz aller jeweilig verzehrten Genussgüter und Productionsmittel auf dem ganzen Verkehrsgebiete dienen; aber er setzt auch schon den anfänglichen Bestand an Genussgütern voraus, weil Entgänge hieran schon eine geänderte Zweckbestimmung der übrigen Güter begründet hätten. In diesem ökonomischen Sinne ist die stetige Gütermehrung als gesamtwirtschaftlicher Ertrag zu bezeichnen, welcher den gemeinschaftlichen Fond ausmacht, woraus alles Sondereinkommen erwächst.

Es ergeben sich somit nachstehende Folgerungen:

Weder für das Einkommen der einzelnen Sonderwirtschaften, noch für die einzelnen Einkommensarten, welche man nach Massgabe der verschiedenen Einkommensquellen zu unterscheiden pflegt, bestehen abgesonderte Fonde. Vielmehr gibt es für das Einkommen aller einzelnen Sonderwirtschaften und zugleich für alle Arten des Einkommens letztlich nur einen einzigen, einheitlichen und ungetheilten Fond, als der sich der wiederkehrende Ertrag der menschlichen Gesamtwirtschaft darstellt.

Das Problem vom Einkommen ist nicht aus der Betrachtung der einzelnen Sonderwirtschaft zu lösen, sondern seine Lösung findet sich in Vorgängen, welche dem gesammten Verkehrsgebiete angehören und darum als volkswirtschaftliche (weltwirtschaftliche) zu bezeichnen sind.

Das Sondereinkommen ist immer eine partielle Ableitung aus dem wiederkehrenden Ertrage der Gesamtwirtschaft. Das sogenannte Volkseinkommen ist die letzte und gemeinsame ökonomische Grundlage des Sondereinkommens. Dies gilt für Einkommen jeder Art, für hauswirtschaftliches wie für erwerbswirtschaftliches, und gilt für das letztere in jeder Rechtsgestalt und Besitzart.

Sowohl das Einkommen aus dem Besitze äusserer Güter, welche Producte menschlicher Arbeit darstellen, als auch das Einkommen aus dem Grund- und Bodenbesitze stellen an die Sonderwirtschaft zugeleitete Bruchtheile des gesamtwirtschaftlichen Ertrages dar. Aber nicht nur jenes Einkommen, das

man als Capitalsertrag und als Grundrente zu bezeichnen pflegt, sondern auch das Einkommen aus dem Arbeitsvermögen gründet sich auf das nutzbare Zusammenwirken der insgesamt auf dem Verkehrsgebiete verfügbaren Güter. Dies gilt in gleicher Weise, ob das Arbeitseinkommen in Gestalt des ausbedungenen Lohnes auftritt oder einen Bestandtheil des Gewinnes ausmacht, den der selbstarbeitende Unternehmer aus dem Absatze seines Productes zieht. Das Grundrenteneinkommen, aber auch das Lohneinkommen ist um nichts leichter theoretisch erklärbar als das Einkommen aus dem Besitze an äusseren geschaffenen Gütern, dem sogenannten Capitalsbesitze.

Welche Artverschiedenheit das private Einkommen nach seinen Zuleitungsquellen auch immer aufweisen mag, es findet jedesmal seine Grundlage ungetheilt im Ertrage der menschlichen Gesamtwirtschaft. Die Artverschiedenheit des Einkommens ist nicht schon in seiner objectiven Herkunft begründet, sondern hat sich erst im Prozesse seiner subjectiven Zutheilung vermöge desjenigen bestimmartigen Güterbesitzes ergeben, welcher seine Zuleitungsquelle ausmacht¹⁾.

4. Absatz.

Die Aufweisung des gesamtwirtschaftlichen Ertrages.

Wir sind zum Ergebnisse gelangt, dass der wiederkehrende Ertrag der menschlichen Gesamtwirtschaft den gemeinschaftlichen Fond für alles private Einkommen bildet.

Dieser stetige Ertrag der Gesamtwirtschaft an realen Güterzuwachsen stellt sich aber selbst als eine offensichtliche Thatsache der menschlichen Wirtschaftsführung dar, welche nur aufgewiesen werden kann, hingegen einer wirtschaftswissenschaft-

¹⁾ Ich habe diesen Gedanken in meinem im Jahre 1892 in der Juristischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrage über „Das Problem der Capitalrente“ mit besonderer Schärfe zum Ausdrucke gebracht. (Siehe den Jahresbericht des Vereines 1892.)

lichen Erklärung weder bedürftig noch zugänglich ist ¹⁾. Es ist dies letztlich die Thatsache, dass das Menschengeschlecht aus seiner körperlichen und geistigen Arbeitskraft und aus den nutzbaren Kräften der äusseren Natur unter steter Beihilfe der geschaffenen Güter die Macht aufbringt, zu leben, sich zu erhalten, seine leiblichen und seelischen Bedürfnisse zu befriedigen, überhaupt seine persönlichen Zwecke zu erfüllen. Genauer umschrieben ist diese äusserste Thatsache der Oekonomie dahin zu fassen, dass die Nutzbarkeit unseres gesammten inneren und äusseren Güterbesitzes zureicht, um allen Aufbrauch an verzehlichen Produktionsmitteln stetig zu ersetzen, so dass wir darüber hinaus in aller Folge einen Ueberschuss an Gütern zu gewinnen vermögen, welcher als Mittel für persönlichen Genuss bestimmt werden kann.

Wird vorausgesetzt, dass dieser Güterüberschuss schon wirklich dem Zwecke unmittelbarer Befriedigung gänzlich zugewendet und nicht zum Theile als Mittel zur Steigerung künftiger Befriedigung bestimmt wird, so erscheint er zur Gänze in der Gestalt von Genussgütern. Es lässt sich in diesem Falle der gesamtwirtschaftliche Ertrag als Inbegriff der Genussgüter aufweisen, welche in jeder Wirtschaftsperiode neu hervorgebracht werden und zum Aufbrauche für persönliche Zwecke gelangen. Was in diesem Falle an Genussmitteln verzehrt wird, ist ersichtlich ein wiederkehrender realer Güterüberschuss, welcher sich nach Deckung alles Aufbrauches an verzehlichen Produktionsmitteln ergibt. Wird aber jener Güterüberschuss nicht schon gänzlich dem jeweiligen persönlichen Bedarfe zu Gebote gestellt, vielmehr zum Theile dem Zwecke einer Steigerung künftiger Befriedigung gewidmet; so erscheint er nur zum Theile in der Gütergestalt von Genussmitteln, zum anderen Theile in der Gestalt vermehrter Produktionsmittel. Es wird sich freilich der erzielte Ueberschuss an Produktionsmitteln nicht schon lediglich in einer vergrösserten Stückzahl von Gütern ausdrücken lassen, welche in den ver-

¹⁾ Vgl. Wieser a. a. O. S. 124.

schiedenen Produktionsmittelarten begriffen sind, und zwar darum nicht, weil neuartige Produktionsmittel entstehen mögen, welche dem technischen Fortschritte auf dem Gebiete der Güterproduction und dem geänderten Bedarfe an bestimmartigen Genussgütern entsprechen. Wenngleich aber jene Produktionsmittelmehrung nicht durch blosser Abzählung der Güterstücke feststellbar sein wird, so muss sie doch immer im Hinblick darauf aufweisbar sein, dass in der menschlichen Wirtschaft mittelst deren nunmehrigen Güterbestandes die Bedürfnisse reichlicher befriedigt werden können als mit Hilfe des vormaligen Güterbesitzes und dass neue bisher unerfüllbare Zwecke zur Erfüllung gelangen können. So wird sich immer der Ertrag der menschlichen Gesamtwirtschaft im Gedanken aufweisen lassen, mag er nun lediglich in der Gestalt zugewachsener Genussgüter oder auch schon in der Gestalt eines vermehrten oder wirksameren Produktionsmittelbestandes erscheinen.

Jene offensichtliche äusserste Thatsache der Oekonomie, dass wir mittelst unserer gesamten Güterbestände, der äusseren und der inneren Güter (Arbeitskräfte), in aller Folge über den Ersatz der aufgebrauchten Produktionsmittel hinaus einen Güterüberschuss zu gewinnen vermögen, enthält letztlich die Erklärung für die Entstehung alles privaten Einkommens. Jene Thatsache drängt sich unserem Bewusstsein in dem Maasse auf, dass sie schon unser ganzes wirtschaftliches Verhalten beherrscht. Weil sich in der menschlichen Gesamtwirtschaft jener wiederkehrende reale Güterüberschuss ergeben kann und bei richtiger Güterverwendung wirklich ergibt; so unterliegt schon alle Güterverwendung im einzelnen Falle dem Postulate, dass sie Ertrag schaffen müsse, und sie besteht die Probe auf ihre ökonomische Zulässigkeit und Richtigkeit nicht, wenn sie nicht jenen Ertrag schafft, der sich auch sonst mit einer gleichartigen Gütermenge schaffen lässt.

5. Absatz.

Erklärung der subjectiven Einkommenszuleitung.

Die zweite im Einkommensproblem enthaltene Frage betrifft die subjective Einkommenszuleitung.

Die Ursache, warum Theile jener wiederkehrenden Gütermehrung, welche den gesammtwirtschaftlichen Ertrag ausmachen, in das private Einkommen der einzelnen Wirtschaften eingehen, ist in den privaten Machtverhältnissen (Vermögensbeständen) gelegen, welche ihnen rechtlich zustehen. Sofern dann das Vermögen in der Rechtsform des Güterbesitzes auftritt, ist die Ursache der subjectiven Einkommenszuleitung als Vermögensinhalt eben dieses Güterbesitzes aufzuweisen. Die rechtliche Ausstattung dieses Besitzes mit bestimmten privaten Befugnissen und die ökonomische Bedeutsamkeit der im Besitze der Wirtschaft begriffenen Güter für die gesammtwirtschaftliche Ertragsschaffung bewirken die Zuleitung von Einkommen an die einzelne Wirtschaft.

Bei hauswirtschaftlicher Güterverwendung vollzieht sich die Einkommenszuleitung durch die Befugnis des Wirtschafters, die Nutzung des Gutes und das daraus geschaffene Product den eigenen persönlichen Zwecken zuzuführen. Das Gut, Genussmittel, wie Productionsmittel, gelangt hier nicht zum Absatze und auch das nähere und entfernteste Product des Productionsmittels tritt nicht in den Tauschverkehr ein. Indem aber das einzelne Gut hauswirtschaftlich genutzt wird, liefert es zum Ertrage der Gesamtwirtschaft einen Beitrag, welcher freilich hier selbst schon und unmittelbar in das Einkommen des Eigners des Gutes eingeht. Dies gilt auch von den Gütervorräthen und Reservebeständen der Hauswirtschaft. Freilich werden die specifischen Nutzkräfte dieser Güter zur Zeit nicht aufgeboten; von einer Nutzleistung dieser Güter kann nur in dem weiteren Sinne gesprochen werden, dass sie zum gesammtwirtschaftlichen Ertrage insoferne beitragen, als sie ihn für die Folge sichern. Aber dieser Vorthiel fliest nun doch schon ihrem Eigner zu¹⁾.

¹⁾ Siehe III. Hauptabschn., 1. Abschn., 1. Absatz, 1.

Bei erwerbswirtschaftlicher Güterverwendung hingegen erwächst die Einkommenszuleitung aus der Befugnis des Wirtschafters, nach seiner Wahl das ihm zugehörige Genussgut fremdem Bedarfe zugänglich zu machen oder demselben vorzuenthalten, das ihm zugehörige Produktionsmittel oder weiterhin dessen Product in den gesamtwirtschaftlichen Produktionsprocess einzuwerfen oder von demselben auszuschliessen. Es liefert das zum Absatze gebrachte Gut seinen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Ertrage und sein Eigner erlangt über irgend einen Theil dieses Gesamtertrages Herrschaft eben kraft der ihm zustehenden Befugnis, nach seiner Wahl das Gut in den Dienst der Gesamtwirtschaft zu stellen oder es derselben vorzuenthalten. Dies alles gilt auch in Bezug auf diejenigen Produktionsmittel, welche zur Zeit ihre technische Nutzung nicht auslösen, indem sie als Ware noch auf Lager gehalten werden oder als Reservevorräthe für den Produktionsbetrieb der Erwerbsunternehmung dienen, und desgleichen in Bezug auf die im Warenlager befindlichen Genussgüter, welche ebenfalls zur Zeit ihre specifische Nutzwirkung nicht äussern ¹⁾. Denn auch alle diese Reserven und Warenvorräthe erweisen sich als eine Bedingung der ungestörten Schaffung und Austheilung des gesamtwirtschaftlichen Ertrages und die Verfügungsgewalt über diese Güter begründet darum wiederum Herrschaft über irgend einen Theil desselben.

Bei der erwerbswirtschaftlichen Güterverwendung fliesst nicht wie bei der hauswirtschaftlichen Güterverwendung der Beitrag, den das einzelne Gut zum gesamtwirtschaftlichen Ertrage liefert, schon selbst und unmittelbar in das Einkommen des Eigners. Hier bildet vielmehr das Preisentgelt für das abgesetzte Gut die Vermittlung der Einkommenszuleitung und die Preisgrösse dieses Gutes entscheidet darüber, in welchem Ausmaasse ein Antheil am gesamtwirtschaftlichen Ertrage (über die Kostendeckung hinaus) in das Einkommen des Eigners des Gutes einfließen wird. Das Gesetz der Grössenbestimmung

¹⁾ Siehe die vorbezogene Stelle.

des Preises. (Sachgüterpreises, Lohnes, Pachtschillings, Mietzinses) regelt hier grössenmässig die Participation des Gutsigners am Ertrage der Gesamtwirtschaft.

Die Frage nach dem Gesetze, welches die Participation am gesamtwirtschaftlichen Ertrage grössenmässig regle, und damit auch die Frage, ob der erlangte Antheil am gesamtwirtschaftlichen Ertrage dem geleisteten Beitrage in aller Regel entspreche, fällt schon in das Problem der quantitativen Einkommensvertheilung, welches durch das hier behandelte Thema nicht mehr unmittelbar berührt wird. Ich habe hier nur die Ursache aufzuweisen, warum überhaupt ein Antheil am gesamtwirtschaftlichen Ertrage in das Einkommen der einzelnen Sonderwirtschaft eingehe.

In meiner Schrift „Der Wert in der isolirten Wirtschaft“ 1889 habe ich den Versuch unternommen, die Wertgrösse der Güter für die verkehrslose Gemeinwirtschaft als das quantitative Verhältnis aufzuweisen, in welchem Güter verschiedener Art als Bestandtheile der Gütergesammtheit gegenseitig zu vertreten vermögen. Ich habe dort ausgeführt, dass die verschiedenartigen Güter, wiewohl die Nutzwirkungen, welche sie nach Maassgabe ihrer nächsten Zweckbestimmung üben, qualitativ verschieden sind, doch im Gesamtconcerte der Güter mit je bestimmten Mengenmaassen zu realen Aequivalenten werden. Ich habe diese Darlegung auf die Erwägung gestützt, dass es im Wege durchgreifender Aenderungen in der Zweckbestimmung der insgesamt verfügbaren Gütermenge immer möglich sein müsse, die Einbusse an Befriedigung, welche durch wiederkehrenden Wegfall einer Gütermenge gewisser Art eintreten würde, wettzumachen, sofern an Stelle jenes stetigen Güterabganges bestimmte Mengen eines zanderartigen Gutes in aller Folge zufließen¹⁾. In der wechselseitigen realen Ersetzbarkeit je bestimmter Quantitäten verschiedenartiger Güter innerhalb der Gütergesammtheit würde hiernach für das cooperative verkehrswirtschaftliche System die Grundlage für die Grössenbestimmung der Güterpreise und weiterhin für die quantitative Einkommensvertheilung zu erblicken sein. Wenn je bestimmte Mengen verschiedenartiger Güter sich als Bestandtheile der Gütergesammtheit wechselseitig zu ersetzen vermögen, so wird man zur Folgerung gedrängt, dass ihr Besitz in gleichem Maasse die Macht zur Participation am Ertrage der Gesamtwirtschaft verleihen müsse. Letztlich entscheidet der Wert, der den Gütern als organischen Bestandtheilen der Gütergesammtheit zu-

¹⁾ Siehe in der bezogenen Schrift zumal S. 55 bis 61 u. 102 bis 105. Vgl. hierzu Stolzmann „Die sociale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre“ 1896, S. 90, 248 bis 268, 273, 284.

kommt, über das Ausmaass von Einkommen, welches ihr Besitz zuzuleiten vermag. Wenn aber gleichwertige Gütermengen jene sind, welche sich innerhalb der Gütergesammtheit gegenseitig functionell zu vertreten vermögen, so werden sie auch gleiche Beiträge zum Ertrage der Gesamtwirtschaft liefern. Hiernach wird zu folgern sein, dass nach allgemeinem Betrachte der erlangte Antheil am gesammtwirtschaftlichen Ertrage und der hierzu geleistete Beitrag sich decken.

Noch habe ich in Rücksicht auf die Verursachung der Einkommenszuleitung eine literarische Bemerkung anzufügen. Wieser hat das Problem der subjectiven Einkommenszuleitung unter den Gesichtspunkt der „Zurechnung des productiven Beitrages“ gefasst ¹⁾. Ich halte dies nicht für zutreffend. Man kann freilich für den communistischen Staat zugeben, dass es schon „eine Forderung der Wirtschaftlichkeit sei, die Erzeugnisse auf die Ertragsquellen nach Maassgabe der gelieferten Beiträge zu verrechnen, um ein Maass für die fernere Verwendung der Productionsmittel zu schaffen“. Im sonderwirtschaftlichen Systeme aber wird die Einkommensaustheilung durch private Machtverhältnisse erzwungen, nicht durch wirtschaftliche Erwägungen einer persönlichen Wirtschaftsführung geregelt.

Dritter Abschnitt.

Die nationalökonomische Literatur über das Einkommensproblem.

1. Absatz.

Die irrige Lehre von den besonderen Fonden des verschiedenartigen Einkommens.

Es soll im vorliegenden Abschnitte gezeigt werden, inwieferne sich die Doctrin über die Erkenntnisse hinweggesetzt hat, deren Darlegung der vorige Abschnitt gewidmet war, und zwar will ich hier zunächst vorführen, wie es die nationalökonomische Lehre in weitem Umfange verkennt, dass alles private Einkommen ungetheilt aus einem gemeinsamen Fonde fliesst.

¹⁾ Wieser a. a. O. S. 67 u. ff., S. 93.

Man wird vielleicht versucht sein, mir hier die in der Literatur insgemein auftretende Eintheilung der nationalökonomischen Lehre in jene von der Güterproduction und jene von der Gütervertheilung (production und distribution of Wealth, production und repartition des richesses) vorzuhalten, welche den Gedanken zum Ausdrucke bringe, dass die der einzelnen Sonderwirtschaft zufließenden Güter eine Austheilung aus dem gesamtwirtschaftlichen Ertrage ausmachen. Auch auf die Lehre von den cooperirenden Factoren der Güterproduction: Land, Arbeit und Capital, welche in denselben Gedankenkreis falle, könnte man zu verweisen suchen.

In der That bezeichnen viele Autoren den volkswirtschaftlichen Productionsertrag oder das Volkseinkommen (annual produce of the country, annual income of the society, wealth of the community) ausdrücklich als den Gegenstand der Auftheilung in das Einkommen der einzelnen Wirtschaften. Es sei nur auf einige Autoren in dieser Hinsicht insbesondere verwiesen. Schon Jakob erörtert die „Principien der Vertheilung des Nationaleinkommens“¹⁾, James Mill lässt das ganze jährliche Landesproduct unter die drei Classen der Arbeiter, Landeigner und Capitalisten auftheilen²⁾, desgleichen Mac Culloch³⁾, Rau handelt von der Vertheilung des Volkseinkommens⁴⁾, Riedel bezeichnet schon die Production als „Hervorbringung des Volkseinkommens“ und handelt dann von der „Vertheilung des Volkseinkommens unter die Glieder des Volkes“⁵⁾, Schäffle stellt die Wirtschaftsführung der Menschen als ein „grosses zusammenhängendes Wirtschaftssystem“ hin, bezeichnet dann „die nach Ersatz des Stammwertes des Capitalsvermögens übrig bleibende Summe von Gütern als das Ergebnis der periodischen Wirtschaftsthätigkeit der menschlichen Gesellschaft“ und vertheilt „die der ganzen menschlichen

¹⁾ „Grundsätze der Nationalökonomie“, 3. Aufl. 1814, S. 232.

²⁾ „Elements of pol. economy“ 1821, S. 11.

³⁾ „Principles of pol. economy“, 4. Aufl. 1864, S. 298.

⁴⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl. 1863, S. 162.

⁵⁾ „Nationalökonomie“, I. 1838, S. 57 u. II. 1839, S. 261.

Gesellschaft jährlich zu freier Verwendung sich zur Verfügung stellende Gütersumme d. h. das Volkseinkommen an die Einzelwirtschaften¹⁾. Ich verweise beispielsweise noch auf Mangoldt („Vertheilung des Reinertrages der nationalen Production“²⁾), auf Bischof („Vertheilung des Volkseinkommens“³⁾), Ely („Distribution of the annual income of the society“⁴⁾) und auf Mithoff, nach welchem „der gesammte Reinertrag der nationalen Production das Volkseinkommen bildet“, das zur volkswirtschaftlichen Vertheilung gelangt⁵⁾. Vornehmlich ist auch auf Rodbertus⁶⁾ hinzuweisen, welcher die Kategorie der Vertheilung durchaus auf das Nationaleinkommen bezieht. Rob. Meyer⁷⁾ stellt das „Volkseinkommen“ als das Object der Vertheilung an die einzelnen Wirtschaften hin und erhebt die Anforderung, dass die Production nicht als Güterproduction, sondern schon als Production des Volkseinkommens behandelt werde⁸⁾.

Man würde aber doch fehlgehen, wenn man annehmen wollte, dass die Auseinanderhaltung jener beiden Kategorien der Production und der Vertheilung und der Hinweis auf die Cooperation der unterschiedenen Productionsfactoren bei der Gütererzeugung immer schon aus der Erkenntnis entspringe, dass alles Sondereinkommen nur eine partielle Ableitung aus dem Gesammtertrage der cooperativen menschlichen Wirtschaftsführung darstelle. Diese Erkenntnis ist vielmehr häufig gar sehr verdunkelt und in der Lehre nicht weniger Autoren ist

¹⁾ „Gesellsch. System der menschl. Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 3, 219, 222; siehe auch 3. Aufl. 1873, II. S. 379.

²⁾ Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 4. Buch, 3. Cap.

³⁾ „Grundzüge eines Systems der Nationalökonomie“, 1876, S. 440.

⁴⁾ „An Introduction to political economy“, New-York 1889, S. 213.

⁵⁾ „Die volkswirtschaftliche Vertheilung“ in Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie 1882, S. 433 u. ff.

⁶⁾ Siehe zumal „Das Capital“ 1884, S. 290 u. ff.

⁷⁾ „Das Wesen des Einkommens“ 1887, S. 167.

⁸⁾ Gleichwohl bestreitet Meyer, dass die Summe der Einzeleinkommen sich mit dem Belaufe des Volkseinkommens decke. (Siehe a. a. O. S. 211 u. ff.)

sie überhaupt nicht aufweisbar. Es ist dann nicht der gesamtwirtschaftliche Ertrag, sondern es ist das einzelne Product, worin das Ergebnis der Cooperation erblickt wird. Auch wird nicht an ein Zusammenwirken aller insgesamt verfügbaren nutzbaren Kräfte gedacht, sondern nur dargelegt, dass zur Herstellung des einzelnen Productes mehrerlei productive Kräfte zusammenwirken, welche verschiedenen Elementen der Production (Arbeit, Land, Capital) angehören mögen. Die Vertheilung besteht bei solcher Auffassungsweise dann keineswegs in der Scheidung des gesamtwirtschaftlichen Ertrages in die einzelnen Sondereinkommen, sondern sie betrifft den Wert des hergestellten einzelnen Productes. Der Preiserlös für das abgesetzte einzelne Product ist es, welcher an die ganze Reihenfolge der einzelnen Producenten, die zur schliesslichen Herstellung des Gutes zusammengewirkt haben, zur Auftheilung gelangt. Jeder derselben erhält aus dem Preiserlöse den Wiederersatz der aufgewandten Productionskosten und seinen Gewinn. Das Volkseinkommen ist dann nicht genetisch die Ursache aller dieser, das Einkommen der einzelnen Wirtschaften ausmachenden Gewinne, sondern es wird erst aus der Zusammenrechnung der Einzeleinkommen construiert, es wird nur als Summe derselben gedacht. Als classischer Beleg für diese Auffassungsweise von der volkswirtschaftlichen Vertheilung kann die Lehre Say's gelten. Wenn er in seinem „Traité d'économie politique“ 1803 die Frage aufwirft, „Par quel mécanisme la valeur des produits se distribue parmi les producteurs“ ¹⁾ und „Suivant quelles proportions la valeur des produits se distribue 'entre les trois sources de production“ ²⁾, so ist immer an diese Auftheilung des Wertes des einzelnen Productes gedacht. Ebenso im „Cours complet d'économie politique“ ³⁾. Das Volkseinkommen ist immer nur die Summe der Einzeleinkommen ⁴⁾. Viele Volkswirtschaftslehrer folgen dieser

¹⁾ II. S. 168, Chap. IV.

²⁾ II. S. 173, Chap. V.

³⁾ II. Chap. I, S. 3, 4.

⁴⁾ „Traité“ II., S. 160, „Cours“ II., S. 10.

Auffassungsweise. Als Beispiele nenne ich J. St. Mill („Of the classes among whom the produce is distributed“¹⁾), Rossi („Trois parties doivent participer à la distribution du produit“²⁾), Kudler („Vertheilung des Productes unter die Producenten“³⁾) und auf zahlreiche andere Autoren liesse sich in gleicher Art verweisen.

Die Vorstellung von der volkswirtschaftlichen Vertheilung wird also keineswegs immer schon auf den gesamtwirtschaftlichen Ertrag bezogen. Aber auch von jenen Volkswirtschaftslehrern, bei denen die Scheidung der nationalökonomischen Lehre in jene von der Güterproduction und jene von der Vertheilung schliessen lässt, dass sie das private Einkommen nur als eine Austheilung aus dem cooperativ gewonnenen Ertrage der Gesamtwirtschaft auffassen, und welche dasselbe wohl auch ausdrücklich als solche hinstellen, wird dann gegen diese Erkenntnis zumeist wieder verstossen, sobald sie zur theoretischen Erklärung der verschiedenen Einkommensarten im Einzelnen schreiten. Hier wird dann die Besonderartigkeit des Einkommens nicht mehr allein auf die besonderartige Quelle seiner subjectiven Zuleitung bezogen, sondern es erwächst schon die Vorstellung, dass die unterschiedenen Arten des Einkommens ihrer Entstehungsursache nach sich von einander scheiden. Es werden besondere Einkommensfonde angenommen, woraus das Einkommen je bestimmter Art genetisch hervorgehe.

Zumal in Rücksicht auf das Arbeitseinkommen wird die Erkenntnis völlig verdunkelt, dass auch diese Art von Einkommen nur eine Austheilung aus dem gesamtwirtschaftlichen Ertrage ausmache. Während in Wahrheit der Besitz der inneren Güter der körperlichen und geistigen Arbeitsbefähigung für sich allein nur die Zuleitungsquelle dieses bestimmartigen Einkommens ausmacht; besteht schon die irrige

¹⁾ „Principles of pol. economy“, 4. Aufl., Vol. I, Book II, Chap III, S. 287.

²⁾ „Cours d'écon. pol.“, Brüssler Ausgabe III, S. 32.

³⁾ „Grundlehren der Volkswirtschaft“ 1846 I, S. 100.

Vorstellung, dass dasselbe jenen inneren nutzbaren Kräften allein seine Entstehung verdanke. Die Erkenntnis, dass auch jene Gütermehrung, welche als Arbeitseinkommen zur Zutheilung gelangt, nur unter Mitwirkung der insgesamt verfügbaren äusseren Güter entstehen konnte, schwindet zumeist völlig. Dergleichen wird das Einkommen aus dem Besitze von Grund und Boden und den damit verknüpften natürlichen Nutzbarkeiten nicht bloss seiner besonderen Zuleitungsquelle nach als eine bestimmte Art von Einkommen aufgefasst. Es besteht vielmehr in weitem Umfange in der Doctrin schon die Vorstellung, dass die als Grundrente zur Zutheilung gelangende Gütermehrung auch allein schon aus der Wirksamkeit jener natürlichen Nutzkräfte zur Entstehung gelange. Der ganze geschichtliche Entwicklungsgang unserer Doctrin scheint mir diesen Irrthümern eine gewisse Stütze geboten zu haben. Der Gedanke, dass die jährliche Arbeitsleistung des Volkes den Fond bilde, woraus dasselbe seine Befriedigungen schöpfe, den auch Smith an die Spitze seines Werkes gestellt hat, übte einen mächtigen Zauber auf die Geister und hat keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass das vermittelt der Arbeit zugeleitete Einkommen auch allein schon durch die Arbeit zur Entstehung gelange. Die Vorstellung aber, dass die natürlichen Nutzkräfte des Bodens das Einkommen, welches ihr Besitz zuleitet, schon allein schaffen, hat schon in dem vorangegangenen physiokratischen Systeme eine mächtige und nachhaltige Stütze gefunden.

Indem aber die beiden Productionselemente Arbeit und Bodenkräfte schon je allein als die Entstehungsursachen des durch sie zugeleiteten Einkommens betrachtet wurden, konnte es nicht ausbleiben, dass dann in weitem Umfange in der Doctrin auch dem Capitale, als dem angenommenen dritten Productionsfactor, die Kraft zugeschrieben wurde, dass es das Einkommen, welches es zuleitet, schon allein aus sich selbst schaffe. Ich bin durch v. Böhm-Bawerk's classisches Werk der Mühe überhoben, Belege hierfür aus der nationalökonomischen Literatur vorzuführen. Der Leser findet die Lehre von der Schaf-

fung des Capitalsertrages aus der Nutzbarkeit des Capiales dortselbst¹⁾ in umfassender Weise dargelegt.

So ist die irrige Lehre von den drei besonderen Einkommensfonten: Arbeit, Boden und Capital entstanden, welche nicht bloss verschiedenartige Zuleitungsquellen von Einkommen seien, sondern je für sich allein durch ihre Productivität das Einkommen auch schon schaffen, welches sie zuleiten. Diese Lehre steht in diametralem Gegensatze zur Erkenntnis, dass alles Einkommen immer technisch schon das complexe Ergebnis aus der Nutzbarkeit zahlloser verschiedenartiger Güter, ökonomisch aber das gemeinsame Resultat der Wirksamkeit aller überhaupt existenten Güter ausmacht. Sie verkennt es, dass das Einkommen der einzelnen Sonderwirtschaft jedesmal eine partielle Ableitung aus dem Ertrage der menschlichen Gesamtwirtschaft darstellt.

2. Absatz.

Irrige Auffassung des Problems vom Capitalsertrage als blossen Wertproblem²⁾.

1. Charakterisirung des Irrthums. Das Phänomen des zeitlichen Wertzuwachses.

Weil das Einkommen aus realen Güterzuwächsen geschöpft wird, so erfordert seine theoretische Erklärung letztlich ein Zurückgreifen auf die stetige Mehrung der Güter. Auch diese Fundamentalerkenntnis vom Einkommen hat indess in der

¹⁾ „Capital und Capitalszins“ I. 1884 im VII. Abschn. „Die Productivitätstheorie“, zum Theile auch im VIII. Abschn. „Die Nutzungstheorien“ und zum Theile im XII. Abschn. „Die Eklektiker“; weiters in der 2. Auflage v. J. 1900 im Anhang VI. Zu verweisen wäre noch auf Kudler („Grundlehren der Volkswirtschaft“ 1846, S. 71), welcher ebenfalls die Capitalsrente aus dem Capitale selbst entstehen lässt.

²⁾ Mit den Ausdrücken Capital und Capitalsertrag ist im weiteren immer jene Vorstellung zu verknüpfen, welche der Auffassung des Autors entspricht, dessen Lehre ich wiedergebe.

Doctrin eine gewisse Verdunklung erfahren. Es hat sich dies speciell in Rücksicht auf das Einkommen aus dem Capitalsbesitze dadurch ergeben, dass einige Volkswirtschaftslehrer das Problem vom Capitalsertrage als blosses Wertproblem behandelt haben.

Weil der Güterbestand der einzelnen Wirtschaft nach Art und Menge der Güterstücke wechselt, erscheint das Einkommen, das ihr aus dem Ertrage der Gesamtwirtschaft zugeleitet wird, nicht jedesmal einfach schon als Besitz an einem bestimmten neuerlangten Gute. Es reicht nicht zu, die Güter zu zählen, zu messen, zu wägen. Vielmehr kann ihre Mehrung, wo immer der Güterbestand nach Art und Menge der einzelnen Stücke wechselt, nur als Zunahme ihrer Wertsumme aufgewiesen werden. Es findet darum der Zugang an Güterbesitz im Einkommen seinen allgemeinen Ausdruck in einer Mehrung des Wertinhaltes des Güterbestandes, worüber die Wirtschaft verfügt. Es ergibt sich die Erscheinung des zeitlichen Wertwachstums der Güterbestände. Zumal im Productionsbetriebe ist das Phänomen aufzuweisen, dass der Wert des hergestellten Productes jenen der im Productionsprocesse aufgebrauchten Produktionsmittel (Arbeitsleistungen inbegriffen) übersteigt. Schon jedes Zwischenproduct, wie letztlich das hergestellte Endproduct, weist grösseren Wert auf als aller erforderliche Produktionsmittelaufbrauch und das von der Erwerbswirtschaft zum Absatze gebrachte Product erlangt einen Preiserlös, der den Anschaffungspreis aller aufgebrauchten Produktionsmittel übersteigt.

Aber aller dieser Wertmehrung liegt doch immer letztlich ein realer Güterzuwachs zu Grunde, der sich auf dem Verkehrsgebiete ergeben hat. Zumal ist auch der Wertüberschuss des Productes über den Wert der aufgebrauchten Produktionsmittel darin begründet, dass sich auf dem Verkehrsgebiete nicht bloss wirklich die Wiedererzeugung der aufgebrauchten Produktionsmittel, sondern darüber hinaus eine reale Mehrung der Güter ergeben hat.

Letztlich kann darum das private Einkommen und speciell auch jenes aus dem Capitalsbesitze doch nur erklärt werden, indem schon dieser reale Güterzuwachs aufgewiesen wird. Dagegen langt es zur Lösung des Problems vom Capitalsertrage nicht zu, wenn nur versucht wird, jenes Phänomen des zeitlichen Wertwachsthums im Productionsbetriebe zu erklären, ohne dass schon auf die reale Gütermehrung zurückgegriffen wird, welche sich auf dem Verkehrsgebiete ergeben hat.

Ich werde dem Leser die Capitalsertragstheorien, welchen dieser Mangel anhaftet, in den nachfolgenden Absätzen vorführen. Es wird bei diesen Theorien, welche im Capitalsertrage lediglich ein Phänomen des Wertes erblicken, der Wert bald im Sinne des objectiven Tauschwertes, bald im Sinne blosser subjectiver Schätzung aufgefasst; in keinem Falle aber wird die Wertsteigerung des Productes, die den Capitalsertrag in sich schliesst, letztlich auf einen realen Zuwachs an Gütern zurückgeführt. Man muss darum von diesen Erklärungsversuchen des Capitalsertrages sagen, dass sie unzulänglich sind, indem sie nicht bis zur letzten genetischen Grundlage dieses Einkommens vordringen. Man kann sie äusserstens nur als Erklärungsversuche der subjectiven Einkommenszuleitung aus dem Capitalsbesitze gelten lassen, soferne aus der Wertsteigerung des zum Absatze bestimmten Productes auf eine Mehrung der Kaufkraft der Wirtschaft geschlossen wird.

2. Die Ausbeutungslehre oder socialistische Capitalsertragstheorie.

Unter jenen Lösungsversuchen des Problem es vom Capitalsertrage, welche dasselbe als blosses Wertproblem behandeln, greife ich als den ältesten zuvörderst die Capitalsertragstheorie der socialistischen Doctrin heraus. Sie beruht auf jener Werttheorie, welche lehrt, dass der Tauschwert des Productes allein durch die Arbeit geschaffen werde (Arbeitswerttheorie); sie besagt, dass auch der Capitalsertrag, weil er ein Theil des Productwertes sei, einzig ein Ergebnis der Arbeitsleistung sei. Der

capitalistische Producent eigne sich einen Theil der im Producte durch die Arbeitsverrichtung der Arbeiter allein geschaffenen Wertmenge an, indem er im Lohne den Arbeitern weniger an Wert erstatte, als dieselben durch ihre Arbeit erzeugen. Er habe die Macht zu dieser Aneignung, weil er mit seinem Capitalsbesitze die Productionsbedingungen beherrsche. Jener durch den Capitalisten erbeutete Theil des Arbeitsertrages sei der Capitalsertrag.

Nach der Arbeitswerttheorie, welche in der sogenannten classischen Literatur der Nationalökonomie entstanden ist, soll jedes Product Wert (hier gedacht im Sinne von Tauschwert) haben im Maasse, als sich menschliche Arbeit in ihm verkörpert, jene sowohl, welche in den bei der Herstellung des Productes aufgebrauchten sachlichen Productionsmitteln schon enthalten war, als auch jene, welche weiterhin bei Verfertigung des Productes aus seinen Productionbestandtheilen unmittelbar aufgeboden werden muss. Das Product decke mit seinem Tauschwerte nicht bloss jenen seiner sachlichen Productionsmittel, soweit dieselben im Productionsprocesse verzehrt werden, sondern es wachse im Producte zudem ein neuer Tauschwert zu, welcher auf jene Arbeitsmenge zurückzuführen sei, die bei Herstellung des Productes unmittelbar aufgewendet wird. Nach Maassgabe des hiernach in den verschiedenartigen Producten enthaltenen gesammten Arbeitsaufwandes bewerten und vertauschen sich dieselben der Regel nach im Verkehre. Der Tauschwert oder die Kaufkraft der Producte verhalte sich wie ihr Inhalt an Arbeit.

Mit dieser Theorie vom Werte ist die Frage nach der Herkunft des Capitalsertrages im Grunde schon beantwortet. Wenn aller Wert im Producte durch die Arbeit allein geschaffen wird, so kann auch derjenige Theil des Productwertes, welcher dem Capitalisten als Ertrag zufliesst, nur von dieser Herkunft sein. Die Quelle des Capitalsertrages muss dann in der unbezahlten Arbeitsleistung des Arbeiters gelegen sein. Der Capitalgewinn muss sich gemäss dieser Grundauffassung von der Entstehung des Tauschwertes im Producte daraus ergeben,

dass die Lebens- und Unterhaltungsmittel, welche dem Arbeiter im Lohne zufließen, durch eine geringere Arbeitsmenge entstehen, als welche der Arbeiter geleistet hat. Die Ausbeutungslehre ist in Wahrheit die logische Consequenz der Arbeitswerttheorie. Nur ist diese Folgerung in der classischen Doctrin oftmals nicht oder nicht streng gezogen worden und es ist vielmehr das Verdienst der socialistischen Doctrin, das Princip dieser Lehre vom Werte mit strenger Folgerichtigkeit auf das Problem vom Capitalertrage angewandt zu haben. Zumal bekundet Marx die strengste Consequenz, indem er jenes Tauschwertprincip auch dem Lohnsatze zu Grunde legt. Der Tauschwert (Preis) der Arbeitsleistung sei ebenfalls durch die Arbeitsmenge bestimmt, durch welche dieses (unkörperliche) Product hervorgerufen wird. Wenn Lebens- und Unterhaltungsmittel von bestimmtem Arbeitsinhalte zureichen, um die Lebensfristung der Arbeiterschaft zu decken, ihren Nachwuchs zu sichern und hiernach die Fortdauer der Arbeitsverrichtung zu ermöglichen; so werde eben dieses Maass an Lohn entrichtet werden, wiewohl die Arbeit, welche der Arbeiter leiste, eine grössere sei, als welche in jenen Lohnmitteln enthalten ist. Der Arbeiter vermöge zehn und mehr Stunden im Tage zu arbeiten, wiewohl ihm täglich nur Unterhaltungsmittel geboten werden, welche das Ergebnis sechsständiger Arbeit darstellen. Im Producte wachse nun ein Tauschwert von zehn und mehr Arbeitsstunden zu, wiewohl das Lohnentgelt nur einen Tauschwert von sechs Arbeitsstunden betrage. Die Differenz an Tauschwert falle dann als erbeuteter „Mehrwert“ dem Capitalisten zu, der Eigener des Productes geworden ist ¹⁾.

Die Auffassung, dass der Capitalertrag einzig aus der Arbeitsleistung der Arbeiter herstamme, denen im Lohn nicht der volle Ertrag ihrer Arbeit vergütet werde, findet sich übrigens keineswegs bloss bei den socialistischen Autoren; auch ein grosser Theil von Volkswirtschaftslehrern, welche dieser

¹⁾ Marx „Das Capital“, „Kritik der politischen Oekonomie“ I. Bd., 3. Aufl. 1883, S. 143 bis 193.

Gruppe nicht beigezählt werden können, hängt ihr an. So, schwankend schon Smith, weiters viele seiner Nachfolger und in jüngster Zeit neuerdings wieder Lexis und Dietzel¹⁾.

Diese Theorie vom Capitalsertrage schreibt dem Capitalsbesitze immer nur distributive, in keinem Falle productive Kraft zu. Es fällt mir hier nicht die Aufgabe zu, die Irrigkeit dieser Ausbeutungslehre durch den Nachweis der Irrthümlichkeit des Grundgedankens darzuthun, worauf sie fusst²⁾. Wohl aber habe ich hier darauf hinzuweisen, dass diese Lehre sich zur Lösung des Problems vom Capitalsertrage schon darum als unzulänglich erweist, weil sie das Einkommensproblem lediglich unter den Gesichtspunkt eines Wertproblems fasst. Diese Theorie versucht es, in ihrer Weise eine Erklärung dafür zu bieten, dass in aller Regel das Product einen grösseren Tauschwert in sich schliesst, als welcher allen aufgebrauchten Productionsmitteln zukommt, worunter hier auch die verausgabten Lohnmittel gedacht sind. Damit glaubt sie schon die Provenienz des Capitalsertrages erklärt zu haben. Aber es ist mit nichten richtig, dass mit der theoretischen Erklärung jenes Wertphänomens auch schon das Problem vom Capitalsertrage erklärt sei. Mag immerhin erklärt sein, warum der Tauschwert des Productes die Capitalsauslage übersteige, welche die Herstellung des Productes erfordert hat; so ist damit doch die reale Herkunft desjenigen Güterzuflusses noch keineswegs erklärt, welcher in das Einkommen aus dem Capitalsbesitze eingeht. Wir erfahren nur, woher der Capitalist die Kaufkraft zu jenem Güterbezuge gewonnen habe. Aber es wird uns nicht

¹⁾ Siehe v. Böhm-Bawerk a. a. O. I. 1884 im V., VI. und XI. Abschnitte; in der 2. Aufl. v. J. 1900 im Anhang VII.

²⁾ Ueber die Irrigkeit dieser Lehre siehe meine Schrift „Der dritte Band von Carl Marx' ‚das Capital‘, eine kritische Abhandlung über die Arbeitswerttheorie und die socialistische Lehre vom Capitalsertrage“ in der Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Socialpolitik u. Verwaltung, VI. Band 1897, 2. Heft und v. Böhm-Bawerk „Zum Abschluss des Marx'schen Systems“ in den staatswissenschaftlichen Arbeiten, Festgaben für Carl Knies, 1896.

erklärt, dass schon wirklich ein Zuwachs an Gütern entstanden sei, der in das Einkommen des Capitalisten zu fließen vermöge. Es bleibt unerklärt, woraus der Abnehmer des Productes die Zahlungsfähigkeit schöpfe, für dasselbe als Entgelt mehr an Güterwerten zu entrichten, als die Capitalsauslage für das Product ausgemacht hat.

Weil diese Lehre das Einkommen nicht letztlich auf eine Gütermehrung, sondern immer nur auf eine Wertsteigerung zurückführt, welche sich innerhalb der einzelnen Sonderwirtschaft ergibt, so wird sie, sobald sie für einen bestimmten Fall Wertsteigerung nicht aufweisen kann, schon unfähig, Einkommen aufzuweisen, wiewohl sich auf dem Verkehrsgebiete eine Gütermehrung ergeben hat. Wenn es durch irgend einen technischen Fortschritt in der Erzeugungweise von Producten gelingt, mit demselben Arbeitsaufwande nunmehr eine grössere Productmenge herzustellen als bisher, so muss sich diese Steigerung der Productmenge zweifellos in eine Mehrung des Einkommens umsetzen, sei es jenes der Capitalisten, sei es jenes der Arbeiter. Im Sinne der Ausbeutungslehre ist diese Einkommenssteigerung indess nicht aufweisbar. Es vergrössert sich das Arbeitseinkommen nicht; denn das Lohnentgelt ist gemäss dieser Theorie nach wie vor durch die Unterhaltskosten des Arbeiters bestimmt, mag seine Arbeitsleistung viel oder wenig Product schaffen. Aber auch der Capitalsertrag kann nach dieser Theorie in diesem typischen Falle eine Steigerung nicht erfahren; denn der Unternehmer hat nun wohl eine grössere Productmenge zu Eigen, aber gleichwohl nicht mehr an Tauschwert erlangt als vordem, indem in der vergrösserten Productmenge nicht mehr Arbeit verkörpert ist als vordem in der geringeren Productmenge, welche in minder zweckmässigem Productionsverfahren hergestellt worden war. Hier vermag also diese Theorie der zweifellosen Thatsache einer sich ergebenden Einkommensmehrung überhaupt nicht zu folgen; statt sie zu erklären, verläugnet sie dieselbe¹⁾. Nur wenn die Lohnmittel (Lebens- und Unterhaltsmittel) infolge eines technischen Fortschrittes in der Erzeugung nunmehr mit geringerem Arbeitsaufwande hergestellt werden als vordem, soll sich nach Marx, weil nun die Lohnauslage sinke, eine Vergrösserung des Capitalsertrages (Mehrwertes) ergeben²⁾.

3. Menger's Capitalsnutzungstheorie.

Auch Menger hat das Problem vom Capitalsertrage unter den Gesichtspunkt des Problemes vom Wertüberschusse des

¹⁾ Siehe hierüber in meiner vorerwähnten Schrift S. 265.

²⁾ Marx a. a. O. S. 309 u. ff.

Productes über den Wert der im Productionsprocesse aufgebrauchten Productionsmittel (Arbeit inbegriffen) zu fassen versucht. Er lehrt, dass die Wertgrösse der Güter durch die Bedeutung der Befriedigungen bestimmt sei, welche von der Verfügung über die Güter abhängig sind. Er folgert hieraus, dass nicht der Wert der Productionsmittel jenen ihres Productes bedinge, sondern dass umgekehrt vom Werte des Productes jener seiner Productionsmittel abhängig sei. Der wirtschaftende Mensch übertrage die Bedeutung, welche er der Befriedigung eines Bedürfnisses zuerkennt, zunächst auf das Genussgut, von dessen Besitze die Befriedigung abhängig ist, und er messe hiernach diesem Gute Wert bei. Er übertrage dann in seinem Urtheile den Wert des Genussgutes auf die Productionsmittel des letzteren. Indem hiernach der Wert der Productionsmittel jener ist, welcher ihrem Producte zukommen wird, so fällt Menger die Aufgabe zu, Erklärung für die Erscheinung zu bieten, dass doch in aller Regel der Wert des Productes jener der im Productionsprocesse verzehrten Productionsmittel (Arbeitsleistungen inbegriffen) überragt. Er bietet diese Erklärung völlig im Einklange mit seiner Grundidee vom Werte, indem er darauf Bedacht nimmt, dass zur Herstellung des Productes der Aufbrauch bestimmter Productionsmittelmengen keineswegs ausreicht, vielmehr auch nöthig ist, dass während der Produktionsdauer über die Nutzung gewisser Mengen von Productionsmitteln verfügt werde, auch wenn dieselben nicht schon der Verzehrung anheimfallen. Er bezeichnet die Verfügung über diese Gütermengen innerhalb bestimmter Zeiträume selbst als ein Gut, welches zur Productherstellung erforderlich sei und am Werte des Productes Antheil gewinne. Er gelangt hiernach zum Schlusse, dass die aufgebrauchten Productionsmittel nicht den ganzen Productwert erschöpfen. Darin, dass darum auch auf die zur Herstellung des Productes nöthige temporäre Verfügung über gewisse Mengen von Productionsmitteln ein Theil vom Werte des Productes entfällt, erblickt Menger die Grundlage der Capitalsnutzung ¹⁾.

¹⁾ Menger „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, S. 123 bis 138.

Ich glaube, die Lehre Menger's von der Herkunft des Capitalsertrages hiermit wohl in den knappsten Zügen, aber völlig getreu wiedergegeben zu haben. Freilich hat Menger die Unterscheidung zwischen den bei der Herstellung des Productes aufgebrauchten und den ohne Rücksicht auf den schon erfolgenden Verbrauch im Productionsprocesse gebundenen Produktionsmittelmengen nicht mit jener Schärfe äusserlich markirt, wie ich dies zur Erreichung grösserer Deutlichkeit hier versucht habe. Menger spricht nicht ausdrücklich von den verzehrten oder aufgebrauchten Mengen der Produktionsmittel, sondern von den zur Herstellung des Gutes niedriger Ordnung oder zur technischen Production „erforderlichen“ Gütern höherer Ordnung¹⁾. Aber der Sinn und Inhalt seiner Darlegung lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass er unter den zur technischen Production nöthigen Gütern jene Produktionsmittel verstanden haben will, welche im Productionsprocesse zur Verzehrung gelangen. Ueberdies spricht Menger mehrmals ausdrücklich von der „Umgestaltung“ von Gütern höherer in solche niedriger Ordnung²⁾, was sich gewiss nur auf die consumirten Gütermengen beziehen kann.

Man muss auch von dieser Capitalsertragstheorie sagen, dass sie das Problem nicht erschöpfe, an welches sie herantritt. Sie unternimmt es, auf Grundlage der Lehre vom subjectiven Güterwerte die Erklärung für das Phänomen zu bieten, dass in aller Regel dem Producte mehr Wert zukommt als den bei seiner Herstellung verzehrten Gütern. Aber sie weist die realen Güterzuwächse nicht auf, welche in das Einkommen eingehen, und erklärt darum nicht die objective Herkunft und Entstehung desselben. Für die isolirte Wirtschaft ist jene Wertgebung überhaupt nur subjective Wertschätzung, also ein blosser Vorgang in unserem Urtheile, der unseren persönlichen Bedarf nicht wirklich zu decken vermag. Für die im Verkehre stehenden Erwerbswirtschaften gilt freilich, dass die subjectiven Wertschätzungen der einzelnen Wirtschaftler zu Elementen der Preisforderungen werden und dass sie auch die Bereitwilligkeit begründen mögen, für das zum Absatze gestellte Gut ein bestimmtes Preisentgelt zuzugestehen. Unerklärt aber bleibt es hierbei, woher die vergrösserte reale Gütermenge stamme, welche

¹⁾ a. a. O. S. 134, 138.

²⁾ a. a. O. S. 127, 133.

ausreicht, um wirklich für das Product ein Entgelt zu entrichten, worin noch über allen Aufbrauch an Productionsmitteln hinaus ein Ertrag begriffen ist, welcher als Capitalnutzung bezogen werden kann. Es bleibt unerklärt, woraus der Erwerber (Consument) des Productes die Macht (Zahlungsfähigkeit) schöpfe, wirklich einen Preis für dasselbe zu entrichten, welcher dieses Einkommen bieten kann.

4. Böhm-Bawerk's Capitalsertragstheorie.

Ich habe dem Leser endlich hier noch jene Theorie vom Capitalsertrage vorzuführen, welche v. Böhm-Bawerk in meisterlicher Darstellung entwickelt hat. Denn auch von dieser Theorie gilt, dass sie das Problem vom Capitalsertrage lediglich unter den Gesichtspunkt eines blossen Wertproblemles fasst, und auch wider sie muss ich darum den Einwand erheben, dass sie zur Lösung der Aufgabe, die sie sich setzt, nicht auslangen kann.

Ihrem hauptsächlichlichen Inhalte nach lässt sich diese Theorie, wie v. Böhm-Bawerk selbst hervorhebt ¹⁾, mit wenigen Worten wiedergeben, soferne man darauf verzichtet, allen Modificationen zu folgen, welche das Phänomen des Capitalsertrages im realen Güterleben aufweist.

Böhm-Bawerk's Capitalsertragstheorie wächst aus zwei Grundgedanken heraus. Der erste derselben ist jener, welcher zugleich das Grundprincip seiner Lehre vom subjectiven Werte ausmacht und auch schon den Ausgangspunkt der Menger'schen Wertlehre bildet. Die Güter leiten ihren Wert nicht aus ihrem Productionsaufwande, sondern aus dem Nutzen ab, den sie letztlich für die persönlichen Zwecke der Menschen bieten. Der Wert der Güter sei die in unserem Urtheile auf dieselben übertragene Bedeutung der Befriedigungen, welche von unserer Verfügung über die Güter abhängig sind. Darum komme den Productionsmitteln (Arbeitsleistungen inbegriffen) jedesmal derjenige Wert zu, der ihrem Producte beizumessen

¹⁾ a. a. O. II. 1889, Vorwort S. VI.

ist. letztlich jener, welcher dem letzten den Befriedigungen unmittelbar dienenden Producte zukommt. Bis hierher befindet sich v. Böhm-Bawerk in voller Uebereinstimmung mit Menger. Aber nun, da es sich darum handelt, das Phänomen theoretisch zu erklären, dass das Product regelmässig einen Wertüberschuss über die aufgebrauchten Productionsmittel aufweist, welcher den Capitalertrag enthält, scheiden sich die Wege der beiden berühmten Forscher. Menger hat darauf hingewiesen, dass der Productionsaufwand neben den aufgebrauchten Gütermengen auch die zeitliche Nutzung der ganzen Summe von Productionsmitteln in sich fasse, welche bei der Productherstellung mitwirken. Er bietet hiernach im Einklange mit seiner Werttheorie die Erklärung für die Erscheinung, dass der Productwert den Wert der aufgezehrten Productionsmittel übersteigt. Ein Theil des Productwertes entfalle eben auf jene Güternutzung und mache den Capitalertrag aus. Böhm-Bawerk versucht die Lösung in anderer Weise. Er greift die Vorstellung vom künftigen Gute im Gegensatze zum gleichartigen gegenwärtigen Gute und vom heutigen Werte des künftigen Gutes im Gegensatze zum Werte des gegenwärtigen Gutes auf. Er verweist darauf, dass das Product aus der bestimmten Gruppe zusammenwirkender Productionsmittel erst nach Ablauf der Productionsdauer, also in Hinkunft, entstehe; er bezeichnet es als ein künftiges Gut. Er schliesst hiernach, dass der Wert der Productionsmittel jener sei, welcher ihrem künftigen Producte schon heute beizumessen sei.

Nun entwickelt er den zweiten Grundgedanken, worauf sich seine Capitalertragstheorie stützt. Diese These geht dahin, dass in aller Regel gegenwärtigen Gütern mehr Wert zukomme als Gütern gleicher Art und Menge, über welche wir erst in Hinkunft verfügen werden. Ich kann die umständliche Begründung, welche v. Böhm-Bawerk für diese These vorbringt ¹⁾, dem Leser hier nicht vorführen und muss, um nicht allzusehr von meinem eigentlichen Thema

¹⁾ a. a. O. II. S. 248 bis 299.

abzuschweifen, es mir versagen, diese Erklärung des Minderwertes künftiger Güter wie überhaupt die ganze Capitalertrags-
theorie v. Böhm-Bawerk's an diesem Orte auf ihre Richtig-
keit zu prüfen. Nur einen jener Gründe des Minderwertes
künftiger Güter im Vergleiche zu gleichen gegenwärtigen Gütern
will ich vorführen, nämlich denjenigen, welcher mit der Lehre
vom subjectiven Werte nach Maassgabe ihrer eigenthümlichen
Ausgestaltung einen Zusammenhang aufweist. Dieser Grund
des Minderwertes künftiger Güter ist psychischer Art. Wir
schätzen die Befriedigungen, welche sich uns erst in Hinkunft
darbieten werden, geringer als gleichartige gegenwärtige. Wir
bewerten darum, urtheilt v. Böhm-Bawerk, künftige Güter
niedriger als gleiche gegenwärtige Güter ¹⁾. Ich füge hier bei,
dass auch schon Menger es ausgesprochen hat, dass die Sorge
um die Sicherstellung der Befriedigungsmittel sich im Grade
abschwäche, je ferner der Zeitraum sei, auf welchen sie sich
erstreckt, und dass dem Menschen ein Genuss in der Gegen-
wart wichtiger erscheine, als ein gleicher Genuss in einem ent-
fernten Zeitpunkte ²⁾.

Die Schlussfolgerung, welche die vorgeführten beiden
Grundgedanken mit einander verknüpft, ist unschwer zu ziehen.
Die Gruppe von Productionsmitteln, woraus im einzelnen Falle
der Productherstellung das Product hervorgeht, könne nicht
jenen vollen Wert in sich fassen, der dem Producte zukäme,
wenn es schon existent wäre, sondern nur jenen geringeren,
der dem Producte als einem künftigen Gute heute beizumessen
sei. Heute vorhandenes Brot z. B. sei mehr wert als künftiges
Brot. Da aber die Productionsmittel von Brot künftiges Brot,
nicht gegenwärtiges, bedeuten; so komme ihnen geringerer Wert
zu als dem Brote, soferne es schon in der Gegenwart verfügbar
ist. So erkläre sich der Wertüberschuss des Productes über
den Wert seiner Productionsmittel. In diesem Mehrwerte aber
sei der Capitalertrag gelegen. Die Productionsmittel seien
Zukunftsware, reifen aber mit dem Fortschreiten der Production

¹⁾ a. a. O. II. S. 266 u. ff.

²⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ 1871, S. 127 u. 128.

allmählig zur Gegenwartsware aus. Damit wachse ihr Wert in den Vollwert der Gegenwartsware hinein und so entstehe der Capitalsertrag ¹⁾).

Dies gelte ebenso von den allmählig verzehrbaren Productionsmitteln, wie von den mit einem Schlage verzehrliehen. Bei den ersteren seien es eigentlich die aufeinander folgenden Nutzleistungen des Sachgutes, welche sich als die zufließenden künftigen Güter darstellen. Das Sachgut selbst habe offenbar so viel Wert wie die Summe seiner Nutzleistungen. Der Wert der entlegeneren Nutzleistungen aber sei als der geringere Wert künftiger Güter aufzufassen. Ich habe hier anzufügen, dass v. Böhm-Bawerk durch einen im Wesen gleichen Gedankengang auch dahin gelangt, den Capitalsertrag zu erklären, den dauerbare Genussgüter einbringen. Die eigentlichen Genussmittel seien hier die in einer Zeitfolge sich allmählig ablösenden Nutzleistungen des dauerbaren Sachgutes; ihnen gegenüber spiele dieses Gut selbst eine ähnliche Rolle, wie sonst ein Productionsmittel. In Rücksicht auf seine in zeitlicher Folge sich ergebenden Nutzleistungen erscheine das dauerbare Genussgut wiederum als Zukunftsware, welche aber mit dem Verlaufe der Zeit allmählig zur Gegenwartsware ausreife. Jede künftige Nutzleistung des Gutes wachse im Werte im Maasse, als sie der Gegenwart allmählig näher kommt ²⁾). Böhm-Bawerk's Theorie betrifft somit nicht bloss den Ertrag des in Productionsmitteln, sondern auch des in dauerbaren Genussgütern begriffenen Vermögens, mögen sie vom Eigener selbst genutzt oder zur Vermietung an Andere gebracht werden.

Es ist unbestreitbar, dass auch diese Theorie das Problem vom Capitalsertrage lediglich unter dem Gesichtspunkte eines Wertproblems fasst. Böhm-Bawerk spricht es auch an mehreren Stellen ausdrücklich aus, dass nach seiner Auffassung im Probleme vom Capitalsertrage nichts anderes vorliege als ein Wertproblem ³⁾). Er hegt die Auffassung, das Phänomen des Capitalsertrages schon theoretisch erklärt zu haben, wenn er nur die Erklärung für den Wertüberschuss des Productes über den Wert seiner Productionsmittel geboten habe. Aber die blosser Steigerung subjectiver Wertschätzung kann nicht schon Einkommen schaffen, welches vielmehr einen Zuwachs an realen Gütern voraussetzt. Der Capitalsertrag, wie alles Einkommen,

¹⁾ a. a. O. II. S. 299 u. ff., zumal S. 318 und 319.

²⁾ a. a. O. II. S. 361 u. ff., zumal S. 370 und 371.

³⁾ So a. a. O. schon im I. Theile S. 133, 162, 258.

muss zum Mittel für persönliche Zwecke werden können. Ein solches aber vermögen nur reale Güter, nicht blosse Werturtheile, abzugeben. Wohl wird die gesteigerte Wertschätzung des Productes im verkehrswirtschaftlichen Systeme zur Grundlage einer Preisforderung für dieses Gut werden, welche über den Preis seiner Productionsmittel hinausgreift, und diese gesteigerte Preisforderung mag nun auch auf Seite des Consumenten für begründet erachtet werden. Die Preisforderung für das Product und wohl auch die Geneigtheit zur Bewilligung derselben mögen sich auf Grund jener subjectiven Werturtheile erklären lassen, mit welchen dem Producte eine höhere Schätzung entgegengebracht wird als den Productionsmitteln desselben. Böhm-Bawerk versucht es auch, solcherart die Tauschwertgrösse aus dem Complexen der sich auf dem Markte begegnenden subjectiven Wertschätzungen der Güter zu construiren¹⁾. Aber damit ist nach meinem Dafürhalten doch noch immer nicht erklärt, dass wirklich für das Product ein Preis entrichtet werden könne, welcher über den Wiederersatz der aufgebrauchten Productionsmittel hinaus jenen realen Güterzuwachs enthält, der als Einkommen ausgelöst werden kann. Denn es bleibt unerklärt, woraus der Kauflustige die Macht schöpfe, diesen Güterzuschuss im Preise aufzubringen.

Es erschöpft somit auch diese Theorie das Problem nicht, dessen Lösung sie sich zur Aufgabe setzt. Sie dringt nicht bis zur letzten Ursache des Capitalsertrages vor. Sie erweist sich als unzulänglich, weil auch sie es nicht unternimmt, die Herkunft jenes realen Güterzuwachses aufzuweisen, welcher in das Einkommen aus dem Capitalsbesitze eingeht.

Auch andere Autoren haben neben v. Böhm-Bawerk, vor und nach ihm, die Wertdifferenz zwischen dem Producte und seinen Productionsmitteln daraus zu erklären versucht, dass künftigen Gütern ein geringerer Wert zukomme als gegenwärtigen Gütern gleicher Art und Menge. Soferne dann auch sie in der Erklärung dieses Wertphänomens schon die Lösung des Problemes vom Capitalsertrage erblicken, gilt mein vorent-

¹⁾ a. a. O. II. S. 295 bis 297.

wickeltes Urtheil auch ihnen. Ich verweise diesfalls zumal auf Launhardt¹⁾ und auf Sax²⁾; weitere Literaturnachweisungen bezüglich gleichartiger Capitalsertragstheorien findet der Leser in v. Böhm-Bawerk'schen Werke³⁾.

Ich muss hier zum Schlusse noch einer Bemerkung v. Böhm-Bawerk's gedenken, mit welcher er schon vorweg dem Einwande zu begegnen sucht, dass seine Theorie nicht auf die reale Gütermehrung zurückgreife, aus welcher der Capitalsertrag geschöpft wird. Er sagt dort, dass die Frage nach dem Capitalszins im Wesen eine Frage der Vertheilung sei, in welcher man nicht in jeder Beziehung auf das „Ganze“ (Volksganze) blicken dürfe. Daraus, dass die Gesellschaft im Ganzen imstande ist, mit Hilfe des Capitales dieses selbst zu erneuern und noch darüber hinaus mehr Producte zu erzeugen, folge noch gar nichts für die Existenz eines Capitalszinses. Denn dieses Plus an Producten könnte ebensogut als Mehrlohn an die Arbeiter statt als Zins an die Capitalisten erfolgt werden. Der Capitalszins hänge vielmehr davon ab, dass das Individuum seine Capitalstücke dauernd zu einem Preise bekomme, der niedriger ist als der Wert des damit erzielten Mehrproductes, was indess nicht schon durch jenes Verhältnis in der Gesamtheit gewährleistet sei⁴⁾.

Ich erwidere hierauf, dass das Problem vom Capitalsertrage freilich die Frage nach der subjectiven Zuleitung derselben, indess gewiss auch jene nach der objectiven Herkunft dieses Einkommens enthält und keineswegs nur eine Vertheilungsfrage bedeutet. Böhm-Bawerk schaltet aber die Frage nach der objectiven Herkunft und Entstehung des Güterzuwachses, welcher in das Einkommen des Capitalisten eingeht, aus seiner Theorie völlig aus. Er greift auf jene reale Gütermehrung als constitutives Element des Capitalsertrages überhaupt nicht zurück. Denn er stützt den Wertzuwachs der Producte, in welchem der Capitalsertrag gelegen sei, nicht auf jene reale Gütermehrung, sondern auf subjective Wertschätzungen, welche zu derselben gar nicht in Beziehung stehen. Ich stehe mit diesem Urtheile nicht völlig vereinzelt da. Wieser spricht es aus, dass es die physische Productivität sei, welche dem Capitale Wertproductivität sichere. So lange sie bestehe, schaffe das Capital auch dem Werte nach mehr als sich selbst⁵⁾.

¹⁾ „Mathem. Begründung der Volkswirtschaftslehre“ 1885, S. 5 u. ff., 67 u. ff., 129.

²⁾ „Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft“ 1887, S. 178 u. ff., 313 u. ff., zumal 317.

³⁾ a. a. O. I. 2. Aufl. 1900, XI. Abschn. und im Anhang II.

⁴⁾ a. a. O. I. Aufl. I., S. 201.

⁵⁾ „Der natürliche Wert“ 1889, S. 137.

II. Theil.

Der Credit als volkswirtschaftliche Potenz.

I. Hauptabschnitt.

Der Credit im Dienste der Güterproduction und Güterconsumtion.

Vorbemerkung.

Die Vortheile, welche der Credit der menschlichen Wirtschaft bietet, entspringen bald schon unmittelbar aus seinem ökonomischen Wesen, bald überhaupt oder doch nach praktischem Betrachte und der Hauptsache nach erst aus der Verwendung der durch den Credit geschaffenen schwebenden Ansprüche als Zahlungs- oder Geldersatzmittel. Im ersteren Betrachte, seinem ökonomischen Wesen nach, dient der Credit unmittelbar den productiven und consumtiven Zwecken in der menschlichen Wirtschaft. Im anderen Betrachte bietet er bestimmte Vortheile in Rücksicht auf die geldwirtschaftliche Gütercirculation. Es wird durch Verwendung von Creditansprüchen als Geldsurrogaten an den Kosten der geldwirtschaftlichen Gütercirculation gespart und es wird für die Wertbeständigkeit des Geldes vorgesorgt, indem zwischen der circulirenden Geldmenge und dem wechselnden Geldbedarfe ein Einklang angestrebt wird. Jene Kostensparung und die Wahrung der Wertbeständigkeit des Geldes setzen sich natürlich wiederum letztlich in eine Förderung der productiven und consumtiven Zwecke in der menschlichen Wirtschaft um.

Ich halte hiernach jene unmittelbaren Nutzwirkungen des Credits und seine erst aus der Förderung der geldwirtschaftlichen Gütercirculation hervorgehenden wirtschaftlichen Vortheile in der Darstellung des Stoffes auseinander. Freilich hat der Credit in jedem Falle auf die Gütercirculation Bezug. Nicht nur ergeben sich durch die Verwendung schwebender Creditansprüche als Geldersatzmittel in Rücksicht auf die geldwirtschaftliche Gütercirculation bestimmte Vortheile, sondern der

Güterumsatz ist es auch, aus dessen Belebung sich die Förderung der productiven und consumtiven Zwecke ergibt, welche der Credit seinem ökonomischen Wesen nach bieten soll. Der Credit ist ja eine bestimmte Gestaltung des privatwirtschaftlichen Verkehrs und jene den productiven und consumtiven Zwecken förderliche Aenderung in der Güterzuteilung, welche der Credit herbeiführen soll, bedeutet eben Güterumsatz. Aber gleichwohl muss man darum nicht die Unterscheidung verwischen, dass einerseits wirtschaftliche Vortheile schon unmittelbar aus dem Creditverkehre und andererseits erst daraus erwachsen, dass schwebende Creditansprüche als Geldsurrogate Verwendung finden.

Hieraus ergibt sich die Abscheidung des im ersten und des im zweiten Hauptabschnitte zu behandelnden Stoffes von selbst. Der vorliegende erste Hauptabschnitt behandelt den Credit im Dienste der Güterproduction und Güterconsumtion, der nächstfolgende behandelt ihn im Dienste der geldwirtschaftlichen Gütercirculation. Der erstere derselben erfährt dann naturgemäss eine Scheidung in zwei Theile. Indem nämlich der Credit in den Dienst der Güterproduction und Güterconsumtion gestellt wird, ergeben sich keineswegs mit absoluter Nothwendigkeit Förderungen der productiven und consumtiven Zwecke. Es ist auch einer missbräuchlichen Creditgebahrung Raum gegeben, welche wirtschaftliche Nachtheile mit sich bringt. Es kann der Creditnehmer das aufgenommene fremde Vermögen einer unökonomischen Verwendung zuführen; er kann aber auch einer wucherischen Ausbeutung durch den Creditgeber ausgesetzt sein. Zudem können aus der innigen Interessenverketung, welche der Credit zwischen den einzelnen Wirtschaften bewirkt, Gefahren erwachsen. Hiernach wird der erste Hauptabschnitt in zwei Abschnitte zerfallen, worin einerseits die Vortheile, welche die productiven und consumtiven Zwecke durch den Credit erlangen, andererseits die Gefahren, welche der Credit mit sich bringt, aufgewiesen werden sollen. Der zweite Hauptabschnitt wird sich dann gleichfalls in zwei Abschnitte scheiden müssen, indem im ersten Abschnitte die Sparung an den Kosten der geldwirtschaftlichen Gütercirculation vermittelt Uebertragung von Creditansprüchen an Zahlungsstatt, im zweiten Abschnitte die Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf vermittelt der creditmässigen Geldsurrogate vorzuführen sein wird. In diesem letzteren Abschnitte wird sich auch Gelegenheit ergeben, der Gefahr im Credit zu gedenken, welche aus übermässiger Vermehrung jener Geldsurrogate für die Wertbeständigkeit des Geldes erwächst.

Erster Abschnitt.

Die wirtschaftlichen Vortheile des Credits.

1. Absatz.

Allgemeine Charakterisirung des Credits als Förderungsmittels der Güterproduction und der Güterconsumtion.

Jene unmittelbare Dienstleistung des Credits für die Production und Consumtion ¹⁾, wovon hier zu handeln ist, wird klar, wenn man sich das ökonomische Wesen des Credits vergegenwärtigt ²⁾. Der Credit bedeutet neben dem Gütertausche das cooperative Element in der sonderwirtschaftlich constituirten menschlichen Wirtschaft. Er versieht neben dem Gütertausche die Aufgabe einer ökonomischen Correctur der Gütervertheilung unter Wahrung der Grundprincipien der Vermögensrechtsordnung. Es sollen durch den privatwirtschaftlichen Verkehr in seinen genannten beiden Gestaltungen unter Aufrechterhaltung der Institution des Sondereigenthums an den nutzbaren Kräften und des hiermit constituirten Principes privater Vermögensmacht jene Hemmungen im Wirtschaftsprocess überwunden werden, welche in unausgesetzter Folge daraus erwachsen, dass die Güter in die Sonderverfügung der einzelnen Wirtschaften vielfach nach Erwerbstiteln gelangen, welche mit den productiven und consumtiven Zwecken nicht im Einklange stehen. Es soll sich durch den privatwirtschaftlichen Verkehr in der menschlichen Wirtschaft allenthalben und in steter Wiederkehr die Vereinigung und Zusammenfassung derjenigen bestimmartigen productiven Kräfte in den erforderlichen Mengenmaassen ergeben, von deren Zusammenwirken die Productschaffung in jedem einzelnen Falle nicht nur schon nach technischem, son-

¹⁾ Consumtion ist hier im engeren Sinne gedacht als Güterverbrauch zu unmittelbarem Genusse.

²⁾ Ich wiederhole hier in knappen Zügen, was schon im I. Theile ausführlicher behandelt worden ist.

dern zudem nach ökonomischem Betrachte bedingt ist. Es sollen aber auch durch den privatwirtschaftlichen Verkehr der einzelnen Wirtschaft diejenigen bestimmartigen Genussmittel zufließen, deren dieselbe für die consumtiven Zwecke bedarf, welche sie innerhalb der Grenzen ihrer privaten Vermögensmacht anstrebt. Innerhalb dieser Aufgabe, welche beiden Verkehrsformen gemeinsam ist, erwächst dann für jede derselben eine besondere Function. Es ergibt sich im Hinblick auf das begrenzte Ausmaass der im Güterbesitze der einzelnen Wirtschaft begriffenen privaten Vermögensmacht die Abscheidung des privatwirtschaftlichen Verkehrs in den Gütertausch und den Credit. Der Credit setzt dort ein, wo der Gütertausch zur Correctur der Gütervertheilung nicht auslangt, weil die einzelne Wirtschaft des zureichenden Güterbesitzes ermangelt, woraus sie das Entgelt im Tausche zu bestreiten vermöchte. Der Gütertausch bezweckt nur einen Wechsel in der Art des Güterbesitzes der Wirtschaft, der Credit aber schon eine Aenderung in der Grösse des Vermögens, worüber die einzelne Wirtschaft in der Rechtsform des Eigenthums verfügt. Der Güterbesitz des Creditnehmers wird vergrössert und es erwächst demselben hieraus die Möglichkeit, über die benöthigten bestimmartigen Güter Verfügungsgewalt zu erlangen, während anderseits der Creditgeber sich desjenigen Güterbesitzes entledigt, für den ihm die Verwendung in eigener Wirtschaftsführung mangelt. Es ergibt sich hiernach vermöge des Credits die Correctur der Gütervertheilung nach Maassgabe der ökonomischen Zwecke auch noch in Fällen, in welchen sie infolge der Begrenztheit des privaten Vermögens durch den Gütertausch nicht mehr bewerkstelligt zu werden vermöchte. Es werden durch den Credit noch in Fällen, in denen der Tausch hierzu nicht mehr ausreicht, Hemmungen in der Wirtschaftsführung beseitigt, welche aus der Institution des Sondereigenthums entspringen. Es werden durch den Credit nutzbare Kräfte für wirtschaftliche Zwecke verfügbar gemacht, zu welchen sie nicht schon durch den Gütertausch herangezogen zu werden vermögen. So werden im Credit die einzelnen Privatwirtschaften

mit ihren Interessen enger aneinander geknüpft und wirksamer zu einer Wirtschaftsgesamtheit vereinigt, als dies der privatwirtschaftliche Verkehr schon in der Gestalt des Gütertausches zu bewirken vermag. Die Dienste, welche der Credit für die productiven und consumtiven Zwecke in der menschlichen Wirtschaftsführung leistet, bestehen darum in den Vorthelen, welche eine gesteigerte Cooperation der Privatwirtschaften bietet.

2. Absatz.

Die Förderung der Productivzwecke durch den Credit.

Ersichtlich erlangen durch den Credit die productiven Zwecke in der menschlichen Wirtschaft Förderung. Es gelangen mit Hilfe des Credits Productionsmittel bald überhaupt erst zur Nutzung, bald doch zu wirksamerer Ausnützung, die sonst brach lägen oder doch in minder wirksamer Weise genutzt werden würden, weil ihr Eigener nicht aus eigenem Vermögen jene anderen Productivmittel zu beschaffen vermag, in Verbindung mit denen sie entweder überhaupt erst oder in wirksamerer Weise Producte zu schaffen vermögen. Entweder wird der Eigener solcher brach liegender Productivmittel Credit aufnehmen, um die benöthigten complementären Productivgüter zu erlangen, oder er wird die brach liegenden Güter veräußern und deren Erlös in fremde Wirtschaftsführung stellen, also Credit ertheilen. Es wird somit durch den Credit das den Zwecken der Güterproduction dienende Vermögen in jene Hände überleitet, welche dasselbe am wirksamsten zu nutzen verstehen.

Es ist auch ersichtlich, dass durch den Credit eine so bedeutende Vereinigung productiven Vermögens und damit eine solche Ausdehnung der einzelnen Unternehmungsbetriebe möglich wird, wie sie ohne Hilfe des Credits bei der Begrenztheit des privaten Vermögens unerreichbar erscheint. Mancher productive Erfolg ist aber gerade durch eine bestimmte absolute Grösse des vereinigten Productivmittelbesitzes bedingt.

Auch darauf ist zu verweisen, dass Vermögensbestände oftmals ihrer Geringfügigkeit wegen vereinzelt überhaupt nicht productiv nutzbar gemacht zu werden vermögen. Im Credit werden aber durch Vermittlung der Creditinstitute im Wege der Uebernahme von Gelderlägen und auch durch Emission von Antheilscheinen (Actien) und Theilschuldverschreibungen solche kleine Vermögensbestände („Capitalssplitter“) aufgesammelt und zu productiv verwendbarem Capital zusammengelegt.

Es werden weiters die Zwecke der Güterproduction in der menschlichen Verkehrswirtschaft durch den Credit auch dadurch gefördert, dass Erwerbsunternehmungen, welche sich mit dem Absatze von Productionsmitteln befassen, das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Capital durch Creditertheilung zugeführt wird.

Hier ist dann auch derjenigen Förderung der Güterproduction zu gedenken, welche der Credit bewirkt, indem er dem wechselnden Capitalsbedarfe der Unternehmungen nachkommt. Infolge zeitweiliger Schwankungen im Bedarfe nach bestimmterartigen Producten ergibt sich in den verschiedenen Productionszweigen bald eine Zunahme, bald eine Minderung im Betriebsumfange der Unternehmungen und hiernach bald ein vergrößerter, bald ein verringerter Capitalsbedarf. Diesem wechselnden Capitalsbedarfe aber kann durch bald grössere, bald geringere Inanspruchnahme des Credits entsprochen werden. Freilich kann der Credit, wie er überhaupt Güter nicht zu schaffen, sondern solche immer nur von einer Wirtschaft in eine andere zu übertragen vermag, nicht die in bestimmten Productionszweigen zeitweilig in reichlicherem Maasse benötigten Productionsmittel hervorbringen. Aber er vermag sie selbst oder jene Güter, durch deren Umformung sie leicht beschafft werden können, aus anderen Productionszweigen, woselbst zur Zeit der Betrieb eingeschränkt wird, herzuholen und jenen Productionszweigen zuzuleiten, woselbst sich der Bedarf gesteigert hat. So bewirkt der Credit eine gewisse Elasticität im Betriebsumfange der productiven Unternehmungen.

Der Credit dient endlich auch der Speculation und, soweit diese die Production fördert, hiernach wiederum productiven Zwecken. Ergeben sich Ereignisse, welche für die Folge eine Steigerung des Bedarfes an einer bestimmten Güterart begründen, so wird derjenige, welcher Güter dieser Art erwirbt oder erzeugt, um aus der voraussichtlichen Preissteigerung derselben Nutzen zu ziehen, seiner Speculation grösseren Umfang zu geben vermögen, indem er Credit aufnimmt. Soferne nun diese Speculation auf richtigen Voraussetzungen beruht und sich bewährt, haben die productiven Zwecke Förderung erlangt und ist auch schon nach volkswirtschaftlichem Betrachte Vortheil erwachsen. Denn indem durch die speculative Anschaffung und Aufsammlung des Gutes dessen Preis frühzeitig gesteigert wird, wird die erforderliche Vermehrung der betreffenden Güterart eher vorbereitet und rascher durchgeführt, als dies ohne jenen speculativen Eingriff sich ergeben würde. Durch jene Preisbewegung, welche auch die näheren und entfernteren Productionsmittel jenes Gutes ergreift, wird also der ökonomisch richtigen Güterverwendung Vorschub geleistet, ökonomisch unrichtiger Güterverwendung hingegen alsbald Einhalt gethan. Es wird die Güterproduction eher in die vorgezeichneten neuen Bahnen gelenkt, die wirtschaftlich gebotene Veränderung in der Zweckbestimmung der Güter wird beschleunigt und Verluste durch unwirtschaftliche Gestaltungen der Güterproduction werden vermieden.

3. Absatz.

Die Förderung der Consumtivzwecke durch den Credit.

Der Credit fördert aber nicht nur die productiven Zwecke in der menschlichen Wirtschaft, sondern er vermag auch den consumtiven Zwecken zu dienen. Hier fasse ich den Begriff der Consumption in einem engeren Sinne auf und verstehe unter Güterconsumtion nicht die Verzehrung des Productionsmittels zum Zwecke der Herstellung des Productes, sondern den Aufbrauch von Gütern zum Zwecke der Befriedigung menschlicher

Bedürfnisse. Als die consumtiven Zwecke gelten mir hier die letzten persönlichen Zwecke in der menschlichen Wirtschaft.

Diese consumtiven Zwecke werden durch den Credit zunächst immer schon dadurch gefördert, dass derselbe der Güterproduction Dienste leistet. Denn alle Güterproduction dient selbst schon jenen letzten persönlichen Zwecken. Indem der Credit die Productschaffung steigert, mehrt er den gesamtwirtschaftlichen Ertrag auf dem Verkehrsgebiete und damit den Fond, woraus die einzelnen Sonderwirtschaften Einkommen zur Deckung ihrer persönlichen Zwecke zu schöpfen vermögen. Eine Förderung erfahren die consumtiven Zwecke auch dadurch, dass jenen Erwerbsunternehmungen, welche sich mit dem Absatze von Genussgütern befassen, die nöthigen Capitalien durch den Credit zugeführt werden.

Aber auch hiervon abgesehen, ergibt sich weiterhin eine wichtige Förderung der consumtiven Zwecke im Credit daraus, dass die Beschaffung der benöthigten Genussmittel oftmals erst durch Creditaufnahmen ermöglicht wird. Der Creditnehmer fördert in diesen Fällen durch die Creditaufnahme seine eigenen consumtiven Zwecke. Freilich erweisen sich nach ökonomischem Betrachte nur diejenigen consumtiven Zwecke als berechtigt, welche innerhalb der Grenzen der privaten Vermögensmacht, die der einzelnen Wirtschaft zugetheilt ist, Erfüllung finden können. Aller Güterverbrauch für persönliche Zwecke, welcher mit dem Einkommen der einzelnen Wirtschaft nicht im Einklange steht, muss als ein unwirtschaftlicher Vorgang gelten. Hieraus ist indess keineswegs der Schluss abzuleiten, dass alle Creditaufnahme für consumtive Zwecke schon unökonomisch sei. Denn es kann der Aufwand, den ein bestimmter consumtiver Zweck erfordert, mit dem Einkommen der Wirtschaft immerhin sich im Einklange befinden, wiewohl ihr Güterbesitz nicht zureicht, um das Tauschentgelt für das benöthigte Genussmittel zur Zeit aufzubringen. Zunächst sind schon jene zahlreichen Fälle zu beachten, in welchen infolge ausserordentlicher Ereignungen vorübergehend in der einzelnen Wirtschaft ein grösserer persönlicher Bedarf sich einstellt, wel-

cher erst im künftigen Einkommen allmählig Deckung findet. Wenn nun ein solcher ausserordentlicher Bedarf zunächst durch eine Creditaufnahme bestritten wird, so kann hierin kein unwirtschaftlicher Vorgang erblickt werden. Auch den Nothcreditaufnahmen für persönlichen Bedarf bei zeitweiligen Ausfällen im Einkommen muss, soferne der heutige Abgang in der Folge im Einkommen voraussichtlich Deckung findet, ökonomischer Charakter zuerkannt werden. Endlich aber bringt es das Verhältnis der Dauerbarkeit vieler Genussgüter, wonach dieselben für einige Zeit vorhalten und wiederholte Nutzung gestatten, mit sich, dass die Verwendung und der allmähliche Aufbrauch eines solchen Gutes für persönliche Zweckerfüllung einen Aufwand darstellt, welcher im Einkommen der Wirtschaft Raum finden kann, wiewohl das verfügbare Vermögen derselben zur Anschaffung des Gutes, worin schon ein grösserer Wertbestand gebunden ist, nicht zureicht. Die Anschaffung eines Genussgutes von einiger Dauerbarkeit kann sich darum sehr wohl als ein ökonomischer Vorgang erweisen, wengleich hierzu die Aufnahme fremden Vermögens nöthig wird. Die Creditaufnahme ist dann ökonomisch berechtigt und dient doch einem Consumtivzwecke des Creditnehmers. Ein solcher Fall liegt vor, wenn z. B. zur Anschaffung eines Wohnhauses Credit aufgenommen wird, aber die jährlichen Erhaltungskosten des Hauses und sonstigen Auslagen für dasselbe sammt der Verzinsung des im Hause begriffenen eigenen und fremden Vermögens diejenige Ausgabe nicht übersteigen, welche nach dem Verhältnisse des Einkommens des Creditnehmers für Wohnzwecke stattfinden darf.

Der Credit fördert somit die consumtiven Zwecke nicht bloss dadurch, dass er der Güterproduction Vorschub leistet und damit den Fond mehrt, woraus Einkommen für persönliche Zweckerfüllung geschöpft werden kann. Er fördert sie vielmehr vielfach auch dadurch, dass er für den Creditnehmer im einzelnen Falle zum Mittel eines ökonomisch zulässigen Consumtionsvorganges wird.

4. Absatz.

Die Unterscheidung zwischen dem Productivcredit und dem Consumtivcredit.

Es ist im praktischen wirtschaftlichen Leben, aber auch in der Doctrin üblich geworden, den Credit als Productivcredit und Consumtivcredit zu unterscheiden. Man betrachtet dabei die Wirtschaftsführung des Creditnehmers und sieht auf den Zweck, den er seinerseits mit der Creditaufnahme verfolgt. Creditaufnahmen, welche schon productiven Zwecken des Creditnehmers dienen, sollen Productivcredit bedeuten, jene aber, welche lediglich seine consumtiven Zwecke fördern, sollen als Consumtivcredit gelten. Als „productiver“ Zweck erscheint aber hierbei nicht bloss der Zweck der Productschaffung, sondern auch der Zweck der erwerbswirtschaftlichen Einkommensschaffung, selbst wenn kein Vorgang der Güterproduction unterläuft. Auch der Handelscredit, durch welchen lediglich mercantiles Capital zur Leihe genommen wird, gilt als Productivcredit.

Diese der wirtschaftlichen Praxis geläufige Unterscheidung von Productivcredit und Consumtivcredit birgt indess Missverständnisse; sie kommt auch in der Doctrin keineswegs tadelfrei zum Ausdruck.

Ein Missverständnis liegt schon vor, wenn die Meinung besteht, dass sich diese Unterscheidung an die Artbeschaffenheit und Verwendungsweise derjenigen Güter knüpfen lasse, welche dem Creditnehmer durch das Creditgeschäft zunächst zugeführt werden. Denn auf den ökonomischen Zweck der Creditaufnahme und die Verwendung des aufgenommenen Vermögens muss es bei dieser Distinction ankommen, nicht aber auf den Verwendungszweck, dem gerade diejenigen Güter zugeführt werden, in denen sich das creditirte Vermögen bei seiner Ueberstellung in die Wirtschaft des Creditnehmers verkörpert. Ein Handwerker z. B., dem Lebensmittel auf Borg verkauft werden, kann den Vermögensbetrag, über den er durch diesen Creditvorgang Verfügung erlangt, zur Anschaffung von Material und Arbeits-

geräth für seinen Geschäftsbetrieb verwenden. Dieser Credit ist dann Productivcredit, wiewohl der Creditnehmer in diesem Falle diejenigen Güter selbst, worin ihm das creditirte Vermögen zufließt, zum Aufbrauche für persönliche Zwecke bestimmt hat. Wer ferner zur Heranbildung seiner Arbeitsbefähigung ein Darlehen aufnimmt, welches er zunächst in Unterhaltsmittel umsetzt, verwendet gleichfalls das ihm creditirte Vermögen für den productiven Zweck der Erwerbschaffung, wiewohl ihm im Credit Consumtionsmittel zugeflossen sind.

Es ist darum keine glückliche Formulirung, wenn gesagt wird, dass die Unterscheidung des Credits in Productivcredit und Consumtivcredit „im Verwendungszwecke der übertragenen, im Credit erlangten Güter“¹⁾, in der Verwendung der creditirten Güter zur Production oder zur Consumtion“²⁾, „im Gebrauche der empfangenen Güter als Productionsmittel oder als Consumtionsmittel“³⁾ gelegen sei.

Die Erwägung, dass die consumtiven Zwecke doch nur innerhalb der Grenzen der jeder Wirtschaft zugetheilten privaten Vermögensmacht und des damit gegebenen Einkommens ökonomisch zulässig sind, hat aber weiters zu dem Missverständnisse geführt, dass der Consumtivcredit im Grunde ein unökonomischer Vorgang, volkswirtschaftlich nachtheilig, sei. Indem man von der Vorstellung des Consumtivcredits jene Fälle ausschied, welche in Wahrheit Productivcredit bedeuten, hat man zu finden geglaubt, dass als Consumtivcredit nur noch solcher Credit erübrige, dem schon aller ökonomische Charakter abgehe. Dieser Irrthum findet sich schon bei Smith. „If he (der Creditnehmer) uses it (the stock)“, erklärt Smith, „for immediate consumption, he acts the part of a prodigal and dissipates in the maintenance of the idle, what was destined for the

¹⁾ So Wagner in Rentzsch' „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl. 1870, Artikel „Credit“ und in Schönberg's „Handbuch der pol. Oekonomie“, 1. Aufl. 1882, S. 287.

²⁾ So Mangoldt „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl. 1871, S. 63.

³⁾ So Knieß „Der Credit“ II. Hälfte, S. 136.

support of the industrious“. „He can in this case neither restore the capital nor pay the interest without either alienating or encroaching upon some other source of revenue“ ¹⁾). Nach Rau ferner beschränkt sich der volkswirtschaftliche Nutzen des Credits auf jenen Theil des beweglichen Vermögens, welchen der Eigenthümer nicht selbst „hervorbringend“ anwenden kann. Dass durch den Credit auch die unproductive Verzehrung erweitert werden kann, sei eine weniger gemeinnützige Folge ²⁾). „Credit given by dealers to unproductive consumers“, sagt Mill, „is never an addition but always a detriment to the sources of public wealth“ ³⁾). Scharf tritt die Vorstellung, dass der nicht productiven Zwecken dienende Credit unwirtschaftlich sei, insbesondere bei Schäffle hervor ⁴⁾). Auch Wagner hat vormalig den ökonomischen Charakter des Consumtivcredits in Frage gezogen ⁵⁾).

In Wahrheit gibt es aber, wie schon im vorigen Absatze gezeigt worden ist, doch einen Consumtivcredit als ökonomische Kategorie. Ich habe dortselbst bereits die drei typischen Fälle desselben vorgeführt, als: 1. den Credit für zeitweiligen ausserordentlichen persönlichen Bedarf, 2. den Nothcredit bei zeitweiligen Einkommensausfällen und 3. den Credit zur Anschaffung dauerbarer Genussgüter im Haushalte. Es werden in diesen Fällen mit der Creditaufnahme keine „productiven“ Zwecke, weder solche der Productschaffung, noch solche der erwerbswirtschaftlichen Einkommensschaffung, sondern lediglich consumtive Zwecke angestrebt. Es liegt somit Consumtivcredit vor. Jedoch gilt für

¹⁾ „Wealth of Nations“ Book II, Ch. 4 im Eingang.

²⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl. 1863, S. 349.

³⁾ „Principles of pol. economy“, 4. Aufl. 1857, I. S. 38.

⁴⁾ „Die Nationalökonomie“ 1861, S. 181; „Das gesellsch. System der menschl. Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 112, 113, 240; 3. Aufl. 1873, II. S. 310.

⁵⁾ Artikel „Credit“ in Rentzsch' „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre“; anders dagegen in Schönberg's „Handbuch der politischen Oekonomie“.

diese typischen Fälle des Consumtivcredits immer die Voraussetzung, dass der Aufbrauch für persönlichen Bedarf jetzt oder in der Folge im Einkommen der Wirtschaft Deckung finde. Trifft diese Voraussetzung zu, so kann man nicht sagen, dass mit Hilfe des Credits Consumtivzwecke zur Erfüllung gelangen, welche mit dem privaten Vermögen der Wirtschaft im Widerspruche stehen. Wenn hingegen diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Creditnehmer für persönliche Zwecke einen Güteraufbrauch vornimmt, der weder im gegenwärtigen, noch im voraussichtlichen künftigen Einkommen Deckung finden kann; so ist ein solcher Consumtivcredit allerdings keine ökonomische Kategorie mehr, sondern lediglich ein in die juristische Form des Credits gekleideter unökonomischer Vorgang. Dass Vorgänge, welche des ökonomischen Inhalts entbehren, gleichwohl äusserlich in der Gestalt ökonomischer Vorgänge auftreten, ist übrigens keineswegs eine Erscheinung, welche nur dem Gebiete des Creditverkehrs angehört. Ebendasselbe ereignet sich im Tauschverkehre, so oft sich aus irrigen ökonomischen Erwägungen Güterumsätze ergeben, welche für den einen oder anderen Theil oder wohl gar für beide Theile des Vortheiles entbehren. Desgleichen ermangelt der äussere technische Vorgang der Productherstellung des ökonomischen Inhalts und ist nicht mehr als Güterproduction zu bezeichnen, soferne der Wert des geschaffenen Erzeugnisses nicht jenen der aufgebrauchten Productionsmittel übersteigt. Es treten hier überall die juristischen oder die technischen Formen ökonomischer Vorgänge auf, ohne aber gleichwohl jenen ökonomischen Inhalt in sich zu schliessen, auf welchen sie äusserlich hinzuweisen scheinen.

Die Meinung, dass consumtive Creditaufnahmen immer schon wirtschaftliche Vorgänge seien, entbehrt somit gewiss des Haltes. Mit mehr Grund könnte der Zweifel erhoben werden, ob die consumtive Creditverwendung in den zwei zuerst genannten typischen Fällen, wiewohl ein ökonomisches Gebahren des Creditnehmers festzustellen ist, nicht doch der begrifflichen Charakteristik des Credits zuwiderlaufe, so dass hier wohl wirtschaftliche Vorgänge in der äusseren Rechtsform von Creditgeschäften aufzuweisen seien, die indess ihrem ökonomischen Inhalte nach nicht Credit bedeuten. Es könnte das Be-

denken geäußert werden, dass in diesen Fällen die begrifflichen Requisite der Mehrung des Güterbesitzes des Creditnehmers und der Ertragschaffung mit dem creditirten Vermögen mangeln, weil die Güter, deren sich der Creditgeber entäußert hat, schon für den persönlichen Bedarf des Empfängers verbraucht werden. Auf den drittgenannten Fall des Consumtivcredits, die Anschaffung eines dauerbaren Genussgutes, wird man dieses Bedenken allerdings nicht beziehen können. Denn in diesem Falle ist der Güterbesitz des Creditnehmers durch das angeschaffte dauerbare Consumtivmittel ersichtlich gemehrt und es ist auch klar, dass vermittelt der Nutzungen dieses Gutes Einkommen, freilich nicht erwerbswirtschaftlich, aber hauswirtschaftlich, bezogen wird. Indess liegt auch in jenen anderen Fällen, bei der Creditaufnahme zur Deckung eines zeitweiligen vermehrten persönlichen Bedarfes und beim Nothcredit zur Deckung zeitweiliger Einkommensausfälle, vor, dass der Güterbesitz des Creditnehmers durch den Creditvorgang eine Mehrung erfahren hat. Erst dadurch, dass die im Credit erlangten Güter oder die dafür angeschafften Güter für persönliche Zwecke aufgebraucht werden, schwindet dann die Gütermehrung, wie überhaupt aller Güteraufbrauch zu unmittelbarem Genusse den Güterbesitz verringert. Es ist aber für diese Fälle auch hauswirtschaftliche Einkommensschaffung aufzuweisen. Die aufgebrauchten Genussgüter werden nicht nutzlos vernichtet, sondern sie werden zur Einkommensschaffung verwendet, indem aus ihnen Nutzungen gezogen werden, welche nach Deckung des Güterverbrauches hauswirtschaftliches Einkommen ausmachen. Es ist aber in diesen Fällen eben vorausgesetzt, dass aus dem übrigen Güterbesitze des Creditnehmers seinen äusseren Gütern und dem inneren Gute seiner Arbeitsbefähigung in der Folge ein Einkommen fliessen werde, welches jenen Güteraufwand zu decken vermag. Die consumtive Creditaufnahme stellt somit in allen Fällen, soferne der Creditnehmer wirtschaftlich gebahrt, wahren Credit dar, dem kein begriffliches Requisite abgeht.

Der Consumtivcredit spielt zumal im Bereiche der öffentlichen Creditaufnahmen seine Rolle. Öffentlicher Credit ist jener, welcher von den öffentlichen Gemeinwirtschaften (Staat, Gemeinden u. s. w.) aufgenommen wird. Solche öffentliche Creditaufnahmen können für productive, wie für consumtive Zwecke erfolgen; wie der private, so lässt sich auch der öffentliche Credit in Productivcredit und Consumtivcredit scheiden. Der letztere weist dann, wie der private Consumtivcredit, wiederum, soferne er eine wirtschaftliche Kategorie darstellt, jene unterschiedenen drei typischen Fälle auf. Es kann der öffentliche Consumtivcredit zur Beschaffung dauerbarer Güter zu unmittelbarem

Genusse dienen. Er findet aber ein weites Geltungsgebiet auch zur Deckung zeitweiligen ausserordentlichen Bedarfs und zeitweiliger Ertragsschmälerungen der Gemeinwirtschaft. Die Aufwandsdeckung muss in diesen Fällen wiederum aus dem künftigen Ertrage des Güterbesitzes fliessen, worüber die Wirtschaft des Creditnehmers verfügt, des eigenen Güterbesitzes der Gemeinwirtschaft und jenes ihrer Genossen, welche aus ihrem Einkommen gemeinwirtschaftliche Beiträge (Steuern, Abgaben) aufzubringen haben.

5. Absatz.

Der Credit als Mittel zur Aufsparung.

Es soll an die Erörterung der Förderung, welche die productiven und consumtiven Zwecke durch den Credit erfahren, hier noch in Kürze ein Hinweis auf den Dienst angereiht werden, welchen der Credit der Vermögensaufsparung leistet. Denn diese fördert letztlich wiederum jene Zwecke.

Das blosse Aufsammeln von Gütern für späteren Bedarf und jene Aufsparung, welche das Einkommen der Wirtschaft für alle Folge mehrt, müssen von einander wohl unterschieden werden. In beiden Fällen freilich findet eine Enthaltung von gegenwärtigem Genusse statt, wird ein Theil des gegenwärtigen Einkommens dem Aufbrauche für persönliche Zwecke zur Zeit entzogen und in beiden Fällen wird auch hierdurch der Güterbesitz der Wirtschaft vergrössert. Aber im ersten Falle wird nur eine Hinausschiebung der Verwendung bestimmter Güter für gewissen Bedarf bezweckt, wird zumal für künftige Nothfälle oder für voraussichtliche besondere Bedarfsanlässe in der Zukunft (wie solche z. B. Geburten, Verheirathungen, Todesfälle im Familienleben bedeuten) baares Geld oder schon ein Bestand an bestimmartigen Gebrauchsgütern thesaurirt. Oft erheischt diese Schatzbildung einen Aufwand an Arbeit und sonstigen Gütern zur Bewahrung, zum Schutze und zur Erhaltung der aufgesammelten Güter; nicht selten ist auch schon eine technische Umwandlung zum Zwecke ihrer

Erhaltung erforderlich. Im anderen Falle hingegen wird eine dauernde Mehrung des Einkommens bezweckt, wird der dem Aufbrauche für persönliche Zwecke entzogene Theil des gegenwärtigen Einkommens zur Einkommensschaffung verwendet, zum Vermögensstamme hinzugefügt, um in aller Folge vermehrtes Einkommen zu erlangen. Die Aufsparung in diesem Sinne ist Vermögensbildung aus dem Einkommen.

Ebendiese begriffliche Unterscheidung findet sich schon in Malthus' „Definitions“, woselbst Sparen („Saving“) im Gegensatz zum blossen Aufsammeln von Baargeld als Capitalbildung („accumulation of capital“) hingestellt wird; weiters bei Mill, welcher in gleicher Weise das Sparen („saving“) dem Schatzbilden („hoarding“) gegenüberstellt ¹⁾. Ebenso bezeichnet Rob. Meyer die einfache Ersparnis als „Vorrathsbildung“, die classische Form des Ersparens im Zustande des Geld- und Creditverkehres als „Anlage des Ersparnisses als werbendes Capital“ ²⁾. Neuestens bezeichnet Giovanni Montemartini in seiner Schrift „Il Risparmio nella economia pura“, Mailand 1896, die erstere Form des Sparens als „Güteraufsparung“, die letztere als „Wertaufsparung“.

Montemartini äussert sich wie folgt: „Due sono le grandi categorie del Risparmio — vi sarà un risparmio di beni e un risparmio di valori.“ „Un'economia provvede a suoi bisogni futuri con beni diretti riponendo e costituendo con questi beni una riserva che in futuro verrà direttamente applicata al consumo. Oppure l'economia sarà indotta a conservare il valore di parte del suo reddito, a capitalizzare questo reddito per godere in futuro non già direttamente i beni riposti, mà i valori che dalla massa accumulata potranno agor-gare“ ³⁾.

Wird nun ein Theil des gegenwärtigen Einkommens der Wirtschaft dem Aufbrauche für persönliche Zwecke zur Zeit entzogen und sollen die Güter, um welche hiernach der Güterbesitz der Wirtschaft sich vergrössert hat, zu Stammvermögen

¹⁾ a. a. O. I. S. 87.

²⁾ „Das Wesen des Einkommens“ 1887, S. 213 u. 214.

³⁾ Dasselbst S. 48.

werden, woraus für die Folge vermehrtes Einkommen fließt; so vermag diese Umwandlung bezogenen Einkommens zu Vermögen oft nicht anders als mit Hilfe des Credits vor sich zu gehen. Es mag die Verwendung des ersparten Einkommens zu fernerer Einkommensbildung immerhin in eigener Wirtschaftsführung unternommen werden. Es mögen hiernach die zurückgelegten Güter entweder hauswirtschaftlich verwendet und hauswirtschaftlicher Einkommensbildung gewidmet oder erwerbswirtschaftlich verwendet und erwerbswirtschaftlicher Einkommensbildung gewidmet werden. Aber schon in diesen Fällen der eigenwirtschaftlichen Verwendung des aufgesparten Einkommens als eines zu fernerer Einkommensbildung bestimmten Vermögens werden sich Creditaufnahmen aus eben- denjenigen Gründen vielfach als nöthig erweisen, aus denen die Privatwirtschaften überhaupt Credit benöthigen. Der Credit ermöglicht dann die Umwandlung des erübrigten Einkommens zu nutzbarem Vermögen und fördert so die Aufsparung. Der Sparer ist in diesen Fällen Creditnehmer.

Die eigentliche Bedeutung des Credits als eines Beförderungsmittels der Aufsparung ist jedoch darin begründet, dass in zahlreichen Fällen die Verwendung der Ersparnisse zur Einkommensbildung in eigener Wirtschaftsführung sich bald praktisch als völlig unmöglich, bald doch als opfervoll und schwierig erweist. Der Kaufmann, der Gewerbetreibende und Industrielle, wie auch der Landwirt wird vielmals, wenngleich auch nicht schon in jedem Falle, Gelegenheit finden, seine Ersparnisse in eigener Wirtschaftsführung zu fernerer Einkommensschaffung zu verwenden. Der Arbeiter hingegen, der sein körperliches oder geistiges Arbeitsvermögen in Lohn setzt, der Rentner, Leihcapitalist, der Verpächter und Vermiether von Land- und Hausbesitz entbehrt dieser Gelegenheit zumeist gänzlich. In allen Fällen nun, in denen die eigenwirtschaftliche Verwendung des Ersparnisses zur Einkommensbildung erschwert oder völlig ausgeschlossen ist, schafft der Credit die Möglichkeit, das Ersparnis in fremder Wirtschaft nutzbar zu machen. Der Sparer wird dann zum Creditgeber. Zumal ist auch

hier wieder jener kleinen Vermögensbestände zu gedenken, welche sich schon ihrer Geringfügigkeit wegen nicht zur Einkommensschaffung verwenden lassen. Durch Einlegung derselben in eine Spar- oder Creditbank, wie durch Ankauf von Creditpapieren lassen sich auch solche kleine Ersparnisse zu Quellen dauernden Einkommens umwandeln.

Statt blosser Thesaurirung von Geld und anderen unfrucht-
baren Güterstücken ergibt sich somit mit Hilfe des Credits die
Aufsparung von Vermögensbeständen, welche für alle Folge
Einkommen bieten. Es ist aber insbesondere auch darauf hin-
zuweisen, dass ein volkswirtschaftlicher Vortheil darin begriffen
ist, dass mit zunehmender Entwicklung des Creditverkehrs und
des Sparcasewesens die Thesaurirung von Gold- und Silber-
münzen allmählig abnimmt und der Spareinlage weicht. Es
wird dadurch kostspieliges Edelmetall frei und es mindern sich
die Kosten, welche das Aufsparen bedingt.

Zweiter Abschnitt.

Die wirtschaftlichen Gefahren des Credits.

1. Absatz.

Die Gefahr unwirtschaftlicher Gebarung des Credit- nehmers.

Im Credit sollen, wie überhaupt im privatwirtschaftlichen
Verkehre, durch eine geänderte Gütervertheilung Hemmungen
der Güterproduction und der Genussgüterzutheilung überwunden
werden, welche aus einer den ökonomischen Anforderungen
zuwiderlaufenden Vertheilung der Güter erwachsen. Aber die
Rechtsinstitution des privaten Vermögens, wonach dem Einzelnen
in Rücksicht auf die Erfüllung seiner Bedürfnisse ein bestimmtes
Maass an Macht zugetheilt ist, soll gewahrt bleiben. Der Credit
bedingt es darum gemäss seinem ökonomischen Zwecke, dass

er einerseits im Dienste der Güterproduction zum Mittel vermehrter Productschaffung werde und anderseits im Dienste der Genussgüterzuteilung persönliche Zweckerfüllungen doch nur innerhalb der Grenze des privaten Einkommens ermögli- che. Es läuft dem ökonomischen Zwecke des Credits zuwider, wenn der Creditnehmer aufgenommenes Productivvermögen vergeudet oder minder nutzbar verwendet, als es der Creditgeber zu verwenden vermochte. Es läuft desgleichen dem ökonomischen Zwecke des Credits zuwider, wenn der Creditnehmer persönliche Zweck- erfüllungen, statt sie mit dem Einkommen zu decken, welches ihm in seiner Wirtschaft entweder in der Gegenwart oder voraussichtlich in Hinkunft zufließt, aus dem aufgenommenen Vermögen selbst bestreitet.

Es kann sich aber die Gefahr ergeben, dass der Credit seinem ökonomischen Zwecke durch eine missbräuchliche Ver- wendung des creditirten Vermögens seitens des Creditnehmers entfremdet wird. Der Credit ist nicht unbedingt ein Förderungsmittel der Oekonomie, er kann auch einem unwirtschaftlichen Gebaren Vorschub leisten.

Der Creditnehmer kann, weil das ihm zur Verfügung ge- stellte Vermögen fremdes Vermögen ist, für welches er freilich rechtlich aufzukommen hat, soferne das Gefühl der Verantwort- lichkeit bei ihm minder rege ist, einem Anreize zu unwirtschaft- licher Gebarung mit diesem Vermögen erliegen. Er mag in seinem Wirtschaftsbetriebe lässig werden. Er ist aber vielleicht auch versucht, das im Productivcredit aufgenommene Vermögen allzu riscanten Unternehmungen (unsoliden Speculationen) zu- zuführen, es zu einer mit der Absatzmöglichkeit nicht mehr im Einklange stehenden Ausdehnung des Betriebsumfanges seiner Unternehmung oder zur Anschaffung allzu kostspieliger und darum unrentabler Productionsmittel und Warenvorräthe zu verwenden. Er mag auch in Versuchung gerathen, das im Consumtivcredit aufgenommene Vermögen für consumtive Zwecke zu verwenden, welche nach Maassgabe seines Einkommens der ökonomischen Berechtigung entbehren. Zumal mögen Credit- aufnahmen aus Anlass eines zeitweiligen ausserordentlichen

persönlichen Bedarfs oder aus Anlass zeitweiliger Einkommensentgänge für consumtive Zwecke verwendet werden, für die sich im voraussichtlichen künftigen Einkommen der Wirtschaft nicht Deckung finden lässt. Die unwirtschaftliche Gebarung des Creditnehmers geht, wenn nicht in seinem eigenen Vermögen Ersatz gefunden werden kann, eben letztlich auf Gefahr des Creditgebers. Indess auch wenn der Creditnehmer für seine Gebarung schliesslich mit dem eigenen Vermögen aufkommen wird, kann ihn Leichtfertigkeit zu unwirtschaftlichem Vorgehen verleitet haben, sofern ihm durch die Creditaufnahme leichtthin allzu reichliche Mittel zugeflossen sind, worüber er sonst nicht zu verfügen vermocht hätte. Allzu leichte und reichliche Creditertheilung wird immer zum Anlasse einer unwirtschaftlichen Gebarung des Creditnehmers werden können. Dies gilt ebenso für den Consumtivcredit wie für den Productivcredit. Ergeben sich auf dem Gebiete der Production und der speculativen Erwerbsthätigkeit in weiterem Umfange übermässige Creditertheilungen, so entstehen nicht selten auch Täuschungen über den Bedarf der Production, denen selbst gewissenhafte Creditnehmer erliegen. Betriebssteigerungen, welche durch allzu leichte Creditertheilungen in bestimmten Productionszweigen hervorgerufen worden sind, veranlassen Betriebssteigerungen weiterhin in jenen anderen Productionszweigen, welche die Productionsmittel für die ersteren zu liefern haben. So entsteht in einer ganzen Reihenfolge aufeinander gewiesener Productionszweige eine Ueberproduction, welche des wirklichen Bedarfs ermangelt und darum letztlich zu Verlusten führen muss. Auf dem Gebiete des Societätscredits ergibt sich insbesondere die Gefahr der Gründung unsolider Actienunternehmungen. Die leichte Begebarkeit der Actie und die Preisfähigkeit des in dieser Rechtsform constituirten Leihcapitales verleiten hier leicht den Creditgeber, eine gründliche Untersuchung der voraussichtlichen Ertragsfähigkeit des geplanten Unternehmens zu unterlassen und sich durch die Hoffnung auf eine Preissteigerung der umsetzbaren Actie über die Gefahr seiner Bethheiligung am Unternehmen hinwegzutäuschen.

Darum kommt immer der gewissenhaften Prüfung der Creditwürdigkeit des Creditnehmers, zumal auch der Frage, in welchem Betrage er Credit verdiene, ausserordentlich grosse Bedeutung für den Creditverkehr zu. Neben der Vorsicht und Wirtschaftlichkeit des Creditnehmers ist es die Vorsicht, welche der Creditgeber bei der Creditertheilung üben muss, wodurch der Gefahr einer unwirtschaftlichen Verwendung des creditirten Vermögens begegnet werden kann. Als Schutzmittel vor dieser Gefahr aber erscheint all' dasjenige, was den wirtschaftlichen Sinn beim Creditnehmer und beim Creditgeber zu heben und zu bestärken und was insbesondere auch der Ertheilung von Crediten vorzubeugen geeignet ist, deren wirtschaftliche Verwendung fraglich ist.

Das allgemeine und natürliche Schutzmittel gegen die Gefahr einer unwirtschaftlichen Verwendung des Vermögens im Credit muss darum in der ökonomischen Erziehung des Volkes, in seiner Heranbildung zu strenger Wirtschaftlichkeit, erblickt werden. Aber auch der sichere und strenge Rechtsschutz, welcher dem Anspruche des Creditgebers zutheil wird, wirkt im Sinne einer Verbesserung des Credits, weil er unwirtschaftlichen Creditverwendungen zur Ahndung wird. Ein wirksames Vorbeugungsmittel gegen die Gefahr unwirtschaftlicher Creditverwendung ist dann in der beruflichen Qualification des Creditgebers für das Geschäft der Creditertheilung zu erkennen. Es wird der Ertheilung von Crediten, deren wirtschaftliche Verwendung zweifelhaft ist, praktisch vorgebeugt, wenn dem Creditgeber in zu reichendem Maasse Einblick in diejenigen ökonomischen Verhältnisse des Creditnehmers zukommt, welche die Rechtfertigung des Creditbegehrens enthalten sollen, und wenn er zur richtigen Auswahl des Creditnehmers und zur sachgemässen Festsetzung des Creditbetrages und der sonstigen Bedingungen der Creditertheilung befähigt ist. Darum ist, soweit nicht schon bei den Creditertheilungen im Handelsverkehre diesen Voraussetzungen durch die Vertrautheit der Handelsleute in ihrem Geschäftszweige genügt wird, immer ein Vorthail darin zu erblicken,

dass zwischen Creditbegeh und Creditanbot durch berufsmässige Creditgeber (Creditinstitute) vermittelt werde, denen die Befähigung zu ökonomisch richtiger Creditertheilung zukommt. Im Anstaltscredit und in der Verbreitung und Förderung dieser beruflichen Creditvermittlung ist ein wichtiges Vorbeugungsmittel gegen die hier betrachtete wirtschaftliche Gefahr des Credits gelegen. Auf einem wichtigen Gebiete des Societätscredits hat weiters in neuerer Zeit die Gesetzgebung die Gefahr unwirtschaftlicher Verwendung des Credits zu bekämpfen gesucht. Es soll durch bestimmte gesetzliche Anordnungen betreffend die Gründung von Actiengesellschaften in gewisser Richtung Irrungen und Täuschungen über die ökonomische Lage des creditsuchenden Unternehmens und die Voraussetzungen seiner Rentabilität vorgebeugt und damit die Ertheilung von Societätscredit, dessen ökonomische Verwendung fraglich ist, verhütet werden. Hier kommen insbesondere jene Vorschriften in Betracht, welche die Verlautbarung und Prüfung gewisser Rechtsabmachungen bei der Gesellschaftsgründung betreffen, als: der Ausbedingung besonderer Vortheile zu Gunsten einzelner Actionäre, der Annahme von nicht in Baargeld geleisteten Einlagen und der entgeltlichen Uebernahme von Vermögensgegenständen, sowie der Zugestehung von Entlohnungen und Entschädigungen für die Gründung¹⁾.

Die Schutzwehr gegen die Gefahr unwirtschaftlicher Verwendung des creditirten Vermögens ist hiernach in der Hebung des wirtschaftlichen Sinnes der Bevölkerung und in der Steigerung ihres Verantwortlichkeitsgefühles für übernommene Ver-

¹⁾ Siehe das neue deutsche Handelsgesetz §§ 182, 186, 191, 193, 195, 199; das österr. Actienregulativ (Verordnung vom 20. Sept. 1899 Nr. 173 R.-G.-Bl.) §§ 3, 5, 7—10, 13, 14, 17, 19, 20, 30; die engl. Companies Acts v. J. 1867 und 1900 und hierüber: Oppenheim „Der Prospect von Actiengesellschaften nach englischem Rechte“ in Goldschmidt's Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht XXVII. Bd. v. J. 1882, S. 417 und Schirrmeyer „Die englische Actiennovelle vom 8. Aug. 1900“; die französischen Gesetze vom 24. Juli 1867 und 1. Aug. 1893, hierüber: E. Thaller, „Traité élémentaire de droit commercial“ 1898, S. 237 u. ff.

pflichtungen, sowie in Veranstaltungen und Rechtsanordnungen gelegen, durch welche dem Creditgeber die Auffindung und richtige Auswahl der wirtschaftlich statthaften Creditgeschäfte erleichtert wird. Dagegen kann ein statthaftes Schutzmittel wider die Gefahr unwirtschaftlicher Verwendung des creditirten Vermögens nicht in der künstlichen Unterbindung des Credits durch gesetzliche Beschränkung der Creditfreiheit erblickt werden. Indem bestimmten Bevölkerungsklassen die Rechtsfähigkeit zur Creditaufnahme entweder schlechthin oder in gewissem Maasse entzogen wird, ist freilich der Gefahr im Credit vorgebeugt; aber auch schon aller Vortheil preisgegeben, den der Credit bringen soll.

Eine gegensätzliche Auffassung macht sich in der Heimstättenbewegung und in den sonstigen Bestrebungen nach Einführung gesetzlicher Beschränkungen des landwirtschaftlichen Credits geltend. Sie haben bald überhaupt die Untersagung von Creditaufnahmen, zumal über eine bestimmte Wertgrenze des Gutes, für Landbesitz bestimmter Art zum Ziele; bald wird eine corporative Zwangsorganisation des bäuerlichen Grundbesitzes geplant, so dass der zu schaffenden Corporation das ausschliessliche Recht zu Creditertheilungen und auch nur im Falle erwiesenen bestimmten Bedarfs zustehen solle ¹⁾. Es beruhen diese Bestrebungen zum grossen Theile auf einer Verkennung der Bedeutung, welche dem privatwirtschaftlichen Verkehre und seiner freien Bewegung für die Volkswirtschaft zukommt; zum Theile liegen ihnen indess auch keineswegs mehr bloss wirtschaftliche Erwägungen und Bestrebungen, sondern schon gewisse politische Ziele (z. B. Erhaltung und Kräftigung des bäuerlichen Standes) zu Grunde, wie denn auch schon die gesetzliche Creditbeschränkung für Fideicommissgüter sich als eine Maassregel der Staatspolitik darstellt.

¹⁾ Siehe hierüber Stein „Die drei Fragen des Grundbesitzes“ 1881 und „Bauerngut und Hufenrecht“ 1882; Schäffle „Die Incorporation des Hypothekarcredits“ 1883; Rud. Meyer „Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze“ 1883; Grünberg „Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das deutsche Reich“ in Braun's Archiv 4. Band; Sering „Die landwirtschaftliche Concurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft“ 1887; zumal aber Buchenberger „Agrarwesen und Agrarpolitik“, II. 1893, S. 231 bis 285, woselbst die ganze einschlägige Literatur aufgewiesen ist.

2. Absatz.

Die Gefahr wucherischer Ausbeutung des Creditnehmers¹⁾.**1. Der ökonomische Wucherbegriff.**

Im Credit wird Vermögen zur temporären Nutzung in fremde Wirtschaftsführung überstellt. Der Creditnehmer soll mit dem im Credit erlangten Güterbesitze Ertrag schaffen, wofür er dem Creditgeber ein Entgelt zu entrichten hat. Der Creditanspruch ist Vermögen des Creditgebers, indem er ihm Einkommen überleitet, das in der Wirtschaft des Creditnehmers geschaffen wird. Aber der Creditanspruch soll eben immer nur

¹⁾ Aus der reichhaltigen Literatur der letzten fünf Jahrzehnte über den Wucher seien hervorgehoben:

Braun und Wirth „Die Zinswuchergesetze“ 1856.

Rizy „Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze“ 1839.

Endemann „Die nationalökon. Grundsätze der canonistischen Lehre“ 1863; „Studien in der roman. canonist. Wirtschafts- und Rechtslehre“ I. 1874 II. 1883.

Neumann „Geschichte des Wuchers in Deutschland“ 1865.

Funk „Zins und Wucher“ 1863.

Jaques „Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht“ 1867.

Knies „Credit“ I. 1876, S. 328 bis 376.

Chorinsky „Der Wucher in Oesterreich“ 1877.

Reichensperger „Die Zins- und Wucherfrage“ 1879.

Eheberg „Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage“, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1880 und „Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880“, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1884.

Stein „Der Wucher und sein Recht“ 1880.

Wagner „Frage der Zins- und Wuchergesetze“ in Schönberg's Handbuch d. pol. Oekon. 1882 I., S. 313 u. ff.

Böhm-Bawerk „Capital- und Capitalzins“ I. 1884, S. 12 bis 69; „Die antik-philosophische und canonistische Gegnerschaft des Leihzinses“.

Blodig „Der Wucher und seine Gesetzgebung“ 1892.

Buchenberger „Agrarwesen und Agrarpolitik“ II. 1893, S. 205 bis 231: „Die Bekämpfung und Verhütung des Wuchers“.

Lexis „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2. Aufl. VII. Bd. 1901, Artikel: Wucher.

Einkommensquelle sein, nicht Mittel zur Erlangung neuen Vermögensanfalles. Es läuft schon dem ökonomischen Wesen des Credits zuwider, wenn der Creditanspruch, statt aus der Wirtschaftsführung des Creditnehmers Einkommen an den Creditgeber zu überleiten, Vermögen des Ersteren ergreift und es dem Letzteren zuführt. Der Credit soll, wie überhaupt der privatwirtschaftliche Verkehr, indem er durch eine geänderte Gütervertheilung die productiven und consumtiven Zwecke fördert, der Einkommensschaffung dienen. Aber er soll keine Vermögensentäusserung bewirken, weder dem Creditnehmer Vermögen des Creditgebers, noch diesem Vermögen des Creditnehmers überantworten.

Als wucherische Ausbeutung des Creditnehmers erscheint es, wenn der Creditgeber bewusst und absichtlich mittelst des Creditentgeltes Vermögen des Creditnehmers an sich zieht. Die Gefahr solcher Vermögensentziehung ergibt sich im Credit, wiewohl das Creditentgelt auf einer Vereinbarung beruht, welche die Zustimmung des geschädigten Theiles voraussetzt. Denn der Creditnehmer kann sich aus Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche, aus Leichtsinne oder im Zwange der Noth bereitefinden, ein Creditentgelt zuzugestehen, welches das erreichbare Maass der Nutzung des creditirten Vermögens übersteigen muss. Als volkswirtschaftlich verwerflich aber erscheint der Wucher nicht nur darum, weil er privaten Vermögenserwerb darstellt, welchem alle objective Nutzensschaffung abgeht, sondern auch im Hinblick auf die Gütervergeudung, welcher er Vorschub leistet. Er dient in zahlreichen Fällen einer unwirtschaftlichen Verwendung des creditirten Vermögens, stellt zumal dem leichtsinnigen Verschwender die Mittel zu seinem unökonomischen Gebaren zur Verfügung.

Die Gesetzgebung hat diese Gefahr des Credits von jeher zu bekämpfen gesucht, bald indem sie nur die wucherische Vereinbarung für ungiltig und rechtsunwirksam (anfechtbar), bald indem sie den wucherischen Creditgeber, sei es in jedem Falle oder unter bestimmten besonderen Voraussetzungen, auch

für strafbar erklärt hat. Dabei hat sich indess eine verschiedene Ausgestaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Rechtsfolgen ergeben. Die Vorstellung von dem, was rechtlich als wucherische Ausbeutung des Creditnehmers zu gelten habe, hat gewechselt. Der rechtliche Begriff von Wucher hat eine verschiedene und wandelnde Fassung erfahren und hat sich dem richtigen ökonomischen Wucherbegriffe bald mehr, bald minder genähert. Es ist bald überhaupt schon alles Zinsnehmen im Darlehen, bald nur die Ueberschreitung eines gesetzlich normirten Höchstsatzes an Zins als wucherische Vermögensausbeutung des Creditnehmers erklärt worden. Erst in neuester Zeit ist in einzelnen Staaten ein gesetzlicher Begriff von Wucher entstanden, der sich mit dem ökonomischen Wucherbegriffe dem Wesen nach deckt.

2. Der canonische Wucherbegriff.

Nach canonischem Rechte galt im Mittelalter, aber auch schon vor Anbruch desselben und bis weit in die Neuzeit hinein beim Darlehen überhaupt schon aller Zins als verbotener Wucher. Das kirchliche Verbot des Zinsnehmens galt zunächst rechtlich für die Kleriker und als religiöse Pflicht auch für die Laien. Weiterhin gab aber die weltliche Gesetzgebung dem Andrängen der Kirche nach und griff das Zinsverbot auch ihrerseits auf.

Dass schon überhaupt das Ausbedingen irgend eines Entgeltes für die im Darlehen gewährte temporäre Vermögensnutzung als wucherische Ausbeutung des Darlehensnehmers aufgefasst werden konnte und rechtliche Ahndung erfuhr, ist schlechterding nur dadurch erklärbar, dass zu jener Zeit die Darlehensaufnahmen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle des ökonomischen Inhaltes entbehrten. Indem das Darlehen zumeist weder Productivcredit, noch ökonomisch zulässigen Consumtivcredit bedeutete, sondern für solche consumtive Zwecke Verwendung fand, für welche das Einkommen des Darlehensnehmers weder in der Gegenwart, noch voraussichtlich in Zukunft zulangte, vermochte derselbe den Rückersatz des Dar-

lehens und gewiss auch den Zins nur auf Kosten seines Vermögens aufzubringen. Das Zinsnehmen überhaupt erschien unter solchen Umständen schon ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinses als wucherische Ausbeutung des nothleidenden Darlehensnehmers.

Es ist das canonische Zinsverbot freilich auf Bibelstellen, insbesondere auf die Stelle „Mutuum date nihil inde sperantes“ in der Bergpredigt (bei Lucas VI 35) gegründet worden und die kirchliche Doctrin hat dasselbe dann auch durch vermeintliche naturrechtliche Gründe und durch Berufung auf die antike Philosophie, zumal auf die Lehre Aristoteles' von der Unfruchtbarkeit des Geldes¹⁾, zu stützen versucht. Aber es war doch nicht das Gewicht dessen, was in jener Zeit äusserlich zur Begründung des allgemeinen Zinsverbotes vorgebracht wurde, wodurch sich dasselbe praktisch zu behaupten vermochte. Vielmehr lag die wahre innere Stütze dieses Verbotes darin, dass zu jener Zeit die Darlehensaufnahmen sich zumeist als unwirtschaftliche Vorgänge erwiesen, die zum Vermögensverfalle des Anleihers führten.

Für den, productiven Zwecken dienlichen, Societätscredit war die Entgeltung der übertragenen Vermögensnutzung immer statthaft. Aber auch das Zinsverbot im Darlehenscredit ward im Maasse, als sich die Verhältnisse im wirtschaftlichen Verkehrsleben änderten und mit den Creditaufnahmen mehr und mehr ökonomische, zumal productive Zwecke verfolgt wurden, allmählig praktisch und auch rechtlich eingeschränkt. Das absolute Zinsverbot vertrug sich nicht mehr mit dem wachsenden ökonomischen Verkehre und dem steigenden Creditbedarf für productive Zwecke. Die Praxis des Geschäftsverkehres verstand es, das Verbot zu umgehen, in der Wissenschaft erstanden Bekämpfer desselben, es ergaben sich rechtliche Exemtionen vom Zinsverbote für bestimmte Subjecte und es erwachsen Rechtsformen, unter welchen dasselbe unwirksam wurde, bis es endlich seine völlige Aufhebung erfuhr.

¹⁾ „Politik“ I. Buch, 7. Cap. (S. 50 u. 51 im I. Theile der Garveschen deutschen Uebersetzung 1803).

Schon das Concil von Nicaea (im Jahre 325) hatte den Clerikern das Zinsnehmen untersagt und schon unter Carl d. Gr. und seinen Enkeln Lothar und Ludwig hat auch die weltliche Gesetzgebung das kirchliche Zinsverbot aufgegriffen. In der Folge schwindet das Zinsverbot in der weltlichen Gesetzgebung wohl für längere Zeit, ist aber weiterhin von ihr wieder aufgenommen worden, zumal im 13., 14. und 15. Jahrhundert. Die Kirche hingegen hielt das Zinsverbot ohne Unterlass aufrecht und hat, insbesondere während des 12. und 13. Jahrhunderts in einer Reihe von Concilen Clerikern wie Laien das Zinsnehmen untersagt, ja auf dem Concil von Vienne im Jahre 1311 die weltlichen Obrigkeiten, welche das Zinsnehmen gestatteten, sogar mit dem Banne bedroht.

Wie wenig jener antike und von der kirchlichen Wissenschaft des Mittelalters gerne aufgegriffene Hinweis auf die natürliche Unfruchtbarkeit des Geldes das Zinsverbot zu begründen vermocht hat, bedarf hier keiner Auseinandersetzung. Aber auch die Verweisung auf jene Bibelstelle traf in Wahrheit nicht zu. Knies¹⁾ hat in überzeugender Weise dargelegt, dass jenen Worten in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Theilen der betreffenden Evangelienstelle²⁾ mit nichten der ihnen beigelegte Sinn zukommt. Diese Evangelienstelle enthält das Gebot, Liebedienste und Wohlthaten, welche man Anderen erweisen will, aus wahrer Nächstenliebe, nicht in der Erwartung ähnlicher künftiger Gegendienste, zu üben; sie betrifft darum nicht das verzinsliche geschäftliche Darlehen, sondern das Darlehen als Wohlthätigkeitsact und gedenkt überhaupt nicht des Zinses.

Die wissenschaftliche Opposition gegen das Zinsverbot hebt im 16. Jahrhundert an und erreicht gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Die Doctrin wies auf den Erwerb hin, der mit der entliehenen Geldsumme geschaffen werde und darum im Zinse zu vergelten sei. Sie suchte auch zu zeigen, dass die heilige Schrift missverstanden werde, indem einzelne Stellen derselben zur Begründung des Zinsverbotes herangezogen werden. Als die vornehmlichsten Vertreter dieser zinsfreundlichen Doctrin sind zu nennen Calvin, Dumoulin³⁾ und Salmasius⁴⁾.

Subjective Exemptionen vom Wucherverbote bestanden für die *Montes pietatis* (Leihhäuser), welche schon zur Deckung der Regiekosten des Zinses bedurften, für Geldwechsler und Banken und für die Juden, denen die Gesetzgebung dafür Zinsmaxima vor-

¹⁾ „Der Credit“ I. 1876, S. 333, 334 u. 335.

²⁾ *Evang. Lucae VI*, 30 bis 36.

³⁾ „*Tractatus contractuum et usurarum*“ 1546.

⁴⁾ „*De usuris*“ 1638.

schrieb, die sich indess oft auf sehr hohe Procentsätze beliefen¹⁾. Es ergaben sich aber auch manche Rechtsformen, unter denen man den Zins zulieess oder doch die Umgehung des Zinsverbotes übersah. Schon im gezogenen Wechsel liess sich der Zins leicht verschleiern. Dann ward es dem Darlehensgeber gestattet, sich für den Fall nicht pünktlicher Rückzahlung des Darlehens Schadenersatz in Form von Zahlung des in Procenten des Darlehens ausgedrückten Interesses am pünktlichen Eingange der Forderung auszubedingen. Es konnte hierbei das Darlehen auf kurze Frist ertheilt werden, so dass der Schuldner alsbald als säumig erschien und zur Zinszahlung verpflichtet war. Weiters kam der Rentenkauf (Giltkauf), wobei für ein hingegebenes Capital ein ewiger Rentenbezug erworben wurde, dem verzinslichen Darlehen nahe, als gestattet wurde, dass sich der Schuldner für den Fall eines Säumnisses in der Rentenzahlung zur Rückstellung des Capitals verpflichtete. Im Contractus trinus wurde für die Societätseinlage, auf welche sich das Zinsverbot nicht bezog, ein Minimum an Ertrag garantirt und der Gläubiger zugleich von allem Verluste seiner Einlage freigehalten, welche hiernach wie ein verzinsliches Darlehenscapital behandelt wurde. Auch die Satzung ward nach der Entwicklung, welche dieses Rechtsinstitut erfuhr, zu einem Surrogate des verzinslichen Darlehens. Die Satzung bestand in der Ueberweisung eines unbeweglichen Gutes in den Besitz und die Nutzung des Gläubigers zum Zwecke der Deckung seines Anspruches. Der Gläubiger sollte aus der Nutzung des Gutes den Anspruch einbringlich machen und hatte hiernach die eingehobenen Nutzungen zu verrechnen. Er wurde indess oftmals von dieser Verrechnungspflicht enthoben, wonach er die Nutzung gleich einem Zins bezog. Später verblieb das Pfand auch nicht selten im Besitze des Schuldners, der aber dann dem Gläubiger dafür, dass diesem der Bezug der Nutzung entging, Geldersatz zu leisten hatte, was der Zinszahlung gleichkam.

Mit der Aufhebung des Zinsverbots ist zuerst England unter Heinrich VIII. i. J. 1545 vorgegangen. Im 16. und 17. Jahrhundert folgte die Particulargesetzgebung in Deutschland und mit dem Reichstagsabschied v. J. 1654 auch die deutsche Reichsgesetzgebung. In Frankreich blieb das Zinsverbot bis 1789 aufrecht.

3. Wucher als Ueberschreitung des gesetzlichen Höchstsatzes an Zins.

Jener andere rechtliche Begriff vom Wucher, wonach das wucherische Darlehen als jenes erscheint, bei dem ein be-

¹⁾ In Oesterreich gestattete der Babenberger Friedrich II. i. J. 1244 den Juden einen Zins von jährlich 174 Procent.

stimmtes Maass an Zins überschritten wird, negirt nicht wie das absolute Zinsverbot schon überhaupt allen ökonomischen Zweck und Erfolg der Darlehensaufnahme. Aber hierbei beruht doch die Abscheidung des wucherischen vom ökonomisch statthaften Darlehen immer auf einer groben Durchschnittsziehung. Es kann nicht die Rede davon sein, dass sich dieser gesetzliche Wucherbegriff mit dem, was nach richtiger ökonomischer Beurtheilung wirklich eine Ausbeutung des Creditnehmers ausmacht, in jedem einzelnen Falle völlig decke. Es ist darum unausweichlich, dass auch dieses Wucherrecht, wie schon das canonische Zinsverbot, zumal bei wachsendem wirtschaftlichen Verkehre, mit den praktischen ökonomischen Anforderungen in Widerstreit gelangen muss. Aber immerhin trägt es diesen Forderungen in gewissem Maasse Rechnung und es hat die Volkswirtschaft von altersher bis in die jüngste Zeit mit diesem unvollkommenen Wucherbegriffe ihr Auslangen zu finden geglaubt. Natürlich hat der gesetzlich statthafte Höchstsatz an Zins im Verlaufe der Zeit wechseln müssen. Wenn das Gesetz die neben der Zinsvergütung für den Darlehensgeber weiters ausbedungenen Vortheile (z. B. Vorwegnahme der Zinsen vom Capital, Provisionsentrichtung u. s. w.) oftmals ausdrücklich in das statthafte Höchstmaass des Zinses einbezog, so lag hierin nur eine folgerichtige Anordnung.

Dieser gesetzliche Wucherbegriff galt schon nach römischem Rechte. Als nach Ausgang des Mittelalters das canonische Zinsverbot wich, hat dann die Gesetzgebung allenthalben Beschränkungen des Zinssatzes eingeführt und die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaximums als Wucher geahndet.

Erst um die Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts herum ist die Gesetzgebung in zahlreichen Staaten unter dem Drucke der gesteigerten Anforderungen des wirtschaftlichen Verkehres zur Aufhebung der Zinsbeschränkungen geschritten. Diesem Wechsel in der Gesetzgebung hat die Doctrin mächtig vorgearbeitet. Sie berief sich auf das Princip der Vertragsfreiheit, verwies auf die Unbilligkeit, das Leihcapital auf einen geringen Zinssatz zu beschränken, während der Productivität des Unter-

nehmungscapitales keine gesetzliche Schranke gezogen sei, und argumentirte, dass der Nothcredit durch die niedrige Zinstaxe vertheuert werde, weil er nun gänzlich den Wucherern überantwortet werde, welche vor der Verletzung des Gesetzes nicht zurückscheuen. Auch darauf hat man hingewiesen, dass je nach der Grösse der Gefahr, welche der Creditgeber läuft, eine ungleiche Risicoprämie aus dem Zinse zu decken sei, womit die Normirung eines fixen Zinsmaximums nicht im Einklange stehe.

Bei den Römern war der Darlehenszins durch die Zwölftafelgesetzgebung (451 v. Chr.) auf 10 Procent beschränkt worden. Es war höchstens 1 Uncia als jährlicher Zins vom Aes (unciarium foenus) d. i. ein Zwölftel für das damalige zehnmonatliche Jahr, also ein Zehntel für das heutige Jahr, gestattet. Später (347 v. Chr.) ist das Zinsmaximum auf die Hälfte (semiunciarium foenus) d. i. 5 Procent herabgesetzt worden. Bald nachher (332 v. Chr.) ist das Zinsnehmen zwischen römischen Bürgern gänzlich untersagt worden (lex Genucia); weiterhin (192 v. Chr.) wurde dieses Verbot auf die Socii (lex Sempronia) ausgedehnt, endlich den Römern auch das Zinsnehmen von Provincialen verboten (lex Gabinia). Indess wurden weder jene Zinsbeschränkungen, noch diese Zinsverbote in der Praxis strenge eingehalten; immer wurde versucht, sie zu umgehen. Die Gesetzgebung gab nach und gelangte weiterhin zu einem Zinsmaximum von 12 Procent, beim gefährvollen Seedarlehen (foenus nauticum) sogar zu völliger Zinsfreiheit. Endlich hat Justinian folgende Zinsmaxima festgesetzt. Den Personae illustres war nur gestattet, 4 Procent zu nehmen, den Kaufleuten 8 Procent; sonst waren 6 Procent, beim Seedarlehen 12 Procent gestattet. Bauern durften höchstens zur Zahlung des vierundzwanzigsten Theiles des Capitales (einer Siliqua vom Solidus) d. i. von $4\frac{1}{4}$ Procent an Zins herangezogen werden.

In Deutschland ist man nach Aufhebung des Zinsverbotes im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts in den einzelnen Territorien zur Beschränkung des Zinses durch Festsetzung bestimmter Maximalzinssätze geschritten, bis infolge des Reichstagsabschieds v. J. 1654 allgemein ein Zinsmaximum von 5 Procent begründet wurde.

In Preussen wurden durch das allgemeine Landrecht v. J. 1794 Zinsmaxima von 5 bis 8 Procent festgesetzt und nach Auflösung des vormaligen deutschen Reiches sind während der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts auch in vielen anderen Staaten Deutschlands Wuchergesetze erlassen, durch welche Zinsmaxima normirt wurden. Die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen ergab sich dann in den einzelnen deutschen Staaten während der fünfziger und sechziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts, in Baiern

1867, in Preussen 1866 für Darlehen ohne Pfand und mit der Bestimmung, dass dem Schuldner ein Kündigungsrecht bei Geltung höherer als sechsprocentiger Zinsen gesetzlich eingeräumt sei. Durch das norddeutsche Bundesgesetz v. J. 1867 ist, gleichfalls mit Gewährung eines solchen Kündigungsrechtes, auch für Pfanddarlehen die Zinsbeschränkung behoben worden. Das letztgenannte Gesetz ist im J. 1871 auch von den süddeutschen Staaten mit Ausnahme Baierns angenommen worden.

In Oesterreich hat das Wucherpatent Maria Theresia's v. J. 1751 ein Zinsmaximum von 6 Procent, für Pfandforderungen von 5 Procent, vorgeschrieben. Unter Josef II. wurde im J. 1787 dieses Wuchergesetz aufgehoben und Zinsfreiheit gestattet; nur wurde der Zinsforderung, soweit sie 5 Procent (bei Hypotheken 4 Procent) überstieg, die Klagbarkeit versagt. Aber dieser Rechtszustand war nur von kurzer Dauer. Mit dem Wucherpatente v. J. 1803 ist wieder ein Zinsmaximum von 6 Procent, bei Pfandforderungen von 5 Procent, vorgeschrieben worden. Erst durch die Verordnung v. 14. Dec. 1866 (erflossen während der Reichsrathssitzung) und weiterhin durch das Gesetz v. J. 1868 sind die Zinsbeschränkungen aufgehoben worden.

In Frankreich wurde bei Aufhebung des Zinsverbots im J. 1789 ein fünfprocentiges Zinsmaximum eingeführt. Der Code civil (Art. 1907) hat dann im J. 1804 Zinsfreiheit bei schriftlicher Abmachung gestattet. Aber schon das Gesetz v. J. 1907 hat wieder die Zinsbeschränkung normirt, indem ein Zinsmaximum von 5 Procent, für Handelsforderungen von 6 Procent, eingeführt wurde. Erst mit dem Gesetze vom J. 1886 ist, indess nur für Handelsgeschäfte, freie Zinsvereinbarung gestattet worden.

In England ist bei Aufhebung des Zinsverbotes 1545 ein Zinsmaximum von 10 Procent eingeführt worden. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde dieses Höchstmaass bis auf 6 Procent, zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf 5 Procent herabgesetzt. Im J. 1839 ist aber die Zinsbeschränkung im allgemeinen aufgehoben, indess für kleine Darlehen bis 10 Pf. St. und für hypothecirte Darlehen aufrechterhalten worden. Auch blieb die Klagbarkeit des Zinsanspruchs über 5 Procent versagt. Im J. 1854 ist sodann volle Zinsfreiheit gewährt und lediglich für das Pfandleihgewerbe eine Beschränkung (15 bis 20 Procent) normirt worden.

In anderen Staaten erfolgte die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen zumeist während der fünfziger und sechziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts, in Dänemark 1855, in Spanien 1856, in Sardinien (später Italien), in Norwegen und den Niederlanden 1857, in Belgien 1865, in Ungarn 1868, in Schweden 1869.

Es verblieben indess in manchen Staaten einzelne Zinsbeschränkungen unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. für das Pfandleihgewerbe, für kleine Darlehen) in Geltung oder wurden weiterhin eingeführt. In Ungarn ist mit dem Gesetze v. J. 1877 für Hypothekendarlehen wieder ein Zinsmaximum von 8 Procent eingeführt und überhaupt Zinsforderungen über 8 Procent die gerichtliche Geltendmachung versagt worden. In Preussen sind durch das Gesetz v. J. 1881 Zinsmaxima für das Pfandleihgeschäft vorgeschrieben worden. In Belgien aber ist man schon im J. 1867 wiederum zur gesetzlichen Beschränkung des Zinses zurückgekehrt.

4. Der neue rechtliche Wucherbegriff.

In einigen Staaten ist alsbald nach Aufhebung des gesetzlichen Zinsmaximums die Auffassung zum Durchbruche gelangt, dass die Gesetzgebung ungeachtet des beseitigten Zinshöchstsatzes berufen sei, der Gefahr der Vermögensausbeutung im Credit entgegenzutreten. Man ist, indem man an der Beseitigung des gesetzlichen Zinsmaximums festhielt, zu einem neuen rechtlichen Wucherbegriffe gelangt. Als wucherische Vermögensausbeutung wird es hiernach geahndet, wenn ein Mangel voller psychischer Befähigung des Creditnehmers zu ökonomischem Verhalten beim Vertragsabschlusse (sein Leichtsinn, seine Unerfahrenheit, Verstandeschwäche oder Gemüthserrregung, seine durch die Nothlage bedingte Willensschwäche) missbraucht wird, um ein übermässiges Creditentgelt auszubedingen.

Dieser moderne gesetzliche Wucherbegriff ist während der J. 1866 bis 1883 in Oesterreich, Deutschland und Ungarn zur Geltung und vollen Ausbildung gelangt. Schon vorher war indess in der Gesetzgebung einzelner Kleinstaaten (in Hessen-Darmstadt im J. 1841, in Nassau im J. 1849, in Sachsen-Weimar-Eisenach im J. 1850, in Baden im J. 1845 und in einigen Schweizer Cantonen) der Keim dazu gelegt worden. Auch das früher erwähnte belgische Gesetz v. J. 1867 gehört dieser Richtung an. Es ist dieser neue rechtliche Wucherbegriff auch nicht mehr, wie die vormalige Begrenzung des Zinssatzes, auf das Darlehen beschränkt, vielmehr überhaupt auf die Creditgeschäfte bezogen worden.

Durch diese neue Gestaltung des Wucherbegriffes wird der Fehlgriff der früheren Wuchergesetzgebung vermieden, die Ueberschreitung eines bestimmten Zinssatzes zum Kriterium des wucherischen Vorganges zu wählen. Ob ein übermässiges Creditentgelt bedungen sei, ist nunmehr nicht nach einem abstracten Schema, sondern nach der Lage des concreten Falles zu beurtheilen. Es wird zumal auf den Vortheil, den das Creditgeschäft dem Creditnehmer brachte oder bringen konnte, aber auch auf die Grösse der Gefahr zu achten sein, welche der Creditnehmer lief und im Zinse decken musste. Indem aber die Gesetzgebung das Princip der Wucherahndung wieder aufgenommen hat, ist die Justiz von der Schmach befreit worden, zur Verwirklichung wucherischer Anschläge ihre Dienste leihen zu müssen.

In Oesterreich ist es schon mit der oben erwähnten Verordnung v. J. 1866, womit die Zinsbeschränkungen beim Darlehen zuerst aufgehoben worden waren, als strafbarer Wucher erklärt worden, wenn die Nothlage, der Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichem Nachtheile missbraucht wird, um unmässige Vortheile zu bedingen. Diese Anordnung ist indes durch das spätere Gesetz v. J. 1868 wieder beseitigt worden. Mit dem Landesgesetze für Galizien und die Bukowina v. J. 1877 ist es jedoch ohne Festsetzung eines Zinsmaximums für die genannten Landesgebiete neuerdings als Wucher erklärt worden, wenn sich der Creditgeber Vermögensvortheile ausbedingt, von denen er weiss, dass ihre Maasslosigkeit das wirtschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeiführen oder befördern müsse, während dies dem Creditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufrregung nicht erkennbar ist.

Weiterhin ist in Deutschland mit dem Gesetze v. J. 1880 die Ausbeutung der Noth, des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit des Creditnehmers als Wucher erklärt worden, wenn mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung Vermögensvortheile ausbedungen werden, welche durch Ueberschreitung des üblichen Zinssusses in auffälligem Missverhältnisse zur Leistung des Creditgebers stehen.

Oesterreich folgte hierauf mit dem für das gesammte Reichsgebiet geltigen Gesetze v. J. 1881, wonach es als Wucher geahndet wird, wenn bei Gewährung von Credit der Leichtsinn, die Nothlage, die Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufrregung des Creditnehmers durch Ausbedingung von Vortheilen ausgebeutet wird, die durch

ihre Maasslosigkeit das wirtschaftliche Verderben desselben herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind.

Die gleiche Anordnung enthält das ungarische Gesetz v. J. 1883, jedoch mit der Einschränkung, dass in keinem Falle auf Wucher zu erkennen ist, wenn die Zinsen 8 Procent nicht übersteigen. Auch ist die Anordnung des Gesetzes v. J. 1877, wonach Zinsansprüchen über 8 Procent die gerichtliche Geltendmachung versagt ist, aufrechterhalten worden.

Das österreichische Gesetz v. J. 1881 bezieht den neuen Wucherbegriff ausdrücklich nicht bloss auf das Darlehen, sondern auf alle Creditgeschäfte. In Deutschland sind die Anordnungen des Gesetzes v. J. 1880, welche bloss „Darlehen und Stundungen von Geldforderungen“ betrafen, mit einem späteren Gesetze v. J. 1893 auch auf „andere zweiseitige Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen“, ausgedehnt worden. In dieser neuen Fassung erscheint nun auch der bezügliche § 302 a des Strafgesetzes v. J. 1871. Es ist aber endlich mit dem Gesetze v. J. 1893 der Begriff vom Wucher nicht auf Creditvorgänge beschränkt, sondern weiterhin auf Rechtsgeschäfte jeder Art ausgedehnt worden, sofern durch Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit Vortheile bezogen werden, welche mit der Gegenleistung in auffälligem Missverhältnisse stehen ¹⁾).

3. Absatz.

Die Gefahr der wirtschaftlichen Interessenverketung im Credit.

Eine besondere wirtschaftliche Gefahr im Credit ergibt sich noch im Hinblick auf die Heimbringung des creditirten Vermögens daraus, dass vielfach Wirtschaften sowohl als Creditgeber, wie zugleich als Creditnehmer mit anderen Wirtschaften verketet sind. Ohne Zweifel erwachsen überhaupt schon aus der Solidarität der Interessen, welche der privatwirtschaftliche Verkehr unter den einzelnen Sonderwirtschaften begründet, Gefahren für dieselben. Schon durch den Tauschverkehr sind die einzelnen Wirtschaften mit ihren Interessen aneinander gebunden. Jede derselben ist schon unselbständig, darauf gewiesen, ihren Bedarf durch fremde Leistung zu decken,

¹⁾ Neue Fassung des § 302 e des deutschen Strafgesetzes v. J. 1871 und § 138 des deutschen bürgerl. G.-B. v. J. 1896.

gleichwie sie selbst für fremden Bedarf aufzukommen hat. Es ist darum schon infolge der wechselseitigen Verknüpfung, welche die Sonderwirtschaften im Gütertauche erfahren, die Einbusse im Einkommen und Vermögen der einen Wirtschaft geeignet, Einbussen im Einkommen und Vermögen anderer Wirtschaften hervorzurufen. Weiters sind dann im Credite die creditnehmende und die creditgebende Wirtschaft in ihren Interessen wechselseitig aufeinander gewiesen. Aus einer Schwächung der letzteren erwächst für die erstere die Gefahr der Creditentziehung, aus einer Schwächung der ersteren für die letzteren die Gefahr einer Einbusse am creditirten Vermögen.

Eine viel grössere Gefahr aber entspringt im Creditverkehre noch daraus, dass zumal im kaufmännischen Verkehre Wirtschaften vielfach sowohl Credit aufnehmen, als solchen auch anderweitig ertheilen und hiernach reihenweise doppelseitig mit anderen Wirtschaften im Credit verknüpft sind. Wird eine dieser Wirtschaften unfähig, zum vereinbarten Termine das ihr creditirte Vermögen heimzustellen, so kann dies schon die Zahlungsunfähigkeit und den Zusammenbruch bei jener Wirtschaft, welche ihr den Credit gewährt hat, und weiterhin bei einer ganzen Reihe von Wirtschaften nach sich ziehen. In solchen Krisen kann durch die Anordnung einer allgemeinen Verschiebung der Zahlungstermine (Moratorium) eine Linderung bewirkt werden. Das natürliche Vorbeugungsmittel gegen solche Creditkrisen ist aber darin gelegen, dass eine übermässige Anspannung des Credits vermieden, im Creditgeben und Creditnehmen Maass gehalten wird.

Ich erwähne hier des literarischen Vorkommnisses, dass ein Autor (Neurath) schon geglaubt hat, aus der Betrachtung solcher Krisen die Folgerung ziehen zu müssen, es solle überhaupt aller Credit nur in der Rechtsform eines andauernden Societätsverhältnisses zulässig sein¹⁾. Es solle gar keinen Darleihecredit, sondern nur Societätscredit geben. Wer

¹⁾ Neurath „Die Wirtschaftskrisen und das Cartellwesen“ 1897. S. 15 u. ff., „Das Sinken des Zinsfusses“ 1893, S. 52, „Das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft“ 1899.

creditire, solle immer schon rechtlich Theilhaber der Erwerbsunternehmung des Creditnehmers werden, sich an derselben auf Gewinn und Verlust auf längere Zeitdauer betheiligen. Dies ist indess ohne Zweifel eine viel zu weitgehende Anforderung, bei welcher die Bedeutung des kurzfristigen Creditcs mit fixer Verzinsung sowohl für den Creditgeber, als für den Creditnehmer verkannt wird. Es liegt nicht im Interesse des Fabrikanten, der dem Grossverkäufer creditirt, und nicht im Interesse des Letzteren, der dem Detailisten creditirt u. s. f., sich schon auf irgend welche, zumal auf eine längere Zeitdauer mit dem einzelnen Creditnehmer zu associiren, und auch dieser wiederum kann sich nicht dauernd im Creditverhältnisse binden. Dies würde dem Credite die zumal im kaufmännischen Verkehre nöthige Beweglichkeit entziehen und die Freiheit der geschäftlichen Vermögensdisposition in einem Maasse stören, dass aller Vortheil aus dem Credite hiergegen verschwände.

II. Hauptabschnitt.

Der Credit im Dienste der geldwirtschaftlichen Gütercirculation.

Erster Abschnitt.

Die Verwohlfeilung der geldwirtschaftlichen Gütercirculation durch den Credit.

1. Absatz.

Die Creditsprüche als Geldersatzmittel.

Es ist im Grunde nicht der Credit an sich, woraus eine Sparung an den Kosten der geldwirtschaftlichen Gütercirculation erwächst. Vielmehr entspringt sie erst daraus, dass schwebende kurzfristige Creditsprüche an Zahlungsstatt hingegeben und solcher Art als Geldersatzmittel verwendet werden, wogegen die Creditertheilungen allein, also die Schaffung von Ansprüchen im Credit und deren Bestand jene Wirkung noch keineswegs hervorrufen. Ja, es ist diese Kostensparung überhaupt nicht nothwendig an den Credit geknüpft. Denn es können auch Ansprüche, welche nicht aus Creditertheilungen hervorgegangen sind, sondern aus anderen Rechtstiteln herkommen, (zumal Forderungen aus Hinterlegungen und aus Lieferungsverträgen) als Zahlungsmittel verwendet werden und selbst blosse papierene Geldzeichen vermögen unter gewissen Voraussetzungen und Vorsichten das kostspielige Metallgeld zu ersetzen.

Die Benützung der Creditsprüche als Geldsurrogate vollzieht sich immer in zweierlei typischen Formen, in jener der Verrechnung (Compensation) oder in jener der Ueberweisung (Assignment, auch Cession). Der erste Fall setzt zwei Personen voraus, welche gegenseitig zur Zahlung verpflichtet sind. Indem nun die wechselseitigen Ansprüche verrechnet werden, wird der früher erwachsene Anspruch als Zahlungsmittel zum Begleiche des später entstandenen Gegenanspruches verwendet. Der zweite Fall hat schon drei oder mehrere Personen zur Voraussetzung, indem der Eine den Anspruch, welchen ein Anderer, der ihm Geld zu zahlen schuldig ist, wider eine dritte Person besitzt, an Zahlungsstatt übernimmt und sich an die letztere Person als den Zahler anweisen lässt.

Was aber den Gegenstand der Ersparnis an Circulationskosten durch Benützung der Creditsprüche als Zahlungsmittel anlangt, so kann derselbe mehrfacher Art sein. Es ergeben sich, indem schwebende Ansprüche als Zahlungsmittel verwendet werden, zunächst Ersparungen an Münzmetall. Nicht nur entfällt jener fortgesetzte Metallverbrauch, welcher sonst durch die Abnützung der Münzen im Verkehre entstehen würde, sondern es wird nun auch mit einer geringeren Gesamtmenge umlaufenden Metallgeldes zur Bewerkstelligung der Gütercirculation das Auslangen gefunden, so dass der Aufwand erspart wird, welchen sonst die Beschaffung einer vergrößerten Menge circulirenden Metallgeldes erfordert hätte. Man hat darum von der geldsparenden Wirkung des Credits gesprochen. Indess beschränken sich nicht hierauf allein die Ersparungen an den Kosten der geldwirtschaftlichen Gütercirculation, welche sich aus der Benützung schwebender Creditsprüche als Zahlungsmittel ergeben. Vielmehr wird auch an Arbeitsverrichtungen und Mühewaltungen, sowie an Sachgüteraufwand dadurch gespart, dass nun die Cassahaltung, die Aufbewahrung und Bereithaltung des Baargeldes entfällt und die Zuzählung und Uebergabe, sowie die örtliche Uebertragung von Baargeld vermieden wird, welche Ver-

packungs-, Versendungs- und Versicherungskosten verursachen würde. Gerade diese privatwirtschaftlichen Ersparungen aber sind schon darum bemerkenswert, weil in ihnen der Beweggrund für die Verwendung der schwebenden Creditsprüche als Geldersatzmittel gelegen ist, so dass sie es sind, welche dann jenen weiteren volkswirtschaftlichen Vortheil der Münzspaarung nach sich ziehen. Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, dass der Credit in weitem Umfange zur Ersparung von Kosten der Gütercirculation dienlich ist. Freilich muss anderseits auch erwogen werden, dass der Credit selbst wiederum in gewissem Masse Geldumsatz verursacht. Die nicht schon mit Tauschvorgängen verknüpften, reinen Creditgeschäfte sind es, welche in vielen Fällen erneuten Geldumsatz verursachen. Wird Waare auf Borg verkauft, so wird freilich Credit gewährt, ohne dass darum ein Geldumsatz nöthig wird; denn die Zahlung des Kaufpreises erheischt schon der Tauschvorgang. Das Gelddarlehen hingegen, das Wechselescomptegeschäft und der Ankauf von Darlehensobligationen und alle sonstigen reinen, nicht schon mit Tauschvorgängen verknüpften, Creditgeschäfte bedingen Geldbehändigungen, welche sich sogar vervielfältigen, wenn Banken das Creditgeschäft vermitteln, indem sie aufgenommene Gelder weiterverleihen. Die geldsparende Wirkung des Credits wird also hierdurch vielfach abgeschwächt. Gleichwohl wird man urtheilen müssen, dass vermitteltst des Credits, im Ganzen genommen, an den Kosten der geldwirtschaftlichen Gütercirculation sich erhebliche Ersparungen ergeben. Dass diese Kostensparung sich letztlich in eine Förderung der productiven und consumtiven Zwecke in der menschlichen Wirtschaft umsetzt, bedarf keiner Erklärung.

2. Absatz.

Die verschiedenartigen geldsparenden Geschäftsvorgänge.

Ich will nun dem Leser die hauptsächlichsten Geschäftsvorgänge, vermitteltst welcher sich diese Kostensparung vollzieht,

im Einzelnen vorführen. Die oben hervorgehobenen zweierlei typischen Formen werden sich in denselben leicht erkennen lassen.

a) Zunächst ist des Verhältnisses laufender Rechnung (Verrechnung im Contocorrent) zwischen zweien Kaufleuten zu gedenken. Statt jede einzelne Leistung baar zu begleichen, wird nur der jährliche Saldo der Leistungen und Gegenleistungen beglichen oder es wird auch dieser weiters auf Rechnung gestellt.

b) Im Wesen der gleiche Vorgang gegenseitiger Abrechnung liegt vor, wenn Banken die bei ihnen einlaufenden Checks, statt dieselben sofort bei der zur Zahlung verpflichteten Bank zur Einlösung zu präsentiren, in regelmässigen Intervallen gegenseitig abtauschen (Clearing). In beiden Fällen wird sowohl an Münze, wie an Arbeit und Güteraufwand zum Zwecke der Bereithaltung und Behändigung der Zahlung gespart.

c) Werden weiters Wechsel oder andere kaufmännische Verpflichtungsscheine statt baaren Geldes als Zahlung hingegen, wie zumal beim Waarenkauf auf Borg, so erwächst hieraus noch keinerlei Sparung an Circulationskosten. Denn die Baargeldzahlung wird nur bis zur Verfallszeit des Wechsels verschoben, nicht vermieden. Wenn diese Creditpapiere aber vom Empfänger an eine dritte Person als Zahlung gegeben werden oder noch weiterhin in Circulation gelangen; so fallen Geldzahlungen aus, welche sonst bewerkstelligt werden müssen. Erst der letzte Inhaber des Wechsels wird die Baarschaft beim Erstverpflichteten einheben. In diesem Falle ergeben sich wiederum alle schon erwähnten Ersparungen an Münze und sonstigen Circulationskosten.

d) Insbesondere ist hier auch des *Acceptationscredits* zu gedenken. Der Wechselaussteller setzt den mit dem *Accepte des Banquiers* versehenen Wechsel in Circulation. Der Wechsel wird schliesslich vom Aussteller, der gemeiniglich schon als Zahlungsadresse benannt ist, eingelöst und dem *Acceptanten* zurückgestellt. Nur juristisch erscheint hier der *Acceptant* als Creditgeber; nach ökonomischem Betrachte aber ertheilt er nicht

Credit und vermittelt ihn auch nicht, wie dies Creditbanken thun ¹⁾, weil er weder Geld, noch andere Güter abgibt. Vielmehr ist hier derjenige der Creditgeber, welcher den in Circulation gesetzten Wechsel übernimmt und gegen den Wechsel reale Werte aushändigt, während der Acceptant nur die Rolle des Bürgen spielt. Bei diesem Vorgange wird zweimal baare Geldbehändigung erspart, indem die Darlehenszuzählung seitens des Banquiers und die Darlehensrückzahlung an denselben entfällt.

e) Einen besonderen Fall im Wechselverkehre bildet auch die örtliche Uebertragung von Baarschaften oder die Leistung einer Zahlung an einem vom Wohnorte des Zahlenden verschiedenen Orte vermittelt eines Wechselbriefes. Es wird am Abgangsorte ein hieselbst circulirender Wechsel, welcher am Bestimmungsorte zahlbar ist, angekauft und zum Incasso an den letzteren Ort gesendet oder vom Reisenden selbst dahin gebracht. Es kann aber auch am Abgangsorte bei einem Banquier die Baarschaft erlegt werden, welcher hiefür eine Tratte auf einen mit ihm in laufender Rechnung stehenden Banquier am Bestimmungsorte ausstellt und gegen Einziehung der Tratte die Geldauszahlung durch den letzteren Banquier bewerkstelligen läßt. Durch diese Geschäftsvorgänge wird freilich eine zweimalige Geldbehändigung, einmal am Abgangsorte, dann wieder am Bestimmungsorte, nöthig. Aber es werden dafür die Versandkosten des baaren Geldes erspart und es wird auch an der circulirenden Geldmenge gespart, weil nicht, wie im Falle der wirklichen Geldversendung, während der Transportdauer baare Münze gebunden bleibt, vielmehr der am Abgangsorte erlegte Geldbetrag alsbald wieder in Circulation tritt. In gleicher Weise vollziehen sich vermittelt der dargelegten Geschäftsvorgänge der Regel nach die internationalen Zahlungen. Ich werde hierüber noch weiterhin in der Lehre von den auswärtigen Wechselkursen insbesondere handeln. Noch verdient hervorgehoben zu werden,

¹⁾ Siehe weiterhin IV. Hauptabschn., 2. Abschn., 1. Absatz.

dass mit gleicher Wirkung interlocale Zahlungen auch ohne das Mittel eines Wechselbriefes durch Baareinlagen beim Banquier (Postamt) am Abgangsorte bewerkstelligt werden, wogegen der Banquier (Postamt) am Bestimmungsorte gemäss brieflicher Verständigung die Auszahlung bewirkt. In allen diesen Fällen wird immer die Fernzahlung durch Forderungsüberweisung bewerkstelligt.

f) Eine weitere Geschäftsform, welche Ersparung an Circulationskosten betrifft, bilden die Baargelderläge bei den Depositen- und Girobanken. Zwischen den Commitmenten der Girobank werden durch diese Erläge Zahlungsvorgänge überflüssig. Es findet nur eine Uebertragung des Guthabens des einen Committenten an den anderen in den Büchern der Anstalt statt. Wird hingegen seitens eines Committenten der Bank an einen Nichtcommittenten Zahlung mittelst eines Checks auf die Bank geleistet, so wird die effective Geldbehändigung nicht vermieden, weil der Empfänger den Check bei der Bank zur Einlösung präsentirt. Nur wenn die Anweisung vom Empfänger an eine dritte Person oder an weitere Personen begeben wird, werden wie bei der Circulation von Wechseln Geldauszahlungen erspart. Ursprünglich hatte die Girobank kein Verfügungsrecht über die bei ihr hinterlegten Geldbeträge, sie galten als reine Depôts. Gemäss dieser Rechtsform war der Anspruch des Committenten wider die Bank kein Creditanspruch und von einer Ersparung an circulirender Landesmünze konnte nicht die Rede sein, weil die hinterlegten Beträge in der Bank gebunden waren. Gleichwohl ergab sich durch die Benützung dieser aus dem blossen Obhutsverhältnisse entspringenden Ansprüche als Zahlungsmittel nicht nur eine Ersparung an der sonst erforderlichen Mühewaltung der Baargeldbehändigung, sondern es wurde auch durch die Aufbewahrung der Baarschaften in der Bank der Metallverbrauch, welcher sich sonst durch allmälige Abnützung der Münze im Verkehre ergeben hätte, vermieden. Diese ältere Rechtsform der Gelderläge gehört ersichtlich nicht dem Bereiche des Credits an und es waren nicht Creditansprüche, durch deren Ueber-

weisung Baarzahlingen ausfielen ¹⁾). Nach heutiger Auffassung aber gilt der hinterlegte Geldbetrag nicht mehr als ein Depôt. Die Bank darf über denselben verfügen, er ist ihr creditirt. Nun stellt sich der als Zahlungsmittel verwendete Anspruch des Bankcommittenten als ein Creditsanspruch dar. Weil aber die Bank über die bei ihr erlegten Beträge nunmehr geschäftlich verfügt, sie wieder in Circulation setzt und nur so viel Casse hält, als erforderlich erscheint, um den jeweiligen Zahlungsanforderungen zu genügen; so ergibt sich nun gemäss dieser modernen Rechtsgestaltung des Girobankgeschäftes, indem Baargeldzuzählungen durch Ueberweisung von Guthabungen in der Bank ersetzt werden, eine Ersparung an der Bedarfsmenge der circulirenden Münze.

g) Als Ersatzmittel für Geld nimmt eine besonders hervorragende Stelle unter den Creditpapieren die Banknote ein. Ursprünglich die Bescheinigung über den bei der Girobank hinterlegten Geldbetrag — ein blosses Depôtcertificat — stellt sie heute, da die Notenbank über jenen Gelderlag zu verfügen berechtigt ist, ein Creditpapier dar. Wer im Verkehre statt baaren Geldes Banknoten annimmt und dieselben nicht alsbald am Schalter der Bank zur Einlösung präsentirt, creditirt ihr den Geldbetrag, worauf die Noten lauten. Besteht nach gesetzlicher Anordnung die Verpflichtung zur Annahme der Note statt baaren Geldes im Verkehre (Zwangscurs), so ist damit der Banknote noch keineswegs der Charakter eines Creditpapieres benommen, soferne ihre stete Einlöslichkeit gewahrt ist. Erst die mit Zwangscurs ausgestattete uneinlösliche Banknote hört auf, ein Creditpapier zu sein, wird zum blossen aus Papier angefertigten Geldzeichen. Indem nun die Banknote statt baaren Geldes circulirt, ergeben sich wiederum Ersparungen an Mühe- und Sachgüteraufwand in Rücksicht auf die Behändi-

¹⁾ Dies hat Rau verkannt. Unter dem Titel „Wirkung des Credits auf den Geldumlauf“ führt er die ältere Form des Depositen- und Girogeschäftes vor und stellt die hieraus entspringenden Hinterlegungsansprüche als Creditsansprüche hin. „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Auf. 1863, S. 350 u. 351.

gung und die örtliche Uebertragung von Zahlungsmitteln und diese Ersparungen sind es eben, welche die freie Circulation der Noten begründen. Erleichtert wird dieselbe insbesondere noch dadurch, dass diese Noten auf unterschiedliche runde Beträge lauten und dass sie bei Sicht fällig und unverzinslich sind, so dass nicht durch eine jedesmalige Zinsenabrechnung — wie bei Wechseln, bei zinstragenden Cassenscheinen und ähnlichen Crediturkunden — die Weiterbegebung erschwert wird. Neben den schon genannten Ersparungen an Circulationskosten bewirkt die Banknote auch Ersparung des Metallverbrauches, welcher sich sonst durch die allmälige Abnutzung circulirender Münze ergeben müsste. Freilich kommt hiergegen, zumal bei Noten, welche auf kleine Beträge lauten, die Auslage für die Herstellung der Noten in Rechnung. Soweit endlich Banknoten über das Maass ihrer metallischen Bedeckung zur Emission gebracht werden, ergibt sich eine Ersparung an der Bedarfsmenge des circulirenden Metallgeldes.

h) Was hier von den Ersparungen an den Kosten der geldwirtschaftlichen Gütercirculation durch Benützung der Banknote als Geldersatzmittel gesagt worden ist, gilt in gleicher Weise auch von der Staatsnote, und auch sie erhält sich eben der Erleichterungen wegen, welche sie für den Zahlungsdienst mit sich bringt, im Verkehre. Worin sich dagegen der Einfluss dieser beiden Creditpapiere auf die geldwirtschaftliche Gütercirculation unterscheidet, betrifft nicht jene Kostenersparung, sondern die Anpassung der verfügbaren Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf, worüber in einem späteren Abschnitte gehandelt werden wird.

i) Zum Schlusse sei noch auf jene Ersparung effectiver Geldbehändigungen kurz verwiesen, welche aus dem im Börsenverkehre vorkommenden Abrechnungsverfahren (Arrangement, Liquidation) entspringt. Ich muss indess vorausschicken, dass diese Ersparung nichts mit der Wirksamkeit des Credits zu thun hat, und ich führe sie hier dem Leser nur vor, um zu zeigen, dass es irrig ist, sie auf den Credit zu beziehen, wie dies manchmal geschieht. Die leitenden Grundsätze jener Com-

pensation sind folgende: Soferne innerhalb einer und derselben Abrechnungsperiode (Liquidationstermin) einzelne Börsebesucher ihre Speculationskäufe in einem bestimmten Effect durch Abverkäufe oder ihre Speculationsverkäufe durch Rückkäufe wieder gedeckt haben, entfällt Lieferung und Bezug der Ware und es entfällt auch die Zahlung der Preise dafür bis auf die Ausgleichung jener Preisdifferenzen, welche der einzelne Speculant gewonnen oder verloren hat. Nur jene Käufer hingegen, welche nicht auch wieder abverkauft haben, sind zum Bezuge der Ware und nur jene Verkäufer, welche nicht auch wieder zurückgekauft haben, sind zur Lieferung der Ware zu verhalten. Die Börseleitung setzt nun für jedes Börseseffect einen bestimmten Preisdurchschnitt als allgemeinen Abrechnungspreis (Liquidationscurs) fest und weist diejenigen Verkäufer, welche Ware abzuliefern haben, an jene Käufer, welche Ware zu beziehen haben, und Ablieferung und Bezug der Ware erfolgt zum festgesetzten Abrechnungscurse. Hiernach ergibt sich die Vertragserfüllung regelmässig zwischen anderen Personen als jenen, welche miteinander contrahirt haben und zu einem Abrechnungspreise, welcher von dem vereinbarten Preise abweicht. Die Preisdifferenzen aber, welche sich zwischen dem Abrechnungspreise und dem contrahirten Preise ergeben, sind zwischen den Contrahenten wechselseitig auszugleichen.

Ein Beispiel mag dies klarer machen:

A	habe	200	Actien	zu	350	K	von	D	gekauft,
B	,	200	,	,	349	K	,	C	gekauft,
C	,	150	,	,	347	K	,	D	gekauft,
C	,	50	,	,	346	K	,	E	gekauft,
D	,	150	,	,	348	K	,	E	gekauft.

Der Liquidationscurs wird mit 348 K 50 h festgesetzt und E angewiesen, 200 Actien zu diesem Curse an A zu liefern, A angewiesen, sie von E zu beziehen. B, C und D haben weder zu beziehen, noch zu liefern.

Die Ausgleichung der Cursdifferenzen vollzieht sich wie folgt:

A vergütet an B je 1 K 50 h für 200 Stück;

B empfängt von A je 1 K 50 h für 200 Stück, zahlt dagegen an C je 50 h für 200 Stück;

C empfängt von B je 50 h für 200 Stück, von D je 1 K 50 h für 150 Stück und von E je 2 K 50 h für 50 Stück;

D vergütet an C je 1 K 50 h für 150 Stück, empfängt dagegen von E je 50 h für 150 Stück:

E vergütet an C je 2 K 50 h für 50 Stück, an D je 50 h für 150 Stück.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass durch dieses Liquidationsverfahren in weitem Umfange Geldzahlungen überflüssig gemacht werden und dass sich damit Ersparungen an den Kosten der geldwirtschaftlichen Gütercirculation ergeben.

Indess haben, wie bemerkt, diese Vortheile nichts mit der Wirksamkeit des Credits zu thun. Denn die Geldforderungen, welche hier wechselseitig aufgehoben werden, sind nicht Creditansprüche, sondern stammen aus Lieferungsverträgen her. Wer hier als Verkäufer den Preis zu fordern hat, ist nicht Creditgeber, und wer als Käufer den Preis zu leisten hat, nicht Creditnehmer. Denn die Ware ist noch nicht zur Ablieferung gebracht, kein Vermögensbestand in fremde Wirtschaft überstellt worden.

3. Absatz.

Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen ¹⁾.

1. Die Devisen als internationales Zahlungsmittel.

Wie schon überhaupt im interlocalen Verkehre Zahlungen durch Forderungsüberweisungen bewerkstelligt werden, um die

¹⁾ Schon Montesquieu hat die Wechselcourse mit einiger Ausführlichkeit behandelt („Esprit des lois“ XXII. Buch, 10. Cap). Weiters finden sich bei Stewart „Inquiry into the principles of political economy“ Book III, Part II, Ch. 2 u. Ch. 3, dann Book IV, Part III Ansätze zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, desgleichen bei Thornton „Inquiry into the nature and effects of Paper credit in Great Britain“ 1802, deutsch von Jakob „der Papiercredit von Grossbritannien“ 1803 (S. 163 u. 164); auch bei Say „Traité d'économie politique“ 1803, II, S. 1 bis 10 und bei Jakob „Grundsätze der Nationalökonomie“, 3. Aufl. 1814, S. 280.

Eingehend wird hingegen diese Lehre von Hufeland „Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst“, Auflage v. J. 1815, II, S. 276 bis 290 behandelt, desgleichen von Storch „Cours d'économie politique“ 1815, III. Ch. XI, von Fulda „Grundsätze der Cameralwissen-

Kosten der Baarsendung zu vermeiden, so gilt dies auch im internationalen Verkehre, woselbst die zu bewältigende grössere Entfernung die Kosten der Baarsendung noch erhöht. Die internationalen Zahlungen vollziehen sich darum der Regel nach durch Uebersendung von Wechseln (Devisen), welche am fremdländischen Orte, woselbst die Geldabgabe erfolgen soll, zahlbar sind. Nur äusserlich verschieden, im Wesen aber derselbe Vorgang ist es, wenn die Geldanweisung nicht mittelst eines ausgefertigten Wechsels, sondern im gewöhnlichen brieflichen Wege erfolgt, indem der Betrag beim Banquier am Abgangsorte eingezahlt und dann gemäss dessen brieflichen Auftrages am Bestimmungsorte von einem anderen Banquier, der mit ersterem in Verrechnung steht, flüssig gemacht wird.

Unter Zahlungen, welche vom inländischen Platze an den ausländischen oder umgekehrt geleistet werden, sind aber hier immer nicht Zahlungen im juristischen Sinne d. i. Lösung bestehender Verbindlichkeiten, sondern nur überhaupt Geldübertragungen zu denken. Ob nämlich der Schuldner selbst schon verpflichtet ist, die Zahlung auswärts zu leisten, oder ob er die Zahlung an seinem Wohnorte leistet, während dann erst der Gläubiger die erlangte Baarschaft an den eigenen Wohnort heimzubringen hat; immer gilt es, die Geldübertragung, welche von jener Fernzahlung oder von dieser Zahlungsheim-

schaften“ 1816, S. 67 bis 74 und von Nebenius „Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Credits“, Aufl. v. J. 1829, S. 193 bis 210. Auch Rau „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl., S. 359 bis 364, dann Kudler „Grundlehren der Volkswirtschaft“ 1846, I. S. 224 bis 229 und Mill „Principles of political economy“, 4. Aufl. 1857, II. S. 41 behandeln diese Lehre.

Weiterhin ist dann Goschen's Monographie „Theory of foreign exchanges“ 1861, deutsch bearbeitet von Stöpel „Theorie der auswärtigen Wechselcourse“ 1875 namhaft zu machen. Von späteren Behandlungen der Lehre von den Wechselkursen ist zumal zu nennen jene bei Roscher „Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleisses“, 1. Aufl. 1881 (S. 272 u. ff. der 3. Aufl. 1882), bei Wagner in Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie“ 1882, S. 346 u. ff., bei Philippovich „Allg. Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl. 1897, S. 251 u. ff.

bringung erfordert werden würde, vermittelt einer Forderungsüberweisung entbehrlich zu machen. Es wird demjenigen, der am inländischen Platze vom ausländischen Geld zu empfangen hat, an Zahlungsstatt ein Anspruch überwiesen, welcher schon am inländischen Platze zur Zahlung gelangt, und umgekehrt wird demjenigen, welcher am ausländischen Platze vom inländischen Geld zu empfangen hat, an Zahlungsstatt ein Anspruch überwiesen, der schon am ausländischen Platze zahlbar ist.

Durch diesen Vorgang ersparen die Beteiligten Auslagen für Versendung und Versicherung der Baarschaft und bewahren sich vor dem Zinsverluste, der sich ergeben würde, wenn während der Transportdauer das baare Geld gebunden wäre. Auch mögen Auslagen für Umprägung des ausländischen Geldes in inländisches erspart werden, die aufzulaufen müssten, wenn sich am Eingangsorte nicht eben prompt Gelegenheit zur Umwechslung der ausländischen Münze in inländische findet. Diese privatwirtschaftlichen Ersparungen, von denen jene der Versendungs- und Umprägungskosten indess schon objective Geltung haben, bilden den Beweggrund dafür, die örtliche Geldübertragung vermittelt jener Forderungsüberweisungen entbehrlich zu machen. Indem dies aber geschieht, ergibt sich schon weiters volkswirtschaftlich Ersparung an Münzmetall.

2. Der Devisencurs und die Ursachen seiner Schwankungen.

Mit der Verwendung von Wechselbriefen oder anderen auswärtigen einlösbaren Geldanweisungen als Mittel zur Bewerkstelligung internationaler Zahlungen verknüpft sich nun die Erscheinung eines schwankenden Preises, den diese am ausländischen Platze zahlbaren und auf die dort geltende ausländische Währung lautenden Creditpapiere (Wechsel, Devisen) bedingen. Sie notiren nur selten genau zu jenem Curse, welcher in inländischer Währung dem ausländischen Geldbetrage gleichkommt, worauf sie lauten, sondern sie werden bald über diesem oder unter diesem Parisatze gekauft und verkauft. Dieses

Schwanken der auswärtigen Wechselcourse, zunächst hervorgerufen durch das wechselnde Verhältnis zwischen der Nachfrage nach an bestimmtem Auslandsplatze zahlbaren Wechselbriefen und dem Vorrathe derselben, entspringt letztlich jenen Ursachen, welche diesem Begehre und diesem Vorrathe selbst zu Grunde liegen. Verursacht und der Grösse nach bestimmt aber wird an einem bestimmten Orte die Nachfrage nach Wechseln, welche an einem bestimmten auswärtigen Orte zahlbar sind, durch die Summe der Zahlungen, welche zur Zeit von dem ersteren Platze auf den zweiten zu leisten sind. Der Vorrath dieser Wechsel am ersteren Orte hinwiederum bildet den Ausdruck für die Summe derjenigen Zahlungen, welche zur Zeit der zweitgedachte Platz an den ersten zu leisten schuldig ist. Sind nicht alle diese Verbindlichkeiten in Wechseln oder anderen begebaren Creditpapieren schon verbrieft, so wird immer das Angebot der betreffenden Devisen durch Abgabe von Tratten auf den zahlungspflichtigen auswärtigen Platz ergänzt werden können. Das Grössenverhältnis der Zahlungen, welche zu einem gegebenen Zeitpunkte zwischen einem bestimmten Inlandsplatze und einem bestimmten Auslandsplatze wechselseitig zu bewerkstelligen sind, ist es somit, worauf der Preis der betreffenden Auslandswechsel beruht. Halten sich diese beiderseitigen Zahlungsleistungen die Wage, so werden Nachfrage und Angebot rücksichtlich der bezüglichen Devisen sich im Gleichgewichte befinden und es wird im Wechselcourse der Parissatz der Devisen zum Ausdruck kommen. Decken sich hingegen diese beiderseitigen Zahlungen zur Zeit nicht, so wird der Wechselkurs vom Parissatze abweichen. Er wird über Pari stehen, wenn zur Zeit mehr Zahlungen vom inländischen Platze auf den auswärtigen zu bewerkstelligen sind als umgekehrt, weil in diesem Falle nicht der volle begehrte Betrag der betreffenden Devisen am inländischen Platze angeboten zu werden vermag; er wird aber unter Pari stehen, wenn zur Zeit weniger Zahlungen vom inländischen Platze auf den auswärtigen zu bewerkstelligen sind, als umgekehrt, weil in diesem Falle nicht der volle am inländischen Platze angebotene Betrag der be-

treffenden Devisen begehrt wird. Man pflegt den auswärtigen Wechselkurs, wenn er sich über Pari bewegt, als ungünstigen, wenn er sich unter Pari stellt, aber als günstigen zu bezeichnen. Es ist leicht einzusehen, dass die Abweichung des auswärtigen Wechselkurses vom Parisaetze der Devisen eine Grenze hat, welche weder nach oben, noch nach unten leicht überschritten werden kann. Es ist diese Begrenzung der Oscillationen der Wechselcourse in der privatwirtschaftlichen Auslage gegeben, welche die Baargeldübersendung erfordern würde. Wer Zahlung nach auswärts zu leisten hat, wird lieber Baargeld verschicken und die dadurch bedingten Auslagen aufwenden, als sich als Zahlungsmittel einer Devisen bedienen, die mehr Aufgeld kostet, als jene Auslagen ausmachen. Das Aufgeld wird also den Betrag dieser Auslagen kaum zu übersteigen vermögen. Der Inhaber einer Devisen aber wird dieselbe lieber am ausländischen Zahlungsorte einlösen lassen und dann die Auslage für die Heimbringung der Baarschaft tragen, als die Devisen mit einem Preisabschlage veräußern, welcher jene Auslage übersteigt. Es kann darum der Kurs der Devisen auch nicht leicht um mehr als jenen Kostenbelauf unter den Parisaetz sinken.

Was nun die Kursparität betrifft, so ist dieselbe bei Gleichartigkeit der ausländischen und inländischen Münze (beiderseits Goldmünze oder beiderseits Silbermünze) schon durch das Verhältnis der Gewichtsmengen des in den beiden Münzen enthaltenen Edelmetalls gegeben. Da z. B. 100 Francs gleichen Goldgehalt haben wie 81 Mark, so stellt sich die Parinotirung für 100 Francs zahlbar in Paris auf 81 Mark in Berlin. Bei verschiedenem Währungsmetalle aber wird vorerst auf das zur Zeit geltende Preisverhältnis zwischen Gold und Silber Bedacht genommen werden müssen. Hat endlich der eine Platz unterwertige Papierwährung, der andere Metallwährung, so ist der Parisaetz der auf ausländische Metallwährung lautenden Devisen mit Bedachtnahme auf das Disagio des inländischen Papiergeldes zu finden, indem man feststellt, welcher Edelmetallmenge am Inlandsorte das Papiergeld zur Zeit gleichwertig ist. Was ferner die Notirungsform der Wechselcourse anlangt, so

ist dieselbe von zweierlei Art. Entweder wird angegeben, wie viel in inländischer Währung die auf einen runden Betrag lautende auswärtige Devisenkoste (z. B. 100 Francs Paris gleich 81 Mark 10 Pf.), oder es wird notirt, auf welchen ausländischen Geldbetrag die für einen runden Betrag inländischer Währung erhältliche Devisenkoste laute. Um über das Verhältnis des auswärtigen Wechselcurses zum Parisatze klar zu werden, muss natürlich immer auf den Cours der bei Sicht fälligen Devisenkoste Bedacht genommen werden, weil der notirte Preis in Baarem zu entrichten ist. Der Cours später fälliger Devisen ist also vorerst auf Vistapapier umzurechnen, indem der am Zahlungsorte geltende Escompte in Abzug gebracht wird.

Die Verwendung der auswärtigen Wechselbriefe als Mittel zur Bewerkstelligung internationaler Zahlungen führt letztlich zu einem Abtausche der zwischen dem inländischen und dem ausländischen Platze schwebenden gegenseitigen Zahlungsansprüche. Nur wenn diese Ansprüche und Gegenansprüche sich nicht decken, wird noch die Bewerkstelligung einer restlichen Zahlung von dem einen zum anderen Orte erforderlich. In diesem Falle wird der Wechselkurs der auswärtigen Devisenkoste auf dem zahlungspflichtigen Platze über Pari stehen. In eben diesem Falle muss aber am anderen Platze, welcher noch restliche Zahlungen zu erhalten hat, der Cours der am zahlungspflichtigen Platze zahlbaren Devisenkoste um einen ähnlichen Belauf unter Pari notiren. Die Ursache dieses reciproken Verhältnisses der Wechselcourse je zweier Plätze ist leicht erkennbar. Weil zur Zeit z. B. von Berlin nach Paris noch restliche Zahlungen zu leisten sind, deren Bewerkstelligung Versendungskosten erfordert, so wird in Berlin die schon in Paris verfügbare Baarschaft höher geschätzt, als die noch in Berlin ruhende; es steht darum die Devisenkoste Paris, welche die schon in Paris befindliche Baarschaft bedeutet, in Berlin über Pari. Aus eben dem Grunde aber, weil für die Baargeldübersendung von Berlin nach Paris noch Kosten aufzuwenden sind, wird zur Zeit in Paris die noch in Berlin ruhende Baarschaft geringer geschätzt, als die schon in Paris befindliche; es muss darum die Devisenkoste Berlin, welche

die noch in Berlin ruhende Baarschaft bedeutet, in Paris um ein Gleiches unter Pari stehen, wie die Devise Paris in Berlin über Pari notirt. Im auswärtigen Wechselcourse kommt hiernach immer die örtliche Werthdifferenz der Baarschaft zum Ausdrucke. Wie irgend welche Ware, welche vom Orte ihrer Gewinnung oder Erzeugung zum Orte ihres Bedarfs und Verbrauchs verführt werden muss, normaler Weise am letzteren Orte schon grösseren Wert hat, als an ersterem; so verhält es sich auch mit dem örtlich verschiedenen Werte der Baargeldbeträge. Die Baarschaft wird am Orte ihres Bedarfs höher geschätzt als an jenem ihres relativen Ueberflusses.

3. Die Devisenarbitrage.

Ich habe bisher dem Leser immer nur zwei Plätze mit den zwischen ihnen schwebenden wechselseitigen Zahlungsverbindlichkeiten vorgeführt, gleich als ob diese Orte vom Verkehre mit anderen Plätzen isolirt wären. In Wirklichkeit aber ist jeder einzelne Platz mit vielen anderen Plätzen durch Zahlungsverbindlichkeiten und Zahlungsansprüche verknüpft. Diese Complication gegenseitiger Beziehungen muss natürlich auf die Art und Weise, wie bei Bewerkstelligung der internationalen Zahlungen vermittelt Devisen vorgegangen wird, und auf das Phänomen der Wechselcourse selbst Rückwirkung üben. Sie führt zur Arbitrage im Devisengeschäfte, zur vortheilhaftesten Auswahl unter den an verschiedenen Plätzen zahlbaren Devisen als Mittel zur Zahlungsleistung nach einem bestimmten Orte. Man wird z. B. in Berlin zum Zwecke einer Zahlung von 5000 Francs nach Paris statt der Devise Paris die Devise London benützen, wenn eine Londoner Devise in jenem Betrage, welcher zu ihrem momentanen Pariser Course 5000 Francs gleichkommt, zur Zeit in Berlin billiger erhältlich ist, als die Pariser Devise. Die Devisenarbitrage entspringt hiernach dem Streben nach privatwirtschaftlichem Nutzen. Sie schafft aber volkswirtschaftlich Vortheil, weil sie zum Abtausche nicht mehr bloss der zwischen je zweien Plätzen schwebenden Ansprüche und Gegenansprüche, sondern schon der zwischen einer ganzen Reihe

von Plätzen wechselseitig schwebenden Zahlungsforderungen und somit zur weiteren Ersparung effectiver Geldübertragungen führt. Dem vorerwähnten Beispiele lässt sich die Voraussetzung zu Grunde legen, dass zur Zeit Berlin mehr Zahlungen nach Paris zu leisten habe, als Paris nach Berlin, dass aber Paris wiederum mehr Zahlungen nach London zu leisten habe, als London nach Paris und dass endlich London mehr Zahlungen nach Berlin zu leisten habe, als Berlin nach London. Während nun ohne Dazwischentreten der Devisenarbitrage effective Geldübertragungen im Belaufe jener Mehrbeträge von Berlin nach Paris, von Paris nach London und von London nach Berlin nöthig sind, vermag die Arbitrage zu einer Verringerung dieser Geldversendungen zu führen. Die in Berlin überzählige Londoner Devisen wandert nämlich im Austausch gegen die in Paris überzählige Berliner Devisen nach Paris und wird von dort nach London heimgebracht wieder im Umtausche gegen die in London überzähligen Pariser Wechsel¹⁾. Hält man das obige Beispiel fest und nimmt man zudem an, dass jeder der drei Plätze nach den beiden übrigen zusammen ebensoviel Zahlung zu leisten als von ihnen zusammen zu erhalten habe; so würde sich durch die Arbitrage sogar eine völlige Compensation sämmtlicher Ansprüche und Gegenansprüche, somit die gänzliche Ersparung von Geldübertragungen ergeben, wiewohl die Abrechnung zwischen je zweien der drei Plätze allein für den einen oder anderen noch einen Rest von Zahlungsverbindlichkeiten übriglässt. Man kann also sagen, dass die Devisenarbitrage effective Geldübersendungen auf den Saldo der gesammten Zahlungsbilanz der einzelnen Plätze zu beschränken vermöge.

4. Internationale Creditertheilungen in ihrer Beziehung auf das Zahlungsgeschäft.

Durch temporäre internationale Creditertheilungen ist es übrigens nicht selten noch weiterhin möglich, effective Geld-

¹⁾ Oder der Berliner Zahler schickt die gegen die Devisen London seinerseits in London gekaufte Devisen nach Paris.

übertragungen entbehrlich zu machen. Wenn heute Berlin mehr Zahlungen nach Paris zu leisten hat, als Paris nach Berlin, so mögen in Voraussicht einer baldigen Wendung der Zahlungsbilanz Pariser Banquiers im Wege der Creditgewährung einstweilen als Zahlungsleister eintreten. Der hohe Stand des Berliner Curses der Devisen Paris bildet den Anreiz dafür, dass der Berliner Banquier Tratten auf den Pariser Banquier abgibt, welche dieser einlöst. Bei Wendung des Wechselcurses wird dann der ertheilte Credit in Berlin wieder rückerstattet werden. Es mag auch der Pariser Banquier die zur Zeit in Paris billige Devisen Berlin aufkaufen, um sie späterhin zu besserem Course in Berlin abzugeben.

Die Betrachtung der Devisenarbitrage, wie dieser zeitweiligen internationalen Creditertheilungen zeigt schon, wie sehr den auswärtigen Wechselkursen die Tendenz zukommt, sich dem Paristande zu nähern. Denn beide Geschäftsvorgänge empfangen aus der Disparität der Wechselcourse ihre Anregung, bewirken aber, indem sie effective Geldübertragungen mehr und mehr entbehrlich machen, wiederum die Annäherung des Wechselcurses an den Paristand. Weiters ist es dann der internationale Waren- und zumal der Creditpapierhandel, wodurch der Disparität der Devisencourse entgegengearbeitet wird. Der niedrige Stand des auswärtigen Wechselcurses am Orte, welcher zur Zeit einen Ueberschuss an Zahlungen zu empfangen hat, bildet die Anregung zu Ankäufen am zahlungspflichtigen Orte, weil der Kaufpreis mittelst der billigen Devisen abgestattet werden kann. Diese Abstattungen aber ändern wiederum die Zahlungsbilanz und dienen dazu, die Abweichungen der Wechselcourse vom Paristande aufzuheben.

4. Absatz.

Irrige Lehrmeinungen in Hinsicht auf die Wechselcourse.

An die Erscheinung der schwankenden auswärtigen Wechselcourse knüpft sich eine Reihe theoretischer Irrthümer, welche ich dem Leser hier noch in Kürze vorführen will.

1. Zunächst wird nicht selten die Disparität uneinlöslichen Papiergeldes mit einem überwertigen Stande der auswärtigen Wechselcourse verwechselt. Wenn bei gestörter Papierwährung der Wert des inländischen Papiergeldes unter seinen Nominalbetrag gesunken ist, so muss diese Disparität der Note natürlich in den ausländischen Wechselkursen zum Ausdruck kommen. Aber es ist dann irrig, soweit sich dies ergibt, schon von einem ungünstigen Stande der auswärtigen Wechselcourse zu sprechen. Denn nicht ein im Inlandsorte vorfindlicher Edelmetallbetrag wird in diesem Falle geringer geschätzt als ein gleicher am Auslandsplatze befindlicher; sondern das papierene Geldzeichen ist es, welches geringer bewertet wird, als die metallene Barschaft am inländischen Orte selbst. Die auswärtigen Devisen sind nur scheinbar im Preise gestiegen, weil ihr Cours am Inlandsorte in der unterwertigen Papierwährung und nicht in Metallwährung notirt wird. Man muss, um in solchem Falle klar zu sehen, immer vorerst feststellen, wie sich das Preisverhältnis zwischen Note und Metall am Orte der gestörten Valuta selbst stellt und muss dann die Notirung des auswärtigen Wechselcurses in Metallwährung umrechnen, um seinen wahren Stand zu erkennen. Wenn z. B. die Berliner Devise (100 Mark) in Wien mit 118 K 40 h (Papiergeld) notirt, während die Parität 117·56²⁷ Gold (2790·Mark gleich 3280 K auf das Kilo Gold) ausmacht; so wäre diese Notirung keine ungünstige, vielmehr eine günstige, wenn zur Zeit loco Wien das Kilo Gold 3310 K in Papierwährung d. i. wenn ein Zwanzigmark-Stück 23 K 80 h in Noten (1 M = 1 K 19 h Papier) kostet. Denn in diesem Falle bedeutet die Notirung 118 K 40 h Papier einen Cours von 116 K 97 h Gold, also weniger als den Paristand von 117 K 56²⁷. Nicht auf ein Ueberwiegen von Zahlungsverbindlichkeiten des Wiener Platzes gegenüber den Gegenverpflichtungen des Berliner Platzes und nicht auf eine örtliche Differenz in der Wertschätzung der schon am Berliner Platze befindlichen Barschaft über die noch am Wiener Platze ruhende ist dann aus der Coursnotirung 118 K 40 h für 100 Mark Berlin zu schliessen; sondern die Disparität des österreichischen

Papiergeldes gegen Gold loco Inland ist die Ursache des scheinbar über Pari stehenden auswärtigen Wechselcourses.

2. Ein anderer Irrthum besteht darin, dass der Stand der auswärtigen Wechselcourse nicht selten in einseitiger Weise auf das Verhältnis der Handelsbilanz zurückbezogen wird. Man begreift unter den Zahlungsverpflichtungen, welche zwischen dem inländischen und dem ausländischen Platze wechselseitig schweben, irriger Weise ausschliesslich jene, welche aus dem Export- und Importhandel in Waren entspringen, und übersieht, dass die über den Stand der auswärtigen Wechselcourse entscheidende Zahlungsbilanz neben jenen Ansprüchen noch vielerlei andere Posten in sich schliesst, Zahlungsleistungen zumal, welche sich aus der internationalen Creditbewegung ergeben, aus dem Ankaufe und Verkaufe von Creditpapieren und der Zinsentrichtung (Couponeinlösung) für aufgenommene Schuldcapitalien. Man glaubt, indem dieses Uebersehen begangen wird, den ungünstigen Stand der auswärtigen Wechselcourse auf ein Ueberwiegen des Warenimportes über den Warenexport, auf einen sog. „passiven“ Stand der Handelsbilanz, den günstigen Stand der auswärtigen Wechselcourse hingegen auf ein Ueberwiegen des Warenexportes über den Warenimport, auf einen sog. „activen“ Stand der Handelsbilanz zurückführen zu müssen. In Wahrheit aber mögen es Zinsezahlungen an das Ausland oder Geldabgaben an dasselbe für importirte (zurück-erworbene) Creditpapiere sein, wodurch die auswärtigen Devisenpreise über den Paristand erhoben werden, dagegen Geld-
eingänge aus dem Auslande für exportirte Creditpapiere (neue Anleihen), wodurch der Wechselcurs unter den Paristand herabgedrückt wird.

3. Ein Irrthum knüpft sich nicht selten auch an die gebräuchliche Bezeichnung der sich über den Paristand erhebenden auswärtigen Devisenpreise als „ungünstiger“ und der sich unter dem Paristande haltenden als „günstiger“. Weil nämlich der „ungünstige“ Stand der auswärtigen Wechselcourse anzeigt, dass das Inland zur Zeit einen Ueberschuss von Geldzahlungen an das Ausland zu bewerkstelligen hat, der „gün-

stige“ hingegen anzeigt, dass zur Zeit ein Ueberschuss von Zahlungen an das Inland zu erfolgen hat; so verleitet diese Ausdrucksweise leicht zu dem alten mercantilistischen Irrthume, dass das Abströmen von Geld aus dem Inlande ein für dasselbe ungünstiges ökonomisches Verhältnis, das Zuströmen von Geld an das Inland aber ein für dasselbe günstiges ökonomisches Verhältnis bedeute. Diese Ausdrucksweise, welche jenem mercantilistischen Irrthume Vorschub leistet, mag wohl auch von demselben selbst sich herleiten¹⁾. Nur insoferne sich durch das Abströmen von Barmitteln an das Ausland eine Schwächung der metallischen Deckung der circulirenden Banknoten, durch das Zuströmen von Barmitteln an das Inland hingegen eine Verstärkung des Metallschatzes der Notenbanken ergibt, lässt sich der hohe Stand der auswärtigen Wechselcourse als ein ungünstiges, der niedrige Stand derselben als ein günstiges Symptom auffassen²⁾.

4. Ich habe endlich noch eines eigenthümlichen Irrthums zu erwähnen, welcher in neuerer Zeit aufgetaucht ist. Es wird dabei allerdings der mercantilistische Irrthum abgelehnt. Es besteht nicht die Meinung, dass der über Pari stehende auswärtige Wechselkurs schon darum ein ungünstiges ökonomisches Verhältnis für das Inland bedeute, weil er beweist, dass zur Zeit in überwiegender Menge Geldzahlungen an das Ausland stattfinden. Es besteht ebensowenig die Meinung, dass der unter Pari stehende auswärtige Wechselkurs schon darum ein günstiges ökonomisches Verhältnis für das Inland bedeute, weil er beweist, dass zur Zeit in überwiegender Menge Geldzahlungen an das Inland stattfinden. Aber es besteht die Meinung, dass sich bei Geltung ungünstiger Devisenpreise für das

¹⁾ Goschen a. a. O. (S. 76. der Stöpel'schen deutschen Ausgabe) bemerkt, dass die Bezeichnung der Wechselcourse als günstiger oder ungünstiger ursprünglich den Gedanken an die mercantilistische Theorie enthalten haben mochte; auch Roscher a. a. O. nennt diese Bezeichnung einen Nachklang jener falschen Theorie.

²⁾ Vgl. Goschen a. a. O. (S. 77 in Stöpel's Uebersetzung.)

Inland ein Nachtheil doch insoferne ergebe, als nun bei allen Zahlungen, welche an das Ausland zu leisten sind, neben dem Schuldbetrage noch überdies ein Aufgeld, bestehend in der Erhöhung des Devisenpreises über den Paristand, zu leisten sei. Es besteht ebenso die Meinung, dass sich bei Geltung günstiger Devisenpreise für das Inland ein Vortheil doch insoferne ergebe, als nun bei allen Zahlungen, welche an das Ausland zu leisten sind, ein Abstrich durch den unterwertigen Stand des Wechselcurses gewonnen werde. Es wird hieraus der Schluss gezogen, dass Länder, in welchen der Stand der auswärtigen Wechselcourse ein ungünstiger ist, sich wirklich gegenüber dem Auslande fortwährend im Nachtheile befinden, wogegen Länder, in welchen der Stand der auswärtigen Wechselcourse ein günstiger ist, im Vortheile seien. So behauptet Hermann Rösler: „Es muss das Land, welches den Nachtheil des hohen Wechselcurses oder einer ungünstigen Zahlungsbilanz hat, verhältnismässig mehr Arbeit aufwenden, um seine Verbindlichkeiten in Wertsummen gemessen erfüllen zu können.“ „Jedes Land, welches mehr kauft als verkauft, leidet mithin an schwächerer Productivkraft; umgekehrt ist die relative Productivität derjenigen Länder grösser, welche mehr verkaufen“¹⁾. Dieselbe Vorstellung findet sich in Hertzka's „Währung und Handel“, Wien 1876 ausgesprochen. „Hat ein Land“, sagt dieser Autor, „mehr zu bezahlen als zu empfangen, so wird es nicht nur den Ueberschuss der Zahlungen in Form von Barsendungen entrichten müssen, sondern ausserdem bei jener ganzen Summe der Zahlungen eine durch den Coursverlust im Wechsel ausgedrückte Aufzahlung leisten müssen; und wenn es mehr zu empfangen als zu zahlen hat, so wird es nicht nur den Ueberschuss der Empfänge, sondern von der ganzen Summe der an das Ausland geleisteten Zahlungen die durch den Gewinn am Wechsel ausgedrückte Aufzahlung einstreichen“²⁾. Diese Autoren hegen somit die Auffassung, dass sich an den Stand der

1) „Vorlesungen über Volkswirtschaft“ 1878, S. 396.

2) Dasselbat S. 122 und 123.

Wechselcourse für das eine und andere Land Vortheile und Nachtheile knüpfen.

Nach richtiger Betrachtung lässt sich aber ein Vortheil oder Nachtheil, welcher sich aus einem bestimmten Stande des Wechselcourses ergibt, überhaupt nicht schon grundsätzlich dem einen oder anderen Lande beilegen. Um über die Frage nach dem Vortheile oder Nachtheile eines gewissen Standes des Wechselcourses klar zu werden, muss man vor allem unterscheiden zwischen Veränderungen der Wechselcourse, welche sich innerhalb kürzerer Zeitfristen ergeben, und einem anwährenden hohen oder niedrigen Staude derselben. Im ersteren Falle ist es klar, dass alle jene, welche schon vorher eingegangene Verbindlichkeiten an das Ausland abzutragen haben, nun durch ein Steigen des Wechselcourses Nachtheil erleiden, durch ein Sinken desselben aber Vortheil erlangen; wogegen umgekehrt die Besitzer auswärtiger Wechsel durch ein Steigen des Wechselcourses Vortheil erlangen, durch ein Sinken desselben aber Nachtheil erleiden. In Rücksicht auf solche in kürzeren Zeiträumen vorkommende Schwankungen des Wechselcourses ist es somit vorweg klar, dass sich Vortheil oder Nachtheil daraus keineswegs an ein bestimmtes Land knüpft. Nur bei einseitiger Betrachtungsweise, wenn nämlich immer nur die Lage derjenigen beurtheilt wird, welche an das Ausland zu zahlen verpflichtet sind, kann es scheinen, als ob der über Pari stehende Devisencourse für das Inland ungünstig, der unter Pari stehende günstig sei. Wird dagegen die Lage derjenigen in Betracht gezogen, welche vom Auslande Zahlungen anzusprechen haben (Devisenbesitzer), so ist sofort klar, dass das Verhältnis sich umkehrt. Solche in kürzeren Zeiträumen vorkommende Schwankungen im Course bedeuten also nicht Vortheil oder Nachtheil für das ganze Inland, sondern immer nur für diejenigen, welche an das Ausland zu zahlen oder vom Auslande Zahlungen zu empfangen haben und zwar ist, was dem einen Theile günstig ist, dem andern nachtheilig.

Hat dagegen der ungünstige oder günstige Stand der Wechselcourse schon zur Zeit bestanden, da die Verbindlichkeiten

oder die Forderungen an das Ausland begründet wurden, so darf nicht übersehen werden, dass der hohe und der tiefe Stand des Wechselcurses schon auf das Ausmaass der eingegangenen Verbindlichkeit wie der erlangten Forderung Einfluss geübt haben konnte. Es kann der inländische Käufer für die ausländische Ware schon eben des hohen Wechselcurses wegen nur einen geringeren Preis oder des niedrigen Wechselcurses wegen wiederum einen höheren Preis zugestanden haben. Es kann hinwiederum der inländische Verkäufer bei niedrigem Wechselcourse den Preis für seine Ware schon höher gehalten haben, um den Ausfall zu decken, der sich bei Heimbringung der im Auslande fliessenden Zahlung ergeben wird, oder er mag bei hohem Wechselcourse sich mit einem niedrigeren Preise für die Ware begnügt haben, weil ihm bei Heimbringung der Zahlung ein Vortheil zufliesst. Es lässt sich darum nicht behaupten, dass der über *Pari* stehende auswärtige Wechselkurs dem inländischen Käufer abträglich, dem inländischen Verkäufer dagegen zuträglich sein müsse. Es lässt sich ebensowenig behaupten, dass der unter *Pari* stehende auswärtige Wechselkurs dem inländischen Käufer vortheilhaft, hingegen dem inländischen Verkäufer nachtheilig sein müsse. Es lässt sich also auch hier wieder nicht behaupten, dass sich Vortheile und Nachteile aus dem Stande der Wechselcourse an ein bestimmtes Land knüpfen. Richtig ist vielmehr nur so viel, dass bei Geltung ungünstiger auswärtiger Wechselcourse der Import von Waren oder Creditpapieren vom Auslande nach dem Inlande kostspieliger, der Export von Waren oder Creditpapieren vom Inlande nach dem Auslande hingegen wohlfeiler wird. Denn da effective Geldübertragungen an das Ausland vorgenommen werden müssen, so erwachsen dem Importhandel neben den Versandkosten der Waren noch Kosten für die Geldübertragung, während sich beim Exporthandel die Zahlungsspesen durch den internationalen Abtausch von Ansprüchen und Gegenansprüchen ersparen lassen. Umgekehrt wird bei Geltung günstiger auswärtiger Wechselcourse der Import von Waaren oder Creditpapieren vom Auslande nach dem Inlande billiger,

der Export von Waren oder Creditpapieren vom Inlande nach dem Auslande hingegen kostspieliger. Denn da nun effective Geldübersendungen an das Inland vorgenommen werden müssen, so lassen sich beim Importhandel die Zahlungsspesen durch jene internationale Verrechnung ersparen, während dem Exporthandel neben den Versendungskosten der Ware noch Kosten für die Geldübertragung erwachsen. Der ungünstige Stand der auswärtigen Wechselcourse ist also dem Import abträglich und dem Export günstig; der günstige Stand der auswärtigen Wechselcourse hingegen ist dem Import förderlich und dem Export nachtheilig. Damit ist jedoch noch immer die Frage nicht entschieden, wem in dem einen und anderen Falle Vortheil erwachse oder Nachtheil zugehe, dem inländischen Käufer oder dem ausländischen Verkäufer der Ware, dem inländischen Verkäufer oder dem ausländischen Käufer der Ware oder in welchem Verhältnisse Nachtheil und Vortheil jedesmal zwischen beiden Theilen zur Auftheilung gelangt. Diese Frage fällt vielmehr schon überhaupt mit der Frage nach der Preisbildung im Tausche zusammen.

Es ist hiernach die Ansicht unhaltbar, dass in den Differenzen, welche die Wechselcourse gegen den Paristand aufweisen, für das eine und andere Land Vortheile oder Nachtheile begriffen seien.

Zweiter Abschnitt.

Die Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf durch den Credit.

1. Absatz.

Einleitende Bemerkungen.

Der Credit dient der geldwirtschaftlichen Gütercirculation nicht nur, indem er sie verwohlfeilt, sondern auch dadurch,

dass er ein taugliches Mittel abgibt, die Circulationsmittel jeweils dem wechselnden Geldbedarfe anzupassen. Dass diese Anpassung wirtschaftlich förderlich ist, wird noch insbesondere darzulegen sein. Hier aber ist zunächst die Frage zu erörtern, ob der Credit schon an sich diese Anpassung zu bewirken vermöge, oder ob sie sich erst daraus ergebe, dass schwebende Creditansprüche bald in grösserem bald in geringerem Umfange als Geldersatzmittel Verwendung finden. In Rücksicht auf jene andere Förderung der geldwirtschaftlichen Gütercirculation, welche ich im vorigen Abschnitte behandelt habe, war es wohl klar, dass sie nicht schon durch den Credit selbst, sondern immer erst durch die Verwendung schon schwebender Creditansprüche als Zahlungsmittel bewirkt werden kann. Denn durch die Creditirung des Kaufpreises wird der effective Zahlungsvorgang nur verschoben, nicht ersetzt. Es kann also durch die Creditertheilung selbst an den Kosten der geldwirtschaftlichen Gütercirculation nichts erspart werden. Hingegen in Rücksicht auf die Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf wird man zugeben müssen, dass sich diese Förderung der geldwirtschaftlichen Gütercirculation in gewissem Umfange immerhin durch den Credit selbst ergebe. Durch den Zahlungsaufschub, welcher in Zeiten herrschender Geldknappheit zugestanden wird, indem der Verkäufer den Kaufpreis einstweilen creditirt, wird doch in der Gegenwart eine Abschwächung des Geldbedarfes bewirkt und, wenn wiederum bei Geldüberfluss in geringerem Maasse Creditirungen sich ergeben oder auch vielfach Rückzahlungen schwebender Credite bewerkstelligt werden, so wird schon hierdurch der Geldbedarf in der Gegenwart vergrössert. Es kann also die Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf schon als eine Wirkung des Creditverkehrs selbst erscheinen. Allein diese unmittelbare Wirkung des Credits kann sich doch nur in geringem Umfange geltend machen. Denn sie hat immer zur Voraussetzung, dass der eine Theil zur Creditertheilung bereit sei, während der andere Theil Credit sucht, und dass hinwiederum der eine Theil zur Annahme der vorzeitigen Zahlung

bereit sei, wenn der andere sie anbietet. Naturgemäss wird aber diese Voraussetzung nur selten zutreffen. Herrschende Geldknappheit steigert wohl den Creditbegehrt, aber schwächt auch das Creditanbot und herrschender Geldüberfluss steigert wohl das Angebot von Barzahlungen, aber schwächt auch den Begehrt hiernach. Man wird darum sagen müssen, dass der Credit selbst die Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf kaum in erheblichem Maasse zu bewirken vermöge. Nach praktischem Betrachte und der Hauptsache nach ergibt sich also auch diese Förderung geldwirtschaftlicher Gütercirculation nicht als eine unmittelbare Wirkung des Credits. Auch sie entsteht vielmehr aus der bald reichlicheren, bald spärlicheren Verwendung bereits schwebender kurzfristiger Creditansprüche als Zahlungsmittel. Wenn die Crediturkunde Circulationsfähigkeit besitzt, so kann auch bei Geldknappheit Credit ertheilt werden, weil der Creditgeber an Zahlungsmitteln nichts einbüsst, und bei Geldüberfluss wird die Circulation der Crediturkunden Einschränkung erfahren und hierdurch der Geldbedarf wachsen.

Jene zeitlichen Schwankungen in der Bedarfsmenge der Tausch- und Zahlungsmittel, um deren Ausgleichung es sich hier handelt, ergeben sich schon durch eine gewisse natürliche Periodicität, welche vielfach im Güterbedarfe und in der Gütererzeugung zu Tage tritt (Erntezeit). Auch die in weitem Umfange übliche Festhaltung bestimmter sich wiederholender Abstattungstermine im Verkehre (am Beginne des Quartals oder des Semesters, am Beginne, zur Mitte oder am Schlusse des Monats, zum Wochenabschlusse oder sonst zu bestimmten fixen Terminen im Jahre) erzeugt schon bei regulärem Wirtschaftsverlaufe in wiederkehrenden Zeitabschnitten bald eine Steigerung, bald wieder eine Minderung im Geldbedarfe. Endlich aber sind es neben diesen periodisch wiederkehrenden Ursachen des wechselnden Bedarfes an Circulationsmitteln ausserordentliche Ereignisse von wirtschaftlicher Bedeutsamkeit, welche den Güterbedarf und die Gütererzeugung anregen oder abschwächen und

hiernach bald eine Steigerung, bald eine Minderung im Geldbedarfe hervorrufen.

Es ist aber ein ökonomisches Erfordernis der geldwirtschaftlichen Gütercirculation, dass diesen Schwankungen des jeweiligen Bedarfes an Umlaufsmitteln durch Aenderungen der verfügbaren Menge an Umlaufsmitteln immer wieder entsprochen werde. Es muss, sobald der Geldbedarf steigt, die circulirende Menge des Geldes und seiner Ersatzmittel vermehrt, sobald der Geldbedarf hingegen sinkt, die circulirende Menge des Geldes und seiner Ersatzmittel vermindert werden. Eine acute Geldknappheit, hervorgerufen durch eine plötzliche Steigerung im Bedarfe an Umlaufsmitteln, kann schon Hemmungen im Güterumlaufe hervorrufen, indem die verfügbare Geldmenge zur Bewältigung der Umsätze nicht zulangt. Aber auch hiervon abgesehen würden durch das veränderte Verhältniß zwischen Geldbedarf und Geldvorrath Schwankungen im Geldpreise der Güter verursacht werden, deren Abträglichkeit für die menschliche Wirtschaftsführung im nächsten Absatze insbesondere nachgewiesen werden soll. Würde die circulirende Geldmenge hinter dem Bedarfe an Umlaufsmitteln zurückbleiben, so würde sich eine Minderung der Geldpreise der Güter ergeben; würde sie den Bedarf an Umlaufsmitteln übersteigen, so würden die Geldpreise der Güter gehoben werden. Indem nun Creditansprüche je nach dem wechselnden Geldbedarfe bald in vermehrter, bald in verringerter Menge als Zahlungsmittel verwendet werden, kann eine gewisse Stabilität im Seltenheitsverhältnisse des Geldes bewirkt und damit den Schwankungen der Geldpreise der Güter gesteuert werden. Es lassen sich somit durch Einführung von Creditpapieren, zumal von Banknoten, als Geldersatzmittel in den Verkehr die wirtschaftlichen Nachtheile, welche durch Schwankungen im Geldpreise der Güter hervorgerufen werden, verhüten oder doch abschwächen.

2. Absatz.

Der Verkehrswert des Geldes und das ökonomische Postulat seiner Beständigkeit.**1. Das wechselnde Verhältnis zwischen Geldbedarf und Geldvorrath und seine Rückwirkung auf den Geldpreis der Güter.**

Dass das wechselnde Verhältnis zwischen Geldbedarf und Geldvorrath die Höhe der Geldpreise der Güter beeinflusst, leuchtet ein, wenn man sich die Rückwirkung gegenwärtig hält, welche Geldknappheit und Geldüberfluss auf Begehrt und Anbot im Güterverkehre üben. Die Geldknappheit wird schon darum die Warennachfrage abschwächen, weil es manchen Kauflustigen an verfügbaren Zahlungsmitteln mangelt, und sie wird das Warenangebot schon darum steigern, weil mancher Verkäufer bestrebt sein wird, durch forcirten Warenabverkauf Geldmittel zu erlangen. Der Geldüberfluss hingegen wird schon darum die Warennachfrage steigern, weil Kauflustige nun seltener durch den Mangel an verfügbaren Zahlungsmitteln im Warenankauf behindert sind, und er wird das Warenangebot schon darum abschwächen, weil nun seltener Verkäufer durch Geldmangel genöthigt sind, ihre Ware loszuschlagen. Geldknappheit und Geldüberfluss wirken aber nicht nur in dieser Weise unmittelbar auf Begehrt und Anbot im Güterverkehre ein, sondern sie üben auch durch den geänderten Leihpreis des Geldes mittelbare Einfluss auf Nachfrage und Angebot auf dem Warenmarkte. Geldknappheit steigert den Leihpreis des Geldes. Der gesteigerte Leihpreis des Geldes aber macht die Erwerbung der Ware kostspieliger, die Veräußerung derselben hingegen nutzbarer; er wirkt somit im Sinne einer Abschwächung der Warennachfrage und einer Steigerung des Warenangebotes. Geldüberfluss hinwiederum verwohlfeilt den Leihpreis des Geldes. Der billigere Leihpreis des Geldes aber macht die Erwerbung der Ware minder kostspielig, die Veräußerung derselben hingegen minder nutzbar; er wirkt somit im Sinne einer Steigerung der Warennachfrage und einer Abschwächung des Warenangebotes. In-

dem nun Aenderungen im Seltenheitsverhältnisse des Geldes sowohl unmittelbar, als mittelbar durch den veränderten Leihpreis des Geldes auf Begehrt und Anbot im Güterverkehre einwirken, verursachen sie Veränderungen im Geldpreise der Güter. Reichlichkeit des Geldbesitzes bildet also freilich nicht im einzelnen Falle schon den Beweggrund zu erhöhter Preisbewilligung, muss nicht das haushälterische Gebaren mit dem Gelde abschwächen. Spärlichkeit des Geldbesitzes beim Warenkäufer weiters bildet nicht schon im einzelnen Falle beim Verkäufer den Beweggrund zu verminderter Preisforderung. Wohl aber erlangt bei herrschendem Geldüberflusse die Warennachfrage in weitem Umfange Zuwächse, während Warenangebote vielfach ausfallen, und es erlangt bei herrschender Geldknappheit das Warenangebot in weitem Umfange Zuwächse, während sich die Warennachfrage mindert. Das veränderte Grössenverhältniß zwischen Warennachfrage und Warenangebot ist es dann, woraus die Aenderungen im Geldpreise der Güter entspringen. Es lässt sich somit theoretisch das Gesetz feststellen, dass Aenderungen im Seltenheitsverhältnisse des Geldes einen Wechsel in der Geldpreishöhe der Güter hervorufen. Jede Steigerung des Geldbedarfes wird, sofern die circulirende Menge des Geldes und seiner Ersatzmittel nicht vermehrt wird, eine Herabdrückung der Geldpreise der Güter bewirken und jede Minderung des Geldbedarfes wird, sofern nicht auch die Circulationsmenge des Geldes und seiner Ersatzmittel verringert wird, eine Steigerung im Geldpreise der Güter bewirken. Bei unverändertem Geldbedarfe aber wird die Vermehrung der Umlaufsmittel die Geldpreise der Güter emporheben, die Verminderung der Umlaufsmittel die Geldpreise der Güter herabdrücken. Infolge eines gewissen Festhaltens der gewohnten Geldpreise im Verkehre macht sich freilich dieses Gesetz für kurze Zeiträume nicht vollends praktisch geltend. In gewissem Maasse jedoch trifft es auch für kürzere Zeiträume zu und für längere Dauer gelangt es praktisch völlig zur Wirksamkeit.

In der Höhe der Geldpreise der Güter kommt der jeweilige Tausch- oder Verkehrswert des Geldes, die Kauf-

kraft desselben zum Ausdrucke. Wenn die Güter, von dem Tauschwertverhältnisse zwischen den verschiedenen Güterarten völlig abgesehen, im Austausch gegen Geld einen hohen Preis bedingen, so bedeutet dies eine geringe Kaufkraft oder einen niedrigen Verkehrspreis des Geldes. Wenn hingegen der Geldpreis der Güter niedrig ist, so schreiben wir dem Gelde hohe Kaufkraft oder einen grossen Verkehrswert zu. Man kann also sagen, dass Aenderungen im Grössenverhältnisse zwischen Geldbedarf und Geldvorrath den Verkehrswert des Geldes jeweils beeinflussen. Er wird steigen, wenn der Geldbedarf wächst oder die circulirende Geldmenge abnimmt; er wird sinken, wenn der Geldbedarf abnimmt oder der Geldvorrath wächst.

(Quantitätstheorie). Hierauf beschränkt sich übrigens die Abhängigkeit, in welcher der Verkehrswert des Geldes zum Seltenheitsverhältnisse desselben steht, in Wahrheit keineswegs. Der Verkehrswert des Geldes erfährt nicht nur jeweilig Aenderungen, wenn das Verhältnis zwischen der Bedarfsmenge des Geldes und seiner Circulationsmenge wechselt, sondern er beruht überhaupt auf diesem Grössenverhältnisse und nur dieses Verhältnis ist letztlich die Ursache des quantitativen Austauschverhältnisses zwischen den Gütern und dem Gelde. Wie sich der Preis aller Güter mit dem Wechsel im Verhältnisse zwischen Begehr und Vorrath ändert, so gilt dies, wie gezeigt, auch vom Verkehrswerte des Geldes. Darin unterscheidet sich jedoch das Geld von den übrigen Gütern, dass sein Tauschwert letztlich überhaupt nur auf das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot gegründet ist, während den anderen Güterarten je ein bestimmter Wert eigen ist, der bei wechselndem Begehr und Vorrath wohl in wechselnden Preisgrössen zur Erscheinung kommt, aber seinerseits selbst doch auf Ursachen beruht, welche ausserhalb des schwankenden Verhältnisses zwischen Begehr und Vorrath gelegen sind. Mögen nun diese Ursachen in der Nutzbarkeit des Gutes oder in der Kostspieligkeit seiner Beschaffung gesucht werden, immer unterscheiden wir zwischen dem jeder Güterart eigenthümlichen Werte und dessen schwankender Preiserscheinung und wir wissen, dass die Preise, wiewohl sie je nach Begehr und Vorrath wechseln, doch immer in Abhängigkeit zum Werte des Gutes stehen, der den Schwerpunkt ihrer Schwankungen darstellt. Beim Gelde hingegen fehlt es an einer ausserhalb des Verhältnisses zwischen Nachfrage und Anbot liegenden Ursache seiner Wertgrösse und der Preis, den es im Austausch gegen andere Güter je nach dem wechselnden Verhältnisse zwischen seinem Bedarfe und seinem Vor-

rathe bedingt, macht immer schon selbst seine Wertgrösse aus. Diese theoretische Begründung der Kaufkraft des Geldes, welche sich schon in der älteren Doctrin findet, weiterhin aber und zumal in neuerer Zeit manche Anfechtung erfahren hat, lässt sich als die Quantitätstheorie vom Verkehrswerte des Geldes bezeichnen.

Ich halte diese Theorie für richtig, soferne die Vorstellungen von der Bedarfsmenge des Geldes und seiner Circulationsmenge richtig gefasst werden. Die Verwendung von Geldersatzmitteln muss schon einer Verringerung des Bedarfs an Baargeld oder einer Vergrösserung der Circulationsmenge des Geldes gleichgesetzt werden. Auch darf die zu bestimmter Zeit und auf einem bestimmten Verkehrsgebiete bei der Preisbildung wirksame Circulationsmenge des Geldes nicht mit der insgesamt vorhandenen Geldmenge verwechselt werden. Brachliegende Geldreserven zählen nicht zur Circulationsmenge des Geldes und die grössere oder geringere Umlaufgeschwindigkeit des Geldes bedeutet für den gegebenen Zeitabschnitt schon eine vermehrte oder verringerte Geldcirculation. Es muss also eine allzu abstracte Auffassung vom Geldbedarf und vom Geldvorrath vermieden werden und man darf nicht den Verkehrswert des Geldes schlechthin als das Ergebnis einer Division der Gütermasse durch die Geldmasse hinstellen.

Dass aber der Wert des Geldes letztlich nur durch das Grössenverhältnis zwischen seinem Bedarf und seinem Vorrath bestimmt wird, scheint mir darin begründet zu sein, dass zur Verkehrsbewältigung an sich nicht eine bestimmte Quantität Geldes nöthig ist, indem vielmehr hierfür ebenso eine grössere wie eine geringere Anzahl von Münzstücken das Mittel sein kann. Es kommen hier nur gewisse äusserste Grenzen in Betracht; das einzelne Münzstück soll nicht seiner Grösse und Schwere, aber auch nicht seiner Kleinheit wegen unhandlich und für seinen Zweck undienlich werden. Innerhalb dieser äussersten Grenzen aber kann sowohl eine geringere wie eine grössere Münzmenge den Zweck der Verkehrsbewältigung erfüllen, indem im einzelnen Tauschfälle eben eine geringere oder grössere Anzahl von Münzstücken angeboten wird. Weil hiernach, völlig im Gegensatze zu allen anderen Güterarten, die Nutzleistung, welche das Geld in der menschlichen Wirtschaft zu erfüllen hat, an sich nicht an ein bestimmtes Mengenmaass geknüpft ist; so kann die Geltung, welche das einzelne Geldstück im Verkehre findet, immer nicht in einem Werte begründet sein, der demselben schon vorweg zukommen würde, sondern nur das Verhältnis zwischen Bedarf und Menge kann hier entscheiden. Darum kann das Geld für die Dauer einen Verkehrswert behaupten, welcher den Wert des Stoffes, woraus es hergestellt ist, übersteigt. Die unterwertig ausgeprägte Scheidemünze, das an sich wertlose uneinlöseliche Papiergeld, der österreichische Silbergulden seit der Sperrung der Münzstätte im J. 1879 und der den Wert

des Metallgeldes übersteigende Verkehrswert der Silbermünzen in allen übrigen Staaten, in welchen die freie Ausprägung des Silbergeldes eingestellt worden ist (hinkende Goldwährung), sind Belege hierfür.

Es ist immer irrig, den Verkehrswert des Metallgeldes auf den Nutzwert zu gründen, der dem Metall für gewerbliche oder industrielle Verwendungszwecke zukommen könnte; denn das als Geld fungierende Metall dient diesen Zwecken nicht, schafft also diesen Nutzwert tatsächlich nicht. Die blosse Möglichkeit aber, dass das einzelne Münzstück durch seine Einschmelzung diesen Nutzen zu schaffen vermöchte, kann nicht über den Wert der gesamten Circulationsmenge der Münze entscheiden, welche den Metallbedarf für technische Verwendungszwecke weit übersteigt. Auch die Beschaffungskosten des Metalls entscheiden nicht letztlich über den Verkehrswert der Münze. Ihre Steigerung führt zur Verringerung der Circulationsmenge der Münze (Einschmelzung), ihre Verwohlfeilung (indess nur bei offener Münzstätte) zur Vermehrung der circulirenden Münze und erst durch diese Mengenänderungen ergibt sich die Steigerung und Minderung des Geldwertes. Desgleichen reicht auch die sogenannte Steuerfundation gewiss nicht aus, den Geldzeichen den Nennwert im Verkehre zu sichern. Denn sie werden in viel grösserem Betrage von Hand zu Hand übertragen, als welcher zur Steuertilgung erforderlich ist. Auch die unsichere Anwartschaft auf die künftige Einlösung eines derzeit uneinlöslichen Papiergeldes vermag dessen Verkehrswert nicht zu begründen. Dass endlich durch die Anordnung allgemeiner Annahmepflicht (Zwangscurs) nicht ein bestimmter Verkehrswert des uneinlöslichen Papiergeldes gesichert werden kann, ist schon im Hinblick auf die unter freier Preisvereinbarung neu entstehenden Verbindlichkeiten einleuchtend.

Es ist vielmehr ersichtlich hier überall letztlich das allgemeine Bedürfnis der Verkehrsbewältigung, wodurch der Verkehrswert der Geldzeichen begründet wird, und die Grösse desselben entspringt aus dem Verhältnisse zwischen Geldbedarf und Geldcirculation.

Insolange bestimmartige Gebrauchsgüter, nach welchen allenthalben Bedarf besteht und welche darum von vorzüglicher Absatzfähigkeit sind, als allgemeines Tauschmittel verwendet werden, wird freilich ihr Verkehrswert auf der Nutzbarkeit für ihren bestimmten Verwendungszweck beruhen, dem sie vom letzten Erwerber auch in der That noch zugeführt werden. Aber ich kann nicht finden, dass mit diesem Hinweise auf den geschichtlichen Ursprung des Geldes, den Smith¹⁾, Roscher²⁾,

¹⁾ „Wealth of Nations“, I. Book, Ch. 4.

²⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl., S. 226.

Menger¹⁾, Philippovich²⁾ und mancher andere Autor bietet, schon die Entstehung des Geldes erschöpfend erklärt sei. Denn jenes allgemeine Tauschmittel wird noch seiner Nutzbarkeit für einen bestimmten Gebrauchszweck wegen angenommen und unterscheidet sich darin vom wahren Gelde, welches lediglich dem socialen Zwecke der Verkehrsbewältigung dient. Wahres Geld entsteht erst, indem unter dem Drucke wachsenden Umsatzbedürfnisses bei der Auswahl des allgemeinen Tauschmittels unter den Gütern endlich nur mehr auf die technische Eignung des Gutes als Tauschmittels Bedacht genommen wird. Nicht die allgemeine Verwendbarkeit des Gutes für irgend einen bestimmten Gebrauchszweck begründet jetzt seine allgemeine Verwendung im Austausch, sondern seine physische Beständigkeit, seine Aufbewahrungsfähigkeit, seine Uebertragbarkeit, die Wohlfeilheit seines Transportes, seine Theilbarkeit und Messbarkeit, die Gleichartigkeit seiner Theile und seine Formbarkeit. Weil diese technischen Qualitäten sich am meisten bei den Metallen vorfinden, hat man diese Stoffe zu Geld gewählt. Die Beglaubigung des Gewichtes und Feingehaltes des einzelnen Münzstückes durch den Prägestempel erhöht dann noch in ausserordentlichem Maasse seine Verwendbarkeit für den Austauschdienst. Erst indem die Verwendung des Gutes für bestimmte Verbrauchszwecke in den einzelnen Wirtschaften völlig zurücktritt, erfüllt das allgemeine Tauschmittel lediglich den socialen Zweck der Verkehrsbewältigung und erhält sich lediglich als ein Mittel für diesen Zweck vermöge seiner technischen Brauchbarkeit für denselben im Verkehre. Sein Verkehrswert knüpft sich aber nunmehr auch nicht mehr an irgend einen individuellen Gebrauchszweck, sondern beruht einzig mehr auf jenem socialen Zwecke. Jedes einzelne Geldstück gewinnt nun Wert im Maasse, als es an dieser Zweckerfüllung Antheil hat, d. i. im umgekehrten Verhältnisse der circulirenden Geldmenge.

Gewiss setzt die ursprüngliche Einführung eines bestimmartigen Gutes in den Dienst des allgemeinen Tauschmittels voraus, dass derjenige, welcher dasselbe als Entgelt für seine Leistung annimmt, schon im Gebrauchswerte Sicherheit finde, welchen es für ihn oder für Andere haben mag. Desgleichen beruht die ursprüngliche Aufnahme der fiduciarischen Geldzeichen auf den mit ihrem Besitze verknüpften Rechten, die Einlösung zu verlangen, mittelst ihrer öffentliche Abgaben zu berichtigen (Steuerfundation) oder sie allgemein als Zahlungsmittel für schon eingegangene Verbindlichkeiten zu verwenden (Zwangscurs). Aber dass

¹⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, S. 250; Artikel „Geld“ in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

²⁾ „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, 1. Auflage, S. 176; 2. Aufl. S. 210.

jene Güter den Gebrauchszwecken, für welche sie dienlich sein können, doch nicht zugeführt werden, beziehungsweise diese Geldzeichen nicht zur Einlösung gebracht werden, sondern sich im Verkehre als Austauschmittel erhalten, beruht auf dem allgemeinen zwingenden Bedürfnisse der Verkehrsbewältigung. Ihr bestimmter Verkehrswert erwächst dann nicht mehr aus jenem inneren Gebrauchswerte, beziehungsweise aus den erwähnten Vortheilen, welche mit ihrem Besitze verknüpft sind, sondern aus dem Verhältnisse zwischen der Grösse des Bedarfs an Circulationsmitteln und ihrer Vorrathsgrösse.

Man braucht indess auf die Quantitätstheorie vom Verkehrswerte des Geldes gar nicht zurückzugreifen, um klarzumachen, dass Aenderungen im Seltenheitsverhältnisse des Geldes Schwankungen in der Geldpreishöhe der Güter hervorrufen werden. Es genügt hierzu vielmehr auf die Rückwirkung hinzuweisen, welche ein Wechsel im Seltenheitsverhältnisse des Geldes, wie gezeigt, auf die Güternachfrage und das Güterangebot üben muss. Wer die Quantitätstheorie verwirft und die Ansicht hegt, dass dem Gelde, wie sonst den Gütern, ein bestimmter Wert eigen sei, welcher schon auf einer ausserhalb des Verhältnisses zwischen Begehr und Vorrath gelegenen Ursache beruhe, wird hinwiederum zugestehen müssen, dass der so begründete innere Wert des Geldes nicht allemal im Verkehre getreu zur Geltung komme, vielmehr nur als Mittelpunkt von Preisschwankungen gelten könne, denen nach Maassgabe des wechselnden Verhältnisses zwischen Begehr und Vorrath, wie alle anderen Güter, auch das Geld ausgesetzt sei.

2. Die nachtheiligen Folgen des schwankenden Verkehrswertes des Geldes.

Jene Schwankungen der Güterpreise, welche durch Aenderung im Seltenheitsverhältnisse des Geldes verursacht werden, müssen immer ökonomische Schädigungen nach sich ziehen. Freilich, der Einbusse, welche eine Wirtschaft durch den Preisfall des in Absatz gebrachten Gutes oder durch die Preissteigerung des zu erwerbenden Gutes erfährt, steht der Vortheil gegenüber, welchen eine andere Wirtschaft beim Güterkaufe oder Güterabsatze erreicht. Indess steigern solche aus Schwankungen im Verkehrswerte des Geldes entspringende Einbussen und Vortheile das aleatorische Moment in der Verkehrswirtschaft und schädigen damit schon die cooperative menschliche Wirtschaftsführung. Jene Schwankungen der Güterpreise schädigen aber zudem die Wirtschaft in ihrem richtigen Fortgange, weil sich

auf die Preiserscheinungen in der menschlichen Verkehrswirtschaft der wirtschaftliche Calcul gründet. Die Güterconsumtion und zumal die Güterproduction werden durch jene zeitweiligen Preisänderungen der Güter, welche nur durch Schwankungen im Seltenheitsverhältnisse des Geldes, nicht aber durch Wandlungen im menschlichen Bedürfen oder durch Veränderungen in der Art und Menge der verfügbaren nutzbaren Kräfte hervorgerufen wurden, in falsche Bahnen gelenkt. Freilich, wenn durch die Veränderung der Kaufkraft des Geldes die Preise aller Güter insgesamt gleichzeitig und im gleichen Maasse stiegen oder fielen, könnten diese ökonomischen Störungen sich nicht ergeben. Es wäre dann nur eine nominelle Erhöhung oder Verringerung der Geldpreise aller Güter zu verzeichnen, während das Preisverhältnis der verschiedenartigen Güter unter einander ungestört bliebe. In der That aber werden die Geldpreise der mehr im Verkehre stehenden Güterarten stets rascher und zunächst in grösserem Maasse von der Aenderung im Seltenheitsverhältnisse des Geldes beeinflusst werden als die Geldpreise derjenigen Güterarten, welche dem Verkehre entrückter sind und rücksichtlich deren sich darum das schon erwähnte Trägheitsmoment in der Preisbildung stärker geltend zu machen vermag. Darum ändert sich nun das Tauschwertverhältnis zwischen den verschiedenartigen Gütern. Nun wird die Production bestimmartiger Güter angeregt, weil der erhöhte Geldpreis dieser Producte oder der verringerte Geldpreis ihrer Productionsmittel den Ertrag in eben diesem Productionszweige gesteigert hat. Die Production von Gütern bestimmter anderer Art wird hingegen dadurch gehemmt, dass der verringerte Geldpreis dieser Producte oder der erhöhte Geldpreis ihrer Productionsmittel den Ertrag in eben diesem Productionszweige abgeschwächt hat. Es ergeben sich hiernach Aenderungen in der Zweckbestimmung und Verwendungsweise der Güter und Aenderungen im Mengenverhältnisse der verschiedenartigen Producte, die aber der dauernden Grundlage entbehren und, weil sie nicht in Wandlungen menschlicher Bedürfnisse oder in einer Veränderung in den realen Productionbedingungen Begründung finden, sich

letztlich als unökonomisch erweisen müssen und eine Vergeudung nutzbarer Kräfte bedeuten.

Bewirken hiernach die Schwankungen im Verkehrswerte des Geldes ökonomische Schädigungen, so ist klar, dass in der Wertbeständigkeit des Geldes ein wirtschaftliches Postulat zu erblicken ist.

3. Absatz.

Der Credit als Regulator des Geldumlaufes.

1. Die Ausgleichung zwischen Geldbedarf und Geldvorrath im Verkehre ohne Zuhilfenahme des Credits.

Allerdings wird sich in gewissem Maasse, schon abgesehen von jener Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf, welche durch die bald reichlichere, bald spärlichere Verwendung von Creditsprüchen als Geldsurrogaten bewirkt wird, ein Einklang zwischen Geldbedarf und Geldmitteln ergeben. Herrscht Mangel an Circulationsmitteln, so steigert sich die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, es wird knapper Cassa gehalten, das einzelne Geldstück häufiger umgesetzt. Herrscht Ueberfluss an Circulationsmitteln, so vermindert sich die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, es wird reichlichere Cassa gehalten, das einzelne Geldstück seltener umgesetzt. Geldvorräthe (Hoards), welche bei regelmässigem Circulationsbedarfe brach liegen, treten bei Steigerung desselben in den Circulationsdienst, werden dagegen bei verringertem Circulationsbedarfe wieder aufgesammelt. Durch den Wechsel in der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und durch die bald stärkere, bald schwächere Heranziehung schwebender Geldvorräthe zum Circulationsdienste wird also immerhin in gewissem Maasse dem wechselnden Geldbedarfe entsprochen werden und es wird sich zumal in Ländern von grösserem Geldreichthum die Anpassung der Geldcirculation an den wechselnden Bedarf nach Umlaufmitteln mit einiger Leichtigkeit ergeben. Ein weiteres selbstthätiges Mittel dieser Anpassung aber ist schon in den durch den Wechsel im Seltenheitsverhältnisse des Geldes ver-

ursachten Aenderungen der im Verkehre zu bewältigenden Preissummen gelegen. Bewirkt nämlich Geldknappheit ein Sinken der Geldpreise, Geldüberfluss ein Steigen derselben, so wird schon durch den Preisfall der Geldbedarf verringert, weil nun eine geringere Preissumme im Verkehre zu decken ist, und wird schon durch die Preissteigerung der Geldbedarf vergrössert, weil nun eine grössere Preissumme im Verkehre zu decken ist. Soferne weiter Geldknappheit und Geldüberfluss sich nur als eine örtliche Erscheinung geltend macht, wird immer auch schon durch eine veränderte Bewegung im Waren- und Creditpapierhandel in gewissem Maasse eine Remedur geschaffen. Der an einem bestimmten Orte als Wirkung der Geldknappheit auf tretende gedrückte Preis von Waren und Creditpapieren und erhöhte Leihpreis des Geldes wird schon einen Abfluss von Tauschgütern und ein Zuströmen von Geldmitteln und der an einem bestimmten Orte als Wirkung des Geldüberflusses auftretende gesteigerte Preis von Waren und Creditpapieren und gedrückte Leihpreis des Geldes wird schon ein Zuströmen von Tauschgütern und einen Abfluss von Geldmitteln nach sich ziehen. So wird sich eine interlocale Ausgleichung im Seltenheitsverhältnisse des Geldes ergeben, indem dasselbe dorthin zufließt, wo es mehr begehrt ist und von dort hinwegfließt, wo es weniger begehrt ist.

2. Die Creditansprüche und ihre Bescheinigungen, zumal die Banknoten, als Geldsurrogate.

Wenngleich hiernach in gewissem Maasse schon der Verkehr selbst eine Anpassung der Umlaufsmittel an den jeweiligen Circulationsbedarf bewirkt, so kann doch jene Ausgleichung zwischen Bedarf und Vorrath an Zahlungsmitteln nicht entbehrt werden, welche durch die bald reichlichere bald spärlichere Verwendung von schwebenden Creditforderungen als Geldersatzmitteln herbeigeführt wird. Der Wechsel in der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und das geänderte Maass der Inanspruchnahme lagernder Geldvorräthe für den Circulationsdienst sind in ihrer Wirksamkeit begrenzt. In brachliegenden

Baarvorräthen sind zudem Wertbestände gebunden, welche sonst im Lande nutzbar gemacht werden könnten und einen Kostenaufwand verursacht desgleichen das interlocale Zuströmen und Abströmen von Bargeld. Soweit sich aber durch die Veränderung im Warenpreise, theils schon unmittelbar durch die geänderten Preissummen, welche im Verkehre zu bewältigen sind, theils vermittelt einer geänderten Handelsbewegung, eine Ausgleichung zwischen Bedarf und Vorrath an Zahlungsmitteln ergibt, werden eben durch diese Preisschwankungen die oben dargelegten ökonomischen Schädigungen bewirkt.

Ausreichender und wohlfeiler wird dagegen dem ökonomischen Postulate möglichster Wertbeständigkeit des Geldes entsprochen und es lassen sich jene schädlichen Preisschwankungen zum grossen Theile verhüten, wenn durch bald reichlichere, bald spärlichere Verwendung schwebender Creditansprüche als Ersatzmittel für Geld zwischen Bedarf und Vorrath an Zahlungsmitteln jeweilig ein Einklang herzustellen versucht wird. Als ein vorzüglich geeignetes Mittel dieser Ausgleichung aber erweist sich die Banknote. Freilich ersetzen auch der Bucheredit und Wechselcredit zeitweilig den Bargeldverkehr, wie auch dieser hinwiederum an Stelle jener Creditformen treten kann. Es wird, indem bei Geldknappheit im Buche oder gegen Wechsel oder sonstige kaufmännische Verpflichtungsscheine creditirt wird, einstweilen die bare Begleichung aufgeschoben und es wird, wenn bei Geldüberfluss an Stelle des Creditvorganges schon bare Tilgung erfolgt, umgekehrt Bargeld in Umsatz gebracht. Indess ist der Bucheredit und Wechselcredit kein ausreichendes Mittel, um die Umlaufsmittel mit dem wechselnden Geldbedarf in Einklang zu bringen. Denn die Buchforderung lässt sich nicht beliebig übertragen und auch der Wechsel hat nur beschränkte Circulationsfähigkeit. Herrscht Geldknappheit, so wird darum, so sehr der eine Theil zur Creditaufnahme geneigt sein wird, der andere Theil sich nicht zur Creditertheilung bereit finden, weil er den Creditanspruch nicht wie bares Geld umzusetzen vermag. Herrscht dagegen Geldüberfluss, so mag wohl das

Creditangebot wachsen, aber es wird sich nun die Creditnachfrage mindern, weil genügende Barmittel zur Verfügung stehen. Anders hingegen verhält es sich mit der Banknote. Sie ist von solcher Circulationsfähigkeit, dass sie nicht nur in weitem Umfange im Verkehre das bare Geld zu ersetzen vermag, sondern demselben der Erleichterungen wegen, welche sie dem Zahlungsgeschäfte bereitet, sogar vielfach vorgezogen wird. Wer also der Bank creditirt, indem er statt Barschaft Noten annimmt, büsst nichts an circulationsfähigen Zahlungsmitteln ein. Herrschende Geldknappheit hindert darum nicht die Annahme der Noten statt Bargeldes und die Bank kann dem Geldbegehre durch Notenemission entsprechen. Die vorzügliche Circulationsfähigkeit der Note begründet es aber auch, dass für die Barschaft, an deren Stelle sie hingenommen wird, keine Verzinsung verlangt wird. Die Note ist im Gegensatze zu anderen Creditpapieren, zumal den von Banken emittirten Cassenscheinen unverzinslich. Bei herrschendem Geldüberflusse wird sich darum die Notenemission mindern, weil die Notenbank, wiewohl sie für die Darlehen, welche sie in den Noten zuzählt, Zinsen fordert, doch selbst für ihre Noten keine Verzinsung leistet. So stellt die Banknote ein vorzüglich geeignetes Mittel dar, um zwischen der Geldcirculation und dem wechselnden Geldbedarfe jeweilig den Einklang herzustellen. Diese Function der Banknote wird mehr und mehr für den wirtschaftlichen Zweck der Notenbanken ausschlaggebend. Die andere Wirkung der Notenemissionen, wonach Bargeldmengen erspart werden, tritt dagegen beim Anwachsen der Barbestände unserer grossen Notenbanken heutzutage schon sehr in den Hintergrund.

3. Die automatische Regelung der Banknotenemission durch den wechselnden Geldbedarf.

An die Banknote knüpft sich in der Regel doppelseitig ein Creditvorgang. Wer die Banknote statt baren Geldes annimmt, creditirt der Bank. Aber die Hinausgabe der Note gründet sich zumeist selbst schon auf ein Creditgeschäft. Denn, wiewohl die Bank ihre Noten auch zur Tilgung der eigenen

Zahlungsverbindlichkeiten verwendet, so bezweckt sie doch vorwiegend mit der Notenhinausgabe Creditertheilungen. Diese ergeben sich hauptsächlich in der Rechtsform des Wechsel-escomptes. Nicht überall gilt das Lombarddarlehen als eine zulässige Deckung der Noten und wo es als solche gilt, findet diese Deckungsform doch nur eingeschränktere Verwendung. Auch Warrants über lagerhausrechtliche Warenbeleihnungen haben als Deckungsmittel für die emittirten Noten Eingang gefunden, nicht aber Hypothekarforderungen, weil diese langfristigen Credite keine passende Unterlage für die auf Sicht zahlbaren Noten abzugeben vermögen.

Weil nun die Notenemission nur in sehr beschränktem Maasse aus Zahlungsleistungen der Bank für ihr obliegende Verbindlichkeiten entspringt, vielmehr vorzugsweise durch Creditertheilungen veranlasst wird, so ergibt sich vermittelt der Banknote im Verkehre in gewissem Maasse automatisch die Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf. Geldknappheit steigert den Creditbegeh an die Bank und die Notenemission wächst nun, indem Wechsel-escompte und Lombardgeschäft an Umfang gewinnen. Geldüberfluss mindert hingegen den Creditbegeh an die Bank und die Notenemission sinkt nun, indem die Credite an Umfang einbüßen.

Indess unterliegt die automatische Anpassung der Notenemission an den wechselnden Geldbedarf doch sehr bedeutenden Hemmungen. Das Anwachsen der Notenemission im Wege vermehrter Creditertheilungen findet Begrenzung darin, dass die Bankleitung zur Wahrung der Solvenz des Instituts auf die Festhaltung des durch die Geschäftslage erheischten oder wohl auch durch gesetzliche Anordnung vorgezeichneten Maasses metallischer Notendeckung bedacht sein muss ¹⁾. Als eine Behinderung der Anpassung der Circulationsmittel an den wechselnden Geldbedarf überhaupt aber erweist es sich, wenn die nicht metallisch bedeckte Notenemission nach gesetzlicher An-

¹⁾ Siehe weiterhin im IV. Hauptabschn., 1. Abschn., 4. Absatz, 3.

ordnung (Peel'sche Bankacte v. J. 1844) fest begrenzt ist, so dass jede weiters hinausgegebene Note metallisch voll bedeckt sein muss ¹⁾. Es wird somit die Notenausgabe keineswegs immer im Maasse ausgedehnt werden können, welches dem Geldbedarfe entsprechen mag. Es bestehen Schranken hierfür in der jeweiligen Höhe des Metallschatzes der Bank, in den gesetzlichen Vorschriften über die metallische Bedeckung der Noten und in der Pflicht der Bankleitung, für die Solvenz der Anstalt Vorsorge zu üben, indem sie durch Erhöhung des Bankzinsfusses einer die stetige Einlösbarkeit der Noten gefährdenden Ausdehnung der Emission vorbeugt. Gleichwie aber aus einem zu niedrigen Ansatz des Zinses Gefahren für die Solvenz der Bank und für den Vollwert der Noten erwachsen können; so entspringt aus einer zu hoch gehaltenen Zinsrate hinwiederum die Gefahr der Geldknappheit, indem die Notenausgabe hinter dem Geldbedarfe zurückbleibt. Die Vorstellung von der automatischen Anpassung der Notencirculation an den jeweiligen Geldbedarf ist somit auf ihr richtiges Maass zu beschränken. Diese automatische Anpassung ist schon durch die erwähnten Beschränkungen vermehrter Notenausgabe gehemmt; ihr steht zudem entgegen, dass die Einreichungen bei der Bank im Escompte- und Lombardgeschäfte in ihrem Ausmaasse doch immer selbst schon von der jeweils festgehaltenen Höhe der Zinsrate abhängig sind.

Die functionelle Verknüpfung der Banknote mit dem wechselnden Geldbedarf, welche in ihrem Emissionsanlasse begründet ist, scheidet dieses Creditpapier strenge von der Staatsnote ab, wiewohl die letztere in der geldsparenden Function mit ersterem übereinkommt. Denn nicht nach dem wechselnden Geldbedarfe in der Verkehrswirtschaft regulirt sich die Ausgabe der Staatsnoten, sondern ein gesteigerter Finanzbedarf ist es, welcher die Hinausgabe dieser Creditpapiere, und eine Minderung im Finanzbedarfe wiederum ist es, welche die Rück-

¹⁾ Vgl. Wagner im „Handbuch d. pol. Oekonomie“ von Schönberg I. 1882, S. 363 und „Beiträge z. Lehre v. d. Banken“ 1857, S. 176.

lösung derselben veranlasst. Weil aber für das Ausmaass ihrer Emission nicht der jeweilige Geldbedarf in der Verkehrswirtschaft maassgebend ist, so leuchtet ein, dass die Gefahr einer übermässigen Staatsnotenausgabe, welche zur Einstellung der Noteneinlösung und zur Entwertung dieser Noten führen kann, an sich grösser ist, als jene einer übermässigen Banknotenausgabe.

Indem ich die Banknote als ein vorzügliches Sicherungsmittel für die Wertbeständigkeit des Geldes hingestellt und auf die automatische Regelung des Geldumlaufs durch den wechselnden Creditbedarf der Verkehrswirtschaft verwiesen habe, besteht hierbei immer die Voraussetzung, dass es wirklich Geld oder Geldsurrogat, also nur Umsatzmittel ist, was die Creditsuchenden erlangen wollen. Wird, weil im Verkehre Geldknappheit herrscht, das specielle Gut Geld begehrt und ein Ersatzmittel dafür in der Note im Wege der Creditertheilung denjenigen zugänglich gemacht, welche dieses Circulationsmittels bedürfen; so kann es nicht zweifelhaft sein, dass die vermehrte Notenausgabe der Wertsteigerung des Geldes entgegenwirken wird. Eine völlig andere Wirkung der Notenhinausgabe muss dagegen eintreten, wenn sich nicht eigentlich ein vermehrter Geldbedarf eingestellt hat, sondern nur überhaupt das Creditbedürfnis zugenommen hat. Wenn jetzt in grösserem Maasse als bisher Capital zur Leihe begehrt wird, dann wird freilich, sofern dem Creditbedarfe nicht unmittelbar seitens derjenigen, welche die benöthigten Güter bestimmter Art erzeugen und feilhalten, in zureichendem Maasse entsprochen wird, ebenfalls an die Notenbank um Creditertheilung herangetreten werden. Es ist zumal der kaufmännische Capitalsbedarf im Warenhandel und Bankgeschäfte, dem die Zuflucht an die Notenbank offensteht, weil er Wechsel zum Escompte und Creditpapiere zum Lombard bei der Bank einreichen kann, wogegen freilich dem Hypothekarcreditbedarf dieser Ausweg versperrt ist, weil Hypotheken kein Deckungsmittel für die Notenemission abgeben. Wird nun seitens der Bank im Wege der Notenemission Credit gewährt, so wird schon die Menge der Umlaufsmittel gemehrt.

Ergab sich also nicht eigentlich ein grösserer Geldbedarf, sondern überhaupt ein grösserer Capitalsbedarf und ist die zeitweilige Steigerung des Geldbedarfes, welche durch die Creditumsätze selbst verursacht wurde, nach Abwicklung derselben wieder geschwunden; so kommt eine übermässige Geldcirculation zur Geltung, welche die Güterpreise steigern muss. Es ist hiernach festzustellen, dass die Notenemissionen zur Stabilisirung des Verkehrswertes des Geldes und der Geldpreise der Güter doch nur in dem Falle dienlich sind, wenn sich wirklich im Bedarfe an Umsatzmitteln eine Steigerung ergeben hat. Dagegen wird die Banknotenemission eine Herabdrückung des Geldwertes und eine Steigerung der Güterpreise im Gefolge haben, sofern sie nicht eigentlich durch einen vermehrten Bedarf an Circulationsmitteln, sondern überhaupt durch vermehrten Capitalbedarf veranlasst worden ist. Hieraus erhellt zumal die Gefährlichkeit eines allzu niedrigen Ansatzes der Zinsrate. Der ermässigte Zinssatz regt den Capitalsbegehre künstlich an und führt zu vermehrter Notenausgabe. Weil dieser indess kein vergrösserter Bedarf an Umlaufsmitteln gegenübersteht, wird der Verkehrswert des Geldes herabgedrückt und die Wertbeständigkeit des Geldes beeinträchtigt.

Ueber Guthabungen an die Bank kann statt mittelst der weitergegebenen Banknoten auch in anderer Form, nämlich mittelst der Bankanweisung verfügt werden. Auch die Giro Guthabungen, welche mittelst Anweisungen (Cheks) übertragbar sind, stammen zumeist aus Creditertheilungen der Bank im Wechselescomptegeschäfte und Effectenlombardgeschäfte her und ihre Ueberweisung an zahlungsstatt trägt gewiss auch zur Verringerung des Bargeldbedarfes bei. Mittelst Anweisungen übertragbare Giro Guthabungen an die Bank sind darum nicht bloss überhaupt unter die Geldsurrogate zu zählen, sondern sie kommen mit den Banknoten zumal darin überein, dass sie die Circulationsmittel dem wechselnden Geldbedarfe automatisch anpassen, indem sie bei steigendem Geldbedarfe anschwellen, bei sinkendem abnehmen. Indess vermögen sie diese Function der

Banknote doch nur in beschränktem Maasse zu erfüllen. Denn diese Anweisungen gelangen entweder überhaupt nur zwischen Contoinhabern der Bank zur Uebertragung oder sie werden, sofern sie von Nichtcommittenten der Bank übernommen werden, alsbald bei der Bank zur Einlösung eingereicht. Ihre Circulationsfähigkeit ist also eine sehr begrenzte und zwar umsomehr, da dem Begeber die Haftung für den Bestand des Guthabens zufällt und der Uebernehmer ihm diesbezüglich Vertrauen schenken muss, während bei der Uebertragung der Note diese Verkehrsbehinderungen hinwegfallen. Man würde somit doch fehlgehen, wenn man den übertragbaren Giro Guthabungen in Rücksicht auf ihre geldersetzende Function den gleichen Rang zuerkennen wollte, wie den Banknoten ¹⁾.

¹⁾ Siehe hingegen Lexis Artikel „Banken“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ von Conrad, 2. Aufl. 1899, S. 132, 135, 136.

III. Hauptabschnitt.

Irrige Theorien von der Wirkung des Credits in der Volkswirtschaft.

Erster Abschnitt.

Der Irrthum von der capitalschaffenden Kraft des Credits.

1. Absatz.

Wesen und Inhalt des Irrthums von der capitalschaffenden Kraft des Credits ¹⁾.

Der Creditsanspruch gewährt Macht über Einkommen in doppeltem Betrachte, als Theilhabung an fremdem Wirtschaftsertrage für die Dauer der Creditgewährung und als Anwartschaft auf künftigen Güterbesitz, aus welchem in der Folge nach Endigung des Creditverhältnisses Einkommen bezogen

¹⁾ Wenn hier und im weiteren von der angeblichen Macht des Credits neues „Capital“ zu schaffen die Rede ist, so ist das Wort „Capital“ dabei immer im objectiven (volkswirtschaftlichen) Sinne aufzufassen und unter Capitalschaffung Reichthumsmehrung oder Mehrung des gesammten Güterbestandes der menschlichen Wirtschaft zu verstehen. In diesem Sinne nämlich wird der Ausdruck „Capital“ ebenso von den Autoren gebraucht, welche dem Irrthume huldigen, dass der Credit neues „Capital“ schaffe, als von Volkswirtschaftslehrern, welche diesen Irrthum ablehnen, indem sie die Formel aufstellen, dass der Credit nicht „Capital“ erzeuge, sondern nur schon vorhandenes „Capital“ übertrage.

werden wird. Der Creditanspruch bedeutet darum privates Vermögen und als übertragbares Recht erlangt er im Verkehre auch ein Entgelt; es kommt ihm Tauschwert zu, er wird zum sogenannten Tauschgute.

Aber das Einkommen, worüber er Macht gewährt, wird immer schon vermittelst Gütern gewonnen, welche ausserhalb seiner gelegen sind und real vorhanden sein müssen. Soweit der Creditanspruch Theilhabung an fremdem Wirtschaftsertrage bedeutet, sind dies die in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers befindlichen wechselnden Güter; soweit er Anwartschaft auf künftigen Güterbesitz bedeutet, sind es diejenigen Güter, in welchen das creditirte Vermögen zur Heimbringung gelangen wird. Der Creditanspruch ist nicht selbst ein Gut, kein Ding, das durch darin wirksame nutzbare Kräfte zur Ursache menschlicher Befriedigung wird. Er ist ein blosses Rechtsgebilde, der rechtliche Ausdruck dafür, dass dem Creditgeber ein Vermögen zugehörig sei, welches zur Zeit im Güterbesitze des Creditnehmers schon begriffen ist.

Indem also durch die Creditgewährung ein Anspruch (das Leihcapital) geschaffen wird, entsteht kein neuer Güterbestand und die Gesamtmenge der Güter hat keine Mehrung erfahren. Es sind nur Güter aus der Eigenthumsgewalt einer Wirtschaft in jene einer anderen gelangt und es hat sich nur ein Wechsel in der Rechtsform des privaten Vermögens ergeben, indem der Creditgeber ein Vermögen, welches ihm bisher in der Gestalt concreten Güterbesitzes zugehörig war, nunmehr in jener des Anspruches auf ein Quantum vertretbarer Güter besitzt. Mit dem neugeschaffenen Creditanspruche hat, soferne er begebbar ist, wohl die Summe der umsetzbaren Tauschwerthe einen Zuwachs erlangt, aber dieser neue Tauschwert leitet sich immer schon vom Werte eines ausserhalb seiner vorhandenen Güterbestandes ab. Wie sehr auch immer darum durch den Credit die cooperative menschliche Wirtschaftsführung Förderung erfährt und ihr Ertrag wächst; so stellen doch die schwebenden Creditansprüche nicht selbst schon einen Zuwachs an nutzbaren Kräften für menschliche Zwecke dar und bedeuten nicht

ihrerseits selbst Reichthumsmehrung. Der Credit erzeugt nicht nach objectivem Betrachte neues Vermögen (Capital); er überträgt nur schon vorhandenes Vermögen in fremde Wirtschaftsführung¹⁾.

Dies ist indess von einzelnen Volkswirtschaftslehrern, zumal in älterer Zeit, verkannt worden. Man hat das Leihcapital (den Creditanspruch) irriger Weise als einen durch den Credit geschaffenen realen Zuwachs an dem insgesamt vorhandenen Vermögen (nach objectivem Betrachte, am Volksvermögen), als eine reale (objective) Reichthumsmehrung aufgefasst und hiernach dem Credit die Kraft zugeschrieben, den Güterbestand zu vergrössern, das Capital (im objectiven Sinne) zu vermehren, Capital neu zu schaffen. Der Grundirrtum aber, worauf diese mystische Vorstellung beruht, welche dem Credit die Macht andichtet, Reichthum aus Nichts (durch blosse Schuldaufnahme, durch Hinausgabe von Schuldbriefen) zu schaffen, liegt immer darin, dass man den schwebenden Creditansprüchen schon die Qualität von Gütern zugeschrieben, sie als eine Art immaterieller Güter aufgefasst hat²⁾.

2. Absatz.

Die Lehre John Law's, Cieszkowski's und einiger älterer Autoren.

1. John Law.

Diese eigenthümliche Auffassung von der Wirkung, welche der Credit in der menschlichen Wirtschaft zu üben vermöge, hat Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts in Frankreich eine mächtige Bewegung hervorgerufen. Diese Ansicht ist damals dortselbst von John Law theoretisch entwickelt und, wie bekannt, auch praktisch geübt worden. Law hat den Versuch unternommen, an Stelle des gemünzten Geldes ein

¹⁾ Siehe I. Theil, III. Hauptabschn., 1. Abschn., 3. u. 4. Absatz.

²⁾ Anch v. Böhm-Bawerk erblickt hierin den Kernpunkt der Irrlehre von der capitalschaffenden Kraft des Credits. „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftl. Güterlehre“ 1881, S. 4.

neues besseres Geld zu setzen. Es sollte ein auf den Wert von Grundbesitz gegründetes Creditgeld geschaffen werden. Es ist von Interesse, diesen Plan und seine Begründung in Law's Schriften ¹⁾ zu verfolgen. Law hebt es dortselbst als einen Mangel des gemünzten Geldes hervor, dass durch die Verwendung des Metalls als Münze der Gebrauchswert, den das Metall für industrielle Zwecke zu bieten vermöge, eingebüsst werde. „L'argent ne peut être employé en même temps comme monnaie et comme vaisselle.“ Werden dagegen auf Grund von Landbelehnungen oder Landankäufen Scheine ausgegeben, welche wie Geld circuliren, so würde, meint Law, der Landbesitz durch seine Verwendung als Unterlage dieses Creditgeldes einen neuen Wert, „une valeur additionelle“ erlangen, während sein natürlicher Gebrauchswert ungeschmälert bliebe. Law erblickt darum in diesem neu zu schaffenden Gelde ein geeignetes Mittel, den Reichthum der Nation zu vervielfältigen. Wohl lasse sich, führt er aus, der Geldbesitz der Nation ohne alle Zinsauslage auch dadurch mehren, dass eine Bank Noten über den Belauf ihres Metallschatzes ausgabe. Indess könne solcher Credit, da die Einlösung der Noten dem Ueberbringer in effectivem Gelde zugesichert wird, nicht über ein gewisses Verhältnis zur Baardeckung ausgedehnt werden, wenn die Solvenz der Bank gesichert sein soll. Dagegen würde jenes auf Landbesitz fundirte Creditgeld nach Law's Vorstellung immer schon auf Grund des Wertes der Liegenschaften seine volle Geltung im Verkehre bewahren ²⁾.

Dem Projecte Law's lag ein doppelter Irrthum zu Grunde. Es war erstlich ein Irrthum, welcher die Theorie vom Verkehrswerte des Geldes betrifft, anzunehmen, dass jenes Creditgeld, wengleich es über das Ausmaass des Bedarfes nach Circulationsmitteln emittirt wurde, im Verkehre seinen Tauschwert aus dem Grunde bewahren müsse, weil es auf den Wert vor-

¹⁾ „Considérations sur le numéraire et le commerce“, „Memoires sur les banques“, „Lettres sur les banques“, siehe „Économistes français du XVIIIe Siecle“ von M. Eug. Daire, 2. Aufl. Paris 1851.

²⁾ Siehe insbesondere S. 480, 494 u. 499 daselbst.

handener Liegenschaften gestützt sei. Gewiss hat es zur Entwertung der ausgegebenen Scheine mächtig beigetragen, dass dieselben im Missverhältnisse zum Werte der als Deckung dienenden Ländereien vervielfältigt wurden. Aber auch wenn sich die Emission dieser Scheine innerhalb der Wertgrenze der Deckung bewegt hätte, würde dieses Creditgeld seinen Nennwert im Verkehre nicht behauptet haben, soferne seine Emission den Bedarf nach Geldmitteln überstieg. Denn der Verkehrswert des Geldes beruht letztlich auf seiner relativen Seltenheit d. i. auf dem Verhältnisse zwischen dem Bedarfe nach Umlaufmitteln und der wirklich circulirenden Menge des Geldes und seiner Ersatzmittel und nicht auf irgend einer ausserhalb dieses Verhältnisses gelegenen Ursache. Wird die Umlaufmenge der Geldzeichen vermehrt, während der Bedarf nach Geld nicht im gleichen Maasse zunimmt, so wird der Verkehrswert des Geldes sinken müssen und es ist immer eine Täuschung anzunehmen, dass die ganze Circulationsmenge des Geldes jenen Wert im Verkehre bewahren müsse, den das einzelne als Geldzeichen fungirende Ding aufweisen würde, soferne es nicht als Geld circuliren, sondern einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden würde¹⁾. Soferne sich wirklich ein Begehren nach jenen überseeischen Ländereien ergeben hätte, zu deren Erwerbung die Law'schen Scheine berechtigten, würden die letzteren freilich im Verhältnisse zum Werte des damit erwerbbaaren Landbesitzes selbst bewertet worden sein. Aber sie wären dann eben zur Landeinlösung verwendet worden und hätten also nicht als Geld circuliren können. Ihre Circulation als Geld hingegen setzte schon voraus, dass kein Begehren nach jenen Ländereien vorhanden war.

Law hat sich indess nicht allein einem Irrthum über die Grundlage des Verkehrswertes des Geldes hingegeben, sondern er war noch in einem weiteren Irrthume befangen, welcher die Credittheorie betrifft. Dieser credittheoretische Irrthum bestand

¹⁾ Siehe die bezüglichen Ausführungen im II. Hauptabschn., 2. Abschn., 2. Absatz (Quantitätstheorie).

darin, dass Law vermeinte, mit jenen Geldscheinen eine Mehrung des nationalen Reichthums zu bewirken. Neben dem Werte der Ländereien, auf Grund deren die Scheine emittirt wurden, sollte mit den Scheinen selbst ein zweiter Wert geschaffen werden. „La terre“, sagt Law, „recevra une valeur additionnelle de son emploi comme hypothèque du numéraire fourni“¹⁾. Freilich konnte, indem diese Scheine die Function des gemünzten Geldes versahen, eine Reichthumsvermehrung darin erblickt werden, dass das kostspielige Edelmetall entbehrt wurde. Indess betrifft diese Reichthumsmehrung doch nur jene Umlaufmenge der Scheine, welche den vormaligen Bedarf an gemünztem Gelde nicht überstieg. Indem jedoch Law den ausgegebenen Scheinen, auch soweit ihre Emission diese Grenze überstieg, die Wirkung einer Vermehrung des nationalen Reichthums zuschrieb, hat er schon mit den schwebenden Rechtsansprüchen an sich, worauf sich die Scheine bezogen, die Vorstellung einer Reichthumsmehrung verknüpft. Mit jenen Scheinen sollte der Kaufpreis für die als Deckung dienenden Ländereien beglichen werden können²⁾. Es wurde also durch Annahme der Scheine im Verkehre eine Geldsumme creditirt, welche diesen Kaufpreis bilden konnte. Wir begegnen somit hier der irrthümlichen Vorstellung, als ob schwebende Creditansprüche immaterielle Güter seien, denen ein selbständiger Wert zukomme.

2. Cieszkowski.

Die Irrthümer Law's haben in Frankreich wiederholt Boden gefunden. Sie sind nicht nur dortselbst zur Zeit der Assignatenwirtschaft ein zweitesmal praktisch aufgelebt, sondern sie haben im abgelaufenen Jahrhunderte auch eine theoretische Wiedergeburt erfahren in Cieszkowski's Schrift „Du crédit et de la circulation“³⁾, welche in Frankreich eine gewisse Be-

¹⁾ a. a. O. S. 499.

²⁾ a. a. O. S. 495.

³⁾ Die erste Auflage erschien 1839 in Paris, die zweite 1847 daselbst.

achtung erlangt hat. Dieser Autor hat den Plan Law's, durch Emission eines auf Landbesitz fundirten Creditgeldes den nationalen Reichthum zu vermehren, wieder aufzugreifen versucht. Er erklärt den Grundgedanken Law's ausdrücklich für richtig; nur müsse er in geeigneterer Weise ins Werk gesetzt werden ¹⁾. Nach Cieszkowski hat der Credit die Aufgabe, das Capital zu mobilisiren. „Le Crédit c'est la métamorphose des capitaux stables et engagés en capitaux circulants ou dégagés“ ²⁾. Um dem Credit die seinem Wesen entsprechende Gestaltung zu geben, wollte Cieszkowski den gesammten Credit verstaatlichen. Der Staat sollte auf Grund seines Domainenbesitzes und auf Grund der capitalisirten Grundsteuer-eingänge Creditscheine ausgeben. Jene realen Werte sollten die Pfandunterlage für diese Scheine abgeben. Diese Creditscheine sollten wohl uneinlösbar, aber zinstragend sein und wie Geld circuliren ³⁾. Sie sollten vom Staate theils als Zahlung für die laufenden Staatsbedürfnisse, theils zum Zwecke des Rückkaufes der Staatsschulden, aber auch zum Zwecke der Gewährung von Crediten an Private ausgegeben werden ⁴⁾. Hier tritt uns abermals der geldtheoretische Irrthum Law's entgegen. Denn Cieszkowski meint, dass jene Geldscheine ohne Rücksicht auf den Bedarf an Umlaufmitteln schon in Folge ihrer Fundirung auf den Wert von Liegenschaften im Verkehre ihren Nennwert bewahren müssten. Soferne sich wirklich ein Begehre nach dieser Form zinstragender Capitalsanlage ergeben mochte, würden diese Scheine freilich Tauschwert erlangt haben. Aber sie wären dann eben als Geldanlage verwendet worden und hätten also nicht als Geld circuliren können. Ihre Circulation als Geld hingegen würde schon vorausgesetzt haben, dass nach jener Anlageform kein Begehre vorhanden war. Es liegt aber zugleich der credittheoretische Irrthum wieder vor, in welchem Law befangen war. Denn auch Cieszkowski

¹⁾ S. 131 der 2. Aufl.

²⁾ S. 6 daselbst.

³⁾ S. 159 und 160 daselbst.

⁴⁾ S. 179 und 180 daselbst.

hegt die Meinung, dass diese Creditscheine ihrerseits selbst neugeschaffenes Capital seien und nicht blossе Beurkundungen schon vorhandener Werte, so dass das vorhandene Capital 'sich in ihnen verdopple. „Ce qui importe au plus haut degré“, sagt er, „c'est que ces capitaux circulants soient des vrais capitaux et non des fictions, des signes ou des valeurs purement nominales“. „Les capitaux fixes pouvaient en même temps servir de capitaux roulants et se dédoubler ainsi pour faire face à la fois à ces deux fonctions“¹⁾.

Cieszkowski hat in Joseph Garnier einen begeisterten Anhänger seines Creditbegriffes gefunden. Dabei spielt aber doch einiges Missverständnis mit. Denn Garnier ist, wiewohl er die Mobilisirung des Capitals durch den Credit als einen volkswirtschaftlichen Vortheil erkennt, doch weit entfernt, dem Credit die Kraft zuzuschreiben, das Capital zu vervielfältigen. Aber gerade diesen Irrthum hegt Cieszkowski, was Garnier zu übersehen scheint²⁾.

3. Melon, Schröder, Pinto, Struensee.

Ich bin, indem ich Cieszkowski's Schrift sogleich im Anschlusse an Law's Versuch erwähnt habe, schon zu einer uns ziemlich nahe liegenden Zeit gelangt. Was aber die ältere volkswirtschaftliche Literatur betrifft, so weist dieselbe wiederholt den Irrthum auf, dass die schwebenden Creditansprüche als eine Art immaterieller Güter aufzufassen seien, welche eine Mehrung des nationalen Reichthums bedeuten. Ich will dem Leser insbesondere einige ältere Autoren vorführen, welche diesen Irrthum hegen. Ich nenne Melon, welcher in seiner Schrift über den Handel von der französischen Handelscompagnie aussagt, dass deren Capital zur Zeit, wenn die Schiffe dasselbe vom einen Theile der Welt zum anderen verführen, völlig brach liegen würde, wenn es nicht in der Heimat in

¹⁾ S. 11 daselbst.

²⁾ Garnier „Éléments de l'économie politique“, Brüssler Ausgabe v. J. 1850, S. 172 u. 175.

den Actientitres einen zweiten und realen Wert fände, welcher circulire und wirklichen Güterbesitz darstelle, „si par la représentation des actions sur la place, ils (les fonds de la compagnie) n'avaient une seconde valeur réelle, circulante, libre, non exigible et par conséquent non sujette aux inconvenients d'une monnaie du crédit, et en ayant néanmoins des propriétés essentielles“ ¹⁾. Schröder weiters, welcher in seiner „fürstlichen Schatz- und Rentkammer“ die Gründung einer Wechselbank in Wien vorschlägt, legt den von derselben auszugebenden Crediturkunden abermals die Bedeutung eines neu geschaffenen Capitals bei. Die Bank solle auf Grund hinterlegter Pfandstücke oder eingezahlter Geldsummen Wechsel emittiren, welche wie Geld in Circulation gesetzt werden könnten. Es könne nun, meint der Verfasser, Einer dadurch sein Capital an zwei Orten zugleich geniessen, den zinstragenden Gelderlag in der Bank und zugleich den empfangenen Wechsel, der ihm wie Baargeld diene ²⁾. Ferner ist Pinto zu erwähnen, welcher in seinem „Traité de la circulation et du Crédit“ die vom Staate für Geldaufnahmen emittirten zinstragenden Schuldurkunden als zugewachsene Bestandtheile des Volksvermögens bezeichnet. „Il resulte encore“, sagt Pinto, „de ce, que j'ai dit, que la caisse de l'état restitue au public l'argent, qu'elle en a tiré, en augmentant par les rentes et par les pensions la faculté contributive“, — „que les fonds publics et le crédit augmentent les richesses, le commerce, l'industrie et la faculté contributive“ ³⁾. Um vieles deutlicher noch äussert sich über die capital-schaffende Kraft des Credits Struensee in seinen „Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft“. „Indem der Staat“, behauptet dieser Autor, „z. B. 12 Millionen in der Nation borgt und Anweisungen auf die Zinsen hierfür hinausgibt, entsteht ein Capital von 12 Millionen.“ „Das nämliche

¹⁾ Jean François Melon „L'essai politique sur le commerce“ 1734, Ch. VI, S. 685 in Daire's „Économistes français du XVIIIe Siècle“.

²⁾ „Fürstliche Schatz- und Rentkammer“ 1787, S. 237 bis 239.

³⁾ „Traité de la Circulation et du Crédit“, Amsterdam 1771, S. 161.

Geld aber, welches dieses Capital hervorgebracht hat, wird vom Staat auch wieder im Lande ausgegeben.“ „Wie sehr sind nicht hierdurch die Reichthümer der Nation vermehrt!“ „Sie hat nicht nur sichere Schuldverschreibungen in Händen, sondern hat auch selbst diese Millionen wieder“¹⁾. Hier überall wird, wie der Leser wahrnimmt, dem Credit die magische Kraft zugeschrieben, Reichthümer aus Nichts zu schaffen. Dass aller Reichthum letztlich nur aus nutzbaren Kräften entspringen kann, welche zu Ursachen menschlicher Befriedigungen werden, wird übersehen und blosser Rechtsanspruch werden schon für neu geschaffene Güter gehalten.

3. Absatz.

Die Lehre Macleod's.

Dieser absonderliche Irrthum hat in der zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts in Macleod neuerdings einen beredten Vertreter gefunden. Dieser Autor erblickt abermals im schwebenden Creditspruche („debt“, „promise to pay“) eine Mehrung des Volksvermögens, neu geschaffenes Capital. Er wendet sich gegen die Auffassung, dass durch den Credit schon vorhandenes Capital nur in andere Hände übertragen, nicht aber Capital neu geschaffen werde. Turgot's Ausspruch: „Tout crédit est un emprunt“ erklärt er für einen fundamentalen Irrthum. Der Credit sei nicht blosser Leih (loan), es werde im Credit nicht lediglich ein schon vorhandener Wert übertragen, sondern es werde mit dem Creditspruche ein neuer Wert geschaffen, das Capital vermehrt.²⁾ Macleod wirft darum der geltenden Theorie vor, dass sie das durch den Credit geschaffene Leihcapital, welches heute riesenhafte Werte darstelle, völlig übersehe, ihm den realen Bestand abspreche, es wie eine Mythe ansehe³⁾.

¹⁾ „Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft“ I. Band 1800, S. 259.

²⁾ „Elements of pol. economy“ 1858, S. 312 u. 320.

³⁾ Dasselbst S. 12 u. 325.

Macleod unterscheidet sich von den übrigen Autoren dieser Richtung darin, dass er die Theorie, welche er vertritt, ausführlich zu begründen versucht. Wenn nun auch über die Irrigkeit seiner Lehre von der capitalschaffenden Kraft des Credits heute jeder Zweifel ausgeschlossen ist, so ist es doch von Interesse, den Gründen nachzuforschen, welche er für dieselbe vorbringt. Denn es ergibt sich, dass diese Argumente in irrigen Auffassungen, welche auch heute noch in der Wissenschaft fortleben, immerhin Boden haben ¹⁾. Indem wir also Macleod's Beweisführungen widerlegen, gelangen wir zu einer Läuterung der nationalökonomischen Theorie.

Vorerst ist zu bemerken, dass Macleod, um die capitalschaffende Kraft des Credits zu beweisen, hie und da darauf hinweist, dass durch die als Geldsurrogat benützten Creditpapiere, zumal durch die über den Belauf des Metallschatzes emittirten Banknoten, kostspieliges Edelmetall im Lande erspart werde. Er bezieht sich auf Smith und spätere Volkswirtschaftslehrer, welche auch ihrerseits diese Ersparnis als eine Mehrung des nationalen Reichthums bezeichnet haben ²⁾. Sie ist auch in Wahrheit eine solche. Denn, wie schon Smith ³⁾ bemerkt, würde die Anschaffung der durch die Circulation der Crediturkunden ersparten Metallgeldmenge einen Aufwand an Gütern erfordern, welche nun anderweitig nutzbar sind.

Dieses Argument Macleod's hat also dem Anscheine nach einiges Gewicht. Man kann wenigstens versucht sein, dem Credit insoweit capitalschaffende Kraft beizulegen, als es sich um jene Ersparnis handelt. Ich verweise hier auf Roscher, welcher in den älteren Auflagen seines Werkes den Ausspruch

¹⁾ Siehe weiterhin im 5. Absatze.

²⁾ „Theory and Practice of Banking“ I. Vol. 1855, S. 321 u. 324, „Dictionary of pol. economy“ 1863, Vol. I, S. 74 u. 583, „Elements“, S. 324.

³⁾ „Wealth of Nations“ Book II, Ch. II; desgleichen manche andere Autoren der älteren Zeit, z. B. Thornton „Papercredit of Great Britain“ S. 41 der Jakob'schen deutschen Uebersetzung v. J. 1803, Simonde „De la richesse commerciale“ 1803, S. 180 u. a. mehr.

gethan hat, „es könne der Credit neues Capital insoferne schaffen, als die Circulationsfähigkeit der Crediturkunden eine Ersparnis und anderweitige Benützung der früheren Tauschwerkzeuge von grösserer Kostspieligkeit gestattet“¹⁾.

Gleichwohl ist es ein Irrthum, dem Credit auch nur in diesem beschränkten Umfange capitalschaffende Kraft zuzuschreiben. Denn im Grunde ist es nicht der Credit selbst, wodurch jene Sparung an Edelmetall bewirkt wird. Nicht die Gewährung von Credit und nicht das Entstehen und das Fortbestehen des Creditanspruches selbst schon, sondern erst die Benützung des schwebenden Anspruches als Zahlungsmittels, verursacht jene Ersparnis. Es müssen zudem nicht eben Ansprüche aus Creditertheilungen sein, welche als Geldsurrogate benützbar sind. Hierzu eignen sich überhaupt kurzfristige Geldausprüche welcher rechtlichen Herkunft immer. Ja, es bedarf, um Zahlungen in Münze zu ersparen, nicht einmal schwebender Geldforderungen und der Uebertragung derselben (*Datio in solutum*). Blosser papierne Geldzeichen, die gar nicht Beurkundungen von Ansprüchen, zumal von Creditansprüchen, sind, bewirken den gleichen Erfolg. Nicht also der Credit ist es, welcher jene Ersparung an Edelmetall und damit eine Reichthumsmehrung bewirkt, sondern die Benützung tauglicher wohlfeiler Ersatzmittel für Metallgeld, worunter allerdings die kurzfristigen Creditansprüche vornehmlich zählen, schafft diese Wirkung²⁾. Darum kann der Hinweis auf jene Edelmetallsparung keinen Beleg für die Behauptung bilden, dass der Credit capitalschaffende Kraft besitze.

Roscher hat seine vormalige Aeusserung, dass der Credit Capital doch insoferne schaffe, als durch die Circulationsfähigkeit der Crediturkunden Edelmetall erspart werde, in den neueren Auflagen seines Werkes als einen Irrthum berichtigt und bemerkt, es werde auch durch die Banknoten immer nur eine Uebertragung schon existirenden Capitales bewirkt. Wer eine Banknote annehme, leihe nämlich der Bank

¹⁾ Z. B. in der 2. Aufl. seiner „Grundlagen der Nationalökonomie“ v. J. 1857, S. 155.

²⁾ Siehe II. Hauptabschn., 1. Abschn., 1. u. 2. Absatz.

von seinem Capitale ¹⁾). Aber diese Erklärung ist keineswegs zutreffend. Freilich liegt darin, dass der Inhaber der Note es unterlässt, dieselbe bei der Bank zur Einlösung zu bringen, eine Creditgewährung an die Bank. Diese kann nun die Baarschaft weiterhin für sich nutzbar machen. Jedoch verbleibt die Note selbst weiter in Circulation und erspart damit Baarmittel. Diese Ersparnis bedeutet sicherlich Reichthums-mehrung für das Land; es wird somit „Capital“ doch geschaffen und keineswegs bloss übertragen. Indess ist es nicht der Credit, welcher diese Reichthumsmehrung bewirkt, sondern erst die Benützung schwebender Creditansprüche als Geldersatzmittel verursacht jene Ersparung von Edelmetall.

Aber auch abgesehen davon, dass jene Geldsparung nicht eigentlich eine Wirkung des Credits selbst ist, vermag der Hinweis auf diese Reichthumsmehrung für die Behauptung nicht auszureichen, dass in den durch Creditgewährungen entstehenden Ansprüchen ein neu geschaffenes Capital zu erblicken sei. Denn gemäss jener falschen Theorie von der capitalschaffenden Kraft des Credits sollen ja nicht bloss die in einem bestimmten Zeitpunkt die Geldfunction wirklich versiehenden d. i. in Circulation statt Geldes begriffenen Creditansprüche als neu entstandene Bestandtheile des Volksvermögens gelten, sondern auch jene, welche die Geldfunction nicht versehen.

Macleod beschränkt sich darum auch keineswegs auf den Hinweis auf jene Edelmetallsparung. Vielmehr sucht er Argumente vorzuführen, welche beweisen sollen, dass die schwebenden Creditansprüche schon an sich eine Mehrung des Reichthums bedeuten. Der Grundgedanke aber, in welchem sich seine ganze Argumentation bewegt, besteht immer darin, dass die schwebenden Creditansprüche darum ein neu geschaffener Reichthum seien, weil sie Tauschwerte sind.

Er verweist darauf, dass die Creditansprüche die Fähigkeit besitzen, im Verkehre Tauschentgelt zu bedingen und selbst solches darzustellen, dass ihnen also Tauschwert zukommt. Weil diesen Ansprüchen aber Tauschfähigkeit, Kaufkraft, die Macht, im Verkehre Güter in Bewegung zu setzen („purchasing power“, „moving power“, „power which transfers commodities“) eigen

¹⁾ Siehe 8. Aufl. v. J. 1869, S. 176.

ist, hält sie Macleod schon für Güter. Sie sind nach seiner Meinung „unkörperliche“ Güter und als solche ebenso Bestandtheile des Volksvermögens wie die materiellen Güter. Weil aber der Credit es ist, welcher jene immateriellen Güter zu schaffen und den Güterbestand um dieselben zu vergrößern vermag, so kommt demselben nach Macleod's Meinung die Macht zu, den Reichthum zu vermehren. Weil er weiters auch das Wesen des Capitals in der Macht erblickt, im Verkehre Güter in Bewegung zu setzen, so gilt ihm der schwebende Creditsanspruch („debt“, „promise to pay“), der solche Macht gleichfalls bedeutet, auch als Capital. Indem er dann den Creditsanspruch selbst „Credit“ nennt, gelangt er zur Behauptung, dass der Credit und das Capital eins und dasselbe, nämlich Circulationsmittel, Kaufkraft, „circulating medium“, „purchasing power“ seien, oder dass im Credit eine Vermehrung des Capitals gelegen sei)¹.

Unverkennbar zeigt sich hier ein Zusammenhang zwischen dem Irrthume, dass der Creditsanspruch ein neu geschaffenes immaterielles Gut bedeute, und der fehlerhaften Identificirung des Wertes mit dem Tauschwerthe. Im Werte sieht Macleod nichts als das quantitative Austauschverhältnis, „value“ ist lediglich „exchangeable relation“ und ein Gut („economic element“, „article of wealth“) ist nach seiner Vorstellung schon Alles, was Tauschwert hat, „whose value may be measured or which has power of purchasing“²). So verflacht sich bei Macleod die Vorstellung von den Gütern zu jener von Tauschgütern und er gelangt nicht zu der für die nationalökonomische Theorie wichtigen Unterscheidung, dass die Objecte des Tauschverkehrs bald Güter d. i. nutzbare Kräfte sind, durch welche menschliche Befriedigungen verursacht werden, bald nur Rechtsgebilde, womit kein Befriedigungsmittel objectiv geschaffen, sondern lediglich dem Einzelnen Einkommen

¹) „Theory and Practice of Banking“, I., S. 260 bis 262 u. S. 215. II. Introduction S. LI; „Elements of pol. economy“, S. 69, 70, 72, 273, 295, 316, 325.

²) „Dictionary of pol. economy“, Vol. I., S. 568.

subjectiv zugeleitet wird. Jede Mehrung der Tauschwerte gilt ihm schon als Reichthumsschaffung, „creation of wealth“, jede Mehrung der Tauschgüter schon als Vergrößerung des Güterbestandes. Nach seiner Vorstellung erschöpft sich eben der ökonomische Inhalt der Güter in ihrer Kaufkraft und er meint, dass überhaupt auf das Thema der Tauschvorgänge und ihrer Gesetze die Aufgabe der politischen Oekonomie sich beschränke. „The subject of exchanges is the limit of the pure science of political economy“¹⁾.

Unzweifelhaft folgt Macleod, indem er Reichthumsmehrung als Schaffung von Tauschwerten auffasst, der Tradition der englischen Tauschwertehule. Gemäss der Grundansicht, welche die Vertreter dieser Schule vom Reichthum (wealth) hegen, ist es ja der Tauschwert der Güter, die Kaufkraft derselben, worin der Reichthum erblickt wird und der Güterwert wird eben als die Kaufkraft der Güter angesehen. Die Vorstellung vom Reichthum wird zu jener vom Tauschwert der Güter in so nahe Beziehung gebracht, dass Smith und manche seiner Nachfolger dort, wo nicht Tauschwerte geschaffen werden, überhaupt Reichthumsschaffung läugnen, wie sehr auch Macht gewonnen sein mag, menschliche Bedürfnisse zu erfüllen. Es gewinnt in der Darstellung der Volkswirtschaftslehrer dieser Schule, wie Bernhardi mit einiger Uebertreibung bemerkt hat²⁾, fast den Anschein, „als seien die Güter überhaupt nur da um gegeneinander ausgetauscht zu werden, als hätten sie gar keine andere Bestimmung.“ Es bleibt ein Verdienst der Vertreter der älteren deutschen Schule, zumal Jakob's³⁾, Soden's⁴⁾, Lotz's⁵⁾, Hufeland's⁶⁾ und Storch's⁷⁾, dass sie jener Identificirung des Tauschwertes mit dem Werte, des Gutes mit dem tauschwerten Dinge entgegentraten und dass sie das Wesen vom Gute und Werte in der Beziehung auf die menschlichen Bedürfnisse suchten.

Macleod folgt aber nicht bloss der Tradition der englischen Schule, indem er den Wert der Güter mit ihrem Tauschwerte identificirt und alle Reichthumsmehrung unter den Gesichtspunkt von Tauschwert-

¹⁾ „Elements of pol. economy“, S. 12.

²⁾ „Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden“ 1849, S. 82.

³⁾ „Grundsätze der Nationalökonomie“ 1805.

⁴⁾ „Die Nationalökonomie“ 1805—1810.

⁵⁾ „Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre“ 1811.

⁶⁾ „Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst“ 1807.

⁷⁾ „Cours d'économie politique“ 1815.

schaffung fasst; sondern er überbietet diese Schule noch, indem er überhaupt alle Verbindung zwischen Wert und Nutzbarkeit für menschliche Zwecke, zwischen Reichthum und den Mitteln zu menschlicher Zweckerfüllung löst. Ist immerhin von jener Schule der Wert der Güter nicht anders als im Sinne ihrer Kaufkraft aufgefasst werden, so ist doch stets die Nutzbarkeit des Gutes für menschliche Zwecke als eine Voraussetzung seines Wertes erkannt worden. Man hat wohl den Reichthum nur in der Gestalt verkäuflicher Dinge betrachtet, aber doch nicht verkannt, dass von Reichthumsschaffung nur dort gesprochen werden könne, wo die Machtmittel für menschliche Zwecke gemehrt werden. Anders Macleod. Er erblickt den Reichthum schon überhaupt im Tauschvermögen oder der Kaufkraft der Dinge allein, ohne irgend Förderung menschlicher Zwecke durch das tauschwerte Ding vorauszusetzen. „An economic element or an article of wealth“, sagt er, „is anything, whose value may be measured or which has the power of purchasing“ und dieses Ding mag dann von welcher Art immer sein, „enduring or evanescent, corporeal or incorporeal, present or future, general or particular“¹⁾, zumal also auch ein blosser Anspruch, wie er im Credit entsteht. So gelangt Macleod, indem er von aller Beziehung des Wertes zur Nutzbarkeit, des Reichthums zu menschlicher Zweckerfüllung völlig absieht, zur Vorstellung, dass der Creditanspruch, weil er Tauschkraft besitzt, ein (unkörperliches) Gut und als solches ein Bestandtheil des nationalen Reichthums sei.

Wie sehr die Betrachtung des Tauschwertes, den die Creditansprüche im Verkehre äussern, für Macleod den Grund bildet, sie für Güter anzusehen, geht am deutlichsten daraus hervor, dass er dem Credit in jenen Fällen, in welchen der Creditanspruch nicht in den Tauschverkehr eintritt, die capital-schaffende Kraft oftmals ausdrücklich abspricht. Es finden sich nämlich in Macleod's Schriften Stellen, in welchen er im Gegensatze zu seiner sonst geäusserten Auffassung dem Credit nur die Wirkung beilegt, dass derselbe Capital in andere Hände übertrage. So nennt er in seiner älteren Schrift den Wechselescompte wiederholt ein „Vorstrecken“ („advance“) von Geld oder Capital, eine blosser „Capitalsübertragung“ („merely a transference of capital“), ja er definiert dortselbst sogar grundsätzlich den Credit als ein „zeitweiliges Vorstrecken oder eine Neuschaffung von Capital“ („a tempo-

¹⁾ „Dictionary of pol. economy“, Vol. I, S. 568.

rary advance or creation of capital¹⁾). Auch in den „Elements“ erklärt er es als eine blosse „Leihe“ („a loan“), wenn gegen einen als Pfand hinterlegten Wechsel Geld aufgenommen wird. Hier setzt er aber überall voraus, dass der Creditgeber seinen Anspruch nicht begeben, und weil unter dieser Voraussetzung durch die Schaffung des Creditanspruchs sich keine Mehrung der schwebenden Tauschwerte ergibt, hält er dafür, dass in solchen Fällen durch den Credit allerdings nur bestehendes Capital übertragen, nicht neues Capital geschaffen werde¹⁾).

Dass der begebbare Creditanspruch ein neu geschaffenes Gut bedeute, sucht Macleod noch insbesondere durch den Hinweis zu bekräftigen, dass dieser Rechtsanspruch nicht wie jener des Hinterlegers bestimmte einzelne Güter zum Gegenstande habe. Er entwickelt den Unterschied zwischen den Bescheinigungen über Obhutsverhältnisse und den Crediturkunden. Die ersteren Verpflichtungsscheine, z. B. die Lagerscheine (dockwarrants) und die Ladescheine repräsentiren immer nur bestimmte vorhandene Güter. Weil also hier der Anspruch immer schon an ein bestimmtes Gut geknüpft sei, entstehe durch Ausstellung dieser Papiere keine Mehrung der vorhandenen Werte. Die Crediturkunden seien dagegen einer solchen Beziehung auf einen concreten Güterbestand bar. „Instruments of Credit are severed from any connection with specific goods.“ Der Inhaber des Creditpapieres habe Geld oder irgend eine Gütermenge gewisser Art zu fordern, nicht aber betreffe sein Anspruch concrete vorhandene Güter. Darum ergebe sich, führt Macleod aus, durch die Ausstellung von Crediturkunden eine Vermehrung der Werte, eine Neuschaffung von Werten über jene hinaus, welche schon in den vorhandenen körperlichen Gütern begriffen sind²⁾). Er will es nicht gelten lassen, dass man dem Werte, welchen der schwebende Creditanspruch bedeutet, im Inventar des Volksvermögens die Schuldverbindlich-

¹⁾ „Theory and Practice of Banking“, I., S. 206, 218, 212, 216; „Elements“, S. 293, auch S. 265 bis 267.

²⁾ „Dictionary“, Vol. I, S. 222, 353, 569, 571, 603, 614; „Elements“, S. 75 u. 269.

keit des Creditnehmers als Abzugspost gegenüberstellen müsse. Es sollen nur die Forderungen aus Creditverhältnissen zählen, nicht auch die Schulden in Anschlag gebracht werden. Denn der Schuldner verfüge ja, insolange die Verbindlichkeit nicht fällig ist, frei über seinen Güterbesitz. „He is not in debt, until the day for payment comes.“ Er verfüge zumal frei gerade über jene Güter, in deren Besitz er durch den Creditvorgang gelangt sei; gleichwohl besitze der Gläubiger in seinem Anspruche auf künftigen Güterbezug einen schon in der Gegenwart verfügbaren Wert ¹⁾).

Alle diese Ausführungen beruhen abermals auf der Verwechslung des Wertes mit dem Tauschwerthe, der Güter mit den Tauschgütern. Gewiss bedeutet der begebbare Creditanspruch, weil er sich nicht wie der Anspruch des Hinterlegers mit einem concreten Gute deckt, ein neu entstandenes Tauschgut und die Summe der in der Gegenwart verfügbaren und im Verkehre zur Geltung gelangenden Tauschwerthe hat durch ihn eine Mehrung erfahren, der daraus kein Abbruch erwächst, dass dem Creditnehmer in Hinkunft eine Zahlungsleistung obliegt. Aber im Creditanspruche sind keine für menschliche Zwecke nutzbaren Kräfte begriffen, er stellt kein Gut dar, dem eigener Wert zukommt. Die Zahl der nutzbaren Kräfte hat mit ihm keine Mehrung erfahren und im Inventar des nationalen Reichthums kann er darum nicht mitzählen.

Aus Macleod's Ausführungen ist hiernach klar geworden, dass der Irrthum von der capitalschaffenden Kraft des Credits nur in sehr loser Beziehung zur Wahrnehmung steht, dass sich durch die Benützung der schwebenden Creditansprüche als Zahlungsmittel kostspieliges Metallgeld ersparen lässt. Die vornehmlichste Stütze findet dieser Irrthum vielmehr in der fehlerhaften Identificirung des Wertes mit dem Tauschwerthe, des Begriffes vom Gute mit der Vorstellung vom „Tauschgute“. Dem Credit wird güterschaffende Kraft zugeschrieben, weil der schwebende Creditanspruch als ein Gut aufgefasst wird. Dieses

¹⁾ „Elements“, S. 75, 317; „Dictionary“, Vol. I, S. 571 u. 572.

Rechtsgelbde aber wird als ein Gut betrachtet, weil es ein tauschwertes Ding ist.

Noch habe ich beizufügen, dass Macleod dann weiterhin den Versuch unternimmt, die behauptete Reichthumsmehrung im Credite in eigenthümlicher Weise zu erklären. Er sucht nämlich, diese Reichthums-schaffung dadurch erklärlich zu machen, dass durch den Credit Güter, welche sonst erst in einer künftigen Wirtschaftsperiode nutzbar werden würden, schon für die Gegenwart verfügbar gemacht werden. Er versucht es hiernach darzulegen, dass der präsenle Wert der Creditansprüche sich auf den Wert künftiger Güterzuflüsse gründe. Aber diese Auffassung von der Wirkung des Credits bedeutet schon eine gewisse Modification des Irrthums, dass der Credit Werte schaffe. Macleod greift damit jene andere irrige Vorstellung von der Wirkung des Credits auf, welche im nächsten Abschnitte ihre besondere Erörterung erfahren soll.

4. Absatz.

Die Bekämpfung der Irrlehre von der capitalschaffenden Kraft des Credits in der volkswirtschaftlichen Literatur.

Schon die ältere Doctrin hat sich wider den Irrthum von der capitalschaffenden Macht des Credites gewendet.

Indem ich dem Leser hierfür Belege aus der älteren volkswirtschaftlichen Literatur vorführe, habe ich zunächst Turgot's zu gedenken, welches in seiner Schrift: „Lettre sur le papier suppléé à la monnaie“ v. J. 1749 schon den Credit als Leihe bezeichnet hat, die wiederum Rückerstattung bedinge. „Tout Crédit est un emprunt et a un rapport essentiel à son remboursement“ ¹⁾. Henry Thornton weiters erklärt in seiner Schrift über den Papiercredit Englands, das Handelscapital bestehe nicht in den Creditpapieren und werde durch Vervielfältigung derselben nicht vermehrt. „Commercial capital does not consist in paper and is not augmented by the multipli-

¹⁾ „Lettre à l'abbé de Cicé“ in Eug. Daire's „Économistes français du XVIII Siècle“ 1844.

cation of this medium of payment.“ Wohl machen diese Papiere einen Theil auf der Creditseite in den Handelsbüchern einzelner Kaufleute (der Gläubiger) aus, wogegen aber wiederum der gleiche Belauf auf der Debetseite in den Büchern anderer Kaufleute (der Schuldner) erscheine ¹⁾. Ich führe dem Leser ferner Simonde (Sismondi) vor. In seinem Werke: „De la richesse commerciale“ 1803 benennt dieser Autor die Leihcapitalien wohl „richesses immatérielles“. Aber er hält sie keineswegs für ein neu geschaffenes Capital im objectiven Sinne, sondern bezeichnet sie als das blossе Verfügungsrecht über schon anderweitig vorhandenes effectives Capital — „droit en participation sur des richesses plus solides dont d'autres sont les détenteurs“. Das Leihcapital sei wohl ein Theil des privaten Vermögens, doch kein Bestandtheil des Volksvermögens, weil ihm immer eine Abzugspost („quantité négative“) bei irgend einem Besitzer effectiver Güter (dem Schuldner) gegenüberstehe. Simonde spricht darum ausdrücklich dem Credit die capital-schaffende Kraft ab, indem der Credit nur die Verfügung über schon bestehendes Capital gewähre. „Le Crédit n'a point réellement une puissance créatrice“. „Il ne fait que donner la disposition d'une portion de richesse déjà existante“. „Tout capital immatériel est né de la livraison d'une portion de richesse matérielle“ ²⁾. Ganilh ferner erklärt, dass die Creditansprüche kein Capital darstellen, ja nicht irgend selbständigen Wert enthalten, da sich ihr Wert immer schon auf Güter stütze, welche der Credit in Bewegung gesetzt habe. „Ils n'ont pas eux-mêmes aucune valeur et reposent toujours sur un gage qui lui-même fait partie des capitaux“. „Ce serait donc commettre double emploi que de les comprendre dans les capitaux d'un pays“ ³⁾. Von Ricardo wird berichtet, es sei ihm, als er im Jahre 1819 vom Oberhauscomité in Angelegenheit der

¹⁾ „Inquiry into the Nature and Effects of Papercredit in Great Britain“ 1802, Chapt II, deutsche Uebersetzung von Jakob 1803, S. 13.

²⁾ a. a. O. S. 158, 174, 177 und ähnlich in seinem späteren Werke: „Nouveaux principes d'économie politique“ 1819, S. 94.

³⁾ „Des Systèmes d'économie politique“ 1809, I., S. 292 u. 293.

Wiederaufnahme der Bankbaarzahlungen als Expertes einvernommen wurde, die Frage vorgelegt worden, ob sich nicht durch den Credit das Capital vermehren lasse. Er habe geantwortet, der Credit vermöge Capital nur von einer Hand in die andere zu übertragen, nicht solches selbst zu schaffen. „Credit does not create capital“ — „it determines only by whom that capital shall be employed“ ¹⁾. Endlich verweise ich unter den älteren Autoren noch auf Say, der es wiederum ausspricht, dass der Credit das Capital nicht zu vervielfältigen vermöge, da dieses sich immer schon in bestimmten Sachgütern vergegenständliche. „Un capital est toujours une valeur très réelle et fixée dans une matière.“ Der Creditnehmer verwende ein schon existentes Capital, welches nur nicht ihm selbst zugehöre ²⁾.

Der einstmalige Irrthum von der capitalschaffenden Kraft des Credits kann wohl heute als überwunden gelten. In der der neueren volkswirtschaftlichen Literatur herrscht, von Macleod und Cieszkowski abgesehen, unter den Autoren Einmüthigkeit darüber, dass der Credit nicht neues Capital zu erzeugen vermöge und dass zumal in den schwebenden Creditansprüchen und den sie verbriefenden Urkunden (den Creditpapieren) nicht neu entstandenes Capital zu erblicken sei. Es wird allenthalben dargelegt, dass der Credit nur schon existentes Capital (capital, richesse, Vermögen) in fremde Wirtschaftsführung zu übertragen vermöge. Er schaffe nur mittelbar dadurch Werte, dass er Capital in die Hände derjenigen Producenten übertrage, welche dasselbe fruchtbringender zu verwenden wissen.

Ich führe dem Leser hier eine Reihe von Autoren aus halbverganger und neuerer Zeit vor, welche jenem alten Irrthume von der capitalschaffenden Kraft des Credits insbesondere entgegentreten.

Rau äussert sich, der Credit sei keine Güterquelle, er belebe wohl die Güterproduction und verschaffe den Einzelnen die Benützung fremden

¹⁾ Siehe Mac Culloch „The principles of pol. economy“, 5. Aufl. v. J. 1864, S. 74.

²⁾ „Traité d'économie politique“, 5. Aufl. 1826, Tome II, S. 319 u. 320, „Cours complet d'économie politique“, Aufl. v. J. 1840, I., S. 138 u. 139.

Capitals, könne aber die Masse der Capitalien in einem Lande nicht vermehren¹⁾. Mac Culloch bemerkt, der Credit könne Capital nicht schaffen, sondern nur übertragen. „Individuals who have more capital than they can employ are disposed to lend or transfer their capital to others“²⁾. Roscher weiters erklärt, der Credit könne neue Capitalien unmittelbar nicht schaffen, er gewähre nur die Befugnis, über fremde Güter³⁾ zu verfügen⁴⁾. Rossi bestreitet es, dass der Credit Capital schaffe und dass die schwebenden Creditansprüche Capital darstellen⁵⁾. Jos. Garnier sagt, die Vorstellung, dass der Credit die Capitalien vielfältige, sei fruchtbar an Verirrungen („proposition féconde en abus“). der Credit lasse nur Capitalien, welche in den Händen ihrer Eigner brach liegen, in die Hände der Arbeitenden gelangen⁶⁾. John. St. Mill äussert sich in ähnlicher Weise: „Credit is not a creation of capital, being only permission to use the capital of another person“, „a transfer to hands more competent to employ capital“⁷⁾. Carl Dietzel bezeichnet den Credit als das Princip der freiwilligen Uebertragung der Capitalien. Die Creditpapiere, Wechsel, Banknoten können nicht als ein durch den Credit geschaffenes Capital betrachtet werden, sondern seien nur ein Zeichen vorhandenen Credits⁸⁾. Cherbuliez äussert sich: „Le crédit n'étant que le pouvoir de disposer de la richesse d'autrui implique l'existence de cette richesse“. „Il n'ajoute donc rien à la masse déjà existante de la richesse“⁹⁾. Schäffle bemerkt: „Durch den Credit fügen sich fremde Capitalien unter die Leitung und in den Dienst einer anderen Unternehmung.“ „Er ist für den Schuldner das Mittel, über bestehende Capitalien Anderer zu verfügen.“ „Der Credit bringt das Capital in die betriebsamsten Hände.“ „Die unklare Frage, ob der Credit Capital sei, muss verneint werden.“ „Der Credit ist Mittel für den Schuldner, über bestehendes Capital Anderer zu verfügen und Mittel für den Gläubiger, von schon bestehendem Capitalvermögen durch fremde Betriebsamkeit sich Einkommen zu sichern“¹⁰⁾. Mangoldt nennt den Credit die „Möglichkeit, über die Werte eines Anderen mit dessen Zustimmung zu ver-

1) „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, 7. Aufl. 1863. S. 348.

2) „The principles of political economy“, 5. Aufl. 1864, S. 70 u. 71.

3) Richtig: über fremdes Vermögen.

4) „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl. 1869, S. 171.

5) „Cours d'économie politique“, Brüssel 1851, III., S. 200 u. 201.

6) „Éléments de l'économie politique“ 1850, S. 175.

7) „Principles of political economy“, 4. Aufl. 1857, II., S. 36 u. 37.

8) „System der Staatsanleihen“ 1855, S. 27 u. 31.

9) „Précis de la science économique“ 1862, I., S. 283.

10) „Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 239, 240; 3. Aufl. 1873, II., S. 312.

fügen“. Der Credit sei das Mittel, Capitalien in die Hände derjenigen zu überführen, welche am geeignetsten sind, sie fruchtbar zu verwenden ¹⁾. Wagner sagt: „Durch den Credit wird unmittelbar kein neues Capital geschaffen, sondern nur bereits vorhandenes Capital von dem Einen an den Anderen übertragen“. „Der Nutzen des Credits liegt darin, dass diese Uebertragung eine volkswirtschaftlich förderliche ist, zur Bedingung vermehrter productiver Thätigkeit wird“ ²⁾. Kleinschrod sagt: „Der Credit ist keine Güterquelle, seine Wirkung erstreckt sich hauptsächlich auf die Belebung des Güterumlaufs und insbesondere auf leichtere und häufigere Uebertragung der Capitalien“ ³⁾. Courcelle-Seneuil bemerkt: „Le contrat de Crédit est celui par lequel le propriétaire d'un capital en remet la possession à un autre“. Le Crédit „n'augmente nullement les richesses existantes, comme on a quelquefois écrit“, „les titres fiduciaires n'ajoutent rien à la somme qui figure à l'inventaire général des richesses de la société“ ⁴⁾. F. X. Neumann äussert sich, der Credit sei Uebertragung von Werten aus einer Wirtschaft in eine andere. Man verwechale aber häufig die Erfolge der blossen Capitalsübertragung im Credit mit wirklicher Neubildung von Capital und schreibe so dem Credit unmittelbar productive Wirkungen zu ⁵⁾. Auch Gust. Cohn wendet sich wider die Vorstellung, dass durch den Credit Capital unmittelbar geschaffen werde ⁶⁾. Knies widmet der Widerlegung der Irrlehre Law's und Macleod's von der capitalschaffenden Kraft des Credits eine ausführliche Erörterung ⁷⁾. Maurice Block sagt vom Credit: „Il n'augmente pas le capital, mais il le rend plus efficace en le faisant passer des mains, qui ne savent pas le faire fructifier, en des mains plus laborieuses“ ⁸⁾. Gide äussert sich: „Le Crédit ne crée pas plus les capitaux, que l'échange ne crée les marchandises.“ „Il consiste à transférer une richesse d'une main dans une autre, mais transférer

¹⁾ „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl. 1871, S. 60 u. 70.

²⁾ Art. „Credit“ in Rentsch's Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre 1868, 2. Aufl. 1870, desgleichen „Credit und Bankwesen“ in Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie 1882, I., S. 299.

³⁾ „Die Grundprincipien der pol. Oekonomie“ 1868, S. 84 u. 85.

⁴⁾ „Traité théorique et pratique d'économie politique“, 2. Aufl. 1867, Tome I, S. 253 u. 254; siehe auch dessen „Leçons élémentaires d'économie politique“ 1864, S. 195.

⁵⁾ „Volkswirtschaftslehre“ 1873, S. 134.

⁶⁾ „Ueber Wesen und Wirkung der Creditgeschäfte“, Tübing'sche Zeitschrift 1868, S. 596.

⁷⁾ „Der Credit“, I. Hälfte, 1876, S. 63 u. ff.

⁸⁾ „Les Progrès de la science économique“ 1890, I., S. 382.

n'est par créer“¹⁾. Philippovich bemerkt, es finden vermöge des Credits Uebertragungen von Capital statt und die Thatsache, dass durch den Credit über Capital verfügt wird, wo solches früher nicht vorhanden war, habe zur irrigen Vorstellung geführt, dass der Credit selbst Capital sei. „Durch den Credit ist es möglich, Capitalgüter aus den Händen derer, die sie nicht zu verwerten vermögen, in die Hände jener zu übertragen, welche für das Capital eine wirtschaftliche Verwendung besitzen“²⁾.

5. Absatz.

Ein Nachklang des Irrthums von der capitalschaffenden Kraft des Credits in der Güterlehre.

Hiernach mag es scheinen, als sei jener Irrthum der älteren Doctrin, dass der Credit neues Capital zu schaffen vermöge, nunmehr völlig abgethan. Indess erübrigen doch noch gewisse Nachklänge an jenen alten Irrthum, der einst für das praktische Wirtschaftsleben so verderblich geworden ist.

Einen Nachklang desselben erblicke ich schon in der hie und da auch in neuerer Zeit auftretenden Neigung, die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Credits mittelst gewisser mystischer Redewendungen in phantastischer Weise zu übertreiben. Wie einstens Pinto die Schaffung öffentlicher Rententitres eine verwirklichte Alchymie genannt hat, deren Mysterium häufig selbst jene nicht völlig verstehen, die sie praktisch üben („Alchymie réalisée, dont souvent ceux mêmes, qui l'opèrent, n'entendent pas tout le mystère“³⁾); so sagt auch Carl Dietzel wieder, der Credit sei eine „geheimnisvolle“ wirtschaftliche Kraft, durch welche materielle Hilfsmittel geschaffen werden, wiewohl sie selbst einer materiellen Grundlage fast ganz entbehre⁴⁾. Dieser Autor sagt vom Credit sogar aus, dass er ein „fortwährendes unbegrenztes Anwachsen des Capi-

¹⁾ „Principes d'économie politique“, 2. Aufl. 1889, S. 301 u. 302.

²⁾ „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ 1893, S. 197.

³⁾ „Essai sur le luxe“, Amsterdam 1762, S. 338.

⁴⁾ „Das System der Staatsanleihen“ 1855, S. 1.

tales herbeiführe“, dass er „Capital schaffe“ ¹⁾). Freilich verliert diese Aeusserung an Tragweite, wenn man sich gegenwärtig hält, dass Dietzel den Credit als das Princip der freiwilligen Uebertragung der Capitalien bezeichnet und keineswegs schon in den schwebenden Creditsprüchen und in den hierüber ausgestellten Urkunden neu geschaffenes Capital erblicken will ²⁾). Er fasst das Capital nicht als ein materielles Ding, sondern als den Zustand der productiven Anwendung von Gütern auf. „Der Credit ist“, sagt er, „das Mittel, um ruhende, im neutralen Zustande befindliche Güter, welche ausserdem der Zerstörung anheimfallen würden, zu Capitalien zu machen“ ³⁾). Dietzel will also eigentlich nur sagen, dass durch die im Credit bewirkte Uebertragung von Capital in die Hände der Producenten die productive Capitalsverwendung gesteigert werde. Gleichwohl entbehrt es nicht des Bedenklichen, wenn der Autor weiterhin erklärt, „dass die Aufnahme einer Staatsanleihe gleichbedeutend ist mit der Bildung neuer Capitale durch vermehrte Arbeitsthätigkeit, neuer Capitale, welche zur Erreichung grosser und allgemeiner Zwecke der Gesammtheit verwendet werden und welche zum Theile in den von der Gesamtwirtschaft zu producirenden Gütern, vorzüglich aber in der erhöhten Productivität der ganzen Volkswirtschaft ihre Nutzungen realisiren“ ⁴⁾). Ich erwähne hier weiters Herm. Rössler, welcher vom Credit aus sagt, dass derselbe eine Erweiterung des Vermögens über die Grenzen der Körperlichkeit bewirke ⁵⁾, und dafürhält, dass sich durch den Credit die Gütercirculation ins Unendliche erweitern lasse ⁶⁾). Als eine wenig glück-

¹⁾ Dasselbst S. 24 u. 26.

²⁾ Dasselbst S. 27 u. 31.

³⁾ Dasselbst S. 26.

⁴⁾ Dasselbst S. 200.

⁵⁾ „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht“, XII, S. 360.

⁶⁾ „Vorlesungen über Volkswirtschaft“ 1878, S. 374. Auch in Rössler's „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre“ 1864 finden sich Anklänge an Macleod's Lehre. Siehe daselbst S. 300.

liche Ausdrucksweise erscheint mir auch die Bemerkung Carl Adler's, dass „das auf den Umlauf von Wertpapieren gegründete Creditsystem das Problem löse, dem Schuldner Güter zur Verfügung zu stellen, ohne sie dem Gläubiger zu entziehen“, weil dieser im Wertpapier ein Gut erhalte, das er zu jeder Zeit zu Geld machen könne¹⁾.

Ernster zu nehmen aber als irgend eine vereinzelt hyperbolische Aeusserung über die Macht des Credits ist jenes Ueberbleibsel des alten Irrthums von der capitalschaffenden Kraft des Credits, welches sich bis zur gegenwärtigen Zeit in der theoretischen Güterlehre erhalten hat. Ich meine die irrige Auffassung, dass die schwebenden Creditsprüche „Güter“ seien, freilich Güter immaterieller Art, welche indess in keinem die Gutsqualität betreffenden Betrachte hinter den materiellen Gütern zurückbleiben, denselben also zur Seite zu stellen sein. Es ist v. Böhm-Bawerk, welcher in seiner geistreichen Schrift v. J. 1881 „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre“ auf den Widerspruch der Theorie hingewiesen hat, die Irrlehre von der capitalschaffenden Kraft des Credits abzulehnen und doch wiederum Forderungsrechte und andere Berechtigungen und thatsächliche Verhältnisse, welche sich als privatwirtschaftliche Einkommensquellen geltend machen, unter die wirtschaftlichen Güter einzureihen. Unzweifelhaft müsste die Auffassung der Creditsprüche als Güter immaterieller Art, wenn man ihre logische Consequenz zöge, jener alten Irrlehre wieder zuführen. Denn wenn die Creditsprüche Güter darstellen, so bewirkt ja der Credit, welcher diese Forderungsrechte erzeugt, allem Anscheine nach eine Vermehrung der Gütermenge und, wenn die Güter Nutzbarkeiten für menschliche Zwecke bedeuten, so muss man zur Folgerung gelangen, dass der Credit, eben weil er jene Gütermehrung herbeiführe, den menschlichen Reichthum vermehre. Ich kann darum v. Böhm-Bawerk

¹⁾ „Studien zur Lehre von den Wertpapieren und dem Wechsel“ in der Grünhut'schen Zeitschr. für das Privat- u. öffentl. Recht 1898, § 1.

nur völlig beipflichten, wenn er erklärt, dass jene Irrlehre von der capitalschaffenden Macht des Credits, welche von der herrschenden Theorie einstimmig verurtheilt werde, doch durch eben diese Theorie provocirt, ja eigentlich eine mit guter, aber blinder Logik gezogene Consequenz derselben, ein rechtmässiges, aber verläugnetes Kind der herrschenden Lehre sei ¹⁾).

Schon James Stewart hat unter die Güter auch die Rechte und Forderungsansprüche eingereiht ²⁾, worunter er insbesondere auch der Creditansprüche ³⁾ gedenkt. Indess lässt sich kaum behaupten, dass Stewart mit dieser Einreihung der Creditansprüche unter die Güter jenen theoretischen Missgriff verschuldet habe, welchen ich dem Leser hier vorführen will. Denn Stewart spricht bei dieser Eintheilung immer von „things which money can purchase“, er hat somit im Grunde nur „Tauschgüter“ im Sinne. Ein „Tauschgut“ aber, ein Ding, das im Tauschverkehre Entgelt bedingt und darstellt, ist der Creditanspruch (soferne er übertragbar ist) immerhin zu nennen, und wer ihn nur als solches bezeichnet, behauptet noch nicht, dass der Credit, indem er Ansprüche constituire, nutzbare Kräfte für menschliche Zwecke schaffe, somit Reichthums-mehrung bewirke. Anders jedoch verhält es sich mit J. B. Say, der Rechte und Verhältnisse, welche privatwirtschaftliche Einkommensquellen darstellen, wie das Verhältnis der Handelskundschaft, die Advocaturbefugnis u. s. w. zu den Gütern zählt ⁴⁾, unter diesen aber nicht lediglich tauschwerte Dinge, vielmehr die für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nutzbaren Kräfte versteht ⁵⁾. Wenn Say unter jenen Rechten auch nicht insbesondere der Creditansprüche gedenkt, so muss doch von denselben gewiss eben dasjenige gelten, was von allen

¹⁾ „Rechte und Verhältnisse“ S. 6.

²⁾ „Inquiry into the principles of pol. economy“ 1767, II. Band, S. 128 der Basler Ausgabe v. J. 1796.

³⁾ S. 140 a. a. O.

⁴⁾ „Cours complet d'économie politique“, 2. Ausg. 1840, Tome I-S. 531.

⁵⁾ Dasselbst, Tome I, S. 65.

anderen Rechten gelten soll, die Einkommen schaffen. Man muss also Say schon in die Reihe jener Autoren stellen, welche durch einen theoretischen Missgriff in der Güterlehre jenem althergebrachten Irrthume von der capitalschaffenden Kraft des Credits Vorschub leisten. Unter den älteren deutschen Volkswirtschaftslehrern ist es weiters Hufeland, welchem der gleiche Vorwurf zu machen ist. Denn Hufeland bezeichnet ausdrücklich das Forderungsrecht des Creditgebers als ein (unkörperliches) Gut ¹⁾ und als Güter gelten ihm doch wieder die Dinge, welche für die Erfüllung menschlicher Zwecke Nutzbarkeit besitzen ²⁾. Ich erwähne ferner Hermann. Ein Gut ist nach ihm, was dem Menschen irgend ein Bedürfnis zu befriedigen vermag ³⁾, unter die Güter aber zählt er neben den natürlichen Nutzkräften, den Sachgüterproducten und den Dienstleistungen auch Verhältnisse menschlichen Zusammenlebens. Als solche Verhältnisse nennt Hermann die dauernde Gegenseitigkeit der Dienste, wodurch der Erwerb möglich wird, Freundschaft, Familienleben, wissenschaftliche und kirchliche Gemeinschaft, insonderheit Verhältnisse des Rechts und Erwerbs und weiterhin werden in diese Güterclassse ausdrücklich jene unkörperlichen Vermögensbestände eingereiht, von denen das römische Recht sagt, sie seien „in bonis“ ⁴⁾. Hierunter gehören somit ohne Zweifel auch die Creditansprüche. Desgleichen haben Roscher ⁵⁾, Schäffle ⁶⁾ und Wagner ⁷⁾ die Forderungsrechte wie die sonstigen Berechtigungen und Verhält-

¹⁾ „Neue Grundlegung der Volkswirtschaftskunst“ 1807, I, S. 299 u. 300.

²⁾ Dasselbst, I., S. 17.

³⁾ „Staatwirtschaftliche Untersuchungen“, 1832, S. 1.

⁴⁾ Dasselbst S. 2, 6, 7, 289.

⁵⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl. 1869, S. 1 u. 5.

⁶⁾ „Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse“ 1867, S. 1, „Gesellsch. System der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 48.

⁷⁾ „Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre“ 1876, S. 6 u. 16.

nisse ökonomischen Inhalts unter die „Güter“ eingereiht, die sie aber wiederum keineswegs bloss im Sinne tauschwerter Dinge, sondern als nutzbare Kräfte auffassen, wodurch menschliche Zwecke zur Erfüllung gelangen. Dasselbe gilt auch von Mangoldt¹⁾. Es widerspricht nun freilich ersichtlich dieser Begriffsauffassung vom Gute, jene Rechte und Verhältnisse als Güter hinzustellen. Sie vermögen doch nur Einkommen für persönliche Zweckerfüllung zuzuleiten, nicht aber ihrerseits selbst die Erfüllung menschlicher Zwecke zu bewirken. Aber eben weil mit dem Ausdrucke „Gut“ die Bestandtheile des objectiven Reichthums gemeint sind, muss die Einreihung der Forderungsansprüche unter die Güter, wenn man davon die logische Consequenz ziehen wollte, zum alten Irrthume hinführen, dass der Credit den Reichthum unmittelbar zu vervielfältigen vermöge. Es hat somit jener alte Irrthum in der theoretischen Güterlehre eine Ruhestätte gefunden.

Interessant ist die Stellung, welche Menger zu dieser Frage genommen hat. Auch Menger hat die Auffassung ausgesprochen, dass jene Rechte und Verhältnisse Güter seien, zumal weil „wir denselben in zahlreichen Fällen im Verkehre begegnen“²⁾. Aber er verkennt doch nicht, dass das Dasein jener Verhältnisse als Güter etwas Auffälliges an sich habe und er ist bestrebt, sie letztlich in nützliche Handlungen (beziehungsweise Unterlassungen) Anderer aufzulösen. Das Verhältnis der Ladenkundschaft z. B. gründe sich auf die dem Ladenbesitzer nützliche Handlung der Kunden, zur Deckung ihres Bedarfes eben seinen Laden aufzusuchen. So gelangt Menger zum Schlusse, dass die Gesamtheit der Güter sich immerhin in die beiden Kategorien der Sachgüter und der nützlichen menschlichen Handlungen, worunter zumal die Arbeitsleistungen, einordnen lasse³⁾. Den Gedanken Menger's, jene rechtlichen

¹⁾ „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl. 1871, S. 2 u. 4.

²⁾ „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ 1871, S. 5. Weiterhin (S. 132) fasst er auch die Verfügungsgewalt über Güterquantitäten während bestimmter Zeiträume als ein „Gut“ auf.

³⁾ a. a. O. S. 6 u. 7.

oder thatsächlichen Monopole auf wahre Güter zurückzuführen, hat v. Böhm-Bawerk dann eingehender verfolgt. Er bezeichnet sie als „metaphorische Namen für darunter verborgene wahre Güter: Sachgüter oder persönliche und sachliche Nutzleistungen“¹⁾.

Zweiter Abschnitt.

Der Irrthum von der Wertanticipation im Credit.

1. Absatz.

Wesen und Inhalt des Irrthums von der Wertanticipation im Credit.

Neben jenem groben Mysticismus, welcher dem Credit die Macht zuschreibt, Güter (Capital) aus Nichts zu schaffen, begegnet man in der volkswirtschaftlichen Literatur vielfach einer mystischen Vorstellung feinerer Art über die Wirkung des Credits in der menschlichen Wirtschaft. Diese irrige Vorstellung geht dahin, dass durch den Credit Werte, welche an sich erst einer künftigen Wirtschaftsperiode angehören und ohne Dazwischenkunft des Credits erst in der Zukunft verfügbar wären, schon in die wirtschaftliche Gegenwart hereingezogen und für diese verfügbar gemacht werden. Nicht aus dem Nichts könne der Credit Güterwerte schaffen, wohl aber vermöge er solche aus der Zukunft für die wirtschaftliche Gegenwart herzuholen.

Dieser Irrthum, welcher sich als jener von der Wertanticipation im Credite bezeichnen lässt, tritt in mehrerlei Gestaltungen auf. Bald wird jene dem Credit zugeschriebene Bereicherung der Gegenwart als eine objective (volkswirt-

¹⁾ „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre“ 1881, S. 124.

schaftliche) hingestellt, als ob der heute in der menschlichen Wirtschaft überhaupt verfügbare Reichthum durch Anticipation künftiger Nutzungen vergrössert werden könne; bald hingegen wird die Bereicherung der Gegenwart mittelst des Credits nur im subjectiven (privatwirtschaftlichen) Sinne aufgefasst, als ob der Creditnehmer in der Gegenwart auf Kosten seiner künftigen wirtschaftlichen Lage Bereicherung erfahre, der Creditgeber dagegen wohl heute eine Reichthumsminde- rung erleide, dafür aber in Hinkunft eine Reichthums- mehrung erlange. Bald weiters besteht die Meinung, dass sich durch jene Anticipation künftiger Nutzungen eine Mehrung des realen (materiellen) Güterbesitzes in der Gegenwart ergebe; bald wieder werden die durch den Credit erzeugten Ansprüche der Creditgeber als immaterielle Güter aufgefasst und es wird hiernach die Bereicherung des gegenwärtigen Wirtschaftszustandes durch die wertanticipirende Macht des Credits nicht in geschaffenen realen Gütern, sondern in den schwebenden Creditansprüchen erblickt. In der letzteren Gestaltung erweist sich der Irrthum von der Wertanticipation im Credit im Grunde als eine blosser Modification des im vorigen Abschnitte behandelten Irrthums von der güterschaffenden Kraft des Credits. Es liegt dann der Hauptsache nach abermals dieser letztere Irrthum vor. Nur erscheint derselbe nun in besonderer Art ausgestaltet, indem eine eigenthümliche Erklärung des präsenten Wertes der schwebenden Creditansprüche versucht wird. Ihr heutiger Wert soll sich nämlich auf Güterzuflüsse gründen, welche durch Arbeit und Industrie erst in Hinkunft werden geschaffen werden. Der präsenten Wert der Creditansprüche ist gemäss dieser Auffassungsweise eine Anticipation des Wertes künftiger Güter.

Im Einzelnen fliessen aus der allgemeinen Auffassung von der wertanticipirenden Wirkung des Credits noch folgende besondere Vorstellungen. Es wird angenommen, dass man mittelst des Credits schon heute ein Einkommen erlange, welches sich sonst erst in Hinkunft ergeben würde; dass man für Güternutzungen, welche man vermöge des Credits schon heute

zu geniessen imstande sei, erst in Hinkunft in seiner Wirtschaftsführung aufzukommen habe. Es besteht die Meinung, dass es durch den Credit in der menschlichen Wirtschaftsführung möglich werde, die Kosten für derzeitige Herstellungen, Anlagen und Unternehmungen erst in Hinkunft aufzubringen, dass man die Abtragung dieser Kosten vielleicht auf eine ferne Zukunft zu verschieben, auf die Schultern späterer Generationen zu überwälzen vermöge. Es ergibt sich die Vorstellung, dass das präsenste Entgelt, welches die einzelne Wirtschaft im Credit für künftig zu schaffende Güter empfangt, eine Mehrung ihres heutigen Vermögens bedeute. Es entsteht endlich die Auffassung, dass der Credit die Grenze seines Umfanges nur darin finde, dass der Creditgeber für das Versprechen einer Güterleistung, welche in allzu ferner Zukunft vor sich gehen soll, ihrer Unsicherheit wegen keinen nennenswerten Preis in der Gegenwart zu bieten vermöge.

2. Absatz.

Nachweisung der Lehre von der Wertanticipation im Credit in der nationalökonomischen Literatur.

Ich will nun eine Reihe von Autoren vorführen, welche dieser Richtung angehören. Der Leser wird in den bezogenen Lehrsätzen und Aeusserungen dieser Volkswirtschaftslehrer leicht selbst die Belegstellen für die unterschiedenen besonderen Gestaltungen der Lehre von der Wertanticipation im Credit erkennen. Es wird sich aber auch der innige Zusammenhang jener begrifflichen Auffassung vom Credit, wonach derselbe einen Tausch in der Zeit darstelle, mit der Vorstellung von der Wertanticipation im Credit nicht verkennen lassen ¹⁾.

Soden bezeichnet es als die Basis der Creditoperationen, dass die Production der Güter anticipirt werde. Ein Theil der Nation „saugt“ mittelst des Credits „am Busen der Zukunft“, lebe von der Anticipation der Zukunft, anticipire schon Einkünfte, die er sonst erst später erlangen würde. Der Credit

¹⁾ Vgl. I. Theil, II. Hauptabschn., 3. Abschn., 4. Absatz.

sei demnach, schliesst Soden, ein Verkauf von Gütern auf später hinausgesetzte Vergütung¹⁾.

Lotz weiters behauptet, dass durch den Credit noch nicht vorhandene oder doch noch nicht in den Verkehr eingetretene Gütermassen schon derzeit in Bewegung gesetzt werden. Der Credithandel (d. i. Handel auf Borg) ziehe die Zukunft schon in die Gegenwart herein, er fordere vom Creditgeber, dass dieser eine Zeitlang Güter entbehre, weil er vorhandene Güter gegen künftig zu erwerbende hingibt. Das Creditgeben deute darum auf Reichthum, das Creditnehmen auf Armuth. Der Credit sei eine Anweisung auf künftige Güter, welche gleichsam schon als gegenwärtig in den Verkehr gezogen werden²⁾. In Rücksicht auf die Grenze des Credits behauptet Lotz, der Credit könne nie weiter benutzt werden, als die Aussicht auf die Zukunft, welche hier die Stelle wirklich vorhandener Güter einnehmen solle, sich als eine möglichst sichere und zuverlässige darstellen lässt³⁾.

Wie ich im vorigen Abschnitte erwähnt habe, ist auch Macleod dieser Richtung schon darum beizuzählen, weil er die Capitalschaffung, welche nach seiner Meinung der Credit bewirkt, durch die Anticipation des Wertes künftiger Güterzuflüsse zu erklären versucht. Er bezeichnet es für irrig, das volkswirtschaftliche Vermögen auf den gegenwärtig vorhandenen Güterbestand zu beschränken. Auch erst künftig entstehende Güter haben vielmehr, wie er ausführt, schon gegenwärtigen Wert, und sie seien es, welche den Gegenstand des Creditverkehrs bilden⁴⁾. Er bezeichnet die schwebenden Creditansprüche als eine Art immaterieller Güter, welche Anweisungen auf die Ergebnisse der künftigen Arbeitsthätigkeit und Industrie des Creditnehmers darstellen und er erklärt den Tauschwert der

¹⁾ „Die Nationalökonomie“ 1815, II. Band, S. 148, 149, 353, 354.

²⁾ „Handbuch der Staatswirtschaftslehre“, I. Band 1821, S. 422 bis 424, II. Band, S. 388.

³⁾ Dasselbst S. 388.

⁴⁾ „Elements of pol. economy“ 1858, S. 11 u. 12.

Creditansprüche hiernach als den schon gegenwärtigen Wert erst in Hinkunft entstehender Güter. Er versucht es darzulegen, dass die Creditansprüche hierin keinem anderen Gesetze folgen als das materielle Gut: Grund und Boden und als die Monopolrechte (Patentrecht, Verlagsrecht) und gewisse, Einkommensquellen darstellende thatsächliche Verhältnisse, wie z. B. jenes der Kundschaft eines Handelsgewerbes. Der Wert von Grund und Boden („Value of land“) bestehe in den jährlichen Erträgnissen desselben. „The purchase money of the land is simply the sum of the present values of these series of profits for ever“. Desgleichen sei der Wert der Ladenkundschaft (goodwill) und des Autorrechtes (copyright), wie auch der Wert einer Actie (share of a company), nur die Anticipation künftiger Güterzuflüsse („is lying wholly in the future“). Wie also überall hier im präsenten Werte dieser Güter im Grunde nur der Wert künftiger Güterzuflüsse schon in der Gegenwart anticipirt werde, ebenso verhalte es sich mit den schwebenden Creditansprüchen. Der heutige Wert derselben sei eine Anticipation des Wertes der künftig fließenden Zahlung¹⁾. Der Credit sei eine Tauschkraft (Circulationskraft), wodurch die Ergebnisse künftiger Arbeit und Industrie schon gegenwärtig in den Verkehr gebracht werden²⁾.

Aber Macleod geht in der Auffassung von der wertanticipirenden Macht des Credits noch weiter. Er beschränkt sich nicht darauf zu lehren, dass die durch den Credit geschaffenen schwebenden Ansprüche immaterielle Güter seien, welche ihren Wert aus der Anticipation des Wertes künftiger Güter ableiten; sondern er behauptet, dass durch den Credit selbst materielle Producte, reale Güter, geschaffen werden können, deren Vergeltung erst in Hinkunft aus den Früchten der Unternehmung stattfindet. Er führt

¹⁾ „Elements“ S. 316 und „Dictionary of pol. economy“ 1863, Vol. I. S. 575, 572, auch 603.

²⁾ „Elements“, S. 71.

als Beispiel hierfür an, dass eine Stadtgemeinde zum Zwecke der Erbauung einer Markthalle, statt reales Capital auszuborgen, Anweisungen emittire. Indem nun für dieselben, wie für Geld, die benöthigten Arbeiten für den Bau beschafft werden, die Verzinsung und endliche Rückzahlung aber später aus dem Ertrage des hergestellten Werkes fliesse, werde durch die Wirksamkeit des Credits ein reales Product geschaffen¹⁾.

In Rücksicht auf die mögliche Ausdehnung des Credits führt Macleod, wie vormals Lotz, aus, dass die Grenze des Credits in der verminderten Sicherheit der versprochenen künftigen Leistung begründet sei²⁾.

Fred. Bastiat ferner behauptet, dass man im Credit ein Capital in Häuser, Maschinen, Eisenbahnen u. s. w. umzuwandeln vermöge, welches noch gar nicht entstanden und vorhanden sei. Man vermöge solcher Art Dienste, welche vielleicht erst nach einem Jahrhunderte zufließen werden, schon heute nutzbar zu machen („utilisant ainsi des services qui ne seront rendu qu'au XX^me siècle“). Durch Banquiers werden solche Capitalien vorgestreckt auf Grund der Erwartung, dass eine spätere Generation für die Zahlung vorsorgen werde³⁾.

Schäffle, auf den Macleod's Ausführungen sichtlich Einfluss geübt haben, bezeichnet in seinem „Bourgeois- und Arbeiter-Nationalökonomie“ betitelten Aufsätze vom Jahre 1864 den Credit als die zeitliche Entfaltung des Wirtschaftsprocesses, als einen Werttausch in der Zeit. Der Credit gestatte, künftigen Gütern schon heute Tauschwert zu geben. Man zahle im Credit vermittelt der Anticipation künftiger Werte. Ueberall, wo Aufwendungen der Gegenwart von der Zukunft mitgetragen werden sollen, trete das Tauschverhältnis des Credits auf.

¹⁾ „Elements“ S. 265 u. 266.

²⁾ „Dictionary“, Vol. I, S. 603 u. 604, auch S. 580.

³⁾ „Harmonies économiques“, 1. Aufl. 1850, S. 220, 2. Aufl. 1851, S. 193, Aufl. v. J. 1855, S. 219.

Der Credit sei die ökonomische Solidarität der Gesellschaft in der Erstreckung der Zeit, ein entgeltlicher Verkehr gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, ein in die Zukunft sich erstreckender Werttausch. Schäffle erwähnt hier auch der Aufsparung, welche durch Creditertheilungen vermittelt wird. Es finde hierbei ein Umtausch gegenwärtiger Gebrauchswerte in künftige Kaufkraft für Gebrauchswerte in der Zeit des Bedartes statt. Die gegenwärtigen Gebrauchswerte kommen dann an diejenigen, welche ihrer in der Gegenwart, und künftige an diejenigen, welche ihrer in Zukunft bedürfen. Die natürliche Grenze des Umfanges des Credits liege in der Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlung; der Gläubiger (Creditgeber) wolle nur Forderungen kaufen, deren Sicherheit wegen des näheren Termines grösser und berechenbarer ist. Der Schuldner (Creditnehmer) wolle nicht Werte voraus verkaufen, wofür er ihrer anscheinenden Ungewissheit wegen in der Gegenwart nur einen Spottpreis zu erzielen vermöge¹⁾. Schäffle erklärt ferner in seinem wenige Jahre später erschienenen Werke: „das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“ 1867, den Tauschwert der Creditansprüche durch Anticipation des Wertes künftiger Güterzuflüsse. Forderungen auf künftige Güter seien heute schon Güter. Nicht bloss existente, sondern auch künftige Güter seien Gegenstand des Verkehrs im Credit. Künftig entstehende Güter haben vermöge des Credits heute schon Wert. „In den Milliarden Werten, welche gegenwärtig im Credit umgesetzt werden, tauscht eine Generation ihre Güter mit der anderen, ein Jahr und Jahrzehnt mit dem andern.“ Der Credit sei ein Tausch von existenten Werten gegen gleiche in der Zukunft zurückzuleistende Gegenwerte, ein in der Zeit sich erstreckender Tausch. Eine Schranke des Credits liege überall

¹⁾ „Bourgeois- und Arbeiter-Nationalökonomie“ in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“ v. J. 1864, 2. Heft, 2. Abth.

nur vor, wo aus der jetzigen Leistung nicht die künftige Gegenleistungsfähigkeit erwächst ¹⁾).

Auch Roscher sagt in den nach Schöffle's Auftreten erschienenen Auflagen seines Werkes unter ausdrücklichem Hinweise auf Schöffle: „Ueberhaupt ist der Credit als ein Tausch wahrscheinlicher künftiger Werte gegen schon jetzt vorhandene eine Hauptbethätigung der zeitlichen Solidarität der Volkswirtschaft“ ²⁾).

Aehnlich bezeichnet Gust. Cohn in seiner „Ueber Wesen und Wirkung der Creditgeschäfte“ betitelten Abhandlung v. J. 1868 die Crediturkunde als ein Bindeglied zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern, als einen Fingerzeig auf die Erwartungen von der Zukunft ³⁾).

Auch Knies ist in den Irrthum von der Wertanticipation im Credit verfallen. „Es ergibt sich zweifellos“, sagt Knies in seinem Werke „Der Credit“, „dass das Creditgeschäft, in welchem eine jetzige und eine spätere Leistung vereinbart wird, in sich eine Verkehrsverbindung zwischen der Gegenwart und der Zukunft darstellt.“ Für sich allein könne der vorausblickende Mensch ein Band zwischen Gegenwart und Zukunft herstellen durch Bewahrung und Neubildung von Capital. Im Credit erstelle er dieses Band für den zweiseitigen Verkehr. Im Creditverkehr werden, behauptet Knies, offenbar Leistungen, die erst in einer späteren Zeit auftreten sollen und können, schon für die Gegenwart wirksam gemacht. Allerdings wendet sich Knies selbst gegen die Auffassung, dass durch den Credit der gegenwärtige Zustand der gesamten menschlichen Wirtschaft auf Kosten eines künftigen Zustandes derselben eine Bereicherung erfahren könne. Er lehnt den Irrthum von der Wertanticipation im Credit im objectiven (volkswirtschaftlichen) Betrachte ab. Aber er entwickelt die

¹⁾ „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“, 2. Aufl. 1867, S. 29, 48, 49, 238, 239, 240.

²⁾ „Die Grundlagen der Nationalökonomie“, 8. Aufl. 1869, S. 174.

³⁾ In der „Tübing'schen Zeitschrift“ v. J. 1868, S. 577.

irrige Theorie von der subjectiven (privatwirtschaftlichen) Wertanticipation im Credit. Er behauptet, dass sich im Credit auf Seite des Gläubigers die Verwendung des eigenen Gutes für den Verbrauchsbedarf in der Zukunft und auf Seite des Schuldners die Verwendung eines fremden Capitaales für den Gebrauch in laufender Zeit vollzieht. Er sagt ganz richtig, die Einzelhaushaltung empfangen ihre jetzige Einnahme aus der jetzt innerhalb der Volkswirtschaft vorhandenen Gütermenge und die spätere Einnahme aus der später vorhandenen Gütermenge. Aber er fügt bei: „Wenn sie (die einzelne Wirtschaft) durch ein Creditgeschäft das Wertquantum ihrer später fällig werdenden Einnahmen schon jetzt flüssig oder disponibel für sich machen will, so kann dies nur so geschehen, dass ihr dieses Wertquantum aus dem jetzt vorhandenen Gütervorrath dargeboten wird, während sie die ihr aus dem später vorhandenen Vorrath zufließenden späteren Einnahmen als Gegenleistung an Andere abgibt.“ Er führt ganz richtig an, das Creditgeschäft könne der einzelnen Haushaltung keinen Pfennig Geldes und kein Gramm eines Sachgutes jetzt zuführen, das nicht auch schon jetzt vorhanden wäre. Aber er fügt bei: „Die Vertheilung des jetzt und des später überhaupt vorhandenen Gütervorrathes wird eine veränderte“¹⁾. Knies lehrt somit, ähnlich wie einst Lotz, dass sich der Creditnehmer auf Kosten seines künftigen wirtschaftlichen Zustandes heute bereichere, wogegen der Creditgeber heute Güter entbehre, dafür aber für die Zukunft reicher werde.

Ich füge hier noch an, dass auch Ihering bei Entwicklung seines Creditbegriffes von eben dieser Vorstellung beherrscht ist²⁾.

¹⁾ „Der Credit“, I. Hälfte 1876, S. 239, 240, 241: II. Hälfte 1879, S. 168, 169, 213.

²⁾ Siehe I. Theil, II. Hauptabschn., 6. Abschn.

3. Absatz.

Kritik der Lehre von der Wertanticipation im Credit.

Die Irrigkeit dieser Lehre im Ganzen, wie die Unhaltbarkeit der aus ihr gezogenen Folgerungen wird unwiderleglich klar, wenn man sich das ökonomische Wesen des Credits gegenwärtig hält.

Im Credit wird immer ein schon in der Gegenwart vorhandenes, in präsenten Gütern begriffenes Vermögen in die Wirtschaftsführung des Creditnehmers überstellt. Die Güter, welche dem Creditnehmer verfügbar werden, sind darum nicht Güter, welche ohne das Dazwischentreten des Credits erst in Hinkunft entstehen würden, sondern eben jene präsenten Güter, in welchen sich das in seine Wirtschaftsführung überstellte Vermögen schon vergegenständlicht. Auch die Nutzungen, welche dem Creditnehmer durch den Creditvorgang zugemittelt werden, sind nicht solche, welche ohne den Credit erst in künftiger Zeit verfügbar wären, sondern sie fließen immer schon aus präsenten Gütern.

Nach objectivem Betrachte zunächst ist es hiernach zweifellos, dass im Credit nicht im geringsten durch Anticipation künftiger Werte eine Bereicherung der Gegenwart an Gütern oder Güternutzungen herbeigeführt wird. Nutzbare Anlagen können auch im Wege des Credits nur durch ein Angebot präserter Productionsmittel hergestellt werden. Es kann keine Rede davon sein, dass dieser Productionsaufwand vermittelst des Credits der wirtschaftlichen Gegenwart erspart und auf eine künftige Wirtschaftsperiode überwält zu werden oder dass man für schon heute genossene Nutzungen im Credit erst in Hinkunft aufzukommen vermöge. Der Einzelne mag freilich vermittelst aufgenommenen fremden Vermögens nutzbare Herstellungen zu schaffen, die er wegen Unzulänglichkeit des eigenen Vermögens ohne Beihilfe des Credits unterlassen müsste. Aber nicht erst in Hinkunft, sondern schon in der Gegenwart muss er für die Nutzungen, welche er aus jenen Herstellungen

bezieht, aufkommen, indem er für das aufgenommene fremde Vermögen aus jenen Nutzungen die Verzinsung schöpfen muss. Hierin ist nichts geändert, wenn die Zinsen nicht schon heute, sondern erst in Hinkunft fällig sind. Denn in beiden Fällen müssen sie in jenen Nutzungen ihre ökonomische Deckung finden. In der Zinsleistung, nicht aber in der künftigen Abstattung des Credits ist die Entgeltung der im Credit erlangten Nutzung zu erblicken. Man kann nur sagen, dass es dem Creditnehmer durch Ansetzung eines späten Rückzahlungstermines ermöglicht werde, vermittelst inzwischen aufgesammler Ersparnisse das mit Hilfe von Credit geschaffene Werk lastenfrei für sich einzulösen.

Es kann durch den Credit nicht die heute vorhandene Gütermenge auf Kosten oder durch Anticipation des Güterbestandes eines künftigen Wirtschaftszustandes vermehrt werden. Die aus der Creditgewährung entspringenden Ansprüche, die Leihcapitalien bilden keine Gütermehrung. Sie zählen nicht als Güter und haben nicht eigenen selbständigen Wert. Wohl erlangen sie als Quellen privaten Einkommens im Verkehre Tauschwert. Aber dieser gründet sich, wie jenes Einkommen selbst, immer schon auf präsenle Güter. Denn das Einkommen, welches dem Creditgeber im Zinse zugeht, ist von jenem Ertrage hergeleitet, den der Creditnehmer mit dem in seiner Wirtschaftsführung schon begriffenen Güterbestande schafft. Auch die Güter, womit der creditirte Vermögensbestand heimgezahlt werden wird und woraus der Creditgeber weiterhin in der eigenen Wirtschaftsführung Einkommen schaffen wird, entstehen, wenn sie nicht selbst schon heute existiren, aus der Nutzbarkeit schon heute vorhandener Güter. Es ist darum nicht richtig, dass sich der präsenle Tauschwert des Creditanspruchs erst aus der Anticipation des Wertes ableite, welcher den durch die Arbeit oder die Gewerbsthätigkeit des Creditnehmers und durch sein Sachgütercapital in Hinkunft geschaffenen Gütern zukommen wird. Diese künftigen Producte, welche zur Zinsentrichtung und zur Heimzahlung des creditirten Vermögens an den Creditgeber verwendet werden, haben ja ihre

Unterlage schon in der Nutzbarkeit präsenter Güter, in der körperlichen und geistigen Arbeitsbefähigung und dem gegenwärtigen Sachgüterbesitze des Creditnehmers. Macleod hat es versucht, seine Lehre, dass der Tauschwert der Creditsprüche sich lediglich auf eine Anticipation des Wertes künftiger Güter gründe, durch den Hinweis anschaulicher zu machen, dass auch der Wert von Grund und Boden diese Herkunft habe. Aber damit verfällt dieser Autor sichtlich in einen zweiten Irrthum. Der Wert von Grund und Boden hat ja gewiss schon in der Nutzbarkeit dieses Productivmittels seine präsente Grundlage, gleichwie das Einkommen, welches der Creditgeber im Zinse des Darlehens oder im Ertragnisse seines Actienbesitzes erlangt, schon aus der Nutzbarkeit heute vorhandener Güter erwächst.

Aber auch nach subjectivem Betrachte kann im Credit keine Wertanticipation erblickt werden. Der Creditnehmer wird durch den Creditvorgang nicht in der Gegenwart auf Kosten seines künftigen Wirtschaftszustandes bereichert und der Creditgeber wird nicht in der Gegenwart ärmer, dafür wiederum in der Zukunft reicher. Wohl fließen dem Creditnehmer durch den Creditvorgang heute Güter in das Eigenthum zu. Aber dieser Güterzufluss ist nur Vermögensleihe, nicht Vermögenmehrung und nicht Einkommen. Bei Ausgang des Creditverhältnisses weiters wird der Creditnehmer freilich Güter aus seiner Verfügungsgewalt ausscheiden müssen. Doch dies ist Heimstellung des entliehenen Vermögens, nicht Vermögenseinbusse. Die Nutzung des aufgenommenen fremden Vermögens aber hat der Creditnehmer, soferne ihm der Credit nicht unentgeltlich gewährt worden ist, für die Dauer desselben dem Creditgeber zu vergüten. Wohl wird anderseits der Güterbesitz des Creditgebers durch die Creditgewährung heute gemindert, durch die Heimzahlung des creditirten Vermögens später wieder gemehrt. Doch bedeutet jener heutige Güterabgang wiederum so wenig Vermögensverlust, wie dieser spätere Güterzufluss Vermögenmehrung und Einkommen. Die entgangene Nutzung jener Güter-

menge aber wird dem Creditgeber für die Dauer der Creditgewährung im Zinse vergolten. Nur die Rechtsform des Vermögens hat somit gewechselt, nicht aber ist Vermögen zeitweilig zugewachsen oder entgangen. Irrig ist die Vorstellung, dass im Credit ein präsentcs Entgelt für ein erst künftig zu leistendes Gut erlangt oder ein präsentcs Gut gegen künftige Vergütung verkauft werde. Denn die heutige Güterübertragung an den Creditnehmer und die künftige Güterübertragung an den Creditgeber sind die Ueberstellung des creditirten Vermögens an den Creditnehmer und die Heimbringung dieses Vermögens an den Creditgeber; nicht aber bedeuten sie die wechselseitigen ökonomischen Zuwendungen (Entgeltungen) im Credit. Freilich, wenn Ware auf Borg verkauft wird, erscheinen die beiderseitigen Güterübertragungen — Ware und Geld — als wechselseitige Entgelte. Aber dies sind sie doch nur im Sinne des Tauschvorganges, der sich hier mit dem Creditvorgange verknüpft, nicht aber im Sinne des letzteren.

Es ist darum auch völlig irrig, dass im Credit, wie Schöffle behauptet, gegenwärtige Gebrauchswerte an diejenigen gelangen, welche ihrer in der Gegenwart, künftige Gebrauchswerte aber an diejenigen, welche ihrer in der Zukunft bedürfen, oder dass, wie Knies es ausdrückt, sich auf Seite des Gläubigers die Verwendung des eigenen Gutes für den Verbrauchsbedarf in der Zukunft, auf Seite des Schuldners aber die Verwendung des fremden Capitals für den Gebrauch in laufender Zeit ergebe. In Wahrheit hat nur die Rechtsform des Vermögens gewechselt. Der Creditgeber hat Güter, welche sich bisher in seiner Verfügungsgewalt befunden haben, in das Eigenthum des Creditnehmers überlassen, um aus ihnen statt in eigener Wirtschaftsführung nunmehr durch fremde Wirtschaftsführung Einkommen zu ziehen. Wie ihm nun dieses in fremder Wirtschaft gezogene Einkommen zufließt, so hätten ihm jene Güter auch in eigener Wirtschaftsführung Einkommen zu bieten vermocht. Immer tritt hier der Irrthum zu Tage, dass die Uebertragung von Gütern seitens des Creditgebers an den

Creditnehmer heute für diesen Reichthumsmehrung, für jenen aber Reichthumsminde- rung bedeute und dass hinwiederum die schliessliche Rückstellung von Gütern seitens des Creditnehmers an den Creditgeber in Hinkunft für diesen Reichthumsmehrung, für jenen aber Reichthumsminde- rung bedeute. Es kann keine Rede davon sein, dass sich im Credit eine Aenderung in der Vertheilung des gegenwärtigen und des künftigen Vermögens vollziehe. Der Creditgeber mehrt nicht sein künftiges Ver- mögen und verringert nicht sein gegenwärtiges Vermögen; er überträgt Vermögen aus der eigenen Wirtschaft nur zur Nutzung in fremde Wirtschaft. Er hätte dieses Vermögen, wenn er es nicht creditirt hätte, nicht eben aufzehren müssen, und wenn er im Credit Ersparnisse nutzbar macht, so hat er sein Vermögen schon durch die Aufsparung, nicht erst durch die Creditirung ge- mehrt. Es ist ihm aber das creditirte Vermögen auch schon heute im Zinse nutzbar. Der Creditnehmer hinwiederum verringert nicht sein künftiges Vermögen und mehrt nicht sein gegenwärtiges; er übernimmt fremdes Vermögen nur zur Nutzung in die eigene Wirtschaft. Bei wirtschaftlichem Vorgange wird er das im Credit aufgenommene Vermögen, für welches er später aufzu- kommen hat, zu hauswirtschaftlicher oder erwerb- wirtschaftlicher Ertragsschaffung nutzen, nicht aber aufzehren und sich dadurch für die Zukunft ärmer machen. Auch wird er durch die Creditaufnahme nicht heute reicher, da er die Nutzung des aufgenommenen fremden Vermögens im Zinse zu vergelten hat. Freilich kann sich der Creditnehmer bei unwirtschaftlicher Ge- harung heute Genüsse schaffen, indem er das entliehene Ver- mögen vergeudet, und so mag es scheinen, als ob der Credit das Mittel sei, Befriedigungen in der Gegenwart zu erlangen, auf die ohne Beihilfe von Credit hätte verzichtet werden müssen. Bei solcher Betrachtung setzt man indess den ökonomischen Begriff vom Credit schon bei Seite. Dann hat der Creditnehmer, indem er für das erborgte fremde Vermögen schliesslich auf- zukommen hat, im Grunde vom eigenen Vermögen gezehrt, was er durch Flüssigmachung eigener Vermögensbestände auch

ohne Creditaufnahme hätte thun können, oder er hat, wenn er die Rückerstattung nicht zu leisten vermag, auf Kosten des Creditgebers gezehrt.

Irrig ist endlich auch jene Folgerung, welche die Lehre von der Anticipation der Zukunftswerte im Credit in Betreff seiner möglichen Ausdehnung zieht. Es ist nicht wahr, dass der Credit als eine Anticipation irgend welcher in Hinkunft entstehender Güter an sich völlig unbegrenzt sei und nur praktisch eine Schranke in der Unzuverlässigkeit finde, welche dem Versprechen einer in allzu ferne Zukunft gerückten Leistung anhafte. Vielmehr hat der Credit seinem Wesen nach seine feste äusserste Grenze der Ausdehnung in der insgesamt verfügbaren Menge der schon heute vorhandenen übertragbaren realen Güter. Denn im Credit werden Güter aus einer Wirtschaft in eine andere übertragen. Das äusserste Ausmaass solcher Güterübertragung ist also schon in der verfügbaren Menge übertragbarer präseuter Güter überhaupt gelegen. Es ist kaum nöthig beizufügen, dass sich innerhalb dieser äussersten Grenze die wirkliche Grösse des Leihcapitals jeweils nach Bedarf und Angebot regelt und dass das Creditangebot selbst wieder von dem Maasse des Vertrauens abhängt, welches die Creditnehmer geniessen.

4. Absatz.

Die Idee von der Wertanticipation durch den Credit im Vermögensbegriffe.

Der Gedanke, dass durch den Credit eine Anticipation künftiger Güterwerte stattfinde, hat auch in den Begriff vom Vermögen Eingang gefunden. Knies und v. Böhm-Bawerk haben nämlich die Vermögensqualität der Ansprüche auf künftigen Gütererwerb damit zu erklären versucht, dass der künftige Eingang des Gutes schon anticipirt werde. Während das Eigenthum an Gütern schon an sich Vermögen darstelle, wäre es hiernach eine Eigenthümlichkeit des Leihcapitals, dass es sich erst kraft einer Zukunftsanticipation als präsenten Vermögen

geltend mache. Ich muss dem Leser zum Abschlusse dieses Abschnittes, woselbst ich über den Irrthum von der Wertanticipation im Credite handle, auch dieses literarische Vorkommnis vorführen. Denn indem im Gegensatze zu dem im Gütereigenthum begriffenen Vermögen die Vermögensqualität der Creditansprüche auf ein Hereinziehen der Zukunft in die wirtschaftliche Gegenwart zurückgeführt wird, kann schon die Vorstellung rege werden, dass der heutige Wert des Creditspruchs nur in der Anticipation eines künftigen Güterzuflusses seine Begründung finde und der realen Unterlage in der Gegenwart entbehre.

Mit vollem Rechte betont Knies, dass es „zum Wesen menschlicher Wirtschaftsführung gehört, dass das Können und Bedürfen in zukünftiger Zeit stets in die Vorgänge des Seins in der Gegenwart hereingezogen wird.“ Hiernach läge der Schluss nahe, dass auch schon das Eigenthum an präsenten Gütern nur im Hinblick auf das Einkommen, welches aus diesen Gütern in der Folge fließen wird, als Vermögen erscheine. Aber Knies bezieht die Erwägung, dass im ökonomischen Leben die Zukunft schon in die Gegenwart hereingezogen werde, bei Entwicklung des Vermögensbegriffes nur auf das in Forderungsansprüchen begriffene Vermögen. „Neben dem Inbegriffe der Güter, welche im Eigenthum der Einzelnen stehen“, sagt Knies, „tritt eine durchaus verschiedene Gütermenge auf, welche dadurch gebildet wird, dass wir zu den Gütern unseres Eigenthums diejenigen hinzurechnen, welche wir von Anderen zu fordern haben und noch bekommen werden“. „Der parate Terminus zur Bezeichnung dieser Gütermenge ist: Vermögen“ ¹⁾. Es ist nebensächlich, dass Knies hier dem Sprachgebrauche zuwider die Bedeutung des Wortes „Vermögen“ einschränkt. Das Gütereigenthum soll nicht Vermögen genannt werden, sondern er will diesen Ausdruck den Ansprüchen auf künftigen Güteranfall vorbehalten. Wesentlich aber ist es, dass nach seiner Auffassung die Forderungsansprüche

¹⁾ „Das Geld“ 1873, S. 92; 2. Aufl. 1885, S. 133.

im Gegensatze zum Eigenthum an präsenten Gütern Vermögen nur durch eine Anticipation des künftigen Gütererwerbes sind.

Diese Ansicht hegt auch Böhm-Bawerk. In seiner Schrift: „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre“ 1881 tritt v. Böhm-Bawerk der irrigen Vorstellung entgegen, dass Forderungsrechte auf künftigen Gütererwerb, zumal Creditansprüche schon selbst Güter seien. Er verwirft mit Recht die Auffassung dieser Ansprüche als immaterieller Güter, weil ihnen nicht wie den wirklichen Gütern Kräfte innewohnen, durch welche die Erfüllung menschlicher Zwecke bewirkt wird. Da nun diese Ansprüche nicht selbst Güter sind und jene Güter, die ihren Gegenstand bilden, sich noch nicht in unserer Verfügung befinden, so erhebt sich die Frage, aus welchem Grunde jene Ansprüche dennoch als Bestandtheile unseres heutigen Vermögens in Anschlag gebracht werden. Die Lösung dieser Frage erblickt Böhm-Bawerk darin, dass die Ansprüche auf künftigen Gütererwerb im Gegensatze zu dem im Eigenthum an präsenten Gütern begriffenen Vermögen durch eine Anticipation des Zukunftsnutzens die Vermögensqualität erlangen ¹⁾.

Gegen diese Ansicht ist ein doppelter Einwand zu erheben. Es ist gegen sie einzuwenden, dass die Zukunftsanticipation, soweit sie überhaupt in der Vorstellung vom Vermögen enthalten ist, ebenso das Gütereigenthum wie den Forderungsanspruch betrifft. Es ist aber weiters vorzubringen, dass jene Ansicht das Object der Zukunftsanticipation verfehlt. Der Anspruch auf künftigen Güteranfall ist Vermögen, nicht weil der Besitz dieser Güter anticipirt wird, sondern schon im Hinblick auf das Einkommen, welches der Anspruch sichert.

Das Leihcapital erscheint des erst künftigt fließenden Einkommens wegen, welches zunächst als Zins aus fremder Wirtschaftsführung hervorgeht und nach Heimstellung des creditirten Vermögens weiterhin in eigener Wirtschaft gezogen werden wird, als Vermögen. Diese Berücksichtigung der Zukunft, die

¹⁾ a. a. O. S. 73, dann 76 bis 84.

man immerhin eine Anticipation nennen kann, ist indess nichts dem Credite Eigenthümliches. Vielmehr beruht ja schon überhaupt alle Vorstellung vom Vermögen auf einer solchen „Anticipation“ des künftig fließenden Einkommens. Auch die rechtlichen und thatsächlichen Monopole sind Vermögen nur im Hinblick auf das künftige Einkommen, welches sie gewähren. Aber dies gilt auch vom Gütereigenthum. An sich ist das Eigenthum an Gütern ein juristischer Begriff, der ökonomischen Inhalt erst im Hinblick auf das Einkommen erlangt, welches aus den Gütern fließen wird. Nicht nur Grund und Böden (wie Macleod meint), sondern alle Productionsmittel, ja auch alle in Vorrath lagernden Genussgüter und alle Genussgüter von irgendwelcher Dauerbarkeit, welche nicht schon durch einmaligen gegenwärtigen Genuss aufgebraucht werden, sind Bestandtheile unseres Vermögens ebenfalls nur im Hinblick auf ein Einkommen, welches aus ihnen in künftiger Zeit fließen wird. Einzig das Genussgut, welches eben aufgezehrt wird, ist dieser Zukunftsanticipation entrückt. Aber dieses Gut hat auch schon zu bestehen aufgehört, zählt nicht mehr zu unserem Vermögen. Es lässt sich darum nicht dem in Creditansprüchen begriffenen Vermögen im Gegensatz zu jenem, welches im Güterbesitze gelegen ist, die Eigenthümlichkeit zuschreiben, dass seine Vorstellung sich auf eine Anticipation künftiger Nutzenszufüsse gründe. Es ist irrig, diese beiden Rechtsformen des Vermögens zu einander in den Gegensatz zwischen Zukunft und Gegenwart zu stellen.

Allerdings bemerkt v. Böhm-Bawerk, dass auch bei der Schätzung des im Gütereigenthum begriffenen Vermögens vielfach eine Zukunftsanticipation unterlaufe, und hierin unterscheidet sich seine Begriffsentwicklung vom Vermögen in bemerkenswerter Weise von jener, welche Knies bietet. „Es ist nichts als eine Anticipation der Zukunft“, sagt er, „wenn wir einem jungen Walde, der in vierzig Jahren schlagbar werden wird, schon heute einen Wert beilegen und ihn in unser heutiges Vermögen einstellen; es ist nichts als eine Anticipation der Zukunft, wenn wir unseren Acker oder unser Haus mit

einem höheren Werte als dem der heurigen Ernte oder der laufenden Jahresmiete in unserer Vermögensbilanz verzeichnen¹⁾). Aber die volle Consequenz scheint mir auch v. Böhm-Bawerk nicht zu ziehen. Ihm gilt doch das Eigenthum und ebenso jedes partielle Nutzungsrecht an präsenten Gütern schon „des gesicherten Habens“ wegen als Vermögen und er definirt das Vermögen ausdrücklich als den „Inbegriff der einem wirtschaftenden Subjecte zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Güter“, während das Forderungsrecht „als Ausdruck der Beziehung des Bekommensollens“ erst durch „die Fiction, die in der Anticipation der Zukunft immer liegt“, als Vermögen er-scheine²⁾). Es ergibt sich darum auch nach seiner Darstellung als eine Eigenthümlichkeit der Creditansprüche und der anderen Rechte auf künftigen Gütererwerb, dass sie die Vermögensqualität erst durch eine Anticipation der Zukunft erlangen. Die Verfügung über ein präsentes Gut gilt ihm schon an sich als Vermögen, das Recht auf künftigen Gütererwerb erst kraft der Fiction, dass das Gut, welches uns in Hinkunft zufließen soll, uns schon verfügbar sei.

Aber damit wird schon das Object jener Zukunftsanticipation verfehlt, auf welcher die Auffassung vom Vermögen immer beruht. Wie schon das Eigenthum an präsenten Gütern im Hinblick auf das aus ihnen fließende Einkommen als Vermögen erscheint; so besteht auch beim Creditanspruche dasjenige, was „anticipirt“ wird, im Einkommen, über welches mit diesem Anspruche Macht gewonnen wird d. i. im Zinse und weiterhin im Einkommen, welches aus dem creditirten Vermögen nach dessen Heimzahlung in eigener Wirtschaft gezogen werden wird. Böhm-Bawerk und Knies hingegen beziehen die Anticipation auf den Schuldgegenstand d. i. auf jene künftig anfallenden Güter selbst, mittelst deren das creditirte Vermögen heimgestellt werden wird.

Indem es nun als eine Eigenthümlichkeit der Creditansprüche und sonstigen Forderungen auf künftigen Güter-

¹⁾ Dasselbst S. 82.

²⁾ Dasselbst S. 77, 79, 83.

erwerb hingestellt wird, dass diese Vermögensbestandtheile erst durch eine Zukunftsanticipation die Vermögensqualität erlangen, wird der Vorstellung Vorschub geleistet, dass sich im Credit eine Anticipation künftiger Güterwerte ergebe. Wirklich gelangt v. Böhm-Bawerk in Hinsicht auf jene Ansprüche zur Formulirung: „Man anticipirt das Dasein von Gütern, die im Augenblicke noch gar nicht vorhanden oder mindestens für den Inhaber des Vermögens noch nicht vorhanden sind“ und „so gelangen mittelst der Anticipation der Zukunft Güter und Werte in unsere Vermögensberechnung, ehe sie nur zu existiren anfangen haben“¹⁾. So kann die Erkenntnis verdunkelt werden, dass das Einkommen, worüber das Leihcapital Macht gewährt, geradeso wie jenes, welches aus dem im Gütereigenthum begriffenen Vermögen fließt, immer schon gegenwärtig in der Nutzbarkeit präsenter Güter seine Unterlage findet. Der Unterschied liegt nur darin, dass sich die Vermögensqualität des Gütereigenthums auf die Nutzbarkeit concreter Güter gründet, welche sich in der Wirtschaftsführung des Vermögensinhabers finden, jene des Leihcapitalen hingegen auf die Nutzbarkeit wechselnder, in fremder Wirtschaft stehender Güter, welche nur nach Art und Menge rechtlich bestimmt sind. In beiden Fällen aber sind es doch präsente Güter, aus deren Nutzbarkeit das Einkommen fließt, im Hinblick auf welches das Eigenthumsrecht wie der Forderungsanspruch die Vermögensqualität erlangt. Dass das Leihcapital Vermögen bedeutet, beruht um nichts mehr auf einer Zukunftsanticipation oder auf einer Fiction, als dass das Gütereigenthum als Vermögen erscheint. In beiden Fällen ist es der Hinblick auf das künftige Einkommen und die Voraussetzung, dass dasselbe dem Berechtigten wirklich zufließen werde, was allen diesen Rechten den ökonomischen Inhalt verleiht.

¹⁾ Dasselbst S. 84.

IV. Hauptabschnitt.

Die volkswirtschaftliche Organisation des Credits.

Erster Abschnitt.

Die besondere rechtliche Ausgestaltung der Creditgeschäfte.

1. Absatz.

Die rechtliche Constituirung der beliehenen Wirtschaft im Societätscredit.

1. Die allgemeine Charakteristik des Societätscredits im Gegensatze zum Darleihecredit¹⁾.

1. Im Credit wird immer Vermögen in fremde Wirtschaftsführung zur Nutzung überstellt und das Vermögen des Creditgebers streift die Rechtsform des Güterbesitzes ab. Das Leihcapital weist keine Bindung mehr an concrete Güter auf, es ist nur obligatorische Bindung einer fremden Wirtschaft, aber nicht Anrecht wider dieselbe auf individuell bestimmte Güterstücke, sondern auf eine gewisse Menge nur vertretbar behandelte Güter, zumeist auf eine bestimmte Geldsumme. Die Vermögensqualität des Leihcapital's beruht darauf, dass es für die Zeitdauer der Creditgewährung Theilhabung am Ertrage einer fremden Wirtschaft und weiterhin Anspruch

¹⁾ Siehe I, Theil: I. Hauptabschn., 3. Abschn., 3. Abs., 1 und III. Hauptabschn., 1. Abschn., 3. Absatz, 1. u. 2.

auf Vermögensheimfall aus fremder Wirtschaft, Anwartschaft auf künftigen Güterbesitz, bedeutet.

Hierbei kann aber der Creditgeber rücksichtlich seines Antheiles am fremden Wirtschaftsertrage entweder schon mit einem ihm zukommenden fixen Bezuge rechtlich abgefunden sein oder er ist nicht bloss nach ökonomischem, sondern auch nach rechtlichem Betrachte am Wirtschaftserfolge des Creditnehmers betheiligt, so dass das Creditentgelt je nach dem in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers erzielten Ertrage in der Grösse wechselt. Im ersten Falle ist das Creditentgelt Zins (im e. S.), im zweiten Gewinnantheil (Ertragsquote). Im ersten Falle ist der Creditgeber vom Misserfolge der Wirtschaftsführung des Creditnehmers rechtlich nicht betroffen; im zweiten Falle hat er seinen Antheil auch am Verluste zu tragen, soferne er von dieser Verbindlichkeit nicht insbesondere losgezählt ist ¹⁾. Die dargelegte Verschiedenheit in der rechtlichen Ausgestaltung der Theilhabung des Creditgebers am Wirtschaftsertrage des Creditnehmers begründet dann auch einen Unterschied im Anspruche des Creditgebers auf Vermögensheimfall. Ist fixer Zins vereinbart, so betrifft der Anspruch des Creditgebers nebst diesem Zinse immer das creditirte Vermögen in seinem ursprünglichen Belaufe und das ihm bei Ausgang der Creditgewährung heimzubringende Vermögen ist immer eine unwandelbare Summe vertretbarer Güter, zumeist eine bestimmte unveränderliche Geldsumme. Ist dagegen der Creditgeber nicht bloss nach ökonomischem, sondern auch nach rechtlichem Betrachte am Wirtschaftserfolge des Creditnehmers betheiligt, so wird das heimfallende Vermögen je nach der Grösse dieses Erfolges (beziehungsweise Misserfolges) auch seinerseits in der Grösse wechseln. Der Anspruch auf Vermögensheimfall wird somit zu einem Quotalanspruche am Vermögen der beliebigen Wirtschaft werden.

Der Fall, dass der Creditgeber auch schon nach rechtlichem Betrachte am Wirtschaftserfolge des Creditnehmers Antheil hat,

¹⁾ wie dies § 336 des deutschen Handelsgesetzes für die stille Gesellschaft ausdrücklich für statthaft erklärt.

ergibt sich, wenn zwei oder mehrere Wirtschaften vermittelt Vermögenseinlagen zu einer gemeinsamen Wirtschaftsführung zusammentreten. Diese gesellschaftliche Wirtschaftsführung erscheint dann als diejenige Wirtschaft, an welche Vermögen zur Nutzung überstellt wird. Sie erweist sich als eine von der sonstigen Wirtschaftsführung des einzelnen Gesellschafters abge sonderte, von ihr verschiedene („fremde“) Wirtschaft und sie ist es, welche ein dem einzelnen Gesellschafter zugehöriges Vermögen zur Ertragsschaffung übernimmt. Sie stellt also die creditnehmende Wirtschaft dar, während die einzelnen Gesellschafter als die Creditgeber erscheinen, indem sie vermittelt ihrer Societätseinlagen jener Credit ertheilen. Es erwächst somit aus der dargelegten Verschiedenheit in der Art der Betheiligung des Creditnehmers auch weiters ein Unterschied in Rücksicht auf die Aufweisung der creditnehmenden Wirtschaft. Es ergibt sich der Unterschied, dass im ersten Falle, wenn der Creditgeber rücksichtlich seines Ertragsantheiles mit einem fixen Bezuge rechtlich abgefunden wird, jene fremde Wirtschaftsführung, in welche im Credit Vermögen überstellt wird, eine solche ist, welche schon vor Eintritt der Creditgewährung bestanden hat und weiterhin fortbesteht; wogegen im zweiten Falle, wenn der Creditgeber nicht bloss ökonomisch, sondern auch schon rechtlich Theilhaber am Erfolge der beliebigen Wirtschaft ist, diese gemeinsame Wirtschaft erst vermittelt des Creditgeschäftes selbst begründet wird.

Es scheidet sich hiernach der Credit in zwei Hauptarten. Die erstere davon begreift alle jene Fälle, in welchen die beliebige Wirtschaft nicht erst durch den Creditvorgang entsteht, vielmehr schon zuvor bestanden hat. Der Creditgeber ist hier Darleiher (im weitesten Sinne). Man kann diesen Credit als Darleihercredit bezeichnen. Er umfasst das eigentliche Darlehen und die mit demselben wirtschaftlich gleichbedeutenden Rechtsgeschäfte, die Stundung einer Geldforderung, die Ablösung einer solchen, also das Escomptegeschäft, zumal den Wechsel-

kauf, den Kauf von Darlehensobligationen, dann die Annahme von solchen Creditpapieren an Zahlungsstatt, insbesondere von einlöslichen Staats- und Banknoten. Diese Hauptart des Credits umfasst danu auch den Kauf auf Borg und den Ankauf einer Summe vertretbarer Güter gegen Vorauszahlung des Preises. Die zweite Hauptart des Credits aber besteht im Societäts-credite. Der Creditgeber ist hier nicht Darleiher, sondern Gesellschafter. Die Creditertheilung vollzieht sich hier mittelst der Gesellschaftseinlage und die allgemeine Charakteristik des Societätscredits ist darin gelegen, dass die creditnehmende Wirtschaft hier erst durch den Creditvorgang selbst und zwar als gemeinsame Wirtschaftsführung zweier oder mehrerer Gesellschafter rechtlich constituirt wird. Diese Hauptart des Credits umfasst die Societätseinlage in jeder Rechtsform, desgleichen die Uebnahme einer schon gegebenen Einlage seitens eines neuen Gesellschafter, zumal den Actienkauf. Unter Societäts-credit ist hier also jener Credit verstanden, welcher der Societät seitens ihrer Theilhaber vermittelt der Gesellschaftseinlagen gewährt wird. Was ich Societätscredit nenne, ist somit wesentlich verschieden von demjenigen Credite, welcher seitens einer Societät als Creditgeberin gewährt wird.

Ich muss hier sogleich einem Missverständnisse zuvor- kommen, welches bezüglich jener weiteren Einlagen gehegt werden kann, die in eine schon bestehende Gesellschaft seitens neu hinzutretender Mitglieder oder seitens der alten Mitglieder zur Vergrößerung ihres Antheiles eingebracht werden. Es könnte nämlich scheinen, als ob diesen Societätscrediten das Merkmal abginge, dass durch sie die Wirtschaftsführung erst begründet werde, welcher Vermögen im Credit zur Nutzung überstellt wird. Hier wird aber doch eben durch den Beitritt neuer Theilhaber und auch schon durch die Vergrößerung des der Gemeinschaft unterzogenen Vermögens im Grunde eine neue gemeinschaftliche Wirtschaftsführung hervorgerufen, welche als solche vorher nicht bestanden hat.

Wie der Leser wahrgenommen haben wird, liegt hier überall, indem von einer fremden Wirtschaftsführung die Rede ist, der im Credit Ver-

mögen zur Nutzung überlassen werde, eine erweiterte Vorstellung von dem vor, was unter der einzelnen Wirtschaft zu verstehen sei. Sie muss nicht eben die vollständige Wirtschaft einer physischen Person sein, welche ihre Machtmittel in den Dienst ihrer gesammten körperlichen und seelischen Bedürfnisse stellt. Sie kann auch eine unvollständige Wirtschaft bedeuten, indem sie bloss eine wirtschaftliche Vereinigung für einzelne besondere Productions- oder Erwerbszwecke darstellt ¹⁾. Die im Societätscredit entstehenden Wirtschaftsvereinigungen weisen, was ich hier noch insbesondere hervorheben will, eine gewisse Aehnlichkeit mit den Gemeinwirtschaften auf. Aber sie sind von diesen doch darin strenge unterschieden, dass ihr Vermögen den einzelnen Gesellschaftern nach bestimmten Antheilen rechtlich zugehört und bei Endigung der Gesellschaft auch heimfällt. Die Societät ist die durch den Creditvorgang entstandene creditnehmende Wirtschaft, an welche die einzelnen Gesellschafter als Creditgeber Vermögen zur Nutzung überstellt haben, und das Vermögen der Societät ist nur die Summe dieser Vermögenseinlagen. Das Vermögen der Gemeinwirtschaft hingegen ist Gemeingut der Genossen, das denselben nicht nach bestimmten Antheilen zugehört und heimgebracht wird ²⁾.

2. Dass ich die Societätseinlage allgemein als eine bestimmte Rechtsform der Creditertheilung hinstelle und hiernach das Societätsrecht in das Creditrecht einbeziehe, mag als eine Auffassung, die nicht schon die communis opinio für sich hat. Bedenken erregen. Allerdings wird man zugeben, dass immerhin gewisse Societätseinlagen Creditertheilungen ausmachen. Man wird die stille Gesellschaft als eine bestimmte Creditform gelten lassen, weil sie sich, soferne man von der Verlustbetheiligung absieht, vom gewöhnlichen Darlehen ersichtlich nur darin unterscheidet, dass der Creditgeber hier rücksichtlich seines Antheiles am Ertrage der creditnehmenden Wirtschaft nicht wie sonst schon vorweg mit einem bestimmten Zinssatze abgefunden ist. Aber gleichwie zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes eben durch den Creditvorgang eine gemeinschaftliche Wirtschaftsführung entsteht ³⁾, so ergibt

¹⁾ Vgl. Schäffle „Gesellsch. System der menschl. Wirtschaft“, 3. Aufl. 1873, I. § 16 und II. § 236.

²⁾ Vgl. I. Theil, I. Hauptabschn., 1. Abschn., 1. u. 3. Absatz.

³⁾ Bei der stillen Gesellschaft ist neben der Einlage des stillen Gesellschafters auch insbesondere noch jene des Inhabers der Unter-

sich auch bei allen übrigen Societätsformen eine neue von der sonstigen Wirtschaftsführung der Gesellschafter abgetrennte Wirtschaft, an welche die Einlagen zur Nutzung überstellt werden. Immer stellt die Gesellschaftseinlage ein Vermögen dar, welches einer von der sonstigen Wirtschaftsführung des einzelnen Gesellschafters zu unterscheidenden Wirtschaft zur Ertragsschaffung überlassen wird. Es liegt somit jedesmal derjenige Sachverhalt vor, welcher das Wesen der Creditertheilung ausmacht, und als Besonderheit ergibt sich nur, dass bei der Creditertheilung im Societätsverhältnisse die creditnehmende Wirtschaft erst durch den Creditvorgang selbst ins Dasein gerufen wird.

Eine weitere Begründung der hier vertretenen Auffassung ist dann in der besonderen Rechtsgestalt gelegen, welche das Vermögen im Societätsverhältnisse immer aufweist. Der Gesellschaftseinlage kommt nicht die Vermögensqualität des Güterbesitzes zu. Das Einkommen, welches aus dem in der Einlage begriffenen Vermögen dem einzelnen Gesellschafter zufließt, ist nicht eben jenes, welches insbesondere durch die Nutzbarkeit je bestimmter einzelner in der gemeinsamen Wirtschaftsführung begriffener Güter zugeleitet wird. Vielmehr ist die Einlage Vermögen des Gesellschafters, weil sie für ihn während des Bestandes der Gesellschaft Theilhabung am Gesammttrage der gemeinsamen Wirtschaftsführung und bei Endigung der Gesellschaft Anwartschaft auf Vermögensheimfall begründet. Es treffen somit hier die begrifflichen Merkmale jener Rechtsgestaltung des Vermögens zu, welche dem Creditanspruche eigenthümlich ist.

Man darf nicht daran irre werden, dass freilich bei denjenigen Societäten, welche nicht ihrerseits selbst schon als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten erscheinen, in vielen Fällen einzelne Gesellschafter dritten Personen gegenüber als die alleinigen Eigener gesellschaftlicher

nehmung aufzuweisen. Sie besteht in jenem Theile seines Vermögens, den er der Handelsunternehmung gewidmet und der Gemeinschaft unterzogen hat.

Vermögensstücke (Sachgüter und Rechte) gelten. Dies trifft immer schon für die stille Gesellschaft zu. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters, er wird aus den im Handelsbetriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verbleibt Alleineigenthümer aller Vermögensstücke, welche er in die Gesellschaft eingebracht hat¹⁾. Auch bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung und im Societätsverhältnisse nach bürgerlichem Rechte erscheint der einzelne Gesellschafter Dritten gegenüber als alleiniger Eigner gesellschaftlicher Vermögensstücke, wenn er beim Rechtserwerbe nur in seinem Namen allein gehandelt hat, inso- lange das erworbene Stück nicht in das Miteigenthum sämmtlicher Ge- sellschafter übertragen worden ist²⁾. Es ist jedoch für das Ver- pflichtungsverhältnis, welches zwischen den Gesell- schaftern besteht, völlig unerheblich, ob einzelne von ihnen Dritten gegenüber allein als Rechtsträger rück- sichtlich bestimmter Vermögensstücke der Gesellschaft gelten. Denn diese Vermögensstücke sind gleichwohl den Gesellschaf- tern gemeinsam zugehörig. Hat hingegen ein einzelner Gesellschafter sich das Eigenthumsrecht an einem der Gesellschaft zur Nutzung über- wiesenen dauerbaren Gute (z. B. am Fabriksgebäude) im Societätsvertrage vorbehalten; so gilt er freilich nicht bloss dritten Personen, sondern auch den Gesellschaftern gegenüber als Eigenthümer dieses Stückes. Aber dann bildet eben nicht dieses Gut selbst, sondern dessen Nutzung die gesellschaftliche Vermögenseinlage. Auch kann vereinbart sein, dass ein bestimmtes Gut, welches die Gesellschaft erworben hat, bei Endigung derselben einem einzelnen Gesellschafter in das Eigenthum zufallen solle. Aber auch hierdurch wird der Einlage dieses Theilhabers nicht die Ver- mögensqualität des Creditanspruches benommen. Sein Einkommensbezug ist nicht eben an die Nutzbarkeit dieses Gutes geknüpft und sein An- spruch auf Vermögensheimfall ist, wie sonst im Societätscredit, ein Quotalanspruch am gesellschaftlichen Vermögen, in welchen das Entgelt für dieses kraft besonderer Vereinbarung von ihm zu übernehmende Güterstück einzurechnen sein wird.

Es fehlt nicht an Volkswirtschaftslehrern, welche rück- sichtlich der Gesellschaftseinlage denselben Standpunkt der Auf- fassung einnehmen. Roscher rechnet ausdrücklich die Actien-

¹⁾ § 335 des deutschen Handelsgesetzes vom 10. Mai 1897; Art. 252 u. 256 des österr. Handelsgesetzes.

²⁾ Art. 269 des österr. Handelsgesetzes, § 720 des deutschen bürgerl. Gesetzbuches.

gesellschaft unter die Creditformen¹⁾, desgleichen Stein²⁾; Mangoldt ferner bezeichnet jede Betheiligung an einem gemeinsamen Unternehmen als Credit, den Actionär zumal als Creditgeber³⁾ und auch Wagner erklärt das associirte Capital als jenes, welches seitens einer Reihe von „Creditgebern“ für eine einheitliche Wirtschaftsführung concentrirt werde⁴⁾.

2. Die Scheidung der Societäten in juristische Personen und in blosse obligatorische Rechtsbeziehungen.

In Rücksicht auf den Societätscredit ergibt sich die rechtliche Unterscheidung, dass jene neugegründete Wirtschaftsführung, welche als Creditnehmerin fungirt, bald kraft einer Rechtsfiction als ein besonderes Rechtssubject aufgefasst wird, welches Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen könne, bald rechtlich nur als die obligatorisch begründete gemeinsame Wirtschaftsführung der Theilhaber gilt.

Im ersten Falle liegt ein ersichtlicher rechtlicher Ausdruck dafür, dass die Societät eine von den sonstigen Wirtschaftsführungen der einzelnen Gesellschafter abge sonderte neue Wirtschaft darstelle, schon darin, dass sie selbst als die Rechtsträgerin der Vermögensstücke gilt, welche sie umfasst. Aber auch in jenen Fällen, in welchen die gemeinsame Wirtschaftsführung nicht als juristische Person aufgefasst wird, stellt sie gleichwohl eine von den sonstigen Wirtschaftsführungen der einzelnen Gesellschafter abgetrennte neue Wirtschaft insoferne dar, als jeder von ihnen in Rücksicht auf die der Gemeinschaft unterzogenen Vermögensstücke, auch wenn dieselben Dritten gegenüber als ihm allein zugehörig gelten, schon der vollen freien Verfügung vermöge des gesellschaftlichen Verpflichtungsverhältnisses entbehrt. Die rechtliche Unterscheidung, wonach

¹⁾ „Grundlagen der Nationalökonomie“ 1869 S. 174.

²⁾ „Lehrbuch der Volkswirtschaft“ 1858, S. 147.

³⁾ „Grundriss der Volkswirtschaftslehre“, 2. Aufl. 1871, S. 62.

⁴⁾ „Credit- und Bankwesen“ in Schönberg's Handb. d. pol. Oekon. 1882, I. S. 303 u. 304.

die gemeinsame Wirtschaft bald als Rechtspersönlichkeit, bald nur als eine obligatorische Beziehung zwischen den Gesellschaftern constituirt ist, erweist sich somit in Rücksicht auf die Auffassung der Societätseinlage als einer Form der Creditertheilung als unerheblich. Jene rechtliche Distinction ist auch immer nur eine verschiedene Ausdruckgebung eines und desselben Sachverhaltes. Die als juristische Person constituirte Gesellschaft mag selbst als die Rechtsträgerin des der Gemeinschaft unterzogenen Vermögens gelten; letztlich sind es dennoch die Gesellschafter, denen dieses Vermögen insgesamt zugehört. Erscheinen ferner bei der lediglich obligatorisch constituirten Societät einzelne Theilhaber derselben dritten Personen gegenüber als die alleinigen Rechtsinhaber bezüglich bestimmter Vermögensstücke; so sind es letztlich doch wieder sämtliche Gesellschafter, denen das ganze Vermögen gemeinschaftlich zugehört.

Betreffend die in der deutschen und österreichischen Jurisprudenz strittige Frage der juristischen Persönlichkeit der Societäten seien hier einige Bemerkungen beigelegt. Es liegt die Schwierigkeit vor, dass es an einem allgemein anerkannten begrifflichen Merkmale für die juristische Person mangelt. Wird dasselbe darein gelegt, dass die Gesellschaft keinerlei Bindung an bestimmte physische Personen aufweise, so ist nur die Actiengesellschaft und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, nicht aber die Commanditgesellschaft auf Actien, die Commanditgesellschaft und die offene Handelsgesellschaft als Rechtssubject aufzufassen ¹⁾. Auch die deutschrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird man bei dieser Auffassung nicht als juristische Person gelten lassen können. Oft wiederum wird das Merkmal der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft darin erblickt, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht schon jene ihrer Theilhaber sind. Man wird hiernach die Societät als juristische Person aufzufassen haben, wenn ihren Theilhabern entweder überhaupt gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger keine directe Haftung oder doch nur eine subsidiäre Haftung hinter der Gesellschaft zufällt. Dann gilt auch die Actien-Commanditgesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Rechte als juristische Person, aber abermals nicht die offene Handelsgesellschaft und die Commanditgesellschaft, deren Theilhaber nach deutschem und österreichischem Rechte den Gesellschaftsgläubigern schon primär haften. Zu einem anderen

¹⁾ Behrend „Lehrbuch des Handelsrechts“ I. 1. Abth. 1886, S. 443.

Ergebnisse hingegen würde es führen, wenn man sich lediglich an den Inhalt der Rechtsfiction selbst hielte. In diesem Sinne müsste man urtheilen, dass die juristische Person schon überall dort aufzuweisen sei, wo das Gesetz anordnet, dass die Societät gleich einer wirklichen (physischen) Person Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen vermöge. Erscheint die Gesellschaft hiernach als Trägerin von Rechten und Pflichten, wird sie als solche darum in der Vertragsurkunde, im Grundbuche, in der Klagschrift, im Urtheile bezeichnet; so wird sie eben rechtlich gleichwie eine Person behandelt, ist juristisch eine Person. In diesem Betrachte wären sicher auch schon die offene Handelsgesellschaft und die Commanditgesellschaft als juristische Personen aufzufassen, weil sie unter ihrer Form Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können ¹⁾).

Während in der deutschen und österreichischen Jurisprudenz in Rücksicht auf die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Societäten und zumal der offenen Handelsgesellschaft und Commanditgesellschaft Uebereinstimmung zu vermischen ist ²⁾, fasst die französische Jurisprudenz immer auch schon die offene Handelsgesellschaft und die Commanditgesellschaft als juristische Personen auf. In einigen Staaten (Belgien, Italien, Schweiz) hat die Gesetzgebung die Rechtspersönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft insbesondere normirt ³⁾.

Nach englischem Rechte, welches unter den Societäten die Company und die Partnership unterscheidet, gilt die erstere immer als juristische Person (corporate body), weil sie allein die Trägerin von Rechten und Pflichten ist und ihren Mitgliedern keine directe Haftung gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger zukommt; der Partnership hingegen, deren Theilhaber dem Gläubiger direct und primär haften, wird Rechtspersönlichkeit nicht zuerkannt ⁴⁾.

¹⁾ § 124 d. deutschen u. Art. 111 des österr. Handelsgesetzes.

²⁾ Es ist sogar die Rechtspersönlichkeit der Actiengesellschaft in Zweifel gezogen worden. (Thöl „Handelsrecht, 6. Aufl. § 150; weitere Literaturangaben bei Simon „Die Staatseinkommensteuer der Actiengesellschaften in Preussen“ 1892, S. 6). Der offenen Handelsgesellschaft wird die Rechtspersönlichkeit zumeist abgesprochen, von einzelnen Autoren indess zuerkannt. (Siehe Näheres hierüber bei Adler „Zur Entwicklungslehre u. Dogmatik des Gesellschaftsrechts“ 1895, S. 85 u. 86.)

³⁾ Behrend a. a. O. S. 448; Thaller „Traité élémentaire de droit commercial“ 1898, S. 135 ff.; Späing „Franzö. u. engl. Handelsrecht im Anschluss an d. allg. deutsche Handelsgesetzbuch“ 1886, S. 101.

⁴⁾ Lindley „A treatise on the law of partnership“ 1893, S. 20 u. 21; Schirrmeyer „Die engl. Actiennovelle v. 8. Aug. 1900 (Companies Act 1900)“ 1901, S. 9; Späing a. a. O. S. 101.

3. Die verschiedenartigen besonderen ökonomischen Interessen im Societätscredit.

Die Verschiedenheit der Rechtsform, welche den Darleihcredit vom Societätscredit abscheidet, entspricht einer Verschiedenheit im ökonomischen Interesse, welches sich in dem einen und anderen Falle an die Creditertheilung und Creditaufnahme knüpft. Im Darleihcredit genießt der Creditgeber den Vortheil eines zuvor vereinbarten festen Zinssatzes und des unwandelbaren Betrages seines Heimfallsanspruches. Für den Creditnehmer hinwiederum kann es Vortheil bedeuten, sich schon mit einem fixen Zinsanspruch abgefunden zu haben, weil aller Mehrertrag des aufgenommenen Vermögens über den vereinbarten Zins nun ihm zufällt. Im Societätscredit hingegen ergibt sich für den Creditgeber der Vortheil eines wachsenden Zinseinkommens bei steigendem Ertrage des gesellschaftlichen Unternehmens, wogegen ihm freilich auch die Gefahr verringerten Zinseinkommens und eines Verlustes an seinem Vermögen im Falle eines Misserfolges der Unternehmung zufällt. Es kann aber auch für denjenigen, welcher sein Unternehmungscapital im Wege des Credits vergrößern will, günstig erscheinen, die Aufnahme von Darleihcredit zu unterlassen und die Unternehmung vielmehr in eine Societät mit vermehrtem Capitale umzuwandeln. Es wird damit eine fixe Zinszusage rücksichtlich der Capitaleinlagen vermieden und die Gefahr des Verlustes trifft nun das gesammte vergrößerte Unternehmungscapital. Die gleiche Erwägung bestimmt auch nicht selten schon bestehende Gesellschaften, ihr Unternehmungscapital nicht durch Aufnahme von Darleihcredit, sondern von Societätscredit, durch Heranziehung weiterer Gesellschaftseinlagen, zu vergrößern.

Es wird somit je nach den obwaltenden ökonomischen Interessen im einzelnen Falle bald die eine, bald die andere Rechtsform des Credits gewählt werden.

Indess ergibt sich im Societätscredit eine viel größere Mannigfaltigkeit der ökonomischen Interessen, welche durch

besondere rechtliche Ausgestaltungen dieser Creditform befriedigt werden müssen, als im Darleihecredit. In diesem ist der Vermögensbesitz des Creditgebers (sein Leihcapital) immer von aller Wirtschaftsführung (Unternehmungsbetrieb, Geschäftsgewerbetätigkeit) losgelöst; seine Beziehung zur beliehenen Wirtschaft erschöpft sich in seinem Forderungsanspruche auf Zinsentrichtung und Vermögensheimbringung. Ein besonderes ökonomisches Interesse, welches durch die besondere rechtliche Ausgestaltung des Creditverhältnisses zu befriedigen ist, macht sich hier nur geltend in Rücksicht auf die etwaige Befestigung des Anspruches mittelst persönlicher Mithaftung oder pfandrechtlicher Sicherstellung, dann in Rücksicht auf die Creditdauer und die Begebarkeit des Creditanspruches. Vornehmlich gilt es, um die Vermögensvereinigung im Darleihecredit zu ermöglichen, dem ökonomischen Interesse an langer oder aber an kurzer Creditertheilung, beziehungsweise Creditaufnahme zu entsprechen. Leichte, rechtlich begünstigte, Begebarkeit des Creditanspruches ist geeignet, den Interessengegensatz beim Creditgeber und Creditnehmer in Rücksicht auf die Creditdauer zu überbrücken, das Zustandekommen des Creditgeschäftes auch im Falle zu ermöglichen, wenn kurzer Credit angeboten, aber langer Credit begehrt wird ¹⁾. Das umsatzfähige moderne Creditpapier, zumal das auf kleinere Beträge (Theilschuldbeträge) lautende, wirkt so schon auf dem Gebiete des Darleihecredits als Aufsammler des in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers zu vereinigenden Vermögens. (Theilschuldverschreibungen, Banknoten).

Im Societätscredite hingegen erwachsen im Gegensatze zum Darleihecredit noch vielerlei weitere ökonomische Interessen, welche durch das Creditrecht befriedigt werden müssen. Ich versuche es, die mannigfaltigen besonderen ökonomischen Interessen im Societätscredit hier dem Leser in drei Hauptgruppen vorzuführen:

1. (Betreffend die Geschäftsführung.) Im Societätscredit kann das ökonomische Interesse des Creditgebers seine

¹⁾ Siehe weiterhin im 3. Absatze, 2.

persönliche Mitwirkung an der Geschäftsführung im Unternehmen erheischen. Es kann aber der Creditgeber auch umgekehrt ein Interesse darin finden, gleich einem blossen Darleiher seinerseits aller Mühe und Sorge der Geschäftsführung überhoben zu sein und gleichwohl vom wachsenden Erfolge des Unternehmens Vortheil zu haben. Als solchem blossen Rentner erwächst ihm indess das Interesse, zur Ueberwachung und Prüfung der Geschäftsgebarung befugt zu sein. Es kann weiters auch das Interesse bestehen, dass die Fährlichkeiten aus Ereignissen, welche die Person des Geschäftsführers betreffen, durch eine geeignete corporative Organisation der Geschäftsleitung abgeschwächt werden.

2. (Betreffend Verlusttragung und Haftung.)

Es kann das Interesse erwachsen, dass die Rechtslage des Creditgebers im Societätscredite, da er im Gegensatze zum Darleiher am Erfolge der creditnehmenden Wirtschaft schon rechtlich theilhaftig ist, durch eine besondere Ausgestaltung seiner Theilhabung am Verluste der Societät und seiner Haftung für die Verbindlichkeiten derselben Schutz finde. Es kann ihm erwünscht sein, dass der Verlustantheil, welcher bei der Auftheilung des Verlustes des gesellschaftlichen Unternehmens unter die Theilhaber auf ihn entfällt, auf einen gewissen Höchstbetrag beschränkt sei. Es kann ferner das Interesse erwachsen, dass ihm rücksichtlich der gesellschaftlichen Verbindlichkeiten keine oder doch nur eine begrenzte persönliche Haftung zufalle, auch dass sie als eine bloss subsidiäre normirt sei, die erst eintritt, soferne die Verbindlichkeiten nicht schon aus dem eingezahlten Gesellschaftsvermögen gedeckt werden. Es kann auch das Interesse bestehen, dass seine Haftung rechtlich als blosser Pflicht zur Beitragsleistung an die gesellschaftliche Unternehmung ausgestaltet sei, so dass er dem directen Zugriff der Gesellschaftergläubiger nicht ausgesetzt ist.

3. (Betreffend die Ausdehnung der Capitalsvereinigung und die Sicherung ihres Fortbestandes.)

Es ergibt sich ein Interesse daran, dass durch eine bestimmte rechtliche Ausgestaltung des Societätsverhältnisses

das Zustandekommen ausgedehnterer gesellschaftlicher Capitalsvereinigungen insbesondere gefördert werde. Nicht nur die Beschränkung der Verlustgefahr, welche der einzelne Gesellschafter zu tragen hat, dient diesem Zwecke, sondern es wird demselben noch weiters Förderung zutheil, indem die zulässige einzelne Einlage auf einen geringen Betrag angesetzt und dem Antheilrechte durch Beurkundung in der Form des begebaren Creditpapieres Umsatzfähigkeit verliehen wird. Es kann aber das Zustandekommen einer umfangreicheren Capitalsassociation auch dadurch begünstigt werden, dass das Gesellschaftscapital nicht im voraus mit einem bestimmten Betrage fixirt wird und die Societät nicht auf die sie begründenden Theilhaber beschränkt bleibt. Es wird zumal für jene Fälle, in welchen die Vereinigung der ökonomischen Cooperation von Angehörigen ganzer Interessentengruppen dienen soll, nöthig, die Societät als eine Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl auszugestalten, so dass sie für den Beitritt weiterer Gesellschafter offensteht. Es erwächst weiters das Interesse, durch eine bestimmte Rechtsgestaltung den Fortbestand der zustande gekommenen Capitalsassociation für die Zukunft zu sichern. Dies kann geschehen, indem die Kündigung und Zurückziehung der Einlagen für unstatthaft erklärt wird, aber auch, indem normirt wird, dass die Gesellschaft in ihrem Fortbestande durch das Ausscheiden einzelner Theilhaber mit ihren Einlagen nicht berührt werde.

4. Die besonderen Gestaltungen der Capitalsassociation nach deutschem, österreichischem, französischem und englischem Societätsrechte und ihre verschiedenen ökonomischen Functionen¹⁾.

Den vielerlei besonderen ökonomischen Interessen, welche hiernach im Societätscredit zu wahren sind, entspricht eine

¹⁾ Vgl. Schäffle „D. ges. System d. menschl. Wirtschaft“ 2. Aufl. 1867, S. 205 u. ff. und „Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen“, Tübingen'sche Zeitschrift 1869, XXV. Band; Gold-

Mehrheit besonderer Rechtsformen der Capitalsassociation. Durch diese verschiedenartigen rechtlichen Gestaltungen der societären Capitalsvereinigung finden je bestimmte ökonomische Interessen Schutz, freilich oft wieder nur unter Zurücksetzung je bestimmter anderer. Ich gehe nun daran, die verschiedenen besonderen Rechtsformen der beliebigen Wirtschaft im Societätscredite vorzuführen, welche das deutsche, österreichische, französische und englische Recht aufweist.

1. (Das deutsche, österreichische und französische¹⁾ Societätsrecht.) Neben der Gesellschaft nach allgemeinem bürgerlichen Rechte und der gelegentlichen Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinsame Rechnung haben sich im deutschen, österreichischen und französischen Rechte folgende besondere Rechtstypen der Capitalsassociation herausgebildet: Die offene Handelsgesellschaft (*société en nom collectif*) und die Commanditgesellschaft (*société en commandite*); die stille Gesellschaft (*société commerciale en participation*); die Commanditgesellschaft auf Actien (*société en commandite par actions*) und die Actiengesellschaft (*société anonyme*); die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (*société à capital variable*). Nach deutschem Rechte gesellt sich zu den vorgenannten Societätsformen endlich noch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

a) In Rücksicht auf die offene Handelsgesellschaft gilt, dass regelmässig jeder Theilhaber derselben zur Geschäfts-

schmidt „System des Handelsrechts im Grundriss“, 4. Aufl. den Abschnitt: „Ueber die Handelsgesellschaften und Actienvereine“; Borghart Art. „Actiengesellschaft“ im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften 2. Aufl. I. Band, S. 178 u. ff.; Conrad „Nationalökonomie“, 4. Aufl. 1902, S. 214 bis 229.

¹⁾ Siehe bezüglich des französ. Societätsrechts: Behrend „Lehrbuch d. Handelsrechts“, Thaller „Traité élémentaire de droit commercial“ 1898, Späing „Franz. u. engl. Handelsrecht im Anschluss an d. allg. deutsche Handelsgesetzbuch“ 1888, Goldschmidt „Zeitschrift für das ges. Handelsrecht“ XXVII 1882 („Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“), Ring Art. „Actiengesellschaft“ im Handwörterbuch d. Staatsw., 2. Aufl., I. Band, I. Actienrecht, S. 168.

führung berufen und zur Vertretung der Firma befugt ist. Er haftet aber solidarisch mit den übrigen Theilhabern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft stets ohne Beschränkung, ist somit auch für die Gestion jedes Socius mit seinem gesammten Vermögen verantwortlich und die Gefahr des Verlustes entbehrt der Begrenzung. Diese Societätsform entspricht dem Interesse, in das Unternehmen, dem man Capital creditirt hat, selbstthätig eingreifen zu dürfen und zugleich in dem mitbetheiligten Socius bei der Geschäftsführung eine Stütze zu haben. Aber sie beruht völlig auf dem gegenseitigen Vertrauen der Gesellschafter. Nahe verwandtschaftliche Beziehungen zwischen ihnen sind darum so häufig die Unterlage dieser Associationsform. Allerdings lässt das Gesetz auch die collective Vertretung der Firma zu und es kann auch vereinbart werden, dass der einzelne Gesellschafter der Befugnis (bezw. Verpflichtung) zur Geschäftsführung und Vertretung der Firma entbehre. Er bleibt gleichwohl zur Ueberwachung der Geschäftsführung berechtigt ¹⁾).

Nach deutschem und österreichischem Rechte ist die Haftung des offenen Gesellschafters primär; sie ist nicht davon abhängig, dass der Anspruch nicht schon aus dem durch die gesellschaftlichen Einlagen geschaffenen Vermögen der Firma getilgt wurde. Die französische Jurisprudenz hingegen verhält sich in Rücksicht auf die Frage, ob der Gesellschafter primär hafte oder erst subsidiär hinter der Gesellschaft, schwankend ²⁾).

b) Der Commanditist genießt den Vortheil einer Begrenzung der Verlustgefahr. Auch weist ihm das Gesetz keine Verpflichtung (aber auch keine Befugnis) zur Mitwirkung bei der Geschäftsführung zu. Er ist blosser Rentner, aber zur Prüfung der Geschäftsgebarung befugt. Indess kann nach deutschem und österreichischem Rechte der Commanditist ver-

¹⁾ §§ 114, 118, 125 d. deutschen u. Art. 99, 100, 102, 105 d. österr. H.-G.; Art. 22 d. Code de Comun. u. Thaller a. a. O. S. 193 u. ff.

²⁾ Behrend a. a. O. I. S. 522 erwähnt nur der letzteren Auffassung, indess Thaller a. a. O. S. 205 die erstere vertritt.

tragsmässig zur Geschäftsführung herangezogen werden. Das französische Recht hingegen untersagt dem Commanditisten, selbst über Auftrag, an der Geschäftsführung theilzunehmen, soweit es sich um eine Thätigkeit beim Geschäftsabschlusse mit dritten Personen („acte de gestion“) handelt. Der zuwiderhandelnde Commanditist wird für die bezüglichlichen einzelnen gesellschaftlichen Verbindlichkeiten, unter Umständen aber auch noch in weiterem Umfange, haftbar ¹⁾.

Der Commanditist nimmt nur bis zum Belaufe der vereinbarten Einlage am Verluste theil ²⁾. Er unterliegt aber, insoweit die Einlage nicht geleistet ist, in solidarischer Verpflichtung mit dem offenen Gesellschafter der Firma dem directen Zugriffe der Gesellschaftsgläubiger ³⁾. Nach deutschem und österreichischem Rechte haftet er diesfalls primär, nicht subsidiär hinter der Gesellschaft; nach französischem Rechte kann diese Frage als controvers bezeichnet werden ⁴⁾.

c) Die stille Gesellschaft des deutschen und österreichischen Rechtes bildet neben der Commanditgesellschaft eine andere Rechtsform der Begrenzung des Verlustes für den Creditgeber im Societätscredite. Der stille Gesellschafter nimmt am Verluste nur bis zum Betrage der einbezahlten oder rückständigen Einlage theil; es kann auch vereinbart werden, dass er am Verluste überhaupt nicht participire. Es fällt ihm im Gegensatze zum Commanditisten gegenüber den Gläubigern keine Haftung für die Verbindlichkeiten der Unternehmung zu, an der er sich theilhat. Aber er hat immerhin mit der vereinbarten Einlage, soweit sein Verlustantheil reicht, zur Deckung der Verbindlichkeiten seinen Beitrag zu liefern und

¹⁾ §§ 163, 164, 166 d. deutschen und Art. 157, 158, 160, 167 d. öster. H.-G.; Art. 27 u. 28 d. C. de C. und Thaller a. a. O. S. 197 u. ff.

²⁾ § 171 d. deutschen und Art. 165 d. öst. H.-G.; Art. 26 d. C. de C.

³⁾ Auch nach franz. Rechte, siehe Thaller a. a. O. S. 206.

⁴⁾ Behrend a. a. O. I. S. 635 bezeichnet die Haftpflicht des Commanditisten als eine subsidiäre; hingegen drängen die Ausführungen bei Thaller a. a. O. S. 206 zur gegentheiligen Ansicht.

die rückständige Einlage zu diesem Theile dem Geschäftsinhaber, im Concursfalle dessen Gläubigerschaft, zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz weist ihm keine Befugnisse zur Mitwirkung an der Geschäftsführung, nur gewisse Rechte der Prüfung und Controlle der Gebarung zu ¹⁾.

Die in den Art. 47 bis 50 des Code de Commerce behandelte *société commerciale en participation* begreift nach der heutigen Auffassung der französischen Jurisprudenz neben der Gelegenheitsgesellschaft (*société momentanée*) als Betheiligung an bestimmten einzelnen Geschäften auch die geheime Gesellschaft (*société occulte*) als dauernde Theilhaberschaft am ganzen Handelsgewerbe eines Anderen ²⁾. Wird sie in der letzteren Gestalt mit dem Vorbehalte der Verlustbegrenzung auf die vereinbarte Einlage („*clause de commandite*“) eingegangen, so wird sie dem Wesen nach zur stillen Gesellschaft im deutschrechtlichen Sinne.

d) Der Vortheil der begrenzten Verlustgefahr und der Befreiung von der Mühewaltung der Geschäftsführung kommt weiters den Actionären der Commanditgesellschaft auf Actien und der Actiengesellschaft zu statten. Sie sind nur mit ihren Einlagen am Verluste betheiligt und es fällt ihnen keine persönliche Haftung für die gesellschaftlichen Verbindlichkeiten zu. Die Geschäftsführung liegt beim persönlich haftenden Gesellschafter der Commandit-Actiengesellschaft und beim Vorstände der Actiengesellschaft. Die Actionäre sind nicht selbstthätige Unternehmer, sondern in der Lage von Rentnern. Soweit ihnen ein bestimmender Einfluss in Rücksicht auf die Geschäftsführung zukommt, üben sie ihre Befugnisse durch Beschlussfassungen in den Generalversammlungen aus und bei

¹⁾ §§ 335 bis 338, 341 u. 342 d. deutschen u. Art. 253, 255, 256, 258 u. 259 d. österr. H.-G.

²⁾ Siehe Thaller a. a. O. S. 231 u. ff., Behrend a. a. O. I. S. 443. Hingegen bestreitet Späing a. a. O. S. 336 die letztere Bedeutung der *soc. en partic.*

diesen und dem bestellten Aufsichtsrathe steht die Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung ¹⁾).

Das Verhältnis, wonach bei der Actiengesellschaft die Geschäftsführung Personen anheimgegeben ist, welche am Erfolge derselben nicht oder nur in geringem Maasse betheilig sind, während diejenigen, welche die Gefahr zu tragen haben, der Geschäftsführung ferne stehen, birgt freilich Gefahren. Aber es ist doch eine Verirrung, darum über die Institution der Actiengesellschaft schon den Stab zu brechen ²⁾. Jener Nachtheil ist eben unlöslich mit dem Vortheile verknüpft, den die Actiengesellschaft bietet, indem sie weit über die Grenze des Einzelvermögens eine Capitalsassociation ermöglicht, deren zahlreiche und wechselnde Theilhaber nicht persönlich haftbar werden und die Gefahr des Verlustes vorweg begrenzt sehen.

e) Die neue deutsche Gesetzgebung hat mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ³⁾ eine Societätsform eigenthümlicher Art geschaffen, welche zum Theile der offenen Handelsgesellschaft, zum Theile wieder der Actiengesellschaft ähnlich ist. Sie stellt wie die offene Handelsgesellschaft eine Gesellschaft von geschlossener Mitgliederzahl dar und beruht auf dem zwischen sämtlichen Theilhabern abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage. Die Geschäftsführung und Vertretung der Firma obliegt den im Gesellschaftsvertrage oder durch nachträgliche Beschlussfassung bestellten „Geschäftsführern“, welche Gesellschafter oder andere Personen sein mögen. Das Gesetz gestattet auch, dass sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berufen werden ⁴⁾. Die Gefahr des Verlustes

¹⁾ §§ 178, 190, 231, 246, 250, 260, 266 u. 320 d. deutschen u. Art. 175, 186, 193, 207, 210, 224, 225, 227 u. 230 d. österr. H.-G.; Art. 31 u. 33. d. C. de C.

²⁾ Wie dies Ihering („Zweck im Recht“ I. 1893, 3. Aufl. S. 218 u. 220) thut, der in leidenschaftlichem Ausbruche und mit unverkennbarer Uebertreibung die Actiengesellschaften als „organisirte Raub- und Betrugsgesellschaften“ bezeichnet, „deren geheime Geschäfte mehr Ehrlosigkeit, Niedertracht und Schurkerei bergen, als manches Zuchthaus.“

³⁾ Gesetz v. 20. April 1892 (in neuer Fassung v. 20. Mai 1898).

⁴⁾ §§ 2, 6, 33, 46 des bez. G.

ist jedoch begrenzt, indem den Gesellschaftern gleich den Theilhabern einer Actiengesellschaft keine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Firma zufällt, die Gläubiger vielmehr lediglich an das Gesellschaftsvermögen gewiesen sind. Die Gesellschafter tragen zu demselben mit ihren im Gesellschaftsvertrage vereinbarten Einlagen (Stammeinlagen) bei. Es kann wohl im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, dass durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus Nachschüsse einzufordern seien. Doch kann sich der Gesellschafter von dieser Nachschusspflicht, soferne sie nicht im Gesellschaftsvertrage auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, befreien, indem er seinen Geschäftsantheil an die Gesellschaft abtritt ¹⁾.

Die Geschäftsantheile sind wohl veräusserlich. Aber zur Abtretung bedarf es eines in beglaubigter Form geschlossenen Vertrages und, falls der Gesellschaftsvertrag es normirt, auch der Genehmigung seitens der Gesellschaft ²⁾. Durch diese Behinderung der Umsatzfähigkeit des Antheilsrechtes ist diese Rechtsform der Capitalsassociation zumeist schon vorweg an einen bestimmten kleineren Kreis von Interessenten gewiesen. Grosses Geltungsgebiet findet die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Umgestaltung schon bestehender Einzelunternehmungen in Societäten (z. B. bei Fortführung der Unternehmung durch die Erben des verstorbenen Geschäftsinhabers) und für riscante Versuchsunternehmungen.

f) Was die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrifft, so hat die Gesetzgebung die Art der Haftung ihrer Theilhaber für die Verbindlichkeiten und Verluste der Societät sehr verschieden ausgestaltet. Nach deutschem und österreichischem Rechte gilt gegenwärtig für alle Fälle gleichartig nur, dass die Haftung der Genossen niemals eine primäre, sondern immer nur eine subsidiäre sein kann, die erst eintritt, soferne das Vermögen der Societät zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht zulängt.

¹⁾ §§ 13, 26, 27 des bez. G.

²⁾ § 15 d. bez. G.

Mit dem ehemaligen preussischen Gesetze v. 27. März 1867 und dem norddeutschen Gesetze v. 4. Juli 1868, das späterhin auch in den süddeutschen Staaten in Geltung trat, ist erstmals die Genossenschaft als Rechtssubject constituir worden, das Träger der eingegangenen Verbindlichkeiten wird. Damit konnte die Haftung der Genossen als eine bloss subsidiäre rechtlich normirt werden. Aber sie blieb in allen Fällen eine unbeschränkte und directe Haftung gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger¹⁾. Erst mit dem Gesetze v. 1. Mai 1889 wurde in Deutschland die Genossenschaft mit beschränkter Haftung der Theilhaber eingeführt. Das derzeit geltende deutsche Gesetz v. 20. Mai 1898 unterscheidet dreierlei Arten von Genossenschaften. Die Mitglieder einer Genossenschaft mit „unbeschränkter Haftpflicht“ haften den Gläubigern direct und solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Ausfälle, welche diese an ihren Forderungen im Concourse erleiden und sind auch ohne Beschränkung zur Leistung von Nachschüssen an die Concurssmasse verpflichtet. Die Mitglieder einer Genossenschaft mit „unbeschränkter Nachschusspflicht“ haften den Gläubigern nicht unmittelbar, sind aber mit ihrem ganzen Vermögen für die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschussleistungen haftbar. Die Mitglieder einer Genossenschaft mit „beschränkter Haftung“ haften wohl solidarisch und direct den Gläubigern für die erlittenen Ausfälle, indess je nur mit einem bestimmten Höchstbetrage und auf diesen beschränkt sich auch ihre Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen²⁾.

Das österreichische Gesetz v. 9. April 1873 hatte schon früher als die deutsche Gesetzgebung die Genossenschaft mit beschränkter Haftung eingeführt. Es kennt zweierlei Genossenschaften. Die Mitglieder der Genossenschaft mit „unbeschränkter Haftung“ haften den Gläubigern unmittelbar und mit dem ganzen Vermögen solidarisch für die Ausfälle an

¹⁾ § 11 des preussischen u. §§ 12 und 51 des nordd. Ges.

²⁾ §§ 2, 98, 105, 109, 113, 122, 126 u. 141 d. bez. G.

ihren Ansprüchen im Conkurs- und Liquidationsverfahren und sind auch ohne Beschränkung zur Einzahlung der zur Deckung der gesellschaftlichen Verbindlichkeiten nöthigen Beiträge verpflichtet. Die Mitglieder der Genossenschaft mit „beschränkter Haftung“ hingegen haben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft je nur bis zu dem im Gesellschaftsvertrage bestimmten Höchstbetrage, zum Mindesten mit dem Geschäftsantheile und einem weiteren Betrage in der Höhe desselben aufzukommen. Sie können nur bis zu diesem Betrage zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Ob sie bis zu diesem Betrage den Gläubigern auch unmittelbar für die Ausfälle haftbar seien, welche sich an deren Forderungen im Conkurs- oder Liquidationsverfahren ergeben, ist bei der nicht völlig klaren Fassung des Gesetzes controvers¹⁾. Die Bestrebungen nach einer Reform des Gesetzes in Oesterreich zielen dahin, für beide Rechtsformen der Genossenschaft die directe Haftung des Genossen gegenüber den Gläubigern auszuschliessen. Es soll nur Nachschusspflicht bestehen, in unbeschränktem oder in beschränktem Maasse²⁾. Diesem Vorschlage ist im Hinblicke auf die schweren Complicationen beizustimmen, welche erwachsen, indem eine und dieselbe Schuldverbindlichkeit von doppelter Seite, von Seite des einzelnen Gläubigers und von Seite der Conkurs- oder Liquidationsmasse, geltend gemacht werden darf. Es werden durch diese doppelseitige Haftung zahlreiche verwickelte Regressansprüche der zahlenden Genossen wider die übrigen Genossen und die Vertheilungsmasse hervorgerufen, welche durch die officiose Beitreibung der Beiträge zu vermeiden sind.

Die Mitglieder der Genossenschaften nach deutschem und österreichischem Rechte finden, auch wenn ihnen nicht eine beschränkte Haftpflicht zukommt, einen gewissen Vermögensschutz darin, dass sie immer nur subsidiär haften, soferne das gesellschaftliche Vermögen zur Deckung der Verbindlich-

¹⁾ §§ 2, 53, 60, 61, 72, 76 u. 85 d. bez. Ges.

²⁾ § 3 des österr. Gesetzentwurfes v. J. 1897.

keiten nicht auslangt, und dass sich der Ausfall unter die zahlungsfähigen Mitglieder vertheilt. Den zahlenden Genossen steht wider die mit der Zahlung säumigen nach Maassgabe des jedem Mitgliede zukommenden Verlustantheiles der Regress zu. Eine grosse Mitgliederzahl kann hiernach praktisch Entlastung gewähren und die Sicherstellung der Mitgliederliste bei Gericht, welche das deutsche Gesetz vorschreibt ¹⁾, ist ein wichtiger Schutzbehelf.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft liegt bei dem von der Generalversammlung gewählten Vorstände. Soweit den Theilhabern der Genossenschaft ein bestimmender Einfluss in Rücksicht auf die Geschäftsführung zukommt, üben sie ihre Befugnisse durch Beschlussfassungen in der Generalversammlung aus und bei dieser und dem Aufsichtsrathe, dessen Bestellung nach dem deutschen Gesetze obligat ist, steht die Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung ²⁾.

In Frankreich hat man für die Genossenschaften nicht wie in Deutschland und Oesterreich eine solche besondere Rechtsform geschaffen, welche sich den übrigen Societätsarten als eine davon verschiedene neue anreihen würde. Die *société à capital variable* stellt vielmehr nur die den Zwecken der genossenschaftlichen Vereinigung angepasste Modification der geltenden übrigen Associationsformen dar. Die Genossenschaft kann darum nach französischem Rechte bald eine offene Handelsgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft, bald eine Actiengesellschaft oder eine Actiencommanditgesellschaft sein; praktisch tritt sie zumeist in den beiden letzteren Formen auf. Jedesmal aber unterliegt die Societätsform, unter welcher sie constituirte ist, jener besonderen rechtlichen Modification, welche das Gesetz ³⁾ für die *société à capital variable* eingeführt hat.

¹⁾ § 11 d. d. G.

²⁾ §§ 9, 24, 36, 43 d. d. u. 15, 18, 25, 27 des öst. Ges.

³⁾ Art. 48 bis 64 des Gesetzes v. 24. Juli 1867. Siehe betreffend die *soc. à cap. variable* Thaller a. a. O. S. 368 bis 378, Späing a. a. O. S. 249 bis 251, Goldschmidt „Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften“ a. a. O. S. 95.

Diese besondere Ausgestaltung betrifft indess den zulässigen Wechsel im Personalstande der Gesellschafter und im Belaufe des Gesellschaftscales, nicht aber die Frage nach der Verlusttragung und Haftung seitens des einzelnen Gesellschafters und nach der Theilnahme desselben an der Geschäftsführung. Diese Frage beantwortet sich vielmehr jedesmal nach Maassgabe der Societätsform, in der die Genossenschaft constituirt ist.

g) Für den Zweck ausgedehnter Capitalsassociation gibt die Rechtsform der Actiengesellschaft das geeignetste Mittel ab. Als die in dieser Richtung wirksamen Kräfte erweisen sich die Begrenzung der Verlustgefahr für das einzelne Mitglied der Societät und die Loslösung des in dieser Rechtsform constituirten Leihcapitalbesitzes von aller persönlichen Mitwirkung am Geschäftsbetriebe und von aller persönlichen Haftung nach Leistung der vereinbarten Einlage ¹⁾. Es kommt jenem Zwecke auch die Zertheilung des Gesellschaftscales in eine grosse Anzahl verhältnismässig geringer Antheile zu statten. Eine ausserordentliche Förderung aber erlangt er in dem Falle, wenn die Begebbarkeit der einzelnen Antheile rechtlich erleichtert ist, indem die Uebertragung der Actientitres durch Indossament oder durch blosse Uebergabe von Hand zu Hand zulässig ist und zumal auch von der Zustimmung der Societät unabhängig gemacht wird. Die Actiengesellschaft ist hiernach in vorzüglichem Maasse Aufsammlerin des gesellschaftlich zu vereinigenden Capales und sie ist jene Societätsform, welche die grössten Capitalsvereinigungen zustande zu bringen vermag. Es wird darum oft gesagt, dass sie den grosscapitalistischen Zwecken diene. Aber sie ermöglicht in weitem Umfange auch kleinen Capitalbeständen Betheiligung an grossen industriellen und commerciellen Unternehmungen und wird so zu einem Gegengewichte wider die Macht des Grosscapitals.

¹⁾ Das deutsche u. österreichische Recht gestattet jetzt, dass im Statut neben den Capitaleinlagen den Actionären auch wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen auferlegt werden. § 212 d. d. G. u. § 30 d. öst. Actienregulativs (Min.-Verord. v. 20. Sept 1899).

Das neue deutsche Handelsgesetzbuch hat den zulässigen Mindestbetrag der Actie ziemlich hoch angesetzt. Es haben die Actien regelmässig zum Mindesten auf den Betrag von 1000 Mark zu lauten. Aber der Bundesrath kann für gemeinnützige Unternehmungen die Ausgabe von Actien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens 200 Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann ertheilt werden, wenn einem Unternehmen der Ertrag durch eine öffentliche Körperschaft garantirt ist. Dieselbe Erleichterung geniessen endlich Namensactien, deren Uebertragung an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft ist¹⁾. Nach dem österreichischen Actienregulativ sind die Actien in der Regel auf mindestens 200 K, ausnahmsweise auf mindestens 100 K zu stellen²⁾. Die französische Gesetzgebung hat einen Mindestbetrag der Actie von 100 Francs als Regel normirt, lässt aber, wenn das Gesellschaftscapital 200.000 Francs nicht übersteigt, auch Actien mit 25 Francs zu³⁾.

Nach deutschem Rechte werden Inhaberactien durch blosse Uebergabe, Namensactien durch Indossament (mit den Rechtswirkungen des wechsellrechtlichen Indossaments) übertragen. Die Uebertragung von Namensactien kann aber durch Bestimmung des Gesellschaftstatuts an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft werden. Namensactien, rücksichtlich deren sich die Facilität des geringeren Nennwertes darauf gründet, dass ihre Uebertragung an die Genehmigung der Gesellschaft geknüpft ist, können nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung übertragen werden⁴⁾. Nach österreichischem Rechte werden Inhaberactien durch blosse Uebergabe, Namensactien durch Indossament übertragen und es kann die Uebertragung der Namensactien im Statut an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft werden⁵⁾. Nach französischem Rechte werden Inhaberactien (actions au porteur) durch blosse Uebergabe, Namensactien (actions nominatives) hingegen

¹⁾ § 180 d. d. H.-G. Früher galt nach der Actiennovelle v. J. 1870 für Inhaberactien ein Mindestbetrag von 100 Th., für Namensactien und Commanditactien von 50 Th.

²⁾ § 27 d. österr. Actienregulativs. Actien von Commanditgesellschaften haben nach Art. 173 H.-G. u. § 33 des Einführungsges. hierzu auf mindestens 600 K zu lauten.

³⁾ Ges. v. 1. Aug. 1893. Früher galt nach dem Gesetz v. 24. Juli 1867 regelmässig ein Mindestbetrag von 500 Francs; für Gesellschaften, deren Capital 200.000 Francs nicht überstieg, von 100 Francs; für Gesellschaften à capital variable von 50 Francs.

⁴⁾ § 222 d. d. H.-G.

⁵⁾ Art. 223, 182 u. 183 d. österr. H.-G. Commanditactien müssen immer auf Namen ausgestellt sein (Art. 173).

durch schriftlichen Vertrag (déclaration de transfert) übertragen und es kann im Statut die Uebertragung derselben von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden ¹⁾.

Die Societätsform der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ermöglicht eine ausgedehntere Capitalassociation dadurch, dass ihr Gesellschaftscapital nicht limitirt ist, und dass sie als eine Vereinigung von nicht geschlossener Mitgliederzahl dem Zuzuge weiterer Mitglieder offensteht. Sie ist diejenige Societätsform, welche der Cooperation der jeweils in einer bestimmten ökonomischen Lebensbeziehung stehenden, einer gewissen Interessentengruppe oder einem gewissen ökonomischen Berufsstande angehörigen Personen dienlich sein soll. Sie kann, indem den Mitgliedern eine persönliche Haftung obliegt und die Begebarkeit der Antheilsrechte erschwert ist, freilich nur auf geringe Einlagen seitens der einzelnen Mitglieder rechnen. Aber sie vermag immerhin durch Heranziehung zahlreicher Mitglieder eine ausgedehntere Capitalassociation zu bewirken.

Nach deutschem und österreichischem Rechte obliegt dem Mitgliede auch noch nach seinem Austritte eine Haftung ²⁾; dergleichen statuirt das französische Gesetz auch für das ausgeschiedene Mitglied eine Fortdauer derjenigen Haftung, welche ihm nach Maassgabe der bestimmten Rechtsform, in welcher die Genossenschaft besteht, zufällt ³⁾.

Nach dem deutschen Gesetze ist die Uebertragung des Geschäftsguthabens des auscheidenden Genossen an eine statt seiner als Theilhaber in die Genossenschaft eintretende Person mittelst schriftlichen Vertrages vorzunehmen. Das Statut kann indess die Uebertragung ausschliessen ⁴⁾. Das österreichische Gesetz handelt nur rücksichtlich der Genossenschaft mit beschränkter Haftung von der Uebertragung des Geschäftsantheiles und knüpft sie an die Zustimmung des Vorstandes ⁵⁾. Nach dem französischen Gesetze müssen die Actien einer société à capital

¹⁾ C. de C. Art. 35 u. 36. Thaller a. a. O. S. 295 u. 296.

²⁾ §§ 125, 128, 141 d. d. u. §§ 55 u. 78 d. öst. G.

³⁾ Art. 52 d. frz. G. v. J. 1867 und Thaller a. a. O. S. 376.

⁴⁾ § 76 d. d. G.

⁵⁾ § 83 d. öst. G.

variable auf Namen lauten und ihre Begebung unterliegt den Bedingungen, an welche die Begebung von Namensactien geknüpft ist ¹⁾.

Das deutsche und das österreichische Gesetz bezeichnen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ausdrücklich als eine Vereinigung von „nicht geschlossener Mitgliederzahl“, zu welcher der Eintritt mittelst schriftlicher Erklärung angemeldet werden kann ²⁾. Nach dem deutschen Gesetze steht die Zulassung des Beitretenden beim Vorstande der Genossenschaft, nach dem österreichischen Gesetze muss schon der Gesellschaftsvertrag die Bedingungen des Eintritts von Genossen enthalten ³⁾. Das französische Gesetz bestimmt, dass im Statute einer Gesellschaft die Erhöhung und die Verminderung des Gesellschaftscapitals durch Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter und Beitritt weiterer Gesellschafter, beziehungsweise durch Rücknahme der geleisteten Einzahlungen für statthaft erklärt werden könne. Das ursprüngliche Capital einer solchen société à capital variable darf 200.000 Francs nicht übersteigen, kann aber alljährlich um weitere 200.000 Francs erhöht werden ⁴⁾.

h) Die Rechtsform der Actiengesellschaft sichert den Fortbestand der Capitalsassociation für die Zukunft dadurch, dass die Kündigung und Zurückziehung der Einlagen unstatthaft ist. Die einzelnen Gesellschafter mögen durch Veräußerung ihrer Actien ihre Bethheiligung an dem Unternehmen lösen; aber ungeachtet dieses Wechsels im Actienbesitze bleibt immer das ganze Societätscapital dem Unternehmen erhalten. In dieser Rechtsform wird dem Unternehmen von jedem Theilhaber schon für die ganze Dauer seines Bestandes Capital zugeführt. Die Capitalsassociation in dieser Rechtsform bedeutet Creditertheilung auf längste Dauer. Hierdurch wird die Actiengesellschaft zumal in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges in weitem Umfange zur unentbehrlichen Rechtsform für Unternehmungen. Denn bei wachsender Ausdehnung wird es für die aufstrebende Unternehmung stets schwieriger und gefahrvoller, sich ihr vergrößertes Anlagecapital durch rückzahlbaren Darlei-

¹⁾ Art. 50 d. französ. G.

²⁾ §§ 1 u. 15 d. d. u. § 1 u. 3 d. öst. G.

³⁾ § 15 d. d. u. § 5 al. 4 des öst. G.

⁴⁾ Art. 48 u. 49 d. französ. G.

oder Societätscredit zu beschaffen. Sie ist letztlich gezwungen, sich durch Umwandlung in eine Actiengesellschaft des dauerbarsten Credits zu versichern oder auf weitere Ausdehnung zu verzichten.

Rücksichtlich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Rechte hat das Gesetz gleichfalls einen Anspruch des Gesellschafters auf Kündigung und Zurückziehung seiner Einlage nicht normirt; auch erlischt die Theilhabung an dem Unternehmen nicht mit dem Tode des Gesellschafters, sondern sein Geschäftsantheil ist vererblich ¹⁾.

Die Rechtsform der Genossenschaft lässt das Ausscheiden des einzelnen Theilhabers (über Austrittserklärung, Ausschliessung und im Todesfalle) und die Zurückziehung seines Geschäftsguthabens zu ²⁾. Aber die Gesellschaft ist in ihrem Fortbestande durch den Wegfall einzelner Theilhaber und die Zurücknahme ihrer Guthabungen nicht berührt, besteht vielmehr zwischen den erübrigenden und weiters beitretenden Mitgliedern fort ³⁾.

2. (Das englische Societätsrecht.) Das englische Recht ⁴⁾ unterscheidet unter den Societäten die Partnership ⁵⁾ und die Company ⁶⁾. Die erstere gilt als bloss obligatorische Beziehung zwischen Personen, welche in Gemeinschaft ein Geschäft in Absicht auf Gewinn betreiben ⁷⁾, die letztere als eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft,

¹⁾ § 15 d. G.

²⁾ §§ 65, 67, 68, 70, 73, 77 d. d. u. §§ 5 al. 4, 54, 55, 77, 79 d. öst. G.; Art. 48 u. 52 d. französ. G.

³⁾ Art. 54 d. französ. G.

⁴⁾ Siehe hierüber Behrend „Lehrbuch d. Handelsrechts“ I. Abth. 1886, II. Abth. 1896; Lindley „A treatise on the law of partnership“ 1893; Schirrmester „Die engl. Actiennovelle vom 8. August 1900“; Späing a. a. O., Goldschmidt a. a. O., Ring a. a. O.

⁵⁾ Partnership Act („An Act to declare and amend the law of partnership“) v. 14. Aug. 1890.

⁶⁾ Companies Acts v. J. 1862, 1864, 1867, 1870, 1877, 1879, 1880, 1883, 1886, 1890, 1893, 1898, 1900.

⁷⁾ Section 1 d. Partnership Act v. J. 1890.

welche ihrerseits selbst Rechte erwirbt und Verpflichtungen eingeht¹⁾. Vereinigungen von weniger als sieben Gesellschaftern können nur als Partnerships, solche von mehr als zwanzig (bei Bankgeschäftsunternehmungen von mehr als zehn) Gesellschaftern können nur als Companies constituirt werden²⁾; Vereinigungen zwischen 7 und 20 (beziehungsweise zwischen 7 und 10) Theilhabern können in der einen oder anderen Rechtsform begründet werden. Der charakteristische Unterschied zwischen diesen beiden Associationsformen aber liegt in der Art der Haftpflicht der Gesellschafter. Die Theilhaber der Partnership haften solidarisch und im allgemeinen ohne jede Beschränkung primär (nicht subsidiär) für die gesellschaftlichen Verbindlichkeiten direct dem Gläubiger gegenüber³⁾. Rücksichtlich der Mitglieder der Company hingegen gilt durchgreifend, dass ihnen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft keine directe Haftung gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger, sondern immer nur eine subsidiäre Beitragspflicht gegenüber der Gesellschaft zufällt. Diese indirecte Haftpflicht der Mitglieder der Company kann nach Maassgabe des Gesellschaftsvertrages entweder als eine unbeschränkte oder als eine beschränkte gelten⁴⁾. Ist sie unbeschränkt, so haben im Falle der Liquidation der Company ihre Mitglieder den ganzen

¹⁾ Corporate (aggregate) body (juristische Person) wird die Company durch Ausfertigung des Certificate of incorporation über ihre Eintragung im Registration office.

²⁾ Sect. 4 d. Comp. Act v. J. 1862.

³⁾ Sect. 9 d. Partnership Act v. J. 1890. Hierbei wird unterschieden, ob und inwiefern die Partner nur „jointly“ (gemeinsam) oder auch „severally“ (getrennt) zu belangen seien. (Specialrecht für Schottland, besondere Bestimmung für die Vermögenshaftung des verstorbenen Partners.) Näheres hierüber bei Lindley a. a. O. S. 203 u. 204.

⁴⁾ Das ältere engl. Recht kannte nur die unbeschränkte Haftung der Theilhaber der Company. Die limitirte Haftpflicht wurde erst mit den Companies Acts v. J. 1855 u. 1856 unter bestimmten Voraussetzungen, dann mit der Companies Act v. J. 1862 allgemein für statthaft erklärt.

zur Tilgung der Verbindlichkeiten noch fehlenden Betrag nachzuschüssen. Ist sie beschränkt, so erstreckt sich diese Nachschusspflicht bei der Liquidation der Gesellschaft für jedes Mitglied nur auf einen bestimmten Betrag. Hierbei ergeben sich aber zweierlei Rechtsformen. Ist die Company „limited by guarantee“, so beschränkt sich die Beitragspflicht auf den im Gründungsentwurfe garantirten Betrag; ist sie „limited by shares“, auf den noch uneingezahlten Betrag der vom einzelnen Mitglieder übernommenen Actien ¹⁾. Gewesene Mitglieder, welche bereits ein Jahr vor Beginn der Liquidation aus der Company ausgeschieden waren, sind der Beitragspflicht enthoben; im übrigen haften auch die vormaligen Mitglieder. Indess beschränkt sich die Haftung gewesener Mitglieder auf die bis zur Endigung der Mitgliedschaft eingegangenen Gesellschaftsschulden und überhaupt gilt die Haftung der vormaligen Mitglieder nur als eine subsidiäre hinter den gegenwärtigen Mitgliedern ²⁾. Da das Grundcapital der Company entweder in Actien zerlegt sein kann oder nicht; so unterscheidet man einerseits companies mit unbeschränkter Haftung und zwar solche, deren Capital in Actien zerlegt ist (having a capital divided into shares), und solche, welche Actien nicht ausgegeben haben, andererseits companies limited by shares und by guarantee, welche letzteren wieder ihr Capital entweder in Actien aufgetheilt haben oder nicht.

Von den vorerwähnten beiden Societätsformen des englischen Rechtes ist es die Partnership, welche der Hauptsache nach sich mit der offenen Handelsgesellschaft des deutschen, österreichischen und französischen Rechtes deckt. Jeder einzelne Theilhaber der Partnership haftet wie der „offene Gesellschafter“ für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und unterliegt wie dieser dem directen Zugriffsrechte des Gläubigers. Eine abweichende Bestimmung des englischen Rechtes liegt indess darin, dass der Theilhaber der Partnership nur für diejenigen Verbindlichkeiten haftbar ist, welche die

¹⁾ Sect. 38 d. Comp. Act v. J. 1862.

²⁾ Ebenda.

Gesellschaftsfirma einging, seit er derselben beiträt, nicht auch für Verpflichtungen aus früheren Geschäften, sofern er aus diesen nicht Vortheil zog ¹⁾.

Eine eigenthümliche Auffassung knüpft sich nach englischem Recht an das Verhältnis der stillen Gesellschaft. Wer gegen Betheiligung am Gewinne des Unternehmens Capital in dasselbe einlegt, ohne bei der Geschäftsführung selbst mitzuwirken, gilt als Darleiher (lender), nicht als Gesellschafter (partner) ²⁾. Aber wengleich diesem Rechtsverhältnisse hiernach die Qualität der Gesellschaft dem Worte nach aberkannt wird, so bewahrt es doch dem Inhalte nach als Societät seine Geltung. Denn der Creditgeber ist doch in diesem Falle am Ertrage der Unternehmung rechtlich theiligt. Auch wird der stille Gesellschafter nach englischem Recht nicht schon durch eine lediglich auf die Controlle der Geschäftsgebarung und seinen Rechtsschutz abzielende Thätigkeit im Geschäfte für die Verbindlichkeiten der Firma haftbar. Es lässt sich darum nicht sagen, dass das englische Recht die stille Gesellschaft nicht kenne ³⁾. Dass der stille Gesellschafter gleichwohl nicht als Gesellschafter bezeichnet wird, hat seinen Grund darin, weil es für einen „Partner“ der Firma, angenommen den Fall besonderer Vereinbarung mit dem Gläubiger bezüglich bestimmter einzelner Geschäfte (special notice), keine Beschränkung der Haftung gibt. Ihn Partner nennen, hiesse schon, ihm unbeschränkte Haftpflicht beilegen, zumal nach englischem Rechte nicht diejenigen Personen, welche Gesellschafter sind, durch Eintragung in ein Handelsregister oder durch eine anderweitige Veröffentlichung der Gesellschafts-urkunden gekennzeichnet werden ⁴⁾. Deshalb wird auch die

¹⁾ Sect. 9 u. 17 d. Partnership Act v. J. 1890.

²⁾ Sect. 2, d d. bez. Partnersbip Act.

³⁾ Dagegen Späing a. a. O. S. 336.

⁴⁾ Vielmehr bedarf es umgekehrt beim Ausscheiden eines Partners aus der Gesellschaft, den Todesfall ausgenommen, einer entsprechenden öffentlichen Bekanntgabe, um die fernere Haftung auszuschliessen (Sect. 37 d. bez. Ges.).

Bezeichnung „stiller Gesellschafter“ (dormant partner) nicht im deutschrechtlichen Sinne angewendet, sondern nur auf denjenigen unbeschränkt haftenden Gesellschafter bezogen, der seine Theilhaberschaft an dem gesellschaftlichen Unternehmen zu verhüllen sucht.

Hingegen ist das Verhältnis der Commanditgesellschaft und Actien-Commanditgesellschaft dem englischen Rechte unbekannt. Allerdings ist es mit der Companies Act v. J. 1867 für statthaft erklärt worden, dass im Gründungsentwurfe einer Company mit beschränkter Haftung den Geschäftsführern die unbeschränkte Haftung auferlegt werde. Es ist darum von „einer Art Commanditgesellschaft auf Actien“ im englischen Rechte gesprochen worden ¹⁾. Indess ist auch jene unbeschränkte Haftung der Geschäftsführer immer nur Beitragspflicht gegenüber der Company ²⁾, nicht directe Haftung gegenüber dem Gläubiger und sie ist auch wiederum nur subsidiärer Art. Sie entbehrt, weil sie den directen Zugriff des Gläubigers nicht gestattet, somit der Charakteristik derjenigen Haftung, welche dem persönlich haftenden Gesellschafter der Commanditgesellschaft zufällt.

Die englische Company unterscheidet sich von der Actiengesellschaft schon durch die mit ihr vereinbarlichen beiden Haftpflichtformen der unlimited Company und der Company limited by guarantee, aber auch durch den zulässigen Wechsel im Mitgliederstande (Wegfall und Neubeitritt) und durch die Variabilität ihres Gesellschaftscapitales ³⁾. Die Company weist hiernach gemäss ihrem allgemeinen Rechtsinhalte eine gewisse Verwandtschaft mit derjenigen Societätsform auf, welche nach deutschem und österreichischem Rechte der Genossenschaft vorbehalten ist. Nur ist die Haftpflicht der Mitglieder der Company stets blosse Beitragspflicht, während die Rechtsform der Genossenschaft auch das directe Zugriffsrecht des Gläubigers

¹⁾ So Behrend a. a. O. I. S. 442.

²⁾ Sect. 4 u. 5 d. Comp. Act. v. J. 1867.

³⁾ Vgl. Sect. 12, 18, 23, 26, 34, 79 al. 3 d. Comp. Act. v. J. 1862 u. Sect. 9 d. Comp. Act v. J. 1867.

kennt. Immerhin kommt jedoch die *Company limited by shares* der *Actiengesellschaft* nahe. Sie ist auch heute die gebräuchlichere Form der *Company*; die *unlimited companies* sind seltener geworden und die *companies limited by guarantee* haben ihre hauptsächlichliche Geltung auf dem Gebiete der wechselseitigen Hilfeleistung (zumal Versicherung). Mit der *Companies Act* v. J. 1867 ist es auch für statthaft erklärt worden, dass *Companies limited by shares* über ihre volleingezahlten *shares* *Actienschneine* auf den Inhaber ausgeben ¹⁾. Aber immer ist das Princip des festen Grundcapitals der *Actiengesellschaft* dem englischen Rechte fremd und das angegebene Grundcapital gilt nur als der zulässige Höchstbelauf des aufzunehmenden *Gesellschaftscapitales* ²⁾. Aus dem gekennzeichneten Wesen der *Company* erklärt es sich auch, dass die *Genossenschaften* nach englischem Rechte nur eine besondere Art der *Companies* bilden ³⁾.

2. Absatz.

Die rechtliche Befestigung der Creditansprüche.

1. Mithaftung.

Die Befestigung des Creditanspruchs fördert den Darlehenscredit, weil sie das *Risico* der Creditertheilung abschwächt und hierdurch auch zur Ermässigung des Zinssatzes beiträgt. Sie kann in der Mithaftung einer *Wirtschaft* für den Anspruch an die creditnehmende *Wirtschaft* oder in der Haftung eines Pfandes für diesen Anspruch bestehen.

Die Mithaftung, durch welche der Creditanspruch befestigt ist, kann in verschiedener Art rechtlich ausgestaltet sein.

¹⁾ Sect. 27 u. ff. d. *Comp. Act* v. J. 1867.

²⁾ Vgl. Schirrmeyer a. a. O. S. 36.

³⁾ Siehe die *Industrial and Provident Societies Act* v. J. 1876- Ueber die allmähliche Entwicklung des englischen *Genossenschaftsrechts* und die ältere Gesetzgebung hinsichtlich der „friendly societies“ siehe Goldschmidt „Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht“ XXVII v. J. 1882, S. 90 u. ff.

Im Allgemeinen gilt, sofern nicht infolge getroffener Vereinbarung oder kraft gesetzlicher Anordnung die Rechtswohlthat der Nachhaftung besteht, die Verbindlichkeit des Mitschuldners wie jene des Creditnehmers selbst als eine primäre, die nicht erst eintritt, wenn die Zahlung beim Hauptverpflichteten nicht zu erlangen ist. Nach Handelsrecht entbehrt auch der „Bürge“ der Rechtswohlthat der Nachhaftung, wenn die Bürgschaftsleistung ein Handelsgeschäft ausmacht¹⁾, nach österreichischem Rechte auch, wenn nur die Schuld des Creditnehmers aus einem Handelsgeschäfte auf dessen Seite entspringt²⁾.

Die Mithaftung für die Verbindlichkeit des Creditnehmers kann aber auch als eine subsidiäre Nachhaftung bestehen, welche erst unter der Voraussetzung zur Geltung gelangt, dass die Berichtigung des Anspruchs nicht schon bei dem Creditnehmer, dessen Verpflichtung als die primäre erscheint, erreicht werden kann. Wodurch diese Voraussetzung aufzuweisen sei (durch die Erfolglosigkeit blosser aussergerichtlicher Einmahnung des Hauptverpflichteten, durch seine Zahlungsweigerung trotz Klageeinbringung bei Gericht, durch den Misserfolg des eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens, durch Protestlevierung mangels Zahlung, durch die Crida oder sonst offenbare Zahlungsunvermögenheit des Hauptverpflichteten) wird von der Gesetzgebung der einzelnen Länder und rücksichtlich der einzelnen typischen Fälle der subsidiären Nachhaftung in verschiedener Art normirt.

Subsidiären Charakter hat nach Civilrecht die Haftung desjenigen, welcher für den Creditanspruch als Bürge eingetreten ist³⁾. Das französische Gesetz macht die Inanspruchnahme des Bürgen vom Misserfolge der vorgängigen Zwangsvollstreckung wider den Hauptschuldner abhängig⁴⁾, desgleichen im allgemeinen auch das deutsche

1) § 349 d. deutschen u. Art. 281 d. österr. H.-G.; Code de commerce Art. 142: siehe auch Späring a. a. O. S. 350.

2) Art. 281 Abs. 2 d. österr. H.-G.

3) § 771 d. bürgerl. Gesetzb. f. d. deutsche Reich; § 1355 d. österr. a. b. G.-B.; Art. 2011 d. Code civil.

4) Art. 2021 bis 2024 d. Code civil.

Gesetz, welches indess im Falle der Crida des Hauptschuldners oder des sonst offenbaren Deckungsmangels dem Bürgen die Einrede der Vorausklage versagt¹⁾. Das österreichische Gesetz verlangt nur die erfolglose aussergerichtliche Einmahnung des Hauptschuldners oder den Nachweis, dass er in Concurs verfallen oder unbekanntem Aufenthalte sei²⁾.

Subsidiär im Gegensatze zur primären Verbindlichkeit des Hauptverpflichteten ist ferner nach Wechselrecht die Haftung des Trassanten und der Giranten. Das deutsche und österreichische Gesetz macht die Haftung derselben abhängig von der rechtzeitigen Erhebung des Protestes wider die Zahlungsweigerung des Acceptanten des gezogenen und des Ausstellers des eigenen Wechsels³⁾. Das französische Gesetz macht gleichfalls die Haftung der Giranten des gezogenen Wechsels (*lettre de change*) abhängig von der rechtzeitigen Protestlevirung mangels Zahlung, zudem aber von der rechtzeitigen Protestnotification⁴⁾. Der Trassant hingegen wird bei Versäumung dieser Formalacte von der Haftung nur befreit, wenn er nachweist, dass beim Acceptanten Deckung (*provision*) vorhanden war⁵⁾. Auch die Haftung der Giranten eines *billet à ordre* ist von der rechtzeitigen Erfüllung jener Formalacte abhängig⁶⁾. Das englische Gesetz macht die Haftung des Ausstellers und der Giranten des gezogenen Wechsels (*bill*) für die Verbindlichkeit des Acceptanten und die Haftung der Giranten des eigenen Wechsels (*note*) für die Verbindlichkeit des Ausstellers im allgemeinen bloss von der Präsentation zur Zahlung und von der Notification der unterbliebenen Zahlung abhängig. Protestlevirung ist nur bei Auslands-

1) §§ 771 bis 773 d. deutschen bürgerl. G.-B.

2) §§ 1355 u. 1356 d. österr. a. b. G.-B.

3) Art. 41 u. 98 W. O.

4) Art. 165 u. 168 Code de commerce.

5) Art. 170 C. de c. Eine ähnliche Function wie diese Clausel erfüllt im deutschen und österr. Gesetze der Anspruch aus dem Titel der Bereicherung nach Art. 83 d. W. O. Ueber die Bedeutung der Deckung (*provision*) siehe Art. 116 C. de c.

6) Art. 187 C. de c. Da das vormalige Erfordernis des Wechsels (*lettre de change*), dass der Ausstellungsort vom Zahlungsorte verschieden sein müsse (Art. 110 C. de c.), durch das Gesetz v. 7. Juni 1894 behoben wurde, ist ein wichtiger Unterschied zwischen Wechsel und Ordrebillet entfallen. Dieses steht nun zur *lettre de change* im Verhältnisse wie der eigene Wechsel zum gezogenen Wechsel; nur entbehrt das Ordrebillet an sich der handelsrechtlichen Natur. Siehe Thaller a. a. O. S. 752.

wechselln n6thig. In gewissen F6llen kann aber selbst die Pr6sentation und die Notification unterbleiben ¹⁾).

Subsidi6r ist nach franz6sischem und 6sterreichischem Lagerhausrechte die Mithaftung derjenigen, welche auf den Pfandwarrant hinter dem urspr6nglichen Indossamente ihr Giro gesetzt haben. Sie haften nur, sofern nicht schon jener erste Begeber des Warrants die Schuldsomme berichtet hat und hier6ber Protest levirt wurde, f6r den Ausfall, der sich aus der Versteigerung der eingelagerten Ware ergibt ²⁾).

Die Haftung des urspr6nglichen Indossanten ist nach franz6sischem Lagerhausrechte eine unbedingte wie jene des Ausstellers eines Ordrebillets ³⁾. Nach 6sterr. Lagerhausrechte haftet auch er nur 6ber Protestlevirung f6r den durch den Erl6s der Ware nicht gedeckten Theil des Schuldbetrages. Nach franz6sischem Rechte ist der Protest beim urspr6nglichen Indossanten (Aussteller), nach 6sterr. Rechte bei der Lagerhausunternehmung (als Domiciliaten) zu erheben.

Auch die Mithaftung der Indossanten eines Checks ist nach dem franz6sischen Checkgesetze ⁴⁾ subsidi6r, indem sie bedingt ist von der erfolglosen Pr6sentation zur Zahlung beim Bezogenen und der rechtzeitigen Protestlevirung. Der Aussteller hingegen haftet trotz vers6umter Protestlevirung, sofern es an der Deckung beim Bezogenen gemangelt hat ⁵⁾).

Die Gesetzgebungen des Deutschen Reichs und Englands kennen den Pfandwarrant nicht.

Nach englischem Rechte f6llt der Check unter das Wechselgesetz ⁶⁾ und unterliegt den Bestimmungen desselben. Die deutsche Reichsgesetzgebung und die 6sterreichische Gesetzgebung weisen kein Checkgesetz auf ⁷⁾).

¹⁾ Section 45, 46, 48, 50, 51 d. Bills of Exchange Act v. J. 1882 (An Act to codify the law relating to bills of exchange, Cheques and promissory notes).

²⁾ Franz. Lagerhausgesetz v. 28. Mai 1858 (Nachtragsgesetze v. J. 1859 u. 1870), 6sterr. Lagerhausgesetz v. 28. April 1889 (§§ 31 u. 36).

³⁾ Vgl. Thaller a. a. O. S. 778 u. 780.

⁴⁾ Ges. v. 14. Juni 1865 (Nachtragsgesetze v. J. 1871 u. 1874).

⁵⁾ Vgl. Thaller a. a. O. S. 768.

⁶⁾ Section 73 d. vorbezogenen Bills of exchange Act. „A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand.“

⁷⁾ Es kommen nur Geb6hrenvorschriften und die allgemeinen Bestimmungen des Handelsrechtes (§§ 363 bis 365 d. deutschen und Art. 300, 301, 303, 304, 305 d. 6sterr. H.-G.) und des b6rgerlichen

Die Verbindlichkeit der mithaftenden Wirtschaft kann ferner eine Beschränkung darin aufweisen, dass sie infolge getroffener Vereinbarung oder nach gesetzlicher Anordnung nur eine gewisse Quote des Betrages betrifft, für welchen der Creditnehmer obligirt ist ¹⁾. Sie kann eine Beschränkung auch darin aufweisen, dass sie nur bis zu einem bestimmten Höchstbelaufe der Verbindlichkeit des Creditnehmers reicht oder dass die mithaftende Wirtschaft nur mit einem bestimmten Theile ihres Vermögens haftbar wird.

Das Verhältnis der Mithaftung für die Verbindlichkeit des Creditnehmers erwächst nicht bloss aus besonderer Garantieübernahme. Vielmehr erwächst rücksichtlich der Creditverbindlichkeit einer Societät, welche ihrerseits selbst Trägerin von Rechten und Verpflichtungen ist, soweit ihren Theilhabern eine Haftung für die gesellschaftlichen Verpflichtungen zukommt, die Mithaftung schon aus der Theilhabung an der Societät. Die Gesellschafter sind je nach der besonderen rechtlichen Constituirung der Societät für die Credite haftbar, welche diese bei Dritten aufnimmt, bald primär, bald subsidiär, bald unbeschränkt, bald beschränkt. Zudem ergibt sich rücksichtlich der Mithaftung der Gesellschafter für die Creditverbindlichkeiten der Societät, wie im vorigen Absatze vorgeführt worden ist, noch die Unterscheidung, dass sie bald eine directe ist, welche den unmittelbaren Zugriff des Creditgebers zulässt, bald eine indirecte, welche nur Beitragspflicht gegenüber der Societät bedeutet.

In allen Fällen, in denen die Societät als Rechtsträgerin auftritt, sind die Vermögensstücke, welche der Gemeinschaft unterzogen sind, dem Zugriffe der Privatgläubiger

Rechtes (§§ 783 bis 792 des deutschen b. G.-B.) über Anweisungen in Betracht.

¹⁾ Siehe die gesetzlichen Vorschriften in Rücksicht auf die Frage nach der Theilung der Schuldverbindlichkeit: §§ 420, 421, 427, 431 d. b. G.-B. f. d. Deutsche R.; Art. 280 u. 281 d. österr. H.-G. u. §§ 1347, 839, 890, 891 d. österr. a. b. G.-B.; Art. 1200, 1201, 1202, 1210, 1220, 1222 d. Code civil.

der Gesellschafter entrückt. Als Deckungsobject für private Verbindlichkeiten kann aus dem Societätsvermögen nur dasjenige hergeholt werden, was dem obligirten Gesellschafter daraus als Ertrag oder bei der Auseinandersetzung als sein Vermögensantheil zufällt. Hieraus erwächst, sofern die Mithaftung des Gesellschafters für die Creditverbindlichkeiten der Societät als eine directe ausgestaltet ist, ein Vorgangsrecht zu Gunsten der Gesellschaftsgläubiger vor den Privatgläubigern, mit welchen sie concurriren. Jenen steht das Societätsvermögen und zugleich das private Vermögen des mithaftenden Gesellschafters, jenen nur das letztere (einschliesslich dessen, was aus der gesellschaftlichen Auseinandersetzung nach Deckung der Gesellschaftsschulden hinzukommen wird) zum Zugriffe offen ¹⁾).

Der Hauptfall dieses Rechtsphänomens betrifft die offene Handelsgesellschaft. Die französische Jurisprudenz sucht dasselbe schon aus der Rechtspersönlichkeit dieser Societät zu erklären ²⁾. Für die deutsche und österreichische Jurisprudenz, welche die Rechtspersönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft zumeist in Frage zieht, wird es zu einem umstrittenen theoretischen Probleme. Die Erklärung desselben wird in verschiedener Weise versucht ³⁾.

Offenbar hängt jene Rechtsfolgerung nicht erst davon ab, dass man die Societät darum, weil sie Trägerin von Vermögensrechten ist, als Rechtssubject auffassen will. Wie die deutsche Doctrin, so längnet auch das englische Recht die Rechtspersönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft (Partnership). Gleichwohl gilt auch nach englischem Rechte jenes Vorgangsrecht des Gesellschaftsgläubigers ⁴⁾. Dasselbe fiesst vielmehr eben schon daraus, dass die Societät nach aussen hin als Trägerin der in die Gemeinschaft einbezogenen Rechte und Verbindlichkeiten gilt.

¹⁾ Rücksichtlich der offenen Handelsgesellschaft siehe die ausdrücklichen Anordnungen der Art. 119 u. 126 d. österr. H.-G. und des § 135 d. neuen deutschen H.-G., rücksichtlich der Genossenschaften jene des § 66 d. deutschen und des § 56 d. österr. Genossenschaftsgesetzes.

²⁾ Siehe Thaller a. a. O. S. 139.

³⁾ Siehe hierüber die interessante Schrift Carl Adler's „Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts“ 1895, zumal S. 82 u. ff.

⁴⁾ Sect. 23 d. Partnership Act v. J. 1890. Siehe hierüber und rücksichtlich des vormaligen Rechtszustandes Lindley a. a. O. S. 362 u. ff.

Dies bringt es mit sich, dass die Vermögensstücke der Societät zur Deckung der gesellschaftlichen Verbindlichkeiten offenstehen und dass das einzelne Vermögensstück nicht einem einzelnen Gesellschafter ganz oder zu bestimmtem ideellen Theile zugehörig ist, sondern, dass nur, was nach Deckung der Schulden an reinem Vermögen erübrigt, den Gesellschaftern quotenweise zukommen kann. Damit ist aber der Zugriff der Privatgläubiger auf die Vermögensstücke der Societät ausgeschlossen.

2. Pfandrechtliche Deckung ¹⁾.

Durch die pfandrechtliche Befestigung des Creditanspruchs wird dem Gläubiger vorweg reale Deckung gesichert. Man bezeichnet darum den Pfandcredit häufig als „Realcredit“ ²⁾; und setzt ihm den nicht pfandrechtlich gesicherten Credit als „Personalcredit“ gegenüber, weil bei diesem, auch wenn er durch eine Mithaftung befestigt ist, die Befriedigung des Anspruches von persönlichen Momenten, der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Creditnehmers (beziehungsweise des Mitschuldners), abhängt. Indess beruht auch der letztere Credit nicht einzig auf der persönlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners, hat vielmehr auch schon im Sachgütervermögen desselben und seinen sonstigen ergreifbaren Vermögensstücken eine „reale“ Unterlage und es beruht hinwiederum auch der Realcredit nicht ausschliesslich auf der pfandrechtlichen Sicherstellung, weil auch hier Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Schuldners für den prompten Eingang der Schuld von Bedeutung sind ³⁾. Gleichwohl liegt in der pfandrechtlichen Sicherstellung des Creditanspruchs in weitem Umfange ein wichtiges Beförderungsmittel des Creditverkehrs.

Für die rechtliche Ordnung des Pfandcredits gilt nicht nur, dass sie jene formale Präcision aufweisen müsse, welche

¹⁾ Hier kommt nicht nur das eigentliche Pfandrecht, sondern auch das Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) in Betracht.

²⁾ In einem engeren Sinne wird unter „Realcredit“ auch oft der durch Verpfändung von Immobilien („Realitäten“) gesicherte Credit (Hypothekarcredit) verstanden.

³⁾ Vgl. K n i e s „Der Credit“ I. S. 107.

zur Wahrung der Rechtssicherheit im Verkehre nöthig ist. Sie muss auch ihrem materiellen Inhalte nach, durch die Vorschriften und Rechtseinrichtungen, welche sie bietet, bestimmten wirtschaftlichen Anforderungen, die auch häufig schon als zwingende Rechtspostulate empfunden werden, gerecht zu werden vermögen. So erwächst in Rücksicht auf die rechtliche Ordnung des Pfandcredits eine Fülle legislativer Probleme. Die vollständige Aufweisung derselben geht über die Grenzen, welche dieser Schrift gezogen sind, hinaus. Aber ich bin bemüht, die wichtigsten jener Fragen dem Leser vorzuführen. Ich behandle sie, der Disposition des Buches folgend, soweit sie das Thema der nachfolgenden Abschnitte berühren, in diesen, im übrigen schon hier.

1. (Möglichste Wahrung der Dispositionsfreiheit des Creditnehmers über das bestellte Pfand¹⁾.) Für den Creditnehmer erwächst ein Interesse daran, in der Verfügung über das Pfandstück durch die Haftung desselben für die Schuld so wenig als möglich beeinträchtigt zu sein. Das verpfändete Vermögensstück soll dem Creditgeber Sicherheit für seinen Anspruch bieten und im einzelnen Falle wird es zur Tilgung dieses Anspruches wirklich herangezogen werden müssen. Aber es ist ein wirtschaftliches Postulat, dem das Pfandcreditrecht nach Möglichkeit entsprechen soll, dass der Creditnehmer nicht aus diesem Grunde auch schon in allen Fällen, in welchen der Credit normal verläuft, durch Behinderung in der Verfügung über das Pfandstück Einbussen erleide, welche vermeidlich sind.

In Rücksicht auf diese Anforderung scheiden sich die Pfandstücke in vier Classen.

a) (Das Faustpfand im Leihhauscredit.) Es ergeben sich zunächst Güter, deren Pfandhaftung die Verfügungs-

¹⁾ Ich nehme hier an, dass das Pfand dem Creditnehmer selbst zugehöre und von ihm bestellt worden sei. Es kann aber auch ein Dritter das Pfand bestellt haben. In diesem Falle bezieht sich, was hier vom Interesse des Creditnehmers an der Dispositionsfreiheit über das Pfand gesagt wird, auf die Person des dritten Pfandbestellers.

gewalt des Creditnehmers nothwendig beschränken. Es sind dies die beweglichen Gebrauchsgüter, welche dem Creditgeber als Faustpfänder eingehändigt und dadurch ihrer wirtschaftlichen Function entzogen werden. Soweit es sich um diese Classe von Pfandstücken handelt, lässt sich zur Erfüllung jenes wirtschaftlichen Postulates durch das Creditrecht nichts beitragen. Dieser Pfandcredit, „Leihhauscredit“ bei gewerbmässigem Betriebe, ist immer ein volkswirtschaftlich kostspieliger Credit, weil er dem Creditnehmer ausser dem Zinse noch die Entbehrung der Nutzung des verpfändeten Gutes auferlegt.

b) (Das lombardirte Creditpapier.) Es ergeben sich hinwiederum Pfandstücke, deren Art es mit sich bringt, dass jenem Postulate schon ohne besondere Ausgestaltung des Pfandcreditrechts entsprochen werden kann. Es sind dies die als Pfand bestellten Creditpapiere. Diese Pfandstücke (Schuld- und Actientitres) sind nicht „Güter“, aus deren Gebrauch Nutzen gezogen wird, sondern sie repräsentiren Ansprüche, welche auf Zinszahlung oder Vermögensheimstellung gerichtet sind und immer durch den Pfandinhaber für Rechnung seines Schuldners geltend gemacht werden können. Im Effectenvorschuss- und Lombardgeschäfte und im börsenmässigen Kostgeschäfte erleidet der Creditnehmer durch die Pfandhaftung seiner Vermögensstücke keine Einbusse an den Vortheilen, die ihm dieselben zu bieten vermögen. Der Creditgeber zieht die auf die Pfandeffecten einflussenden Zins- und Rückzahlungsbeträge auf Abschlag seines Guthabens ein oder händigt wohl auch im Vorschuss- und Lombardgeschäfte die detachirten Coupons dem Creditnehmer aus. Auch in Rücksicht auf die beliebige Veräusserung der verpfändeten Vermögensstücke erfährt der Creditnehmer durch deren Pfandhaftung keine Behinderung, sofern der Creditgeber der Aufforderung des Creditnehmers, die Pfandstücke an den Käufer abzuliefern, entspricht und dagegen den Verkaufserlös auf Abschlag seiner Forderung einzieht.

c) (Die verbücherte Hypothek.) Hingegen ergeben sich Pfandstücke anderer Art, rücksichtlich deren dem Postulate möglicher Wahrung der Dispositionsfreiheit des Creditnehmers über das verpfändete Gut durch bestimmte Rechtseinrichtungen zu entsprechen ist. Zu diesen Pfandstücken zählen vornehmlich die Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude). Die als Hypothek haftende Liegenschaft kann im Besitze und Nutzgenusse des Schuldners verbleiben, ohne dass darum die Sicherheit des Rechtsverkehres leidet, wenn die Pfandhaftung durch Eintragung in ein öffentliches Register (Hypothekenbuch, Grundbuch) in Evidenz gehalten wird. Durch diese Rechtseinrichtung wird auch die Veräusserlichkeit der Liegenschaft unter Sicherung der Pfandhaftung gewahrt. Die registrierte (tabularrechtliche) Hypothek bedeutet hiernach einen wirtschaftlich wichtigen Fortschritt im Creditrechte nicht bloss jenem Rechtszustande gegenüber, welcher die Pfandhaftung der Liegenschaft ohne deren Uebergabe an den Pfandgläubiger zuließ und die Sicherheit des Rechtsverkehres gefährdete, weil es an der Erkennbarkeit der Pfandhaftung mangelte; sondern auch gegenüber jenen Pfandrechtsformen, welche die Ueberlassung der verpfändeten Liegenschaft in den physischen Besitz des Creditgebers erforderten.

Das System der öffentlichen Evidenzhaltung der Hypothek bedingt, um volle Rechtssicherheit im Verkehre zu verbürgen, eine sorgfältige rechtliche Ausgestaltung¹⁾.

Seine vollendetste Form umfasst folgende Requisite:

1. Jede einzelne Liegenschaft in dem örtlichen Bezirke, für welches das Grundbuch angelegt ist, ist auf einem bestimmten Buchblatte zu verzeichnen²⁾ (Realfoliensystem). Diese Angabe ist auf die öffentliche Landesvermessung zu stützen. (Verzeichnung der Catastralparzellen, welche in der Liegenschaft begriffen sind³⁾).

¹⁾ Vgl. Knies „Der Credit“ I. S. 153 u. ff. und II. S. 365 u. ff.; Buchenberger „Agrarwesen und Agrarpolitik“ II. S. 81 u. ff.; Conrad „Volkswirtschaftspolitik“, 3. Aufl. 1902, S. 101 bis 106.

²⁾ § 2 d. österr. Grundbuchges. v. 25. Juli 1871; § 3 d. Grundbuchsordnung f. d. Deutsche R. v. 20. Mai 1898.

³⁾ In Oesterreich seit d. J. 1874 anlässlich der Anlegung neuer Grundbücher durch die für die einzelnen Länder erlassenen betreffenden

2. Das Grundbuch soll nicht nur über die Pfandrechtslastungen Aufschluss geben, kein blosses Hypothekenregister (Pfandbuch) sein, sondern auch schon den Eigenthümer des Grundstücks aufweisen.

3. Die Wirksamkeit aller die Liegenschaft betreffenden dinglichen Rechte (dritten Personen gegenüber) muss von der Eintragung in das Grundbuch abhängig sein¹⁾. (Eintragungsprincip.)

4. Allen Eintragungen muss voller Glauben beigegeben werden, so dass der redliche Dritte durch das Vertrauen auf das öffentliche Buch nicht zu Schaden kommen kann²⁾. (Princip der publica fides.)

5. Unter den auf derselben Grundbuchseinlage eingetragenen Hypotheken muss sich die Rangfolge nach der Priorität der Eintragung richten. Ein Vorzugsrecht vor früher eingetragenen Hypotheken soll nur ausnahmsweise für leicht erkundbare, das Grundstück betreffende Aufwendungen, zumal öffentliche Abgaben innerhalb einer kürzeren Zeitdauer zugelassen werden.

Im Gegensatz zum österreichischen und deutschen Rechte kennt das französische Recht nur ein sehr unvollkommenes System der öffentlichen Evidenzhaltung der Hypotheken. Es besteht kein Grundbuch, worin auf fortlaufenden Blattseiten die Liegenschaften des Bezirkes und die sie betreffenden dinglichen Rechte verzeichnet sind, und die bestehenden öffentlichen Register geben über den Eigenthümer jeder Liegenschaft und ihre Belastung keineswegs sicheren Aufschluss. Vielmehr werden die Pfandrechte beim Hypothekenamte (bureau de conservation des hypothèques) des Arrondissements, woselbst das haftende Grundstück gelegen ist, mit Angabe des Gläubigers, des Schuldners, der Schuldsumme und des Pfandrechttitels zur Registrirung (inscription) gebracht. Die Eintragung vertragsmässiger Hypotheken erfordert wohl die Bezeichnung des Grundstückes nach Art und Lage, aber die Eintragung der durch das Gesetz oder durch richterliches Urtheil gewährten Hypotheken bedingt diese Angaben insoferne nicht, als schon eine einzige Inscription für alle vom Schuldner im Arrondissement erworbenen Liegenschaften gilt³⁾. Rücksichtlich der das gesetzliche Vorzugsrecht (privilege) geniessenden Kaufschillingsreste und der mit dem gleichen Privileg ausgestatteten Darlehen, welche zum Zwecke der Anschaffung der Liegen-

Gesetze vorgeschrieben, z. B. § 7 d. Ges. v. 2. Juni 1874 für Oesterreich unter d. Enns.

¹⁾ §§ 873, 879 d. bürgerl. G.-B. f. d. deutsche Reich; § 4 d. österr. Grundbuchgesetzes und §§ 321, 350, 431, 436, 440, 445, 451 481 d. österr. a. b. G.-B.

²⁾ §§ 875, 879, 891, 892 d. b. G.-B. f. d. deutsche Reich; §§ 350, 443, 1443, 1500 d. österr. a. b. G.-B.

³⁾ Art. 2146 u. 2148 d. Code civil.

schaft contrahirt worden sind, wird die Inscription durch die Eintragung des Erwerbsactes im Transcriptionsregister des Arrondissements ersetzt. Indess sind diese durch die Transcription kundgewordenen Vorzugsrechte von amtswegen auch im Hypothekenregister ersichtlich zu machen ¹⁾).

Die rechtliche Bedeutung der Inscription der Vorzugsrechte und Hypotheken besteht im allgemeinen darin, dass dieselben durch diese Verlautbarung in ihrer Priorität späteren Pfandansprüchen gegenüber geschützt und in ihrem Bestande späteren Erwerbem der Liegenschaft gegenüber, welche den Erwerbsact zur Transcription bringen, bewahrt werden. In der Regel bestimmt sich nämlich unter den dieselbe Liegenschaft betreffenden Pfandhaftungen das Vorgangsrecht nach dem Zeitpunkte der Inscription. Jedoch gibt es vielerlei gesetzliche Vorzugsrechte, welche den Vorrang auch vor früher eingetragenen Pfandhaftungen geniessen ²⁾). Die Inscription ist ferner darum erforderlich, weil nicht inscribirte frühere Pfandhaftungen wider den Erwerber der Liegenschaft in der Regel nicht gelten ³⁾). Aber es gibt doch wieder Vorzugsrechte älteren Datums, welche auch nach der Transcription dem neuen Erwerber gegenüber Geltung haben ⁴⁾).

Was die rechtliche Bedeutung der Transcription des Erwerbsactes betrifft, so hatte das dem Code vorangegangene Gesetz vom 11. Brumaire VII den Eigenthümerwerb an Liegenschaften von derselben abhängig gemacht. Es konnten hiernach die Pfandhaftungen mit der Rechtswirkung wider den neuen Eigenthümer bis zum Zeitpunkte der Transcription inscribirt werden. Der Code Napoléon hat dann die Rechtsregel, dass das Eigenthum an der Liegenschaft erst durch die Transcription der Veräußerung Dritten gegenüber wirksam werde, aufgehoben und den Eigenthümerwerb schon an den Veräußerungsact geknüpft. Es konnten hiernach die Pfandhaftungen in der Regel schon von Momente der Veräußerung der Liegenschaft nicht mehr giltig inscribirt werden. Durch das Gesetz v. 23. März 1855, welches den Rechtszustand zur Zeit jenes älteren Gesetzes zum Theile wieder hergestellt hat, ist hingegen letztlich bestimmt worden, dass in der Regel erst durch die Transcription des Erwerbsactes der Inscription früherer Pfandhaftungen ein Ziel gesetzt ist. Aber es gibt, wie schon erwähnt, doch wieder zahlreiche Vorzugsrechte, welche auch nach der Transcription zur Geltung gebracht werden können.

¹⁾ Art. 2108 C. c.

²⁾ Art. 2106, 2107, 2134 u. 2135 C. c.

³⁾ Art. 2166 C. c.

⁴⁾ Art. 6 d. Gesetzes v. 23. März 1855, Art. 2194 u. 2195 C. c.; siehe Marcadé und Mourlon „Abriss d. franz. Civilrechts“, deutsch von Adrian Pfaff, Heidelberg 1865, 3. Band, S. 278 u. ff., zumal 287

Die Inscription der Hypothek gilt immer nur für zehn Jahre und verliert bei Ablauf dieses Zeitraumes ihre Wirksamkeit. Sie kann aber erneuert werden und bewahrt ihre vormalige Priorität, wenn sie noch vor Ablauf der zehn Jahre erneuert wurde¹⁾. Die zeitliche Begrenzung der Inscription ist geeignet, die Rechtssicherheit im Verkehre zu fördern, weil ältere Inscriptionen ausser Betracht kommen. In gleichem Sinne wirkt die dem französischen Rechte eigenthümliche Institution der Bereinigung der Liegenschaft von den Pfandhaftungen im Falle der Veräußerung²⁾.

d) (Die Pfandware im Lagerhauscredit.) Endlich ist hier derjenigen beweglichen Pfandstücke zu gedenken, welche noch im Handelsverkehre als Ware schweben. Diese Pfandgüter haben die Eigenthümlichkeit, dass ihre Nutzung vorerst noch aufgeschoben ist, weil sie im Verkehre noch nicht bis zum Consumenten gediehen sind. Aber wenngleich nicht an Nutzungsacten, ist der Eigner dieser Pfandgüter doch an der Verfügung über dieselben insoferne interessirt, als es sich um Vorkehrungen zu ihrem Schutze und zu ihrer Erhaltung und um die Vorbereitung und endliche Durchführung ihres Absatzes handelt. Es sind je nach der Gattung der verpfändeten Ware bestimmte Verrichtungen und Arbeiten nöthig, um sie vor Schadhaftwerden und Verderb zu bewahren. Es muss aber auch ihre Besichtigung durch Kauflustige und die Entnahme von Proben ermöglicht sein. Wenn dann die verpfändete Ware vom Creditnehmer an einen anderen Kaufmann verhandelt wird, der selbst nur ihre Weiterveräußerung und nicht schon ihre Nutzung beabsichtigt, so dass noch nicht ihre physische, sondern vorerst nur ihre rechtliche Uebertragung zu bewerkstelligen ist; so soll der Rechtsact ihrer Uebergabe so einfach als möglich vollzogen werden können.

Ein geeignetes Mittel, um diesen Postulaten zu entsprechen, ist in der Institution des Lagerhauses und in den an dieselbe sich knüpfenden Rechtsbestimmungen gelegen, welche die Obsorge über die eingelagerte Ware und ihre Veräußerung und Verpfändung betreffen. Zumal ist es

¹⁾ Art. 2154 C. c.

²⁾ Hierüber weiterhin im 4. Absatze, 1.

das auf das Zweischeinsystem gegründete Lagerhausrecht, welches jenen wirtschaftlichen Erfordernissen in vorzüglichem Maasse Rechnung trägt. Die Lagerhausverwaltung besorgt die zur Erhaltung und zum Schutze der Ware erforderlichen Vorkehrungen und gestattet die Untersuchung der Ware durch Kauflustige. Der Creditgeber aber ist, wo das Zweischeinsystem gilt, als Inhaber des an ihn übertragenen Warrants (Lagerpfandscheines) im Pfandbesitze der Ware gesichert, wiewohl sie der Creditnehmer vermittelt Begebung des Lagerbesitzscheines nach Belieben veräußern kann. Der Lagerhauscredit ist die passendste Gestaltung des Warenlombardgeschäftes ¹⁾).

Das französische ²⁾ Lagerhausgesetz hält an dem Zweischeinsystem fest; desgleichen das österreichische ³⁾ Gesetz. Das Récépissé (Lagerbesitzschein) und der Warrant (bulletin de gage, Lagerpfandschein) bilden zusammenhängende, aber abtrennbare Theile des von der Lagerhausverwaltung ausgestellten Scheines. Durch Indossirung des ersteren Abschnittes wird das Eigenthum an der eingelagerten Ware übertragen. Die Verpfändung derselben hingegen erfolgt im Wege der Indossirung des Warrants und der Registrirung dieses Indossaments im Lagerbuche ⁴⁾ (transcription sur les registres du magasin ⁵⁾). Im Indossament ist der Betrag der Pfandschuld anzugeben. Das eingeräumte Pfandrecht ist dadurch gewahrt, dass die Lagerhausverwaltung die Ware, soferne ihr nebst dem Lagerbesitzscheine nicht auch der Lagerpfandschein zurückgestellt wird, nur gegen Einziehung der Schuldsumme ausfolgen darf, welche dem Inhaber des Warrants zur Disposition steht. Der Inhaber des Warrants ist, soferne bei Verfall die Zahlung nicht erfolgt, berechtigt, die eingelagerte Ware zum Verkaufe zu bringen und hierdurch sein Pfandrecht zu realisiren.

Eine Besonderheit bilden in Frankreich die warrants agricoles nach dem Gesetze v. 18. Juli 1898. Sie sind indossable Pfandscheine über landwirtschaftliche Producte, welche in der Verwahrung des Schuldners verbleiben.

¹⁾ Ueber die Institution des Lagerhauses und das Lagerhausrecht siehe Carl Adler „Das österreichische Lagerhausrecht“ 1892, woselbst auch die einschlägige Literatur angegeben ist.

²⁾ Gesetz v. 28. Mai 1858. Siehe rücksichtlich desselben Thaller a. a. O. S. 769 u. ff.

³⁾ Gesetz v. 28. April 1889.

⁴⁾ § 20 d. österr. Ges.

⁵⁾ Art. 5 d. franz. Ges.

Wo die Gesetzgebung (England, Deutschland) das Zweischeinsystem nicht aufgenommen hat, vielmehr nur solche indossable Lagerscheine ¹⁾ (Warrants, delivery orders) in Geltung sind, durch welche der Inhaber zum Bezug der Ware legitimirt wird, lässt sich den vorgeführten wirtschaftlichen Anforderungen immerhin auch entsprechen. Dem Lagerhalter obliegt die Obhut über die Ware und er hat die Besichtigung derselben und die Entnahme von Proben zu gestatten ²⁾. Es erfolgt die Verpfändung wiederum ohne körperliche Uebergabe der eingelagerten Ware. Es wird dieselbe durch Begebung des Lagerscheines in den Pfandbesitz des Gläubigers übertragen. Aber der Eigner der verpfändeten Ware entbehrt dann dieses indossablen Lagerscheines zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung.

In England gelangt man zu einer dem Zweischeinsystem ähnlichen Einrichtung dadurch, dass das Lagerhaus demjenigen, welcher die Ware auf Borg gekauft hat, eine Weightnote (gaugenote, lotnote) ausfertigt, welche übertragbar ist. Der Inhaber derselben ist zum Bezuge der Ware gegen Zahlung des Schuldbetrages berechtigt. Der Verkäufer hingegen kann den Warrant, worauf die Ausstellung der Weightnote vermerkt wird, wie einen Pfandwarrant begeben ³⁾.

2. (Beförderung des Creditverkehrs durch Erleichterung der rechtlichen Constituirung der Pfandhaftung.) Für Creditertheilungen bestimmter Art erwächst das Bedürfnis, zum Zwecke der Beförderung des Creditverkehrs die rechtliche Constituirung der Pfandhaftung zu erleichtern. Es würde in zahllosen typischen Fällen die erforderliche ungesäumte Creditgewährung behindert oder ausgeschlossen sein, wenn zur Constituirung des Pfandrechtes an den in die Innehabung des Creditgebers gelangten Vermögensstücken des Creditnehmers eine Vereinbarung unter bestimmten Förmlichkeiten oder auch nur überhaupt eine vorgängige Vereinbarung erforderlich wäre. Auch dieser ökonomischen Anforderung soll durch die rechtliche Ordnung des Pfandcredits entsprochen werden. Wie weit diese Vorsorge gehen müsse, ist freilich eine

¹⁾ §§ 416 bis 424 des neuen deutschen H.-G.

²⁾ §§ 417 u. 418 daselbst.

³⁾ Vgl. Carl Adler „Oesterr. Lagerhausrecht“ S. 27.

von der Gesetzgebung der einzelnen Länder verschieden beantwortete Frage.

a) (Formlosigkeit der Pfandbestellung.) Das deutsche und österreichische Recht erfordert keinerlei Förmlichkeiten für die vertragsmässige Pfandbestellung an beweglichen Sachen. Die französische Gesetzgebung hingegen schreibt nicht bloss für die Bestellung unbeweglicher, sondern auch für die Bestellung beweglicher Pfänder bestimmte Förmlichkeiten vor. Was die Bestellung eines beweglichen Pfandes betrifft, so erfordert dieselbe, sofern die Schuld den Belauf von 150 Fr. übersteigt, eine öffentliche oder eine zur Registrirung gebrachte private Beurkundung bestimmten Inhalts¹⁾. Den hieraus für den kaufmännischen Creditverkehr erwachsenen Behinderungen ist aber durch das Gesetz v. 23. Mai 1863 abgeholfen worden, durch das der sechste Titel des Code de commerce eine Abänderung erfuhr. Jetzt erheischt im Handelsverkehre die Bestellung eines beweglichen Pfandes (abgesehen von der erforderlichen Notification der Verpfändung eines cessiblen Anspruches und von der Verpfändung auf Namen lautender Creditpapiere durch „déclaration de transfert à titre de garantie“ keine Förmlichkeit²⁾).

b) (Gesetzliches Pfandrecht.) Für manche typische Fälle aber erscheint es geboten, den Creditverkehr dadurch zu befördern, dass dem Creditgeber an den in seine Innehabung gelangten Vermögensstücken des Creditnehmers schon ohne Vertrag ein Pfandrecht, bald überhaupt, bald mit bestimmtem Vorrangsrechte vor schon haftenden fremden Pfandrechten, oder ein Retentionsrecht eingeräumt wird. Die gesetzlichen Pfand- und Retentionsrechte entspringen vielfach dem ökonomischen Bedürfnisse, ohne alle Weiterung die rechtzeitige Credittheilung zu ermöglichen oder zu fördern.

¹⁾ Art. 2074 Code civil.

²⁾ Art. 91 Code de commerce. Näheres hierüber bei Thaller a. a. O. S. 501 u. ff. Schon vorher war mit dem Lagerhausgesetze vom Jahre 1858 durch die Schaffung des Pfandwarrants in die Anordnung des Art. 2074 C. c. Bresche gelegt worden.

Hierher zählen nach deutschem und österreichischem Handelsrecht das Retentionsrecht des Kaufmannes an den in seinen Besitz gelangten beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners ¹⁾ und das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs am Commissionsgute ²⁾, des Spediteurs und Frächters am Frachtgute ³⁾; nach deutschem Handelsrechte und österreichischem und französischem Lagerhausrechte das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters am eingelagerten Gute ⁴⁾; nach französischem Handelsrechte das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs (auch Spediteurs) an den bei ihm hinterlegten oder an ihn übersandten Waren ⁵⁾ und nach französischem bürgerlichen Rechte das Vorgangsrecht (privilege) des Frächters ⁶⁾; endlich die kaufmännischen Retentionsrechte nach englischem Rechte ⁷⁾.

Manche andere gesetzliche Pfand- und Retentionsrechte und Vorgangsrechte ⁸⁾ hingegen entspringen, auch soweit sie Creditsprüche

¹⁾ §§ 369 u. 370 d. deutschen u. Art. 313 u. 314 d. österr. H.-G., ferner die österr. J. M. V. v. 28. April 1865 (Nr. 110 R.-G.-Bl.) betreffend das Retentions- und Pfandrecht der Creditinstitute.

²⁾ §§ 397 u. 399 d. deutschen u. Art. 374 d. österr. H.-G.

³⁾ §§ 410, 440, 443 d. deutschen u. Art. 382, 409, 411 d. öst. H.-G.

⁴⁾ §§ 421 d. deutschen H.-G. u. § 28 d. österr. u. Art. 8 d. franz. Lagerhausgesetzes.

⁵⁾ Art. 95 Code de commerce. Während unter dem „Commissionsgute“ nach § 397 d. deutschen u. Art. 374 d. österr. H.-G., woran dem Commissionär das Pfandrecht zusteht, sowohl die ihm zum Verkaufe übergebene, als auch die über Kaufauftrag durch ihn angeschaffte Ware verstanden wird; bezieht die französische Jurisprudenz das Pfandrecht nach Art. 95 C. de c. häufig nur auf die erstere. Aber es wird dem Commissionär gleichwohl an der letzteren ein Retentionrecht zuerkannt. Es wird dasselbe durch Subrogation (Art. 1251 Code civil) des gleichen Rechtes construiert, welches schon dem Verkäufer der Waare dem mit der Zahlung des Preises säumigen Käufer gegenüber zusteht (Art. 1612 u. 1613 C. c. u. 577 C. de c.). Siehe hierüber Thaller a. a. O. S. 542.

⁶⁾ Art. 2102 b C. c.

⁷⁾ Siehe Späing „Franz. u. engl. Handelsrecht“ 1888, S. 396, 474, 481.

⁸⁾ §§ 559, 585, 590, 647, 704, 1000 b. G.-B. f. d. deutsche R.: § 1101 österr. a. b. G.-B., österr. Ges. v. 6. Juli 1896 betreffend d.

betreffen, entweder überhaupt nicht, oder doch nicht allein und mit solcher Ersichtlichkeit wie die vorangeführten der Absicht, die Credittheilung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es liegen ihnen vielmehr schon andere Rechtsmotive zu Grunde. Aber auch sie wirken im Sinne einer Beförderung derjenigen Creditertheilungen, denen sie zu statten kommen.

3. (Wirtschaftliche Förderung des Creditnehmers durch das System der fixen Rangstelle der Hypothek.) Das System der Evidenzhaltung der Hypothek durch Registrirung oder Verbücherung erleichtert die Constituirung von mehrererlei Pfandhaftungen an einer und derselben Liegenschaft. Die Rangfolge unter ihnen wird durch die Zeitfolge ihrer Constituirung begründet, soweit nicht durch Vereinbarung zwischen den Interessenten oder durch gesetzliche Anordnung für die einzelne Hypothek ein Prioritätsrecht geschaffen ist. Dass dann, soferne vorangehende Hypotheken hinwegfallen, die nachfolgenden rücksichtlich der realen Sicherung, die sie dem Gläubiger bieten, eine günstigere Position gewinnen, ist eine unmittelbare Rechtswirkung jenes Wegfalles. Das sogenannte Vorrückungsrecht der Hypotheken zweiten und späteren Ranges bedarf keiner besonderen gesetzlichen Stütze; es fließt vielmehr, soferne nur das Gesetz jener Rechtswirkung nicht insbesondere entgegentritt, schon von selbst aus dem Rechtsverhältnisse, wonach die Liegenschaft dem einzelnen Pfandgläubiger, unbeschadet der Prioritätsrechte der übrigen, Deckung bieten soll.

Es mag indess als eine wirtschaftlich begründete Anforderung erachtet werden, dass durch die rechtliche Ordnung des Pfandcredits dem Pfandgläubiger jene Chance insbesondere entzogen und dem Pfandschuldner die Verfügung über die freigewordene Stelle in der Pfandrangfolge vorbehalten werde. Im Sinne dieser Anforderung erscheint, indem die jeder einzelnen Hypothek gebührende Rangstelle fixirt wird, die Liegenschaft nicht mehr in ihrem Gesamtwerte den Pfandgläubigern (vorbehaltlich der zwischen ihnen geltenden Rangordnung) zur

Meliorationscredit; Art. 1948, 2101 Abs. 3, 2102 Abs. 1, 3, 4 u. 5, 2103 Abs. 1, 2, 4 u. 5 C. c., deutsches Zwangsversteigerungsgesetz § 10.

Sicherstellung ihrer Ansprüche überwiesen; sondern es ist im Grunde jedesmal eine bestimmte Wertschichte der Liegenschaft, welche dem einzelnen Pfandgläubiger Deckung bieten soll. Darum knüpft sich an jene Anforderung auch folgerichtig der weitere Anspruch, dass der Creditnehmer bei Verpfändung seiner Liegenschaft berechtigt sein solle, sich vor der bestellten Hypothek eine beliebige Rangstelle zu seiner Disposition vorzubehalten.

Die deutsche Reichsgesetzgebung hat diesen die wirtschaftliche Förderung des Hypothekarschuldners (Creditnehmers) bezweckenden Anforderungen stattgegeben, indem sie gewisse schon in einigen deutschen Landesgesetzgebungen vorfindliche Rechtsauordnungen aufgreifend und weiterbildend zu Gunsten des Eigners der Liegenschaft die Eigenthümerhypothek und die Befugnis des Rangsvorbehalts schuf.

Die bezüglichlichen Bestimmungen sind der Hauptsache nach folgende:

Ist die Forderung, wofür die Hypothek bestellt ist, erloschen oder nicht (noch nicht) zur Entstehung gelangt ¹⁾ oder verzichtet der Gläubiger auf die hypothekarische Sicherstellung seines Anspruches ²⁾; so erwirbt der Eigenthümer der Liegenschaft die Hypothek. Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft ist immer die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich ³⁾. Bei Belastung der Liegenschaft kann sich der Eigenthümer die Befugnis vorbehalten, vor dem eingetragenen Rechte ein anderes Recht mit dem Range vor jenen eintragen zu lassen ⁴⁾.

Es ist ersichtlich, dass hierdurch das Verfügungsrecht des Eigenthümers der Liegenschaft über den darin begriffenen Vermögenswert eine Erweiterung erfährt. Er muss nicht dulden, dass eine zu härteren Bedingungen (höherem Zinsfusse) contrahirte Schuldpost an eine Stelle vorrücke, welche eine billigere Creditaufnahme gestattet. Er ist vielmehr in der Lage, die

¹⁾ § 1163 b. G.-B. f. d. deutsche R.

²⁾ § 1168 daselbst.

³⁾ § 1183 daselbst.

⁴⁾ § 881 daselbst.

durch den Wegfall einer Hypothek erledigte günstige Rangstelle für eine neue Creditaufnahme zu verwerten. Er kann auch schon vorweg bei seinen Creditaufnahmen die Rangstellen je nach den Bedingungen des einzelnen Geschäftes vertheilen. Man wird nicht behaupten können, dass diese Vortheile, welche das neue Gesetz dem Creditnehmer, beziehungsweise dem Eigner der verpfändeten Liegenschaft zuführt, ein Unrecht wider den Creditgeber bedeuten. Dieser erwirbt und bewahrt immerhin die Rangstelle, mit der er sich zufrieden gab, und nichts wird ihm von dem entzogen, was ihm zugestanden worden ist. Nur darin kann ein Bedenken gefunden werden, dass dem Eigner der verpfändeten Liegenschaft, wenn dieselbe versteigert wird, nun auch ein Anrecht auf den Erlös nach der Rangfolge seiner Hypothek zukommen soll, wenngleich dritte Pfandgläubiger an nachfolgender Rangstelle leer ausgehen. Dieses Bedenken besteht nicht bloss, wenn der Eigner der Liegenschaft für die der Deckung entbehrende Verbindlichkeit persönlich haftbar ist, sondern, auch wenn er als dritter Erwerber der verpfändeten Liegenschaft nicht selbst obligirt ist, in allen Fällen, in welchen jene Haftung auf den Uebernahmspreis der Liegenschaft verrechnet worden ist. Ja, man kann behaupten, dass jenes Bedenken in diesen Fällen noch schwerer wiegt. Denn sein Anspruch auf den bezüglichen Theil des Meistbotes unterliegt dann nicht wie sonst dem Zugriffe der nicht zum Zuge gelangenden Gläubiger.

Das österreichische Tabularrecht enthält wohl auch die Bestimmung, dass die Hypothek trotz des Wegfalles der Forderung fortbestehe, bis sie im Grundbuche zur Löschung gebracht wird ¹⁾. Es ist diese Anordnung gewiss schon durch die Rücksicht auf den redlichen Erwerber der Hypothek dictirt, welcher vom Erlöschen der Forderung nicht Kenntnis erlangte und in seinem Vertrauen auf das öffentliche Buch nicht getäuscht werden darf. Es ist dagegen höchst zweifelhaft, ob aus dieser Bestimmung des Gesetzes zu Gunsten des Eigners der verpfändeten Liegenschaft ein Verfügungsrecht über die frei gewordene Rangstelle abgeleitet werden könne. Allerdings befreundet sich in neuerer Zeit die Rechtsauffassung mit dieser Folgerung.

¹⁾ §§ 469 u. 1446 a. b. G.-B.

3. Absatz.

**Die verschiedene rechtliche Begebarkeit der
Creditanprüche.****1. Die Unzulänglichkeit der Rechtsform der Cession
zur Bewältigung des Leihcapitalumsatzes.**

Jene rechtlichen Verknüpfungen zwischen den Wirtschaften, welche der Credit auf dem Verkehrsgebiete aufweist, setzen immer erstmals eine Rechtsabmachung zwischen je zwei Wirtschaften voraus, wonach die eine als Creditgeberin, die andere als Creditnehmerin eintrat; aber sie bedingen nicht, dass diese Vereinbarung jedesmal eben zwischen denjenigen beiden Wirtschaften getroffen wurde, welche zur Zeit im Credit miteinander vereinigt sind. Der erstmalige Creditgeber kann aus dem Creditverhältnisse ausgeschieden sein, nicht indem ihm das creditirte Vermögen seitens des Creditnehmers heimgebracht wurde, sondern indem er seinen Creditanspruch an eine dritte Wirtschaft übertrug. Diese ist an seiner Stelle als Creditgeberin eingetreten und sie ist nun mit der creditnehmenden Wirtschaft im Creditverhältnisse verknüpft, wiewohl zwischen beiden der Creditvertrag nicht errichtet worden ist. In der That sehen wir in weitem Umfange Wirtschaften im Credite miteinander verbunden, die nicht ursprünglich durch eine Vereinbarung unter sich das Creditverhältnis begründet haben. Die Bindung der Wirtschaften im Credit beruht vielmehr zum grossen Theile auf Uebertragung schon zuvor constituirter Creditanprüche. Immer wenn der Creditnehmer des vergrösserten Güterbesitzes nicht entzathen kann, den ihm der Creditvorgang zugeführt hat, während der Creditgeber das creditirte Vermögen schon in die eigene Wirtschaftsführung übernehmen will; ist es die Uebertragung des Creditanspruches gegen Güterentgelt an eine dritte Wirtschaft, wodurch der Ausgleich jener divergirenden Interessen bewirkt wird. Aber auch die Creditvermittlung durch die Creditinstitute vollzieht sich zu einem grossen Theile im Wege der Weiter-

begebung erworbener Creditansprüche (Creditpapierhandel). Es ist deshalb eine wichtige Förderung des Credits darin gelegen, dass das Leihcapital zum Tauschgute und zur Handelsware wird. Es gewinnen aber darum auch diejenigen besonderen rechtlichen Anordnungen und Einrichtungen eine vorzügliche Bedeutung für die Entwicklung des Creditverkehrs, durch welche die Weiterbegebung von Creditansprüchen erleichtert wird.

Die Rechtsform der Cession reicht bei der heutigen Ausdehnung der Creditwirtschaft zur vollen Bewältigung des erforderlichen Leihcapitalumsatzes nicht zu. Sie bereitet Erschwernisse, die den Creditverkehr lähmen müssten, wenn diese nicht auf einem grossen Theilgebiete desselben durch ein Specialrecht behoben oder gemildert werden würden.

Der durch Cession nach gemeinem Rechte übertragene Anspruch, der nun dem Cessionar zusteht, ist immer völlig identisch mit der Berechtigung, welche vormals dem Cedenten als ursprünglichem Gläubiger zukam. Hier gilt der Rechtssatz, dass Niemand mehr Rechte zu übertragen vermöge, als ihm selbst zustanden. Darum muss der Cessionar nicht bloss den Cessionsact, sondern auch schon den ursprünglichen Bestand des Anspruches zu erweisen vermögen. Er muss den Rechtsgrund desselben darthun können. Urkunden, welche den Rechtstitel der Forderung nicht anführen, reichen zur Begründung derselben nicht aus und alle Einwendungen, welche gegen den ursprünglichen Gläubiger erhoben werden konnten, sind auch gegen den Cessionar statthaft. Dieser läuft darum, indem er als Creditgeber an Stelle des Cedenten eintritt, nicht nur die Gefahr, dass der Schuldner, der nun ihm als Creditnehmer gegenübersteht, seiner Verbindlichkeit nicht entsprechen werde. Er läuft auch die weitere Gefahr, dass der übernommene Anspruch nicht einwandfrei zu Recht bestehe. Um ihr zu entgehen, muss er sich beim Creditnehmer um die Anerkennung der Schuld bewerben. Er läuft, soferne diesem die Abtretung der Forderung nicht notificirt worden ist, auch die Gefahr, dass an den Cedenten Zahlung geleistet werden könnte, wodurch

der Anspruch ungeachtet seiner Weiterbegebung getilgt werden würde.

Dass die Rechtsgrundsätze, welche rücksichtlich der Cession gelten, die Uebertragung von Leihcapital vielfach behindern, kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Es entspricht darum dem Verkehrsbedürfnisse, dass neben das gemeine Recht der Cession ein Specialrecht getreten ist, durch welches die Uebertragung von Ansprüchen, die aus Creditgeschäften von bestimmartiger rechtlicher Ausgestaltung erwachsen sind, Erleichterung erfährt. Für die Begebung von Creditsprüchen, welche durch indossable und durch auf den Inhaber lautende Urkunden verbrieft sind, aber auch für die Uebertragung der durch das Princip der Glaubwürdigkeit des Grundbuchs gedeckten tabularrechtlichen Hypotheken ist ein auf deutschrechtlicher Grundlage ruhendes Specialrecht in Geltung, durch welches jene Behinderungen des Leihcapitalumsatzes entweder beseitigt oder doch abgeschwächt werden.

2. Die gesteigerte Umsatzfähigkeit des in Creditpapieren verkörperten Leihcapital.

An die Uebertragung derjenigen Creditsprüche, über welche indossable oder auf den Inhaber lautende Beurkundungen ausgefertigt werden, lassen sich folgende rechtliche Erleichterungen knüpfen und sie gelangen je nach der Gesetzgebung der einzelnen Länder bald in ausgedehnterem, bald in beschränkterem Maasse zur Geltung.

a) Es kann die Erwerbung des Anspruches allein schon durch die Erwerbung der Urkunde als dargethan gelten, indem der Besitzer des indossablen Papieres durch die ununterbrochene Reihe der Indossamente, der Besitzer des Inhaberpapieres bloss durch die Innehabung desselben zum Ansprüche legitimirt erscheint. Es kann der Anspruch zumal in solcher Art an das Papier geknüpft werden, dass der Schuldner die Zahlung nur an den Besitzer der Urkunde und nur gegen Einziehung derselben gültig leisten kann.

b) Es kann der Anspruch als ein solcher aufgefasst werden, welcher dem Besitzer des Papiere nach Inhalt desselben unmittelbar wider den Schuldner erwächst und sich nicht erst aus der Berechtigung des vormaligen Gläubigers ableitet. Ein Nachweis über den aufrechten Bestand dieser Berechtigung kann entfallen und den Einwendungen, welche sich nicht aus dem Inhalte des in der Urkunde verbrieften Versprechens ableiten lassen, sondern nur aus besonderen anderen Titeln wider die Forderung des vormaligen Gläubigers erhoben werden konnten, kann die Geltung wider den Erwerber der Urkunde versagt werden.

c) Es kann der Anspruch zumal auch schon auf das formale Zahlungsverprechen, welches die Urkunde aufweist, gegründet werden, so dass es der Angabe des Rechtsgrundes der eingegangenen Verbindlichkeit nicht bedarf.

Durch diese Rechtsgrundsätze lassen sich die Erschwernisse, welche die Cession des gemeinen Rechtes dem Leihcapitalumsatze bereitet, rücksichtlich derjenigen Creditansprüche beheben, über welche indossable oder auf den Inhaber lautende Beurkundungen ausgefertigt werden. Die in dieser Rechtsform constituirten Creditansprüche erlangen damit ein höheres Maass rechtlicher Begebarkeit. Wird zumal an dem Rechtssatze festgehalten, dass der Schuldner sich nicht anders als durch Rücklösung der Urkunde von seiner Verbindlichkeit zu befreien vermöge, so wird die Urkunde zum Rechtsträger des Anspruches, der sich in ihr gleichsam verkörpert. Wie der Besitz eines Sachgutes die Verfügung über die Nutzung desselben sichert, so gewährt dann der Besitz der Urkunde die gesicherte Verfügung über den Anspruch, den sie zum Ausdrucke bringt. Die Urkunde ist in diesem Falle kein blosses Beweismittel mehr, sondern wird zum „Creditpapier“ und zählt als solches unter die Wertpapiere.

Ich gebrauche hier den Ausdruck „Creditpapier“, weil ich nur von jenen Wertpapieren zu handeln habe, an welche Creditansprüche geknüpft sind. Daneben bestehen andere Wertpapiere, die nicht auf Geld oder andere vertretbare Güter, sondern auf

zu leistende concrete Güter lauten und darum nicht Creditpapiere darstellen. Diese sind also eine besondere Art der Wertpapiere. Das charakteristische Gattungsmerkmal des Wertpapieres, das somit auch dem Creditpapiere zukommt, ist aber immer nicht schon darin gelegen, dass der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zu leisten verpflichtet ist, und auch nicht darin, dass er gegen Aushändigung der Urkunde zu leisten befugt ist. Es besteht vielmehr darin, dass er nicht anders als gegen Aushändigung der Urkunde zu leisten berechtigt ist, so dass es für ihn keine andere rechtliche Möglichkeit gibt, sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, als die Einziehung der Urkunde¹⁾. Erst hierdurch wird die Urkunde zum Rechtsträger des Anspruches. Wer das Creditpapier erwirbt und bei sich bewahrt, ist so der Gefahr überhoben, dass der Anspruch schon getilgt oder an einen Andern übertragen worden sei oder dass die Zahlung zu fremden Händen fließen werde.

Erst durch die Institution der Creditpapiere und das daran geknüpfte Verkehrsrecht, welches die Umsatzfähigkeit des durch jene Urkunden repräsentirten Leihcapitals erhöht, ist die heutige Entwicklung der Creditwirtschaft ermöglicht worden. Die über Creditansprüche ausgestellten indossablen Ordrepapiere und Inhaberpapiere — Wechsel, kaufmännische Verpflichtungsscheine, Geldanweisungen (Checks), Pfandwarrants, Anlehensobligationen, Pfandbriefe, Bank- und Staatsnoten, Actien — treten, indem sich die bezüglichen Creditansprüche in ihnen verkörpern, nun selbst als Tauschgüter in Circulation. Mit ihrer Hilfe erlangt das Leihcapital, ebensowohl auf dem Gebiete des Darleihecredits wie auf jenem des Societätscredits, eine Beweglichkeit, welche den Credit wesentlich fördert. Creditbegehrt und Creditangebot erlangen nun leichter ihre Befriedigung. Es ergibt sich mit Leichtigkeit in der Person des Creditgebers ein Wechsel, von welchem der Creditnehmer unberührt bleibt. Der

¹⁾ Siehe hierüber Carl Adler „Studien zur Lehre von den Wertpapieren“ in Grünhut's „Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht d. Gegenwart“ XXVI. Band.

Erstere kann durch Begebung des Creditspruchs die Heimbringung seines Vermögens leicht erreichen, wiewohl der Letztere den Credit weitergeniesst, der ihm nun von anderer Seite gewährt wird. So kann der Begehr nach langfristigem Credit leicht Befriedigung finden, wiewohl derjenige, welcher zunächst als Creditgeber eintritt, sich nur auf kürzere Zeit im Credit zu binden, nur kurzfristigen Credit zu gewähren, vermag. Es lässt sich zumal der hypothekarische Anlagecredit mittelst begebbarer Pfandbriefe und der Anlagecredit im Societätsverhältnisse mittelst begebbarer Antheilscheine durch eine Aufeinanderfolge an sich kürzerer Creditertheilungen schaffen. Auch der kaufmännische Buchcredit wird durch Umwandlung in Wechselcredit mobilisirt. Wiewohl der Schuldner noch nicht Zahlung leistet, kann der Gläubiger durch Weiterbegebung des Wechselbriefes sich den creditirten Betrag schon einbringlich machen. Es wird der Creditverkehr mittelst des umsatzfähigen Creditpapiers zudem dadurch gefördert, dass die Creditsumme sich in Theilbeträge zerlegen lässt, so dass sich am Creditgeschäfte eine beliebige und wechselnde Zahl von Creditgebern mit bald grösseren, bald geringeren Antheilen betheiligen kann. So erlangt der Darleihecredit durch Emission von Theilschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Banknoten, der Societätscredit durch Emission von Actien beliebige Theilbarkeit. Es wird hierdurch möglich, zahlreiche Creditangebote zu befriedigen, zumal auch solche, welche geringe Summen betreffen und darum vereinzelt ihrer Geringfügigkeit wegen unwirksam bleiben müssten. Grosse Bedeutung erlangt das umsatzfähige Creditpapier für die Creditvermittlung durch die Creditinstitute. Die Creditbank erwirbt entweder durch ursprüngliche Creditertheilung oder durch Ablösung schon schwebender Credite Ansprüche, welche in Creditpapieren verbrieft sind, um dieses Leihcapital weiterhin in Absatz zu bringen ¹⁾.

Voraussetzung für die Umsatzfähigkeit des Creditpapiers ist es freilich immer, dass der dasselbe ausfertigende Credit-

¹⁾ Siehe 2. Abschn., 1. Abs.

nehmer in weiteren Kreisen von Creditgebern Vertrauen genieße. Darum gelangen vorzüglich die vom Staate, von öffentlichen Corporationen und von Handelsunternehmungen emittirten Creditpapiere in Umsatz und die Circulation derselben wird bald eine ausgedehntere, bald eine beschränktere sein, je nachdem die Creditwürdigkeit des Schuldners allgemeinere Anerkennung oder nur in bestimmten Kreisen Geltung findet.

Die Vortheile, welche aus der Beförderung des Credits durch die Umsatzfähigkeit der Creditpapiere entspringen, sind eben jene, welche überhaupt der Credit zu bieten vermag. Es werden durch die erleichterte Begebarkeit des in jener Rechtsform constituirten Leihcapitales die productiven und consumtiven Zwecke in der menschlichen Wirtschaft gefördert. Es ist aber auch vorzugsweise wieder die erhöhte Circulationsfähigkeit von Creditpapieren (zumal der Banknoten), wodurch die Verwendung schwebender kurzfristiger Creditsprüche als Geldersatzmittel ermöglicht und zur Verwohlfeilung und Regelung der geldwirtschaftlichen Gütercirculation beigetragen wird. Allerdings steht allen diesen Vortheilen ein nicht unbeträchtlicher Aufwand gegenüber. Weil der Anspruch an das Papier und den Besitz desselben geknüpft ist, so wird in viel höherem Maasse als sonst in Rücksicht auf Urkunden, welche nur die Bedeutung von Beweismitteln über Ansprüche haben, Obsorge über die Creditpapiere nöthig. Es wird zum Zwecke ihrer sicheren Aufbewahrung ein Aufwand an Sachgütern und Arbeitsverrichtungen erfordert, um ihre Zerstörung und Entwendung zu verhüten. Die rechtliche Amortisirung in Verlust gerathener Creditpapiere ist doch nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft und vermag auch nicht immer den Nachtheil völlig auszugleichen, den der Eigener durch ihren Entgang erleidet. Aber diesem Kostenaufwande gegenüber kommen jene überwiegenden Vortheile in Betracht, die sich an die Institution des Creditpapiers knüpfen.

(Die Begebarkeit der Creditpapiere nach deutschem, österr., franzö. und engl. Recht.) Nach Art. 4 der deutschen u. österr. W.-O. muss der gezogene Wechsel im Inhalte der Urkunde

ausdrücklich als Wechsel bezeichnet sein. Nach Art. 9 und 10 wird er und der daraus fließende Anspruch durch Indossament übertragen, das nach Art. 12 nur die Namensfertigung des Indossanten erfordert. Der Inhaber des indossirten Wechsels wird nach Art. 36 durch die zusammenhängende, bis auf ihn reichende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimirt. Art. 39 bestimmt, dass der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen verpflichtet ist und Art. 82 enthält die Anordnung, dass er sich nur der aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden oder ihm unmittelbar wider den Wechselinhaber zustehenden Einreden bedienen könne. Gemäss Art. 96 und 98 gelten die gleichen Bestimmungen auch rücksichtlich des eigenen Wechsels.

Nach § 363 des deutschen und Art. 301 des österreichischen Handelsgesetzes sind an Ordre lautende kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine über Leistung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen vertretbaren Sachen durch Indossament übertragbar, wenn eine Gegenleistung nicht bedungen ist. Das österreichische (vormalige deutsche) Handelsgesetz hat es für nöthig befunden, insbesondere beizufügen, dass es im indossablen Ordrepapier der Angabe des Verpflichtungsgrundes nicht bedürfe. Gemäss Art. 303 des österreichischen und § 364 des deutschen H.-G. gelten die oben erwähnten Anordnungen der Art. 9, 10 u. 39 der W.-O. auch für das kaufmännische Ordrepapier und es kann sich der Schuldner nur jener Einwendungen bedienen, welche aus der Urkunde hervorgehen oder ihm unmittelbar wider den Inhaber derselben zustehen.

Nach § 973 des deutschen bürgerl. G.-B. ist der Inhaber einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, deren Giltigkeit, wenn sie das Versprechen einer Geldzahlung enthält, gemäss § 795 staatliche Genehmigung voraussetzt, berechtigt, die Leistung nach Maassgabe des Versprechens zu verlangen. Die §§ 796 und 797 enthalten die Anordnung, dass der Aussteller der Urkunde dem Inhaber nur die ihm unmittelbar gegen denselben zustehenden oder aus der Urkunde entspringenden Einwendungen entgegensetzen könne und nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verbunden sei. Das österreichische a. b. G.-B. enthält im § 1393 rücksichtlich der Schuldscheine, welche auf den Ueberbringer lauten, nur die Anordnung, dass sie schon durch die Uebergabe abgetreten werden. Dass Einreden, welche nicht aus dem Inhalte der Urkunde entspringen, sondern nur gegen die Person eines vormaligen Inhabers derselben erwachsen waren, gegen den gegenwärtigen Inhaber keine Geltung haben, ist aber schon daraus zu folgern, dass die Leistung eben unmittelbar dem jeweiligen Inhaber versprochen wird.

Gemäss der §§ 18, 19, 30, 32, 35, 36 des österreichischen Lagerhausgesetzes lautet der Pfandwarrant an Ordre, wird durch

Indossament übertragen und dem Indossatar stehen als Eigenthümer der Urkunde die an dieselbe geknüpften Rechte zu. Dass Einreden, sofern sie nicht schon aus der Urkunde fließen oder unmittelbar wider den jeweiligen Inhaber derselben erwachsen sind, unstatthaft sind, wird im L.-G. nicht ausdrücklich gesagt, gilt indess schon nach Art. 301 d. H.-G. ¹⁾.

Da nach deutschem und österreichischem Rechte das Indossament in bianco gefasst sein kann, erlangen die indossablen Creditpapiere immer den Charakter von Inhaberpapieren, sobald das letzte Indossament in bianco gezeichnet ist.

Die französische Gesetzgebung fordert im Art. 110 des Code de commerce für den gezogenen Wechsel (*lettre de change*), im Art. 188 C. de c. für den eigenen Wechsel (*billet à ordre*) und desgleichen im Art. 137 C. de c. für das Indossament die Ordreclausel und die Angabe des geleisteten Gegenwertes (*valeur fournie* ²⁾). Rücksichtlich der Rechtswirkungen des Indossaments, welches nach Art. 137 C. de c. den Namen des Giratars enthalten und datirt sein muss, wird durch die Art. 136 u. 187 C. de c. nur bestimmt, dass vermittelt des Indossaments das Eigenthum am Wechsel übertragen werde. Dass dem Giratar nach Inhalt der Wechselklärung ein selbständiger Anspruch zustehe, der sich nicht erst aus der Berechtigung des vormaligen Gläubigers ableitet, und dass Einwendungen, welche wider diesen aus besonderen Titeln zustehen, ohne schon aus dem Inhalte der Urkunde zu erwachsen, wider den Giratar der Geltung entbehren, wird im Gesetze nicht zum Ausdrucke gebracht. Aber die Jurisprudenz anerkennt diese Rechtsfolgen und erschliesst sie aus der Ordreclausel, vermöge deren der Schuldner schon gegenüber dem unbekanntem künftigen Eigenthümer des Wechsels die Verpflichtung eingegangen sei ³⁾. Auch dass der Wechselverpflichtete nur an den Inhaber des Wechsels zu zahlen befugt sei, ohne dass es der Notification der Forderungsübertragung bedarf, und dass er sich nur durch Einziehung des Wechsels von seiner Verbindlichkeit befreien könne, wird in der angedeuteten Weise aus der Ordreclausel erschlossen ⁴⁾.

Nach den Bestimmungen des französischen Checkgesetzes v. J. 1865 erfordert der Check nicht den Valutavermerk und kann auf den Inhaber (*porteur*), auf eine bestimmte Person oder an Ordre derselben ausgestellt sein. Er wird im ersten Falle durch blosse Uebergabe, im

¹⁾ Siehe Carl Adler „Das österr. Lagerhausrecht“ S. 189.

²⁾ Z. B. *valeur en espèces, en marchandises, en compte*.

³⁾ Siehe Thaller a. a. O. S. 686 bis 695 u. Grünhut „Wechselrecht“ 1897, I., S. 284 u. 285.

⁴⁾ Siehe Thaller a. a. O. S. 706 u. 707.

zweiten durch Cession, im letzten durch Indossament übertragen, das im Gegensatz zum Wechselgiro auch in bianco gefertigt sein kann ¹⁾.

Nach dem französischen Lagerhausgesetze v. J. 1858 muss wohl das erste Indossament, mit welchem der Pfandwarrant begeben wird, die Ordreclausel enthalten, aber der Angabe der empfangenen Valuta bedarf es nicht und auch die weiteren Indossamente erfordern die Erwähnung des Valutaempfanges nicht ²⁾.

Auch abgesehen von den vorgedachten Fällen anerkennt die französische Jurisprudenz die Uebertragung von Ordrepapieren im Wege des Indossaments und mit den Rechtswirkungen desselben. Als Argument hierfür gilt, dass es gemäss einer Reihe von Gesetzen selbst für zulässig erscheint, Urkunden auf den Inhaber auszufertigen. Sei aber die clause au porteur zulässig, so müsse es auch die clause à ordre sein ³⁾.

Die Rechtsformen der Begebung des Antheilsrechts an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der Genossenschaft und Actiengesellschaft nach deutschem, österreichischem und französischem Gesetze sind schon an früherer Stelle vorgeführt worden ⁴⁾. Die Begebbarkeit der indossablen Namensactie wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass nach deutschem und österreichischem Rechte der Erwerber der Actie erst nach Anmeldung und Vermerk des Rechtsübergangs im Actienbuche im Verhältnisse zur Gesellschaft als Actionär gilt ⁵⁾. Hingegen erfährt die Umsatzfähigkeit der Namensactie Eintrag, soferne deren Uebertragung von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig ist. Eine besondere Behinderung im Umsatze ergibt sich nach dem deutschen Gesetze noch für jene Namensactien, deren Uebertragung nur vermittelt beglaubigter Erklärung statthaft ist, und nach dem französischen Gesetze allgemein für die nicht an Ordre ausgestellten Namensactien, da ihre Begebung einen schriftlichen Vertrag (déclaration de transfert) erfordert. An Ordre ausgestellte Namensactien sind nach der französischen Rechtspraxis durch Indossament übertragbar, kommen indess selten vor ⁶⁾.

Nach der englischen Bills of exchange Act ⁷⁾ können gezogene und eigene Wechsel, desgleichen Checks an eine bestimmte Person, an Ordre derselben oder auch an den Ueberbringer (bearer) ausgestellt werden. Im ersten und zweiten Falle werden sie durch Indossament

¹⁾ Art. 1 d. bez. Ges.

²⁾ Art. 5 d. bez. Gesetzes. Thaller a. a. O. S. 778.

³⁾ Siehe Thaller a. a. O. S. 704 u. 705.

⁴⁾ I. Abs. 4 (I. e und g.).

⁵⁾ § 223 d. d. u. Art. 183 u. 223 d. öst. H.-G.

⁶⁾ Vgl. Thaller a. a. O. S. 295.

⁷⁾ Ges. v. 18. Aug. 1882 (An Act to codify the law relating to bills of exchange, cheques and promissory notes).

übertragen, das auch in bianco gezeichnet werden kann; im letzten Falle gleichwie, wenn das letzte Indossament in bianco gezeichnet ist, durch blosser Uebergabe¹⁾. Dass die wider einen Vormann zustehenden persönlichen Einreden dem redlichen Erwerber des Wechsels gegenüber unstatthaft sind, hat das Gesetz ausdrücklich normirt²⁾.

Zur Begebung der auf Namen lautenden Actien einer Company bedarf es nach englischem Rechte der Ausfertigung einer Veräusserungsurkunde. Der Veräusserer gilt solange als Besitzer der Actien, bis der Name des Erwerbers im Actienregister zur Eintragung gelangt³⁾. Companies limited by shares sind aber befugt, auf den Inhaber lautende Actienscheine (shares warrants to bearer) hinauszugeben. Das Anrecht auf die im Scheine bezeichnete Actie wird durch blosser Uebergabe desselben übertragen⁴⁾.

3. Die gesteigerte Umsatzfähigkeit der tabularrechtlichen Hypothek.

Neben dem im Creditpapier verkörperten Creditanspruch ist es dann auch der durch die tabularrechtliche Hypothek versicherte Creditanspruch, welchem in gewissem Maasse erleichterte Begebarkeit zukommt. Freilich hat hier das Uebertragungsgeschäft in der Rechtsform der Cession zu erfolgen. Aber die Rechtsübertragung wird, wo das Princip der publica fides der Eintragung gilt, doch dadurch erleichtert, dass der Erwerber des Anspruchs gegen Einwendungen des Schuldners nach Maassgabe des Inhalts der verbücherten Urkunde und der bücherlichen Eintragung geschützt ist und schon vermittelt der letzteren den Nachweis über den Bestand des Anspruchs zu erbringen vermag, soferne sie diesen selbst und nicht lediglich die Pfandhaftung der Liegenschaft zum Ausdrucke bringt.

Nach dem b. G.-B. für das deutsche Reich erscheint die Hypothek⁵⁾ in zweierlei Formén, als Briefhypothek oder als blosser Buchhypothek. Im ersteren Falle erwirbt der Gläubiger die Hypothek nicht schon durch Eintragung, sondern erst durch die Uebergabe des vom Grundbuchsamte ausgefertigten Hypothekenbriefes und zur Ab-

¹⁾ Section 3, 8, 31 d. bez. Ges.

²⁾ Section 38.

³⁾ Section 8 u. 9 d. Companies Act v. J. 1862.

⁴⁾ Section 27 u. 28 d. Companies Act v. J. 1867.

⁵⁾ § 1113 b. G.-B.

tretung der Forderung ist neben der Ertheilung der schriftlichen Abtretungserklärung die Uebergabe des Briefes, nicht aber die Verbücherung der Cession erforderlich¹⁾; der Cessionar ist indess befugt, die erfolgte Abtretung verbüchern zu lassen²⁾. Im zweiten Falle, wenn die Hinausgabe eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen und dies im Grundbuche vermerkt wird, erfolgt die Cession durch Verbücherung des Rechtsüberganges³⁾.

Eine blosse „Sicherungshypothek“ liegt vor, wenn nur die Hypothekbestellung, nicht aber auch schon der Bestand der Forderung selbst durch die Eintragung dargethan ist (Cautionshaftung für künftige oder dem Betrage nach unbestimmte Ansprüche und Hypothek für Inhaberpapiere und indossable Crediturkunden)⁴⁾. Bei der Sicherungshypothek ist die Ertheilung eines Hypothekenbriefes immer ausgeschlossen⁵⁾.

Die auf der Liegenschaft lastende Verbindlichkeit kann auch als „Grundschild“ constituirte sein, wodurch lediglich Sachhaftung mit Ausschluss aller persönlichen Zahlungspflicht begründet wird. Das versicherte Capital ist immer sechs Monate nach Kündigung fällig, die dem Eigentümer der Liegenschaft wie dem Gläubiger zusteht. Auf die Grundschild finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Als Besonderheit gilt, dass der „Grundschildbrief“ mit staatlicher Genehmigung auch auf den Inhaber ausgestellt werden kann⁶⁾.

Rücksichtlich der verbücherten Rechte gilt der Rechtsgrundsatz, dass dem redlichen Erwerber gegenüber die Richtigkeit der Eintragung nicht bestritten werden darf, sofern nicht der Widerspruch vor der Rechts'erwerbung eingetragen worden ist⁷⁾. Das eingetragene Recht gilt Dritten gegenüber nicht schon durch die Zahlung oder sonstige Tilgung, sondern erst durch seine Löschung im Grundbuche für aufgehoben⁸⁾.

Das österreichische Tabularrecht kennt nur die Buchhypothek, die auch blosse Cautionshaftung ohne bücherliche Aufweisung der Forderung selbst sein kann⁹⁾. Die Institution der Briefhypothek und die Grundschild sind ihm fremd. Die Uebertragung der Hypothek

1) §§ 40 u. 56 der Grundbuchsordnung, §§ 1117, 1154 u. 1155 b. G.-B.

2) § 26 d. Grdb.-O.

3) §§ 873, 1116 u. 1154 b. G.-B.

4) §§ 1184, 1187, 1190 b. G.-B.

5) § 1185 b. G.-B.

6) §§ 1191, 1192, 1193, 1195, 795 b. G.-B.

7) §§ 892 u. 1138 b. G.-B.

8) §§ 875 u. 1156 b. G.-B.

9) § 14 d. allg. Grundbuchgesetzes.

erfolgt im Wege der Verbücherung der Cession ¹⁾. Der verbücherte Anspruch erlischt Dritten gegenüber erst durch seine Löschung im Grundbuche ²⁾. Er kann redlichen Dritten gegenüber nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Streitanmerkung bestritten werden ³⁾.

4. Absatz.

Der lange und der kurze Credit.

1. Die rechtliche Ordnung der Creditdauer.

Die Rechtsformen und Rechtsnormen, welche die Ausgestaltung des Creditverhältnisses in Rücksicht auf seine Zeitdauer betreffen, sind für die volkswirtschaftliche Organisation des Credits von Bedeutung. Denn es berührt das ökonomische Interesse des Creditgebers wie des Creditnehmers, auf welche Dauer die Bindung ihrer Wirtschaftsführungen im Credit gelten soll, und es ergibt sich die ökonomisch wichtige Scheidung des Credits in den langen und den kurzen Credit, wiewohl sie einer festen Grenzbestimmung freilich ermangelt.

1. Die Rechtsformen, welche das Creditverhältnis bezüglich seiner Dauer aufweisen kann, sind im allgemeinen betrachtet folgende:

Es kann die Creditdauer schon vorweg bestimmt sein, so dass die Rückerstattung, beziehungsweise Rückübernahme des creditirten Vermögensbestandes zu einem festen Termine zu erfolgen hat, der ein längerer oder kürzerer sein mag. (Befristeter Credit). Es kann der Termin übrigens auch bloss zu Gunsten des Creditnehmers gelten, so dass dieser befugt ist, die Rückzahlung auch vor dem Termin zu leisten.

Es kann aber an der ursprünglichen Festsetzung der Endigungsfrist des Creditverhältnisses auch fehlen, dagegen dem einen oder anderen Theile, wie auch beiden Theilen, das Kündigungsrecht zustehen. (Kündbarer Credit). Dabei kann die Kündigung alsbald oder erst nach Ablauf einer längeren

¹⁾ § 451 d. a. b. G.-B.

²⁾ §§ 350, 469, 1443, 1446, 1500 a. b. G.-B.

³⁾ § 63 u. ff. d. Grdb.-G.

oder kürzeren Frist, zu beliebigem Zeitpunkte oder zu gebundenen Terminen, statthaft sein und sie mag die rechtliche Lösung des Creditverhältnisses alsbald (bei Sicht) oder nach kürzerer oder längerer Frist nach sich ziehen. Aber nicht bloss der unbefristete Credit, auch der befristete Credit kann kündbar sein, indem neben einer bestimmten äussersten Terminirung auch seine Lösung im Wege der Kündigung vorgesehen ist. Hinwiederum kann auch der Credit unbefristet und zugleich unkündbar sein. (Ewige Rente, Societätseinlage bei der Aktiengesellschaft).

Es kann ferner, zumal im Darleihecredit, eine allmälige Lösung des Creditverhältnisses durch ratenweise Heimbringung des creditirten Vermögens vorgesehen sein, womit auch wieder ein Kündigungsrecht rücksichtlich des noch ungetilgten Credits verknüpft sein kann.

Wenn der Termin zu Gunsten des Creditnehmers gesetzt ist, kann bestimmt sein, dass diese Begünstigung als verwirkt gelte, sobald in der Entrichtung der Zins- oder Capitalraten ein Säumnis unterläuft. (Terminsverlust).

2. Das Gesetz überlässt, wie schon überhaupt die Bindung im Credit der Vereinbarung zwischen dem Creditgeber und Creditnehmer anheimgestellt ist, so auch die rechtliche Ordnung der Creditdauer und die Auswahl der bezüglichlichen Rechtsformen in der Regel der Privatwillkür. Ermangelt es an der vertragsmässigen Regelung der Creditdauer, so gilt, sofern nicht das Gesetz eine anderweitige Anordnung trifft, das Creditverhältnis nach Belieben des einen und anderen Theiles jederzeit als lösbar. Indess greift die Gesetzgebung auch vielfach durch Festsetzung bestimmter Kündigungsfristen suppletorisch ein. Die Regel, dass die rechtliche Ordnung der Creditdauer der Parteiwillkür überlassen sei, wird jedoch hie und da durch dispositive Rechtsnormen durchbrochen, durch welche bald die Unkündbarkeit des Creditverhältnisses, bald seine Kündbarkeit und die Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen, bald sein Erlöschen bei Eintritt bestimmter Ereignungen vorgeschrieben wird.

Nach deutschem Rechte ist das Darlehen, sofern ein Endigungstermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart ist, seitens beider Theile auf drei Monate kündbar, bei Beträgen bis 300 Mark auf einen Monat¹⁾; nach österreichischem Rechte tritt die Zahlungsverbindlichkeit mit der Einmahlung ein, die im Belieben des Gläubigers steht²⁾; nach französischem Rechte kann der Zahlungstermin durch richterliches Arbitrium festgesetzt werden³⁾. Für den Fall, dass über den Verfalltermin des Darlehens eine Vereinbarung getroffen wurde, gilt wie überhaupt bei Zahlungsverbindlichkeiten nach ausdrücklicher Anordnung des deutschen und des französischen Gesetzes im Zweifel der Schuldner zur Zahlungsleistung auch vor dem Termine für berechtigt⁴⁾. Die Grundsuld ist nach dem deutschen Gesetze seitens beider Theile sechsmonatlich kündbar und jede abweichende Vereinbarung ist ungiltig⁵⁾.

Der Societätscredit ist, sofern seine Dauer nicht vertragsmäßig geregelt wurde, gemeinlich beliebig lösbar, nur lässt das österreichische und das französische Gesetz die Kündigung zur Unzeit nicht gelten, während sie nach deutschem Gesetze Schadenersatzpflicht begründet⁶⁾. Aber für die offene Handelsgesellschaft, für die Commanditgesellschaft und die stille Handelsgesellschaft, desgleichen für die Genossenschaft sind nach deutschem und österreichischem Rechte bestimmte Kündigungsfristen suppletorisch festgesetzt⁷⁾. Aus wichtigen Gründen gestattet das Gesetz die Kündigung der Societät selbst vor dem vereinbarten Termine. Abgesehen hiervon normirt das Gesetz bestimmte Gründe für das Erlöschen der Societät, mag ihre Dauer vereinbart worden sein oder nicht⁸⁾. Das deutsche Gesetz spricht mit dispositiver Anordnung dem Theilhaber an der Genossenschaft das Recht zu, mittelst

1) § 609 b. G.-B.

2) §§ 904 u. 1417 a. b. G.-B.

3) Art. 1900 C. c.

4) § 271 b. G.-B., Art. 1187 C. c.

5) § 1193 b. G.-B.

6) § 723 des deutschen u. § 1212 des österr. b. G.-B., Art. 1869 Code civ.

7) §§ 132, 161, 339 des deutschen und Art. 124, 170, 261 des österr. H.-G.; § 65 des deutschen und §§ 54 u. 77 des österr. Genossenschaftsgesetzes.

8) §§ 723, 726, 727, 728 d. deutschen u. §§ 1205, 1206, 1207, 1210, 1211 d. österr. b. G.-B., Art. 1865, 1867 u. 1871 Code civ., Sect. 32, 33 u. 35 d. Partnership Act. v. J. 1890; §§ 131, 133, 161, 177, 339 d. deutschen u. Art. 123, 125, 170, 261, 262 d. österr. H.-G.; §§ 68 u. 77 d. deutschen u. § 54 d. österr. Genossenschaftsgesetzes.

Aufkündigung seinen Austritt aus der Societät zu erklären und seinen Antheil zurückzuziehen. Es darf die Kündigungsfrist im Statut nicht über zwei Jahre festgesetzt werden. Im österreichischen Gesetze ist das Recht zum Austritte und zur Zurückziehung des Geschäftsguthabens ausdrücklich dem Theilhaber an der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung zuerkannt, selbst wenn der Genossenschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen wurde ¹⁾. Hingegen ist die Zurückziehung der Einlagen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Rechte und bei der Actiengesellschaft unstatthaft.

3. In einigen Fällen hat die Gesetzgebung die Lösung des Creditverhältnisses in die Macht Dritter gestellt, so dass die Vereinbarung der Creditcontrahenten über die Dauer des Credits kraft fremder Berechtigung durchbrochen wird. Bald ist die Lösung des Credits in die Macht des Gläubigers des Creditgebers, bald in jene eines dritten Gläubigers des Creditnehmers, bald endlich in die Macht des dritten Erwerbers der Liegenschaft gestellt, worauf der Credit pfandrechtlich haftet.

a) Der erste Fall liegt vor, soferne kraft gesetzlicher Anordnung der Societätscredit unter bestimmten Voraussetzungen durch den Privatgläubiger eines der Gesellschafter ohne Rücksicht auf die vertragsmässige Regelung der Creditdauer kündbar ist.

Dies gilt, wenn der Gläubiger das gesellschaftliche Antheilsrecht seines Schuldners im Vollstreckungsverfahren ergriffen hat, nach deutschem und österreichischem Gesetze rücksichtlich der offenen Handelsgesellschaft, der Commanditgesellschaft und der stillen Handelsgesellschaft, nach deutschem Gesetze rücksichtlich der Genossenschaft allgemein, nach österreichischem Gesetze rücksichtlich der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, endlich nach deutschem Gesetze auch bezüglich der Gesellschaft nach bürgerlichem Rechte ²⁾.

¹⁾ § 65 d. deutschen u. § 54 d. öst. Genossenschaftsgesetzes.

²⁾ §§ 135, 161, 339 d. deutschen u. Art. 126, 170, 263 d. öst. H.-G.; § 66 d. deutschen u. § 59 d. öst. Genossenschaftsgesetzes; § 725 d. deutschen b. G.-B.

Das französische Recht kennt dieses Kündigungsrecht des Gläubigers nicht. Auch dem englischen Rechte ist es fremd. Vielmehr erwächst nach englischem Gesetze den übrigen Theilhabern der Partnership das Recht, den Partner, dessen Antheilsrechte an die Societät mit Beschlag belegt worden sind, aus der Gesellschaft auszuschliessen ¹⁾).

b) Der zweite Fall, dass die Lösung des Credits in der Macht eines anderen Gläubigers des Creditnehmers steht, findet sein hauptsächliches Geltungsgebiet im Hypothekarcredit, soferne durch die für einen fälligen Anspruch betriebene Zwangsveräußerung der als Pfand dienenden Liegenschaft schon andere Ansprüche fällig werden, welche auf derselben Liegenschaft haften ²⁾).

Nach französischem Rechte bewirkt der Zuschlag an den Meistbietenden die Bereinigung der Liegenschaft von allen darauf lastenden Ansprüchen, indem diese nun auf den Versteigerungserlös überwiesen sind ³⁾. Die Fortsetzung haftender Credite bedingt immer erst eine Uebereinkunft zwischen dem Satzgläubiger und dem Ersteher der Liegenschaft.

Nach deutschem Rechte hingegen bleiben die dem Anspruche des betreibenden Gläubigers vorangehenden Forderungen fortbestehen und werden vom Ersteher übernommen, wogegen der Anspruch des betreibenden Gläubigers und die nachfolgenden Hypotheken aus dem Meistbote, soweit sie darin Deckung finden, zur Berichtigung gelangen, im Uebrigen erlöschen. Das Meistbot ist darum nur zu jenem Theile bar zu erlegen, welcher zur Deckung der Kosten des Verfahrens und zur Berichtigung jener vom Ersteher nicht zu übernehmenden Forderungen (nebst einigen privilegierten Posten) zu verwenden ist. Im Einklange hiermit steht die Anordnung des Gesetzes, dass der Zuschlag nur zu einem Gebote statthaft ist, durch welches die dem Anspruche des betreibenden Gläubigers vor-

¹⁾ Sect. 33 d. Partnership Act v. J. 1890, siehe auch Lindley a. a. O. S. 364.

²⁾ Vgl. hierzu Buchenberger „Agrarwesen und Agrarpolitik“ 2. Band, 1893, S. 90 bis 97.

³⁾ Art. 673 bis 717 Code de procedure.

gehenden Rechte und die Kosten des Verfahrens gedeckt werden. (Deckungsprincip)¹⁾. Das deutsche Gesetz gewährt hiernach den dem Anspruche des betreibenden Gläubigers vorangehenden Posten Besitzschutz, während das auf unbeschränktem Verkaufsrechte beruhende französische Gesetz auf die Bereinigung der Liegenschaft von Pfandhaftungen abzielt.

Nach dem österreichischen Gesetze ist der Zuschlag nur statthaft, wenn das Gebot bei Häusern wenigstens die Hälfte, bei Landgütern und Grundstücken wenigstens zwei Drittel des Schätzungswertes der Liegenschaft erreicht. Diese Anordnung entspringt der Absicht, den Schuldner ökonomisch zu schützen²⁾, und bewahrt nur jene dem Anspruche des betreibenden Gläubigers vorangehenden Haftungen, welche nach Rangfolge und Betrag in jenes Mindestgebot fallen, vor der Gefahr einer Versteigerung der Liegenschaft, wobei sie nicht Deckung finden. Aber alle dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Gläubiger können gegen den Zuschlag Widerspruch erheben, wenn das Meistbot zur Deckung ihrer Ansprüche nicht auslangt. Zudem haben alle Gläubiger, deren Ansprüche im erzielten Meistbote Deckung finden, und zwar nicht bloss jene, deren Ansprüche der Forderung des betreibenden Gläubigers zuvorgehen, die Wahl, aus dem Meistbote die Zahlung anzusprechen oder die Uebernahme der Schuld durch den Ersteher an Stelle des bisherigen Schuldners zu begehren. Nur ist dem Ersteher das Recht zu halbjähriger Aufkündigung eingeräumt, sofern die Post zu mehr als vier Procent verzinslich ist. Die durch das Meistbot nicht gedeckten Haftungen erlöschen³⁾.

¹⁾ §§ 44, 49, 52, 53, 91, 111 d. Gesetzes v. 20. Mai 1898 über die Zwangsversteigerung.

²⁾ Allzuhohe Schätzung kann der Justizverweigerung gleichkommen!

³⁾ §§ 151, 153, 156, 171 Abs. 2, 184 al. 8 u. 237 Executionsordnung v. J. 1896. Aber schon vormals galt nach § 328 der a. Gerichtsordnung v. J. 1781, dass der Ersteher die in das Meistbot fallende nicht fällige Post über Verlangen des Gläubigers übernehmen musste. Indem Buchenberger a. a. O. dies übersieht, sind seine Bemerkungen über das Fälligwerden der Posten durch den Zuschlag in Betreff des österr. Rechtes ungenau.

c) Endlich durchbricht das französische Recht, indem es die Förderung des Immobilienverkehrs bezweckt, mit der Institution der Bereinigung der Liegenschaften von Haftungen in radicaler Weise die vertragsmässige Regelung der Creditdauer. Es ist jedesmal in die Macht des dritten Erwerbers der Liegenschaft gestellt, die darauf haftenden Credite zu lösen.

Nach erfolgter Transcription des Erwerbsgeschäftes kann der neue Besitzer der Liegenschaft den aus dem Incriptionsregister bekannten Gläubigern die sofortige Begleichung ihrer Ansprüche bis zum Belaufe des Kaufpreises oder des sonst von ihm declarirten Wertes der Liegenschaft und nach Massgabe der Rangfolge der Ansprüche anbieten. Dieser Antrag kann zurückgewiesen werden, indem einer von den Gläubigern die öffentliche Versteigerung der Liegenschaft verlangt und sich für ein die angebotene Abfindungssumme um ein Zehntel übersteigendes Gebot haftbar macht. Kommt es hiernach zur Feilbietung, so bewirkt, wie sonst, der Zuschlag die Bereinigung der Liegenschaft von allen darauf lastenden Ansprüchen, indem diese nun nach Maassgabe ihrer Rangfolge auf den Versteigerungserlös gewiesen sind. Wird aber der Gegenantrag auf Versteigerung der Liegenschaft nicht innerhalb des gesetzlichen Termines eingebracht, so erwächst das Anerbieten des Erwerbers der Liegenschaft zu Recht. Es wird in diesem Falle die Liegenschaft gleichfalls von allen Haftungen befreit; sie erlöschen, mag die Abfindungssumme zu ihrer Berichtigung zureichen oder nicht¹⁾.

2. Die Creditdauer in ihrer Beziehung auf das ökonomische Interesse des Creditnehmers.

1. (Der Anlagecredit und der Betriebscredit.) Der Creditgeber wie der Creditnehmer ist je nach dem ökonomischen Interesse, das ihn im einzelnen Falle bestimmt, ein Creditgeschäft einzugehen, bald auf langen, bald auf kurzen Credit gewiesen und auch die Auswahl unter den mannigfal-

¹⁾ Art. 218ⁱ, 2184. 2185. 2186, 2187 C. c.

tigen Rechtsbedingungen, welche die Creditdauer betreffen (Befristung, Kündigung, Ratenzahlung) wird von der wirtschaftlichen Lage im einzelnen Falle dictirt. Der Creditgeber ist auf Creditertheilung für lange Dauer angewiesen, sofern nach der Disposition seiner Wirtschaft die eigenwirtschaftliche Nutzung des creditirten Vermögens auf lange Zeit ausgeschlossen erscheint; er wird hingegen nur für kurze Zeit Credit zu ertheilen vermögen, wenn er jenen Vermögensbestand voraussichtlich schon in kürzerer Frist für die eigene Wirtschaftsführung wieder benöthigt. Der Creditnehmer hinwiederum wird Credit für lange oder für kurze Dauer aufnehmen, je nachdem er gemäss der Disposition seiner Wirtschaft eines vergrösserten Güterbestandes dauernd oder für lange Zeit oder nur während kürzerer Frist bedarf.

Die Dauer des Creditverhältnisses steht hiernach im allgemeinen ebensowohl mit dem ökonomischen Interesse des Creditgebers, als mit jenem des Creditnehmers im Zusammenhange. Indess erwächst doch eine engere und besondere Beziehung zwischen der Creditdauer und der wirtschaftlichen Lage des Creditnehmers stets daraus, dass er auf die rechtzeitige Beschaffung von Mitteln zur Rückzahlung des aufgenommenen Credites bedacht sein muss. Gewichtige ökonomische Rücksichten verweisen ihn darauf, die benöthigten Credite für jene Zeitfristen aufzunehmen, zu welchen ihm voraussichtlich Mittel zufließen werden, die er zum Zwecke der Zahlungsleistung aufzubieten vermag.

Credite, welche für consumtive Zwecke verwendet werden, müssen bei ökonomischem Vorgange im Einkommen des Creditnehmers wieder Deckung finden. Darum gilt für den Consumtivcredit, dass er in der Regel für jene Zeitfrist aufzunehmen ist, innerhalb welcher seine Rückerstattung aus dem Einkommen wird aufgebracht werden können.

Wird der Credit hingegen für Zwecke der Güterproduktion oder Erwerbsschaffung aufgegeben, so fließen dem Creditnehmer Mittel zur Rückzahlung des aufgenommenen Vermögensbestandes im Maasse zu, als dieser in der Wirtschaftsführung des Credit-

nehmers seine Rückerstattung findet. Bestimmend für die Wahl zwischen aufzunehmendem langen und kurzen Productivcredit wird jedesmal die Art der Güter, welche mittelst des Credits angeschafft werden sollen, und der Verwendungszweck, wofür sie bestimmt sind, weil hiervon die langsamere oder raschere Consumtion und Kostenerstattung dieser Güter bedingt ist. Dies gilt ebenso für die hauswirtschaftliche Verwendung, bei der die Erstattung der Anschaffungskosten des Gutes sich in der erzielten Nutzung findet, als für die erwerbswirtschaftliche Verwendung, bei der sie im Preiserlöse begriffen ist, der für die mit Beihilfe des Gutes hergestellten Producte oder bewerkstelligten unkörperlichen Leistungen bezogen wird. Ist das angeschaffte Gut dauerbarer Art (völlig unverzehrlich oder doch nur allmählig verbrauchbar und für längere Dauer vorhaltend) und bestimmt, im Besitze der Wirtschaft zu verbleiben; so wird sich bei hauswirtschaftlicher Verwendung im Nutzen, den es bietet, bei erwerbswirtschaftlicher Verwendung im Preiserlöse für das hergestellte Product keine oder doch nur eine allmähliche Erstattung seiner Anschaffungskosten ergeben. Ist es mit einem Male oder wohl allmählig, aber in kurzer Frist verzehrbar oder zum Absatze bestimmt, so wird sich die Kostenerstattung alsbald oder in rascherer Folge vollziehen.

Im ersteren Falle ist der Creditnehmer in seinem ökonomischen Interesse auf langen Credit verwiesen, weil er nicht aus der Verwendung der im Credit erlangten Güter in rascher Folge die Mittel zur Heimstellung des aufgenommenen Vermögens zu beschaffen vermag. Kurzer Credit kann seine Zahlungsfähigkeit gefährden oder doch dahin führen, dass ihm die Erfüllung der Zahlungspflicht eine Störung in seiner Wirtschaftsführung bereitet. Kurzer Credit bürdet ihm immer wieder die Sorge um die rechtzeitige Erneuerung des Credits auf. Er bedarf des erneuerten Credits nicht nur zur Fortsetzung seiner auf Aufnahme fremden Vermögens gestützten Wirtschaftsführung, sondern schon, um die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit von sich abzuwenden. Im zweiten Falle hingegen ist der Creditnehmer in seinem ökonomischen Interesse auf kurzen

Credit verwiesen. Er vermag aus der Verwendung der im Credit erlangten Güter in kürzerer Frist die Mittel zur Heimstellung des aufgenommenen Vermögens zu beschaffen. Er bedarf darum des erneuerten Credits nicht schon zur Abtragung seiner bisherigen Creditverbindlichkeit. Ob er aber desselben weiterhin in seinem Wirtschaftsbetriebe benöthigen wird, ist davon abhängig, ob der ökonomische Zweck der Creditaufnahme fortbestehen wird. Auch wenn mit der Creditaufnahme nicht lediglich eine zeitweilige Güterzufuhr bezweckt war, vielmehr der Wirtschaftsbetrieb für die Dauer auf die Aufnahme fremder Vermögensbestände gegründet ist, kann der Creditbedarf doch seinem Umfange nach abnehmen. Nöthigt ein Wechsel in der Conjectur zur zeitweiligen Einschränkung des Geschäftsbetriebes der Erwerbsunternehmung; so würde die längere Dauer des Credits als eine Last empfunden werden, weil für das aufgenommene Capital, wiewohl es zur Zeit keinen Ertrag bietet, die Verzinsung aufzubringen wäre.

Es kommt hier, wie der Leser wahrgenommen haben wird, die Unterscheidung zwischen dem „stehenden“ und dem „umlaufenden“ Vermögen oder Capital (Anlage- und Betriebsvermögen, Anlage- und Betriebscapital) in Betracht. Die creditnehmende Wirtschaft ist auf langen Credit verwiesen, wenn sie das aufgenommene fremde Vermögen als stehendes Haushaltsvermögen oder Erwerbsvermögen (Capital) nutzt, und sie ist auf kürzeren Credit verwiesen, wenn sie es als umlaufendes Haushaltsvermögen oder Erwerbsvermögen (Capital) verwendet. Man unterscheidet darum den Credit, indem auf seine Verwendung beim Creditnehmer Bedacht genommen wird, in Anlagecredit und in Betriebscredit. Man spricht von ersterem zumal auch dort, wo das aufgenommene fremde Vermögen nicht erwerbswirtschaftlich verwendet wird. Auch der Consumtivcredit, welcher zur Anschaffung dauerbarer Genussgüter für den Haushalt (z. B. des Wohnhauses) und der Productivcredit, welcher zur Anschaffung dauerbarer Productivmittel für den Haushalt (z. B. des hauswirtschaftlich genutzten Ackerfeldes) verwendet wird, pfl egt Anlagecredit

genannt zu werden. Treffender vielleicht wird er als „Besitzcredit“ bezeichnet.

Als Anlage- bez. Besitzcredit erscheint hiernach der lange Credit, auf den der Landwirt bei Anschaffung von Grund und Boden und der landwirtschaftlichen Gebäude, wie zur Ameliorirung der Grundstücke, der Hausbesitzer bei Anschaffung des Gebäudes, die Bergwerksunternehmung bei Anschaffung des Montanbesitzes und der dauerbaren Werkanlagen, die Eisenbahnunternehmung bei Herstellung des Bahnkörpers, der Baulichkeiten und des Fahrparkes, die Fabriksunternehmung bei Anschaffung des Fabriksgebäudes und der dauernden Werksvorrichtungen angewiesen ist.

Als Betriebscredit hingegen erscheint der kurze Credit, dessen Gewerbe und Industrie zur Beschaffung der verbrauchlichen Roh- und Hilfsstoffe, zur Deckung der Löhnungen und der übrigen wiederkehrenden Betriebsauslagen, die mercantile Erwerbsunternehmung zum Ankauf der Ware und zur Deckung der Handelsspesen bedarf. Aber auch die landwirtschaftlichen Betriebe und die übrigen vorwiegend auf Anlagecredit angewiesenen Wirtschaften bedürfen des kurzfristigen Betriebscredits, sofern sie ihr umlaufendes Capital durch Creditaufnahmen decken.

Dem Bedarf nach langfristiger Creditaufnahme dient vorzugsweise die Rechtsform des Hypothekendarlehens, der ewigen Rente, des Prioritätsanlehens und der Actienemission; jenem nach kurzfristiger Creditaufnahme die Rechtsform des Buchcredits, des Wechselcredits, des Faustpfand- und Lombardcredits. Ausnahmsweise fungirt der Hypothekarcredit, auch wenn er auf lange Frist eingegangen wird, als Betriebscredit, sofern die belastete Liegenschaft zum Abverkauf bestimmt ist und die angenommene Schuldpost vom Käufer auf Abschlag des Kaufpreises zur Zahlung übernommen wird. (Realitätenhandel).

2. (Das Project des landwirtschaftlichen Rentenschuldercredits.) Das an sich richtige Princip, dass ein gewisser Einklang herrschen müsse zwischen der Creditdauer und der Frist, innerhalb welcher sich das entlehnte Vermögen nach

Maassgabe seiner Verwendung in der Wirtschaft des Creditnehmers wiederzuerstatten vermag, ist von Rodbertus in Betreff des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zur Uebertreibung gebracht worden. In seiner Schrift: „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes“ 1868 hat nämlich Rodbertus die Anforderung erhoben, dass der landwirtschaftliche Grundbesitz nicht durch rückzahlbare Schulcapitalien, sondern immer nur in der Rechtsform der ewigen Rente belastet werden solle ¹⁾. Hierdurch soll der Landwirt in der Zeit steigenden Zinsfusses vor dem Nachtheile bewahrt werden, dass die Erneuerung der fälligen Schuldpost nicht nur die Uebnahme einer erhöhten Zinsenlast bedingt, sondern oft im Hinblick auf den gesunkenen Capitalswert der Hypothek schon unerreichbar wird.

Es ist nun freilich richtig, dass der Preis des landwirtschaftlichen Productes nicht die Erstattung des Capitalsaufwandes für die Anschaffung des Landbesitzes enthält, weil sich die Productivmittel immer nur im Maasse ihres Aufbrauches im Productpreise erstatten, Grund und Boden aber, von seinen verzehrbaren Investitionen abgesehen, ein für alle Folge dauerhaftes Productivmittel ist. Es wird also der Landwirt im Preise seines Productes wohl die Lohnauslagen und den Aufwand für die Aussaat, für Geräth, Zugkraft und selbst für die nur einer allmäligen Consumption unterliegenden Baulichkeiten, nicht aber auch die Anschaffungskosten des völlig unverzehrten Bodens wieder erlösen. Wohl wird er im Preise seines Productes ein Entgelt dafür erlangen, dass er die wiederkehrenden natürlichen Nutzleistungen des Bodens der Production widmet. Aber was als Entgelt dieser jährlich aufgebrauchten und jährlich neu zuwachsenden Bodenkräfte im Productpreise bezogen wird, ist schon reines Einkommen aus dem Landbesitze, nicht Erstattung der Anschaffungskosten desselben.

Gleichwohl lässt sich jedoch daraus, dass im Preise des landwirtschaftlichen Productes nicht selbst schon die Wieder-

¹⁾ S. 7 bis 10 d. 2. Aufl. v. J. 1876.

erstattung der Anschaffungskosten des Bodenbesitzes enthalten ist, nicht die Folgerung ableiten, dass der landwirtschaftliche Grundbesitz überhaupt nicht mit rückzahlbaren Capitalschulden belastet werden dürfe. Vielmehr wird nach praktischem Betrachte immerhin schon der langfristige Credit die ewige Rentenschuld zu ersetzen vermögen, weil es sich doch nur darum handeln kann, dem Landwirt den aufgenommenen Credit für lange Dauer zu sichern, innerhalb deren oft auch durch Aufsparungen ein Rückerstattungsfond angeammelt werden kann. Durch einen sehr geringen Aufschlag zum jährlichen Zinse wird im sog. Annuitätendarlehen innerhalb einer Frist von dreissig oder vierzig Jahren schon die Rückerstattung des aufgenommenen Credits bewirkt. Das auf Seite des Creditinstitutes unkündbare Annuitätendarlehen ist darum eine für den Creditbedarf des Landwirtes völlig zureichende Rechtsform. Ja selbst der kündbare Anstaltscredit langt aus, sofern die Schuldtilgung planmässig innerhalb einer langen Frist vorgesehen ist und der Kündigungsvorbehalt bei richtiger Organisation des Credits und regem Creditverkehre die Erneuerung der Creditaufnahme praktisch nicht gefährdet. Allerdings ist der Creditnehmer dabei der Gefahr einer Steigerung des Zinsatzes ausgesetzt.

Die Anforderung, welche Rodbertus erhoben hat, dass der landwirtschaftliche Credit nur in der Rechtsform der ewigen Rentenschuld statthaft sein solle, entbehrt hiernach der praktischen Begründung. Sie bringt das theoretische Princip vom Einklange zwischen der Creditdauer und der Frist, innerhalb welcher dem Creditnehmer das aufgenommene Capital aus dem Productpreise erstattet wird, zur Uebertreibung. Sie verkennt zugleich die Bedeutung, welche der Rückzahlbarkeit des creditirten Vermögens für die Entwicklung des Creditverkehres zukommt. Die unrückzahlbare ewige Rentenschuld, welche dem Creditgeber für alle Folge die Verfügung über sein Capital entzieht und ihm in Rücksicht auf eine künftige Entwertung der Hypothek zu äusserster Vorsicht nöthigt, wird sich immer nur auf einen geringen Theil des Wertes der Liegenschaft be-

laufen können. Aber die Renovirung so geringer Creditsummen kann dem Landwirt nicht Sorge bereiten und höheren Credit wird er gerade in der Rechtsform der unrückzahlbaren Grundschuld, welche ihn der Sorge der Crediterneuerung überheben soll, nicht zu erlangen vermögen. Es kann endlich nicht übersehen werden, dass Rodbertus mit seiner Anregung allzusehr unter dem Drucke einer zeitweiligen steigenden Tendenz des Zinsfusses stand. Die Rechtsform der ewigen Rentenschuld, welche dem Grundbesitzer bei steigender Zinsbewegung nützt, wird ihm in Zeiten fallender Zinsbewegung abträglich ¹⁾.

Soweit die Gesetzgebung sich mit der Errichtung von „Rentengütern“ befasst hat, ist die Rechtsform der langjährigen Tilgungsrente von ihr als ausreichend zum Schutze des Gutshabers gegen die Gefahr wiederkehrender Creditbedürftigkeit erachtet worden. Sie hat sich der Lehre Rodbertus, wonach alle Schuldverbindlichkeiten landwirtschaftlicher Güter einzig nur die Rechtsform der ewigen Rente aufweisen sollen, keineswegs angeschlossen.

Nach der englischen Small Holdings Acte v. 27. Juni 1892 kann der Grafschaftsrath Land ankaufen, um es in Gestalt kleiner zum landwirtschaftlichen Betriebe geeigneter Güter in Absatz zu bringen. Dabei kann wohl ein Theil des Kaufpreises (höchstens ein Viertel) durch eine immerwährende Rente gesichert werden, welche übrigens gesetzlich ablösbar ist, während der nach Abrechnung der baaren Anzahlung verbleibende Rest in langjährigen Raten zahlbar sein soll. Wohl ist nach dem preussischen Rentengütergesetz vom 27. Juni 1890 die Uebertragung eines Grundstückes gegen Uebernahme einer festen Geldrente zulässig, deren Ablöslichkeit von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden darf. Findet aber im Sinne des Gesetzes v. 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern die Ablösung der Rentenforderung seitens der Rentenbank statt, so hat der Besitzer des Rentengutes fortan an Stelle der bisherigen immerwährenden Rente an die Rentenbank zur Verzinsung und Tilgung der Schuld eine Zeitrente (während 56 $\frac{1}{2}$ oder 60 $\frac{1}{2}$ Jahren, je nach dem Zinsfusse) zu entrichten. Weiters bestimmt der österreichische Gesetzentwurf vom Jahre 1893 betreffend die Errichtung von Renten-

¹⁾ Vgl. Buchenberger a. a. O. S. 97 u. ff.; Knies „Der Credit“ II. S. 338 u. ff.

gütern, dass der Uebernahmsbetrag des Gutes innerhalb derselben Zeitperiode zu tilgen sei, welche für die Tilgung der zur Deckung der Anschaffungskosten des Gutes emittirten Rentenbriefe gilt.

3. (Das Bankprincip.) Das wirtschaftliche Postulat, dass zwischen der Creditdauer und der Zeitfrist, innerhalb der sich das aufgenommene Capital in der Wirtschaftsführung des Creditnehmers wiedererstattet, ein Einklang bestehen müsse, übt Einfluss auch auf die Gestion der Creditinstitute. Es wird zum obersten Principe der Anstaltsleitung, zum „Bankprincip“, wonach das Creditinstitut ertheilte kurze Credite mit aufgenommenen kurzen Crediten, ertheilte lange Credite mit aufgenommenen langen Crediten zu decken habe. Würde die Anstalt Credite, welche sie selbst auf lange Dauer aufnahm, zu kurzfristigen Creditertheilungen verwenden, so liefe sie, wenn der Creditbegehrl nachlässt, Gefahr, der Verwendung der aufgenommenen fremden Capitalien zu entbehren. Würde sie aber Credite, welche sie selbst auf kurze Dauer aufnahm, zu langfristigen Creditertheilungen verwenden, so könnte sie, wenn das Creditanbot nachlässt, Gefahr laufen, ihre Solvenz einzubüssen.

Indess erfährt dieses oberste „Bankprincip“ in der Praxis doch ziemliche Einschränkung und kann nur eine gewisse leitende Norm bilden, welche Ausnahmen zulässt, ja deren starre Anwendung praktisch unthunlich wird. In gewissem Maasse werden die Creditinstitute immer genöthiget sein, von der strengen Uebereinstimmung der Ablauftermine der Creditaufnahmen und der Creditertheilungen abzusehen und sie werden bei der nöthigen Vorsicht hierbei auch das Anslangen finden. Typische Fälle einer sehr weitgehenden Abweichung von jenem obersten Bankprincip sind zumal darin gelegen, dass Sparcassen Capitalien, welche ihnen durch Einlagen auf kurze Frist zufließen, nicht selten im Hypothekengeschäfte auf lange Dauer elociren und dass Notenbanken bei Sicht einlösliche Noten emittiren, zu deren Deckung Credite dienen, die sie im Escompte- und Lombardgeschäfte schon auf bestimmte Frist ertheilen. Selbst solche weitgehende Abweichungen vom Bankprincip

werden praktisch statthaft, weil erfahrungsmässig immer ein sehr grosser Theil der schwebenden Crediteinlagen Beständigkeit aufweist und zurückgezogene Einlagen durch neue Einlagen Ersatz finden. Was zumal die Banknoten anlangt, so halten sich dieselben schon um der Erleichterungen und Ersparungen willen im Verkehre, welche ihre Benützung als Geldersatzmittel gewährt. Auch darin ist immer schon eine Abweichung vom starren Bankprincip gelegen, dass die als Actiengesellschaften constituirten Creditinstitute ihr Unternehmungs-capital grossentheils im Societätscredit von längster Dauer (durch Actienemission) beschafft haben, wiewohl es oft nur zur Ertheilung kurzer Credite Verwendung findet.

Es weist somit die wirtschaftliche Praxis vielfache und beträchtliche Abweichungen vom Bankprincipe auf. Auch lässt sich nicht verkennen, dass gerade in der Abweichung vom Bankprincipe ein wichtiges Beförderungsmittel des Credits gelegen ist. Die einzelnen Creditnachfragen und Creditangebote stehen in Rücksicht auf die Dauer des abzuschliessenden Creditgeschäftes nach Maassgabe der ökonomischen Lage des einen und des anderen Theiles vielfach mit einander im Widerspruche. Wo langer Credit begehrt wird, ist kurzer angeboten, wo kurzer Credit benöthiget wird, nur langer erhältlich. Dieser Interessengegensatz zwischen dem Creditnehmer und dem Creditgeber muss, da er geeignet ist, den Creditverkehr lahmzulegen, praktische Lösung finden. Ich habe an früherer Stelle ¹⁾ als ein Mittel zur Lösung dieses Gegensatzes die gesteigerte rechtliche Begebbbarkeit der Creditpapiere angewiesen. Eine zweite nicht minder wichtige Abhilfe aber ist darin gelegen, dass die Creditinstitute zwischen dem Creditbegehre und der Creditnachfrage vermitteln. Die Anstalt vermag, ohne sich ökonomischen Gefahren auszusetzen, in gewissem Umfange auf Grund kurzfristiger Creditaufnahmen langfristigen Credit und auf Grund langfristiger Creditaufnahmen kurzfristigen Credit zu ertheilen. Ihre Intervention ist ein Mittel, jenen Interessengegensatz zwischen

¹⁾ Im 3. Absatze.

Creditbegehre und Creditangebot zu überbrücken. Man muss also sagen, dass die Abweichung vom starren Bankprincip in gewissen Grenzen und unter den nöthigen Vorsichten volkswirtschaftlich vortheilhaft ist, indem sie den Creditverkehr befördert. Durch ein starres Festhalten an jenem Bankprincip würde ein Theil des volkswirtschaftlichen Geltungsgebietes der Creditinstitute eingeüsst werden ¹⁾).

Immer aber gilt es, indem vom starren Bankprincip abgegangen wird, für den Fall ausserordentlicher Zahlungsanforderungen sofort verwendbare Reserven bereit zu halten. Sie bestehen für die kleineren und mittleren Creditinstitute in leicht veräusserlichen oder verpfändbaren Creditpapieren, zumal in öffentlichen Schuldverschreibungen und anderen Anlagewerten und im Wechselportefeuille, das zum Reescompte gebracht werden kann. Für die Notenbank aber bildet der Metallschatz die Reserve. Darum stellt die stete Wahrung eines solchen Verhältnisses zwischen Notenemission und metallischer Deckung, welche jeder Gefährdung der Einlöslichkeit der Noten vorbeugt, eine vornehmliche Pflicht der Bankleitung dar. Diese Obsorge wird geübt, indem mittelst jeweiliger Festsetzung des Bankzinsfusses in entsprechender Höhe (Discontpolitik) die Nachfrage nach Noten regulirt wird. Zudem wird häufig durch gesetzliche Normen ein bestimmtes Mindestmaass metallischer Notendeckung vorgeschrieben (Dritteldeckung in Deutschland, Zweifünfteldeckung in Oesterreich) und ebenso wirkt die gesetzliche Anordnung der Steuerpflichtigkeit der Noten, soferne die Emission ein bestimmtes metallisch nicht bedecktes Ausmaass überschreitet, im Sinne einer Beschränkung der Notenausgabe (in Deutschland und in Oesterreich).

3. Einfluss der Creditdauer auf den Zinssatz im Darleihecredit.

Was der Creditgeber als Ersatz von seinem Leihcapitale bezieht, ist Vergeltung desjenigen Ertrages, den der Credit-

¹⁾ Vgl. Knies a. a. O. II. S. 241 u. ff.

nehmer mittelst des aufgenommenen Vermögens in seiner Wirtschaftsführung gewinnt, und ist von diesem Ertrage abgeleitet ¹⁾. Im Societätscredit erschöpfen natürlich die den Creditgebern zufließenden Entgeltungen in ihrer Gesamtsumme den Ertrag der creditnehmenden Wirtschaft, weil diese eine gemeinsame Wirtschaftsführung der Creditgeber darstellt und nur die Vereinigung bestimmter Abtheilungen ihrer Wirtschaften ausmacht. Hier kann es sich bloss um die Art der Auftheilung des ganzen Ertrages unter die einzelnen Gesellschafter handeln. Im Darleihecredit dagegen wird normaler Weise immer nur ein Theil des Ertrages, den die creditnehmende Wirtschaft mittelst des creditirten Vermögens erzielt, dem Creditgeber, der erübrigende Theil aber dem Creditnehmer zufallen, indem jeder der beiden Vertragstheile an jener objectiven Nutzensschaffung Antheil gewinnt, welche aus der geänderten Gütervertheilung durch den Creditvorgang fließt. Es wird also das Entgelt für die Creditgewährung regelmässig mehr betragen, als der Creditgeber bei eigenwirtschaftlicher Nutzung des creditirten Vermögens an Ertrag erzielen konnte, doch weniger ausmachen müssen, als nun der Creditnehmer mit diesem Vermögen an Ertrag zu gewinnen vermag ²⁾. In welcher Höhe aber innerhalb dieser äussersten Grenzen das Creditentgelt jeweils bestimmt werde, ist vom wechselnden Verhältnisse zwischen Creditangebot und Creditbegehre abhängig. Der Zins im Darleihecredit richtet sich, soweit er die nach der Grösse des Risicos wechselnde Versicherungsprämie für die Gefahr des Verlustes am dargeliehenen Vermögen übersteigt und das eigentliche Creditentgelt als Antheil am Reinertrage des Creditnehmers ausdrückt, nach dem jeweiligen Creditanbote und der jeweiligen Creditnachfrage; sinkt durch die Concurrrenz der Creditgeber und wird durch jene der Creditnehmer gesteigert. Schon hiernach wird die Scheidung in langen und kurzen Credit für das Ausmaass des Zinses von Bedeutung. Denn der Zinssatz im langen Credit wird insbe-

¹⁾ Siehe I. Theil, III. Hauptabschn., 1. Abschn., 3. Abs. 1. ²

²⁾ Siehe I. Theil, I. Hauptabschn., 2. Abschn., 2. Abs.

sonders vom Anbot und Begehre langen Credits und jener im kurzen Credit insbesondere vom Anbot und Begehre kurzen Credits abhängig sein.

Eine weitere und wichtige Rückwirkung der Creditdauer auf den Zinssatz aber entspringt daraus, dass sich die Creditcontraheuten im langen Credit auf lange Zeit, im kurzen Credit dagegen nur auf kurze Dauer im Zinssatze binden müssen. Der Abschluss langen Credits bedeutet immer schon für lange Dauer, jener kurzen Credits nur für kurze Zeit einen Verzicht auf die Chance einer günstigen Wendung im Verhältnisse zwischen Creditangebot und Creditbegehre. Dies bewirkt, dass der eine und andere Theil sich im langen Credit schwerer, im kurzen Credit hingegen leichter der ihm ungünstigen augenblicklichen Lage des Creditmarktes fügen wird. Es wird bei Geltung niedriger Zinssätze von der Ertheilung langen Credits, bei Geltung hoher Zinssätze von der Aufnahme langen Credits vielfach abgesehen werden. Indem hiernach im ersten Falle das Creditanbot, im zweiten Fall der Creditbegehre gedrückt wird, werden die niedrigsten und die höchsten Zinssätze ausgeschaltet. Im kurzen Credit hingegen nimmt der Creditgeber nicht im gleichen Maasse wie im langen Credit am niedrigen Zinssatze und der Creditnehmer nicht im gleichen Maasse wie im langen Credit am hohen Zinssatze Anstoss. Hierin findet die Erscheinung ihre Erklärung, dass die Schwankungen des Zinssatzes im langen Credit geringere sind als im kurzen Credit. Während der Zinssatz im langen Credit ein mittleres Ausmaass bewahrt und nur in längeren Zeiträumen ein Schwanken aufweist; unterliegt er im kurzen Credit sprunghaften und beträchtlichen Aenderungen, indem er sich bald über den Zinssatz des langen Credits erhebt, bald unter denselben herabsinkt. Weil aber der Zinssatz im kurzen Credit mehr als im langen Credit unter dem Einflusse des wechselnden Verhältnisses zwischen Creditanbot und Creditbegehre steht; so ist die Beziehung des Zinssatzes zum Ertrage, den der Creditnehmer in seiner Wirtschaftsführung mit dem aufgenommenen fremden Vermögen erzielt, im kurzen Credit immer eine weniger

festen, als im langen Credit. Die zeitweilig geltenden ungewöhnlich niedrigen Zinssätze im kurzen Credit sind nur das Ergebnis einer für den Creditgeber ungünstigen augenblicklichen Lage des Creditmarktes und beweisen nicht einen niedrigen Ertragssatz des Unternehmungscapitals. Desgleichen lassen die zeitweilig auftretenden ausserordentlich hohen Zinssätze im kurzen Credit nicht auf einen hohen Ertragssatz des Unternehmungscapitals schliessen, sondern entspringen einem augenblicklichen starken Ueberwiegen des Creditbegehrs über das Creditangebot und oft schon einer Vermögensausbeutung, welche die Creditnehmer erleiden.

Zweiter Abschnitt.

Die Creditvermittlung durch die Creditinstitute.

1. Absatz.

Die beiden Rechtsformen der Creditvermittlung.

Der Creditverkehr kommt mit dem Gütertauschverkehre darin überein, dass er sich wie dieser in ausgedehntem Maasse einer Vermittlung bedient. In diesem Falle gelangen die Creditgeschäfte nicht unmittelbar zwischen dem eigentlichen Creditgeber und dem eigentlichen Creditnehmer zustande, sondern eine Creditanstalt (Creditbank) fungirt als Vermittler zwischen dem Creditanbote und dem Creditbegehre, indem sie Credite ertheilt, die sie durch die eigentlichen Creditgeber ablösen lässt oder durch eigene Creditaufnahmen deckt.

Der Ausdruck Creditanstalt (Creditinstitut) oder Creditbank ist hier im weitesten Sinne gebraucht. Es ist darunter überhaupt jede Wirtschaftsführung verstanden, welche es sich zum Zwecke setzt, der Creditvermittlung in der ange deuteten Weise durch Creditertheilungen zu dienen. Sie mag

als Erwerbsunternehmung constituirt sein oder eine gemeinnützige Veranstaltung darstellen. Als erstere mag sie als Actiengesellschaft oder als eine Gesellschaft in anderer Rechtsform, ja auch als eine Einzelunternehmung bestehen. Es wird freilich dem Ausdrücke „Institut“ („Anstalt“) in gewissem Maasse Zwang angethan, wenn man ihn auch auf die offene Handelsgesellschaft, ja selbst auf die Einzelfirma anwendet. Auch die Anwendung des Wortes „Creditbank“ in diesem erweiterten Sinne erregt dieses Bedenken. Indess fehlt es an einem geeigneteren anderen Ausdrücke, welcher alle hier begriffenen Fälle umschliesst. Zumal wäre der Ausdruck „Creditvermittlungsunternehmung“ abzulehnen, weil er sich nur auf Erwerbswirtschaften, nicht aber auf gemeinnützige Anstalten beziehen lässt. Der Ausdruck Creditinstitut (Creditbank) wird also mit den verschiedensten Formen der rechtlichen Constituirung der creditvermittelnden Wirtschaft verknüpft und es wird auch nicht schon ein bestimmtes Motiv der Creditvermittlung mit jener Bezeichnung bedingt. Vorausgesetzt aber ist, dass die als Creditinstitut bezeichnete Wirtschaft im Wege von Crediterteilungen, die sie selbst vornimmt, Credit vermittele. Die blosse Thätigkeit des Agenten, der Creditgeber und Creditnehmer aufsucht und einander weist, ohne selbst Credit zu ertheilen, kann jene Bezeichnung nicht begründen. Auch können immer nur diejenigen Wirtschaftsführungen als Creditinstitute bezeichnet werden, welche in der Vermittlung zwischen Creditbegehr und Creditanbot ihre Aufgabe finden. Denn zu einem Werkzeuge der Creditvermittlung wird im Grunde auch schon jede Warenhandelsunternehmung, welche Ware einerseits auf Borg kauft anderseits auf Borg verkauft. Soferne sie aber in ihren Creditaufnahmen und Crediterteilungen nur einen Behelf für ihren Warenhandel sucht und die Creditvermittlung sich nicht zur Aufgabe setzt, wird man sie nicht als eine Creditanstalt auffassen können.

Es sind, wie schon angedeutet wurde, zweierlei Rechtsformen der Creditvermittlung zu unterscheiden:

a) Die erste derselben besteht darin, dass das Creditinstitut, sei es durch ursprüngliche Creditertheilung oder sei es durch Ablösung schon schwebender Credite, als Creditgeber eintritt, sich dann aber den ertheilten Credit vom eigentlichen Creditgeber ablösen lässt. Der Güterbesitz (Geldbesitz), dessen sich das Creditinstitut bei der Creditertheilung entäussert hat, fließt ihm im Wege der Creditübertragung wieder zu und letztlich bringt derjenige, welcher den Credit ablöst, den Güterbestand auf, welcher dem Creditnehmer zugeführt worden ist. Diese Form der Creditvermittlung ist der kaufmännischen Vermittlung des Gütertauschverkehrs im Warenhandel ähnlich. Wie bei dieser Güter aufgekauft und dann wieder abgesetzt werden, bilden bei jener Creditansprüche, welche erworben und dann wieder hingegeben werden, die Ware. Wird unter Leihcapital der schwebende Creditanspruch verstanden ¹⁾, so lässt sich sagen, dass Vermögensbestände, welche diese Rechtsform aufweisen, hier zur Handelsware werden. Das Creditinstitut erwirbt Leihcapital und bringt es dann wieder in Absatz. Diese Gestaltung der Creditvermittlung erscheint darum als Leihcapitalhandel und soferne die verhandelten Creditansprüche in Creditpapieren verkörpert sind, als Creditpapierhandel.

b) Die andere Form der Creditvermittlung hingegen besteht darin, dass das Creditinstitut einerseits Credite ertheilt, andererseits solche aufnimmt. Seine Creditaufnahmen bilden den Fond oder die Deckung seiner Creditertheilungen. Die Güterzufuhr, welche der Creditnehmer von der Bank erlangt, stammt letztlich aus der Güterhingabe desjenigen, welcher wiederum der Bank Credit gewährt. Hier findet nicht wie beim Leihcapitalhandel eine Veräußerung der einzelnen erworbenen Creditansprüche statt. Die Bank hält dieselben vielmehr fest, behält ihren Besitz an „Leihcapital“; aber sie verwendet diese Vermögensbestände als ökonomische Unterlage für ihre Creditverbindlichkeiten. Man kann diese Rechtsform der Creditvermittlung

¹⁾ Siehe I. Theil, III. Hauptabschn., 1. Abschn., 4. Absatz.

lung als Creditvermittlung im engeren Sinne oder als eigentliche bankmässige Creditvermittlung bezeichnen. Als solche erscheint, was insbesondere bemerkt sein soll, auch immer schon die Creditertheilung aus dem eigenen Unternehmungscapitale (Grundcapitale), wenn sich die Creditbank dasselbe durch Creditaufnahmen beschafft hat ¹⁾.

Die Vergleichung der unterschiedenen beiden Rechtsformen der Creditvermittlung ergibt, dass beim Leihcapitalhandel die Verbindung zwischen dem eigentlichen Creditgeber und dem eigentlichen Creditnehmer nicht bloss nach ökonomischem Betrachte hergestellt wird, sondern dass hier, weil der schwebende Creditsanspruch selbst zur Uebertragung gelangt, Creditgeber und Creditnehmer sich auch schon rechtlich als Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen. Bei der Creditvermittlung im engeren Sinne hingegen verbleibt die Creditbank rechtlich in der Doppelstellung des Creditnehmers und des Creditgebers. Sie hat sich ihres Leihcapitales ²⁾ nicht rechtlich entäussert, sondern dasselbe nur zur ökonomischen Unterlage für die eingegangene Creditverbindlichkeit bestimmt. Freilich kann sich im Leihcapitalhandel doch auch eine rechtliche Mithaftung des Creditinstitutes für den veräusserten Creditsanspruch ergeben, zumal bei Begebung indossabler Creditpapiere, indem das Creditinstitut sein Giro beisetzt, wie z. B. im Reescomptegeschäfte. Im Falle der eigentlichen Creditvermittlung hinwiederum kann auch schon eine rechtliche Beziehung zwischen dem Anspruche des eigentlichen Creditgebers und dem Creditspruche der Bank geschaffen werden, indem der letztere dem ersteren als Deckung (Pfand) zugewiesen wird, wie zumal im Hypothekarcredite bei Emission von Pfandbriefen.

Dass die Creditvermittlung in der einen wie anderen Gestalt stets Geldcredit zum Gegenstande hat, bedarf kaum einer Erklärung. Schon der directe Credit ist in aller Regel Geld-

¹⁾ Z. B. Credite, zu welchen die als Actiengesellschaft constituirte Creditbank ihr Actiencapital, die Creditgenossenschaft die Einlagen ihrer Mitglieder verwendet.

²⁾ Hier wieder im Sinne wie oben gedacht.

credit und das naturale Darlehen ist selten. Die Creditvermittlung aber, welche sich an einen weiten Verkehrskreis wenden muss, kann immer nur Creditansprüche schaffen, welche auf das allgemeine Tauschmittel Geld lauten.

2. Absatz.

Die wirtschaftlichen Vortheile der Creditvermittlung.

1. Im Creditpapierhandel erwachsen in Rücksicht auf die Verknüpfung von Creditanbot und Creditnachfrage eben jene Erleichterungen, welche der Warenhandel für die Aneinanderweisung von Güteranbot und Güternachfrage bietet. Aber auch die Vortheile, welche die Creditvermittlung im engeren Sinne gewährt, sind leicht erkennbar. Die Aufsuchung eines vertrauenswerten und leistungsfähigen Creditnehmers bedingt ein Maass von Umsicht und Geschäftskennntnis, worüber die Leitung des Creditinstituts verfügen kann, während dem einzelnen Creditgeber diese Qualitäten häufig fehlen. Man denke z. B. nur an die Schwierigkeit der Censurirung der zum Escompte eingereichten Wechsel und der Abschätzung von Liegenschaften, welche die Deckung im Hypothekarcredit bilden sollen. Dem einzelnen Creditnehmer hinwiederum bereitet es Schwierigkeit, einen Creditgeber aufzufinden, der ihm das nöthige Vertrauen entgegenbringt, während dem Creditinstitute des Vertrauens wegen, das es genießt, in weiterem Umfange Credit gewährt wird. Auch den wirtschaftlichen Gefahren leichtfertiger und allzu reichlicher Creditgewährung beugt die berufsmässige Creditvermittlung im Anstaltscredit besser vor, als der directe Creditverkehr ¹⁾. Dann wird durch die Creditvermittlung, welche das Creditinstitut besorgt, eine sehr beträchtliche Ersparung am Aufwande an Zeit, Mühe und Auslagen bewirkt, welcher aufliefe, wenn Creditgeber und Creditnehmer in jedem einzelnen Falle unmittelbar sich aufsuchen und mit einander in Verkehr treten müssten. Der Apparat, welchen das Creditinstitut zum Zwecke der Creditvermittlung

¹⁾ Siehe oben I. Hauptabschn., 2. Abschn., 1. Abs.

im Ganzen aufbietet, begründet eben jene Auslagensparung, welche regelmässig dem Massenbetriebe zugute kommt. Hierzu tritt weiters, dass das Creditinstitut die ihm gewährten Credite in beliebige abzugebende Creditbeträge auftheilen oder zusammenlegen kann. Dadurch wird der grosse Vortheil erreicht, dass der einzelne Creditgeber und der einzelne Creditnehmer es immer nur mit einem einzigen Contrahenten, als welcher das Creditinstitut sich darbietet, zu thun hat, während ohne dessen Dazwischentreten bald der Creditgeber, um sein Capital zu verleihen, mit einer Reihe von Creditnehmern, bald der Creditnehmer, um seinen Creditbedarf zu decken, mit einer Reihe von Creditgebern abschliessen müsste. Insbesondere würde sich für angebotene kleinere Creditbeträge nicht leicht ein Abnehmer finden, während das Creditinstitut diese Zwergcredite sammeln und im Ganzen wieder abgeben kann. Es wird hiernach die Schwierigkeit behoben, dass das einzelne Creditanbot und die einzelne Creditnachfrage im Betrage von einander abweichen. Es wird aber durch die Creditvermittlung, welche das Creditinstitut besorgt, in gewissem Maasse auch jenes andere Hindernis des Creditverkehrs überbrückt, welches daraus entspringt, dass Creditangebot und Creditbegeh in Rücksicht auf die Zeitdauer des einzugehenden Creditgeschäftes sich nicht decken. Denn das Creditinstitut kann, freilich nur unter gewissen Vor-sichten, aufgenommenen langen Credit auch für kurzfristige Credit-ertheilungen, ja selbst aufgenommenen kurzen Credit für langfristige Creditertheilungen verwenden, soferne es für den ertheilten, beziehungsweise aufgenommenen kurzen Credit vor-aussichtlich in der Folge Ersatz findet¹⁾. Zumal langfristige Darlehen (Hypothekaranlehen auf Annuitätenzahlung) sind immer nur als Anstaltscredit seitens berufsmässiger Creditgeber zu erlangen. Endlich erwächst in jenen Fällen der bankmässigen Creditvermittlung, in welchen das Creditinstitut dem Creditgeber rechtlich haftet, für den Creditverkehr der grosse Vortheil, dass der Creditgeber der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Credit-

¹⁾ Siehe oben 1. Abschn., 4. Absatz, 2, (Bankprincip).

nehmers überhoben wird. Den Verlust durch Nichteingang des einzelnen creditirten Betrages hat in diesem Falle das Creditinstitut zu tragen. Die im Hinblick auf solche Unkosten nöthige Erhöhung des Leihpreises für die Creditertheilungen erscheint unter dem Gesichtspunkte einer Prämie für die Creditassecuranz, welche der Creditgeber genießt.

2. Die dargelegten Vortheile der Creditvermittlung bringen es mit sich, dass sich der Creditverkehr in weitem Umfange unter Dazwischentreten der Creditinstitute vollzieht. Bei geordnetem Creditdienste beschränkt sich der unmittelbare Verkehr zwischen Creditgeber und Creditnehmer auf bestimmte Gebiete. Er findet Anwendung auf dem Gebiete des öffentlichen Credits, indem Anleihen des Staates und der anderen öffentlichen Corporationen häufig ohne Intervention eines Creditinstitutes zur öffentlichen Subscription aufgelegt werden. Auch Actiengesellschaften (industrielle Unternehmungen, Transportunternehmungen und Banken) pflegen Anleihen und Actien, welche sie zur Vergrößerung ihres Unternehmuncapitales emittiren, oft direct zur Subscription anzulegen. Im übrigen aber setzt der directe Credit zumeist schon vorweg den Bestand einer bestimmten Beziehung zwischen den beiden Theilen voraus, welche es begründet, dass dieselben nun auch in Rücksicht auf das Creditgeschäft an einander gewiesen werden. Liegen dem Credit nicht lediglich geschäftliche Motive zu Grunde, so sind es, wie zumal in den Fällen des Consumtivcredits, Beziehungen persönlicher Art, Wohlwollen und Freundschaft, welche den Creditnehmer und Creditgeber an einander weisen. Sodann ist es vornehmlich das Verhältnis des Gütertausches, wodurch die beiden Theile auch schon als Contrahenten im Credit direct an einander gewiesen sind. Der Verkäufer wird zum Creditgeber des Käufers, dieser zum Creditnehmer. Der Buchcredit und zum grossen Theile auch der Wechselcredit ergeben sich als directer Credit aus der zwischen beiden Theilen schon obwaltenden Beziehung im Tauschgeschäfte. Im Societätscredit weiters ist es die Absicht, sich an dem bestimmten Unternehmen gemeinsam zu betheiligen, wodurch die beiden Theile aneinander

gewiesen werden. Endlich ist es das Verhältnis einer zu pflegenden Vermögensauseinandersetzung, welches die Parteien als Creditcontrahenten an einander weist, wie zumal im Erb- gange, wenn der eine Theil einen bestimmten Liegenschafts- besitz übernimmt und der Anspruch des anderen Theiles darauf sichergestellt wird. Abgesehen aber von irgend einer solchen schon vorweg zwischen den beiden Theilen obwaltenden Be- ziehung ergeben sich die Creditgeschäfte in aller Regel durch die Vermittlung der Creditinstitute. Ohne jene Anlässe ergibt sich ein directer Credit zumeist nur in jenen Fällen, in welchen eben dem Creditgeschäfte diejenigen Qualitäten abgehen, welche der Anstaltscredit erfordert. Geldverleiher, welche unsicheren, zumal unbedeckten Credit oder Hypothekarcredit in zweiter Pfandrangfolge oder über die Grenze voller Sicherheit hinaus gewähren, müssen ihn eben aus eigenem Vermögen ertheilen, weil sie die erworbenen Creditsprüche nicht weiterzugeben oder als Unterlage für Creditaufnahmen zu verwenden vermögen.

3. Absatz.

Der Geschäftskreis der Creditinstitute ¹⁾.

Die Geschäftsthätigkeit, welche die Creditinstitute zum Zwecke der Creditvermittlung entfalten, weist nothwendig zwei Seiten auf. Die Creditbank ertheilt einerseits Credit, andererseits lässt sie ihn ablösen oder deckt ihn durch Creditaufnahmen. Der Geschäftskreis der Creditinstitute zerfällt hiernach in zwei Theile. Der eine davon umfasst diejenigen Geschäfte, welche dem Creditinstitute Leihcapital (Vermögen in der Rechtsform von Creditsprüchen) zuführen, es zum Creditgeber, Gläubiger im Credite machen; der andere Theil jene, mittelst welchen es jenen Leihcapitalbesitz wieder veräußert oder ihn durch Credit- aufnahmen belastet, zum Creditnehmer, Schuldner im Credite wird. Es lassen sich die ersteren Geschäfte als die Activ-

¹⁾ Vgl. Lexis Art. Banken im „Handwörterbuch d. Staatswiss.“, 2. Aufl., II. Band, 1899, S. 132.

geschäfte der Creditbank, die letzteren als ihre Passivgeschäfte bezeichnen. Die einen wie die anderen zerfallen in mehrerlei Arten.

I. Unter die Activgeschäfte zählen:

1. (Betreffend den Leihcapitalhandel (Creditpapierhandel).)

a) Die Uebernahme von Creditpapieren, Anlehensobligationen, Schuldscheinen, Theilschuldverschreibungen und Actientitres für eigene Rechnung zum Zwecke der Besorgung ihrer Emission („Crédit mobilier“-Geschäft). Das Creditinstitut zählt hier den aufzunehmenden Vermögensbetrag (Capitalsbetrag) selbst zu, ertheilt also seinerseits den beehrten Credit in der Absicht, durch die Weiterbegebung der zu vereinbartem festen Preise (Curse) übernommenen Creditpapiere Gewinn zu erzielen. Der Gewinn ist im Preisaufschlage gelegen, den das Creditinstitut beim Absatze erzielt, manchmal auch in einer Provision enthalten, welche dem Creditinstitute zugestanden wird.

b) Der Ankauf von Creditpapieren, welche sich schon in Circulation befinden, um durch deren Weiterverkauf Handelsgewinn zu erzielen. Hierunter fallen zumal auch die Effectenanschaffungen im Wechselstubengeschäfte.

c) Die Escomptirung von Creditpapieren mit kurzer Scadenz, zumal von Wechselbriefen, zum Zwecke ihrer Weiterbegebung im Reescompte. Hier ist der Gewinn in der Differenz der Escomptesätze begriffen.

2. (Betreffend die Creditvermittlung im eigentlichen Sinne.)

a) Die Creditertheilung im Faustpfandgeschäfte (Pfandleihgeschäft, Leihhausgeschäft). Es werden Darlehen („Vorschüsse“) gewährt auf Gebrauchsgüter aller Art (Schmuckgegenstände, Hausrath, Kleidungsstücke, Bettwäsche u. s. w.), aber auch auf einzelne im Besitze des Darlehenswerbers befindliche Warenbestände und Creditpapiere. Es ist sehr häufig Consumtivcredit (Nothcredit), welcher hier begehrt wird. Die

hinterlegten Gegenstände, deren Wert taxirt wird, dienen der Anstalt als Pfand für ihre Creditforderung. Die Belehnung ist eine unterwertige.

b) Die Creditertheilung im Effectenlombardgeschäfte. Hier werden auf Quantitäten börsenfähiger Creditpapiere Pfanddarlehen gewährt. Die Belehnung erfolgt unter dem Curswerte. Die Creditaufnahme bezweckt hier zumeist nicht die Beschaffung von Consumtivcredit, sondern es wird Productivcredit, oft zumal zur Durchführung eines Speculationsgeschäftes, begehrt.

In der äusseren Geschäftsform unterscheidet sich der Lombardcredit oft gar nicht vom Pfandleihcredit. Indess wird im Lombardcredit doeh auch vielfach in der Geschäftsform darin vom Pfandleihcredit abgewichen, dass sie einfacher gestaltet und dem kaufmännischen Verkehre mehr angepasst wird. Es wird häufig von der Bedingung Umgang genommen, dass der Darlehenswerber mit den Pfandeffecten am Schalter erscheinen und ein Schulddocument unterfertigen müsse. Es werden vielmehr über Auftrag und für Rechnung des Darlehenswerbers auch die von dritter Stelle an die Anstalt übersendeten Pfandeffecten von derselben gegen Auszahlung des Darlehensbetrages übernommen. Durch diese Vereinfachung im Geschäftsgange wird es dem Creditwerber möglich, Creditpapiere zur Belehnung zu bringen, welche sich noch nicht in seinem Besitze befanden. Es mag sein, dass er sie an anderer Stelle als Pfand erliegen hat und mangels Baarmittel nicht auszulösen vermag, oder dass er sie gekauft hat, aber nicht beziehen kann, weil er über die Baarschaft zum Begleiche des Kaufpreises nicht verfügt. Soferne die Zahlung, welche das Creditinstitut bei Uebernahme der Effecten für Rechnung des Creditwerbers an den vormaligen Darleiher oder an den Verkäufer zu leisten hat, den zugestandenen Credit übersteigt, muss der Mehrbetrag zuvor durch Baarerlag gedeckt werden. Anstalten, welche sich zu dieser Vereinfachung des Geschäftsganges nicht bereitfinden, behindern die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes.

c) Die Creditertheilung im Warenlombardgeschäfte. Es werden auf Güterquantitäten, welche sich als Ware im Be-

sitze des Producenten oder Händlers befinden, Pfanddarlehen ertheilt. Hierunter fällt insbesondere auch das Warrant-creditgeschäft, womit Waren, welche im Lagerhause erliegen, belehnt werden. Entweder wird die Ware schon ursprünglich vom Creditinstitute belehnt oder dasselbe löst einen schon zuvor von anderer Seite ertheilten Credit ein. Im ersten Falle gelangt der Warrant aus der Hand des Eigners der Ware, im zweiten aus der Hand des Pfandgläubigers an das Creditinstitut.

d) Das börsemässige Kostgeschäft (Report- beziehungsweise Deportgeschäft), mit welchem gegen Uebernahme börsefähiger Creditpapiere als Deckung Credit ertheilt wird.

In rechtlicher Hinsicht weicht das Kostgeschäft vom Effectenlombardgeschäfte darin ab, dass bei dem ersteren die als Deckung gegebenen Effecten als vertretbare Sachen behandelt werden, so dass der Creditgeber (Kostnehmer) nur für eine gleiche Menge bestimmartiger Effecten, nicht aber für die concreten Stücke haftet. Er ist somit zur Veräusserung der als Deckung übernommenen Effecten berechtigt und nur verbunden, bei Lösung des Creditverhältnisses Effecten gleicher Art zurückzustellen. Die juristische Construction des Kostgeschäftes, ob es als ein Darlehnsvorgang unter Bestellung eines sog. *pignus irregulare* aufzufassen sei oder nicht, und im letzteren Falle zumal, ob es als ein Kauf mit der Verpflichtung eines Rückverkaufes zu gelten habe, ist *controvers*. Für die ökonomische Betrachtung ist diese rechtstheoretische Controverse indess kaum von Belang. Denn seinem ökonomischen Wesen nach ist das Kostgeschäft sicher ein Creditvorgang, bei welchem jene Effectenübergabe zur Deckung des Anspruchs dienen soll.

In geschäftstechnischer Hinsicht ergeben sich dann beim Kostgeschäfte gewisse Besonderheiten. Es werden die Kosteffecten sehr häufig, indess nicht in allen Fällen, zum vollen jeweiligen Börsencurse belehnt, während im Pfandleih- und Lombardgeschäfte die Belehnung eine unterwertige ist. Es werden ferner die Kosteffecten zumeist, indess wiederum nicht

in allen Fällen, im börsemässigen Arrangement und zum Liquidationscourse¹⁾ zur Ablieferung gebracht. In gleicher Weise erfolgt dann bei Lösung des Creditverhältnisses die Rücklieferung. Die Differenzen, welche sich durch die Cursschwankungen ergeben, werden zwischen den beiden Theilen jeweilig durch Barerlag gedeckt. Dem Kostnehmer fällt, soferne mit laufenden Stückzinsen gehandelt wird, welche zum Preise zuzurechnen sind, der Zuwachs derselben zu und er behebt auch die fälligen Coupons. Dieser Zugang wird auf die ihm gebührende Verzinsung verrechnet. Soweit dieselbe den Belauf der Stückzinsen übersteigt, ist ihm Reportgebühr (Kostgeld) zu entrichten. Die Reportsätze werden häufig als Gesamtgebühr für eine gewisse Stückzahl der Costeffecten und eine bestimmte Zeitdauer vereinbart. Uebersteigen hingegen die laufenden Stückzinsen die dem Kostnehmer (Creditgeber) gebührende Verzinsung, so obliegt es ihm, die Differenz an den Kostgeber herauszuzahlen d. i. für die Effecten eine Deportsgebühr (Leihgeld) zu entrichten. Auch der Deportsatz kann als Gesamtgebühr für eine bestimmte Zeitdauer und Stückzahl der Effecten angegeben werden. Oft wird das Kostgeschäft schon mit dem Ankauf und Verkauf der Effecten verknüpft. Es wird auf Termin gekauft und verkauft und der Lieferungspreis enthält schon die Reportgebühr, beziehungsweise ist schon um die Deportsgebühr gekürzt.

Das folgende Beispiel soll dies anschaulich machen. Der Börsepreis des in Kost genommenen Creditpapiers sei 248 K und dasselbe werde mit fünfprocentigen Stückzinsen des Nominalbetrages von 200 K gehandelt. Soll nun der Kostnehmer für die Creditertheilung eine fünfprocentige Verzinsung geniessen, so müsste an ihn eine monatliche Kostgebühr von 20 h für jedes Stück entrichtet werden. Denn die Stückzinsen, welche ihm bei der Rücklieferung der Effecten vergütet werden, machen nur $83\frac{1}{3}$ h im Monate aus, während die monatliche Verzinsung des Darlehens 1 K $3\frac{1}{3}$ h beträgt. Würde hingegen der Credit zu drei-procentiger Verzinsung gewährt werden, so hätte umgekehrt der Kostnehmer eine monatliche Leihgebühr von $21\frac{1}{2}$ h für jedes Stück zu entrichten. Denn die monatliche Verzinsung des Darlehens betrüge in diesem Falle 62 h, also um $21\frac{1}{3}$ h weniger als die Stückzinsen. Bei Ver-

¹⁾ Siehe II. Hauptabschn., 1. Abschn., 2. Abs. i).

knüpfung des Kostgeschäftes mit dem Kaufgeschäfte würde sich für einen einmonatlichen Lieferungstermin der Kaufpreis (Abschlusscura) bei Geltung fünfprocentiger Prolongation um jene 20 h höher, bei Geltung dreiprocentiger Prolongation um jene $21\frac{1}{3}$ h niedriger stellen als der Preis im Baargeschäfte.

Die Ausdrücke „Kostgeschäft“, „Kostgeld“, „in Kost geben“, „in Kost nehmen“ sind metaphorische Bezeichnungen, welche der Börsenjargon gebildet hat. Der Haussier lässt seine Speculationseffecten beim Creditgeber, der den Kaufpreis vorgestreckt hat, für den Curswachsthum grossziehen. Decken die Stückzinsen die Verzinsung, so ergibt sich ihre Forterhaltung ohne Auslage; gilt höherer Zinssatz, so muss er für ihre Erhaltung an fremder Stelle Entschädigung, gleichsam Kostgeld entrichten.

Deportsätze ergeben sich in allen Fällen, in denen der Zinssatz im Kostgeschäfte hinter den Stückzinsen zurückbleibt, also im Allgemeinen überhaupt bei Geltung niedriger Zinssätze für kurzen Credit. Sie ergeben sich aber als eine besondere Erscheinung, welche gerade eine bestimmte Effectengattung betrifft, sobald aus bestimmten Gründen — etwa, weil die Contremine liefern muss — ein Leibbegeh nach Stücken dieses Effectes entsteht und den Zinssatz für Belehungen desselben herabdrückt. Dann erscheint der Deportsatz als „Leihgeld“ für die Effectenstücke. Man hat aber die Anwendung dieses Ausdruckes verallgemeinert, so dass er mit dem Ausdrucke „Deport“ gleichbedeutend ist.

Wo nicht mit Zuschlag laufender Zinsen zum Preise gehandelt wird, begreift die Reportgebühr die ganze Verzinsung und setzt der Deport voraus, dass überhaupt keine Verzinsung geboten wird.

e) Die Escomptirung kurzfristiger Creditpapiere, zumal von Wechseln, soferne das Creditinstitut dieselben nicht weiterbegibt, vielmehr die Creditertheilung durch Creditaufnahmen deckt.

Im Wechselescompte ist die wechselrechtliche Mit-haftung der Vormänner des Creditnehmers, welcher den Wechsel begibt, von grossem Belange und es wird zumeist zur Bedingung der Uebnahme des Wechsels zum Escompte gesetzt, dass der Wechsel mindestens zwei Unterschriften aufweise. Es wird dann auch gefordert, dass der Wechsel schon aus einem Creditgeschäfte hervorgegangen und nicht etwa erst zum Zwecke der Creditaufnahme beim Creditinstitute ausgefertigt worden sei. Die Creditbank will im Wechselescompte nicht ursprünglich Credit ertheilen; sie will vielmehr den schon anderwärts zuvor ertheilten Credit ablösen, als Creditgeberin an Stelle des bis-

herigen Creditgebers eintreten. Privatescompteure (Einzelfirmen, offene Gesellschaften) mögen von dieser Bedingung hie und da absehen, Creditinstitute im engeren Sinne (Actiengesellschaften, Sparcassen u. s. w.) halten hingegen an derselben zumeist fest. Sie lassen durch „Censoren“ nicht bloss die Bonität der Haftungserklärungen feststellen, welche der Wechsel aufweist, sondern auch prüfen, ob er aus der regulären Handelsbewegung hervorgegangen ist. Fachleute, welche in den einzelnen Geschäftsbranchen Personalkennntnis besitzen, die geschäftlichen Verbindungen zwischen den einzelnen Firmen, den Umfang ihrer Umsätze u. s. w. kennen, gewinnen über diese Frage ein zutreffendes Urtheil. Zumal ist auch zu untersuchen, ob die Reihenfolge der einzelnen Indossamente dem natürlichen Verlaufe des Warenabsatzes entspricht. Sogenannte „Kellerwechsel“, welche nicht aus dem legitimen Handelsverkehre entsprungen sind, bloss Gefälligkeitsgiri aufweisen und nur zum Zwecke ihrer Einreichung zum Escompte angefertigt worden sind, „Reitwechsel“, welche zwei Personen gegenseitig auf einander trassiren, werden von der Escomptirung ausgeschlossen. Es ist unverkennbar, dass ein Wechsel, welcher schon den Begleich eines Warenabsatzes gebildet hat, der Creditbank ungleich grössere Sicherheit verbürgt, als der Wechsel, welcher erst als Schulddocument für sie ausgefertigt werden würde. Er ist schon ein Beweis dafür, dass der Inhaber des Wechsels und jeder seiner Vorgänger im Wechselbesitze seinen Vormann für creditwürdig befunden hat, da er den Wechsel für den hingegebenen Gegenwert annahm. Es ist aber, eben weil ein Gegenwert wirklich an die einzelnen Verpflichteten gelangt ist, auch eine gewisse Gewähr für das Vorhandensein der Wertunterlage geboten, woraus die Zahlung geschöpft werden kann. Viele Escomptebanken suchen dann die Sicherheit ihrer Gebarung noch weiters durch Vorschreibung gewisser Bedingungen zu erhöhen, z. B. dass der Einreicher des Wechsels protocollirter Kaufmann sei oder dass er einer Creditnehmergevereinigung beitreten müsse, deren Mitglieder der Bank solidarisch für die Ausfälle im Escomptegeschäfte zu haften haben.

f) Die Creditertheilung gegen Hypothekbestellung auf unbeweglichen Besitz. Im Hypothekarcreditgeschäfte wird im Gegensatze zum Mobilarpfandgeschäfte und Wechsel-*escompte* Credit auf lange Frist ertheilt. Oft wird im Darlehensschuldscheine ratenweise Abtragung des Credits vorgeschrieben, oft auch erfolgt die Verzinsung und zugleich die allmälige Rückzahlung durch Leistung fixer Annuitäten, welche anfänglich nur eine geringe, später aber, im Maasse als bei *reducirtem* Schuldcapitale sich eine verringerte Zinszahlung ergibt, eine stets wachsende Abstattung in sich schliessen. Für den Fall eines Zahlungsverzuges pflegt Terminsverlust und sogleiche Fälligkeit der ganzen Schuld vorgesehen zu werden. Häufig behält sich das Institut auch überhaupt das Recht kurzfristiger Kündigung vor, in welchem Falle auch dem Creditnehmer ein gleiches Kündigungsrecht zugestanden zu werden pflegt. Das Darlehen wird auf Grund einer Taxation der Liegenschaft unterwertig ausgemessen. Die Darlehenszuzählung erfolgt in baarem Gelde. Nur Pfandbriefanstalten machen den Darlehensbetrag öfters in ihren Pfandbriefen flüssig, gestatten aber dann zumeist auch, dass Rückzahlungen in Pfandbriefen zu deren Nennwerte geleistet werden. Es wird hierdurch, soferne der *Curs* der Pfandbriefe unter *Pari* steht, eine stete Nachfrage nach denselben rege gemacht, welche der Curshaltung zugute kommt.

Nach dem deutschen Hypothekenbankgesetze v. J. 1899 dürfen Actiengesellschaften und Commanditactiengesellschaften, welche Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Hypotheken emittiren, die Liegenschaften höchstens mit drei Fünfteln des Wertes und nur im Falle besonderer Gestattung der Landesbehörde landwirtschaftliche Grundstücke mit höchstens zwei Dritteln des Wertes belehnen. Die Hypothek muss in der Regel in erster Rangstelle erworben werden. Wird das Darlehen in Pfandbriefen zugezählt, so muss dem Schuldner das Recht eingeräumt werden, die Rückzahlung nach seiner Wahl in Geld oder Pfandbriefen zu leisten. Das Kündigungsrecht des Schuldners darf höchstens für zehn Jahre ausgeschlossen werden, bei Amortisationshypotheken darf, soferne der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nachkommt, zu Gunsten der Bank kein Kündigungsrecht bedungen werden ¹⁾.

¹⁾ §§ 1, 11, 14, 18, 19 des bez. Ges.

Nach österreichischem Rechte hat derjenige, dem Sicherstellung gebührt, ein Anrecht darauf, dass Häuser nur höchstens mit der Hälfte, andere Liegenschaften nur höchstens mit zwei Dritteln des Wertes als Pfand belastet werden ¹⁾. Im Einklange mit dieser gesetzlichen Bestimmung wird den Hypothekarcreditinstituten im Statut ebendiese Belohnungsgrenze vorgeschrieben. Die nach dem Regulativ v. J. 1844 als gemeinnützige Anstalten constituirten Sparcassen müssen für Hypothekardarlehen beiderseitige halbjährige Kündigung bedingen ²⁾.

Neben dem schuldscheinmässig verbrieften Hypothekardarlehen kommen auch Hypothekarcredite in Form einer Cautionsbestellung ³⁾ vor. Es wird die Liegenschaft als Pfand für künftige Creditertheilungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrage bestellt. Die einzelnen Credite mögen dann wechseln, zurückerstattet und wieder erneuert werden. Sie weisen zumeist nicht die Qualität langfristigen Credits auf.

g) Die Creditertheilung im Contocorrentgeschäfte. Die Bank eröffnet ihrem Committenten ein Conto, besorgt in laufender Rechnung für ihn Effectenankäufe und Effectenverkäufe und die Cassagebarung; sie zieht Gelder für ihn ein und leistet Zahlungen für seine Rechnung. Erwachsen ihr hiernach per Saldo Guthabungen, so stellen dieselben Creditgewährungen an den Committenten dar.

h) Endlich ergeben sich in einzelnen Fällen auch ausserhalb des Contocorrentverhältnisses und Wechselescomptes und ohne pfandweise Deckung Darlehensertheilungen, worüber Schuldbekennnisse (oft auch in Wechselform) auszufertigen sind.

II. Unter die Passivgeschäfte zählen:

1. (Betreffend den Leihcapitalhandel (Creditpapierhandel).)

a) Der Absatz der zur Besorgung ihrer Emission übernommenen Creditpapiere im Crédit mobilier-Geschäfte.

¹⁾ § 1374 a. b. G. B.

²⁾ § 19 des bez. Ges.

³⁾ „Sicherungshypothek“ nach deutschem Rechte, § 1184 b. G. B.

b) Der Abverkauf von Creditpapieren, welche zum Zwecke der Weiterveräußerung im allgemeinen Verkehre erworben worden waren.

Hierunter fallen zumal die Effectenverkäufe im Wechselstubengeschäfte.

c) Die Abgabe escomptirter kurzfälliger Creditpapiere (zumal von Wechselbriefen) im Reescompte.

2. (Betreffend die Creditvermittlung im eigentlichen Sinne.)

a) Creditaufnahmen im modernen Depositengeschäfte, wobei das Depositum zur freien Verfügung der Creditbank steht. In laufender Rechnung werden Gelderläge gegen briefliche Bestätigung und zumeist gegen beliebige Rückziehung übernommen. Es werden Spareinlagen angenommen und darüber Einlagebücher oder Cassenscheine hinausgegeben, welche gegen kürzere Kündigung und, soferne es sich um kleinere Beträge oder um Einlagen zu geringerem Zinse handelt, wohl auch bei Sicht rückzahlbar sind.

b) Kurzfristigen Credit nehmen die Creditinstitute auch durch Begebung ihrer Wechselaccepte und im Effectenlombard- und Kostgeschäfte auf.

c) Langer Credit dagegen wird gegen Hinausgabe von Pfandbriefen und sonstigen Obligationen (Theilschuldverschreibungen) aufgenommen. Die Rückzahlung erfolgt zumeist in Raten, indem durch Auslosung bestimmt wird, welche einzelnen Titres zum gegebenen Termine einzulösen sind. Mit der Creditaufnahme durch Hinausgabe von Pfandbriefen bezweckt die Anstalt die Deckung der von ihr ertheilten Hypothekarcredite. Letztlich sind die Erwerber der Pfandbriefe die Creditgeber in dem durch die Anstalt vermittelten Hypothekarcredite. Darum sollen die Pfandbriefe im Hypothekenbesitze der Anstalt neben dem sonstigen Vermögen derselben eine besondere Sicherheit finden und die Anstalt ertheilt den Abnehmern der Pfandbriefe das Versprechen dieser Sicherheitsleistung. Auch für solche Theilschuldverschreibungen,

welche nicht Pfandbriefe darstellen, wird häufig mittelst bestimmter Vermögensbestände (zumal auch Hypotheken) besondere Deckung zugesagt. Durch dieses Versprechen ist indess noch nicht Dritten gegenüber ein Vorgangsrecht zu Gunsten der Besitzer von Pfandbriefen und sonstigen fundirten Obligationen geschaffen. Die neuere Gesetzgebung hat es jedoch unternommen, jene Deckungszusagen den dritten Gläubigern des Creditinstitutes gegenüber rechtswirksam zu machen. Auch hat sie versucht, den Schädigungen vorzubeugen, welche aus dem einseitigen Zugriffe einzelner Besitzer von Pfandbriefen und Theilschuldverschreibungen für die übrigen erwachsen würden.

In Oesterreich ist durch das Gesetz v. 24. April 1874 Nr. 48 R.-G.-Bl. den Besitzern von Pfandbriefen das Recht eingeräumt worden, aus den zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe vertragsmässig bestimmten Hypotheken und sonstigen Vermögensobjecten vor den übrigen Anstaltsgläubigern befriedigt zu werden. Zudem kann die Anstalt über diese Vermögensbestände immer nur mit Zustimmung des bestellten Regierungscommissärs verfügen, der über Gelder und Wertpapiere, welche an Stelle von Hypotheken als Pfandbriefcaution dienen, auch die Mitsperre führt. Besteht die Deckung der Pfandbriefe in Liegenschaften oder Hypotheken, so ist deren Haftung für die Pfandbriefansprüche auf Grund einer Erklärung der Anstalt im Grundbuche einzutragen. Im Falle der Gefährdung der Rechte der Pfandbriefbesitzer ist ein gemeinsamer Curator für sie zu bestellen. Durch ein weiteres Gesetz v. 24. April 1874 Nr. 49 R.-G.-Bl. ist bestimmt worden, dass bei der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechts für Theilschuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten oder indossirbar sind, statt des Namens des Berechtigten der Gesamtbetrag und die Bezeichnung der Schuldscheinsemission anzugeben ist. Der einzelne Obligationsbesitzer erlangt schon durch den Erwerb des Papiere's Antheil an der Hypothek. In allen Fällen, in denen die Rechte der Besitzer solcher Theilschuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet erscheinen, erfolgt die Bestellung eines gemeinsamen Curators für sie, wodurch die selbständige Rechtsverfolgung seitens der einzelnen Obligationsbesitzer ausgeschlossen wird¹⁾. Ein Nachtragsgesetz v. J. 1877 hat dem gemäss den beiden vorgenannten Gesetzen zu bestellenden Curator als Beirath Versammlungen der Be-

¹⁾ § 1, 9, 11, 12, 13 des bez. Ges.

sitzer der Schuldtitres und einen Vertrauensmännerausschuss zur Seite gestellt. Die legislativen Reformbestrebungen zielen dahin, jenes für Pfandbriefe geltende Vorgangsrecht auch den Theilschuldverschreibungen, die nicht Pfandbriefe darstellen, rücksichtlich der versprochenen Deckung allgemein zuzuerkennen. Auch über die Deckung dieser Obligationen soll das Institut nur mit Zustimmung eines Regierungscommissärs verfügen können¹⁾.

Nach dem deutschen Hypothekbankgesetze v. J. 1899 führt der von der Aufsichtsbehörde bestellte Treuhänder ein Register über die Hypotheken und Wertpapiere, welche als Deckung für die von Actien- und Commanditactiengesellschaften auf Grund ihres Hypothekenbesitzes emittirten Schuldverschreibungen zu dienen haben. Wird über das Vermögen des Instituts der Conkurs verhängt, so geniessen die Pfandbriefbesitzer vor den übrigen (Gläubigern das Vorgangsrecht bezüglich der im Register verzeichneten Deckung²⁾.

Nach einem weiteren deutschen Gesetze v. J. 1899 sind Versammlungen der Besitzer solcher Theilschuldverschreibungen, deren Emission den Betrag von 300.000 Mk. erreicht und mindestens 300 Stücke ausmacht, einzuberufen, sobald die Besitzer des zwanzigsten Theiles der hinausgegebenen Obligationen darauf antragen. Durch Beschluss der nach Beträgen gezählten Mehrheit kann eine gemeinsame Vertretung bestellt und die Befugnis des einzelnen Gläubigers zur selbständigen Rechtsverfolgung ausgeschlossen werden³⁾.

d) Notenbanken decken ihre Creditertheilungen im Wechselescompte und manchmal auch jene Credite, welche sie im Effectenlombardgeschäfte und welche sie im Warenlombardgeschäfte mittelst übernommener Warrants⁴⁾ ertheilen, durch Emission auf Sicht einlöslicher (unverzinslicher) Noten.

¹⁾ Gesetzentwurf v. J. 1901 betreffend fundirte Bankschuldverschreibungen. Siehe auch den im Herrenhause eingebrachten Grünhut'schen Entwurf eines Gesetzes über Theilschuldverschreibungen.

²⁾ §§ 22, 29, 30, 35 des bez. Ges. Die grundbücherliche Eintragung von Hypotheken für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber erfolgt unter Angabe des Betrages und der Bezeichnung der Emission (§ 51 Grundbuchsordnung).

³⁾ §§ 1, 10, 14 des Gesetzes v. 4. December 1899 betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

⁴⁾ Französ. Gesetz v. 28. Mai 1858, Art. 11; österr. Gesetz v. 12. Juni 1890.

4. Absatz.

Die Artverschiedenheit der Creditinstitute.**1. Scheidung der Creditinstitute nach Art und Beschaffenheit der betriebenen Creditgeschäfte.**

Art und Beschaffenheit der Activgeschäfte wie der Passivgeschäfte, an welche das Creditinstitut gewiesen ist, verleihen ihm zunächst schon ein bestimmtes äusseres Gepräge. Sie bedingen einen bestimmten Apparat für den Geschäftsbetrieb und eine bestimmte äussere Formgebung desselben. Sie erfordern zumal ein Beamtenpersonal von je bestimmter fachlicher Ausbildung und setzen das Institut auch in Mitte bestimmter Berufs- und Interessentenkreise, deren Bedürfnissen und Gewohnheiten es sich bei seiner Geschäftsgebarung anpassen muss. Es ergibt sich je nach der Verschiedenheit der cultivirten Zweige des Creditverkehrs die Scheidung der Creditinstitute in Crédit mobilier-Banken, in Effectenverkehrsanstalten, in Wechselescomptebanken, Vorschusscassen und Pfandleihanstalten, in Creditbanken für das Effectenlombard- und Kostgeschäft und in solche für das Waarenlombardgeschäft, in Hypothekenbanken, in Sparcassen, in Anstalten für das Contocorrent- und Depositengeschäft und in Notenbanken. Diese Scheidung lässt sich leicht noch durch weitere Differenzirung vervollständigen. Soweit dann, wie zumeist, die Creditinstitute mehrere Zweige der Creditvermittlung in ihrem Geschäftsbetriebe vereinigen, ergibt sich ihre Scheidung in besondere Abtheilungen für die cultivirten einzelnen Geschäftszweige.

Die Art der vom Creditinstitute betriebenen Geschäfte, die Qualität seiner Creditertheilungen in Bezug auf Sicherheit, die Art der Bedeckung der Creditertheilungen durch Creditaufnahmen, das Maass, in dem es mit dem Publicum directen Verkehr unterhält, nimmt dann Einfluss auch auf die rechtliche Ausgestaltung seiner Creditertheilungen, zumal in Bezug auf Verzinsung und Befristung, und begründet hiernach eine weitere Scheidung unter den Credit-

instituten. Geringere Sicherheit des Credits und höherer Zinssatz bedingen sich gegenseitig. Langfristige Creditaufnahmen gestatten langfristige Creditertheilungen und Festhalten des wohlfeilen Zinssatzes derselben. Directe Beziehung des Creditinstituts zum Publicum macht es vom Zinssatze anderer Anstalten unabhängiger. Creditinstitute, die nur in erster Pfandrangfolge auf Hypotheken leihen, nur auf erstclassige Effecten Lombardcredit gewähren, bedingen niedrigere Zinssätze. Pfandbriefinstitute können längsten Hypothekarcredit ertheilen und, sofern der Creditnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt, vom Kündigungsvorbehalte absehen und können den im Schuldschein vereinbarten Zinssatz, der im Zinssatze der emittirten Pfandbriefe seine Unterlage hat, dauernd festhalten. Deckt hingegen das Creditinstitut die Hypothekendarlehen, die es gewährt, durch kurzfristige Creditaufnahmen (Spareinlagen, Depositengelder), so wird es sich das Recht zur Aufkündigung vorbehalten und den Zinssatz für seine Creditertheilungen jeweils den wechselnden Zinssätzen anpassen müssen, zu welchen ihm Credit gewährt wird. Die Creditanstalten treten auch keineswegs immer schon mit dem eigentlichen (letzten) Creditgeber und Creditnehmer in Verkehr, sondern sie sind vielfach darauf gewiesen, zunächst bei anderen Creditanstalten Credit aufzunehmen oder Credit an sie zu ertheilen. Für mittlere Institute bildet häufig, ja mit gewisser Regelmässigkeit, die Effectenlombardirung, der Wechselreecompte und die Begebung des eigenen Acceptes das Mittel für Creditaufnahmen bei grösseren Instituten und letztlich bildet die Notenbank, die sich durch Emission unverzinslicher Scheine den wohlfeilsten Credit zu beschaffen vermag, die Reserve für den Creditbedarf. Hiernach tritt der Zinssatz, zu dem das einzelne Creditinstitut dem Publicum Credit erteilen kann, in stete Beziehung zum Zinssatze seiner Creditaufnahmen bei anderen Anstalten und letztlich zur Zinsrate der Notenbank. Creditinstitute dagegen, welche in der Lage sind, direct im Publicum Credit aufzunehmen, langfristige Obligationen in Absatz bringen, sich einer dauernden Kundschaft von Spareinlegern erfreuen, stehen

den wechselnden Zinssätzen anderer Institute unabhängiger gegenüber. So entspringt aus der Art und Beschaffenheit des Geschäftsbetriebs eine mannigfaltige Verschiedenheit der Creditinstitute auch in Rücksicht auf die rechtliche Ausgestaltung ihrer Creditertheilungen.

2. Scheidung der Creditinstitute nach dem Grundmotive ihrer Gestion.

1. (Die dreierlei Grundmotive der Creditvermittlung.) Die Gestion der Creditvermittlung kann aus dreierlei Motiven entspringen:

a) Es kann mit der Creditvermittlung privatwirtschaftliche Gewinnschaffung bezweckt sein. In diesem Falle wird das Creditinstitut zu einer Erwerbsunternehmung, die Creditvermittlung, die sie besorgt, zu solchem Geschäftsbetriebe, woraus sie in ihrer Wirtschaftsführung Ertrag gewinnen will. In diesem Falle wird ein volkswirtschaftlicher Zweck, wie in der grossen Regel auch sonst in unserer Wirtschaftsordnung, in den Dienst der Privatwirtschaft gestellt und diese ist durch die Gewinnchance an der Erfüllung des Zweckes interessirt. Man kann die Creditinstitute, deren Gestion dieses Motiv zu Grunde liegt, als *speculative*¹⁾ Creditbanken bezeichnen. Wie die Vermittlung zwischen Güteranbot und Güterbegehre im Tauschverkehre in aller Regel mercantilen Erwerbsunternehmungen anheimgegeben ist, so dient diesen Creditbanken die Creditvermittlung zur Erwerbschaffung.

b) Es kann dagegen dem Creditinstitute bei seiner Thätigkeit auch jeder egoistische Antrieb ferne liegen, indem dasselbe mit der Creditvermittlung vielmehr lediglich die Förderung fremden Interesses bezweckt. Das Institut legt sich humanitäre (*caritative*) Pflichten auf oder es stellt sich in den Dienst volks-

¹⁾ Der Ausdruck „speculativ“ ist hier im Sinne Schäßfle's als gleichbedeutend mit „privatwirtschaftlichen Gewinn anstrebend“ gebraucht. (Siehe Schäßfle „Das ges. System menschlicher Wirtschaft“, 3. Aufl. 1873, II. S. 20 u. ff.)

wirtschaftspolitischer Zwecke. Es will den Spartrieb in der Bevölkerung anregen, schon kleinen Ersparnissen Verzinsung bieten, wohlfeilen Consumtiv- und Productivcredit verschaffen oder sonstwie durch Beförderung des Creditverkehrs einem volkswirtschaftlichen Interesse dienen. Die Vermittlung zwischen Creditanbot und Creditbegehrt gilt ihm schon selbst und an sich als ein erstrebenswerter Zweck und nicht als Mittel privatwirtschaftlicher Gewinnziehung. Creditanstalten dieser Art sind als gemeinnützige Creditinstitute zu bezeichnen.

c) Es ergibt sich endlich eine dritte Classe von Creditanstalten, welche von den beiden vorgenannten Gattungen begrifflich streng zu scheiden ist. Es sind dies die auf dem Principe der Selbsthilfe begründeten Creditvereine. Sie verfolgen den Zweck, dem Creditbegehrt und dem Creditangebote ihrer Mitglieder, die sich aus bestimmten Berufs- und Interessentenkreisen recrutiren sollen, zur Erfüllung zu verhelfen. Sie kommen somit einerseits wohl mit den gemeinnützigen Creditinstituten darin überein, dass ihnen, sofern sie ihre Aufgabe getreu erfüllen, die Creditvermittlung schon selbst als Zweck und nicht als Mittel gilt, um privatwirtschaftlichen Gewinn zu erzielen, und sie unterscheiden sich von den speculativen Creditbanken darin, dass sie nicht Erwerbsunternehmungen sein sollen, die ihren Zweck in der Vertheilung erlöster Gewinne an ihre Mitglieder finden. Aber sie sind andererseits auch von den gemeinnützigen Creditinstituten dadurch unterschieden, dass sie nicht fremden Interessen, sondern dem Eigeninteresse ihrer Mitglieder dienen wollen, und hierin kommen sie mit den speculativen Creditbanken überein. Nur besteht der Vortheil, den sie verschaffen sollen, nicht in der Zuwendung erzielter Gewinne aus dem Geschäftsbetriebe der Creditvermittlung, sondern eben schon darin, dass sie durch ihre creditvermittelnde Gestion dem Creditbegehrt und Creditanbot ihrer Mitglieder zu Hilfe kommen.

Die voranstehende Unterscheidung der Grundmotive der Creditvermittlung spiegelt sich freilich in der äusserlichen Abscheidung der Creditinstitute nicht immer völlig getreu wieder.

Speculative Creditbanken stellen hie und da ihr privatwirtschaftliches Interesse zurück, um nicht wider allgemeine volkswirtschaftliche Interessen zu verstossen. Ein markantes Beispiel hierfür bieten die als Erwerbsunternehmungen constituirten Notenbanken, soferne sie mit Hintansetzung ihres privatwirtschaftlichen Vortheils die Notenemission auf das durch das volkswirtschaftliche Interesse erheischte Ausmaass beschränken. Gemeinnützige Creditinstitute hinwiederum stellen sich manchmal in den Erwerbsdienst öffentlicher Körperschaften, städtische Sparcassen zumal, welche als gemeinnützige Anstalten constituirt sind, in den Erwerbsdienst derjenigen Stadtgemeinden, welche die Vermögenshaftung für sie übernommen haben. Sie verwenden dann ihre Gebahrungüberschüsse nicht im Interesse ihrer Spareinlagen durch Verbesserung ihres Einlagenzinsfusses, sondern führen sie unter dem Titel wohlthätiger Spenden, wozu sie das Statut ermächtigt, für städtische Bedarfszwecke an die Stadtcasse ab. Sie gewinnen in diesem Falle fast den Charakter von Erwerbsunternehmungen ihrer Stadtgemeinden. Insbesondere aber gilt von den auf dem Princip der Selbsthilfe begründeten Creditvereinen, dass sie über ihre Aufgabe, dem Creditbegehre und Creditanbot ihrer Mitglieder zur Erfüllung zu verhelfen, häufig hinausgreifen, indem sie gleich speculativen Creditbanken aus der Creditvermittlung Gewinn ziehen, um ihn als Dividenden auf die Geschäftseinlagen zur Vertheilung zu bringen.

2. (Die speculativen Creditbanken.) Diejenige Rechtsform der Creditvermittlung, welche als Leihcapitalhandel zu bezeichnen ist, fällt immer den speculativen Creditbanken zu. Dies ergibt sich aus eben jenen Ursachen, aus denen schon der Güterhandel privaten Erwerbsunternehmungen anheimgegeben ist. Im Leihcapitalhandel wird der Creditanspruch, den das Creditinstitut durch ursprüngliche Creditvertheilung oder durch Aufkauf im Creditverkehre erwirbt, zur Waare, die gleich der Waare im Güterhandel zu einem die Anschaffungskosten übersteigenden Kaufpreise wieder in Absatz zu bringen ist. Dort wie hier erwächst aus dem Unterschiede

zwischen dem Absatzpreise und den Anschaffungskosten für die Erwerbsunternehmung, welche die Verkehrsvermittlung besorgt, der Gewinn, der den Impuls für ihre Vermittlungsthätigkeit und die Richtunggebung derselben enthält. Der kräftigere Creditbegehrt soll vor dem minder dringlichen und das kräftigere Creditanbot soll vor dem minder dringlichen die Oberhand erlangen und wird sie erlangen, weil die Creditbank an einem hohen Absatzpreise ihrer Leihcapitalien und an einem niedrigen Anschaffungspreise derselben interessirt ist. So wird der jeweilig volkwirtschaftlich fördersamsten Verknüpfung von Creditbedarfen und Creditanboten durch das privatwirtschaftliche Interesse der Creditbank in gleicher Weise der Weg gewiesen wie der förderlichsten Vereinigung von Güterbedarfen und Güteranboten durch das privatwirtschaftliche Interesse der Handelsunternehmung im Güterverkehre. Jene Findigkeit und Beweglichkeit, welche zur Aufsuchung und Ergreifung der jeweils erfüllenswerthesten Bedarfe und Anbote nöthig ist, erlangt die mit der Verkehrsvermittlung betraute Wirtschaft, wie im Güterhandel, so im Leihcapitalhandel, indem sie als Erwerbsunternehmung constituirt ist, welche am Anschaffungs- und Absatzpreise ihrer Waare interessirt ist. Es ist hier beizufügen, dass der Leihcapitalhandel der Hauptsache nach zum Creditpapierhandel wird, weil dasjenige Leihcapital, welches in Inhaberpapieren und indossablen Urkunden verbrieft ist, in seiner Begebbarkeit rechtlich begünstigt ist und hiernach zum meist die in diesen negociablen Creditpapieren verkörperten Creditansprüche die Handelswaare der speculativen Creditbanken ausmachen. Es fällt diesen Instituten darum immer das Crédit mobilier-Geschäft und der Handel mit negociablen Obligationen und Actien zu.

Aber auch ein sehr grosser Theil der Creditvermittlung in derjenigen Rechtsform, welche an früherer Stelle als Creditvermittlung im engeren Sinne oder als eigentliche bankmässige Creditvermittlung bezeichnet worden ist, wird von den speculativen Creditbanken geübt. Hier werden wohl nicht die vom Creditinstitute erworbenen Creditansprüche selbst als

Waare in Absatz gebracht. Aber die Creditertheilungen der Bank finden in ihren Creditaufnahmen Deckung. Sie zieht in diesem Zweige der Creditvermittlung Gewinn, indem sie für die ihrerseits ertheilten Credite ein höheres Entgelt bedingt, als welches sie für die ihrerseits aufgenommenen Credite entrichtet. Der Gewinn fliesst hier aus der Differenz der bedungenen Zinssätze, in welche manchmal auch aufgerechnete Provisionen und Regiebeiträge, desgleichen Abstriche oder Aufschläge bei der Capitalsuzählung einzubeziehen sind. Auch hier ergibt sich also wie im Leihcapitalhandel die privatwirtschaftliche Interessirung des Creditinstitutes an der Heranziehung und Verknüpfung der jeweils dringlicheren Creditnachfragen und Creditangebote und im Maasse, als die Aufsuchung und richtige Auswahl derselben Findigkeit und Beweglichkeit voraussetzt, wird auch dieser Zweig der Creditvermittlung den speculativen Creditbanken überantwortet sein. Es fällt ihnen vorwiegend der Effecten- und Waarenlombard, das Kostgeschäft und der Wechselescompte zu und im Leihhausgeschäfte und im Hypothekarcredit concurriren sie mit gemeinnützigen Creditinstituten. Gleich diesen nehmen sie verzinsliche Spareinlagen und Gelddepositen auf und emittiren Pfandbriefe. Als Notenbanken decken sie ihre Creditertheilungen im Escompte und manchmal auch im Lombard durch Hinausgabe unverzinslicher bei Sicht einlöslicher Noten.

Die speculative Creditbank wird, um aus der Creditvermittlung möglichst grossen Gewinn zu ziehen, das Entgelt für ihre Creditertheilungen freilich hoch, jenes für ihre Creditaufnahmen hingegen niedrig zu halten suchen. Aber gleichwohl muss die Creditvermittlung der speculativen Creditbanken der Volkswirtschaft darum kein grösseres Opfer aufladen, als welches derselben aus der Gestion der gemeinnützigen Creditinstitute erwächst. Denn auch diese Anstalten müssen wie jene darauf bedacht sein, durch die Differenz im Entgelt für Creditertheilungen und Creditaufnahmen die Regieauslagen zu decken und wohl auch eine angemessene Verzinsung ihrer

Capitalsfonde zu erlösen und jene müssen wie diese ihre Anforderungen der Nachfrage und dem Anbote anpassen.

3. (Die gemeinnützigen Creditinstitute.) Diese Anstalten, welche privatwirtschaftlichen Verkehr aus gemeinnützigen Motiven vermitteln, sind eine Eigenthümlichkeit des Creditverkehres. Wie der Credit so vollzieht sich auch der Güterhandel in weitem Umfange nicht unmittelbar zwischen Begehr und Anbot. Aber die Vermittlung zwischen der Güternachfrage und dem Güterangebot wird fast durchaus durch Erwerbsunternehmungen besorgt, welche aus der Verkehrsvermittlung Gewinn anstreben und nebenher kommen die auf dem Princip der Selbsthilfe begründeten Vereinigungen zur Geltung, welche als Productivgenossenschaften, Magazin- und Absatzvereine, als Consumvereine, Rohstoffgenossenschaften u. s. w. dem Güterbegehr und Güterangebot ihrer Mitglieder zur Erfüllung verhelfen wollen. Eine Vermittlung zwischen Nachfrage und Anbot aus gemeinnützigen Motiven hingegen wird auf dem Gebiete des Gütertausches in der grossen Regel nicht geübt. Ausnahmefälle liegen vor, wenn hie und da im Interesse landwirtschaftlicher oder industrieller Betriebe bestimmte im Handelsverkehr nicht leicht beschaffbare Bedarfsmittel durch staatliche Anstalten gegen blosse Vergütung der Anschaffungskosten hintergegeben werden.

Dass aber die Vermittlung des Creditverkehres in unvergleichlich weiterem Umfange als jene des Güteraustausches gemeinnützigen Anstalten zufällt, findet seine Ursache darin, dass sich für die Creditvermittlung bei der Gleichartigkeit der zu behandelnden einzelnen Geschäftsfälle und der zu verrichtenden einzelnen Geschäftsacte viel leichter allgemeine Normen aufstellen lassen, welche die Geschäftsgebarung gleich einem Amtsgange regeln, als dies bei der Vermittlung des Gütertausches möglich ist. Diese kann, da sie mit den Artverschiedenheiten und der concreten Beschaffenheit der Waaren, ihrem häufigen Preiswechsel und den Aenderungen ihrer Bezugsquellen und Absatzgebiete zu rechnen hat, nicht

aus allgemeinen Normen ihre Leitung herholen, sondern muss ihre Richtunggebung aus dem Gewinne schöpfen, der ihr winkt. Es ist dies im Wesen dieselbe Ursache, aus welcher weiterhin auf dem Gebiete der Creditvermittlung der Leihcapitalhandel und auch ein sehr grosser Theil der Creditvermittlung im engeren Sinne den speculativen Creditbanken zufällt. Ihr hauptsächliches Geltungsgebiet werden die gemeinnützigen Creditinstitute immer dort finden, wo sich die Gestion der Creditvermittlung normativ regeln lässt, im Hypothekarcredit, zumal gegen Pfandbriefemission, im Leihhauscredit mit stark unterwertiger Pfandbelehnung und im Sparcassengeschäft gegen Fructificirung der Einlagen in Hypotheken und öffentlichen Obligationen.

Neben dem zu Creditertheilungen verwendeten Capitale das durch Creditaufnahmen beschafft wird, benöthigt das gemeinnützige Creditinstitut gleich der speculativen Creditbank zur Deckung der Regie und als Verlustreserve auch eines eigenen Capitaless. Es erlangt dieses Capital anfänglich durch Baarzuwendungen aus öffentlichen und privaten Fonden, welche den Anstaltszweck fördern wollen, oder es sichert sich dasselbe für den Bedarfsfall durch Garantieerklärungen. Weiterhin dienen die Gebahrungüberschüsse zur Vergrößerung dieses Regie- und Reservefonds.

4. (Die auf dem Princip der Selbsthilfe begründeten Creditvereine.) Von jenen beiden Zwecken dieser Creditvereine, dem Creditbedarfe (Creditbegehre) und dem Creditanbote ihrer Mitglieder zur Erfüllung zu verhelfen, ist es immer der erstere, worauf das Hauptgewicht ruht. Es ist erstlich und hauptsächlich der Zweck dieser Vereine, dem Creditbedarfe der Angehörigen bestimmter Berufsclassen und Interessentenkreise, woraus sie ihre Mitglieder recrutiren, zu Hilfe zu kommen. Sie nehmen Credite auf, um sie ihren creditbedürftigen Mitgliedern zuzuthemen. Der Zusammenschluss von Creditbedürftigen in gleicher oder ähn-

licher ökonomischer Lage zu gemeinsamer Haftung für den aufgenommenen Credit soll die Erlangung des Credits ermöglichen, der dem einzelnen Creditbedürftigen in seiner Isolirtheit nicht zu Theil werden würde. Mit der Übernahme gemeinschaftlicher Haftung wird das Princip der Selbsthilfe oder Wechselseitigkeit verwirklicht, das im Gegensatze steht zur Forderung nach fremder Unterstützung, sei es durch den Staat, sei es durch Humanitätsanstalten.

Der andere Zweck dagegen, dem Creditanbote zu Hilfe zu kommen, kann an sich allein zur Bildung von Creditvereinen nicht Anlass bieten, da ihm schon durch speculative und gemeinnützige Anstalten gedient wird. Aber mit dem Zwecke, dem Creditbedarfe der Vereinsmitglieder zu Hilfe zu kommen, verknüpft sich leicht dieser weitere Zweck. Soferne nämlich der Verein nicht bloss bei auswärtigen Creditgebern, sondern auch schon bei einzelnen seiner Mitglieder Credit aufnimmt, wird schon dem Creditanbote innerhalb der Vereinigung zur Erfüllung verholfen. Dass dieser Zweck bedeutsam ist und Förderung verdient, kann nicht bestritten werden. Durch seine Erfüllung wird nicht nur der Spartrieb unterstützt und schon kleinen Ersparnissen Verzinsung geboten, sondern immer auch schon jener erste und hauptsächliche Zweck des Creditvereines gefördert. Aber diese Creditaufnahmen bei Vereinsmitgliedern dürfen, soferne der Creditverein jenem ersten und eigentlichen Zwecke entsprechen soll, kein höheres Entgelt bedingen, als zu welchem auch auswärts Credit beschafft werden kann, und sie müssen, weil der Verein die Creditvermittlung nicht zum Zwecke der Gewinnschaffung betreiben soll, Darlehenscredit zu fixem Zinse ausmachen, sollen dagegen nicht als Societätseinlagen gelten, worauf Dividenden vertheilt werden. Auch läuft es der Bestimmung des Vereines zuwider, wenn er Credite, die er bei Mitgliedern oder auswärts aufnimmt, zu Creditertheilungen an Nichtmitglieder verwendet, um Gewinne zu erzielen. Die Einlegung zeitweilig erübrigender Capitalien auf Zins an auswärtiger Stelle, um

Zinsverluste zu vermeiden, muss indess für statthaft erachtet werden ¹⁾).

Der auf dem Selbsthilfprincipie begründete Creditverein bedarf zur Deckung der Regie und als Reservefond ein eigenes Capital, das durch die Societätseinlagen der Mitglieder gebildet und aus den Gebahrungsüberschüssen wiederergänzt und allmählig verstärkt wird. Aus den letzteren ist auch die Verzinsung (Dividende) für die Geschäftsantheile (Societätseinlagen) aufzubringen. Auf diejenigen Capitalien jedoch, welche der Verein bei einzelnen Mitgliedern aufnimmt, um sie an andere Mitglieder weiterzuverleihen, sollen nicht Dividenden entfallen, weil der Verein nicht wie eine speculative Creditbank Gewinn zu schaffen bestimmt ist. Aus eben diesem Grunde soll auch nicht durch ein Höherhalten des Zinssatzes für die Creditertheilungen auf eine Vergrößerung der Gebahrungsüberschüsse in der Absicht hingearbeitet werden, um den Societätseinlagen höhere Dividenden zuzuwenden.

Unter den auf dem Selbsthilfprincip beruhenden Creditvereinen scheidet sich rücksichtlich der für die Geschäftagebarung geltenden Grundsätze die nach dem Systeme Raiffeisen's gebildeten Vereine von den nach dem Systeme Schulze-Delitzsch' gebildeten Vereinen streng ab ²⁾).

Die Raiffeisen'schen Vereine ³⁾ setzen es sich hauptsächlich zum Zwecke, dem Creditbedarfe kleiner Landwirte zu Hilfe zu kommen. Sie gewähren, weil der landwirtschaftliche Betrieb eine längere Credit-

¹⁾ Siehe die bezügliche ausdrückliche Anordnung im § 8 des deutschen Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

²⁾ Aus der reichhaltigen bezüglichen Literatur verweise ich auf folgende Schriften: Schulze-Delitzsch: „Vorschuss- und Creditvereine als Volksbanken“ 1855, „Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland“ 1870, „Die Raiffeisen'schen Darlehenscassenvereine in der Rheinprovinz“ 1875; Raiffeisen „Die Darlehenscassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung“ 1866; Löll „Die bäuerlichen Darlehenscassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Creditvereine nach Schulze-Delitzsch“ 1878, 2. Aufl. 1889.

³⁾ Der älteste davon ist der vom Begründer des Systems im Jahre 1849 zu Flammersfeld in Rheinpreussen errichtete „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte“.

dauer erfordert, langfristigen Credit auf ein- oder mehrjährige Dauer. Der Verein wird auf einen kleinen örtlichen Bezirk (zumeist das Gemeindegebiet) beschränkt. Dadurch wird ein zutreffenderes Urtheil über die Creditwürdigkeit des Darlehenswerbers ermöglicht und das Gemeingefühl unter den Vereinsmitgliedern gehoben. Es wird hiernach auch leichter möglich, an der unbeschränkten Mithaftung der Vereinsgenossen für die aufgenommenen Credite als Regel festzuhalten, und es ergibt sich eine Opferwilligkeit für den Vereinszweck, die vielfach in der unentgeltlichen Besorgung der Geschäftsführung seitens der Vereinsfunctionäre zum Ausdruck gelangt. Die Vereine dieser Art bringen in ihrer Geschäftsführung das Gestionsmotiv der wechselseitigen Creditvereinigungen am treuesten zum Ausdrucke. Durch die Creditvermittlung, der sich der Verein widmet, soll dem Creditbegehr und dem Creditanbot der Mitglieder zu Hilfe gekommen, nicht aber Gewinn erlöst werden. Darum wird Credit nur an Vereinsmitglieder ertheilt und der Zins für diese Darlehen nur wenig höher gehalten als der Zins für die Spareinlagen und sonstigen Creditaufnahmen des Vereines. Die Geschäftsantheile (Societätseinlagen) der Mitglieder sollen sich auf geringe Beträge belaufen und es soll darauf nur eine geringe Dividende aus dem Gebahrungsüberschusse entfallen, der vielmehr hauptsächlich zur Verstärkung des Reservefondes bestimmt ist.

Die nach dem Systeme Schulze-Delitzsch¹⁾ gebildeten Vereine¹⁾ hingegen sollen vornehmlich dem Creditbedarfe von Handwerkern und Kleinkaufleuten dienen. Sie ertheilen kurzen Credit auf die Dauer einiger Monate. Der Verein beschafft sich das Capital für seine Creditertheilungen durch Aufnahme von Spareinlagen und sonstigen Crediten zu fixem Zins, aber auch durch die Geschäftsantheile (Societätseinlagen) seiner Mitglieder. Aus dem Gebahrungsüberschusse wird nach Deckung der Regie und Entnahme einer geringen Dotation des Reservefondes die Dividende für die Geschäftsantheile aufgebracht, die in ihrer Grösse wechselt. Da die Vereinsmitglieder hiernach mit ihren Geschäftseinlagen am Gewinne des Vereines interessiert sind, erwächst leicht der Anreiz, die Creditvermittlung zum Zwecke der Gewinnschaffung zu betreiben. Die Vereine dieser Art werden darum oft dem Zwecke, ihren creditbedürftigen Mitgliedern wohlfeilen Credit zu vermitteln, untreu. Indem sie aus ihren Creditertheilungen möglichst grossen Gewinn für die Geschäftseinlagen zu erlösen suchen, nicht selten auch Credite an Nichtmitglieder gewähren, fallen sie manchmal in die Rolle speculativer Creditbanken.

¹⁾ Der älteste derselben ist vom Kreisrichter Dr. Hermann Schulze, Delitzsch im Jahre 1851 zu Eilenburg errichtet worden.

3. Scheidung der Creditinstitute nach der verschiedenen Rechtsform ihrer Constituirung.

1. Die speculativen Creditbanken werden im Einklange mit ihrem Gestionsmotive privatrechtlich als Actienunternehmungen und sonstige auf Gewinn abzielende Societäten oder als Einzelfirmen constituirt. Hier wird der volkswirtschaftliche Zweck der Creditvermittlung in den Dienst der Privatwirtschaft gestellt und es kommen darum jene Rechtsformen zur Geltung, in denen sich das private Interesse bethätigen kann. Soweit indess dabei öffentlichen Interessen ein nicht schon durch die allgemeine Rechtsordnung geübter Schutz zu Theil werden soll, wird zu besonderen Vorkehrungen und gesetzlichen Anordnungen gegriffen. In diesen Gesichtskreis fällt es, wenn der Betrieb bestimmter Creditgeschäfte (z. B. der Banknotenemission, des Pfandleihgewerbes) oder die Constituirung der Creditanstalt als Actiengesellschaft und die Giltigkeit des Statuts derselben an die staatliche Genehmigung geknüpft ist, wenn der Landesregierung die Besetzung von Stellen in der Geschäftsleitung vorbehalten wird oder die Gestion der Bank der Staatsaufsicht unterliegt, wenn durch das Gesetz eine bestimmte Regelung oder Begrenzung des Geschäftsbetriebes der Unternehmung angeordnet oder die Constituirung der letzteren nur in bestimmter Rechtsform für zulässig erklärt ist.

In Deutschland ist das vormalige System der staatlichen Genehmigung von Actiengesellschaften (Art. 208 des ehemaligen deutschen und österr. H.-G.) mit der Actiennovelle v. J. 1870 aufgegeben worden, in Frankreich mit dem Gesetze v. J. 1867 (mit Ausnahme der Lebensversicherungsanstalten). Oesterreich hält am Systeme der Concessionirung und der staatlichen Beaufsichtigung der Actiengesellschaften fest; auch das (die Creditbanken nicht betreffende) Actienregulativ v. J. 1899 hat hierin nichts geändert (§§ 1 u. 56).

In Deutschland ist die Reichsbank unter die Verwaltung von Staatsbeamten gestellt, in Frankreich und Oesterreich dem Staate die Ernennung der obersten Functionäre der Notenbank vorbehalten.

Nach dem deutschen Hypothekendarlehenbankgesetze v. J. 1899 bedürfen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche auf

Grund ihres erworbenen Hypothekenbesitzes Schuldverschreibungen emittiren, zur Ausübung des Geschäftsbetriebes der Genehmigung des Bundesrathes und unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung. Anderen Societäten und Einzelfirmen ist dieser Geschäftsweig versagt. Neben demselben darf die Hypothekenbank nur gewisse im Gesetze bezeichnete andere Geschäftsweige betreiben und muss die Emission der Pfandbriefe auf das Fünfzehnfache des Grundcapitals und bestimmter Reserven beschränken.

Als besondere staatliche Aufsichtsorgane fungiren nach dem vorgenannten deutschen Gesetze bei Hypothekenbanken die Treuhänder, nach dem österreichischen Gesetze v. J. 1874 (Nr. 48 R.-G.-Bl.) bei Pfandbriefinstituten die Regierungscommissäre.

2. Die gemeinnützigen Creditinstitute werden entweder als öffentliche Anstalten (Staatsanstalten und Anstalten öffentlicher Körperschaften) wie öffentliche Leihhäuser, Versatzämter, Postsparcassen, Landeshypothekenanstalten, Gemeindesparcassen und u. s. f. constituirt, oder als humanitäre Vereinigungen, wie zumal häufig Sparcassen¹⁾. Auch Stiftungen können gemeinnützigen Creditinstituten als Rechtsgrundlage dienen. Die Normen für die Geschäftsführung enthält das Statut der Anstalt.

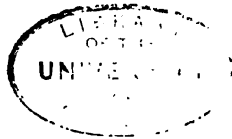
3. Die auf dem Principe der Selbsthilfe begründeten Creditvereine stellen immer Vereinigungen dar, deren Mitglieder eine gemeinsame Haftung für die aufgenommenen Credite auf sich nehmen²⁾. Diese gemeinsame Haftung kann dann in verschiedener Art rechtlich ausgestaltet sein³⁾. Was aber die Rechtsform betrifft, in welcher der Verein selbst errichtet wird, so entspricht jene einer Vereini-

¹⁾ § 2 des österr. Sparcassenregulativs v. J. 1844.

²⁾ So schon die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. in Deutschland entstandenen „Landschaften“, Hypothekarcreditverbände von Grundbesitzern. Die Verbandsmitglieder hafteten mit ihren Landgütern der Landschaft gemeinsam für die seitens derselben aufgenommenen Credite, welche diese zur Creditertheilung an creditbedürftige Mitglieder verwendete.

³⁾ Unbegrenzt oder beschränkt, primär oder subsidiär, als directe Haftung gegenüber dem Gläubiger oder als blosse Beitragspflicht dem Vereine gegenüber.

gung mit nicht geschlossener Mitgliederzahl dem Gestionsmotive der wechselseitigen Creditvereine. Denn diese Vereine haben die Aufgabe, dem Creditbedürfnisse derjenigen zu Hilfe zu kommen, welche sich jeweils in bestimmter ökonomischer Lebensbeziehung befinden, sollen somit dem Zuzuge aus bestimmtem Interessenkreise offenstehen. Die deutsche und die österreichische Gesetzgebung bietet mit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft die dieser Aufgabe der wechselseitigen Creditvereine entsprechende Rechtsform. Auch die französische Société à capital variable und die englische Company, welche Aenderungen im Mitgliederstande und Gesellschaftscapitale gestattet, stellen sich in den Dienst dieser Aufgabe.



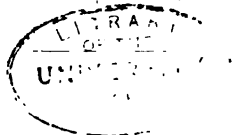
Verzeichnis der bezogenen Autoren.

(Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen des Buches.)

- Adler Carl 379, 380, 413, 441, 449,
450, 460, 464.
Aristoteles 299.
Asher 214.
Bastiat 58, 389.
Behrend 412, 413, 419—421, 431,
435.
Bernhardi 201, 212, 369.
Bischof 67, 251.
Block 35, 45, 54, 67, 83, 102, 145,
160, 167, 377.
Blodig 296, 357.
Böhm-Bawerk 26, 67, 79, 100—102,
117, 124, 129, 145, 153, 155, 160,
167, 181, 223, 227—229, 254,
255, 260, 264—269, 296, 380,
381, 384, 398, 400—403.
Borghht 418.
Braun und Wirth 296.
Buchenberger 295, 296, 445, 472,
473, 481.
Büsch 47.
Calvin 300.
Canard 132.
Carey 153.
Cherbuliez 42, 88, 154, 376.
Chorinaky 296.
Cieszkowski 86, 360—362, 375.
Cohn Gustav 44, 49, 53, 55, 81,
82, 85, 210, 377, 391.
Conrad VI, 418, 445.
Contzen 49.
Courcelle-Seneuil 42, 43, 60, 77,
78, 159, 160, 165, 377.
Dankwart 52.
Dietzel Carl 41, 51, 158, 159, 161,
376, 378, 379.
Dietzel Heinrich 260.
Dumoulin 300.
Eheberg 296.
Ely 67.
Endemann 296.
Fulda 319.
Funk 296.
Ganilh 45, 157, 374.
Garnier Germain 214.
Garnier Joseph 53, 362, 376.

- Garve 214.
 George 227.
 Gide 42, 67, 377, 378.
 Goldschmidt 418, 426, 431, 436.
 Goschen 319, 330.
 Grünberg 295.
 Grünhut 464, 505.
 Guth 42, 43, 79, 201.
 Hasner 48, 133.
 Hermann 102, 120, 124, 128, 131,
 137, 145, 153, 154, 157—159,
 163, 165, 182, 201, 208—211,
 215, 219, 221, 222, 382.
 Hertzka 331.
 Hildebrand Richard 48, 66, 125,
 141, 145, 163, 165, 166.
 Hufeland 41, 43, 57, 77, 132, 319,
 369, 382.
 Jäger 214.
 Jakob 47, 132, 154, 250, 319, 365,
 369, 374.
 Jaques 296.
 Jevons Stanley 156.
 Ihering 90—97, 392.
 Kleinschrod 49, 377.
 Kleinwächter VI, 133, 145, 153, 155,
 156, 158, 163, 166, 171, 183, 189,
 202, 213, 215.
 Knies 39, 45, 51, 52, 60—62, 64,
 68—70, 73—75, 78, 85, 129, 145,
 160, 283, 296, 300, 377, 391, 392,
 396, 398—402, 442, 445, 481, 484.
 Komorzynski 10, 239, 243, 248,
 249, 260, 261.
 Kreibig, siehe Reisch und Kreibig.
 Kudler 48, 319.
 Lassalle 156, 162.
 Lauderdale 123, 154.
 Lannhardt 269.
 Law 62, 357—362, 377.
 Lehr 129, 130.
 Lexis 49, 67, 82, 83, 131, 260, 296
 354, 494.
 Leroy-Beaulieu 42, 133, 156, 157.
 Lindley 413, 431, 432, 441, 472.
 Löll 516.
 Lotz 48, 159, 369, 387, 392.
 Mac Culloch 44, 46, 81, 123, 132,
 154, 250, 375, 376.
 Macleod 34, 50, 53, 59, 60, 62—64, 86,
 364—373, 375, 377, 387—389,
 395, 401.
 Malthus 123, 127, 211, 288.
 Mangoldt 45, 65, 78, 153, 154, 158,
 175, 206, 222, 251, 283, 376, 377,
 383, 411.
 Marcadé und Mourlon 447.
 Marx 161, 162, 259, 261.
 Mataja 153, 155, 160.
 Melon 362, 363.
 Menger Carl 124, 126, 134, 136,
 140, 141, 145, 163, 166, 188,
 261—266, 343, 383, 384.
 Meyer Robert 102, 169, 182, 183,
 186, 187, 202, 208—211, 213,
 215—218, 220, 251, 288.
 Meyer Rudolf 295.
 Mill James 250.
 Mill John St. 35, 41, 42, 87, 88,
 123, 129, 153, 154, 284, 288, 319,
 376.
 Mithoff 174, 175, 182, 201, 216,
 222, 251.
 Montemartini 288.
 Montesquieu 319.
 Nebenius 44, 48, 49, 57, 80, 319.
 Neumann F. J. 125, 128, 171, 175,
 182, 203.
 Neumann F. X. 377.
 Neumann Max 296.
 Neurath 67, 82, 165.
 Oertmann 83.
 Oppenheim 294.

- Pfaff Adrian** 447.
Philippovich 45, 67, 79, 125, 129, 171, 186, 216, 319, 343, 378.
Pinto 362, 363, 378.
Prince-Smith 35.
Raiffeisen 516, 517.
Rau 44, 48, 52, 123, 127, 154, 170, 171, 175, 176, 203, 215, 250, 284, 316, 319, 375, 376.
Reichensperger 296.
Reisch und Kreibitz 189.
Ricardo 45, 154, 213, 374, 375.
Riedel 133, 155, 159, 250.
Ring 418, 431.
Rizy 296.
Rodbertus 49, 136, 155, 162, 218, 229, 251, 479—481.
Rösler Hermann 50, 66, 78, 79, 86, 87, 201, 331, 379.
Roscher 41—43, 58, 59, 65, 77, 124, 128, 133, 137, 145, 152, 154, 158, 161, 163, 165, 171, 182, 206, 219, 220, 222, 319, 330, 342, 366, 367, 376, 382, 383, 391, 410.
Rossi 45, 155, 253, 376.
Salmasius 300.
Sax 160, 183, 210, 211, 269.
Say J. B. 44, 47, 50, 54, 80, 128, 132, 154, 157, 164, 206, 220, 221, 252, 319, 375, 381, 382.
Say Louis 125, 130—133.
Schäffle 45, 50, 52, 53, 55, 61, 65, 66, 81, 116, 124—126, 123, 129, 131, 133, 136, 137, 153, 161, 165, 171, 174, 176, 191, 203, 207, 215, 222, 229, 250, 251, 284, 295, 376, 382, 383, 389—391, 396, 408, 417, 508.
Schirrmeister 294, 413, 431, 436.
Schlözer 47, 54.
Schmoller 137, 142, 182, 201, 203, 208—215, 219, 221, 222.
Schröder 362, 363.
Schulze-Delitzsch 516, 517.
Senior 227.
Sering 295.
Simon 189, 413.
Simonde (Sismondi) 45, 49, 164, 165, 365, 374.
Smith 88, 132, 146—152, 163, 164, 204—207, 212—215, 227, 254, 260, 284, 342, 365, 369.
Soden 86, 158, 369, 386, 387.
Späting 413, 418, 421, 426, 431, 434, 437, 452.
Stein 50, 131, 133, 154, 171, 222, 295, 296, 411.
Stewart 47, 54, 56—58, 73, 80, 319, 381.
Stöpel 319, 330.
Stolzmann 248.
Storch 48, 52, 54, 131, 132, 153, 154, 160, 165, 201, 218, 221, 222, 319, 369.
Struensee 362—364.
Thaller 294, 413, 418—421, 426, 429, 438, 439, 441, 449, 451, 452, 464, 465.
Thöl 413.
Thornton 44, 47, 319, 365, 373, 374.
Turgot 145, 146, 227, 373.
Wagner 39, 45, 52, 53, 55, 66—68, 79, 85, 124, 126, 128, 136, 154, 155, 163, 171, 182, 202, 203, 207, 208, 215, 216, 222, 229, 283, 284, 296, 319, 351, 377, 382, 383, 411.
Walras 42, 83.
Weiss Bela 201, 209.
Wieser 155, 237, 244, 249, 269.
Wirth, siehe Braun und Wirth.



Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Kapital und Kapitalzins

Zweite vielfach vermehrte und verbesserte Auflage

von **Dr. Eugen Böhm-Bawerk.**

Erste Abteilung:

Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien.

1900. M. 14.—

Zweite Abteilung:

Positive Theorie des Kapitals.

M. 12.—

Rechte und Verhältnisse

vom Standpunkte

der

Volkswirtschaftlichen Güterlehre.

Kritische Studie

von

Dr. Eugen v. Böhm-Bawerk.

1881. M. 2.40

Die Kartelle.

Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft

von **Dr. Friedrich Kleinwächter.**

1883. M. 5.20

Die Grundlagen und Ziele

des sogenannten wissenschaftlichen Sozialismus

von **Dr. Friedrich Kleinwächter.**

1885. M. 4.80

Rechtsstaat und Socialismus.

Von **Dr. Ludwig Gumplowicz.**

1881. Mk. 10.80

Der Rassenkampf.

Sociologische Untersuchungen.

Von **Dr. Ludwig Gumplowicz.**

1883. gr. 8°. Mk. 6.—

Verwaltungslehre
mit besonderer Berücksichtigung des österr.
Verwaltungsrechtes.

Von Dr. Ludwig Gumplowicz.

1882. Mk. 7.60.

Allgemeines Staatsrecht.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage des philo-
sophischen Staatsrechts.

Von Dr. Ludwig Gumplowicz.

1897. M. 12.—

Die sociologische Staatsidee

von Dr. Ludwig Gumplowicz.

Zweite vermehrte Auflage.

1902. M. 4.80

Soziologische Essays

von Dr. Ludwig Gumplowicz.

1899. M. 2.—

Verwaltungslehre in Umrissen

zunächst für den akademischen Gebrauch bestimmt

von Dr. K. Th. von Inama-Sternegg.

1870. M 5.20

Die

Anfänge des Handels und der Industrie
in Österreich

und die orientalische Compagnie.

Nach bisher unbenützten Quellen bearbeitet

von Dr. Fr. Martin Mayer.

1882. M. 1.20

Komorzynski, J. v.
Die nationalökonomische
lehre vom credit.

HC3701
K7

YC 23953

119325
HG 3701
K7

om-9,'14

